This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

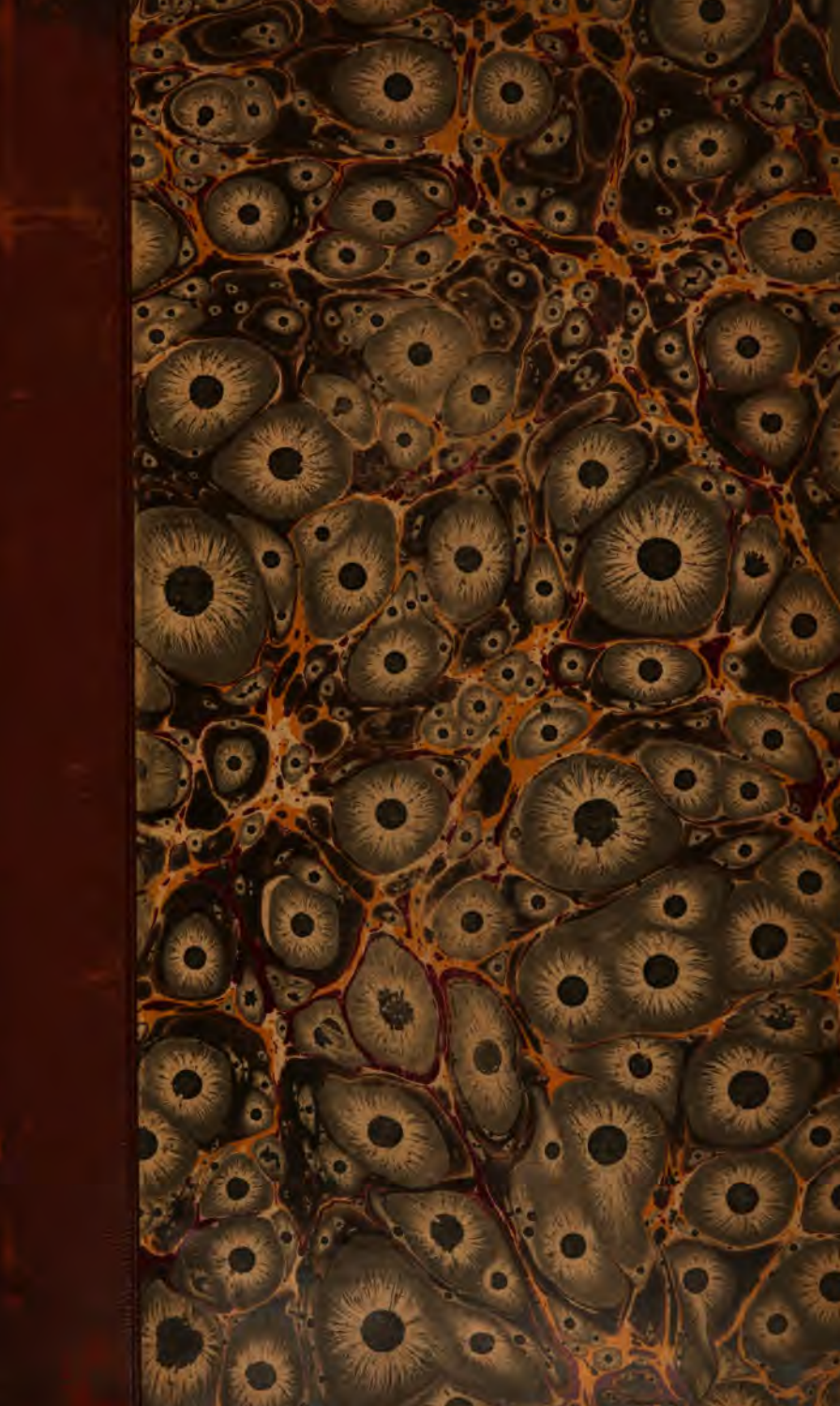

Ger 42.2.2

16 4029

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Zweiunddreißigſter Jahrgang.

Stettin, 1882.

Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling.

Ger 42.2.2
HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Das älteste Schöffenbuch von Freienwalde in Pommern.

Von H. Lemcke.

Zu den alten Rechtsgewohnheiten des sächsischen Stammes gehört es, daß der Bürger die Uebertragung eines unbeweglichen Gutes oder einer Rente auf einen andern Bürger, es mag nun diese Uebertragung durch Verkauf oder Verpfändung oder Vererbung oder Vergleich erfolgen (uplatinge des erves, resignatio hereditatis), zu mehrerer Sicherheit des Empfängers öffentlich entweder vor dem Voigtgericht oder vor dem Rathe erklärte. Die Behörde stellte dann über die geschehene Uebertragung oder Auflassung entweder eine sogenannte Handfeste oder Verschreibung aus, oder ließ sie auch in einem öffentlichen Buche beurkunden. Diese Sitte nahmen die deutschen Einwanderer wie ihre übrigen Rechtsgewohnheiten in das Wendenland mit sich hinüber und so entstanden auch bei uns sogenannte Stadtbücher, auch Stadterbebücher, oder weil die betreffende Erklärung auch vor der Schöffenbank gegeben wurde, Schöffenbücher genannt, (libri civitatis, hereditatum, scabinorum), die auch in der kleinsten Gemeinde nicht fehlten. In dieselben wurden außer den eigentlichen Auflassungen bald auch andere Verträge, öffentliche Beschlüsse und Beurkundungen eingetragen, wie Streitschlichtungen, Mordsühnen, Verfestungen, Urfehden und Rathsbeschlüsse. In größeren Gemeinden werden für die verschiedenen Beurkundungen besondere Bücher geführt, für die Verfestungen ein liber prosciptorum, für die Auflassungen ein liber resignationis und redemptionis u. a. m., in kleineren genügt ein einziges Stadtbuch für alle entsprechenden Bedürfnisse. Daß diese Bü-

cher zu den wichtigsten Quellen für die Rechts- und die Städtegeschichte überhaupt wie für die Geschichte der einzelnen Stadt im besonderen gehören, liegt auf der Hand, daher denn der Obertribunalsrath Professor Homeyer in Berlin in der königlichen Akademie der Wissenschaften in einem besonderen Vortrage[1]) die Stadtbücher des Mittelalters behandelte und für die wissenschaftliche Verwerthung derselben die Wege wies, indem er zugleich zu möglichst ausgedehnter Veröffentlichung derselben aufforderte. Er erklärt daselbst: „Der Gewinn, den unsere Zeit aus ihnen zu ziehen vermag, ist vornehmlich zweifacher Art. Die Stadtbücher bilden eine reiche Fundgrube für die Geschichte und Alterthümer des fraglichen Ortes, wenn sie die verschiedenen Arten der Grundstücke, die Preise der Dinge, die Straßen und Plätze, die geistlichen und weltlichen Institute, die Körperschaften, die Personen nach ihren Ständen, Gewerben, Bezeichnungen, Verwandschaften, Lebensständen bis in das Besonderste hinein vorführen. Noch höher steigt die Bedeutung für die Rechtsgeschichte. Wir haben ja die Urkunden über rechtliche Vorgänge gern massenweise zusammen, weil sie sich dann aus einem bloßen Belege des Einzelwillens zum Zeugniß für die herrschende Rechtssitte erheben. Die Stadtbücher nun bringen uns den Stoff schon gesammelt in vollkommener Weise vor Augen. Sind die Bücher gar in ununterbrochener Folge durch eine Reihe von Jahrhunderten fortgeführt worden, lassen sie uns die Wandelungen derselben Geschäfte nach Inhalt, Ausdruck und Form Schritt für Schritt vom Mittelalter bis in die neuesten Zeiten verfolgen, so helfen sie nicht nur den gegenwärtigen Gedanken der einzelnen Institute verstehen, sondern sie bringen überhaupt die Natur des Rechts als eines lebendigen Wesens zur vollen Anschauung."

Seitdem sind Stadtbücher in großer Zahl nicht nur als Quellen in den eben gedachten Richtungen verwerthet, sondern auch in ihren älteren Theilen veröffentlicht und herausgegeben

[1]) Abhandlungen der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860. S. 48 ff.

und so der allgemeinen Benutzung zugänglich geworden. In Pommern hat schon 1834 J. G. L. Kosegarten in den Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmälern, Band 1, einzelne Abschnitte der greifswalder Stadtbücher abgedruckt und mit höchst werthvollen sprachlichen und geschichtlichen Erläuterungen versehen, namentlich aber hat F. Fabricius das ganze älteste stralsunder Stadtbuch (1270—1310) in einer von competentester Seite als mustergültig anerkannten Weise herausgegeben und daselbst in Abschnitt VI eine für jeden Benutzer von Stadtbüchern unentbehrliche Uebersicht der in Frage kommenden Rechtsgeschäfte zusammengestellt.

Das Schöffenbuch nun, das im Nachstehenden in seinem ganzen Umfange zur Veröffentlichung kommen soll, stammt aus der Stadt Freienwalde in Pommern, früher auch zur Unterscheidung von der märkischen Mutterstadt Neu-Freienwalde genannt, also aus einem der kleineren Gemeinwesen unserer Provinz. Das Wenige, das bisher an urkundlich beglaubigten Nachrichten über dieselbe feststand, hat G. Kratz zusammengestellt[2]), eine Beschreibung des Zustandes der Stadt am Ausgange des 18. Jahrhunderts gab mit Hinzufügung einiger geschichtlicher Daten L. W. Brüggemann[3]), ausführlicher handelt über die Geschichte und Zustände derselben im Jahre 1865 H. Berghaus[4]), vereinzelte Notizen über die geistlichen Stiftungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sind zu finden bei R. Klempin in seinen diplomatischen Beiträgen.

Die erste beglaubigte Nachricht[5]) über die Stadt fand sich bisher in einer Urkunde vom 12. März 1338, in welcher

---

[2]) Die Städte der Provinz Pommern. S. 141 ff.

[3]) Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern II, 1. S. 220 ff.

[4]) Landbuch von Pommern und Rügen II, 4, S. 343 ff.

[5]) Es finden sich zwar über Fr. einzelne Angaben auch in einer anonymen durch Lithographie vervielfältigten Geschichte der Familie v. Wedel, da dieses Buch aber durchaus unkritisch ist, und man seinen Angaben um so weniger trauen darf, als es nirgend seine Quellen

die Brüder und Knappen Wedego und Henning von Wedel im Einvernehmen mit ihren Brüdern und Oheimen ihrer Stadt Neu-Freienwalde, nachdem schon längere Zeit deutsche Ansiedler dort angesessen waren, das brandenburgische Recht verleihen. Außer den gewöhnlichen Bewidmungen an Acker, Weide, Wiesen, Holznutzung, Zins, Fischereigerechtigkeit u. A. gewährt die Urkunde den Bürgern gewisse Vorrechte der Jurisdiction auch über einige Nachbarorte, namentlich aber, daß alle Processe der Bürger untereinander und alle Criminalfälle von dem Stadtschuldheiß und den Schöffen nach brandenburgischem Recht abgeurtheilt, auch die Bürger vor kein auswärtiges Gericht gestellt werden sollen.[6]) Jedenfalls muß die neue Ansiedelung damals sich in einem leidlichen Wohlstande befunden haben, denn aus der Urkunde geht hervor, daß die Bewidmungen derselben eine Erkenntlichkeit sind für die Gewährung einer nicht unerheblichen Summe Geldes (1300 Mark), mit der die Bürger ihren Dynasten von einer bei Gelegenheit einer Fehde (gwerra) gemachten Schuld befreit hatte.

Es ist einleuchtend, daß mit dieser Fehde nur der erbitterte Krieg gemeint sein kann zwischen Barnim dem Großen und Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der 1332 zu der von Barthold (Gesch. von Rügen und Pommern III, 327 ff.)

---

anführt, zuweilen es aber mit den bekannten urkundlichen Nachrichten sich in Widerspruch befindet, oder ganz von ihnen schweigt, so verdienen diese Angaben keinen Glauben und sind vollkommen werthlos, ja dazu angethan vollständig irre zu führen.

[6]) Die Urkunde ist gedruckt bei Schöttgen u. Kreisig, Diplom. et scriptores III, S. 37 und in Riedel, Cod. dipl. XVIII, S. 111. Da aber diese Abdrücke in mehr als einer Beziehung unvollkommen und ungenau und wenig zugänglich sind, so habe ich im Anhang (A) dieses wichtige Document zwar nicht nach dem Originale, aber nach einer durch das Verdienst des Herrn Kämmerer Galster in Freienwalde besorgten, im hiesigen Staatsarchive befindlichen Photographie wiedergegeben und demselben eine zweite Urkunde angeschlossen (B), die bisher unbekannt mir von Herrn Bürgermeister Krüger übersandt wurde und neben jener Stiftungsurkunde das Einzige ist, was sich heute noch in Freienwalde von solchen Documenten findet.

bestrittenen, aber von Klempin (Pomm. Urkbch. I, S. 489) erwiesenen blutigen Niederlage der Märker am Kremmer Damm führte und im Jahre darauf durch den Vertrag von Lippehne beigelegt wurde; das beweist namentlich der Wortlaut des Gedenkverses auf diese Schlacht, der sich in den Colbatzer Annalen findet:

Dux Barnym, de te Wedelensis turba gravatur,

durch welchen, wie Klempin richtig bemerkt, ein Wedel als Anführer des märkischen Ritterheeres bezeichnet wird. Jedenfalls hatte damals die ganze Familie,[7]) da sie auf märkischer Seite gestanden, große Einbuße erlitten. Wenigstens berechnete der in unserer Urkunde als patruus der Herren von Freienwalde bezeichneten Hasso senior in Polzin, sonst auch der „rothe Hasso" genannt, noch 1340 mit Tydeke von Brederlow seinen Schaden auf 1370 Talente weniger 3 Solidi und 154 Mark brandenburgisches Silber.[8]) Durch diese Bewidmung von 1338 tritt Freienwalde in die Reihe der deutschen Städte Pommerns ein; zugleich verstummen von da an aber alle specielleren Nachrichten über die weiteren Schicksale der Stadt auf Jahrhunderte.

Sie wird eben dieselbe Entwickelung genommen haben, wie sie uns von andern ähnlichen Gemeinden unserer Heimath bekannt ist. Die deutschen Ansiedler umgaben ihre Stadt, die meist neben einem älteren slavischen Flecken (Altstadt) angelegt wurde, mit einer in jenen unruhigen Zeiten unentbehrlichen Bewährung, indem sie zunächst einen starken hölzernen Plankenzaun zogen, an dessen Stelle dann bei steigendem Wohlstande meist im 14. Jahrhundert aus Stein aufgeführte Mauern und Thürme traten.[9]) Im 15. Jahrhundert wurde auch diese Befestigung noch durch Außenwerke vor den Thoren, Wall und Graben ergänzt. Neben den großen Aufwendungen

[7]) Vgl. Gercken, cod. dipl. I. S. 258, wo die sämmtlichen sechs Wedel sich dem Markgrafen geloben.

[8]) Vgl. Gercken, cod. dipl. III S. 211.

[9]) Vgl. Klempin in der Einleitung zu Kratz, die Städte Pommerns. S. LII.

für die Stadtbefestigung brachten die Bürger aber doch noch die nicht minder beträchtlichen Kosten für den Bau der Pfarrkirche auf, die möglichst groß und prächtig herzustellen der Stolz jeder Gemeinde war; sie stifteten die Kapellen und Hospitäler von St. Spiritus und St. Jürgen, sie erbauten im 15. Jahrhundert die Marienkirche von Grund aus neu auf und zwar nach dem Muster des herrlichen Domes von Kamin und errichteten damit ein Denkmal opferfreudiger Frömmigkeit und ehrenfesten Bürgersinnes, das noch heute eine Zierde der Stadt ist, während Mauern und Thürme längst bis auf wenige Reste verschwunden sind und statt des Walles jetzt ein Kranz von Gärten die Stadt umgiebt.

Die Stadtverwaltung leitete ein Schulze (praefectus, scultetus oder iudex) als Beamter der Grundherren in Gemeinschaft mit einem aus der Bürgerschaft gewählten Rathe, dessen Mitglieder consules heißen. Derselbe versah auch das Richteramt an der Spitze eines ebenfalls aus den Bürgern gestellten Schöffencollegiums als Beisitzern. Unter seiner Leitung sprachen die Schöffen, meist wie der Schulze auf Lebenszeit bestellt und feierlich vereidet (siehe die Eidesformel am Schlusse des Buches), das Recht, wie es sich nach Sitte und Gewohnheit fortgepflanzt hatte und im Rechtsbewußtsein des Volkes fortlebte. In schwierigen Fällen wandten sich die freienwalder Schöffen nach Pyritz, dessen Schöffenstuhl für die Städte brandenburgischen Rechtes in Pommern die Appellationsinstanz bildete, auch nachdem diese Stadt selbst 1263 das magdeburger Recht erhalten hatte. Uebrigens nahm auch Freienwalde statt des brandenburgischen später das lübische Recht an, doch steht über den Zeitpunkt, wann dies geschehen, nichts fest. In späteren Zeiten gelingt es den meisten Städten die landesherrlichen Rechte zu beschränken und auch in Freienwalde werden zeitig Schöffen- und Rechtscollegium verschmolzen, Schulze und Bürgermeister eine Person gewesen sein. Das Nähere über die Entwickelung und Gestaltung der späteren Rechtsverhältnisse und Jurisdiction giebt Berghaus a. a. O.

Als Mediatstadt des Geschlechtes der Wedel theilte Freien-

walde in gewissem Sinne auch die Geschicke desselben, wie denn ein Zweig des Geschlechtes seinen Wohnsitz in der Stadt selbst in einer Burg hatte.[10]) Bei einem großen Brande, der 1492 die ganze Stadt verheerte, sind angeblich alle ihre Urkunden zu Grunde gegangen und was wir aus andern Quellen erfahren, berührt weniger die Stadt selbst, als den Streit zwischen Pommern und Brandenburg über das Lehnsverhältniß der einen Hälfte von Freienwalde, der erst 1603 erledigt wurde; wegen der anderen Hälfte waren die Wedel Vasallen des Bischofs von Kamin.[11]) Die Hufenmatrikel vom Jahre 1628 beziffert diesen städtischen Antheil auf 30 Hägerhufen, während der andere Theil 93 Häuser mit 190 Hakenhufen und 50 Buden (kleinere, hauptsächlich Handwerker-Häuser) mit 50 Hakenhufen umfaßte. Ueber die Häuserzahl des stiftischen Antheils ist nichts überliefert.[12]) Genauere die Schicksale des Ortes selbst berührende Nachrichten finden sich erst wieder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo die Einwohner mit Entschlossenheit den Schweden den Durchzug verwehrten, aber dafür gegen Ende des Jahres 1627 kaiserliche Truppen aufnahmen, welche die Stadt in der allbekannten Weise durch Contributionen und offenbare Plünderung heimsuchten.[13]) Von den Leiden des Krieges und den Nöthen, die in seinem Gefolge den Ort heimsuchten, erhält man einen Begriff, wenn man vernimmt, daß im Jahre 1638 nach dem Leichenregister aus Freienwalde und den daselbst eingepfarrten Dörfern 510

---

[10]) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse ꝛc. S. 210 und Karl IV., Landbuch S. 37. Noch heute heißt ein verfallener Thurm an der Stadtmauer „das Schloß."

[11]) Das Nähere darüber giebt Kratz a. a. O. S. 142.

[12]) Klempin u. Kratz a. a. O. S. 305, 330, 343. Da die Hägerhufe gleich 4 Hakenhufen ist, so beträgt der stiftische Antheil mit 120 Hufen gerade die Hälfte des anderen von 243, ist also eigentlich nur ein Drittel des Ganzen.

[13]) Den sehr anschaulichen Bericht des damaligen Probstes Leo, der seine und der Stadt Erlebnisse in dem Kirchenbuche lateinisch niederschrieb, hat F. Karow in deutscher Uebersetzung in den Balt. Studien IV, 2, S. 8—15 veröffentlicht.

Personen starben. Wohlstand und Bevölkerung waren derartig zurückgegangen, daß sogar noch ungefähr ein Jahrhundert später (1740) die ganze Einwohnerzahl sich nur auf 850 belief.

Zur Ausfüllung der großen Lücken in der Stadtgeschichte ist nun das sogenannte Schöffenbuch, das hier vollständig und in seinem ganzen Umfange wiedergegeben wird, durchaus geeignet, aber auch darüber hinaus werthvoll und interessant, da es sich über einen Zeitraum von etwa $2^1/_2$ Jahrhunderten erstreckt (ca. 1320—1567) und neben den eigentlich historisch-antiquarischen und rechtlichen Beziehungen auf kleinem Raume neben einander zugleich auch die Entwickelung und die Uebergänge in Schrift, Sprache, Orthographie u. a. in belehrender Weise zur deutlichsten Anschauung bringt.

Das Buch selbst, seit längerer Zeit im Besitze unserer Gesellschaft, ohne daß über die Provenienz Sicheres zu ermitteln gewesen, ist freilich äußerlich sehr unscheinbar und unansehnlich. 68 Pergamentblätter von durchschnittlich 12 Centimeter Breite und 14 Centimeter Höhe sind in einfachster Weise in zwei roh bearbeitete und mehr durch den Gebrauch als durch das Messer geglättete Deckel von Eichenholz gebunden, die ersten 37 Seiten mit einer Paginirung aus alter Zeit (16. Jahrhundert) versehen. Das Buch enthält 6 Lagen von 13, 6, 4, 3, 4, 4 Blättern, deren ungleiche Zahl in der ersten und vierten Stelle sich daraus erklärt, daß dort je ein Blatt später wieder ausgeschnitten ist. Angeheftet ist am Schluß ein Papierblatt, auf welchem der Wortlaut des Schöffeneides von einer Hand des 16. Jahrhunderts verzeichnet ist.

Was die Veranlassung zur Anlegung des Buches angeht, so erklärt sich dieselbe leicht aus der obervormundschaftlichen Pflicht und Thätigkeit der Stadtbehörde, wenigstens betreffen nicht nur die meisten, sondern auch die ersten und ältesten Eintragungen das Familien- und Erbrecht.[14]) Die ersten Vermerke waren auf einem losen Blatte verzeichnet und dieses

---

[14]) Vergl. das älteste stralsund. Stadtbuch, herausg. v. F. Fabricius, S. 285 ff.

ist erst später, nachdem das Buch angelegt, diesem nachträglich angeheftet worden. (S. 20 u. 21.) Dadurch kennzeichnen sie sich, obwohl undatirt, als die ältesten Bestandtheile des Buches. Sie sind also, ebenso wie die ersten datirten Eintragungen, die älteste ist von 1322, noch vor der oben erwähnten Belehnung mit Stadtrecht erfolgt. Wir ersehen aus ihnen, daß Schulze und Schöffen schon vor 1338 in Freienwalde nach heimathlicher Rechtsgewohnheit ihres Amtes gewartet, so daß die Herren von Wedel mit ihrer Urkunde mehr die vorhandenen Zustände anerkannt und legalisirt, als etwa neues Recht geschaffen, und nur die früheren Berechtigungen erweitert und gemehrt zu haben scheinen.[15])

Was nun den Inhalt des Buches betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um die Festsetzung von Ansprüchen für die Kinder aus erster Ehe, wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der andere eine neue Ehe eingeht und den Kindern Vatererbe bez. Muttererbe vermacht (hereditarium patris oder matris facere).

Nächst diesen ungefähr die Hälfte des Ganzen umfassenden, das Erbrecht betreffenden Eintragungen sind am zahlreichsten vertreten die Vergleiche wegen Ansprüchen aus Verbrechen. Damals klagte bekanntlich der Verletzte oder im Falle des Todschlages die Verwandten, die sich, wenn sie nicht zur Rache durch Fehde griffen, auch mit Geld abfinden ließen und dann vor Richter und Schöffen bekundeten, daß sie nichts mehr zu fordern hatten. Umgekehrt schwor derjenige, welcher gestraft war und seine Züchtigung erhalten hatte, Urfehde und gelobte damit, daß er sich deswegen nicht rächen wolle. Solcher mehr criminalistischen Aufzeichnungen finden sich zwölf.

Gering ist der Handels- und Güterverkehr; Crediteintragungen, Schuldversprechungen, Verpfändungen kommen so gut wie gar nicht vor, es waren ebene Zeiten, die Stadt nährte sich jedenfalls hauptsächlich durch Ackerbau oder vom Handwerke, wie wir denn auch aus der zweiten Urkunde (B.)

[15]) Vergl. Klempin in der Einleitung zu Kratz, die Städte der Provinz Pommern S. XXXIX.

im Anhang es bezeugt finden, daß ein Wullwerk, d. h. eine Gilde der Wollweber in Freienwalde bestand; der Handel war gering, ein Umsatz von Gütern gehörte wohl zu den Seltenheiten. Eine Anzahl Pachtcontrakte über Hopfengärten und ein Erbpachtvertrag, dieser mit gegenseitiger Ablösungsbefugniß, sind das einzige, das hierher gehört.

Auch Erbverträge, Begiftigungen finden sich, in denen Bestimmungen getroffen werden für den Fall, daß der eine oder der andere Ehegatte zuerst stirbt. Selten sind fromme Stiftungen.

Auch das städtische Interesse scheint nur in zwei Fällen berührt zu werden, in sofern einmal eine Scheune unrechtmäßig auf städtischem Grund und Boden erbaut war und dem Erbauer gestattet wird, sie stehen zu lassen, das andere Mal die Stadtverwaltung sich bescheinigen läßt, daß sie Jemandem den ihm zugefallenen Nachlaß zu seiner Zufriedenheit ausgeantwortet habe.

Der Wohlstand der einzelnen Bewohner kann nicht groß gewesen sein, es handelt sich meist um sehr unbedeutende Summen und erst mit dem 16. Jahrhundert macht sich ein Heben desselben bemerkbar, indem u. a. auch Schmuckgegenstände aus Silber und größere Kostbarkeit der Kleiderstoffe zu bemerken sind und in der letzten Eintragung es sich um Verfügung über mehrere hundert Thaler, ein für bürgerliche Verhältnisse damals recht beträchtliches Vermögen, handelt.

Für die Herausgabe waren folgende Gesichtspunkte maßgebend. Da die Aufzeichnungen nicht immer nach den Jahren hintereinander in chronologischer Folge erscheinen, sondern eine vorn oder sonst irgend wo einmal freigelassene Stelle erst viel später beschrieben ist, so durfte der Abdruck nicht nach der Reihenfolge der Blätter im Buche erfolgen, sondern in chronologischer Ordnung, soweit diese herzustellen möglich war. Viele Eintragungen der älteren und namentlich der ältesten Zeit sind aber undatirt und es mußte die Stelle derselben nach äußeren oder inneren Kennzeichen bestimmt werden. Doch war diese Aufgabe verhältnißmäßig leicht zu lösen, denn bei dem

großen zeitlichen Abstand, der meist zwischen den einzelnen Vermerken besteht, ließ der Ductus der oft wechselnden Handschriften die wenigen von einer und derselben Hand gemachten Eintragungen als zusammengehörig unschwer erkennen, so daß ich glaube, kaum in einem Falle hierbei fehlgegangen zu sein. Eine andere Anordnung, die sich sonst empfiehlt, nämlich die nach Materien, erschien bei der geringen Zahl der Eintragungen (103) überhaupt, so wie der zu einer Klasse gehörigen insbesondere nicht gerathen.

Ueber die Schreiber liegt nur einmal eine deutliche Nachricht vor in Nr. 66, wo sich der Pfarrer Jacob Westfal als den bezeichnet, der die „Wittlicheit" selbst geschrieben; wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch in den andern Fällen annehmen, daß die Ortsgeistlichen als Schriftkundige der Stadt hierin ihre Dienste darboten, da dieselbe in den Zeiten des Mittelalters sich kaum einen eigenen Stadtschreiber gehalten haben dürfte, zumal auch die mehrfach erwähnte Urkunde von 1338 von der Hand eines Geistlichen, des Vicarius Martinus, geschrieben ist und noch im Jahre 1537 die behagliche und erbauliche Breite der Erzählung in Nr. 89 unschwer den im Eingange der Nr. genannten, ersten evangelischen Prediger Freienwaldes, Wilhelm Hecker, erkennen läßt. Die evangelischen Kirchenordnungen (auch in Pommern) untersagten zwar den Geistlichen, sich zu dergl. städtischen Aemtern gebrauchen zu lassen, in kleineren Städten aber überwog die Noth das Gebot. Erst Leos Bericht[16]) gedenkt eines Stadtschreibers Namens Daniel Schultze. Daß man auch die Sonntage und selbst hohe Festtage sogar mit Vorliebe zur Abmachung der in Frage kommenden Rechtsgeschäfte benutzte, zeigt sich an mehr als an einer Stelle und ebenso sind zwei Festsetzungen, was ausdrücklich bemerkt wird, bei Gelegenheit einer Hochzeit getroffen.

Sachliche Erörterungen und Erklärungen habe ich in Anmerkungen dem Texte beigefügt, die vorkommenden Personen- und Ortsnamen in einem besonderen Register geordnet, ebenso

[16]) Vergl. Balt. Studien VI. 2. S. 13.

die sachlich und sprachlich wichtigen Worte. Vollständigkeit der letzteren war dabei ebenso wenig wie die Herstellung eines Glossars beabsichtigt, doch gebot es die Rücksicht auf die Leser dieser Blätter, denen literarische Hülfsmittel, wie z. B. das in Pommern leider erst in wenigen Exemplaren verbreitete Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller u. Lübben, nicht zu Gebote zu stehen pflegen, hierin mehr zu bieten, als sonst in Publikationen dieser Art Gebrauch ist. Manchem werde ich darin zu weit gegangen zu sein scheinen, anderen wieder zu wenig geboten haben.

Eine ganz besonders werthvolle Hülfe hat mir bei der Arbeit die Güte des Herrn Landgerichtsrath Dr. Fabricius in Celle verschafft, der nicht nur durch seine vortreffliche Ausgabe des stralsunder Stadtbuches (Berlin 1872) mich zuerst zu der Beschäftigung mit diesem Schöffenbüchlein angeregt, sondern auch über die Lesung schwieriger Stellen die sachkundigste Auskunft gegeben und alles, was zu dem Verständniß der verwickelteren unter den vorkommenden Rechtsgeschäften nöthig war, mit dankenswerthester Bereitwilligkeit mir erläutert hat. Ich habe diese Erläuterungen an den betreffenden Stellen mitgetheilt und den Urheber durch ein hinzugefügtes F bezeichnet. Ebenso haben Herr Superintendent Sternberg und der früher Bürgermeister von Freienwalde, Herr Krüger, dem Ortsunkundigen die namentlich zur Orientirung über die Localitäten gestellten Fragen in eingehendster Weise und mit der größten Freundlichkeit beantwortet. Ich benutze diese Gelegenheit, denselben auch an dieser Stelle meinen besten Dank dafür auszusprechen.

---

1. p. 20—21. [Notum est quod Johannes Pellifex[17]) assignavit pueris suis XXXIII mrc. denariorum de

[17]) Der Gebrauch jener Zeit gestattet es, unter Pellifex ebensowohl die Bezeichnung des Handwerkes (der Pelzer oder Kürschner Johannes) als einen Eigennamen (Johannes Pelzer) zu verstehen; dasselbe gilt im folgenden von Aurifaber Goldschmied, Molendinarius Müller, Cistifex Kistmacher, Tischler, Tabernarius Schenk, Krüger.

domibus et prompcioribus bonis suis, quod notum est prefecto et scabinis, et specialiter eisdem ille assignavit lectum suum et linteaminina quatuor et tot kussinos et duo monilia ante vestem . . . eiusdem.][18])

2. p. 21. Item notandum, quod fratres Scopeninc et maritus sororis sue ipsum solutum dimiserunt penitus de hereditate, quam postulauerunt, quod notum est prefecto et scabinis, quam hereditatem repetierunt ex parte fratris sui Johannis.

3. p. 21. Item notandum quod Hinric Scopeninc habuit fratrem nomine Johannis, qui habuit vxorem habens pueros speciales, et illi pueri dimiserunt Scopeninc liberum et solutum de hereditate sue matris, quod notum est prefecto et scabinis.[19])

4. p. 21. [Item notandum quod Wunko assignauit

[18]) Die eckigen Klammern bezeichnen, daß die Eintragung radirt oder durchstrichen ist.

Dieselbe enthält einen Ausspruch des wiederheirathenden Vaters zu Gunsten seiner ersteehelichen Kinder. Die berechnete Summe wird versichert durch Anweisung auf die Häuser und das bereiteste Gut, also durch Immobilienverpfändung und Concedirung sofortiger Execution in das Mobiliarvermögen. Vergl. das älteste stralsunder Stadtbuch S. 267. Außerdem vermacht er ihnen noch sein Bett und Zubehör F. Die monilia ante vestem sind nicht etwa Halsbänder, sondern die später öfter wiederkehrenden vor- oder hoikenspangen, mit denen der hoiken, der lange bis auf die Füße herabfallende Mantel (vestis) auf der Brust (ante) zusammengehalten, oder auch nur geziert wurde.

[19]) Auch die Eintragungen 2 u. 3 berühren den Fall einer zweiten Ehe. Johann Scopeninc hatte nämlich eine Wittwe mit Kindern geheirathet. Bei seinem eigenen Tode war zwar seine Frau schon todt, es lebten aber seine Stiefkinder, die pueri speciales der Frau; seine Erben aber sind seine Geschwister, Brüder und eine Schwester. Von den Brüdern besitzt der eine, nämlich Heinrich, den Nachlaß. Von ihm fordern sowohl die übrigen Geschwister ihren brüderlichen Erbtheil als auch die Stiefkinder des Verstorbenen ihre hereditas materna und nachdem er alle abgefunden, quittiren sie ihm durch beide Eintragungen. F.

puero suo post obitum suum L mrc. leuium denariorum, quod notum est scabinis et prefecto.]

5. p. 20. [Item notum est quod Wunko tenetur pro[20]) priviguis suis scilicet Gotscalco et Kunegunde nonaginta mrc. et vnam, de quibus denariis persolvet in presenti anno quadraginta mrc. et vnam. Quamdiu L mrc. sub se habeat secundum velle suum,[21]) debet pueris supradictis preesse in necessariis suis,[22]) quod notum est prefecto et scabinis.]

6. p. 20. Notandum est quod prefecto et scabinis constat, quod discensio, que vertebatur inter Nycolaum Molendinarium, et inter fratrem Helmich, qui occisus est per eundem Nycolaum Molendinarium, quod diffinitum est et determinatum[23]) quod fratri Helmich sufficiet.

7. p. 20. Notandum est iudici et scabinis, quod constat discensio, que vertebatur inter Johannem Pellificem et Johannem Clebow, totaliter est diffinitum et terminatum, quod in presentibus protestamur.

8. p. 20. Notum est prefecto et scabinis, quod Hinricus filius Ditmari coram omnibus nobis arbitratus est[24]), sub pena prescriptionis (!) non aliquam noctem in nostra ciuitate manere, sed in ciuitate nostra, si contigit sibi ciuitatem pertransire, semle vnam co-

---

20) pro iſt zu überſetzen: zu Gunſten und hat keinen andern Sinn als wenn bloß der Dativ ſtände, d. h. er iſt ſeinen Stiefkindern ſchuldig F.

21) nach ſeinem Belieben, er kann ſie, wenn er will, auch jederzeit auszahlen F.

22) er muß ſie alimentiren F.

23) Der Schreiber hat die angefangene Conſtruction aufgegeben und hätte ſchließen müſſen diffinita et determinata est, ähnlich in der folgenden Nr.

24) verurtheilt iſt.

mestionem comedere de tempore ad tempus, quando ad nos venerit.

9. p. 20. Notum est prefecto et scabinis quod causa, que vertebatur inter Theodericum et vxorem eius et Nycolaum Plunbeten ex vna parte, et Ortwinum necnon fratrem Hinricum eius Aurifabros est omnimodo cedata,[25]) terminata et finita, tali tamen condicione interposita, quod si vnquam aliqua mencio ab ipsis fit Aurifabris, ita quod Aurifabri aliquid monent de predictis, scilicet Theoderico et vxore eius et Nicolao Plunbeten, extunc arbitrati sunt proscriptionem, et si hoc sit opere et verbis, in tabernis, in platea uel vndique locorum.

10. p. 5. Notum est prefecto et scabinis, quod Johannes Kiddendorp persoluit Hinrico Stakelangen XXVII mrc. ex parte suorum priuingnorum, ita quod puer scilicet priuingni ipsius Kiddendorp dimittunt eum liberum et solutum et is[26]) dimisit liberos fideiussores.[27])

11. p. 5. Notum est prefecto et scabinis, quod Thydeke de Tessekendorp se composuit de homicidio

---

[25]) geschlichtet, wie sonst sedata; dieser Schreiber hat auch in Nr. 6 u. 7 discensio.

[26]) in dem Ms. steht auch hier et.

[27]) Das etwas complicirte Verhältniß dieser Eintragung ist folgendes: Johannes Kiddendorp hat seinen Kindern einen Ausspruch gethan von 27 mrc. Die Eintragung enthält ihre Quittung darüber. Sie haben die Zahlung aber nicht persönlich von ihrem Stiefvater in Empfang genommen, sondern ihren Gläubiger Heinrich Stakelange darauf angewiesen. Für ihre Schuld an St. hafteten auch Bürgen und die Folge der für ihre Rechnung von ihrem Stiefvater geleisteten Zahlung ist, daß St. nun auch ihre Bürgen freigeben muß, was dann ebenfalls am Schluß der Eintragung registrirt ist. Als selbstverständlich ist dabei übergangen, daß St. natürlich auch den Stiefkindern quittirt hat. F.

cum pueris Hinrici de Sweccenberg et cum fratribus suis, ita quod totaliter compositum et reformatum sit.

12. p. 3. Notandum quod interfectionem quam Dithardus Kule de Tolse habuit ex parte Petri quondam ordinis dyaconatus existentis cum fratre eiusdem Petri, scilicet Henrici et cum ceteris eius parentibus seu consangwinibus, composuit ac vniuit. quod coram prefecto ac scabinis factum est feria quinta ante diem Elizabeth, quod nos scilicet prefectus ac scabini Novo Vrigenwald omnibus libellum nostrum legentibus uel audientibus publice protestamur.[28])

13. p. 3. [Notandum quod Steffanus Molendinarius suis pueris assignauit XL marcas in bonis prompcioribus suis de hereditate matris.]

1322. Aug. 24.

14. p. 5. Notum est nobis scabinis et prefecto, quod omnes pueri Volzekini dimiserunt Thydericum Ruschendorp et suos fratres de homicidio patris sui et de omni causa liberos et solutos, quod homicidium per petratum fuerat anno domini M°CCC°XXII° die Bartolomei.

1322. Nov. 20.

15. p. 5. Notum est nobis scabinis et prefecto, quod Thydericus Ruschendorp et sui fratres satisfecerunt et perpetuam placitatam persoluerunt pueris Volzekini de homicidio sui patris, ita quod ipsis sufficiebat tam de pecunia quam de peregrinacione,[29]) quam etiam racionabiliter compleuerunt et quod omnes cause sunt racionabiliter terminate et cedate. Actum de composicione et datum anno domini M°CCC°XXII° in nono die beati Martini.

[28]) bezeugen.
[29]) Wallfahrt.

1325. Aug. 8.

16. p. 4. Notum est consulibus prefecto et scabinis, quod orreum, quod nunc edificare proponit Johannes Pellifex ad suam paruam domum, perpetue debet Marie. Actum anno domini M°CCC°XXV° feria sexta post octauas Faustini martiris.

17. p. 4. Notandum est scabinis et prefecto, quod filius dicti .Pachedach de Woldeghe recepit hereditatem Wunconis, ita quod ei contentebatur,[30]) et scabinis referebat graciarum actiones.

18. p. 4. Notum est prefecto et scabinis quod Mathyas filius Willeri[31]) prefecti in Noua Vrienwolt recepit ac sustulit XXX mrc. vsualium denariorum pro hereditate patris sui, quo posset sibi succedere post mortem patris sui, dimittendo nouercam suam ac alios suos fratres solutos ab omni impeticione.

1329. Mai. 29.

19. p. 6. Notum est consulibus prefecto et scabinis, quod dominus Johannes Hasenvuth plebanus cum iure hereditario et ad veram hereditatem assignauit suo fratri Hinrico Hasenvut duos ortus humuli de Ił[32]) iugeris situatis in duuellesbruch[33]) et apud arborem, que dicitur papenbom,[34]) rite et racionabiliter per

---

[30]) für contentabatur.

[31]) derselbe, der in der Urkunde von 1338 als Wyllerus Holste erscheint.

[32]) Ł bezeichnet ½

[33]) Das Teufelsbruch, oder Teufelsbring, nebst dem noch vor 50 Jahren vorhandenen Teufelssee lag zwischen der Chaussee nach Stargard und dem Wege nach Rossow, in der Nähe des Kiebitzbrings, der jetzt Wiese ist. Das anstoßende Land heißt noch heute das Hopfenbruch.

[34]) Vgl. Schiller u. Lübben, Mnd. Wörterbuch III. S. 301; vielleicht ist hier an den papegoienbom, d. i. Vogelstangen, zu denken, der immer vor den Thoren lag. So heißt es in einem caminer Codex der

triennium libere possidendos. His itaque completis et elapsis de his Ł chorum humuli ad pactus plebano sit daturus. Interim si successor domini Johannis dictos ortus dicti redimere voluerit, prout scabinis et aliis prouidis expedire videbitur, eidem vendat concordando et si Hinricus Institor hos vendere decreuerit, prius prebet et exhibet sacerdoti sev plebano. Acta sunt hec anno domini M°CCC°XXVIII° in die Trinitatis.

20. p. 6. Notum est consulibus prefecto et scabinis, quod Hinricus Bloc dabit annuatim Hinrico Bruemanno de duabus partibus territorii videlicet ortuum humuli iacentis in den myddelbruke[35]) XVI den.

21. p. 6. Item notum est consulibus prefecto et scabinis, quod Hinricus Bloc Houenero annuatim I solidum de dimidio iugere ortus humuli iacentis ibidem (dabit).[36])

22. p. 6. Item Hinricus Bloc dabit annuatim Jacobo Scopeningh de duabus terre partibus ibidem iacentibus X denarios pro censu.

23. p. 6. Item dabit Hinrico Wysmaro X denarios de ortu humuli ibidem iacentis, quod notum est prefecto consulibus et scabinis.

Marienstifts-Gymnasialbibliothek (Nr. 25) — erecta est arbor sagittaria specialiter psitici proprie pappehoghenbom in campo ante ciuitatem Treptow. Der Vogel, nach welchem die Schützen des M. A. schossen, stellte nicht wie jetzt in Pommern eine Taube und anderswo einen Adler, sondern einen Papageien dar. Heute begehen die Freienwalder ihr Schützenfest in dem kleinen Gehölz jenseits der Beke, welches Altstadt heißt.

[35]) Der Name des Mittelbruches hat sich nicht erhalten, doch wird es neben den in Nr. 19 erwähnten Brüchern zu suchen sein, worauf schon seine Verwendung als Hopfengarten hinweist.

[36]) Die runde Klammer bezeichnet eine durch den Zusammenhang erforderte Ergänzung.

24. p. 6. Item dabit Thyderico Stricken VI denarios de quartali ortuum, quod sibi coram iudicio est assignatum.

25. p. 8. Notum est prefecto et scabinis, quod Wunko emit duos mansos duobus pueris suis cum vno semine,[37]) nomina puerorum sunt Johannes et Hinric.

1342. Juli. 12.

26. p. 8. [Notum est prefecto et scabinis, quod dominus Fredericus plebanus in Arnceberch[38]) ob salutem anime sue suorumque progenitorum emit duos ortos in metis Vrienwoldis sitos pro quinque marc. vinculorum ad capellam Sancti Spiritus in Vrienwalt perpetuis temporibus duraturos seu mansuros. Quicunque possidet illos ortos, cuiuscunque condicionis fuerit, debet dare de quolibet orto sex solidos prouisoribus Sancti Spiritus. Cum istis VII (sic) solidis predicti prouisores debent emere ceram, de qua debent facere vnam candelam triplicatam et gloriosum lumen singulis annis, que inquam candela debet omni die ardere in eleuacione et in honore corporis domini nostri Jesu Christi. Si aliqua pars cere fuerit residua, ea debet addi ad alias candelas stacionales. Scriptum anno domini M°CCC°XLII° feria sexta ante diuisionem apostolorum.]

1343. Oct. 16.

27. p. 9. Notum est prefecto et scabinis ciuitatis Vrigenvaldis, quod Arnoldus Sucow post obitum vxoris sue composuit bona sua mobilia et immobilia ad bona filii sui Nolten et vxoris sue, ita quod bona eorum debent esse indiuisa, quidquid pater habet, debet esse

[37]) mit der Aussaat.

[38]) Ein Ort dieses Namens ist in der Nähe von Freienwalde nicht mehr nachzuweisen, an Arnsberg in Westfalen aber kaum zu denken.

filii et vxoris sue et quidquid filius habet et vxor eius, viceuersa debet esse patris tali condicione interposita: Si filius eius Nolte vel vxor eius deo volente, cui omne cor patet et quem nullum latet secretum, prius moreretur antequam pater, extunc pater videlicet Arnoldus Sucow debet tollere et percipere rite et racionabiliter qualibet contradictione heredum remota ante diuisionem omnium bonorum centum marc. currentium denariorum. Actum anno domini M°CCC°XLIII° in die Galli et Lulli confessorum in domo senioris Percham, vbi prefectus scabini et consules propter deductionem et conuiuii consolationem fuerunt congregati.

1349. Nov. 10.

28. p. 9. Notum est prefecto et scabinis, quod Hermannus filius Stephani Sistificis[39]) bone memorie, qui fuit frater Gherardi Sistificis morantis non in Noua Vrighenwolt, dimisit eundem Gherardum Sistificem patruum suum ab omnibus debitis, ita quod ei sufficiebat nec amplius ipsum monere poterit. Actum anno domini M°CCC°XLIX° in profesto beati Martini episcopi supra scolas, vbi scabini propter deductionem fuerunt congregati.

1350. Jan. 26.

29. p. 10. Notum est prefecto et scabinis, quod Ymmeke filia Willeri prefecti bone memorie diuisit cum nouerca sua et cum filiis nouerce eius hereditatem patris sui, ita quod ei sufficit tam exparte matris quam ex parte patris. Sub anno domini M°CCC°L° feria quarta post conuersionem sancti Pauli.

30. p. 10. Notum est prefecto et scabinis, quod Hynce Ertmers composuit se cum priuignis suis de hereditate patris et matris eorum, ita quod totaliter

[39]) ſonſt auch Cistifex, Kiſtmacher.

dimiserunt de hereditate patris et matris, rursus sic est placitatum discussum et terminatum, quod nullus debet alterum incusare de huiusmodi hereditate prefata.

31. p. 10. Item notum est prefecto et scabinis in Noua Vrienwolde et profitentur, quod fuit ante eos Albertus Sculte et Hermanus Hardenbeke, Brunygh Becker, Hannes Pluzeweghe et fatebantur et confessi sunt, quod Quicke noster conciuis racionabiliter et iuste persoluit hereditatem suam et mansos suos Janekino Clobbit absque VI marc. quas Albertus Sculte arrestauit — besat heft — et accusauit — besculdighet heft — ex parte domini nostri, scilicet Wedegonis de Wedele et fratrum suorum, et hoc factum est propter causam istam, quia predictus Janike Clobbit et Heyne Zadelowe [uendiderunt agrum et emerunt ultra agrum quod nunquam eis superdimissum est — vpghelaten — a dominis mansos et] emerunt mansos et uendiderunt, quod a dominis suis nunquam postulauerunt superdimissum — uplatinghe — et concessum — ligyne.[40])

32. p. 11. Item notum est prefecto et scabinis, quod dominus Petrus dimisit curiam suam et mansos suos, quos uel quas habuit ex parte patris et ex parte matris hereditarie, in manus Ertmari fratris sui et ipse totaliter edimisit — afghelaten.

1356. Juli 8.

33. p. 23. Notum est scabinis et prefecto, quod omnis causa, que vertebatur in anno domini M°CCC°LVI° inter Andream antiquum Tabernarium[41]) et Arnoldum Sucov totaliter est sopita et sedata, ita videlicet, quod idem Andreas de tali causa nunquam et nullatenus

---

[40]) = liginge Belehnung.

[41]) Schenk oder Krüger.

velit nec possit recitare. Et hoc factum est in eodem anno incarnacionis domini die sancti Kiliani. Hoc perpetue stabit.

1378. Nov. 19.

34. p. 12. Nota quod discordia, que vertebatur siue proscripcio inter Tydeken Vischer iuniorem et heredes Barekens causa et occasione homicidii, quod Tydeke Vischer perpetrauerat Bareken interficiendo, est totaliter sopita composita et terminata, ita quod sui heredes contentantur ad plenum, adicientes quod illud homicidium de cetero nolunt renouare ad memoriam seu reiterare presentes quam futuri, quod notorium his fit judici et scabinis. Scriptum anno domini M°CCC°LXXVIII° ipsa die Elyzabet beate vidue.

1380. Mai 3.

35. p. 12. Notum quod sit prefecto et scabinis, quod Jacob Klatte veniebat ad Jacobum Pellificis et fecit sibi hereditarium, videlicet Jacobus Pellificis Jacobo Klatten(!) coram prefecto et scabinis, ita quod sibi sufficiebat de hereditario; sit diffinitum et determinatum. Anno domini M°CCC°LXXX° ipso die asscensionis.

36. p. 12. Notandum quod Koppe Weghener et dominus Jacobus Wegener morantes in Stargard et dominus Wynyancz omnem causam, quam inter se habuerunt, coram consulibus prefecto scabinis et tota vniuersitate sit amicabiliter amice compilata composita finita vel determinata.[42])

37. p. 13. Notandum sit prefecto et scabinis, Hermanus Hildebrant fuerat cum vxore sua constitutus

[42]) Die angefangene Construction ist auch hier verlassen und aus dem Activum ins Passivum übergegangen, ebenso in Nr. 37.

coram prefecto et scabinis, omnem causam, quam cum domino Winiancz habuerunt, sit amice finita et determinata.

1382. Jan. 13.

38. p. 13. Notum sit prefecto et schabinis, quod Ludeke Nappin suis consangwinibus cum Sickist eisdem ad bonum finem et terminum discuciauit. Anno domini M°CCC°LXXXII° in octaua Epyphanie.

39. p. 13. Notum sit prefecto et scabinis ciuitatis Vrygenvold, quod domini eorum scilicet Czules et Henningk fecerunt cremare quendam virum nomine Bubdendorp propter tradicionem quandam, qaum idem Bubdendorp in dictos dominos nostros diffamauit. Et propter istam percremacionem mater predicti Bubdendorp comminabatur ciuitati Vrigenwold et contigit, quod predicta mulier apprehensa fuerat et incippata taliter quod ipsa et amici eius fecerunt theozodium — oruede — pro natis et non natis predicte ciuitati, ita quod nec ipsa nec amici eius nunquam volunt causare super illo. Pro quo fide iubebant hii viri fide digni infrascripti tamquam captanei, scilicet Jacob Buddendorp in Massow, Hermann Buddendorp filius eius in Massow, Clawes Buddendorp in Grotenhagen filius eius et simplices fideiussores sunt pro eodem theozodio scilicet Hinrik Ghenderik in Jacobstorp, Hans Buddendorp in lutteken Rodenhagen, junge Hans Buddendorp in eadem villa, Clawes Eylart in Jacobstorp, Clawes Buddendorp filius olde Buddendorp et Hermen Pegelow in Jacobstorp.

1388. Jan. 6.

40. p. 14. Notum est prefecto et scabinis, quod Heyne Sukow libera tribuit et largitus est voluntate pure propter deum pauperibus in domo beati Georgii II

mansos ob salutem parentum eius et filii sui Ludolphi in hunc modum. Interim quod idem Henricus Sukow cum vxore sua vixerit, subleuent omnes fructus et prouentus inde accidentibus demptis tribus marc. quas habebunt idem pauperes annuatim ad I lagenam [43]) allecum in aduentu domini et quadragesima, post mortem vero eorundem tollant omnem fructum eorundem mansorum ad victum et cibacionem eorundem pauperum perhenniter et in euum, sed precipue habebunt I lagenam ex tribus marc. annuatim in perpetuum.

Anno domini M°(CCC°)LXXXVIII° circa Epiphanias domini scriptum.

41. p. 15. Notum est prefecto et scabinis, quod ista violentia, que fuerat facta Johanni Schunemanno in Nouo Vrienwald ex parte Petri Gropengheters et vxoris sue fuerat sibi facta contra ius et ille idem Schunemann dedit hec ad manus consulum et preconsulum et hoc fideliter inter eos discussum est et sic discussum est, quod, si debent habere literam supra hoc a consulibus Noue Vrienwald, sibi fieri debet absque pecunia.

1399. März 30.

42. p. 11. Anno domini 1399 scriptum circa Pascha.

Notum est prefecto et scabinis, quod Merten Plawe dedit priuigne sue scilicet Margarete, vxori Conradi Polen, ultra patrimonium suum C marc. in copulatione matrimonii eius. Quare vxor Martin Plawen, mater eius, et Margareta prefata, vxor Conradi Polen, constituti in nostra presentia bonanimo consencientes, quod si ita contingerit, quod vxor Martin Plawen prior discesserit uel moreretur, tunc Martinus Plawe et sui

[43]) Lechel, ein kleines Faß oder Tonne.

veri heredes prefatas C marc. debent e conuerso recipere de omnibus suis prompcioribus bonis.

43. p. 15. Notum est consulatui et toti conciuitati et schabinis et prefecto, quod facta est eterna reconsiliatio proprie: ewyghe vorzoninghe pro viro, quem Glambeke cum suis coadiutoribus interfecit, pro hac reconsiliatione fideiubebant subsequentes scilicet Mathias Schutte pater, Matias Schutte et Merten Schutte filii, sicut capitanei, hy modo[44]) sunt fideiussores pro prescriptis, Tydeke Vorhower to Groten Tzylber, Kune Hake tu Cremmyn, Peter Kryuen tu Czerten, Hartwych Teltzemann tu Kempendorp, Pawel Kok tu dem Jacobeshagen, Merten Maldaue tu Cremmyn, eternaliter pro natis et nascendis coniuncta manu et fideiubebant cum suis veris heredibus postea nascendis.

1418. Dec. 16.

44. p. 16. Notum est prefecto et schabinis et toti consulatui ciuitatis Noue Vrigenwald quod Hermen Schultesche, que modo[45]) est vxor Wychemannes et Curt Scroder cum suo fratre et suis sororibus totaliter sunt discussi et eternaliter in der diuisione[46]) hereditatis, sic quod vxor Wychemannes, que fuit vxor fratris Curt Scroders, debet dare Kurt Scrodern et suo fratri et sororibus ambabus insimul viginti marc. et stabit perpetue. Actum anno domini M°CCCC°XVIII° feria sexta ante festum Thome apostoli sancti etc. diffinitum est a consulatu predicte ciuitatis.

1418. Nov. 23.

45. p. 17. Notum est prefecto et schabinis et

---

[44]) modo = nur, also einfache Bürgen im Gegensatz zu den capitanei, den Hauptbürgen.

[45]) modo = jetzt.

[46]) Gemisch von Latein und Deutsch: in der Erbtheilung.

consulatui noue ciuitatis Vrigenwald, dat dar is ghemaket vnd ghedeghedinghet eyne ewyghe zone, de de hebben ghedeghedinghet de hern van Vrigenwald vnd de rat dersuluen stat; desse zone hebben daen Kune Telzekow, Kune Ertmer, Peter Tribus vnd Mychahel Verwer, Thomas Albrechte, her Nicolaus Horneharde, her Jacobus Glambeke vnd Jacob Albrechte vor eren bruder Symon Albrechte, dem god gnade, vnd de zone is geschen vnd deghedinghet vor boren vnd vngeheboren vnd is gheschen des middewekens vor sunte Katherinen in dem jare vnses hern M°CCCC°XVIII°.

1420. April 11.

46. p. 18. Coram preconsulibus et consulibus ciuitatis Nove Vrigenwald sic diffinitum est, proprie: dat Claws Mandelkow heft ghedan eyne ewyghe orfeide vor boren vnd vor vngeboren, dar vor hebben gelouet desse borghen nascreuen: Peter Mandelkow, Hans Wolter beyde wonaftich thu lutken Zylber vnd Michel Vorstenzee, vnd Drewes Vorstenzee beyde wonaftich thu Stargard, manu cum coniuncta, vortmer hebben ze louet van des suluen weghen, alzo Claweses Mandelkowes weghen, vor vif mrc. vppe sunte Micheles dach, vorbat[47]) hebben ze louet vor allent wat rurent an[48]) dem schulten vnd an de schepen. Actum feria quinta anno domini M°CCCC°XX° post Pascha.

1420. April 11.

47. p. 18. Item coram preconsulibus et consulibus ciuitatis Noue Vrigenwald diffinitum est et factum est quod proprie: Hans Pritte heft gedan eyne ewyghe orveyde vor boren vnd vor vngheboren, darvor hebben

---

[47]) Fürbaß, ferner.

[48]) Betreffen, angehen, wie in der folgenden Nr. attingunt.

ghelouet Tyde Witte thu Blankenhaghen, Hinrik Witte thu Velewestorp, Clawes Pritte thu dem Szeynike, Clawes Tressow in Blankenhaghen, Euert Tressow ibidem, Clawes Tressow ibidem, Ghereke Piper ibidem, hy fideiubebant manu coniuncta et fideiubebant pro eodem pro quinque marc. super festum Mychahelis et pro omnibus, que attingunt schultetum et schabinos. Anno domini MCCCCXX° feria quinta post Pascha.

48. p. 22. Notum sit preconsulibus et consulibus in Vrienwold, quod discucierunt de alto et basso causas sive causam, que vertitur inter Colbergh ciuem predicte ciuitatis et de Lubbeken in Ballen racione malicie monetarum vsque ad finem totalem quouis honorem suum totaliter possidendo.

1423. Mai 1.

49. p. 19. Notum sit nobis scabinis et prefecto Noue Vrigenwald, quod Hennyngh Mellentyn fuit coram nobis et aperte confessus est, quod vendidit ipsi Johanni van deme Torne et suis veris heredibus vnum iugerum agri proprie: hoppenbrokes perpetue et libere possidendo. Similiter Hinric Retzemann fuit coram nobis et eciam aperte confessus est, quod vendidit ipsi Johanni van deme Torne et suis veris heredibus vnum frustum agri proprie: bruklant, quod frustum agri continet in suis metis vnum dimidium iugeris et VIII virgas, eciam perpetue et libere possidendo. Actum anno (MCCCC)XXIII circa festum Walburgis.

50. p. 19. Notum sit nobis schabinis et prefecto, dat Jacob Smet hefft afghelaten van syneme angestoruen[49]) erue van Clawes Meynen weghen, vnd hefft ghedanket gudes gherichtes, fideiussores Reyneke Smed

[49]) Durch Todesfall auf ihn gekommen.

vnd Reyneke Porath vnd Hans Rassow vnd Valkenberch residens to Wyttenvelde vor alle manynghe[50]) van dez erues weghen.

1425. Mai 1.

51. p. 16. Notum scabinis et prefecto, quod Clawes Schultesche totaliter se discuciebat ad finem cum heredibus ex parte viri sui, scilicet Clawes Schulten. Hy sunt heredes: Herman Schulte morans super curiam consulatus Stargardensis et Clawes Schulte qui fuit tabernator in Warncze. Et ista discussio debet stare perpetue pro predictis heredibus, fideiubebant Peter Streuelow et Clawes Streuelow coniuncta manu, existentes ciues Noue Vrigenwald. Notatum Walburgis anno (MCCCC)XXV°.

1430.

52. p. 22. Notum sit prefecto et scabinis, quod causa racione vxoris Jacobi Beyger de hereditate est discussa, quod[51]) Claus Galop, Eynwalt Bode et Claus Volker in Rauensten, pro quibus fideiusserunt Conradus Snyder, Claus Jorden, Jacob Jorden et Hinrik Grammyn pro omni monicione affutura cum coniuncta manu. Anno domini M°CCCC°XXX° et sposponderunt consulatui et Jacobo Beyger et suis heredibus.

1432. Febr. 3.

53. p. 23. Anno natiuitatis eiusdem M°CCCC°XXXII° mense februario die tercia. Notum sit, propterea quod

---

[50]) Rechtliche Anſprüche, vgl. Schiller und Lübben Mnd. Wörterbuch III S. 25, wie in Nr. 52 monicio.

[51]) Zu quod folgt kein Verbum, ſo daß der Satz keinen Abſchluß hat. Doch iſt klar, daß die drei in demſelben genannten Perſonen es ſind, die mit der Frau in Streit lagen, alſo der Satz etwa lauten ſollte: quam hab uerunt —

Cônradus Tzeltstow se in vicem dotauerunt[52]) in quarta parte omnium et singulorum bonorum suorum cum sua vxore scilicet Telen, anno suprascripto precipue absque hereditate hereditaria.[53])

1432. Febr. 3.

54. p. 24. Anno incarnacionis dominice M°CCCC°XXXII° eodem die.

1. Notandum est nobis, quod Clawes Meyne cum sua vxore scilicet Alheyda se inuicem in quarta parte suorum bonorum mobilium et immobilium dotauerunt pre omnibus suis veris heredibus, ita quod superuiuens eandem optineat quartam partem.

1432. Febr. 3.

55. p. 24. 2. Notum est schabinis et prefecto, quod Vilore percussit mulierem, que vocatur Borkesche (to) morantem[54]) in Stenhauele, in Vryenwalde supra forum, (pro fama de infra) dat heft he ghedan mit vnrechte, dar hebben vele barue[55]) lüde [wytlik] auer

---

[52]) als ob cum sua vxore vorausginge. Vgl. die folgende Nr.

[53]) d. i. das obige Viertel außer dem gesetzlichen Erbtheil; precipue = vorweg. F. wie in der folgenden Nr. pre omnibus suis veris heredibus.

[54]) Die runden Klammern bezeichnen hier dasjenige, was um des Verständnisses willen zu tilgen ist; der Schreiber hat zuerst schreiben wollen to Stenhauele, verbessert dann aber, ohne das to zu beseitigen, um das Lateinische beizubehalten morantem in. Freilich schreibt er morentem, aber er ist auch sonst sehr unaufmerksam gewesen, wie die Tilgungen von wytlik und dat beweisen, auch das erste m ist sehr undeutlich und könnte ebenso gut au gelesen werden. Einen Sinn ergiebt aber nur die obige Verbesserung. Auch mit den Worten de infra hat er etwas begonnen, das er nicht durchgeführt hat; er wollte sagen: für das Gerücht sind Gewährsleute die Folgenden, unterläßt dann aber die Aufzählung und begnügt sich, die Anwesenheit vieler glaubwürdiger Leute zu bezeugen.

[55]) barue ist die hier zu Lande fast gebräuchlichere Form für berve, beides verkürzt aus bederve ehrbar, ehrsam, honestus, probus.

weset vnd wytlik is [dat] vnd heft er dat lik[56]) vnd wandel[57]) vor ghedan.

1432. Febr. 3.

56. p. 24. 3. Notum est scabinis et prefecto, quod Tylseke Wedeghen dedit beate Marie L mrc., dar schal me er vor gheuen aller jar IIII mrc. renthe ad vitam eius, post obitum eius debet habere vero beata virgo Maria.

Anno domini M°CCCC°XXXV°.

57. p. 25. Notum est schabinis et prefecto, quod Brunsberghesche de heft na willen vnd na rade erer kinder negesten vrunden, alze Hans Brunsberghes vnd meyster Jacob Schulten vnd Ebel Bernhagen, (meyster Jacob) sik ghemechtighet, heft ghemaket VIc mrc. in ereme redesten gude von eres vadererue vnd dar to eyme jewelken kinde halue köst,[58]) twe par cleder, dat ene van eyn delremundischen, dat andere van eyn leydeschen wande, beyden V mrc. suluers vnd eyme jewelken twe bedden vnd kystengherede,[59]) alzo sik dat ghetemet, vnd k .... alzo eyme jewelken kynde twe dekenen, IIII par kussene, eyn houetpoel, IIII par lakene vnd eyn badelaken.

1422. Febr. 14.

58. p. 23. Item notum est prefecto et scabinis, dat Jacob Akeling mid synre vrouwen sich begiftiget hebben mit den vyrden pennige erer ghuder, alzo welker mangh en beyden lest lewet, dy schal den

---

[56]) Ausgleichung, Genugthuung, Sühne.

[57]) Schadenersatz.

[58]) d. i. die halben Kosten der Hochzeitsfestlichkeit. Vgl. Schiller u. Lübben Mnd. Wörterbuch II S. 546.

[59]) Sachen, die in der (Braut-) Kiste aufbewahrt werden, Ausstattung in Kleidern, Flachs u. Leinwand. Vgl. ebendaselbst II S. 466.

vyrden deil uth nemen et hoc est factum anno domini M°CCCC°XLII° ipso die sancti Valentini.

1446.

59. p. 3. [Item notum est sculteto et scabinis quod parue sorores sancti Jeorrii scolen hebben XX mrc. in deme redesten ghode der Thomas Albrechtscessen na ereme dode van Hans Wobekasesscen weghen. Anno domini XLVI.]

1457.

60. p. 1. Ave Maria gracia in eternum.
Anno domini MCCCCLVII.

Notandum est schulteto et schabinis, quod Nicolaus Berend presbiter et vicarius Noue Vrigenwold post mortem suam et sue vxoris [60]) dedit domum suam ad

[60]) Unser Schöppenbuch beweist hier, daß der Cölibat in der katholischen Kirche im M. A. doch keineswegs überall zur Herrschaft durchgedrungen ist, es müßte denn unter vxor, welches Wort gerade das Eheweib bezeichnet, auch eine Wirthschafterin oder eine Concubine verstanden werden können, wofür mir kein Beispiel bekannt ist. Auch Gregor VII verbot ja die Ehe nur für die Weihen vom Subdiakon aufwärts. Den niederen Weihen der Akoluthen, Exorcisten, Ostiarien, Lectoren gestattete auch er die Verheirathung, doch wurde dieselbe als Verzichtleistung auf den geistlichen Stand angesehen. Hier erscheint aber ein Presbiter als verheirathet. Goetze (Annalen des Ver. f. Nassau. Alterth. XIII. S. 323) führt drei verheirathete Geistliche an (clericus vxoratus, conjugatus, ehlich clerich) aus Urkunden der Jahre 1330, 1333, 1403, diese aber sind Notare, die den eigentlich geistlichen Functionen nicht obliegen und Goetze vermuthet daß sie bereits verheirathet gewesen, ehe sie die Priesterweihe empfingen. Auffallend bleibt auch ihm, daß sie die Notiz über ihren Ehestand in die Beglaubigungsformel der Urkunde, die sie ausstellten, mit aufnahmen. Verheirathete Notarien und Schreiber sind auch sonst nicht selten. Die Beispiele des Meklenb. Urkundenbuchs I Nr. 648 u. 657, wo der Kirchherr Arnoldus 1250 „seinen Kindern Gottschalk und Bertold und ihrer Mutter" ein Erbe auflässt, lassen es ebensowohl zu, an ein Concubinat, als an eine richtige Ehe zu denken. Dagegen gestattet 1333 Fürst Albrecht von Meklenburg dem Schulmeister und Küster zu Barth, sich zu verheirathen. Mklbg. Urkdbch. VIII. Nr. 5421. An

vicariam, que pertinet liberare consolatu pro elemosinis. Porro, wert sake vfft ik vorarmede, zo wil ik des mechtich wesen.[61])

Item: wortmer (ik) her Nicolaus Berend to seligen dechtniss hefft he geuen siner ..... mömen[62]) de buden by syneme huze vnd der dochter to erer beyde lyue;[63]) wert sake, dat se syk vorendere,[64]) zo schalt vn mechtich wesen vnd denne na dem dode erer beyde, zo scalt de rath ze lengen[65]) to giseliken almissen.

einen Laien kann hierbei nicht wohl gedacht werden; ein solcher hätte der Erlaubniß nicht bedurft. Ebendaselbst II. Nr. 1097 wird im Jahre 1266 verordnet, daß Cleriker, die in öffentlichem Concubinate leben, ihrer kirchlichen Beneficien verlustig gehen, solche aber, welche die Subdiakonats- oder eine höhere Weihe erhalten haben und eine Beischläferin als rechtmäßige Ehefrau sich förmlich antrauen lassen, aus dem Amte gestoßen werden sollen. Si qui (clerici) autem de cetero deprehensi fuerint detinere publice concubinas — extunc omni beneficio ecclesiastico sint privati. — Illi vero, qui subdiaconatu aut aliis superioribus ordinibus insigniti fornicariam aliquam sub uxoris specie ammodo sibi presumserint de facto matrimonialiter copulare, omni officio eclesiastico sint privati. Aus der Nothwendigkeit des Verbotes ergiebt sich das Vorkommen des Verbotenen also noch fast zwei Jahrhunderte nach Gregor VII. Unser freienwalder Presbiter hatte aber noch 1457 eine Ehefrau. Ueber die von den unsrigen abweichenden Anschauungen des Mittelalters über den Concubinat vgl. Kriegk: Deutsches Bürgerthum N. F. S. 276. ff.

61) so will ich berechtigt sein, dies zu ändern, ebenso unten zo schalt vnmechtich wesen: so soll diese Bestimmung nicht gelten.'

62) Die Lesung der ganzen Eintragung ist sehr schwierig, da abgesehen von der sehr unleserlichen Handschrift des betreffenden Schreibers einzelne Buchstaben und Silben durch das Scheuern am Holzdeckel bis zur Unkenntlichkeit zerstört sind. möme bezeichnet eigentlich Mutter, doch ist wahrscheinlich an ein anderes Verwandschaftsverhältniß zu denken oder die obengenannte vxor zu verstehen. Vgl. Schiller u. Lübben III. S. 116 u. Nachtrag S. 218, von der Silbe vor dem Wort sind nur die drei letzten Buchstaben .. tth sicher zu lesen.

63) Lebenszeit. Schiller u. Lübben II. S. 706. 4.

64) sich verheirathet.

65) lengen = verlängern, hinausschieben giebt keinen rechten Sinn, es wird zu nehmen sein = leggen niederlegen, deponiren wie in Nr. 61.

61. p. 2. Item notum sit schabinis et prefecto, wo dat Hans Ghert ys schuldich met synen rechten eruen der Telczkouschen L mrc. vnde IIII mrc. jarliker renthe, vortmer ys Peter Ghert ok zo vele alze L mrc. met IIII mrc. jarliker renthe. Dy vorgheschreuen hundert mrc. met der renthe schal dy vorgheschreuene vruwe Telczkousche vp baren, dy wile dy sy leuet. Item na ereme dode zo schal dy clostervrowe, ere dochterkynd, alzo Barbara dy vorgheschreuenen renthe vp baren, dy wile dy sy leuet. Item na erer twyer dode scholen dy vorgheschreuenen hundert mrc. kamen tho eyner ewygen vyckaryen. Item na erer twyer dode schal man dy huwen vorkopen vnd dat gelt schal men legghen tho eyner ewyghen vyckaryghen; weret dat de houen nycht wurden vorkoft, zo schalt de vicarius de houen vorschaten[66]) deme rade.

1465. Febr. 12.

62. p. 7. Item wytlik ysz schulten vnd schepen vnd dem ganczen gerichte to Vrighenwolde, dat de Bernth Koussche gesleten heft mid eresz manszervesz name alze mid Hermen Koue nach erer beyder frunde rade, dat he nyne maninge scal hebben van synesz broder erve wegen, deme god genade, edder zyne erven, alze van Bernth Kouen, dar vp zo heft he affgelaten van alleme erve, dar he numer vp to czakende edder zyne erven. Gescreuen yn dem jare des hern M°CCCC°LXV jare yn der weke na deme Alleluja,[67])

[66]) Dies Wort kann entweder heißen: verschossen, Steuer geben, oder zu Gunsten eines andern auf das Eigenthum verzichten, vgl. Schiller u. Lübben Mnd. Wb. V. S. 436 hier wohl das erstere.

[67]) Das Legen oder Einstellen des Alleluja geschah in Pommern vorzugsweise am Sonnabend vor Septuagesimä, so daß hier sich das Datum auf den Dienstag nach Septuagesimä bestimmt. Vgl. Schiller u. Lübben Mnd. Wb. I. S. 54 u. Nachtrag S. 14, C. F. Fabricius in den Meklenb. Jahrb. III. zu Slaggerts Chronik fol. 66a Note 73 u. Franz Wessel Schilderung des kathol. Gottesdienstes in Stralsund kurz vor

den id gelecht werth, yn deme drudden daghe yn der andern weke, bi deme dat de klokke II sloch.

1467.

63. p. 26. Anno domini M°CDLXVII.

Witlik ys schulten vnd schepen, dat Margaretha Brunszberges, . . begheuen in deme kloster tho Marienvlete, ghemaket hefft eyn ende[68]) myd Blomeken erer suster man vnd myd der suster tho ereme liue IIII houen, II mangh den IIII, de tho hope liggen, vnd Lucas Pryppernow hefft de drudde, Hans Smed de vyrde, vnd er tho bestellende alle yar de renthe van den IIII houen, vnd ogk eyn swyn van IIII mrc., tertium I tunne bir, quartum I schap alle yar.

---

der Kirchenverbesserung, herausg. von Zober S. 5. §. 6, der eine höchst drastische Schilderung des Brauches giebt: Dar weren 2 ministranten, de gingen achter den capellan stahn, alle dre in ene rege, so hof de misdener ahn „Oremus", de negst achter ehm stund, de reep: „Flectamus genua." So gingen se alle 3 in de kne sitten so lange beth de collecte thom ende was; so reep de hindeste ministrante: „Levate," so stunden se alle dre wedder auer ende; vnd dith makeden se fast de gantze misse vth, na disser wyse vth, so vaken eine collecte gesungen wardt. Wenn nu de misse int middel was, so helden de dre ministranten einen siden dock vp, so hoch dat men dem misdeder sin kop nicht sehen konde, vnd so vpwert vnd so nedderwert to 3 efte 4 reysen; schryeden ganz barmlich vnd lude in latinischer sprake, de de leyen nicht vorsthan konden, ock de misdener suluest nicht mit den 2 gecken, de dar ock nicht vele van verstunden; daht hete man: „Alleluia gelecht;" spreken den de kinder:

„Alleluia ys gelecht,
vnse maget krigdt ein knecht."

Na disser tidt heldt men de vesper den vormiddagh alleweghen na der missen; dadt gingh so nha vorgedachter wise vorth to allen missen beth op paschedagh, dadt men nicht mehr „alleluia" sanck, ock nicht „Te Deum laudamus," ock nicht „Benedictus." (Misdeder erklärt Zober als missifex (?) der die Messe liest, reysen ist Malen, knecht Knabe, Kind.)

[68]) Abschluß, Vergleich. Vgl. Schiller u. Lübben a. a. O. I. S. 660. 3.

1475.

64. p. 7. Anno domini MCCCCLXXV.

Item wytliken ys vns schepen vnd schulte, dat de Vossbergesken, de Jochem Molre hadde vorsettet, hebben angheclaget Hans Schuddematten vmme veftich mrc., de he heft moten bereyden vor gherychte, dat he konde vor den hern adder vor deme gherychte nycht eyne werynghe[69]) hebben, vnd dat ys gheschen yn den jaren na gades bort MCCCCLXXV jar.[70])

1485. September 26.

65. p. 7. Item witlyk deme schulten vnd schepen, dat Wybrech Blomeke hefft en ende gedegedinget vor deme officiale to Stargarde vnd vor deme prawes van Kamyn[71]) vmme der twedrack ville, de sze to hope hadden, vmme der IIII huwe ville, de belegen synt vppe Vrigenwalder velde, dar sze den vol vmme vort[72]) enscheden synt to eneme vulkamen ende, Blomeke myt Karstinne Smedebargessche, der vor genanten juncfrowen schal he geuen des jars VIII mrc. to erer beyder leuende; ven sze beyde doth synt, de dar denne van rechte recht to hefft, de bruke szyk des denne. Anno domini LXXXV° ante secundam feriam ante Michaelem.

---

[69]) werynghe ist = werringe Einsprache, Hinderniß, impetitio. Vgl. Schiller u. Lübben a. a. O. V. S. 682 u. 688 unter werren.

[70]) Die Voßbergschen, welche J. Möller versetzt hat und die nun den Hans Schuddematte verklagen, müssen Bauern sein auf Bauerstellen, welche dem J. M. gehörten und von ihm sammt den Bauern versetzt waren. Derzeit war die Leibeigenschaft der Bauern höchst wahrscheinlich noch lange nicht durchgeführt. Die Bauern waren Pachtbauern, die ihre mäßige Pacht an den Grundherrn zahlten und gewisse Dienste leisteten, so daß, wenn dieser sie versetzte, das in der Sache nichts anderes war, als die pfandweise Abtretung der Pacht und Dienste auf gewisse Zeit, anderenfalls, wenn diese nicht erfolgte, auf immer. F.

[71]) Vgl. die folgende Nr. 66 Anmerkung 74.

[72]) vmme ist mit dar zu verbinden, vort = hinfort, fortan, also: darum (in Betreff deren) sie denn fortan vollkommen geeinigt sind.

1486. Jan. 3.

66. p. 27. Anno domini M°CDLXXXVI secunda feria octaue sancti Steffani.

Witliken isz vns schulten vnd schepen to Nyen Vrigenwolde, dat de werdige Cristine Smedeberge, bogeuene iuncfrowe to Marienvlethe, vnd Wiprecht Blomeke vnsze medebole[73]) des rades gentzliken sint vorscheiden vormiddelst deme werdigen heren Johannes de Petra,[74]) domproueste to Cammyn, vnd vnseme hern Hans van Wedelen, in got vorstoruen, so dat Cristine Smedeberges schole hebben de veer houen, de Margarete Brunsberges plach to hebbende vnd bosittende, so dat ze Wyprecht Blomeke schole boholden vnd naberlik messen vnd holden vnd geuen Cristine Smedeberges alle iar op sunte Martens dagh negen mrc., wenner ouers na deme willen gades Kerstine Smedeberges dot is, wol denne van erues haluen dar recht to hefft to den houen, de mach zik der bruken. Disse witlicheit[75]) hefft Blomeke so vorschreuen vorantwordet mit des officialis her Mathei Manowen[76]) egene hantschrift vns in gerichte vnd boleuet so to vorschreuende. Dar by was vnse perner her Jacob Westfal, de desse witlicheit mit zyner hant suluer schreff.

Item Lucas de heft II houen vnd Hermen Dumman ok II, de belegen sint alle IIII na Woltersdorp unde

---

[73]) Rathsherr, Rathsverwandter.

[74]) Fehlt in dem Verzeichnisse bei Klempin, diplomatische Beiträge S. 413, wo zwischen den Jahren 1474 und 1486 eine Lücke ist.

[75]) Beurkundung.

[76]) Vgl. über ihn Klempin a. a. O. S. 252, wo er allerdings nicht als officialis von Stargard erscheint.

scheten up den ketelpol[77]) vnde scheten ok up dat hoppenbruk.[78])

1486. Dec. 9.

67. p. 28. Item wytlik is gherichte tho Vrigenwold, wo zyck hebben entrichtet Clawes Balke vnd Hermen Mellentin vmme de twedracht, de ze hadden tho hopen, to eyme vullenkamen ende, alle anseggenth[79]), dath erer eyn to deme anderen hadde; zo segghe ik ia Clawes Balke mit mynen rechten ewegen eruen, yft Hermen Mellentin dar worde vmme angesecht efte zine eruen, zo wil ick Clawes Balke vorthen[80]) myt mynen rechten eruen vnde wil em dess eyn werer wezen. Ghescreuen in Vrigenwold dess sonauendes na deme feste der entfangynge Marien anno LXXXVI.

1489. Febr. 9.

68. p. 28. Anno domini MCDLXXXIX am mandage die Appolonie, witliken is vns schulten ſvnd schepen to Vrigenwolde, dat Schire Albrecht vnd Anna syne eelike vrowe vnderlank zik bogiftichit hebben in desser wise, alsze we den anderen vorleuet, schal deme negesten eruen geuen XXX mrc. vor erfschtinge[81]) vnd dar met bozittende bliuen met alleme gude ane einich anzeggen[82]) so verne ze nicht vorermen, wo de armoth herqueme, so schal he geuen deme eruen nach zyneme vermogen. Vnd desse bogiftinge is gescheen in wolmacht erer beiden.

[77]) Geſchrieben iſt keselpol. Eine Localbezeichnung ähnlichen Namens iſt heute nicht mehr bekannt, es müßte denn an den Katzenpfuhl gedacht werden.

[78]) Der letzte Satz, auch in der Handſchrift unterſchieden und mit faſt gänzlich verblaßter Tinte geſchrieben, enthält einen Nachtrag aus ſpäterer Zeit.

[79]) Gleich inseggen Einſprache. Vgl. Nr. 68, 71 u. 79.

[80]) Beſeitigen, entfernen, das Objekt es iſt zu ergänzen.

[81]) erfschichtinge Ordnung und Theilung der Erbſchaft.

[82]) Ohne irgend einer Einſprache ausgeſetzt zu ſein.

1490. Jan. 24.

69. p. 29. Item anno domini MCDXC an deme sundag he vor conversionis Pauli. Witliken ys vns schulten vnd schepen tho Vrigenwolde, dat Alberth Czelmow vnd Anna syne erlike vrowe vnderlanck zyck bogiftichit hebben in disser wyse: Alze we den anderen vorleuet, de schal hebben III morghen landes boleghen bauen deme Stariche[83]) vnd I kolhof boleghen in der Kerkoweschen steghe,[84]) alzo lanck vnd zo breth alze he boleghen ys, vnd de boden[85]) tho aller tobohoringhe vnd disse vorgescreuenen stucken schall hebben eyn na des anderen dode vnd disse bogiftinge is ghescheen in wolmach erer beyden.

1491.

70. p. 30. Item anno domini 1491. Wytlyk yszden schulten vnde schepen, dat de Ghadeske West valeske de heff ghedacht up erer szelen szalicheyt vnde heff ghegheuen C mrc. by wolmacht ereme sunden lyue Marien de peychte [uppe dat] bi deme schulten Merten Brande V mrc. to Brunsworde, idem[86]) Dusterbeke III mrc. in eadem villa up [d]erer beyden have, den schultenhoff V mrc. vnde up Dusterbeken hoff III mrc.

---

[83]) Der heute Staritz genannte See.

[84]) Der Kerkowsche Steig ging früher vom hohen Thore aus quer durch das Radebruch.

[85]) Es ist zweifelhaft ob zu lesen ist de oder dre boden.

[86]) Verschrieben für item.

Die etwas unklar und verschiedentlich corrigirte, aber auch in den Correkturen nicht deutliche und schlecht geordnete Eintragung will besagen, daß die Wittwe Gade Westfals der Mutter Maria 100 Mark vermacht, aber nicht baar, sondern in Renten oder in Pächten (peychte), die einem Capitalbetrage von 100 Mark entsprechen, nämlich durch Anweisung von 5 Mark, die ihr der Braunsforter Schulze

1492. Nov. 8.

71. p. 30. Item anno domini 1492 in deme dunredage vor sunte Marten. Wytlik is vnsz schulten vnd schepen Nygen Vrigenwolde, dat Herman Teske vnd Ilsebe syne erlike husfrowe vnderlanck syck hebben begyftycht in sodaner wysze: welcker den anderen vorleuet, de schal den rechten eruen geuen I guldewert geldesz vor erftinge[87]) vnd dar mede mytten anderen guderen besyftende blyuen ane enych anseggenth, szo verne se nycht vorarmen, wo de armoth herqueme, so schal he geuen den eruen nach syneme vormage. Dysse begifhtinge ys geschen by wolmacht erer beyden.

1493. Jan. 28.

72. p. 31. Item anno domini 1493 in deme man. dage na sunte Pawel siner bekeringe. Witlick is vnsz schulten vnd schepen, dat Hans Vos vnd syne erlike vrowe vnderlanck sick hebben begeuen in sodanem bescheide: is it Hans Vosz ere storue, sine erlike vrowe sinen eruen schal geuen den kolhofh belegen na der walkemale[88]) vnd V mrc. ulen; efth se ere storue, szo schal he eren eruen geuen XXX mrc. Dysse beleuinge[89]) ysz geschen by wolmach erer beyder. Ys yt se in sodaner wolmacht synt, alz da de beleuinge geschen ys vnd efth Hans Vossesz moder sinen doth leuede, wesz he syner moder geue, syne

---

Martin Brand zu zahlen hatte und die als dingliche Laſt auf ſeinem Schulzenhofe ruhten, und von 3 Mark, die ihr Düſterbeck von ſeinem Hofe in demſelben Dorfe zu leiſten hatte. Der Zinsfuß war um 1491 meiſt ſchon unter 8 pCt. heruntergegangen, ſo daß ſich die Mutter Maria bei dieſer Rente beſſer ſtand, als wenn ihr das Capital von 100 Mark gezahlt wäre. F.

[87]) erfschichtinge wie in Nr 68..

[88]) Die Walkmühle iſt jetzt eingegangen.

[89]) Beliebung, Anordnung vgl. boleuet in Nr 66.

vrowe dat nicht keren[90]) wil vnd wat eyn jewelk yn syneme lasthen kert[91]) in gadesz eren,[92]) eyn tem andern nycht achterspraken wyl.

1494. März 13.

73. p. 32. Item anno domini 1494 in deme dunredage na sunte Gregoryes daghe.

Wytlyk ys schulten vnde schepen Nyghen Vryenwolde, dat Hynryck Szewemeker vnde syne erlike wrowe vnderlanck syck boghewen hebben in szodaneme boscheyde: is yt Hynryck Szewemeker ere storwe er syne erlyke wrowe, szo schal sze synen arwen ghewen IIII gulden. Wen effthe sze ersten storue, szo schal he des ghelyke done vnde ghewhen heren erwen ock IIII gulden. Dysse belewynghe ys geschen by wolmacht erer beyder, ys yt sze yn szodaner wolmacht synt, alze do de belewynghe geschen ys.

1494. Juni 29.

74. p. 33. Anno domini 1494 in die Petri et Pauli. Witlick ys schulten vnde schepen Nighen Frigenwald, dat dy Clawes Riskouvesche hefft ghemaket aren kinderen vadererue dat beste smedetow[93]) vnde II morgen würdelandes vnde den kolhofft; der kinder varmunder sint Hans Riscow, Jacob Reyncke.

1494.

75. p. 35. Anno domini MCDXIIII[94]). Witlick isz

90) Hindern.

91) Verwenden.

92) Und was ein jeder von ihnen zu Gottes Ehren (zu einer kirchlichen Stiftung) zuletzt, in seinen letzten Tagen (lasten—lesten) verwendet, so will einer dem andern darin keine Einsprache (eigentlich Verläumdung, Nachrede) erheben.

93) Schmiedegeräthe.

94) Schreibfehler für MCDXCIIII.

vns schulten vnd schepen der stadt Nyen Frigenwolde, dat vor vnsz isz geweset de kundighe her her Johan Schele myd synen frunden, nomelik Dingez Woderch, vnnd Jacob Trechel, eyn invaener tho Stargard, ock mydt synen frunden, nomeliken Merten Zandow, vmme etlikez ervez willen, dat dar naleth Schelsche von middelsz aftredinghe dez naturliken dodez, tho welkarme eruen effthe guder synt gheweszet V kindere, dar sze sich van beyderleyde frunden inghevleghen[95]) hebben alsze hir naghescreuen steydt in szodaner wysze, dat Gerde eyn dochter der Schelschen hefft tho syck ghenamen in der jegenwerdigheit beyder frunde alle gudt bowegelick vnnd vnbowegelyck, schult vnd vnschult[96]) vnd hefft van zick ghewiset ere III boleken, dede synt kinder gheweszet Schelen, mydt XL mrc. uppe IV benomede daghe alz Johannis uth thogeuende ane jeningherley inszegghent, van velkeren gelde den Kindern mede schal vorweszen beth tho eren vornunftighen iaren, ock heft ze by zick boholden XV mrc. van eresz brodersz weghen, vadererue em uthtorichten uth deme zuluen gude. Ouer desser borichtinghe hebben geweszet etlike medezitter des rades nomeliken de borgermeister Jeger und de kemerer Eylerdt, Henninck Butze de richter, Hermen Schulte, Hanz Vos, Rickwert Mulkentyn. Vordermere in desser fruntliken enthrichtunge vnnd mede bezytterie[97]) der vorghenanten hefft sick Jochim Reszeman boclaweth vnd den bezytteren desz gerichtes dar suluest, de dar ysz gheweszet eyn broder Gerden, eyn entfangheringe der guder, hefft gheesket syn mudererue alsze de anderen entvinghen, szo hefft dath gherichte

---

[95]) Ordnen, zurechtmachen disponere. Vgl. Schiller und Lübben a. a. O. V. S. 273.

[96]) In kaufmänniſcher Sprache „Soll und Haben".

[97]) Sonſt bisitterie Beiſitz, ebenſo unten bezytter = bisitter.

vnnd de frunde nha der legheligheyt[98]) anghesen de armuth der guderen vund der armen weyszen vnnd hebben meth endracht deme vorghenanten uthghemaket tho mudererue I kolhofft,[99]) de dar beleghen ysz by der beke,[100]) de negeste de dar boleghen ysz by deme haue desz erwerdighen heren Pawel Kitzemansz in szodaner wysze, dat Reyneke den hofft schal bothunen vnnd syck bruken, ofthe he wil, VI jar langh, dar nha schal Reyneke vorlathen vnnd ouergheuen den hoff vnnd den hofft em vorreyken tho synem muderliken erue.

1496. Febr. 14.

76. p. 33. Item anno domini 1496 in deme sündaghe vor deme vastellavende.

Witlik is vnsz sculten vnde scepen Nyen Wrigenwolde, dat Jacob Smed vnde Anna syne huszfrowe vnderlanck syck hebben begyfftick(t) in sodaner wisze: welker den anderen vorleuet, de scal den rechten eruen gheven X mrc. geldes vnde dessze begyfftynghe is geschen by erer beyder wolmacht.

1497. Jan. 30.

77. p. 34. Item witlik ys schulten vnde schepen, dath Merten Ricwarth hefft vor vns gewesen vnde vns angelanghet[101]) vmme eyner stede wille, de hee van deme rade gekofft hefft. 1497 des mandages vor lichmissen.

Anno domini 1497. Jan. 30.

78. p. 37. Witlick ys schulten vnd schepen, dath

---

98) Sonſt auch belegelicheit, hier=legenicheit oder legenheit Gelegenheit, Beſchaffenheit, Sachlage.

99) Kohl-, Gemüſegarten.

100) Der Mühlenbach, der weſtlich von Freienwalde nach der Stadt zu durch das Radebruch fließt.

101) angelaget von anlagen bittend angehen.

dhe begheuene iuncfrowe Katherine Kunen tho Margenvlite mydt er eyghen frigen willen hefft Petro Smedhe ghegeuen to syner vickeryen, de besteghet[102]) ys in de eren Sunthe Nicolawes vnd Sunthe Katherinen, II huven na ereme dode, dar schal hee alle yar affgheuen I mrc. penninghe deme rade vor schot, welker bescreuen ys des mandages vor lichmyssen des yares alse dar bauen steyt bescreuen.

1502. Nov. 19.

79. p. 34. Item witlick is schulten vnde schepen dath sick Dynges Carstensche hefft ghesleten[103]) mit eren eruen tho eneme fulkamen ende, nummer mer enen den anderen anthoseggende vmme erues willen, dar hefft sze en ghegefen VII gulden in deme lesten vor alle anszeggent vppe de hilgen dre koninghe wol botalet, szo schal sze manén buten deme schultboke allent, dat sze manen kan, szunder eniger anseggent der Carsten erer aruen. Wedderumme in der Carsten er schultboke schal sze nen anszeggent hebben offte nicht manen. Dat ys gheflegen in deme dage Elizabet imme iar MD° vnnd twe, dar hebben de eruen Claws vnnd Matthies Carsten angewesen vnnd Jacob Carsten, den it gesleten is. Dar hebben auer ghewest de borgermeister Hans Eylert vnnd Hermen Schulte vnnd eyn rathman Hans Smed.

1505.

80. p. 38. Wytlyck ysz schulten vnnd schepen der stad Nygen Frygenwolde, dath vor vnsz gheweszet ysz Szykerman vnnd hefft szynen kyndern myth wylle sziner sweger moderérue ghemaket van Schermersz

---

[102]) = besteden oder bestedigen.

[103]) ſchlichten, einen Streit endigen. Vgl. Schiller u. Lübben a. a. O. IV, S. 245. 4. Ebenſo oben in Nr. 62.

dochter wegen, eynem gewelyken X gulden vnnd den megedeken gewelyken I par leydescher kledere, gewelykem kynde I koste, den megedeken gewelykem eyn kyste vnnd kystengherede, yn gewelykem kyste III par laken, III par kusszen, gewelykem eyne dekene vor V mrc. vnnd gewelykem eyn peth vor V mrc., gewelykem kynde I par hoykenspanghen vor VI mrc., gewelykem V natelen, de natele vor XII sol., gewelykem megede I bedd vnnd I houetpoel vnstrafflyck vnnd den megedeken I szuluern pel[104]) vnnd XVIII guldede beckene[105]) vnnd II vnuerguldede vnnd der moder vyngherlyn, vorth schal he de kinder voden tho XII jaren, dar na schal en lonen offt lon lathen geuen, dar me en iuncfrowen kleder vor kofft. Acta ut supra.

1507.

81. p. 47. [Wytlyck ysz schulthen vnnd schepenn der Stadt Nyghen Frigenwolde, dat vor vnnsz gheweseth ysz Hans Reymer vnnd szyne erlike wyff Anna bonömelick vnnd myth szuntheyth vnnd wollbedachtenn moit ghegheuenn hebbenn na erer beyder boslütynngh desz leuennsz offt dode ein panne Marien yn dath gadeszhusz. Wereth zake de panne an deme yszer brock kreghe, scholenn de ghadeszhuszlude van weghen desz gadeszhuszes em don dath pannenyszer, dath vppe dem karckhaue steyth, dath dem gadeszhusze eghenth.]

1507.

82. p. 48. Wytlyk ysz gantzenn gherychte der stadt Nygenn Vrigenwolde, dath vor gerychte gheweszeth ysz Elemannus Abure vnnd hefft szyneme szone, heren Jacobo Aburen, vorschryuen lathen ene houe, beleghenn de verde van deme radebroke, szyner moder

[103]) Kopfschmuck. Vgl. Schiller u. Lübben a. a. O. III. S. 314.
[104]) Schüsseln oder Teller. Vgl. ebendaselbst Nachtrag S. 33.

erue, szo he sze deme vader ghegunth hefft tho brukende,* schal he dar vor don schoth (vnde) vmplycht, wesz dar vor horeth [by syneme leuende] offt* de wyle he sze bruken wyll.[106])

1508. Juni 26.

83. p. 48. Wytlick ys schultenn vnnd scepenn, dat vor vns ys gewezet Claves Rubenowe myt zyner eeliken husfrowen vnnd hebben begyfftiget ere eruen by sundeme liue szo gudt szo XXX mrc. by zodaneme besceyde: ifft Claves Rubenowe er storue ere zyne frowe, szo schal he eren frundhenn geuen XXX mrc. van alleme gude nicht mer to geuende, vnnd yff dhe frowe er sturue er he, szo schal ze ock geuen szynen frundhenn XXX mrc. dysse belevynge ys geschen des mondages vor Pauli in deme jare vnzes heren 150 vnnd 8. (sic!)

1509. Febr. 12.

84. p. 49. Wytlick ysz schultenn vnnd schepenn tho Nyen Vrigenwolde, dat vor en ysz gewesenn

---

[106]) Elemann läßt die Hufe ſeinem Sohne Herrn J. A., alſo wohl einem Prieſter, als Muttererbe verſchreiben. Da dieſer aber ſeinem Vater den Gebrauch läßt, ſo ſoll der Vater auch die Abgaben davon entrichten, wie ſolche jedesmal davon geleiſtet werden müſſen, auf Lebenszeit oder ſo lange er den Gebrauch der Nutzung ausübt. Die Worte: „bei ſeinem Leben" ſind wieder getilgt, weil ja die Ueberlaſſung nicht ausdrücklich auf Lebenszeit geſchehen, ſondern wie es ſcheint die Dauer der Nutzung ganz dem Belieben des Vaters überlaſſen bleiben ſoll, ſo daß dieſen auch die Verpflichtung die Laſten zu tragen, nur auf die Zeit treffen kann, ſo lange er die Nutzung ausüben will. Dabei iſt es zweckmäßiger erſchienen, die Redaktion ſo umzuändern, daß dieſe Zeitbeſchränkung der „Gönnung des Gebrauchs" durch das Verweiſungszeichen* angeſchloſſen iſt. Aus Verſehen iſt dabei das Wort offt ſtehen geblieben, welches richtiger mit den drei vorangehenden hätte getilgt werden ſollen, wie auch die Stellung des Verweiſungszeichens hinter offt darthut. Daß he im Vorderſatz und he im Nachſatz (szo he — schal he) ganz verſchiedene Perſonen, zuerſt den Sohn und nachher den Vater, bezeichnen, kommt häufig vor. F.

Mathias Reymer vnd Hansz Reymer syn szone, hebben bekanth vor gerychte van der morth wegenn vul vnd al gholdenn ysz, de vth gerychtet hefft Achym Scuddematthe myt synen knechtenn, benomeliken Kreytlaw vnd Sukaw, dar se nummer vmme an tho plychtenn[107]) vor borenn edder vngeborenn de Reymer. Gegeuen vnd gescreuen am sundage na Valentini am jare vnses herenn Jesu Christi dusent vyffhunderth vnd 9, dar de Reymer hebben gewesth vnd hebben düth szo hetenn scriuenn.

1510.

85. p. 50. [Wytlyk ys vns schulten vnd schepen, dat de vormundere .. Jochim Schulte kynder hebben en vthgemaket ene guldene, vorthmer ys en vthghemaket III morghen vp der kor[108]) vnd II morghen na Stenhauel vnd II na Vchtenhaghen vnd I wisze vp des kyuitthesz brynke vnd I houe, vorthmer Jaspar Clatte ys en schuldych vorbenomeden kynderen ane X mrc. hundert vnd den kynderen II kettelhaken vnd eyn geder I bedde negest den besten vnd gederme I kanne vnd grapen negest den besten vnd VI stucken von grapen vnd kannen.]

1515.

86. p. 51. Wittlick ysz schulten vnd schepenn tho Vrienwolde, dat vor vnsz ist erschenen Matthias Butzke meth wyllenn szyner frundte, hefft gemaket erue szynen beyden kynderenn meth wolbedachten mudte eynem yderman X gulden vnd eynen yszliken eynn par ledesken kleder vnd kysthenn vnd kisthenngudte, eyne halue kosthe vnd wereth, dat eynn storue er dat andere, szo schal dat eyne hebben LX mrc. vnd eynen yszeliken hokenspanghen vor VI mrc. vnd

[107]) verbindlich machen.

[108]) d. h. mit dem Rechte, sich dieselben nach Belieben auszuwählen; kor ist Kur, Auswahl.

I bedde yweliken vnd III par laken vnd I yweliken I houethpole vnd II kussen vnd III par handtlaken vnd ywelike VII suluernatelen vnd XIIII stuuekkenbeckkene[109]) vnd knope.[110])

1515 in die Elisabet. Nov. 19.

87. p. 25. Wytlick ys schulten vnd scepen dat Hans Lubbeke hefft gesettet szyne houe to dem gadeshuse Marien to Frienwolde vor I mrc. vnd IX gulden, de he bonameliken haue to dem gadeshuse Marien dar suluest by sulkem besceyde, dat he XXV mrc. wyl vp rente beholden vnd de III gulden wyl he ut geuen tuschen dysser tydt vnnd pascen, deyt he dat nicht, szo wyl he se ock vorrenten.

1517.

88. p. 39. Wythlich ys schulte vnd scepen, dat uor vnsz ysz geweseth Corth Harbergh myth der nagelaten husfrowen Peter Scheres vnd hebben myth wolbedachten vnd vrygen wyllen arue gemaket eren kynderen szo guth alsze XX mrc. deme szone vnd XXXX mrc. bruthschat der dochter vnd I koste, II howetpöle, II bedden, V sulueren natelen, I paer hokenspangen van II fl., VI lakene vnd VI kusszene vnd I paer elremundesche[111]) kledere van der elle; effte de iunge ersth storue er dath meydeken, szo scolen X mrc. steruen an dath meydeken vnd X an de moder; effte dath meydeken er storve, szo scölen XX mrc. steruen

---

109) Becken die ein Stübchen messen, oder ist zu lesen stu(u)cken?

110) unter knopen sind knopfähnliche Schmuckgegenstände zu verstehen.

111) auch delremundesche kommen vor z. B. Nr. 57. Das Wort wird von Th. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte S. 251, auf Dendermond in den Niederlanden zurückgeführt; ähnlicher noch wäre Tirlemont bei Brüssel, das gleichfalls durch Tuchfabrikation sich auszeichnet.

an den iungen vnd XX an de moder; vnd dem meydeken kyste vnd kystengerede.

1537. Dec. 25.

89. p. 40. Wy hir nageschreuen her Wilhelm Hecker prediger, Borges Brummunt, Jurgen Schutte, Hans Poppendorp bekennen in dissem breue offentlick vor allerley stende, de enn seen edder horen lesen: nach deme sick erring, span vnd twedracht tuschen Michel Went ein dels, nicht vtht ernestlichem gemote sunder scharczeswise, don he in syn hus togande vp den auent vor Jurgen Cibanten dor (schir vmme sunte Johans des dopers tydt) ..... [112]) vorhauen hefft, vnd Marten Gronenberch ander dels, welkere aldar vp frien stewege nichtes boses tovorwachtende gestan, in deme alse em Michel Went guden auent vorkundiget vnd angebaden hefft, Marten Gronenberch by deme arme, de wile eth nat van regene geworden, in einen pol mit scho vnd hasen geslengert, also dat de scho in deme pole stande bleuen sin; de wile nhu Marten sulches van em entfangen vnd noch tho einer guden meninge vpgenamen, de wile he nichtes boses mit em gewust, hefft Michel Wende weddervmme angegrepen vnd tho gheliker maten, we ehm wedderuaren, vmme slengert, ouerst nicht vth boser meninge, also dat em darover sin rock affgenatten vnd vnsuuer geworden is vnd sine scho gelick Martens imme drecke vnd modde stande bleuen, darna do se ere scho vnd kleder wedder vpgenamen, is ein jeder van en ahn sinen ort gegan vnd disser sachen nicht mer gedacht noch achtinge gedragen. Tho latesten ouerst nha langen dagen hefft vnse her godt Michel Wende, we wy denne in gades hant vnd gewalt alle stan, mit siner gnedigen straffe vnd hant angegrepen vnd

[112]) Lesung und Zusammenhang zweifelhaft.

geslagen, also dat he nhu eine lange tydt in beswernitze der suluigen krancheit gelegen, disser scharczinge sachen nenerley wise gedacht, den dat he van gade de krancheit hedde, allewege bekent vnd gesecht, dar nha ouerst durch etliche ouegunnere[113]) Marten Gronenberges Michel Went in beswernitze siner armen selen, he hedde de Krancheit van nemande den van Marten Gronenberge vorgedacht, gebracht is geworden vnd ock nicht anders horen laten; de wile nhu Marten sulches eruaren, dat men achter sinen ruggen sodane wort, de he sick nenerley wise vermodet, ock nummer syn kan, des he sick tho allen framen luden tho richtende vnd vorstande gefft de geliches gedreuen, is he nicht nalatich vnd siner suluest besweringe versumelick geweset, hefft vns alle hir vorgeschreuen tho dysser sachen, we tuge desulue to behoren, mit ehm tho Michel Wende in syn hus, dar he kranck gelegen, tho gande trwlick gebeden; don wy dar gekamen, hefft ehm her Wilhelm we Marten Gronenberch, dat he de krancheit, damet he beswert were, van em hadde eruaren vnd dar neven vnderricht vnd lere mit godtlicher warheit gedan, he scholde sick nicht durch andere tho beswere siner selen voren vnd bringen laten vnd in sulkenen bosen wane, we bet her gestan, lenger bliuen vnd der scharczafftigen sachen tho sodaneme groten schaden, de dar vt entstan mochte, hinter sick laten und gedencken, dar mit he wedderumme tho herten grepen vnd sulchen bosen wan, darin he van anderen gebracht, ouergeuen vnd nalaten, so dat Marten Gronenberch vorgedachten Michel sine hant gedann vnd also durch vorrekinge erer beyder rechteren hende vordragen, vnd hefft Michel Went gesprachen: „godt

[113]) = afgunnere Abgünſtige, Feinde. Oder ſteckt in oue eigentlich ouel = übel, ſo daß das Wort zugleich an ouelgunne, die Reſidenz des Teufels erinnert?

vorgeue vns wat sunde is", vnd also grundlichen der sache vordragen. Hir by vnd ouer sint geweset ock sine eliche husfrowe, Hans Went sin broder, Jurgen Schulte, den sulches tho allerouerster ock noch tho gedencken beualen is, vnd dar tho gebeden sint, vnd is geschen ahm dage der geburt Jesu Christi do men schrepp 15 et 37 twschen beiden predigen vmme twe tydt vp den auent. Des wy vorgeschreuen alle tuge, dat disse dinck szo geschen, dar tho gebeden sin. Tho mer orkundt vnd beuestinge sulcher sachen hebben disse vordracht in der schepen bock schriuen laten. Geschen in dem iare vnd dage we vor.

Anno domini 1538.

90. p. 43. Wytlyck yss schulten vnd schepen, dhewyle got geklaget Peter Endelvat yn szynen putthe szyn dynstmeken yss vmme gekamen, dar he vnsz neuenst anderen szynen frunden vnd nhaberen auergethagen,[114]) dat szulue tho beszychtygende, yft et szynes thakelsz yfthe hantgeredes dhes puttes schult ysz geweszen, dar alszo van vnsz neuenst anderer byweszenthen erkant, dyewyle brede dar vp gelegen den stande tho sture,[115]) ock zwanck vnd ehmmer vasthe vnd hel geweszen szyn, dat et nych van bwuellyckeyt[116]) yfthe vorszumenysse desz putthes, ouerst vor vyntlyker roekelosheyt,[117]) wo dat geschen vnsz vnbewust, wedderuarhen ysz.

1540. Juli 2.

91. p. 46. Anno domini 15 XL an deme frydage nha sunte Pawel.

Witlyken ys vnns richter vnnd schepen tho Fryennwolde, dat Erthmer Hoszanck vnd Dorthe [meth][118])

[114]) Ueberreden, überzeugen.
[115]) Den Stehenden zum Schutz.
[116]) Lies: buvellichkeit, Baufälligkeit.
[117]) Ruchlosigkeit.
[118]) Es sind wieder zwei Constructionen vermengt.

syne[r] erlycke[nn] huszfrowe[nn] szyck begyfftyget hebben in dysser wysze, alzo we eyn den andern vorleueth, szo sze steruet vnnd he Ertmer leuendygch blyfft, szo schal he dat husz boholden voruth qwyt vnd fryg vnd dar tho II scheren[119]) vnd wat dar den oueryg ys meth den kynderen to deyhelende, vnd dyssze beyde stucken dat husz vnd de II scherenn schal he na erem dode boholden vnnd dysse bogyfftynge ys gescheynn in wolmacht erer beydenn, dat[120]) hebben szick bowyllyget vor dem gerichte.

Dar an vnd ouer synt geweszt ere beyde kyndere, dat szo ingegan geweset, Sclomer, Jacob Brunswick, Hans Schult denn twen kynderenn vthgemaket denn vater erue den hofft, dar gyff he den kindernn alle iar rente vor I fl., dat drudde kint to vode wen dat mundich is, szo dat steruet, so steruet an dat andere.[121])

Anno domini 1542.

92. p. 44. Wittlick ys vns richter vnd schepen, dat vor vns ys erschenen de nagelatene Simon Grönenbergesche, hefft vpgegeuen[122]) ere husz vnd hoff

---

[119]) Abtheilung, Antheil, vgl. Schiller und Lübben a. a. O. IV S. 76.

[120]) Zu ergänzen ist das häufig ausgelassene Relativ „die das sich bewilligt haben."

[121]) Die Construction ist sehr verzwickt. Es soll heißen: daran und darüber, d. h. Zeugen sind gewesen, ihre beiden Kinder und die folgenden Zeugen. Dann ist bei den Kindern eine Parenthese gemacht, um anzudeuten, daß diese mit der elterlichen Disposition zufrieden gewesen sind: „die das so eingegangen sind." Es kann aber auch blos heißen, das ist so eingegangen, so daß es nur auf die ursprüngliche Verfügung der Eltern geht und danach eigentlich hätte voranstehen müssen: „daß das so eingegangen sind, daran und darüber sind gewesen die Kinder und folgende." Das geweset hinter ingegan ist eine müßige Wiederholung und soll wohl nur verdeutlichen, daß nun in der Hauptconstruction fortgefahren wird, daran vnde ouer synt geweset. Zu dem seltsamen Sclomer steckt wohl Schlömer. F. Der Bedeutung nach ist slomer entweder „Schläfer" oder „Schlemmer."

[122]) = vplaten, d. h. in feierlicher Weise sein Besitzrecht aufgeben.

erer dochter manne Merten Wegener mit aller thobehöringe, so alse se üdt in besittinge hefft gehat, vthgenamen de bode achter dem huse, de se tho erem leuende vöruthbescheyden hefft tho brukende, vnd de wese yn der halen grundt.[123])

93. p. 44. Anno domini 1543.

Wythlick ys vns richter vnd scepen meth wyllen eynes erszamen rades, dath Czörges Smedt eynen garden gelegen ahm Stenhaueler velde tho sick gebrackt meth wethen vnd wyllen syner frowen frundscap vnd dar van tho dende[124]), wat he dar van plichtig ys, densvlbigen tho brukende, szo lanck vnd wyth we he gelegen ys.

94. p. 53. Wyttlich ist vnns richter vnnd schepenn, dat vor vnns erschenenn is de Czorges Smedesche vnnd bekannt, dat se eren III kindernn uthgemaket hefft vadererue, alz nemlich dem medekenn I par ledescher kleder vnnd I par hornesche[125]), item I dekenn vann II fl., II bedde, I houetpol, VI kussenn, VI lackenn, III twelen, I taskelakenn, item vor II fl. hoikenspangen, V nadelenn vnstrafflich, item vor II fl. hechtenn;[126]) item I pel vor V fl., eine halue koste vnnd kistenn, kistengerede we sick dat egent vnnd geborth, item dene beiden knechten uthgemaket denn garden, szo ere seliger vader vann emme thosamen tho Frighenwolde gekofft hefft, item I panne[127]) quidt vnnd

---

123) Der hohle Grund, südöstlich von der Stadt gelegen, führt noch heute diesen Namen.

124) Die pflichtmäßigen Abgaben (Servitute) leisten.

125) Nach Hoorn in Holland genannt, wie ledeschen nach Leyden.

126) Hefteln, vgl. Schiller und Lübben a. a. O. II, S. 220.

127) Die schon in einem früheren Vermächtnisse (81) vorkommende Pfanne kann nicht ein einfaches Küchengeräth sein, vgl. Schiller und Lübben a. a. O. III, S. 297, unter pannendeel.

fry tho maken, vnnd so dat medekenn dartho gedyht, scholenn de beydenn knechte von dissem vorbenomedenn erue, alz vann dem gardenn vnnd panne, dem medekenn geuenn XV fl. tho hulpe thom brutschatte, vnnd disse vorbenomede Czorges Smedesche schal disser erer kind erue XII jar quidt vnnd fry bruckenn vnnd de kinder darvor voden vnnd vann kledenn, bet dat se mundich werden.

1549. Dec. 31.

95. p. 54. Im jar nha Christi geborth, do mhen schreff 1549 am vusten auende[128]) fur circumcisionis domini, hebbenn der ehrsame Jurgenn Sadelberch burgemeister tho Fryhenwolde vnnd Lucas Klatte inn vulmacht synes bruder Dreues Klattenn ock syner person alsze vorordenete vnnd naturlighe vormunder der Vallenthin Klattenn seliger nagelatenenn vnmundigen kinder, Cerstenn genanth[129]), Hanns van Wedelen erbsetenn tho Norenberch mit hantgeuenen geloffte vor vnsz Wulff van Wedel ock Richter vnnd schepen hir tho Fryhenwolde gudt gesecht vnnd angelauet, den vordrach, so twischen gedachten Hanns vann Wedelen vnd den Klatten ludt vnd inholt eines vpgerichteden recesz darauer gemaket, wie der in allen synen puncten vnd stucken ludende vnd dorch de gebedene burgemeister tho Stargardt Jaspar Borcken vnnd Marten Segevelt bosegelt worden ist, stede veste vnnd vnwedderroplich tho holdende, dath alszo tho merer seker-

---

[128]) Im Mnscr. steht: vusten Vgl. Schiller und Lübben a. a. O. V, S. 567, wo das Wort vuste indessen nur als Adverbium belegt ist. Hier würde es heißen: am unmittelbar vorhergehenden Abende, da aber über dem u der sonst überall von dem Schreiber gemachte Haken fehlt, ist es möglich, auch an einen Schreibfehler für vasten zu denken.

[129]) Daß Geschwister denselben Vornamen haben, gehört nicht etwa zu den Seltenheiten.

heit obgemelter Hanns vann Wedel in vnsze schepennbok tho vorthekende gebeden.

1554.

96. p. 57. Witlich isz vns richter vnd schepen, dat vor vns erschenen iss Kasten Vischers nhagelaten wedewe vnd hefft vthgemaket den hinterlaten kinderen, so se mit Visscher gehat, vadererue nomlich wie folget: Erstlich den twen szons Hans vnd Jochim iederem, I fl. vnd des vaders timmergerede, den III megeden Trine, Else, Lenen iederem II fl., I kiste, I bedde, I houetpall, IIII kussen, IIII laken, I dekene vor III ort, I köste, beth se XII jar alt werden, darna en lhon tho geuende, vnd so ein vor den anderen storue, so schal dat gelde an dat ander boleken steruen.

1563. Febr. 8.

97. p. 58. Witlick ist vns richter vnd schepen, dat vor vns den 8. Februarii anno 1563 die Pudelsche vorschenen vnd erem kinde Peter Pudell vadererue gemaket alse III fl., item eine houetpolk.

1564. Febr. 7.

98. p. 58. Witlick ist vns richter vnd schepen, dat Jurgen Templin anno 1564 den 7. Februarii vor uns erschenen vnde sinen kinderen, welke he mit Engele Blockes getueget, modererue vthgemaket wie folget: den beiden megdeken dat sueluher,[130]) dat die moder gehat heft, Vrsulen vnde Annen eyner iederen XII fl. ehegelt, die oldeste schall der moder kleder hebben, der anderen will ich eynen leideschen hoiken geuen vnde I engelschen bauenrock, I schoenen vnderrock, I koeste, 2 bedden, III houetpoele, 3 par lakene, VI kuessen, eine kiste mit kistengerede, eine dekene von

130) Silberschmuck.

I fl. Den dren jungen Peter, Kersten und Frentzen iederem 2 fl., vnde so van dissen vif kinderen ein storue, schal ahn dat andere steruen, vnde zo van dissen jungen ein storue, schal ahn die anderen steruen vnde nicht ahn die megede, so van den megeden ein storue, schall mit ahn die knechte steruen.

1565. Jan. 29.

99. p. 60. Wetentlich ist vns richternn vnde scheffen, datt Joachim Koulitze anno 1565 mondages nha Conuersionis Pauli vor vns erschenen vnde tho erkennen gegeuen, dat hie synen kinderenn, welke vonn garde Burkenhagens getueget, muderlich erue vthgemaket der gestalt wie folget: Erstlich drein jungen einem iderm XXX fl., einem iederm I koeste, so sie leuen werdhen, item 2 megdeken einem iderm XL fl., item einem iderm ein wordelandt, gelegen nha dem Steinhoeuell, vnde einem iderm I engelschen mannehoiken, item einem iderm einen warkeldageschen hoiken, einem iderm einen leideschen frouwhenhoiken, vonn welgem ein vorhanden, iderm I engelschen bauenrock vnd iderm I engelschen vnderrock. Item iderm 3 bedden, 3 hoeuetphoele, VIII kuessen, 4 par lakene, item iderm I dekenhe von 2 dalern, iderm 2 dischduche vnde den beiden megdeken dat gebende[131]) tho beholdende, iderm V loeth nateln, vonn welgeren V vorhanden, iederm I par schruuen,[132]) I par ist vorhanden, iderm 2 par hoikenspangen, ein par ist vorhanden, item iderm I borden vmb datt liff von V fl., kisten vnde kistengerede vnstrafflich, vnde so idt sich thodroege, dat vth vorsehunge gades ein von den kindern, ehr se knecht oder maget, vorstoruhe, so schall idt von dem einen ahnn datt andere steruen. Hir by

---

[131]) Gebinde, Kopfputz.

[132]) ein Geschmeide wie die in Nr. 86 erwähnten Knope.

ahnn vnd oehwer sint gewesen Mattheus Rubenow, Jochim Koulitze, Jochim Goltbeke, Frentze Borkenhagen.

1566. Febr. 3.

100. p. 63. Engele Blockes seliger Touuises Schulten nagelaten withwe.

Witlich ist vns richter vnd schepen, dath furbenomethe sundages nha Purificationis Mariae fur vns erschenen vnd iren kindern vederlich erue ausgemaket wie folget: Erstlich dem megedeken XVI fl. ehegeltt, 3 bedden, II houetpoele, VI kuessen, VI laken, VI dwehlen, II dischdoeker, I wrochet[133]) vnd sunst I stripelt, I deheken, I engelschen vnd I kemelet bauenrock I vnderrock von zwebesegeldem[134]) wande, I frouwenhoieken von leideschen wandhe, darahn 2 par hoiekenspangen, I mannehoieken von zwebesegeldem wandhe, V sulverne nateln, I par schruuen fur IIII fl., I bhorden vmb dath lif mit sulueren furkappen, I golttborne[135]) vmb den hals, ℔ koste. Dem jungen VIII fl., III fl. tho I houede viehs zue koffen, I dreling[136]) beir, III schepell roggen vnd wen die junge storue, sollen IIII fl. ahn dath megdeken steruen, vnd wen dat megedeken storue, VIII fl. an den jungen.[137])

1566. Febr. 4.

Matze Balltzer.

101. p. 64. Witlich ist vns richter vnde schepen,

133) Das Wort ist bisher nicht erklärt, es scheint im Gegensatz zu stripelt = gestreift, zu stehen und bezeichnet daher eine andere Art Gewebes, vielleicht worpelt gewürfelt.

134) Der Waare, namentlich den Geweben, wurde in dem betr. Amte als Zeichen für die Güte und richtige Länge und Breite des Stückes ein Siegel aufgedrückt. Ein zweifaches, ja ein dreifaches (vgl. unten Nr. 101) bescheinigte dann dies im Einzelnen für jede Eigenschaft besonders.

135) wohl verschrieben für borde.

136) 1½ Tonnen, vgl. Dähnert plattd. Wbch.

137) In dieser Eintragung beginnen sich mehrfache Spuren des Hochdeutschen zu zeigen z. B. in ausgemaket, zwebesegeld, zue,

das furbenhoemeter mondages nha purificationis Mariae fur vns erschenen vnde sinen kindern vonn Zanna Teskendoerpes getuegett muderlich erue ausgemakett wie folgett: Erstlich den trein jungen einem iderm 20 fl. bahr geltt, vnd so einer von diessen furstorue, soll es ahn denn andern sterben, I iderm I bedde, I iderm IIII fl. zum ossen, I iderm III drelinge bier, item dem medeken XXX fl. ehegeltt, I koeste, I rock vonn dubbeldem kemlet, II engelsche rocke, I vnderrock, I bauenrock, I engelschen frouwenhoieken, I mannehoieken vonn dreibesegeldem wanthe, 3 bedden, III hoeuethpoele, VI kuessen, IIII par laken, I deheken, I par schruuen vonn 3 fl., I bhorden vmb dat lif mith 23 spangen vnd sueluern furkappen, V suluerne natelen 3 lodts werckes[138]) vnd sunst 2, I par hoiekenspangen, I sueluerden peil, wo hie mith Garde Didericken vnbeeruett blifft, kisten vnd kistengeredhe.

1566. Febr. 4.
Elisabeth Stolten.

102. p. 66. Wetentlich ist richter und schepen, datt furbenhomete fur vns mandages nha purificationis erschenen vnd irem kinde von Paull Erthmer getugett vederlich erue ausgemachett wie folgett: 15 fl. von stunde ahn tho farrenthenn,[139]) I kollhof by der beke belegen, sie auerst soll ehn IIII jar bruken daruor dat kindtt thor scholen tho holdenn, I engelskleidtt vonn hoevet tho vothe, I koeste.

1567.
Jurgen Feil.

103. p. 68. Vor vns richter vnd schepen is erschc-

[138]) Von den bei Schiller u. Lübben a. a. O. V. S. 682 gegebenen Bedeutungen des Wortes paßt keine hierher.

[139]) verrenten, auf Rente auszugeben, vgl. die folgende Nr.

nen Jurgen Feil vnd angeliget, dat siner dochter Lucien, so he mit siner seligen frowen Judit Negen .... getuget, modererue bescheiden heft we volgt: erstlich vif hundert daler, welkere von stunde ahn vp renthe vthgedahn scholen werden, so dar he auerst ahne liueseruen von disser frowen afghan worde, scholen em noch vithunderth daler vth dem gude entrichtet werden, darna dat ander gudt mit siner frowen von einander dhelen. So ock die frowe ane liueseruen afginge, schole ehm Jurgen Feil vor vth den guderen sösshundert daler vorvthnhemen.[140])

Der Schepen Eidt.

104. p. 69. Tho der Schepen Banck dar Ick tho gekuren bin :/ Dar wil Ick gerne thokamen :/ Wen Ick geeschett werde :/ Vnd will Rechtt darup dhon :/ Vnsem Heren Godt :/ Vnsen Hern den von Wedell :/ Dem Ersamen Rade :/ vnd will dhon vnd Rechtt spreken :/ dem Hern alse dem Knechte :/ Dem Armen alse dem Riken :/ dem Elenden vnd Frembden alse den Freunden :/ Vnd wil dhon dar Ick Recht ahnne dho :/ Vnd dat nich laten :/ Vnd Wedder dorch giftt oder gaue :/ oder dorch geltt oder gudt :/ Ock nicht vm Freundtschop oder hates willen :/ Alse whar my Godt helpe :/ dorch Jesum Christum Amen.

---

[140]) Die Tochter erster Ehe bekommt 500 Rtl., bleibt die Ehe unbeerbt, noch 500 Rtl. und theilt das Uebrige mit der Wittwe. Stirbt die zweite Frau ohne Leibeserben, so bekommt der Mann 600 Rtl. voraus, das übrige die Seitenverwandten der Frau. F.

Beilage A.

Die Knappen und Gebrüder Wedego und Henning von Wedel, Söhne des verstorbenen Ritters Wedego verleihen im Einverständniß mit ihren Brüdern Hasso und Gottfried und ihren Oheimen Hasso und Friedrich ihrer Stadt Neu-Freienwalde die folgenden Freiheiten und Berechtigungen. Erstens sollen die Bürger an Orbede (pro tributo et exactione), d. i. fester Abgabe, jährlich 100 Talente und zwar 50 zu Walpurgis (1. Mai) und 50 zu Martini (11. Nov.) zahlen. Zweitens gewähren sie den Bürgern 4 Winspel Roggen an Mühlenpacht und drittens folgende Zinseinnahmen: a. von 13 Hufen im Stadtgebiet, b. den rudepenning, d. i. den Zins von dem gerodeten Neulande, von den Höfen der Einwohner zu erheben, c. den wordetins, d. i. den Grundzins von 103½ Morgen Wördeland und zwar von jedem Morgen einen Schilling landesüblicher Münze, viertens freie Nutzung an Holz, Weide und Wiesen nebst der Fischerei in Wässern und Seen, namentlich im gr. und kl. Staritz, Kutzavil, Lützow und dem neuen Fischteich vor dem Grenzbaum, bis zur Brücke im Schwakenbruch und über den Krampeel, und ebenso vom Grenzbaum bis zur Hohlen Beke. Ferner folgende neue Verfassung und Jurisdiction: erstens alle Bauern, aber nicht die Schulzen (prefecti) und Vasallen aus dem Gebiete von Uchtenhagen, Kerkow, Freienwalde und Schwerin, wenn sie den Bürgern etwas schuldig sind und nach dem Zahlungstermine sich in der Stadt betreffen lassen, vor das Stadtgericht (vor Schulzen und Schöffen) zu ziehen; zweitens die schon von ihrem Vater Wedego gewährte Vergünstigung, daß das Zeugniß zweier glaubwürdiger Einwohner den mangelnden Beweis ergänzen solle in Schuld-, aber nicht in Schadenersatz-Angelegenheiten; drittens alle Verwundungs- und Todschlagssachen und überhaupt alle Processe der Bürger unter einander sollen vor dem Schulzen und Schöffen nach Brandenburgischem Recht erledigt werden und dürfen vor kein anderes Gericht gebracht werden. Diese Rechte und Frei-

heiten haben die Bürger erhalten, weil sie zur Tilgung der von den Herrn von Webel in einer Fehde gemachten Schuld eine Summe von 1300 Mark beigetragen haben.

12. März 1838.

In nomine domini amen. Ne igitur per maliciam vel per obliuionem rei geste tollatur memoria, sagax hominum subtilitas adinuenit, ut ea, que fiunt laudabiliter, litterali testimonio perhennentur. Hinc est, quod nos Wedego et Henningus famuli et fratres, quondam domini Wedegonis militis pie recordacionis filii, de Wedele dicti vniuersis tam presentibus quam futuris presens nostrum scriptum racione comprobacionis visuris seu audituris recognoscimus lucidissime protestantes, quot nos ex maturo consilio nostro et nostrorum fratrum patruorumque, videlicet domini Hassonis militis et Gotfridi nec non senioris Hassonis et Frederici dictorum de Wedele eorundemque vnanimi ex consensu nostre dilecte ciuitati Noue Wrienwaldis pro nostro profectu et dicte ciuitatis vtilitate has omnes liberalitates et iustificaciones subscriptas perhennis temporibus duraturas condonauimus graciose. Primo scilicet, quod pro tributo et exactione nobis centum talenta duplici termino, videlicet quinquaginta festo Walburgis et quinquaginta in festo Martini inmediate sequenti, ciues nostre ciuitatis supra dicte dabunt annuatim indilate. Ex hoc nostra dicta ciuitas habet quatuor choros siliginis in molendinis perpetue ibidem libere possidendos. Item predicta ciuitas habet censum de subscriptis vniuersis: Primo de tredecim mansis in metis dicte ciuitatis situatis, item habet censum intra ciuitatem dictum rv̊depenning de curiis habitancium in eadem, item supra dicta nostra ciuitas habet censum nominatum vulgariter wordetyns de centum iugeribus et quarto dimidio jugere, de quolibet pro censu annuo solidum

denariorum usualium tollerando. Item nostra ciuitas predicta habet proprietatem et libertatem in omnibus sibi necessariis sub metis eius contentis, scilicet lignis, pascuis et pratis, aquis et stagnis sic theotunice nominatis Grote Staricz, Lutteke Staricz, Kvtzavil, Lyzowe et nona piscina ante nostram mericam posita usque pontem Svakebruche et Krampil, a merica usque ad riuulum dictum Holebeke cum omni vsu, vtilitate et fructu perhenniter optinendo et hiis bonis omnibus cum nostris heredibus et successoribus presentibus renunciamus et in nostram ciuitatem Wrienwaldis et eius cives cum omni jure transferimus supradicta. Item vnanimi consensu nostrorum fratrum et patruorum prescriptorum nostroque prenarrate ciuitati nostre dedimus et ciuibus constitucionem hanc noue prerogratiue et iuridicionis, ut quicunque villanorum terre Vchtenhagen, Kerkow, Wrienwaldis et Zweryn bona predictorum ciuium acomodauerit et si termino persolucionis debite non persoluerit et in ciuitate repertus fuerit, coram nostro prefecto et scabinis antedicte ciuitatis ad judicium trahatur satisfaciendo debitis pro eisdem, exceptis nostris prefectis et vasallis. Sed si quis prefectorum predictorum in fideiussione vel acomodacione arbitratus fuerit, secundum suum arbitrium judicialiter satisfaciet quacunque eciam contradictione non obstante. Item illud arbitrium a patre nostro domino Wedegone dicte ciuitati datum volumus obseruari, vt testimonium duorum virorum fide dignorum et juratorum stabit ad juris complementum pro racionabilibus debitis et non pro dampnis extorquendis, item si contingerit aliquem ciuium excedere contra alium vulnerando ipsum aut occidendo et generaliter omnes cause ciuium debent coram nostro prefecto et scabinis nostre ciuitatis secundum formam juris Brandeburgensis finaliter terminari, ita quod nullatenus a nobis vel ab aliquo successorum nostrorum dicti ciues ad alium judi-

cem aut juridicionem pertrahantur. Hec autem singula ut a nobis et a nostris heredibus et successoribus dictis ciuibus irrevocabiliter obseruentur, presens scriptum nostris sigillis et nostrorum fratrum atque patruorum nostrorum cum testibus subscriptis duximus communiendum, quia harum libertatum gracia de nostris debitis racionabilibus in gwerra contractis mille marcas cum trecentis marcis denariorum dicti ciues nobis defalcarunt. Testes huius dominus Johannes ibidem plebanus, Jacobus Krummel, Ludolphus Mellentyn, Wyller Holste, Hynricus Klokow, Petrus Brumunt, Conradus Snelle, Henning Spenyng, Paulus Bomgarden, Henze Zylbur et quam plures alii fide digni. Datum per manus domini Martini dicte ciuitatis vicarii anno domini MCCCXXX octauo ipso die Gregorii confessoris et pape.

Von den fünf Siegeln der Urkunde ist nur eines, nämlich das mittlere, und auch dieses nur schlecht erhalten.

Für duraturas hat die Urkunde duraturis, für communiendum liest sie communendum. Unter den villani terre Wrienwaldis sind wohl die Bewohner der jetzt nicht mehr vorhandenen Altstadt Freienwalde zu verstehen. Vgl. die Anmerkung zu Nr. 19.

Beilage B.

Hans von Wedel zu Uchtenhagen verkauft dem Gewerk der Wollweber zu Freienwalde 8 Mark Vinkenaugen Rente auf einen Hof und Kathen zu Boßberg, zahlbar zu Martini an den Vicarius der Marienkirche zu Freienwalde und behält sich den Rückkauf vor gegen 100 Mark Hauptstuhles.

1455. Oct. 9.

Vor allen Crysten luden, dar dysse bryff vor kummet zeen edder horen lesen, bekenne yk Hans van Wedele arfzeden tho Vchtenhagen mit mynen rechten aruen, dat yk hebbe vorkoft vnd jegenwardych vorkope myt maght vnde orkunde desses vorzeghelden bryues den

erwerdyghen meystern vnd medebrodern des wullewarkes tho Nygen Vryghenwolde, de nu zyn vnde na en kamende moghen wezen, VIII mark geldes vynkenoghen pennynghe ghoder wanlyker munte in deme dorpe Vosberghe vnde uppe deme haue, dar nu uppe wanet Clawes Drewes, vnde eynen kathen dar nu vppe wanet Droyse, vor C mark vyncenowen pennynghe wanliker ghuden munte, de my zynt tho der noghe wol bereyt. Desse vorscreuenen VIII mark gheldes scholen vthgeuen Clawes Drewes VIII mark vnd Droyse VIII sol. erghescreuen edder deghennen, de de houe na en bezytten, alle jar yn Zunthe Martens daghe tho der vycarien, de dar bestedyghet is in de ere der juncfrowen Mariam, alzo er vorkundighet van deme enghele Gabryel, dat ze schole werden eyn moder ghades, de zulve vicaria de dar lycht in der parrekarke tho Nygen Vrygenwolde, deme vicario edder deme, den he dar heft van zyner weghene tho Nygen Vrygenwolde, czunder des vicarien schade, hynder edder terynghe, sunder wedderstal vnde bekummeringhe gheistlikes edder warlikes rechtes. Were ouer, dat dot ghoet woeste worde, yd queme tho, wor af dat yt tho queme, zo loue yk Hans van Wedele vorscreuen myt mynen rechten waren aruen deme wullewarke vorscreuen vnde dem vicario der vorscreuenen vicarien ed de VIII mark geldes tho schyckende ut myme redesten ghude tho Vrygenwolde na der wyse, alzo hyr vor screuen steyt; wer yd ok, dat yk Hans van Wedele erscreuen edder myne rechten waren aruen de VIII mark gheldes wolden wederkopen, so schal yk Hans van Wedele edder myne rechten waren aruen en weddergeben vp den zunte Martens dach na der upzegghynge C mark houetstols vyncenawen pennynghe, de denne ghengen unde gheue zynt, vnde VIII mark renthe wol tho der noghe czunder jenyngherleyghe hynder vnde schaden; were yd ok ouer, dat

dat vorscreuene wullewark, edder de vicarius der stat Nygen Vrygenwolde vnde de(r) vorscreuenen vicarien dosuluest, edder myne[n] aruen den kop wolden wedder upzegghen, zo schal yd schen en halv jar vor Sunte Marten vnde de betalynghe des ghelykes, alzo hyr vor screuen ys yn ghuden truwen zo tho hollende ane schaden. Vor alle dysse stucken vnde articule vorscreuen vnde vor eyn jewelyk bezunderghen laue yk Hasse van Wedele arfzeten tho Vchtenhagen vnde yk Wedele van Wedele arfzeten to Melne myt vnsen rechthen waren aruen den vorscreuenen wulleueuern C mark houetstols vnd VIII mark renthe lyk vnseme houetmanne vnde zynen rechten waren aruen stede vnde vaste tho hollende zunder yenyngerleye hulpe, rede, nyger vnde argher lyst, yn ghoden truwen myt eyn tzamender hand. Tho groter tuchnysse vnde wytschop dysser vorscreuenen articule so hebbe yk Hans van Wedele eyn houetman vnde wy borghen alzo Hasse van Vchtenhagene vnde Wedele van Wedele van vnser weghen vnde vnser rechten waren aruen vnse inghezeghele myt wyllen, wytschop vnde volbort laten henghen vor dessen apenen bryff, de ghescreuen ys na der bort ghades verteyn hundert jar darna in deme V unde vaftighsten jare des donredaghes na zunte Otten des hilgen bysschoppes.

Die Siegel ſind abgefallen.

A. Personen- und Ortsregister.

Die domini sind gesperrt gedruckt. Die mit einem * versehenen Namen sind in gleicher oder ähnlicher Form noch heute vertreten.

Abure Eleman, Jacob 82.
Akeling Jacob 58.
*Albrecht Schire und Anna 68 — Thomas, Jacob, Simon 45 — Thomas 59.
Andreas antiquus tabernarius 33.
Arnceberch 26, Ort unbekannter Lage, denn an Arnsberg in Westfalen ist wohl nicht zu denken.
Aurifaber Ortwinus, Hinricus 9.
Balke Clawes 67.
Ball 48, Dorf bei Jacobshagen.
*Baltzer Matze 101.
Barbara, klosterfrau 61.
Bareke 34.
*Becker Brunyngh 31.
*Berend Nicolaus, presbiter et vicarius 60.
Bernhagen Ebel 57.
*Beyger Jacobus 52.
Blankenhagen 47, Dorf 1½ M. nördl. von Freienwalde.
*Block Engele 98 — Touises Schulte nagelatene withwe 100 — Hinricus 20, 21, 22, 23, 24.
Blomeke 63 — Wiprecht 65, 66.
*Bode Eynwalt 52.
Bomgarden Paulus A.
Borcke Jasper, burgemeister tho Stargardt 95.
Borkesche 55.
Borkenhagen Garde, Frentze 99.
*Brand Merten 70.
Brucman Hinricus 20.
BrummuntCzorges 89—PetrusA.
Brunsvorde 70, heute Braunsforth, Dorf ¾ Meile nördl. von Freienwalde.
Brunsberg Hans 57 — Margareta, begevene iuncfrowe to Marienflete 63.
Brunswik Jacob 91.
Buddendorp, Jacob, Herman, Clawes, junge Clawes, Hans, junge Hans 39.
Butze Henning, richter 75.
*Butzke Mathias 86.
C. siehe K.
Ditmar 9.
Drewes Clawes B.
Droyse B.
Dusterbeke 70.
Endelvat Peter 90.
Ertmarus 32 — (Ertmers) Hynce 30 — Kune 45 — Paul 102.
Eylart Clawes 39 — (Eylerdt) Hans, kemerer (1499) 75, borgermeister (1502) 79.
Valkenberch 50.
Feil Jürgen, Lucie, Judit 103.
Velwestorp 47, jetzt Vehlingsdorf, ¾ Meile nordöstl. von Freienwalde.
Verwer Michael 46.
Vilore 55.
*Vischer Kasten, Hans, Jochim, Trine, Lene 96 — Tydeke iunior 34.
Volker Claus 52.
*Volzekinus 14. 15.
Vorhower Tydeke 43.
Vorstenzee Michel, Drewes 46.
*Vos Hans 72, 75.
Vosberg 64, B. Dorf ½ Meile südw. von Freienwalde.
Fredericus, dominus plebanus in Arnceberch 26.

Freienwalde (Novo-Frigenwold — Nova Vrienwolt — Vrienwalt — Vrienwolde — Vrygenwold — Nighen Frigenwald — Nyen Frigenwald) passim.
Galop Claus 52.
*Ghenderik Hinrik 39.
*Ghert Hans, Peter 61.
Glambeke Jacobus 43. 45.
*Goltbeke Joachim 99.
Gotscalcus 5.
Grammin Hinrik 52.
Gronenberg Martin 89, Simon 92.
Gropengheter Petrus 41.
Grotenhagen 39, Dorf b. Gollnow.
*Hake Kune 43.
Harberg Kurt 88.
Hardenbeke Hermann 31.
Hasenvuth, dominus Johannes plebanus, frater eius Hinricus 19.
Hecker her Wilhelm, prediger 89.
Hildebrand Hermann 37.
Hinricus filius Ditmari 8 — aurifaber 9 — pater Petri ordinis diaconatus 12.
Holste Willerus A.
Horneharde Nicolaus 45.
Hoszanck Ertmer 91.
Hovenerus 21.
Institor Hinricus 19.
Jacobshagen 43. Stadt.
Jacobstorp 39. Dorf, 2½ Meilen östlich von Freienwalde.
Jeger, börgermeister (1494) 75.
Johannes plebanus A. vgl. Hasenvuth.
Jorden Claus, Jacob 52.
Kamyn 65, 66. Stadt.
*Karsten Dynges, Claus, Matthies, Jacob 79.
Kempendorp 43. Dorf, 1½ Meilen südöstlich von Freienwalde.
Kiddendorp Johannes 10.
Kitzeman Pawel (de erwerdige her) 75.
*Klatte Jacob 35 — Jaspar 85 — Lucas, Drewes, Valentin 95.
Klebow Johannes 7.
Klobbit Janekinus 31.
Klokow Hinricus A.
*Kok Pawel 43.
Kolberg civis 48.
Koue Bernth, Herman 62.
Koulitz (Kowlitz) Jochim 99.
Kremmyn 43. Dorf.
Kreytlaw 84.
Kryue Peter 43.
Krummel Jacobus A.
Kule Dithardus de Tolse 12.
Kunegunde 5.
Kune Katherine, begevene iuncfrowe to Marienflete 78.
*Lubbeke 48 — Hans 87.
Maldaue Merten 43.
Mandelkow Clawes, Peter 46.
Manow Matheus, officialis in Stargard 66.
Marienvlete (Margenvlete, Margenfliete) 63. 66. 78. Kloſter.
Massow 39. Stadt.
Mellen B. Dorf.
*Mellentin Henning 49 — Herman 67 — Ludolfus A.
*Meyne Clawes 50. 54.
Molendinarius Nicolaus, Helmich 6 — Steffanus 13.
Molre Jochim 64.
Mulkentyn Rickwert 75.
Nappin Ludeke 38.
Ortwinus, aurifaber 9.
Pachedag de Woldeghe 17.
Pegelow Hermen 39.
Pellifex Johannes 1. 7. 16 — Jacobus 36.
Percham 27.
Petra Johannes de, domprovest to Camyn 66.

Petrus ordinis diaconatus 12 — dominus 32.
*Piper Ghereke 47.
Plawe Merten, Margareta 42.
Plumbete Theodoricus et Nicolaus 9.
Pluzeweghe Hannes 31.
Pole Conradus 42.
Poppendorp Hans 89.
*Porath Reineke 50.
*Pribbernow Lucas 63.
Pritte Claus, Hans 47.
Pudel Peter 97.
Quicke, conciuis 31.
Rassow Hans 50.
Ravensten 52. Dorf Ravenstein östlich von Zachan.
Reimer Hans, Anna 81 — Hans, Matthias 84.
Reineke 75 — Jacob 74.
Reszeman Joachim 75 — (Retzeman) Hinrik 49.
Ricwarth Merten 77.
Riscow Clawes, Hans 74.
Rodenhagen, Lutteken 39, Dorf, vielleicht Lüttkenhagen in der Nähe v. Großenhagen belegen.
Rubenowe Clawes 83 — Matheus 99.
Ruschendorp Thydericus 14. 15.
Sadelberg Jurgen, burgemeister (1549) 95.
Zadelowe Heyne 31.
Zandow Merten 75.
Schele her Johan 75.
Schere Peter 88.
Schermer 80.
SchuddematteHans64—(Scuddematthe) Achym 84.
*Schulte (Sculte) Albertus 31 — Clawes 51 — Herman 44. 75. 79 — (Schult) Hans 91 — Jacob 57 — Jochim 85 — Jurgen 89 — Touis 100.
*Schuneman Johannes 41.
Schutte Matias, pater et filius, Merten 33.
Sclomer 91.
Scopeninc fratres 2 — Hinricus 3 — Jacobus 22 — Johannes 2. 3.
*Scroder Curt 44.
Segeuelt Marten 95.
Sewemeker Hinrik 73.
Sickist 38.
Silber (Groten Tzylwer) 43, Dorf 1¾ Meilen südlich von Nörenberg, Lutteken Zylber, desgl. 46. — Hinze Zylbur A.
Sistifex (Kistmacher) Herman, Stephanus, Gherardus 28.
*Smed Hans 63, rathmann (1502) 79 — (Smet) Jacob 50. 76 — Anna 76 — Petrus 78 — Reyneke 50 — Czorges 93. 94.
Smedebarg Karstinne, Cristine 65. 66.
Snelle Conradus A.
Snyder Conradus 52.
Spening Henning A.
Stakelange Hinricus 10.
Stargard, Stadt, 36. 46. 51. 65. 75. 95.
Stenhauele (Steinhoeuell) 55. 85. 93. 99. Dorf ½ Meile östl. von Freienwalde.
*Streuelow Peter, Clawes 51.
Stolte Elisabeth 102.
Stricke Thydericus 24.
*Sucow Arnoldes 27. 33 — Heyne 40 — Ludolphus 40 — Nolte 27 — (Sukaw) 84.
Sweccenberg Hinricus de — 11.
Tabernarius Andreas 33.
Telzekow Kune 45 — (Telczkou) Barbara, clostervrowe 61.
Teltzeman Hartwich 43.
Templin Jurgen, seine Kinder

Ursula, Anna, Peter, Kersten, Frentz 98.
Teske Herman, Ilsebe 71.
Tessekendorp Thydericus de — 11 — (Teskendorp) Zanna, Garde, Diderik 101.
Theodoricus 9.
Tolse 12. Dorf.
Torne Johannes von deme 49.
Trechel Jacob 75.
Tressow Clawes 47.
Tribus Peter 45.
Uchtenhagen 85. B. Dorf 1/2 Meile nord-westl. von Trampke.
V siehe F.
Warnicze 51. Dorf Warnitz südl. von Stargard.
Wedeghe Tylseke 56.
Wedele domini de — Czules, Henning 39. A — Friedrich A — Gottfried A — Hans 66, erbseten to Uchtenhagen B, erbseten to Nörenberg 95 — Hasso A. B — Wedego A. 31 — Wedele B — Wolff 95.
*Weghener dominus Jacobus 36 — Koppe 36 — Merten 92.
*Went Michael 89.
Willerus, prefectus 8 — Mathyas filius eius 18 — Ymmeke filia eius 29.
Westfal Jacob, perner 66 — Gadeske 70.
*Wichman (Wycheman) 44.
Winiancz dominus 36. 37.
Wismarus Hinricus 23.
*Witte Heinrik, Tyde 47.
Wittenvelde 50. Dorf nordwestl. von Nörenberg.
Wobekase Hans 59.
Woderch Dinges 75.
*Wolter Hans 46.
Woltersdorp 66. Dorf.
Wunco 4. 5. 17. 25 — Johannes et Hinricus 25.
Z vgl. S.
Czelmow Albert, Anna 69.
Tzeltstow Conradus, Tele 53.
Czerten 45, jetzt Zehrten. Dorf 2 1/2 Meilen östl. von Freienwalde.
Tzeinike 47, jetzt Zeinike, Dorf 5/4 Meilen östl. von Freienwalde.
Cibant Jurgen 89.
Szykerman 80.

B. Wort- und Sachregister.

alleluia, dat alleluia leggen 62.
almissen Almosen.
anlagen bittend angehen.
anseggen Einsprache erheben.
arbitrari richten.
arrestare mit Beschlag belegen.
assignare vergeben, überweisen. vgl. Stralf. Stadtb. S. 266.
aurifabri vgl. Gewerbe.
Ausstattung vgl. auch Kleidungsstücke und Geräthe.
bedden (lectus) 1. 57. 80. 85. 86. 88. 94. 96. 98. 99. 100. 101.
dekenen 57. 80. 94. 96. 98. 99. 100. 101.
dischdoeker 99. 100.
dwehlen 94. 100.
houetpol 57. 80. 86. 88. 94. 97. 98. 99. 101.
cussinus, kussene, kuessen 57. 80. 86. 88. 94. 96. 98. 99. 101.
kiste und kistengerede 57. 81. 86. 88. 94. 96. 98. 99. 101.
laken (linteamen) 1. 57. 80. 86. 88. 94. 96. 98. 99. 100. 101. badelaken 57. handtlaken 86. taskelaken 94.
want, delremundsche 57 — elremundsche 58. 88 — von

der elle 58 — hornesche 94. 99 — leydesche, ledeske 57. 80. 86. 94 — zwebesegelde 100 — drebesegelde 101.

barwe ehrbar.

bavenrock Oberrock.

begiftigen beschenken.

belewing Beliebung, Anordnung 72. 73. 83.

bereiden bezahlen.

besetten mit Beschlag belegen.

bestegen bestätigen.

boleken leibliche Geschwister.

borde Gürtel.

borge vgl. fideiussores.

Bürgermeister.

Willerus Holste (um 1330) A. 18 — Jeger (1494) 75 — Eylert (1502) 79 — Sadelberg (1549) 95.

bruklant Bruchland.

brutschat Brautschatz, Mitgift 42. 88. 94.

causa Streitsache.

causare prozessiren.

census Pachtzins.

componere beilegen, schlichten.

concedere belehnen.

curia Hof, d. i. größeres Haus oder Grundstück.

deductio Heimführung, Hochzeit 27. 28.

defalcare abrechnen.

degedingen vor Gericht verhandeln.

delremundisch (auch elremundisch) aus Dendermonde.

diffinire völlig endigen, richten 35.

dimittere ablassen, auflassen.

discutere schlichten.

dissensio Zwist.

domini siehe Personenregister.

drebesegeld dreifach besiegelt 101. siehe die Anmerkung Nr. 134.

dreling ein Gefäß von 1½ Tonnen Inhalt.

duuellesbruk Teufelsbruch.

dwehle (twehle) Handtuch, Serviette, von dem alten Zeitwort dwaen = waschen.

ehegelt 98. 100. 101.

erbschaft siehe Rechtsgeschäfte.

erring Streit.

varrenten verrenten, auf Rente ausgeben 87. 102.

fideiubere bürgen 39. 43. 46. 47. 51. 52.

fideiussores Bürgen 10. 43. 46. 50. — tamquam captanei, houetmann als Hauptbürgen 39. 40. B. — simplices 39.

vliggen ordnen.

vordrach Vertrag, Versöhnung.

vorleven überleben.

frunde Verwandte 83. 86.

garden 93. 94. vergl. ortus.

gebende Kopfputz.

Geistliche

Plebani: Johannes A. Hasenvuth 19 — Fredericus 26

Presbiter: Nicolaus Berend et vxor eius 60.

Perner: Jacobus Westfal 66.

Vicarius: Martinus A.

Officialis to Stargarde: Matheus Manow 65. 66.

Domprouest to Kammin: Johannes de Petra 66.

Mönche: Petrus ordinis diaconatus 12.

Klosterfrauen: Margarete Brunsberg 63. 66 — Christine Smedeberg 66 — Katherine Kune 78 — Barbara 61.

Evangelische Prediger: Wilh. Hecker 89 — Pawel Kitzemann 75.

gelouen bürgen 46.

Geräthe.
bekken 86 — grapen 85 — kanne 85 — ketelhaken 85 — panne 97 — smedetow 74 — stueken 86 — timmergerede 96.
Gewerbe.
aurifabri 9 — institores 29 — molendinarius 6 — pellifex 1. 7. 16. 36 — sistifex 28 — tabernarius 33 — tabernator 51.
hechten Hefteln.
hoiken langer Mantel.
homicidium siehe Rechtsgeschäfte.
houetpol Kopfkissen.
hoppenbruck Hopfenbruch.
hornesche want Zeug aus Hoorn in Holland.
hortus vgl. ortus.
impeticio Einrede, Gegenrede.
incippare in den Stock schlagen, gefangen setzen.
invliggen ordnen.
institor Krämer.
interfectio siehe Rechtsgeschäfte.
Kämmerer: HansEylert (1499) 79.
kemelet von Kamelot.
ketelhaken der Haken, an welchem der Kessel über dem Feuer hängt.
ketelpol ein Pfuhl am Woltersdorfer Wege 66.
Kirchliches:
Ecclesia, domus S. Marie 16. 56. 70 — Capella S. Spiritus 26 — St. Georgii sorores 59, pauperes in domo S. Georgii 40 — Vicarie 60. 61. B., S. Nicolai et Katherine 78.
kiste, Brautkiste, Brautlade.
kistengerede Sachen, die in der Brautkiste aufbewahrt werden, Ausstattung.
Kleidung.
hoiken: leydesche 98 — warkeldageshoiken 99 — engelsche mannehoiken 99 — mannehoiken von drebesegeldem wande 101 — leydesche frouenhoiken 99 — engelsche 101 — van leideschem wande 101.
röcke: bauenrock 100 — engelsche bauenrock 98. 99. 100 — kemelet bauenrock 100 — vnderrock 98. 100 — engelsche vnderrock 99 von zwebesegeldem wande 100 — rock von dubbeldem wande 101.
kleidt: ein engelsche von huvet to foten 102.
knope Haarschmuck mit Knopfverzierungen.
kolhof Kohl- und Gemüsegarten 69. 72. 74 — belegen bi der beke 75. 102.
kor die Auswahl.
köst Festlichkeit, besonders Hochzeitsmahl, halue 57. 80. 86. 88. 94. 96. 98. 99. 100. 101. 102.
kussinus Kissen.
linteamen Laken.
Localitäten:
bi der beke 75. 102 — Holebeke A. — hoppenbruk 49. 66. — na dem Steinhauel 99 — am Steinhaueler velde 93 — hale grundt 92 — ketelpol 66 — kivittesbrink 85 — Kutzavil A. — Lützow A. — nova piscina A. — radebruk 82 — Kerkowesche steg 69 — baven dem Stariche 69 — Staritz gr. u. kl. A. — middelbruk 20 — Swakebruke A — Krampel A. — duuellesbruk 19 — papenbom 19 — walkemole 72.
malicia monetarum falsche Münze 49.

medebole, medezitter des rades Rathsverwandter 66. 75.
molendinum Mühle.
natel Schmucknadel.
noverca 18. 29.
orreum Scheuer.
orveide Urfede.
ortus humuli Hopfengarten 19. 20. 23. 24. 26.
ouegunnere Abgünstige, Uebelwollende.
pel Kopfschmuck einer Braut, Brautkranz.
pellifex Pelzer, Kürschner.
perner Pfarrer.
placitare sühnen.
priuigni 5. 10. 30.
proscriptio Verfestung.
putte Brunnen.
Rathsherren:
Wiprecht Blomeke 66. — Hermen Schulte, Hans Vos, Rickwert Mulkentin 75. — Hans Smed 79.
Rechtsgeschäfte
arrestare 31 — antiquare 1. 4. 13. 19 — begiftigen: invicem se dotare in quarta parte bonorum 53. 54., mit dem vierden penning 58, vnderlank 68. 69. 71. 72. 73. 76. 83. 91. — donare und donacio 40. 56. 81. 87 — causa 35. 37. 48 — — causare 39 — componere 11. 15. 27. 30. 36 — concedere 31 — debita 19. 64 — deghedingen 45 — determinare 35. 36. 37 — diffinire 6. 7. 35 — dimittere 2. 3. 10. 14. 18. 30 — discuciare 38 — discutere 30. 41, de alto et basso 48, totaliter 51 — discordia 34 — dissensio 6. 7. 27. (twedracht 65. 67, erring span und twedracht 89) — edimittere 32 — ehegelt 98. 100. 101 — emcio 25. 26. 93 — Erbschaft (hereditas — matris und patris): 1. 2. 3. 4. 5. 10. 13. 18. 19. 27. 29. 30. 31. 32. 35. 42. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 61. 62. 68. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 79. 80. 82. 85. 86. 88. 91. 92. 94. 96. 103. (vadererue 74. 75. 96. 97. 100. 102 — modererue 75. 80. 82. 98. 99. 101 — brodererue 62 — tochtererue 61 — manserue 62 — homicidium (interfectio, occisio, morth.) 6. 11. 12. 14. 34. 45. 55. 84 — crematio hominis 39 — impeticio 18 — orveide, theozodium, zone, ewige zone, reconciliacio: 39. 45. 46. 47 — placitare 30, placitatum, vordrach 6. 15. 89. 95 — proscripcio 8. 9. 34. 38 — recitare 33 — reformare 11 — reiterare 34 — teneri 5 — terminare 6. 7. 9. 30. 34 — tradicio 39 — vendicio 49 — violentia 41 — vnire 12.
vgl. zu diesem ganzen Abschnitt Stralf. Stadtb. Abschnitt VI. S. 264 ff.
recitare wieder von etwas sprechen.
reformare sühnen, wieder gut machen.
reiterare auf etwas zurückkommen.
Renten und Pächte:
4 mrc. redditus für 50 mrc. 61 — de ortu humuli 6 sol. 26, 10 den. 23.
2 ortus humuli pro 5 mrc. vink. 26.
de 1/4 ortuum humuli 6 den. 24.

de 2 terre partibus 10 den. 22.
de ½ iugero ortuum humuli 1 sol. 21.
de 2 partibus duri corii videlicet ortuum humuli 16 den. 20.
pro 1½ iugero ½ chorius 19.

Richter:
Henning Butze 75.

rudepenning Zins vom gerodeten Neuland A.
schere Abtheilung, Antheil.
Schmuckgegenstände:
bekene, guldede und unvergüldede 80 — borden, um dat lif 99, mit suluerne fürkappen 100, mit 23 spangen und suluerne fürkappen 101, ein goltborde um den hals 100 — gebende 99 — hoikenspangen 100 — monilia 80. 88. 90. 101 — knope 86 — natelen 80. 99. 101, suluerne 86. 88. 94. 100 — pel 80, suluerne 101 — ein par schruwen 99. 100. 101 — dat suluer 98 — vingerlin 80.
schot Schoß, Steuer 78. 82.
schruven ein Geschmeide in Schraubenform.
schult vnd vnschult Soll und Haben.
scola 19. schole 102.
semen Aussaat.
smedetow Schmiedegeräthe.
stuecken Stübchen (ein Hohlmaß).
swank Schwangruthe am Brunnen
tabernarius } Krüger.
tabernator }
takel Ausrüstung, Hebezug am Brunnen.
taskelaken Taschentuch.
tering Kosten.
terminare enden, beilegen.
theozodium Urfede.
timmergerede Zimmermannsgeräthe.
ulen Eulen 72. Benennung einer Münze, vielleicht dasselbe wie Finkenaugen.
umplicht Abgaben außer der Landessteuer, zu denen man nicht verpflichtet ist.
unire einigen, aussöhnen.
upscheten anschießen, angrenzen.
usualis gäng und gäbe, gewöhnlich, landesüblich.
Verdeutschungen:
accusavit—beschuldiget heft 31.
arrestavit — besat heft 31.
concessum — ligine 31.
dimissum — vplatinge 31.
edimisit — afgelaten 32.
reconciliacio — ewige vorzoninge 43.
theozodium — orveide 39.
wanlik siehe usualis.
want Gewand, Zeug, Tuch.
warlik weltlich.
wedderstal Wiederwärtigkeit.
werer Bürge.
werk, 3 lodt werkes?
werring Hinderniß.
Werthverhältnisse:
1 Ochse 4 fl.
1 par hoikenspangen 6 mrc. auch 2 fl.
1 natele 12 sol.
1 borde umb dat lif 5 fl.
1 par schruwen 4 fl. auch 3 fl.
1 dekene 2 fl., 4 ort, auch 1 fl. auch 2 daler, auch 5 mrc.
1 pel 5 fl.
1 bed 5 mrc.
1 lagena allecum (Faß Häring) 3 mrc.
worttins Zins vom Wördeland A.
wulwark das Gewerk der Wollweber B.
zwebesegelt zweifach gesiegelt.

Die städtischen Archive der Provinz Pommern links der Oder.

Von Archivar Dr. Prümers.

Gelegentlich der Herbeischaffung des Materials für den zweiten Band des pommerschen Urkundenbuches stellte es sich bald als unumgänglich nothwendig heraus, die städtischen Archive, welche eine große Menge von Original-Urkunden bergen, wie aus den Bemerkungen in den gedruckten Chroniken zu ersehen war, einer genaueren Durchsicht zu unterziehen, um einerseits das bereits Veröffentlichte auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, andererseits die bisher übersehenen archivalischen Schätze zu heben und für die Forschung nutzbar zu machen. Ein dahin zielender Antrag erfreute sich des bereitwilligsten Entgegenkommens Seitens des Direktors der königlichen Staats-Archive Herrn Prof. Dr. v. Sybel, und wurde mit dem Zusatze genehmigt, daß bei der dienstlichen Bereisung der städtischen Archive mit der Abschriftnahme der für das Urkundenbuch erforderlichen Urkunden zugleich der ganze Zustand der Archive, ihrer Einrichtung und ihrer Archivalien zu berücksichtigen sei, um ein möglichst klares Bild von der Menge der letzteren und ihrer Erhaltung zu bekommen.

Die nachfolgenden Notizen schöpfe ich aus den Resultaten mehrerer Dienstreisen, welche ich alsdann in den Jahren 1879 und 1880 auf Veranlassung des Herrn Direktors der königlichen Staats-Archive unternommen habe.

Anklam.

An Original-Urkunden sind daselbst vorhanden
13 Urkunden des 13. Jahrhunderts,

57 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
39 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
50 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
12 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis zum Erlöschen des pommerschen Herzogshauses, im Ganzen also 171 Urkunden.

Die ältere Registratur ist verbrannt, wahrscheinlich bei der Beschießung der Stadt durch den großen Kurfürsten im Jahre 1676, doch sind einige Stücke gerettet worden. In der Rathsbibliothek findet sich

ein Stadtbuch, groß 4°, Holzband mit Leder bezogen, 354 Pergament-Blätter, von 1400—1528 (Tit. 9. Sect. 4 Nr. 1 a),

ein weiteres Stadtbuch, Papier, Folio, umfaßt die Jahre 1609—1722.

Stadteigenthumsbuch, Papier, Folio, von 1538 an, mit Rollen der Handwerker ꝛc., desgl. von 1567, desgl. Copiebuch befindet sich unter Tit. 2. Sect. 1 Nr. 1,

ein weiteres Copiebuch mit Urkunden von 1275 an unter Tit. 2. Sect. 1. Nr. 6.

Ich erwähne ferner einen Landtags-Abschied von 1569, 4°, Papier,

Landtags-Akten bis 1656 zurück,

Hansa-Recesse von 1561—84 mit einliegenden Pergament-Urkunden von 1549.

Handwerkersachen bis ins 16. Jahrhundert hinab bilden die älteren Bestände, und sind dieselben größtentheils den Laden der aufgelösten Innungen entnommen. Aus späterer Zeit vermerke ich nur Kämmerei-Rechnungen von 1774 an. Im Ganzen ist viel Material zur Stadtgeschichte im 18. und 19. Jahrhundert in der Registratur angesammelt.

Barth.

Das städtische Archiv besitzt
12 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
40 Urkunden des 14. Jahrhunderts,

12 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
59 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
14 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis 1637.

In der reponirten Registratur, welche mit der laufenden verbunden ist, sind zunächst die Stadtbücher zu erwähnen und zwar

1. Stadtbuch von 1324—1444, Pergament, 4°, 282 Seiten, Liber resignationis vplattinghe dictus. Den Umschlag bildete früher ein Blatt der rügischen Haushalts-Rechnung vom Jahre 1314. Das Buch selbst ist durch einen Zufall vor dem Verschleppen gerettet und von dem älteren Fabricius der Stadt Barth zurückgegeben worden.
2. Stadtbuch 1444—1505, Pergament, 4°, Holzdeckel, ohne Seitenzahlen.
3. Stadtbuch 1506—1761, Pergament, groß 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
4. Stadtbuch 1776—1796, Folio, Papier, 321 Seiten.
5. Stadtbuch 1796—1813, Folio, Papier, 204 Seiten.
6. Stadtbuch 1813—1829, Folio, Papier, 642 Seiten.
7. Stadtbuch 1830—1849, Folio, Papier, 598 Seiten.

Diesen zur Seite gehen die Pfandbücher:

1. Pfandbuch 1506—1757, groß 4°, Pergament, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
2. Pfandbuch 1776—1796, Folio, Papier, 130 Seiten.
3. Pfandbuch 1796—1813, Folio, Papier, 248 Seiten.
4. Pfandbuch 1813—1849, Folio, Papier, 688 Seiten.

Interessant ist ein Verzeichniß der Rathsmitglieder von 1540 bis zur Jetztzeit, 4°, Pergament, Lederband. Die Hausmarken der Rathspersonen der älteren Zeit sind beigefügt, von 1609 an auch Wappen, von 1637—1688 farbige Wappen und sogar farbige Notariats-Zeichen.

Ferner erwähne ich ein Memorabilienbuch des Hospitals St. Jürgen von 1537 bis 1609, klein Folio, Pergament und Papier gemischt, Holzband mit Leder bezogen, mit Aufzeichnungen über Pröwenkäufe, Schuldner des Hospitals, Pachtcontracte, Regel des Hospitals u. a. m.

[illegible] Bände, Papier,
[illegible] jetzt, zu verzeichnen: von Kämmerei-
[illegible] Bände, Papier, Folio vom 17. Jahr-
[illegible] endlich
[illegible] Recesse,
[illegible] 1539 und
[illegible] des 16. und 17. Jahrhunderts.
[illegible], reponirte und laufende, hat durch den
[illegible] Müller eine Neueintheilung in 102
[illegible] Ursprünglich waren die Akten, welche abge-
[illegible] vorerwähnten älteren Büchern bis 1540 zurück-
[illegible] sachlich geordnet und lagern auch jetzt noch
[illegible] Buchstaben, da der Raum zum Umlegen
[illegible] Repertorium trägt daher am Rande Hinweise
[illegible] Ordnung zum leichteren Auffinden der Akten
[illegible] Buchstaben.

Bergen a. R.

[illegible] kann naturgemäß nur von geringer Bedeu-
[illegible] geringem Umfange sein, da Bergen erst 1613 mit
[illegible] Gerichtsamen bewidmet wurde.
[illegible] finden sich
[illegible] des 17. Jahrhunderts, darunter das Grün-
[illegible] Privileg von 1613, und
[illegible] des 18. Jahrhunderts.
[illegible] unbedeutende Registratur geht bis zum 17. Jahr-
[illegible] und enthält unter Anderm ein
[illegible] Buch von 1613—1813,
[illegible] Klagebuch von 1720—1832, und
[illegible] Chronik der Stadt seit 1800 von C. F. Droysen.
[illegible] ist das zu Bergen befindliche Archiv des
[illegible] mit der Original-Klostermatrikel aus dem
[illegible] mit Urkunden von 1193 an. Die Original-
[illegible] dem Jahre 1525 und gehen bis zum
[illegible] er-Gerichtsprotokolle umfassen
[illegible] Proceß-Akten beginnen um 1645.

Damgarten.

Das Urkunden-Archiv ist entsprechend der geringen Bedeutung der Stadt nur unwesentlich und enthält

1 Urkunde des 13. Jahrhunderts (resp. Transsumt von 1540)
4 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 18. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 19. Jahrhunderts.

Größere Bedeutung beansprucht ein

Stadtbuch, testimonia consulum et ciuium ciuitatis aus den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis 1647.

Die älteren Akten sind vor ungefähr 15 Jahren cassirt und eingestampft worden und existirt augenblicklich nur noch neuere Registratur.

Demmin.

Das Urkunden-Archiv der Stadt Demmin enthält

7 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
96 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
43 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
16 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts,

und überraschte mich durch seine Fülle und — die Eintheilung seiner Urkunden in wichtige und unwichtige. Zur Erläuterung füge ich hinzu, daß in ersterer Abtheilung alle diejenigen Stücke sich befinden, welche in Processen der Stadt jemals eine Rolle gespielt haben oder noch spielen, während bei den unwichtigen Originale, betreffend die älteren Landestheilungen und andere von allgemeinem und hohem Interesse anzutreffen sind. Die Urkunden, einzeln in Papier geschlagen und zu je zehn etwa zusammengeschnürt, sind sammt ihren theilweise leider mit rother Farbe überstrichenen Siegeln im Allgemeinen gut erhalten.

Ein Diplomatarium Diminense, groß 4°, Pergament, rothsammtner Einband, mit 22 Urkunden von

1269 bis 1676 durch Fr. v. Dregers Hand geschrieben, ha dadurch Werth, daß Dreger Siegelzeichnungen beigefügt hat deren Vorlagen an den noch vorhandenen Originalen jetz theilweise zerbröckelt sind.

Ein Stadtbuch (pandtbok), Pergament, Folio, nicht seh starker Holzband mit Leder bezogen von 1519—1731.

Die Matricula priuilegiorum, transactionun aliorumque documentorum ciuitatis Demynn enthäl Urkunden-Abschriften von 1243 (Gründungs-Urkunde de Klosters Verchen) bis 1668 (Raths-Bibliothek A I Nr. 26)

Ferner existirt noch eine abschriftliche Sammlung vo fürstlichen Abschieden, Rathsstatuten ꝛc. vom 16.—18. Jahr hundert, Papier, Folio.

Die Registratur umfaßt alle vorhandenen Akten, welch in einzelnen Theilen bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen.

Franzburg.

Das Archiv der Stadt Franzburg, welcher erst 161 städtische Freiheit und Gerechtigkeit verliehen wurde, ist wege der voraussichtlichen Geringfügigkeit desselben nicht weiter be rücksichtigt worden.

Garz a. O.

hat aus den großen Feuersbrünsten, von denen es in de Jahren 1536, 1538, 1624, 1639, 1659, 1713 heimgesuch wurde, nur geringe Reste seiner Urkunden gerettet. Die älteste ist das Gründungs-Privileg von 1240 resp. 1249. Hiera schließen sich

1 Urkunde des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
10 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts.

Die Registratur enthält ferner eine
Confirmatio privilegiorum,
Kirchenmatrikel von 1567,
Grenzsachen von 1562,

Bürgersachen von 1564,
Zustand der Stadt von 1631.
Kämmereisachen von (1374) 1649 an.
Alles Uebrige ist jüngeren Datums.

Garz a. R.

Die Stadt Garz a. R. besitzt im Ganzen 7 Urkunden, die älteste von 1377, die folgenden jedesmal Transsumte der früheren Stadtprivilegien.

Bemerkenswerther ist ein Stadtbuch von 1378—1571, klein 4°, Pergament, Holzdeckel,

ferner ein Stadtbuch von 1722—1768, Papier, Folio,

Raths-Protokolle, Papier, Folio: 1. von 1795—1839, 2. 1839—44, 3. 1844—50, 4. 5. 6. bis zur Jetztzeit herabgeführt.

Die reponirte Registratur enthält außerdem nur Akten des 18. und 19. Jahrhunderts und ist ziemlich werthlos.

Grabow a. O.

wurde erst durch Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 mit Stadtrecht beliehen und besitzt keine ältere Registratur.

Greifswald.

Für das Urkunden-Archiv der Stadt Greifswald kann ich mich hauptsächlich auf Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald 1827, und erste Fortsetzung 1829 beziehen. Darnach enthält dasselbe bis zum Jahre 1278 nicht weniger als 21 Urkunden, bis zum Jahre 1799 aber 1461 Nummern, welche sich folgendermaßen vertheilen:

51 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
170 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
244 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
199 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
304 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
493 Urkunden des 18. Jahrhunderts.

Die Urkunden sind einzeln in einen Umschlag von starkem

grauen Papier verpackt, jeder Umschlag mit dem betreffende Regest versehen. Dagegen ist ein Uebelstand der, daß di Schränke, in welchen die Urkunden lagern, sehr niedrig un viel zu sehr gefüllt, ja vollgepreßt sind.

Für die ältere Registratur der Stadt führe ich Th. Pyl Pommersche Geschichts-Denkmäler, Theil III. Greifswald 1870 8° an. Er theilt die Stadtbücher ein in Privilegien und Urkunden-Bücher, Statuten-Bücher, Stadt Erbebücher, Steuer-Bücher, Rechtsbücher.

Nachweis über die gut geordnete Registratur geben di Repertorien

A. Chronologisches Verzeichniß aller die Kirchen, Klöste und frommen Stiftungen der Stadt angehenden Akten, vo 1331 bis jetzt.

B. Desgl. die Landgüter der Stadt und Hospitäler, vo 1224 bis jetzt.

C. Registratur über das Stadt-Archiv von 1272 bis jetzt II Voll.

D. Chronologisches Verzeichniß aller die Stadt als Thei der Provinz und des gesammten Staats mitinteressirenden Akten von 1518 bis jetzt.

Ich schließe hier einige Notizen über gleichfalls in Greifs wald an anderen Orten befindliche Archivalien an. So finde sich unter dem Kosegartenschen Nachlaß verschiedene ab schriftliche Urkunden des 13. Jahrhunderts für das Kloster Reinfeld

Auf der Universitäts-Kanzlei werden die Universitäts Annalen aufbewahrt. Sie bestehen aus fortlaufenden Auf zeichnungen und angefügten Urkunden von 1392 an.

Endlich erwähne ich die Rubenow-Bibliothek, augen blicklich im Besitze der Nikolai-Kirche, ursprünglich aber jeden falls den ältesten Theil der Universitäts-Bibliothek bildend. Auch die Rubenow-Bibliothek ist von Dr. Th. Pyl katalogisirt.

Grimmen.

Die städtischen Urkunden beginnen mit dem Jahre 134 und weisen einen Bestand von

5 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
7 Urkunden des 16. Jahrhunderts und
1 Urkunde des 17. Jahrhunderts auf.

Ferner finden sich drei Stadt-Pfandbücher: 1. von 1538—1672, 2. von 1794—1807, 3. von 1819—1823 vor, desgleichen

Ohrbars Matrikul tho Grimmen vorneuwet anno 1584,
Matricula renovata patrimonii civitatis Grimmen 1742,
Lustration der Stadt 1734,
Verlaßungs-Buch von 1738—1773,
Stadt-Dienst, Eide, Jahrmarkt-Plätze-Verzeichniß und revidirtes Stadt-Ordnungsbuch 1741.

Die weitere Registratur ist ganz unbedeutend und neueren Datums.

Gützkow.

Die Stadt Gützkow hat nur wenige Urkunden, etwa zehn, aufzuweisen. Die älteste von Herzog Barnim 3. aus dem Jahre 1352 ist ein Palimpsest. Pergament und Siegelschnur sind echt. Deutlich erkennt man noch die radirten älteren Zeilen zwischen der flüchtigen und unleserlichen Notariats-Handschrift des 16. Jahrhunderts.

Auch die Registratur, die reponirte wie die laufende, ist von geringer Bedeutung.

Ein Stadtbuch beginnt seine Eintragungen mit dem Jahre 1673, die Kirchen-Matrikel mit dem Jahre 1671.

Jarmen.

Das Archiv ist jedenfalls nur unbedeutend und die aufzuwendende Zeit nicht im Verhältniß zu den zu erwartenden Resultaten erachtet.

Lassan.

Die älteste Urkunde datirt vom Jahre 1299 in einem

Transsumt vom Jahre 1318, die weiteren gehören zu de
Jahren 1626, 1652, 1663, 1722, 1774.

Hierzu kommt noch in der reponirten Registratur ein
Renovirtes Lassansches Stadtbuch von 1686 und d
Brauerordnung von 1726.

Loitz.

Das Loitzer Stadtarchiv bewahrt die Abschrift einer U
kunde von 1267, ferner ein Original-Transsumt von 1243 i
einer Urkunde von 1299,

4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
8 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis zum Erlöschen de
Greifenstammes.

Eine ältere Registratur existirt nicht.

Neuwarp

verlor im Jahre 1692 durch Brand alle seine Urkunden (vg
Kratz die Städte der Provinz Pommern S. 277) und ist nich
weiter berücksichtigt worden.

Pasewalk.

Durch verschiedentliche Plünderungen oder Feuersbrünst
ist die Stadt völlig zerstört, das Rathhaus mit sämmtliche
Archivalien verbrannt.

Die jetzige Registratur enthält ein Aktenstück mit Ab
schriften von bisher unbekannten Urkunden der Jahre 1320
1348, 1418, 1458 und 1601 (Tit. 2, Sect. 1, Fach 1, Nr. 1)
welche auf Ansuchen des Magistrats aus dem königlichen Re
gierungs-Archiv zu Stettin zu Anfang dieses Jahrhundert
geliefert wurden.

Abgesehen von einigen älteren Akten beginnt die Registratu
in der Hauptsache mit dem Jahre 1720.

Penkun

besitzt gar keine älteren Urkunden, welche wohl bei der Verbrennung

der Stadt durch die Kaiserlichen im Jahre 1630 verloren gegangen sein werden.

Die ältesten Akten sind die

Kirchenmatrikel von 1674 (1579) und

Areal-Ausrechnung und Beschreibung der Stadt 1692—93.

Das Uebrige ist völlig unbedeutend.

Pölitz

brannte in den Jahren 1650 und 1733 fast gänzlich ab und besitzt nur neuere Registratur vom Jahre 1810 an.

Putbus.

Ich füge hier das fürstlich Putbussche Archiv ein, wenngleich seine Besprechung über den Rahmen dieser Mittheilungen hinausgeht, da es durch seinen Umfang und sein hoch hinaufreichendes Alter in vielen Fällen mehr Beachtung verdient, als das mancher kleinen pommerschen Stadt.

Leider muß von der ältesten Urkunde von 1249, der einzigen des 13. Jahrhunderts (Pomm. Urk.-Buch Bd. I, S. 382, Nr. 489) constatirt werden, daß dieselbe in ihrer vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, wohl gleichzeitig geschrieben mit einem ebendaselbst befindlichen Transsumt des Rathes zu Stralsund vom Jahre 1416.

Das Archiv umfaßt an Urkunden 391 Nummern bis zum Jahre 1859, hauptsächlich bezüglich auf die Besitz-Verhältnisse des Hauses Putbus.

Hiervon fallen

72 Urkunden auf das 14. Jahrhundert,
89 Urkunden auf das 15. Jahrhundert,
46 Urkunden auf das 16. Jahrhundert,
64 Urkunden auf das 17. Jahrhundert.

Ich erwähne endlich den Palthenschen Codex, welcher jedoch fast nur Abschriften aus den Beständen des königlichen Staats-Archivs zu Stettin enthält. Er ist eingetheilt in Hilda (S. 1—140), Hiddensee (141—182), Neuencamp (183

Transſumt vom Jahre 1318, die weiteren gehören zu den Jahren 1626, 1652, 1663, 1722, 1774.

Hierzu kommt noch in der reponirten Regiſtratur ein Renovirtes Laſſanſches Stadtbuch von 1686 und die Brauerordnung von 1726.

Loitz.

Das Loitzer Stadtarchiv bewahrt die Abſchrift einer Urkunde von 1267, ferner ein Original-Transſumt von 1243 in einer Urkunde von 1299,

4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
8 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis zum Erlöſchen des Greifenſtammes.

Eine ältere Regiſtratur exiſtirt nicht.

Neuwarp

verlor im Jahre 1692 durch Brand alle ſeine Urkunden (vgl. Kratz die Städte der Provinz Pommern S. 277) und iſt nicht weiter berückſichtigt worden.

Paſewalk.

Durch verſchiedentliche Plünderungen oder Feuersbrünſte iſt die Stadt völlig zerſtört, das Rathhaus mit ſämmtlichen Archivalien verbrannt.

Die jetzige Regiſtratur enthält ein Aktenſtück mit Abſchriften von bisher unbekannten Urkunden der Jahre 1320, 1348, 1418, 1458 und 1601 (Tit. 2, Sect. 1, Fach 1, Nr. 1), welche auf Anſuchen des Magiſtrats aus dem königlichen Regierungs-Archiv zu Stettin zu Anfang dieſes Jahrhunderts geliefert wurden.

Abgeſehen von einigen älteren Akten beginnt die Regiſtratur in der Hauptſache mit dem Jahre 1720.

Penkun

beſitzt gar keine älteren Urkunden, welche wohl bei der Verbrennung

der Stadt durch die Kaiserlichen im Jahre 1630 verloren gegangen sein werden.

Die ältesten Akten sind die

Kirchenmatrikel von 1674 (1579) und

Areal-Ausrechnung und Beschreibung der Stadt 1692—93.

Das Uebrige ist völlig unbedeutend.

Pölitz

brannte in den Jahren 1650 und 1733 fast gänzlich ab und besitzt nur neuere Registratur vom Jahre 1810 an.

Putbus.

Ich füge hier das fürstlich Putbussche Archiv ein, wenngleich seine Besprechung über den Rahmen dieser Mittheilungen hinausgeht, da es durch seinen Umfang und sein hoch hinaufreichendes Alter in vielen Fällen mehr Beachtung verdient, als das mancher kleinen pommerschen Stadt.

Leider muß von der ältesten Urkunde von 1249, der einzigen des 13. Jahrhunderts (Pomm. Urk.-Buch Bd. I, S. 382, Nr. 489) constatirt werden, daß dieselbe in ihrer vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, wohl gleichzeitig geschrieben mit einem ebendaselbst befindlichen Transsumt des Rathes zu Stralsund vom Jahre 1416.

Das Archiv umfaßt an Urkunden 391 Nummern bis zum Jahre 1859, hauptsächlich bezüglich auf die Besitz-Verhältnisse des Hauses Putbus.

Hiervon fallen

72 Urkunden auf das 14. Jahrhundert,
89 Urkunden auf das 15. Jahrhundert,
46 Urkunden auf das 16. Jahrhundert,
64 Urkunden auf das 17. Jahrhundert.

Ich erwähne endlich den Palthenschen Codex, welcher jedoch fast nur Abschriften aus den Beständen des königlichen Staats-Archivs zu Stettin enthält. Er ist eingetheilt in Hilda (S. 1—140), Hiddensee (141—182), Neuencamp (183

57 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
39 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
50 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
12 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis zum Erlöschen des pommerschen Herzogshauses, im Ganzen also 171 Urkunden.

Die ältere Registratur ist verbrannt, wahrscheinlich bei der Beschießung der Stadt durch den großen Kurfürsten im Jahre 1676, doch sind einige Stücke gerettet worden. In der Rathsbibliothek findet sich

ein Stadtbuch, groß 4°, Holzband mit Leder bezogen, 354 Pergament-Blätter, von 1400—1528 (Tit. 9. Sect. 4 Nr. 1 a),

ein weiteres Stadtbuch, Papier, Folio, umfaßt die Jahre 1609—1722.

Stadteigenthumsbuch, Papier, Folio, von 1538 an, mit Rollen der Handwerker ꝛc., desgl. von 1567, desgl. Copiebuch befindet sich unter Tit. 2. Sect. 1 Nr. 1,

ein weiteres Copiebuch mit Urkunden von 1275 an unter Tit. 2. Sect. 1. Nr. 6.

Ich erwähne ferner einen Landtags-Abschied von 1569, 4°, Papier,

Landtags-Akten bis 1656 zurück,

Hansa-Recesse von 1561—84 mit einliegenden Pergament-Urkunden von 1549.

Handwerkersachen bis ins 16. Jahrhundert hinab bilden die älteren Bestände, und sind dieselben größtentheils den Laden der aufgelösten Innungen entnommen. Aus späterer Zeit vermerke ich nur Kämmerei-Rechnungen von 1774 an. Im Ganzen ist viel Material zur Stadtgeschichte im 18. und 19. Jahrhundert in der Registratur angesammelt.

Barth.

Das städtische Archiv besitzt
12 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
40 Urkunden des 14. Jahrhunderts,

12 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
59 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
14 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis 1637.

In der reponirten Registratur, welche mit der laufenden verbunden ist, sind zunächst die Stadtbücher zu erwähnen und zwar

1. Stadtbuch von 1324—1444, Pergament, 4°, 282 Seiten, Liber resignationis vplattinghe dictus. Den Umschlag bildete früher ein Blatt der rügischen Haushalts-Rechnung vom Jahre 1314. Das Buch selbst ist durch einen Zufall vor dem Verschleppen gerettet und von dem älteren Fabricius der Stadt Barth zurückgegeben worden.
2. Stadtbuch 1444—1505, Pergament, 4°, Holzdeckel, ohne Seitenzahlen.
3. Stadtbuch 1506—1761, Pergament, groß 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
4. Stadtbuch 1776—1796, Folio, Papier, 321 Seiten.
5. Stadtbuch 1796—1813, Folio, Papier, 204 Seiten.
6. Stadtbuch 1813—1829, Folio, Papier, 642 Seiten.
7. Stadtbuch 1830—1849, Folio, Papier, 598 Seiten.

Diesen zur Seite gehen die Pfandbücher:

1. Pfandbuch 1506—1757, groß 4°, Pergament, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
2. Pfandbuch 1776—1796, Folio, Papier, 130 Seiten.
3. Pfandbuch 1796—1813, Folio, Papier, 248 Seiten.
4. Pfandbuch 1813—1849, Folio, Papier, 688 Seiten.

Interessant ist ein Verzeichniß der Rathsmitglieder von 1540 bis zur Jetztzeit, 4°, Pergament, Lederband. Die Hausmarken der Rathspersonen der älteren Zeit sind beigefügt, von 1609 an auch Wappen, von 1637—1688 farbige Wappen und sogar farbige Notariats-Zeichen.

Ferner erwähne ich ein Memorabilienbuch des Hospitals St. Jürgen von 1537 bis 1609, klein Folio, Pergament und Papier gemischt, Holzband mit Leder bezogen, mit Aufzeichnungen über Pröwenkäufe, Schuldner des Hospitals, Pachtcontracte, Regel des Hospitals u. a. m.

Von Rathsprotokollen sind 24 Bände, Papier, Folio, von 1592 bis jetzt, zu verzeichnen; von Kämmerei-Protokollen vier Bände, Papier, Folio, vom 17. Jahrhundert bis 1808, endlich

Statuten und Recesse,

Bursprake von 1539 und

Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Registratur, reponirte und laufende, hat durch den jetzigen Bürgermeister Müller eine Neueintheilung in 102 Titel erfahren. Ursprünglich waren die Akten, welche abgesehen von den vorerwähnten älteren Büchern bis 1540 zurückgehen, alphabetisch sachlich geordnet und lagern auch jetzt noch nach den einzelnen Buchstaben, da der Raum zum Umlegen fehlt. Das neue Repertorium trägt daher am Rande Hinweise auf die alte Ordnung zum leichteren Auffinden der Akten unter dem betreffenden Buchstaben.

Bergen a. R.

Das Archiv kann naturgemäß nur von geringer Bedeutung und geringem Umfange sein, da Bergen erst 1613 mit städtischen Gerechtsamen bewidmet wurde.

In demselben finden sich

6 Urkunden des 17. Jahrhunderts, darunter das Gründungs-Privileg von 1613, und

6 Urkunden des 18. Jahrhunderts.

Die unbedeutende Registratur geht bis zum 17. Jahrhundert zurück und enthält unter Anderm ein

Stadtbuch von 1613—1813,

ein Anlagebuch von 1720—1832, und

eine Chronik der Stadt seit 1800 von C. F. Droysen.

Wichtiger ist das zu Bergen befindliche Archiv des Fräuleinstifts mit der Original-Klostermatrikel aus dem 15. Jahrhundert mit Urkunden von 1193 an. Die Original-Urkunden beginnen mit dem Jahre 1525 und gehen bis zum 19. Jahrhundert. Kloster-Gerichtsprotokolle umfassen die Jahre 1623—27, Proceß-Akten beginnen um 1645.

Damgarten.

Das Urkunden-Archiv iſt entſprechend der geringen Bedeutung der Stadt nur unweſentlich und enthält

1 Urkunde des 13. Jahrhunderts (reſp. Transſumt von 1540)
4 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 18. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 19. Jahrhunderts.

Größere Bedeutung beanſprucht ein

Stadtbuch, testimonia consulum et ciuium ciuitatis aus den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis 1647.

Die älteren Akten ſind vor ungefähr 15 Jahren caſſirt und eingeſtampft worden und exiſtirt augenblicklich nur noch neuere Regiſtratur.

Demmin.

Das Urkunden-Archiv der Stadt Demmin enthält

7 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
96 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
43 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
16 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts,

und überraſchte mich durch ſeine Fülle und — die Eintheilung ſeiner Urkunden in wichtige und unwichtige. Zur Erläuterung füge ich hinzu, daß in erſterer Abtheilung alle diejenigen Stücke ſich befinden, welche in Proceſſen der Stadt jemals eine Rolle geſpielt haben oder noch ſpielen, während bei den unwichtigen Originale, betreffend die älteren Landestheilungen und andere von allgemeinem und hohem Intereſſe anzutreffen ſind. Die Urkunden, einzeln in Papier geſchlagen und zu je zehn etwa zuſammengeſchnürt, ſind ſammt ihren theilweiſe leider mit rother Farbe überſtrichenen Siegeln im Allgemeinen gut erhalten.

Ein Diplomatarium Diminense, groß 4°, Pergament, rothſammtner Einband, mit 22 Urkunden von

1269 bis 1676 durch Fr. v. Dregers Hand geschrieben, hat dadurch Werth, daß Dreger Siegelzeichnungen beigefügt hat, deren Vorlagen an den noch vorhandenen Originalen jetzt theilweise zerbröckelt sind.

Ein Stadtbuch (pandtbok), Pergament, Folio, nicht sehr starker Holzband mit Leder bezogen von 1519—1731.

Die Matricula priuilegiorum, transactionum aliorumque documentorum ciuitatis Demynn enthält Urkunden-Abschriften von 1243 (Gründungs-Urkunde des Klosters Verchen) bis 1668 (Raths-Bibliothek A I Nr. 26).

Ferner existirt noch eine abschriftliche Sammlung von fürstlichen Abschieden, Rathsstatuten ꝛc. vom 16.—18. Jahrhundert, Papier, Folio.

Die Registratur umfaßt alle vorhandenen Akten, welche in einzelnen Theilen bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen.

Franzburg.

Das Archiv der Stadt Franzburg, welcher erst 1612 städtische Freiheit und Gerechtigkeit verliehen wurde, ist wegen der voraussichtlichen Geringfügigkeit desselben nicht weiter berücksichtigt worden.

Garz a. O.

hat aus den großen Feuersbrünsten, von denen es in den Jahren 1536, 1538, 1624, 1639, 1659, 1713 heimgesucht wurde, nur geringe Reste seiner Urkunden gerettet. Die älteste ist das Gründungs-Privileg von 1240 resp. 1249. Hieran schließen sich

1 Urkunde des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
10 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts.

Die Registratur enthält ferner eine
Confirmatio privilegiorum,
Kirchenmatrikel von 1567,
Grenzsachen von 1562,

Bürgerſachen von 1564,
Zuſtand der Stadt von 1631.
Kämmereiſachen von (1374) 1649 an.
Alles Uebrige iſt jüngeren Datums.

Garz a. R.

Die Stadt Garz a. R. beſitzt im Ganzen 7 Urkunden, die älteſte von 1377, die folgenden jedesmal Transſumte der früheren Stadtprivilegien.

Bemerkenswerther iſt ein Stadtbuch von 1378—1571, klein 4°, Pergament, Holzdeckel,

ferner ein Stadtbuch von 1722—1768, Papier, Folio,

Raths-Protokolle, Papier, Folio: 1. von 1795—1839, 2. 1839—44, 3. 1844—50, 4. 5. 6. bis zur Jetztzeit herabgeführt.

Die reponirte Regiſtratur enthält außerdem nur Akten des 18. und 19. Jahrhunderts und iſt ziemlich werthlos.

Grabow a. O.

wurde erſt durch Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 mit Stadtrecht beliehen und beſitzt keine ältere Regiſtratur.

Greifswald.

Für das Urkunden-Archiv der Stadt Greifswald kann ich mich hauptſächlich auf Gesterding, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Greifswald 1827, und erſte Fortſetzung 1829 beziehen. Darnach enthält daſſelbe bis zum Jahre 1278 nicht weniger als 21 Urkunden, bis zum Jahre 1799 aber 1461 Nummern, welche ſich folgendermaßen vertheilen:

51 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
170 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
244 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
199 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
304 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
493 Urkunden des 18. Jahrhunderts.

Die Urkunden ſind einzeln in einen Umſchlag von ſtarkem

grauen Papier verpackt, jeder Umschlag mit dem betreffenden Regest versehen. Dagegen ist ein Uebelstand der, daß die Schränke, in welchen die Urkunden lagern, sehr niedrig und viel zu sehr gefüllt, ja vollgepreßt sind.

Für die ältere Registratur der Stadt führe ich Th. Pyl, Pommersche Geschichts-Denkmäler, Theil III. Greifswald 1870, 8° an. Er theilt die Stadtbücher ein in Privilegien- und Urkunden-Bücher, Statuten-Bücher, Stadt-Erbebücher, Steuer-Bücher, Rechtsbücher.

Nachweis über die gut geordnete Registratur geben die Repertorien

A. Chronologisches Verzeichniß aller die Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen der Stadt angehenden Akten, von 1331 bis jetzt.

B. Desgl. die Landgüter der Stadt und Hospitäler, von 1224 bis jetzt.

C. Registratur über das Stadt-Archiv von 1272 bis jetzt. II Voll.

D. Chronologisches Verzeichniß aller die Stadt als Theil der Provinz und des gesammten Staats mitinteressirenden Akten, von 1518 bis jetzt.

Ich schließe hier einige Notizen über gleichfalls in Greifswald an anderen Orten befindliche Archivalien an. So finden sich unter dem Kosegartenschen Nachlaß verschiedene abschriftliche Urkunden des 13. Jahrhunderts für das Kloster Reinfeld.

Auf der Universitäts-Kanzlei werden die Universitäts-Annalen aufbewahrt. Sie bestehen aus fortlaufenden Aufzeichnungen und angefügten Urkunden von 1392 an.

Endlich erwähne ich die Rubenow-Bibliothek, augenblicklich im Besitze der Nikolai-Kirche, ursprünglich aber jedenfalls den ältesten Theil der Universitäts-Bibliothek bildend. Auch die Rubenow-Bibliothek ist von Dr. Th. Pyl katalogisirt.

Grimmen.

Die städtischen Urkunden beginnen mit dem Jahre 1349 und weisen einen Bestand von

5 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
7 Urkunden des 16. Jahrhunderts und
1 Urkunde des 17. Jahrhunderts auf.

Ferner finden sich drei Stadt-Pfandbücher: 1. von 1538—1672, 2. von 1794—1807, 3. von 1819—1823 vor, desgleichen

Ohrbars Matrikul tho Grimmen vorneuwet anno 1584,
Matricula renovata patrimonii civitatis Grimmen 1742,
Lustration der Stadt 1734,
Verlaßungs-Buch von 1738—1773,
Stadt-Dienst, Eide, Jahrmarkt-Plätze-Verzeichniß und revidirtes Stadt-Ordnungsbuch 1741.

Die weitere Registratur ist ganz unbedeutend und neueren Datums.

Gützkow.

Die Stadt Gützkow hat nur wenige Urkunden, etwa zehn, aufzuweisen. Die älteste von Herzog Barnim 3. aus dem Jahre 1352 ist ein Palimpsest. Pergament und Siegelschnur sind echt. Deutlich erkennt man noch die radirten älteren Zeilen zwischen der flüchtigen und unleserlichen Notariats-Handschrift des 16. Jahrhunderts.

Auch die Registratur, die reponirte wie die laufende, ist von geringer Bedeutung.

Ein Stadtbuch beginnt seine Eintragungen mit dem Jahre 1673, die Kirchen-Matrikel mit dem Jahre 1671.

Jarmen.

Das Archiv ist jedenfalls nur unbedeutend und die aufzuwendende Zeit nicht im Verhältniß zu den zu erwartenden Resultaten erachtet.

Lassan.

Die älteste Urkunde datirt vom Jahre 1299 in einem

Transsumt vom Jahre 1318, die weiteren gehören zu den Jahren 1626, 1652, 1663, 1722, 1774.

Hierzu kommt noch in der reponirten Registratur ein Renovirtes Lassansches Stadtbuch von 1686 und die Brauerordnung von 1726.

Loitz.

Das Loitzer Stadtarchiv bewahrt die Abschrift einer Urkunde von 1267, ferner ein Original-Transsumt von 1243 in einer Urkunde von 1299,

4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
8 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 17. Jahrhunderts bis zum Erlöschen des Greifenstammes.

Eine ältere Registratur existirt nicht.

Neuwarp

verlor im Jahre 1692 durch Brand alle seine Urkunden (vgl. Kratz die Städte der Provinz Pommern S. 277) und ist nicht weiter berücksichtigt worden.

Pasewalk.

Durch verschiedentliche Plünderungen oder Feuersbrünste ist die Stadt völlig zerstört, das Rathhaus mit sämmtlichen Archivalien verbrannt.

Die jetzige Registratur enthält ein Aktenstück mit Abschriften von bisher unbekannten Urkunden der Jahre 1320, 1348, 1418, 1458 und 1601 (Tit. 2, Sect. 1, Fach 1, Nr. 1), welche auf Ansuchen des Magistrats aus dem königlichen Regierungs-Archiv zu Stettin zu Anfang dieses Jahrhunderts geliefert wurden.

Abgesehen von einigen älteren Akten beginnt die Registratur in der Hauptsache mit dem Jahre 1720.

Penkun

besitzt gar keine älteren Urkunden, welche wohl bei der Verbrennung

der Stadt durch die Kaiserlichen im Jahre 1630 verloren gegangen sein werden.

Die ältesten Akten sind die

Kirchenmatrikel von 1674 (1579) und

Areal-Ausrechnung und Beschreibung der Stadt 1692—93.

Das Uebrige ist völlig unbedeutend.

Pölitz

brannte in den Jahren 1650 und 1733 fast gänzlich ab und besitzt nur neuere Registratur vom Jahre 1810 an.

Putbus.

Ich füge hier das fürstlich Putbussche Archiv ein, wenngleich seine Besprechung über den Rahmen dieser Mittheilungen hinausgeht, da es durch seinen Umfang und sein hoch hinaufreichendes Alter in vielen Fällen mehr Beachtung verdient, als das mancher kleinen pommerschen Stadt.

Leider muß von der ältesten Urkunde von 1249, der einzigen des 13. Jahrhunderts (Pomm. Urk.-Buch Bd. I, S. 382, Nr. 489) constatirt werden, daß dieselbe in ihrer vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, wohl gleichzeitig geschrieben mit einem ebendaselbst befindlichen Transsumt des Rathes zu Stralsund vom Jahre 1416.

Das Archiv umfaßt an Urkunden 391 Nummern bis zum Jahre 1859, hauptsächlich bezüglich auf die Besitz-Verhältnisse des Hauses Putbus.

Hiervon fallen

72 Urkunden auf das 14. Jahrhundert,
89 Urkunden auf das 15. Jahrhundert,
46 Urkunden auf das 16. Jahrhundert,
64 Urkunden auf das 17. Jahrhundert.

Ich erwähne endlich den Palthenschen Codex, welcher jedoch fast nur Abschriften aus den Beständen des königlichen Staats-Archivs zu Stettin enthält. Er ist eingetheilt in Hilda (S. 1—140), Hiddensee (141—182), Neuencamp (183

—320, Stolp (321—360), Uznam (361—518), Rugian (519—682) und Miscellanea (683—1072).

Bei meiner Anwesenheit befand sich das Archiv in Neu ordnung, welche durch den vor etlichen Jahren stattgehabte Brand des Schlosses und die beim Retten eingerissene Un ordnung der Akten nothwendig geworden war. Auf den Schloßboden befanden sich noch ganze Kisten voll alter Rech nungen.

Richtenberg.

Da nach Kratz (die Städte der Provinz Pommern S. 325) die städtischen Urkunden in mehrmaligen Bränden ver loren gegangen sind, ist von einer genaueren Untersuchung Abstand genommen worden.

Stettin.

Das ältere Archiv der Stadt Stettin ist im Laufe dieses Jahrhunderts sehr zerstreut worden. Ein Theil befindet sich in den Bibliotheks-Beständen der Gesellschaft für pom mersche Geschichte und Alterthumskunde, der größte Theil ist beim königlichen Staats-Archiv zu Stettin deponirt worden und Einzelnes aus früheren Jahrhunderten ist bei der laufenden Registratur im Rathhause verblieben.

Vollständig befinden sich daselbst die Urkunden, deren Zahl sich auf nicht weniger als 858 Stück beläuft und welche sich folgendermaßen vertheilen:

26 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
115 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
57 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
89 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
59 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
67 Urkunden des 18. Jahrhunderts,
442 Urkunden des 19. Jahrhunderts.

Letztere große Zahl erklärt sich dadurch, daß viele einzelne Sachen, die früher in Akten Platz gefunden, als selbstständige Urkunden behandelt worden sind.

An diese Urkunden nun schließen sich hier am zweckmäßigsten die Aufführungen von Sammelbänden, die in dem Urkunden-Repertorium verzeichnet sind, und von einzelnen wichtigen Akten, die im Laufe der Zeit aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen sind. Da erwähne ich nun zuerst die Copiarien:

1. Copialbuch der Stadt Stettin Privilegien 1243—1509. Pergament, Folio, 27 Folien (mit der Gründungs-Urkunde von Pölitz) (Weißes Buch).
2. Copialbuch 1243—1660. Papier, Folio, 190 Folien. Rother Pergament-Umschlag (Rothes Buch).
3. Copeyliche Privilegien und Urkunden der Stadt Stettin 1272—1552, copirt 1750. Papier, Folio. 36 Urkunden.
4. Copialbuch, enthält Ordnungen ꝛc. vom 15. Jahrhundert an. 4°, Papier, Pergament-Band. Blatt 1—183. 244—246. 252.
5. Copiall der Stettinischen Privilegien. Urkunden von 1243 bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. Papier, Folio, Pergament-Umschlag. 288 Folien.
6. Copiall der Stettinischen Privilegien. Urkunden von 1243 an. Papier, Folio, Pergament-Umschlag. 357 Folien.

Nr. 1—4 befinden sich im Rathhause, Nr. 5 und 6 bei den deponirten Akten im königlichen Staats-Archive.

Ferner erwähne ich die

Bürgerbücher: 1. von 1422—1603. „Hierbei Verlaßung auf Haackwerk". Papier, Folio. Ohne Seitenzahlen. Lederband mit Pergament.

2. von 1603—1810. Papier, Folio, Lederband.

3. Catalogus vel index civitatem Stetinensem adeptorum secundum seriem alphabeticam digestus anno 1686. Papier, Folio, Lederband.

Ich schließe an die

„Matricul über der Stadt Alten-Stettin von dero Cämmerey Zu beobachtenden Hebungen und Bauten aus denen alten Matriculn de annis 1564 und 1610". Anno 1703. Papier, Folio, 278 Folien.

Grundcatastrum der Stadt von 1722—1723. Papier, Folio, 290 Folien.

Grundcatastrum der Häuser auf der Lastadie 1736. Papier, Folio, Pergament-Band, 62 Folien.

Zollregister von 1578—1679. 59 Bde.

Waage-Register von 1580—1680. 50 Bde.

Malzbuch von 1624 an.

Letztere drei Nummern sind bei dem königlichen Staats-Archive deponirt, ebenso wie die

Cämmerei-Dokumenta, von 1628—1862, Stadthaushaltsrechnungen, etwa 600 Bde.

Die Registratur, im Jahre 1752 von Schultze neu eingetheilt, zerfällt in 18 Titel und denke ich dieselben, soweit sie interessiren, der Reihe nach durchzugehen und die hauptsächlichsten, namentlich ältesten Stücke jedesmal aufzuführen.

Tit. I. Generalia et Miscellanea. Kassirt sind aus Sect. 3 Begiffungen und donationes reciproce 1318—1454 Bd. 1. 2. Pergament. Klagen von 1329—1500. Bd. 1. 2. 5. 6. 7 sind als fehlend, Bd. 3 und 4 als kassirt bezeichnet. Doch hat sich (im Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte) ein liber querelarum 1400—1426, Pergament 4°, ohne Seitenzahlen, erhalten.

Protocolla senatus von 1491—1741. 154 Bde. sind kassirt.

Tit. II Geistliche Sachen.

Sect. 2 Nr. 1. Geistliche Verlaßungen auf Häuser 1373—1436, Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen. Ein Auszug aus dem größeren Schöffenbuch.

dsgl. Geistliche Verlaßungen von 1436—1522, Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen. Auszug aus dem Schöffenbuch.

Nr. 2. Verlaßungen von St. Jacoby- und Nicolay-Kirchen über jährliche Renten und Hebungen, vom Jahre 1450. Papier, 4°, mit Pergament-Umschlag.

Nr. 3. Capellen und Begräbnißstellen, auch Leichensteine vom Jahre 1478. Papier, Folio.

Tit. III. Landes-, Landtags- und Landkastensachen von 1429 bis jetzt.

Tit. IV. Sect. 1. Erbvereinigungen und Huldigungs-Akta von 1538 an.

Sect. 2. Fürstliche Beilager und Aussteuern von (1484) 1515—1823.

Tit. V. Sect 1. Commerziensachen von 1463—1857.

Nr. 3. Kahnlagerung auf der Oder 1463 ff.

Sect. 2. Hanseatica (sehr reichhaltig und wichtig).

Nr. a. Hennsee Steder 1370.

Nr. b. Königs von Dännemark Punkte 1470.

Sect. 3. Navigationssachen von 1312 an (im Rathhaus) bis 1880.

Tit. VI. Polizei-Sachen.

Sect. 17. Münzsachen von 1560 (im Rathhaus).

Tit. VIII. Handwerkssachen.

Sect. 3. Altflicker 1604 (im Rathhaus).

Sect. 18. Nr. 1. Kramer-Privileg 1386. Cramer-Gerechtigkeiten 1444 kassirt.

Sect. 23. Fleisch- und Knochenhauer contra Küter wegen Eindrang 1422, kassirt.

Sect. 46. Leinweber-Privileg 1538 (im Rathhaus).

Sect. 48. Lohgerber-Privileg 1601 dgl.

Sect. 76. Grobschmiede-Privileg 1552.

Sect. 85. Schuster-Privileg 1575.

Sect. 88. Tischler-Privileg 1571.

Sect. 90. Töpfer-Privileg 1581.

Sect. 91a. Der Träger Supplicata wegen ihrer Privilegien 1544.

Nr. 10a. Träger-Privileg 1620, ertheilt durch Herzog Franz. 4°, Pergament, mit gepreßtem rothem Lederband und Goldschnitt. Vorn ein Bild des Herzogs Franz, als Bischofs zu Camin, mit der Oder und der Stadt Stettin im Hintergrunde, in Oel auf Pergament gemalt.

Sect. 92. Tuchscherer-Privileg 1533.

Sect 99. Kannegießer-Privileg 1534.

Tit. IX. Contributions- und Accise-Sachen 1542—1874.

Tit. X. Militaria. Alles auf den dreißigjährigen Krieg Bezügliche kassirt.

Sect. 1. Rekrutirung von 1542—1786 kassirt.

Sect. 4. Marschsachen von 1533 an kassirt.

Dagegen sind 100 Bände städtischer Akten, betreffend Militaria, beim königlichen Staats-Archiv erhalten.

Tit. XI. Bestallungs-Sachen,

Sect. 1. Generalia vom Magistrats-Collegio von 1411 an (im Rathhaus) (von 1490 an im königlichen Staats-Archiv).

Tit. XII. Justiz.

Sect. 1. Nr. 3. Wegen des der Stadt zustehenden Rechtes arrestandi nobiles 1534.

Sect. 2. Stadtgericht.

Nr. 1 u. 1a. Magdeburger Schöppensprüche aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Nr. 1c. 1. Stadtbuch 1305—1352 mit Lücken. 4°, Pergament, 72 Folien. (Hic est liber scabinorum de resignatione et redemptione reddituum).

2. Stadtbuch 1495—1523. Folio, Pergament, 300 Folien.

3. Stadtbuch 1523—1554. Folio, Pergament, ohne Folien, mit Anlage von einigen Pergament-Bogen im größten Format von 1579—80, 1587—89.

4. Lastadisches Schöffenbuch von 1541—1569. Papier, 4°.

Nr. 2. Verpfändung des Stadtgerichts an die von Wussow 1334 (Rathhaus).

Nr. 3. Extrakt aus dem Schöppenbuch wegen der Wussowschen Häuser 1390.

Sect. 7. Grenzsachen. Plöne-Wiese beim Stadtzoll am Damm 1308 (im Rathhaus).

Nr. 20. Grünes Grenzbuch von 1567 an. Folio, Papier, Grüner Pappband, 219 Folien (im Rathhaus).

Tit. XIII. Kämmerei.
Generalia 1ª Schwarzow 1351.
Sect. 1 Nr. 7. Dr. Martini Luther Belehrung des Schosses der Geistlichen 1523.
Nr. 12. Stadtschoßbücher 1559.
Sect. 1ª Nr. 1 Altes Holzregister 1411, kassirt.
Sect. 1. Aª Nr. 1. Fischereisachen 1539.
Sect. 3ᵇ Nr. 2. Fürstliche Orbede 1491.
Tit. XIV. Sect. 1. Nomina activa, kassirt von 1532—1600.
Sect. 2. Nomina passiva, kassirt von 1561—1630. „116 Stück eingelöfete und durchgeschnittene alte Obligationes" fehlen.
Tit. XVI. Criminalia oder Inquisitionalia.
Sect. 1. Urfehdebücher von 1430—1741 ff. als fehlend bezeichnet, dsgl. Gleidbuch der Stadt 1548.

Stralsund.

Das Stralsunder Archiv hat stets einen guten Ruf gehabt, entgegen dem der übrigen pommerschen Städte, Greifswald vielleicht ausgenommen. Dort war immer viel für die Ordnung desselben gethan worden und hatten noch neuerdings die städtischen Behörden sich dazu verstanden, einen wissenschaftlich gebildeten Beamten mit der Weiterordnung zu betrauen. Leider ist dieses Verhältniß wieder gelöst und wenn auch die Spuren der Thätigkeit des Herrn Dr. Fabricius überall zu sehen sind, so fehlt doch noch viel, daß völlige Ordnung hergestellt sein sollte.

Ein neues Urkunden-Repertorium ist noch nicht angelegt und das einzige Hülfsmittel ein von Dinnies im vorigen Jahrhundert angelegtes Verzeichniß.

Darnach zerfällt der ganze Urkunden-Vorrath in 14 Abtheilungen, und zwar

I. Rügensche Fürsten.
19 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
36 Urkunden des 14. Jahrhunderts.

II. Pommersche Herzoge.
1 Urkunde des 13. Jahrhunderts,
24 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
21 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
16 Urkunden des 16. Jahrhunderts.

III. Urkunden der römischen Kaiser von 1415 an.
3 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 16. Jahrhunderts.

IV. Urkunden der Könige von Dänemark und anderer dänischer Herren von 1276—1513.
5 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
32 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 15. Jahrhunderts.

V. Urkunden der Könige von Norwegen und anderer norwegischer Herren von 1288—1644.
3 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 17. Jahrhunderts.

VI. Urkunden der Könige von Schweden bis zum westphälischen Frieden 1285—1648.
1 Urkunde des 13. Jahrhunderts,
4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
5 Urkunden des 17. Jahrhunderts.

VII. Urkunden der Churfürsten von Brandenburg von 1493—1626.
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
7 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 17. Jahrhunderts.

VIII. Urkunden deutscher Reichsfürsten 1338—1406.
3 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts.

IX. Bullen der Päbste und Erkenntnisse des päbstlichen Hofes von 1345—1516.
3 Urkunden des 14. Jahrhunderts,

5 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 16. Jahrhunderts.

X. Urkunden der Bischöfe zu Schwerin und anderer Geistlichen.

A. Schwerin 1304—1470.
4 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts.

B. Roskild 1306—18.
2 Urkunden des 14. Jahrhunderts.

C. Schleswig 1386.
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts.

D. Lübeck 1325—1386.
2 Urkunden des 14. Jahrhunderts.

E. Brode 1348.
5 Urkunden des 14. Jahrhunderts.

F. Neuencamp 1285—1506.
2 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
5 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 16. Jahrhunderts.

G. Eldena 1319—48.
2 Urkunden des 14. Jahrhunderts.

H. Hiddensee 1306.
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts.

H. H. Predigermönche zu Stralsund 1305.
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts.

I. Franziskaner zu Stralsund 1274—1302.
1 Urkunde des 13. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts.

K. Marienwold und Marienkron 1421—24.
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts.

L. Pfarrherren zu Stralsund und Voigdehagen 1303—1452.
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts.

M. Aebtissin zu Himmelspforte 1291.
1 Urkunde des 13. Jahrhunderts.

N. Kapitel zu Lübeck 1324.
1 Urkunde des 14. Jahrhunderts.

XI. Urkunden der Pommerschen und Rügenschen von Adel 1295—1534.
2 Urkunden des 13. Jahrhunderts,
14 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
3 Urkunden des 15. Jahrhunderts.
1 Urkunde des 16. Jahrhunderts.

XII. Urkunden der Städte.
2 Urkunden des 13. Jahrhunderts.
11 Urkunden des 14. Jahrhunderts,
7 Urkunden des 15. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 16. Jahrhunderts.

XIII. Urkunden wegen des erschlagenen Raven Barnekow 1455—1560.
11 Urkunden.

XIV. Urkunden über das Patronats-Recht zu Pütte und Voigdehagen 1590—1717.

An diese vorerwähnten Urkunden nun schließen sich folgende in dem Dinniesschen Verzeichnisse nicht mitaufgeführte

a. Ueber städtische Landgüter, auch auf Rügen, bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.
b. Weinherren, Schoßrollen, Stadtschulden, bis zum 14. Jahrhundert zurück.
c. Urfehden von 1540—1607.

Außerdem aber lagern im dortigen Archive noch große Mengen von Urkunden hauptsächlich aus dem 15. und 16. Jahrhundert, hohe Schubladen gedrängt voll, ohne irgend welchen Vermerk zu tragen, der darauf hinweisen könnte, daß schon je von deren Inhalt Kenntniß genommen.

Sehr bedauert muß werden, daß das zur Aufbewahrung dieses reichhaltigen Archivs dienende Lokal sehr eng und so dunkel ist, daß bei hellem Tageslicht die Schrift der Urkunden und Akten sich kaum erkennen läßt. Ich sage auch der Akten, denn hier befindet sich gleichfalls der größte Theil der reponirten Registratur, welche durch ihre Fülle, ihre für die Stadtge-

schichte höchst werthvollen Bestände fast überwältigend wirkt. Ich werde mich hier darauf beschränken, nur das Wichtigere hervorzuheben, ohne behaupten zu wollen, daß mir bei der Kürze der Zeit nichts hätte entgehen können.

Zunächst eine fast ununterbrochene Reihe von Stadtbüchern (Holzbände mit Leder oder Pergament bezogen):

1. Stadtbuch 1272—1310. Pergament, 4°.*)
2. Stadtbuch. Pergament, 4°:
   a. liber de hereditatum obligatione 1310—42.
   b. „ „ „ resignatione 1310—42.
   c. „ „ arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis 1310—49.
3. Stadtbuch. Pergament, Folio.
   a. liber de hereditatum venditione et resignatione 1385—1416. fol. 1—170.
   b. „ „ „ obligatione 1390 — 1418. fol. 1—73.
4. Stadtbuch. Pergament, 4°, unfoliirt.
   de hereditatum venditione et resignatione 1419—1455.
5. Stadtbuch. Pergament, 4°.
   hereditatum venditiones et donationes 1455—92.
6. Stadtbuch. Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen. 1493—1522.
7. „ „ „ „ „ 1522—1533.
8. „ „ „ „ „ 1533—1552.
9. „ „ „ „ „ 1552—1559.
9a. „ „ „ „ „ 1552—1578.
10. „ „ Groß Fol. 237 Fol. 1578—1594.
11. „ „ „ „ 240 „ 1594—1608.
12. „ „ „ „ 257 „ 1609—1624.
13. „ „ „ „ 239 „ 1624—1649.
14. „ „ „ „ Folio 1—157 bis zum Jahre 1704, das Spätere ist unfoliirt. 1650—1848.

*) Herausgegen von Fabricius, das älteste Stralsunder Stadtbuch Berlin 1872. 8°.

Mit den Stadtbüchern anzuführen sind die Pfandbücher:

1. Pfandbuch des 15. Jahrhunderts. Papier, 4°, Holzband mit Leder bezogen.
2. Pfandbuch von 1509 bis etwa 1522. Papier, 4°, Holzband mit Leder bezogen, ohne Seitenzahlen.

Zu den Gerichtsbüchern dürfte man wohl zählen:

1. Das Verfestungsbuch*), 1310—1472. Pergament, 4°, 46 Blätter, Holzband mit Leder bezogen.
2. Richtbuch 1467—1536. Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
3. Richtbuch (dat swarte boek) 1517—1561. Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
4. Urtelsbuch der Altstadt 1529—1547. Papier, 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
5. Richtbuch der Neustadt 1530—1544. Papier, Folio, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
6. Richtbuch 1547—1558. Papier, 4°, ohne Seitenzahlen, Holzband mit Leder bezogen.
7. Urtelsbuch 1554—1556. Papier, 4°, ohne Seitenzahlen, Lederband.
8. Richtbuch 1558—1561. Papier, Folio. 160 Folien.
9. Richtbuch 1562—1567. Papier, Folio. 153 Folien.
10. Richtbuch 1569—1595. Papier, Folio. 200 Folien foliirt, 26 unfoliirt, Holzband mit Leder bezogen.
11. Gerichtsbuch 1571—75. Papier, Folio. Unfoliirt.
12. Gerichtsbuch 1596—1602. Papier, Folio, Holzband mit Leder bezogen. Unfoliirt.
13. Liber sententiarum et decretorum in causis civilibus in superiori senatus judicio 1670—1720. Papier, Folio.
14. Liber decretorum senatus und Urtelsbücher bis 1824. 9 Bände. Papier, Folio.

Ferner fasse ich hier die Bücher zusammen, welche sich auf die Verfassung und Verwaltung der Stadt beziehen:

*) Herausgegeben von O. Francke, Stralsunder Verfestungs-Buch. Halle 1875. 8°.

Kladde von 1329—1525. Pergament, 4°, Holzband mit Leder bezogen.

1. Bürgerbuch 1319—1571. Pergament, 4°, ohne Seitenzahlen.
2. Bürgerbuch 1572—1699. Pergament, Folio.
3. Bürgerbuch 1700—1760. „ „
4. Bürgerbuch 1761—1807, Papier, „

1. Eidboek. 1505—1717. Papier, 4°, 107 Blätter.
2. Eidebuch des Raths 1616—1727. Papier, Folio, 91 Folien. Anliegend ein unfoliirtes Heft, desgl.
3. Eydebuch 1620 ff. Papier, Folio.
4. Eidebuch 1671—1735 „ „ 134 Folien und 12 unfoliirte Blätter.
5. Eidebuch 18. Jahrhundert. Papier, Folio, Lederband.

Buch der Bestallungen 1634—1675. Papier, Folio, unfoliirt. Unbedeutend.

Raths-Aemterbuch und Raths-Dekrete 1616—1831. Papier, Folio, Lederband.

Liber debitorum 1376—1473. Pergament, Folio, 127 Folien.

Kämmerei-Buch 1392—1440. Papier, 4°.

Kemerien Vthgauen 1598—1612. Papier, Folio, Holzband mit Leder bezogen.

Webderschattes Brieue 1578—1596. Papier, Folio, 66 Folien. Ohne Einband.

Inventarium depositorum 1644—1688. Papier, Folio.

Verlaßenschafts-Buch von 1801 an. Papier, Folio.

Buch des Träger-Amts 1391—1660. Papier, 4°.

Bursprake von 1543. Papier, 4°.

Pagelun- und Pelikan-Stiftung 1623—1814. Papier, Folio.

Die Urkunden der Stadt sind theilweise abschriftlich enthalten im

Alten Copeyenbuch (liber copiarius) aus dem 14. Jahrhundert. 4°, Holzband mit Leder bezogen, mit Ur-

kunden von 1229—1567. 115 Blätter, dazu 2 nicht numerirt, dem

Liber rubricarum (Copialbuch) angelegt 1569, mit Urkunden vom 13. Jahrhundert an bis 1703 (unbedeutend) und in dem

Neuen Copeyen Buch 1614—1729. Papier, Folio. Lederband.

Rathsprotokolle existiren aus den Jahren 1544—53, von 1575—1666 mit einem Repertorium bis 1720, 1750—1758, 1768, endlich von 1706—1871. 12 Bände. Papier, Folio.

Außer den erwähnten finden sich noch

Rathsverfügungen (edicta) 1551—1592. Papier, Folio, 47 Folien.

Hier sei auch genannt Journal der zur Relation ausgesandten und an die Untergerichte oder von ihnen remittirten Akten 1762—1810. 10 Bände. Papier, Folio.

Die übrigen Akten der reponirten Registratur theilen sich in

Acta comitialia, alphabetisch sachlich bis zum Buchstaben Q neu geordnet, aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, unter L Landtagsverhandlungen fortlaufend von 1546—1820.

Acta publica, verbunden mit der currenten Registratur vom 16. Jahrhundert an.

Kirchensachen von 1524—1878.

Klöster von 1642 bis zur Jetztzeit.

Acta commissaria von Rügen (unbedeutend), aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Die Registratur über die Hanseatica enthält Recesse von 1361 resp. 1363—1628, Privilegien u. a. m.

Swinemünde

wurde erst 1765 zur Immediatstadt erhoben und kann natürlich kein älteres Archiv haben.

Treptow a. T.

Das Archiv der Stadt enthält

1 Urkunde des 14. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 15. Jahrhunderts,
1 Urkunde des 16. Jahrhunderts.

Die reponirte Registratur erstreckt sich von etwa 1550—1800, die currente umfaßt hauptsächlich Akten dieses Jahrhunderts, doch sind auch die älteren städtischen Privilegien in derselben abschriftlich vorhanden.

Tribsees.

Das Rathhaus brannte 1637 ab, und wenn auch damals einige Urkunden gerettet wurden, so sind jetzt doch nur noch zwei Originale vorhanden, die übrigen anscheinend verloren. Am 2. November 1815 berichtet der Magistrat an den Minister von Ingersleben, die städtischen Privilegien wären beim Regierungsantritt Gustavs 4. Adolph von der derzeitigen königlichen Regierung eingefordert, auch eingesandt, aber nicht zurückgekommen. Ob sie nach Schweden geschickt, wäre unbekannt geblieben. Dagegen schreibt die königliche Regierung, daß noch im Jahre 1800 der Magistrat vidimirte Abschriften gegeben, also jedenfalls die Originale zurückerhalten habe.

Abschriften finden sich in der laufenden Registratur von

1 Urkunde des 14. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 15. Jahrhunderts.

Erwähnenswerth vielleicht, aber im Ganzen sehr geringfügig, sind

Raths-Protokolle 1782. 1783. Papier, Folio.
Stadtbuch 1782.
Kirchen-Akten bis 1559 zurück.
Rechnungen ꝛc. bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts zurück.
Stadtrecesse aus dem 16. Jahrhundert.

Alles Uebrige ist neuesten Datums.

Ueckermünde

hat in archivalischer Beziehung Nichts von irgend welcher Bedeutung aufzuweisen. Das alte herzogliche Schloß, welches als Rathhaus benutzt wurde, brannte im Jahre 1866 ab und von dem Archiv und der Registratur wurden nur die neuesten laufenden Akten, alle noch aus diesem Jahrhundert, gerettet.

Usedom.

Die Zahl der Original-Urkunden beläuft sich auf 10. Die älteste Urkunde datirt aus dem Jahre 1342, die nächste von 1399.

Von größerem Werthe ist entschieden das Stadtbuch 1477—1699. Pergament, 4°;

nebenher geht ein Stadtbuch aus dem 15. Jahrhundert bis 1586. Papier, Folio, mit Urkunden und Privilegien, und ein Gerichtsbuch 1557—78. Papier, Folio.

Ich erwähne ferner ein Registrum der Bursprake vorniget anno 1550, auf einem vorgesetzten Blatte mit städtischen Notizen von 1436,

sodann Gerichts-Verhandlungen (Ettinge) des 16. Jahrhunderts bis 1673, in stark beschädigtem Lederbande,

Observationes, welche Sachen zur ersten Instanz, Anklage oder Ansprache entweder vör den vörordneten Richter oder vor den Rath gehören anno 1626 von Burgermeister Joachim Gartner, consulum Usedomensium catalogus, nomina secretariorum, Extract der Stadt Privilegien, statuta collegialia senatus Usedomensis, mit Eintragungen bis 1651. Papier, 4°, endlich

„Original-Dokumente der Gerechtsame und Gewohnheiten in diesem Urbario der Stadt Usedom gesamlet", aus dem 18. Jahrhundert.

Eine weitere reponirte Registratur existirt nicht.

Wolgast.

Daß hier nicht Viel zu finden, war vorauszusetzen, da

bei der Einäscherung der unglücklichen Stadt durch die Russen im Jahre 1713 nur wenig gerettet sein mochte. Ein glücklicher Zufall hat wenigstens die Urkunde betreffs Beleihung der Stadt mit lübischem Rechte erhalten. Ferner vorhanden sind

3 Urkunden des 16. Jahrhunderts,
6 Urkunden des 17. Jahrhunderts,
8 Urkunden des 18. Jahrhunderts,
2 Urkunden des 19. Jahrhunderts.

Die reponirte Registratur geht nur bis zum Brande von 1713 zurück.

Kleine Mittheilungen.

1.

Herzogs Barnim II. Schenkung von Naturallieferungen an seinen Hofmarschall Jacob v. Münchow.[1])

1557.

Von Gots Gnaden wir Barnim zu Stettin, Pohmern ꝛc. Hertzog, Fürſt zu Rhugen ꝛc. thun kunth unnd bekennen hiemit für unß, unſer Erben unnd meniglich, das wir dem erbarn unſerm Hoffmarſchall, Hauptman zu Belgardt, Rath unnd lieben getreuen Jacob Munnechowen uf ſein unnderthenig fleiſſig Bitten umb gethaner Dienſte willen, auch auß ſonderlichen Gnaden, damit wir ihme zugethan, auß unſern Emptern unnd Landtfogtei Wollin ein Kipe Fiſche, Newen Stettin ein Tunne Ael unnd Stolp ein Thunne Lachs, ſolange er das Ampt hat, jherlich gegeben, zugeſagt unnd verſprochen haben, tuen es auch hiemit krafft dieſes unſeres Brieffs urkunthlich mit unſerem Signet verſiegeln und geben laſſen in der Carthauß für unſer Stadt Alten Stettin den 6. Maij Anno domini M. D. L vij.

2.

König Johann 3. von Schweden erbittet ſich vom Rath zu Stettin den Stadtphyſikus Heym.[2])

1577.

Johann der driette von Gottes Gnadenn der Schweden, Gotthen und Wenden ꝛc. König. Unſern gnedigen Willen zuvor. Erſame und wollweiſe, liebe, beſondere, wir haben den

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 79, Nr. 7°.

[2]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 133 Nr. 44 c.

hochgelarten eur Stadt Medicum Doctorem Johannem Heim etzlicher Uhrsachen halben ahn uns verschrieben; nachdem wir nu abzunehmen, das er sich ohn euren Zulaß, weiln er euch mit Diensten verpflichtett, hieher zu begeben ungezweiffelt Beschwerung machenn mag, so gesinnen wir hiemit an euch gnedigst, das ihr ihm auff eine Zeit erlauben und inn dem uns euch willfährig erzeigen [wollt]. Das findt wir umb euch und die Euren inn Gnaden zu erkennen geneigt. Datum auff unserm kuniglichen Schlos Stockholm den 20. Martii Anno 2c. im sieben und siebentzigsten.

Johannes R. S.

Denn ersamen und wolweisen, unsern lieben, besondern, Bürgermeistern und Rath der Stad Alten Stettin.

Durchlauchtigster, großmechtigster König. E. Kö. May. seind unsere underthenigste, geflißene Dienst zuvor. Gnedigster Her, auff E. Kö. May. den 20. Martii datirte Schreiben, welchs wir den 14. Maij mit geburender Reverentz entfangen, haben wir E. Kö. May. zu underteniger Ehren und Wilfarung den hochgelarten unsern Stadphysicum M. Johan Heymen E. Kö. May. Begeren nach uff ein Zeit gerne erlaubett und hetten nicht lieber gesehen, daß er sich zw E. Kö. May. ins Königreich Schweden vorfügett hette. So werd doch E. Kö. Mtt von denselbigen Abgesandten gnedigst vormeldet, daß der Mangel nit an unß sondern an seiner Person erschienen, indem er sich auß allerhand ehaffter Behinderung bei E. Kö. M. underthenigst zu entschuldigen gebeten.

Sonst seind E. Kö. May. wir nach unseren Vormögen underthenigste wilferige Dienst zu leisten jederzeit gantz willig und geflissen. Datum 20. Maij Anno 1577.

E. Kö. M.
underteniger wilferige
B. und Rad
der Stad Alten Stettin.

Schon einmal hatte sich König Johann durch ein von Westeras den 30. März 1571 datirtes Schreiben mit der gleichen Bitte an den Rath von Stettin gewendet. Damals erwiderte derselbe unter dem 21 Mai: obgleich er dem königlichen Begehren gerne nachgekommen wäre und den Mag. Heym zur Ausübung seiner ärztlichen Kunst nach Schweden geschickt hätte, „so seind itziger Zeit bey gemeyner Stad und Burgerschafft die sorgklichen Leuffte und Krankheiden so vor Augen, das man seiner keine Stunde entradten kan, und befinden auch weyter, das dem Medico selbst itziger Zeit etliche Ungelegenheidt, sich uff die eilende und weyte Reiße zu begeben, fürfellig."

3.

Aussteuer eines herzoglichen Dieners.[3])

1586.

Von Gottes Gnaden Casimir, Hertzog zu Stettin, Pommern ꝛc. Bischof zu Camin ꝛc.

Unsern Grus zuvor! Ersahmer, lieber Getreuer! Wir mügen dir nicht verhaltten, das sich unser Hufschmidtt Casten Wolder itzo zu Coßlin zu befreyen willens, uns derwegen gebetten, ihme ezlich Zeug kegen seine Hochzeitt von dir in unserm Nahmen außzunehmen und biß nach volendeter Hochzeitt gudt darfur zu sagen. Befhelen dir demnach hiermidt, das du ihme auf sein Anfurdern 18 lange Ellen Zingeldorth[4]), 4 Elle Sambt zu vorbremen und zur Manttel, und 5 Lott schwarze Stipseide volgen laßet; wir wollen selbst gudt dafür sagen und daran sein, das du solchs midt dem fürderligsten bezahlett bekommen solst. Daran thustu unseren gnedigen und zuvorlessigen Willen und Meinung. Datum Streitz, 7. Octobris A° ꝛc. 86.

Casimirus
manu propria.

---

[3]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 46. Nr. 27.

[4]) Zingeldorth, Zindeltort: ein halbseidener mit Gold- oder Silberfäden durchwebter Stoff.

Aeußere Adresse: Dem ersahmen, unserm lieben getrewen Caspar Leideburen in unser Stifftsstadt Coslin wonhafft.

Auf Befelich meines g. F. und H. habe ich Carsten Wolder diese 18 Eln Zindeldurtt, 4 Elnn Sammit, alles an langer Elle empfangen, und 5 Lott Stipside, machet zusammen 33 fl. 8 gr. Solchs bekenne ich Carsten Wolder mit meiner Hand.

Casten Wolder.

Die beigeheftete Rechnung des Caspar Ledebur zeigt, daß der Reitschmidt Carsten Wolder einen Additionsfehler gemacht hat, denn dieselbe lautet:

Noch hefftt Carstenn Wolder vann my genamen uth Bevelich m. g. H. A° 86:

18 lange Elle Zyndeldort tho 28 Gr. . .	15 fl.	24 Gr.
4 lange Elle Sammitt tho 3½ fl. . . .	14 „	— „
5 Lott Stipsyde tho 8 Gr.	1 „	8 „
	31 „	— „

Caspar Ledebur.

4.

Die Studenten zu Greifswald ersuchen den Herzog Philipp Julius um Feuerwerk zu einer theatralischen Aufführung.[5])

1614.

Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, gnediger Herr, Vnsere Vntterthenige Dienste, nebenst schuldiger Pflicht vnndt Danckbarkeitt E. f. g. iederzeit beuor haben wir vntterthenigst vornohmen, daß E. f. g. die Tragoediam, so wir alhier zum Griepswalde in E. f. g. Universitet zu agiren in willenß, nicht allein gnediglich beliebet, Sondern auch zur derselben Exhibition ettlichen bedurfftigen habitum in gnaden vorleihen, Ja noch vber dieses alles (welches wir ieder Zeitt mitt

[5]) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32. Nr. 211.

vnſern gebett Zu gott Zu verſchulden anerbötig ſein) vorlautten vnndt gnediglich vornehmen laſſen, daß ſo wir etwas von fewrwergk zur vorgedachten Tragoedien bedurfftig, ihre F. g. buchsmeiſter zur Vorrichtung deßſelben in gnaden vorleihen wollen. Dieweil nun E. f. g. derſelben buchsmeiſtern in gnaden bereits daß werck anzuordenen befehlen Vnndt denſelbigen allerhandt nodtwendige ſachen Vnndt materien, ſo alhier nicht Zu bekommen, bey E. f. g. aber gott lob vberflüſſig vorhanden, noch hoch benötiget, So iſt Vnſer Vntertheniges Vnndt dienſtvleiſſiges bitten, E. f. g. Vnſer gnediger Fürſt Vnndt herr ſein Vnndt bleiben, die vorgenohmene Tragoediam vortſetzen, die nodtwendige materien ſo E. f. g. buchsmeiſtern bedurfftig auß E. f. g. Zeughauß in gnaden folgen Vnndt alſo E. f. g. vniverſitet Vnndt Vnſern Exercitio geruhen, Auch wan E. f. g. derſelben Exhibition beywohnen, den Tag Vnnß anmelden laſſen wollen. Daran wirt E. f. g. was Zur beffoderung der künſte gelanget in gnaden Vorrichten, Vnndt wir ſeins Vmb E. f. g. in Vntterthenigkeitt zu vorſchulden ieder Zeitt ſchuldig. Datum Griepswalde den 6. Julii A° 1614.

E. F. G.

gehorſamer
Actor M. Alexander Chriſtian
et Omnium facultatum
studiosi ibidem.

Vierundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

I. II.

(Ausgegeben Anfang Januar 1882.)

Alterthümer.*)

(Vgl. die Beilage und die lithographirte Tafel 1, 2, 4 und 5.)

1.

Die Zahl der seit dem letzten Bericht bei uns eingegangenen Alterthümer war zwar nicht erheblich; es befinden sich unter denselben aber mehrere Stücke von höchstem Werthe. Unter diese zählt zunächst der vortrefflich erhaltene Schädel eines Höhlenbären (Beil. Nr. 37), dem die Finder zwar einen Anstrich von schwarzer Oelfarbe zu geben für gut befunden haben, der aber dadurch nichts von seiner Structur verloren hat. Was demselben ein besonderes Interesse verleiht, ist eine etwa 4 Cm. lange Verletzung oberhalb der rechten Augenhöhle, die von einem sehr scharfen Hiebe herrührt, der den Knochen quer durchschnitten hat und ins Innere gedrungen sein muß; denn die Verletzung erscheint durchaus als eine uralte, und sie darf als ein neuer Belag für die Gleichzeitigkeit des Menschen mit diesem charakteristischen Repräsentanten der Thierwelt des Diluviums angesehen werden. Da der Schädel im Oberbett gefunden ist, bleibt bei diesem Exemplar, wie bei

*) Mit Rücksicht auf den diesmal ungewöhnlich großen Umfang des Berichtes über die Alterthümer müssen wir anderweitige Mittheilungen auf den nächsten Bericht verschieben.

jenem, dessen Spur schon früher (Balt. Stud. XXXI S. 82) vermerkt ist, die Möglichkeit, daß es angeschwemmt ist, allerdings nicht ausgeschlossen.

Ein Prachtstück für das Auge und ein Meisterstück der Handarbeit ist die kohlschwarze Axt (Beil. Nr. 1). Durch ihre Seltenheit ausgezeichnet ist die doppelschneidige Axt (Beil. Nr. 6), deren Abbildung auf der lith. Tafel Nr. 1 gegeben wird.*) Ihre Form findet sich weder bei Nilsson (Steinalter), noch bei Montelius (Antiq. suéd.), noch bei Worsaae (Nordiske Oldsager), noch bei Lubbock (die vorgeschichtliche Zeit). Schliemann (Ilios) erwähnt doppelschneidiger Aexte aus seiner ersten prähistorischen Stadt, giebt aber keine Abbildung. Für unser Museum ist dies Exemplar das erste seiner Art. Unter den Bronzefunden ist das auf der lith. Tafel unter No. 4 abgebildete, in der Beilage unter Nr. 8 verzeichnete Armband ebenso selten, als vorzüglich erhalten. Aehnliche Stücke besitzen wir aus dem Funde von Jasenitz, dem vollkommen entspricht der von Carmen, Kreis Ruppin. Beide sind abgebildet in dem photographischen Album der berliner vorgeschichtlichen Ausstellung unter III, 9 und IV, 7.

Ein ebenfalls sehr seltenes Stück ist das vorzüglich erhaltene Bronzemesser (Beil. Nr. 12), dessen Form in unsern Sammlungen noch nicht vertreten ist. In der Schneide ähnliche finden sich bei Montelius, Antiq. suéd. Nr. 186 und 187.

Ein Unicum sind die Stücke einer Zinnbarre aus dem Funde von Ziegenberg (Beil. Nr. 9), deren größtes wir in Abbildung geben (lith. Tafel Nr. 2). Die Erhaltung dieser seltenen Alterthümer ist wohl nur dem Wasser zu verdanken (der Fund ist im Moore gemacht), wenn anders es richtig ist, was Schliemann, Ilios S. 684 bemerkt, daß Zinn in der Erde spurlos verschwinde.

In Betreff der sehr interessanten Funde aus römischer Zeit verweise ich auf den folgenden Bericht über Ausgrabungen auf dem Gräberfelde von Dranzig.

*) Die Zeichnungen verdanken wir der Güte unseres geschätzten Mitgliedes, des Zeichenlehrers Herrn Schmidt hier.

Das Beil. 20 verzeichnete, aus dem See von Cummerow gehobene eiserne Schwert gehört dem Mittelalter an. Herr Dr. Starck in Demmin, dem wir die werthvolle Gabe verdanken, hat über dasselbe die ansprechende Vermuthung, daß es in die Zeit der Züge Heinrichs des Löwen gehöre, vielleicht gar aus dem blutigen Gefechte von Verchen (um 1163) stamme; indessen wird sich das schwer entscheiden lassen, da die wesentlichen Merkmale, Knopf und Parirstange fehlen.

Nr. 27 der Beilage verzeichnet neue Stücke des recht ansehnlichen Fundes neben Töpffers Park, dessen Chronologie durch das dabei gefundene Oer Gustav Adolfs noch genauer präcisirt wird.

2.

Die Cösliner Zeitung vom 22. Juni v. J. (1881 Nr. 142) giebt folgenden uns gütigst zugestellten Bericht des Herrn Oberlehrer Dr. Hannecke in Cöslin über Ausgrabungen auf dem etwa 7 Kil. östlich von Cöslin gelegenen

Steinkisten-Gräberfeld von Maskow.

Auf die Anzeige des Herrn O. Erdt über aufgedeckte Urnengräber machten vier Mitglieder des wissenschaftlichen Vereins am 16. und 19. d. Mts. Exkursionen nach Maskow, um dort Nachgrabungen zu veranstalten. Eine dem Eigenthümer Schwertfeger gehörige Ackerparzelle wurde ihnen als die Fundstelle gezeigt. Es ist das ein hügeliges Terrain, südlich gelegen von der Pollnower Chaussee und unmittelbar hinter den Dorfgrundstücken, neben dem für die Gemeinde Maskow bestimmten Kirchhofe. Steigt man den Weg entlang, der nach Eckerndaus und Wisbuhr führt, die Hügelreihe noch etwas weiter südwärts hinan, so eröffnen sich wundervolle Fernsichten in die bewaldete bergige Gegend. Hier hatte Schwertfeger beim Pflügen 4 Steinkisten aufgedeckt, anfangs aber die Urnen aus Unkenntniß zertrümmert. Dann war er aufmerksam geworden und hatte 3 Thränenkrüge, die in zweien der Gruben gefunden worden, nach der Stadt geschickt. Das Ergebniß der beiden letzten systematischen Nachgrabungen ist nun Folgendes.

Das Gräberfeld enthält wieder, wie in Konikow*), Steinkisten. Da das Feld noch ziemlich unberührt schien, so konnte man die Fundstätten mit ziemlicher Sicherheit muthen und schließlich ließen die aufgedeckten Gruben 3 regelmäßig laufende Reihen erkennen, in deren Richtung mit einem durchschnittlichen Abstand von 4 Schritten die Steinkisten gesetzt waren. Als die Cösliner Vereinsmitglieder zum ersten Male nach Maskow hinauskamen, fanden sie ziemlich auf der Kuppe des Hügels eine Steinkiste, auf der der Deckstein noch auflag. In derselben waren 2 Urnen, dicht neben einander gestellt. Die Form der Urnen hatte nichts hervorragendes, nur waren bei der einen Henkelgriffe. Der ausgeschüttete Inhalt zeigte kleine Bronzegegenstände, Ringe, Spiralen, 2c. Diese Grube markirte die erste Reihe der Steinkisten. Etwa 30 Schritte südwestlich von derselben gelang es eine zweite Reihe aufzufinden, die sehr hübsche Funde geliefert hat. Es waren nämlich in einer äußerst sorgfältig umsetzten Steinkiste — die Steine waren so regelmäßig, als ob sie ein moderner Steinmetz behauen hätte — 3 Urnen, von denen die eine kleinere eine interessante Ornamentik zeigte. Leider zerbrach diese später, doch sind die Scherben nach Cöslin mitgenommen. Die zweite erhaltene hat ebenfalls auf ihrem Deckel Ornamentstriche. In beiden sind Bronzezierrathen gefunden, gleich den oben beschriebenen. — Am 19. wurde nun 5 Schritte südlich von der zweiten Reihe und den Abhang abwärts noch eine dritte Reihe aufgedeckt, die in zwei bloßgelegten Steinkisten 3 vollständig erhaltene Urnen geliefert hat. In der ersten Steinkiste, von der der Deckstein anscheinend ein Ende weiter gepflügt war, fand sich eine einzelne Urne. Der Deckel war einwärts in die Urne gedrückt. Die Knochen waren sehr klein; beigelegt waren Bronzesachen, Eisenringe, Perlen, auf Draht auffitzend u. s. w. Die Form der Urne war die edelste und regelmäßigste, die bisher in den zahlreichen Nachgrabungen beobachtet wurde. In der zweiten Kiste fanden sich zwei Urnen, eine flache und eine größere hohe. Die Knochen waren auffallend stark und groß. Bronzegegenstände wurden nicht gefunden.

*) Vgl. Jahresber. 42, I u. II in Balt. Stud. XXX S. 117.

3.

Urne mit Kammzeichnung von Peterfitz, Kreis Colberg.
(S. lith. Tafel Nr. 3.)

Die Urne, deren Abbildung nach der Zeichnung des Herrn Gymnasiallehrers Meier in Colberg gegeben wird, der dieselbe zur Zeit in Besitz hat, sie aber gütigst unserm Museum einverleiben will, ist vor etwa dreißig Jahren von einem Bauern in Peterfitz bei Claptow ausgepflügt, von diesem an den Pastor Herrn Zietlow in Claptow übergegangen, der sie restaurirt hat, und von demselben 1880 an Herrn Meier geschenkt. Ob sie etwas anderes, als Knochen enthalten hat, ist nicht mehr zu bestimmen. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß sie die am Halse eingeritzten beiden Nadeln und auch den auf dem Bauche dargestellten Kamm als Inhalt gehabt hat.

Die Urne ist 24,5 Cm. hoch, der Bauchdurchmesser 29 Cm. Die Wandung ist 3—5 Mm. dick, sie ist geglättet und glänzend schwarz. Auch die Bruchstellen sind schwarz.

4.

Ueber die Oeffnung eines

Kegelgrabes bei Peterfitz, Kreis Colberg,

berichtet uns Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg:

„Im vergangenen Juli wurde meine Aufmerksamkeit auf eine Anzahl Kegelgräber gelenkt, die, 1/2 Meile von Peterfitz ab, dicht an der Persante liegen. Soweit dieselben nicht mit Holz bestanden waren, habe ich sie untersucht; doch fand sich, daß sie bis auf eines, nicht mehr intakt waren. Dies eine hatte einen unteren Umfang von 80 Schritten, zeigte noch die Spuren eines vorhanden gewesenen Steinkranzes und war etwa 5 M. hoch. Von zwei Arbeitern ließ ich durch den Hügel zwei Gräben ziehen, die sich in der Mitte rechtwinklig trafen. Etwa 1 M. unter der Spitze fand sich ein äußerst morscher Knochen, den ich für eine Tibia halten mußte, gleich darauf stieß der andere Arbeiter auf einen Oberarmknochen, der sich in demselben Zustande befand, andere Knochen fanden sich nicht vor;

doch genügte die Lage der beiden Knochen, um mit einiger Sicherheit auf die Lage des Kopfes Schlüsse zu ziehen. Dieselben erwiesen sich zutreffend, und bald fand sich auf einer sorgfältig aus Steinen zusammengesetzten Unterlage der Schädel. Merkwürdiger Weise war derselbe aber nicht in liegender Stellung, sondern stand aufrecht und waren die Halswirbelknochen fest an das Hinterhauptsbein angepreßt. Das Gebiß war vollständig, das Gesicht nach Osten gewendet. Der ganze Kopf, der wohlerhalten schien, bröckelte nach dem Zutritt der Luft auseinander, so daß ich ihn nur in Stücken, zwischen Heu verpackt, forttragen konnte. Alles Suchen nach Beigaben war vergeblich, weder von Knochen noch von Stein oder Metall war die geringste Spur zu entdecken."

5.

Unser geschätztes Mitglied, Herr Oberprediger Plato in Falkenburg, berichtet über mehrere

Ausgrabungen von Hügelgräbern bei dem Forsthause Dranzig.

(Vgl. lith. Tafel Nr. 6—9.)

Die schönen letzten Junitage d. J. verwandten wir zur Gräbererforschung im Gr. Grünowschen Forst etwa 1 Meile nördlich von Falkenburg. Wir fuhren um den waldumkränzten Klestin-See, erreichten bald das in tiefer Waldesstille gelegene Forsthaus Dranzig (vulgo: „im Dransch"), und eine Viertelstunde dahinter unser Ziel, eine etwa 50 Meter breite und doppelt so lange, von Nord nach Süd sanft ansteigende Ebene, deren nordöstliches und südwestliches Viertel mit hoher Kiefernwaldung ohne Unterholz auf frischgrünem Waldboden, und deren nordwestliches Viertel mit dürrem Gesträuch und grünen Kräutern bedeckt ist, während der südöstliche Theil aus neuer Anpflanzung besteht. Der nordwestliche Theil ist eine Lichtung, welche auf drei Seiten von Wald umgeben, auf der vierten, der westlichen, das Dorf Gr. Grünow in Fernsicht hat.

Wir erstiegen einen der bereits vor längerer Zeit von uns als Gräber erkannten Hügel auf dem nordwestlichen offenen

Theile der Fläche und genossen von hier aus den Blick auf ein ganzes Grabfeld der Vorzeit. Wir unterschieden drei große Gruppen von Hügeln: je eine in dem nordöstlichen, dem nordwestlichen und dem südwestlichen Theile der Fläche. Die Grundfläche der Gräber war theils völlig, theils annähernd kreisrund, die Höhe 1,5 bis 2 Meter, der Durchschnitt 15 Meter. Die nordwestliche Gruppe, welche zunächst von uns in Untersuchung genommen ist, zählt fünf, die südwestliche am höchsten gelegene elf, die nordöstliche wieder fünf Grabhügel. Auf einem der fünf nordwestlichen Hügel, der mit einem großen, scharfkantigen Steine gekrönt war, stieß unsere Sonde zuerst auf Steine. Wir schritten daher hier zu einer senkrechten Aufgrabung, welche, bis sie zum Ziele führte, 24 Stunden in Anspruch nahm. Wir wurden überrascht von der frischen Farbe und Beschaffenheit der Erde, die wir fanden, und welche als Lehmerde stark contrastirte gegen den Sandboden, auf den sie offenbar hingeführt war. In weitem Umkreise des Grabfeldes ist keine solche Erde zu finden. Unser erster Fund waren Kohlen und gebrannte Erde in einer etwa $1^1/_2$ Meter breiten kesselförmigen Höhlung in der Tiefe von 0,75 Meter. Weiter tiefer fanden wir kleine Thonscherben; endlich $1^1/_8$ Meter tief den ersten Stein im Innern. Dieser und die ferner gefundenen waren meist $^1/_2$ Meter dick und $^2/_3$ Meter lang. Die ganze Gegend weist jetzt keine großen Steine auf, diese sind also wahrscheinlich aus größerer Ferne hergeschafft. Der erste Stein lag von drei Seiten frei und grenzte mit der vierten an eine unregelmäßig halbringförmige Reihe anderer Steine. Er bildete die Spitze eines Steinhaufens von 2 Meter Höhe, welcher überhaupt aus vier halbringförmigen, nach ihren Seiten und nach dem Innern des Hügels zu stufenweise vorrückenden Schichten bestand. Dieser Steinhaufen befand sich nahe der südöstlichen Seite des Grabhügels. Ein Stein zeichnete sich durch eine ebene Oberfläche aus, auf welcher viele kleine, künstlich entstandene Vertiefungen in Gruppen*) zu erkennen

*) Der Stein giebt sich deutlich als Näpfchenstein zu er-

waren. Die Steinpyramide führte uns noch einen Meter unter die Grundfläche des Grabhügels. Plötzlich erscholl aus der Tiefe der Grube der Ruf eines der beiden Arbeiter: „Ein Sporn"! (Vgl. lith. Tafel Nr. 5.) Dieser, vom Arbeiter hoch erhobene Fund wurde mit Freude begrüßt und ward uns ein Sporn fortzufahren, obgleich die Hebung und Hinwegräumung der großen Steine viele Zeit und Mühe erfordert hatte.

Kurz darauf lieferte die Erde Stücke, anscheinend von Sohlen, aus Holz, und den Fersenknochen, hierauf mehrere kleine Stücke wollenes Zeug von theils festem, theils losem Gewebe, mit schrägcarrirtem Muster. Ein Theil desselben war zusammengelegt und zeigte beim Auseinanderfalten eine lebhafte, dunkelbraune Farbe. Nach längerer Zeit wurde auch der zweite Sporn gefunden. Wir befanden uns nun mit unserer Untersuchung, wie wir aus dem jetzt sich wieder zeigenden Sandboden erkannten, auf der Sohle des gefundenen Grabes, $1^1/_3$ Meter unter dem Fuße des Steinhaufens und $4^1/_2$ Meter unter der Oberfläche des Hügels. Die Grabhöhle, deren Fußende wir getroffen hatten, und über deren Südostecke die Spitze der Pyramide gestanden, erstreckte sich in einer Länge von 1,70 Meter von Südsüdwest nach Nordnordost. Ueber der nordöstlichen und der nordwestlichen Gegend des Grabes sowie an anderen Stellen mußten wieder große, einzeln oder gruppenweis liegende Steine gehoben werden. Dann konnten wir auf der Sohle des Grabes allmählich auf dem sandigen Boden eine durch die Verwesung des Leichnams entstandene graue Erdzeichnung erkennen, welche in der Rückengegend sich verbreitend am Kopfende wieder schmäler wurde, fanden in der Gürtelgegend wieder mehrere kleine Stücke

---

kennen, und damit ist ein nicht unwesentlicher Anhaltepunkt für die Chronologie dieser wichtigen Alterthümer gewonnen. Zugleich ergiebt sich daraus, daß die Näpfchensteine für das Volk, dem diese Gräber zugehören, bedeutungslos waren, da der Stein sonst nicht mitten unter die andern Granitblöcke in die Tiefe des Grabes geworfen wäre. (Anm. der Red.)

wollenes Zeug (das eine, dunkelbraun und von losem Gewebe, war mit einem andern gelbbraunen und dichtern durch grobe graue leinene Fäden zusammengenäht) und wurden durch ein in der Brustgegend befindliches schimmerndes ganz kleines Metallstück erfreut, welches jedoch wieder verloren ging. Einige runde sehr feste Knochenstücke kennzeichneten noch mehr das Lager des Todten.

Auffallend war es, daß von dem Körper nichts als die erwähnten kleinen Ueberreste sich vorfanden und doch keine Zeichen des Leichenbrandes zu entdecken waren, da die ganz oben gefundene kleine Feuerstelle nicht als von Letzterem herrührend betrachtet werden konnte; vielmehr zeigte, wie oben gesagt, die Sohle des Grabes die unverkennbare Spur des verwesten Körpers. In dem untersuchten großen Grabhügel, wie in den übrigen aufgegrabenen, war nur je eine Person bestattet.

Später folgte die Aufgrabung des westlichsten Hügels, welcher kreisrund war und 20 Meter im Durchmesser hatte. Königskerzen zierten ihn wie Grablichter. Die Untersuchung des Hügelrandes lieferte keine Aschenurnen. Der erste Fund war wieder eine kleine Stelle von schwarzgebrannter Erde mit feuergeschwärzten Kieselsteinen in der Tiefe von etwa einem Meter. Weiterhin kamen ganz kleine Gefäßscherben zum Vorschein. $2^2/_3$ Meter tief stießen wir auf den ersten Stein, die Spitze der das Grab schützenden, unten sich ringförmig ausbreitenden Pyramide. Diese Spitze befand sich im Unterschiede von Nr. 1 über der nordwestlichen Ecke des Grabes. Der Steinring war länglich, der oblongen Form des unten liegenden Grabes entsprechend, aber nach West bis Südwest offen und enger als das Grab. Dieser Steinhaufen bestand aus unbehauenen, bisweilen gespaltenen, $^1/_2$ bis $^2/_3$ Meter langen und ungefähr $^1/_2$ Meter dicken Steinen in drei bis vier Schichten, die verschiedenen Schichten waren durch Zwischenräume getrennt. Einen Meter tief unter dem Steinhaufen gelangte die Nachgrabung auf die Sohle des Grabes, welches sich in derselben Richtung, wie das erste, erstreckte und

ziemlich dieselbe Länge und Breite hatte, wie jenes. Auch hier kennzeichnete sich durch besondere graue, durch die Verwesung entstandene Färbung der Erde die Lage des Leichnams In der Gürtelgegend wurde eine bronzene Nadel von 5 1/8 Centimeter Länge und 1/2 Centimeter Breite, flach und an dem einen Ende schildähnlich breit, sowie ein kleines Stück, wie ein Theil eines dünnen Ringes von demselben Metall; ferner in der Kniegegend drei flache Stückchen Bronze, je ca. zwei Centimeter lang, eines mit erhabenen concentrischen Ringen (Buckel), ein anderes scharnierartig, gefunden. Das Fußende lieferte nur kleine Knochensplitter und Holzstückchen. Zur Rechten des Leichnams, nahe dessen Schulter, waren Stücke kleiner geriefter Thonschalen von schöner schwarzer Farbe, nahe der rechten Hüfte, aber etwas erhöht, solche Gefäße von brauner Farbe aufgestellt. An einem schwarzen Thonstück ist ein griffartiges Relief. Ein schwer erklärlicher Fund waren Stücke von Baumrinde und aus Vegetabilien entstandener Erde, links über dem Kopfende liegend. Endlich entdeckte man unter einem Steine in Höhe von 40 Centimetern über der Nordost-Ecke des Grabes auch den Schädel des hier begrabenen vir nobilis. Dieser Schädel zeigte durch seine Lage, daß er gesondert vom Körper beigesetzt war. Eine spätere Verschiebung kann nicht angenommen werden, da das Grab, wie seine Steinpyramide zeigte, intakt war. Daß die Lage der Leiche eine mehr sitzende gewesen, ist nach dem Fundort des Schädels auch nicht zu denken. Der Schädel ist delichocephal (Red.), die Hirnschale ist ziemlich flach; in dem Oberkiefer ist ein starker Eckzahn von 1 1/2 Centimeter Länge, ein desgleichen, ziemlich so lang, aus dem Unterkiefer. An der Hirnschale saß beim Herausnehmen noch ein Stück Haut."

Soweit Herr Plato. Ueber die Funde beider Gräber mögen folgende Bemerkungen gestattet sein.

Ob die in dem ersten Grabe oberhalb der Steine erschienenen „Kohlen und gebrannte Erde in einer großen, kesselförmigen Höhlung" zusammen mit den etwas unterhalb gefundenen „Thonscherben" auf eine später in demselben Grab-

hügel erfolgte Leichenverbrennung hinweise, würde sich vi
leicht aus dem Charakter der Scherben ergeben, die leid
nicht zur Einsicht vorgelegt sind. Die beiden Sporen gleich
in der Form völlig denen von Rehseel (Balt. Stud. XX
S. 114), die im Album der berliner vorgeschichtlichen Ar
stellung photographirt sind, wie ein Blick auf die lith. T
Nr. 5 ergiebt, nur daß der Dorn jener etwas länger u
dünner ist. Am Innern des einen Sporns haftet noch etw
Leder und außen klebt daran das Ende eines grobwollen
braunen Fadens, mit dem der Sporn scheint festgebunden
wesen zu sein. — Die am Fußende gefundenen flachen Ho
stücke scheinen allerdings die Sohle des Schuhes zu sein, w
dadurch eine Bestätigung gewinnt, daß an dem größten Stü
mittels eines schwarzen Fadens von Flachs oder Hanf
Stückchen Leder hängt. Der erwähnte Fersenknochen ist, n
der Vergleichung des Herrn Dr. Heidenhain hier, unseres geschätz
Mitgliedes, der auch die Zeug- und Lederstücke einer mik
skopischen Untersuchung unterzogen hat, von der linken Fer
Von höchstem Interesse sind die Stücke Zeug. Beide si
von dem Gewebe, das die Techniker Köper nennen, wo
die Fäden nicht rechtwinklig durchschneiden, sondern in spitz
Winkel. Das gröbere Zeug ist unzweifelhaft Wolle, d
feinere, sehr lose, durchsichtige Gewebe ist wahrscheinlich Flac
In der Farbe ist jenes hellbraun, dieses dunkelbraun.

Die im zweiten Grabe in der Gürtelgegend gef
denen Bronzestücke sind leider sehr defekt; an den kleine
lassen sich aber noch Nieten erkennen und in der sogenann
„Nadel", die unten abgeflacht, oben gerundet ist, steckt an d
stark verbreiterten Ende noch etwas Leder, so daß es wa
scheinlich ist, daß alle diese Stücke die Reste des Gürt
schlosses sind. Die Scherben der schwarzen Sch
ergeben, daß es ein flaches Gefäß gewesen ist von etwa 20 C
Durchmesser bei 4 Cm. Höhe mit flach umgebogenem Ran
rund herum mit breiten, schrägen Verticalstreifen gereift,
flachen zum Aufhängen mittels einer Schnur durchbohr
Henkeln. Die Farbe ist innen und außen schwarz, der Br

grauschwarz. Das Ganze muß ein zierliches Stück von sehr geschmackvoller Form gewesen sein.

Die Metallstücke beider Gräber sind römische Arbeit, die Sporen weisen aber auf spätrömische Zeit. Als importirt dürfen auch die Zeugstücke angesehen werden, was besonders dadurch bewiesen erscheint, daß „grobes und feines Zeug zusammengenäht" ist, in welchem Zusammenhang sie nicht getragen sein können. Da sich überdies die Stücke Zeug wunderbar gut erhalten haben, einige am Fußende, andere in der Gürtelgegend, jene überdies „zusammengelegt" waren, ist die Vermuthung ausgeschlossen, daß die Leiche mit ganzen Gewändern begraben worden sei. Es handelte sich also wohl nur um Mitgabe von solchen Sachen, die dem Verstorbenen im Leben besonders werthvoll waren, wozu auch vermuthlich Stücke dieser schönen Gewebe gehörten, deren Import ja nicht auffallender sein kann, als der der Metallsachen. Herr Plato berichtet weiter:

„Zwei andere Hügel wurden ohne Beisein des Berichterstatters geöffnet. Der erste ist der größte in der Gruppe und, wie die Aufgrabung gezeigt hat, auch im Innern vor den anderen etwas ausgezeichnet. Es fand sich nämlich auf seiner Grundfläche die Spur einer vollständigen Leichenbrandstätte, bestehend aus einem doppelten Steinpflaster, etwa 1½ Meter lang und ¾ Meter breit, bedeckt mit einer 16 Centimeter hohen Aschen- und Kohlenlage, darunter große, sehr compacte Stücke. Das Pflaster war von faustgroßen, oben glatt behauenen und dicht an einander liegenden Steinen. Nahe diesem Steinpflaster befand sich die Spitze der das Grab krönenden, aus größeren Steinen als die früheren bestehenden Pyramide. Die Sohle der Grabhöhle lag etwa 4 Meter unter dem Gipfel des Hügels.

In dem zweiten fand sich ein Grab von verhältnißmäßig nur geringer Tiefe, mit Verwesungsspuren auf dem Boden und mit einem Thongefäß an der Seite.

6.

Herr Plato berichtet ferner über eine

Aufgrabung bei dem Gute Büddow.

„In einer einsamen Gegend des Dragethales am Fuße des Galgenberges, auf welchem 1618 die letzte Hexe bei Falkenburg verbrannt wurde, kennt das Volk einen ganz isolirt auf Wiesenboden gelegenen, länglichen und niedrigen, grabähnlichen, mit Gesträuch bewachsenen Hügel und knüpft an ihn die Sage von einer Prinzessin. Wir gruben diesen Hügel, welcher 3 Meter lang eine elliptische Form hat und in seinem westlichen höheren Theile $1^1/_2$ Meter breit und 0,30 Meter hoch, in seinem östlichen niederen 1,25 Meter breit und 0,25 Meter hoch ist, auf und fanden in einer Tiefe von 0,27 Meter einen aus 5 Gruppen von kleinen Steinen bestehenden, elliptischen Kreis, an dessen westlichem Punkte ein scharfkantiger Feuerstein*) lag. Schon in einer Tiefe von 0,40 Meter erreichten wir den gewachsenen Boden und somit die Grundfläche der übrigens oblongischen räthselhaften Stätte, ohne irgend einen Ueberrest eines Körpers oder etwaige sonst bemerkenswerthe Gegenstände gefunden zu haben."

7.

Ein außerordentliches Interesse erregte Ende September die Nachricht von einem großen, bei Stargard ausgepflügten Goldfunde. Es gelang unserm Delegirten, ihn von dem damaligen Besitzer, Herrn Juwelier Kursch in Stargard, zur Ansicht zugestellt zu erhalten. Er war in zwei Stücke zerbrochen, deren Löthungsspuren aber die frühere Construction unschwer erkennen ließen. Er wurde demgemäß durch Draht zusammengebunden und in dieser Form photographirt. Die beifolgende Tafel zeigt in Lichtdruck diesen

Goldreifen von Neu-Mexico bei Stargard,

wie er genannt werden muß, und wir geben zunächst den er-

*) Das Stück ist kein Geräth. Red.

schöpfenden Fundbericht unseres um die Sache hochverdienten Mitglieds, des Herrn Prorektors Dr. Wiggert in Stargard, der neben seinem wissenschaftlichen Werthe noch das besondere Verdienst hat, ergötzliche Streiflichter auf den Culturstand unserer Landleute zu werfen, unter denen die Händler semitischer Abkunft immer noch als Pioniere der Civilisation erscheinen, da ohne eine solche Intervention der schöne Reif vielleicht noch lange als Kinderspielzeug gedient hätte.

„Der Acker, auf dem bei der Herbstbestellung in den ersten Tagen des September d. J. der qu. Goldreifen gefunden wurde, liegt im Südosten von Stargard auf dem rechten Ihnaufer in der Niederung, die sich in einer Breite von etwa $1^1/_2$ Kilometer hindehnt. Das Ihnathal besteht zumeist aus Wiesen; in der Nähe der Stadt — nördlich von dem in die Ihna von Osten her einmündenden Krampehl — sind dieselben jetzt meist in Ackerland verwandelt; durch Abzugsgräben, die, soviel wir wissen, in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs des Großen angelegt sind — der Hauptgraben führt den Namen „Brenkenhoffs Kanal" — ist das Terrain verbessert und culturfähig gemacht. (Vgl. hierüber auch H. Berghaus: Landbuch von Pommern Theil II. Bd. 4 S. 8.)*)

*) Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts soll nach der Erinnerung alter Leute in Stargard in dem dortigen Bruch ein Gehölz gewesen sein, ein Elsenbusch (wie ein solcher auch weiter oberhalb, südlich vom Krampehl, auf der Generalstabskarte verzeichnet ist), derselbe aber in der Franzosenzeit behufs Aufbringung der Contribution niedergeschlagen sein. Noch jetzt heißt eine Stelle nach dem Dorfe Zarzig zu der „Eichkamp"; auch das Vorkommen der Anemone ranunculoides bezeugt klar, daß dort früher Wald war. Es ist auch der Name überliefert; er hieß das Kaholz. cfr. D. Cramers Pom. Kirchen-Chronik (Folio-Ausgabe vom Jahre 1628, I Cap. 19, S. 30): „Solche Köpfe (die nämlich den Christen von den Heiden abgeschlagen waren 200 Jahr vor der Ankunft des Bischofs Otto, also 924) sind gestanden nicht weit von dem castro oder Schloß, welches allda vor Alters nicht weit von Kaholz gelegen gewesen, es ist aber solch Schloß hernach anno Chr. 1295 zerstöret, wie davon diese Verslein, so vordem an dem

Von Stargard her in der Richtung nach Südost durchschneidet die Niederung jetzt der Damm der Chaussee, die nach Zachan und Reetz führt; nach Nordost zu zieht sich der Damm der hinterpommerschen Eisenbahn. In dem Viereck zwischen Ihna und Krampehl, Eisenbahn und Zachaner Chaussee liegt die Stätte des Goldfundes; es ist ein etwa 5 Morgen großes Ackerstück (in der Nähe des Vorwerks Neu-Mexiko), das rings von Abzugsgräben eingeschlossen ist (auf der Generalstabskarte Section 115 „Stargard" ist es deshalb leicht zu finden, es ist das kleine Viereck nordöstlich von Neu-Mexiko). Wann diese Gräben angelegt sind, und seit wie langer Zeit das Feld beackert wird, vermag ich nicht genauer zu bestimmen; doch ist es

---

Gewelb in S. Johannis Kirchen zum Gedächtniß geschrieben worden, vorhanden:

M. duo CC. vere tres octoginta fuere
anni, quando Judae Stargard est perdita nocte,
Castrum post anno fractum fuit in duodeno.

Nach Teske: Gesch. d. Stadt Stargard S. 5, der sich auf Micraelius VI. S. 575 bezieht, lag diese Burg „gegen Mittag von Bruch und von Krampehl, gegen Abend von der Ihna, gegen Morgen und Mitternacht wieder von Bruch umgeben, nahe bei der jetzigen Stadt Stargard in einem Gehölz, welches später das Kaholz hieß." Die offenbar künstliche Erhöhung der Stelle, wo jetzt das Kotelmannsche Kaffeehaus liegt, erinnert an jene Burg. Teske S. 295 und Berghaus S. 109 ff. glauben, daß dort die Kastellane des Landes Stargard ihren Sitz gehabt haben und nennen als Inhaber dieser Amtswürde ein ritterliches Geschlecht Namens Huck oder Huckes. „Herzog Bogislav IV. nahm dem bei der Bürgerschaft verhaßten Geschlecht die Kastellanei." Die Hucksburg kam in die Hände der Stargarder, von denen sie zerstört wurde. (Wahrscheinlicher ist, daß Bogislav IV. die Burg bei Verleihung des lübischen Rechtes selbst niederreißen ließ. Vgl. Kratz Pom. Städte, S. 359. Red.) Jahrhunderte lang lag sie in Trümmern. Die Stelle war unter dem Namen des Burgwalls bekannt bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, um welche Zeit der Rath der Stadt den Platz ebnen ließ und auf demselben eine Stuterei anlegte, von der der Platz noch jüngst den Namen „Stuthof" führte (auf der Generalstabskarte v. J. 1838). Jetzt ist dort, wie gesagt, das Kotelmannsche Kaffeehaus.

mindestens seit 50 Jahren geschehen: auf einer Separationskarte von 1835 ist das qu. Feld schon als Ackerland bezeichnet und die Gräben so wie jetzt.

Auf diesem Ackerstück an der Westseite in der Nähe des Grabens wurde — wie oben bemerkt — in den ersten Tagen des September d. J. beim Pflügen ein gelber Metallreifen gefunden. Der Ackerknecht warf ihn zuerst bei Seite; erst auf die Bemerkung eines andern, daß „der Jude" ihm dafür vielleicht etwas geben würde, nahm er ihn mit nach Hause und hängte ihn im Pferdestall an einen Nagel. Als an einem der nächsten Abende die Magd in den Stall kam, nahm dieselbe den Reifen in die Hand und, nachdem sie daran gebogen, zerbrach sie ihn in neckischem Uebermuth an der dünnen Stelle in zwei Stücke; hierbei sprang ein kleines Stück ab (vermuthlich von der Löthung, Red.) und fiel auf den Boden des Stalls, wo es nicht wiedergefunden wurde. Die zwei Stücke benutzte nun der Knecht, um sie aneinander zu schlagen und sich mit dieser Musik zu amüsiren. So bemerkte sie — etwa 14 Tage nach dem Funde — der Dienstherr, Ackerbürger Köpsel; als der Knecht auf die Frage, was er damit wolle, erwiederte, er denke der Jude solle ihm 50 Pf. dafür geben, erklärte er sich bereit, es zum Spielzeug für seine Kinder zu nehmen; darauf überließ ihm der Knecht die beiden Stücke für 30 Pf. Acht Tage etwa waren sie in in dem Hause des K. und in den Händen seiner Kinder, als ein Handelsmann aus Stargard, Namens W. erschien mit der gewohnten Frage: „Nix zu handeln?" In Ermangelung anderer Objecte zeigte ihm K. die Reifen, indem er sie im Scherz als Gold bezeichnete. W. nahm die Sache ernst und forderte K. auf, mit zum Goldschmied zu kommen, nachdem er sich hatte versprechen lassen, daß für ihn ein Stück abgeschnitten werden sollte. Dies geschah; ein anderes Stück wurde abgeschnitten, um die Goldart zu untersuchen. Nachdem der Juwelier 18—20karäthiges Gold erkannt hatte, erwarb er die beiden Reifen für 2160

Mark unter der Bedingung, was er etwa daran gewinnen werde, mit dem Vermittler des Geschäfts zu theilen.

Die Personen, die den Reifen in unverletztem Zustande gesehen haben, sagen übereinstimmend aus, daß die beiden dickeren Enden aneinander gelöthet nebeneinander liefen (wofür auch die Spuren der Löthung sprechen), die dünnern Theile aber einen einfachen Reifen bildeten. — Im nächsten Sommer, wenn der Roggen abgemäht ist, will der Besitzer das ganze Feld unter Aufsicht eines hiesigen Gymnasiallehrers umgraben lassen."

Stargard, November 1881. Dr. Wiggert.

Der Reifen ist in fast natürlicher Größe, deren kleine Verminderung durch das Format des Heftes bedingt wurde, abgebildet.

Sein Gewicht ist im jetzigen Zustande 1422 Gr. Der Metallgehalt ist von hiesigen Sachverständigen etwas verschieden angegeben. Aber gleichviel ob das Gold 20karäthig oder 22karäthig ist, so beträgt der Metallwerth immer doch etwa 3000 M. und repräsentirt die höchste Summe, die jemals in einem Stück in einem pommerschen alterthümlichen Gegenstand zu Tage gekommen ist.

In Betreff der Technik ist zu bemerken, daß nach dem einstimmigen Urtheil der Sachverständigen der Ring gegossen ist, worauf die bohnenförmigen Ornamente mit einem Stempel eingeschlagen, die andern dagegen sämmtlich eingestochen sind.

Der Reifen ist unten glatt. Die Ornamente bedecken nur die obere Wölbung. Die bohnenförmigen, mit neun erhabenen Körnchen versehenen Stempelverzierungen laufen in zwei Doppelreihen, sind aber mit den concaven Seiten gegen einander gekehrt, wodurch die Einförmigkeit des Ornamentes wesentlich gemildert wird. Nach den schmalen Enden zu folgen schuppenartig an einander gelegte Halbkreise (unterhalb deren ein auf dem Schmalende rechts vom Beschauer noch erkennbares Zahnornament entlang läuft), dann schließen sich Linear-Kreisverzierungen u. s. w. an. Der Schluß war vermuthlich

(wie auf den ähnlichen, gleich näher zu beſprechenden Stücken in Scandinavien) ganz unverziert. Das Bild einer Schlange, das man wohl zu ſehen geglaubt hat, iſt nicht zu erkennen, weder auf unſerm, noch auf den analogen nordiſchen Stücken.

Die Conſtruction des Reifens für den Gebrauch iſt durch zwei Umſtände ſehr erſchwert. Zunächſt nämlich ſind die beiden ſchmalen Enden durch die unvernünftige Behandlung, der er ausgeſetzt geweſen iſt, abgehackt worden; ſodann aber erſcheint die Rundung des für den Beſchauer linken Endes den Sachverſtändigen als vom Künſtler ſelbſt ſchon bei der Anfertigung hergeſtellt, wodurch es räthſelhaft wird, wie der Reifen getragen iſt. Als Halsſchmuck iſt er dann kaum mehr zu conſtruiren, wider den Gebrauch als Kopfſchmuck aber ſpricht das enorme Gewicht von nahezu 3 Pfund, die er in ſeiner Unverletztheit gehabt haben muß.

Um dieſe wichtige Frage nicht in der Luft ſchweben zu laſſen, mag darauf hingewieſen werden, daß zwei im Königl. Muſeum von Kopenhagen befindliche und bei Worſaae: Nordiske Oldsager unter Nr. 431 und 432 abgebildete ſehr ähnliche und ebenfalls gelöthete Halsringe ein Ganzes bilden, d. h. an den dünnen Enden verbunden ſind, ſo daß der Ring beim Gebrauche hat über den Kopf geſtreift werden müſſen, um am Halſe getragen zu werden. Es iſt durchaus nicht unmöglich, vielmehr wahrſcheinlich, daß unſer Reifen urſprünglich ebenſo conſtruirt geweſen iſt.

Derartige Ringe ſind nichts Seltenes, beſonders nicht im Norden. Herr Dr. Montelius, der in ſeinem ſchönen Werke Antiquités suédoises unter Nr. 471 einen in der Ornamentirung ganz ähnlichen Halsring abbildet, hat die Güte gehabt, uns mitzutheilen, daß im Königl. Muſeum in Stockholm 8 ſolche Stücke, wie Nr. 471, und 3 Ringe wie Nr. 431 in Worſaae Nordiske Oldsager, deſſen Stempel etwas anders iſt, vorhanden ſind. Genau denſelben Stempel trägt auch der Armring bei Montelius Nr. 490.

Ueber derartige Ringe in Norwegen berichtet uns Herr Dr. Undſet, der leider zur Zeit nicht in Chriſtiania iſt und

daher bedauert, nur aus dem Gedächtniß schreiben zu können, aus Rom: „In Norwegen sind mehrere Halsringe derselben Art gefunden, ich glaube drei glatte und ein Exemplar mit denselben Ornamenten, wie der Ihrige; letzterer ist auf Jäderen bei Stavanger gefunden und befindet sich im Museum von Bergen."

Die ausgezeichneten nordischen Gelehrten verlegen diese Ringe übereinstimmend in die erste nordische Eisenperiode (5. bis 8. Jahrhundert). Es läßt sich vielleicht noch eine genauere chronologische Bestimmung gewinnen. Der oben erwähnte Goldreifen Nr. 471 in dem genannten Werke von Montelius gehört dem großen Funde von Thureholm in Südermannland an, der einige goldene Schwertbeschläge enthält (ebend. Nr. 408 und 419), die in Ornamentik und Technik eine auffallende Aehnlichkeit aufweisen mit dem großen Goldschmuck von Fünen im Museum von Kopenhagen (Montelius Nr. 455, Worsaae Nr. 387). Die Chronologie des letzteren wird aber bestimmt werden können durch die an demselben hangenden sechs byzantinischen Goldmünzen, deren jüngste Anastasius I. (491—518) zugehört. Da wir nun von diesem Kaiser auch vier in Pommern gefundene Goldmünzen kennen (Balt. Stud. XXVII S. 224), so dürfte dieser Goldreifen mit in die Reihe dieser byzantinischen Goldfunde gebracht werden dürfen, wobei noch die Bemerkung gestattet sein mag, daß die Münzen des genannten Kaisers für Pommern die letzten sind, die auf eine Verbindung mit dem oströmischen Reich hinweisen.

Noch direkter weist auf dieselbe Zeit und denselben Ort der Herkunft der im Provinzial-Museum zu Hannover befindliche goldene Halsring von Mulsum*), (abgebildet in Spangenberg: Neues vaterl. Archiv Bd. V, 324, vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen 1823. Nr. 201—202).

*) Ueber diesen Ring, auf den Fräulein Mestorf in Kiel uns aufmerksam gemacht, hat Herr Studienrath Dr. Müller in Hannover die Güte gehabt ausführlich zu berichten und Zeichnungen einzusenden, welche die Verwandtschaft mit dem unsrigen außer Zweifel stellen.

Derſelbe beſteht, wie der unſrige, aus zwei Halbringen, die an dem dünnen Ende durch Haken und Oeſe, an dem dickeren durch zwei Schieber (ähnlich wie Worſaae 443 und 444, Montelius 441 und 442) zuſammengehalten werden. Die Ornamente beſtehen aus ähnlichen bohnenförmigen Stempelfiguren, die nur darin abweichen, daß ſie mehr halbmondförmig zugeſpitzt ſind und im Innern nur vier Körnchen zeigen, übrigens ebenſo mit den concaven Seiten gegen einander ſtehen (andere dreieckige Schildchen, ähnlich wie auf dem Ringe Worſaae 431 laufen neben den Nähten des nur an den verjüngten Enden maſſiven, ſonſt hohlen Ringes). Neben dieſem 1823 im Torfmoor des Kirchſpiels Mulſum (Amt Dorum, nördliche Weſergegend) auf einem flachen Hügel ausgegrabenen Reifen fanden ſich vier Goldmünzen der byzantiniſchen Kaiſer Valentinian I. und III., Leo I. und Anaſtaſius I. nebſt einem barbariſchen Solidus des letztgenannten Kaiſers.

Zum Schluß darf wohl bemerkt werden, daß der Vorſtand alles angewandt hat, was im Bereich ſeiner Kraft und ſeiner Mittel lag, um dies für Pommern einzige und als prähiſtoriſche Urkunde unſchätzbare Werthſtück zu erwerben. Wir waren bereit, außer dem Metallwerth auch einen mäßigen Alterthumswerth zu zahlen; aber alle Verhandlungen ſcheiterten an Forderungen, die über unſere Mittel gingen. Mit Genugthuung aber begrüßen wir es, daß das ſeltene Stück wenigſtens der weiteren Heimath erhalten iſt. Die Direktion des Königl. Muſeums in Berlin ſoll daſſelbe für ca. 4000 M. erſtanden haben.

8.

Ueber einen

Burgwall bei Klein-Küſſow (Kreis Pyritz)

hat Herr Landgerichtsrath Hollmann in Berlin die Freundlichkeit gehabt, uns folgenden genauen und anſchaulichen Bericht zu ſenden:

„Dorf und Rittergut Klein-Küſſow (Beſitzer: Herr v. Geibler)

liegen dicht am Ufer des Madü-Sees. Im Garten des Mitterguts, zwischen Gehöft und Seeufer, liegt ein noch nicht bekannt gewordener Burgwall. Form: Quadrat mit abgestumpften Ecken. Umfang: auf Höhe des Walles 600 Schritt, die vier Seiten etwa gleich lang, eine Seite, die westliche, parallel dem Seeufer und bis an dieses reichend; denn das jetzige Vorland war unzweifelhaft von Wasser bedeckt. Höhe des Walles nach außen wechselnd, bis etwa 40 Fuß, ein Theil nach Nord ziemlich niedrig. Höhe nach innen 5 bis 10 Fuß. In der Mitte des Innern eine tiefe Stelle, nahe der Südseite im Innern eine quellige Stelle, wo das Wasser in etwa 3 Fuß erreicht wird. Hier ist ein Schießstand gegraben, in dessen ausgeworfener Erde ich Scherben von Gefäßen fand, welche ziemlich groß gewesen sein müssen. Material grob, mit Quarztheilchen durchsetzt, an einzelnen Scherben rother Brand an der Außenseite deutlich bis auf halber Dicke erkennbar. Bei einer Nachgrabung an der nordöstlichen Ecke des Innern fand ich gleiche Scherben, sowie Hauer, Gebiß und Schenkelknochen vom wilden Schwein. Keine der Scherben zeigte Ornamente, auch Henkel wurden nicht gefunden. Zwischen dem mittelsten Theil des Innern und dem Wall fand sich, namentlich nach dem See zu, ein Plateau, in Höhe die Mitte zwischen Wall und Mittelniveau haltend; auf diesem waren oben beschriebene Funde gemacht, Grabungen in der Mitte gaben kein Resultat. Kein Feuerstein gefunden, Steine mehrfach, aber ohne Verbindung mit den andern Funden, keine Brandstellen oder Kohlen an fünf angegrabenen Stellen. Die oben erwähnten Scherben und Hauer befinden sich in meinem Besitz. Die Ausgrabung erfolgte im August 1881."

9.

Im Anschluß hieran hat uns derselbe Herr über eine

Ausgrabung bei Groß-Küssow

im August 1880 einen Bericht zu erstatten die Freundlichkeit

gehabt, welche Ausgrabung jene Grabstätte betrifft, über die wir bereits Balt. Stud. XXXI S. 84 berichtet haben. Er meldet:

„Nachgrabungen am Rande des Ufers, welches mit Kiefern besetzt ist, haben ergeben:

1. einzelne Urnenscherben ohne Ornamente, grobe Arbeit, schlechtes Material, so einzeln liegend, daß eine Zusammensetzung unmöglich ist; eine lag unter einem großen Stein, über dem wieder viele einzelne Steine kleinerer Art etwa kreisförmig lagen;
2. vollständige Gerippe, parallel dem Ufer; zwei Reihen dicht aneinander sind festgestellt. Ich fand zwei derselben Reihe, Entfernung etwa drei Schritt von einander. Die von mir gefundenen Gerippe lagen mit Scheitel gegen Westen, Sohle gegen Osten, Kopf auf Steinen von geeigneter Höhe, Lage auf dem Rücken, Arme am Leib entlang, diese und die Beine vollständig gestreckt; keine Beigaben. Die Schädel durch eingewachsene Baumwurzeln so beschädigt, daß sie nur in Stücken herauskamen."

10.

Ducatenfund von Stargard.

Im September v. J. (1881) wurde das in der Poststraße Nr. 8 in Stargard belegene alte Wohnhaus, welches durch Kauf an den Tischlermeister Herrn Paasch übergegangen war, von diesem zum Zwecke des Neubaues abgebrochen, bei welcher Gelegenheit unter dem Fundament einer Fensterbrüstung, als ein großer Feldstein weggenommen wurde, eine beträchtliche Zahl Ducaten, die ohne jegliche Umhüllung in dem Gemäuer versteckt gelegen hatten, herausfielen. Herr Oberbürgermeister Pehlemann hatte die Güte, den Vorstand von dem Funde in Kenntniß zu setzen, und es gelang uns, die nachfolgend verzeichneten neununddreißig Stücke durch Kauf zu erwerben.

1. Pommern: Karl XI. 1662.
2. Tirol v. J. (Divus Leopoldus).
3. Frankfurt: 1656. (Nomen domini turris fortis).

4—6. Hamburg: 1641, 1649, 1650, alle drei mit dem Muttergottesbilde.
7—10. Lübeck: 1636, 1649, 1656, 1657.
11. Overyssel: 1634.
12—13. Westfriesland: 1609, 1650.
14—18. Utrecht: 1649 (zwei Stücke mit verschiedenem Gepräge), 1650, 1654, 1657.
19—25. Geldern: 1596, 1646, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653.
26—29. Campen: 1597, 1648, 1654, 1656.
30—33. Zwolle: 1646 (zwei Stücke mit verschiedenem Gepräge), 1654, 1655.
34. Ungarn o. J. Wladislav II. (1490—1516).
35. Siebenbürgen o. J. Stephan Bathory, Rs. Bild des h. Ladislaus.
36. Modena o. J. Cesare (1597—1628), Nobilitas Estensis.
37—39. Drei türkische Goldstücke (Fonduq):
a. As.: Der das Gold prägt, der Herr der Kraft und des Sieges zu Lande und zu Meere. Rs.: Sultan Selim, Sohn des Soliman Chan, herrlich sei sein Sieg. Geprägt zu Algier 974 (= 1566).
b. Fonduq des Sultan Murad, geprägt zu Aleppo 982 (= 1574).
c. Fonduq des Sultan Ahmed I., geprägt zu Bagdad 1012 (= 1603).

Die Inschriften auf b. und c. sind im übrigen gleich der auf a.*)

Die jüngste der meist vorzüglich erhaltenen Münzen ist der pommersche Ducaten Karls XI. (Nr. 1) v. J. 1662, ein überaus seltenes Stück, das wir uns beglückwünschen können erworben zu haben. Da das Jahr auf kein nahes historisches Ereigniß, das Anlaß zur Bergung des kleinen Schatzes hätte geben können, hinweist, müssen wir einer bekannten menschlichen Schwäche dankbar sein, daß sie uns nach mehr als zweihun-

*) Nach der gütigen Bestimmung des Direktorial-Assistenten im königlichen Münzkabinet in Berlin, Herrn Dr. Adolf Erman.

dert Jahren Einblick gewährt in die Circulation des Goldes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo überwiegend ausländische, insbesondere niederländische Münzen, in Pommern cursirten, was sich auch immer bei den reichen Thalerfunden dieses Zeitabschnittes bemerklich gemacht hat.

11.

Unser Museum, das die milde Herbstwitterung erlaubte bis Anfang Dezember offen zu halten (freilich nur des Sonntags) wurde im Verlauf des Jahres von etwa 3500 Personen besucht, eine Zahl, welche die des Vorjahres fast um das Doppelte übersteigt.

A. Kühne.

Beilage.

Erwerbungen des antiquarischen Museums von Ende Mai bis Ende Dezember 1881.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Steinsachen.

1. Axt aus polirtem schwarzen Kieselschiefer, 10 Cm. l. F die Peene. Ausgebaggert. — Gekauft. [J. 1741.]
2. Unteres Ende einer abgebrochenen Axt aus Diorit (?). F Kortenhagen, Kreis Greifenhagen. — Herr Lehrer Albrecht daselbst. [J. 1766.]
3. Unteres Ende eines Beiles von Feuerstein, 8 Cm. l., 4 Cm. br. F Belgast bei Barth. — Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. [J. 1755.]
4. Axthammer aus Diorit, 11 Cm. l., 5 Cm. br. F Sinzlow bei Greifenhagen. — Herr Lieutenant Zietlow, übergeben durch Herrn Meier. [J. 1756.] (Das Stück gehört, wie die Gräber von Sinzlow, in die Bronzezeit.)
5. Schmalhammer mit Schaftloch aus Diorit, 9 Cm l., 2,3 Cm. br., oben 3,8 Cm. dick. [J. 1759.]
6. Doppelschneidige Axt mit Schaftloch aus Glimmersandstein, 14 Cm. l., 3 Cm. br. [J. 1760.] Beides gefunden in Drenzig bei Crangen. — Herr Lehrer Kautz daselbst, überreicht durch Herrn Lehrer Sielaff hier. (S. lith. Tafel Nr. 1.)

B. Bronzesachen und Zugehöriges.

7a. Kleiner Tutulus, 1 Cm. h. F Grabhügel bei Coburg. — Herr Sanitätsrath Dr. Florschütz in Coburg. [J. 1748];
7b. Bügel einer Handberge. F Dobberphul. — Herr Ballmann. [J. 1769.]
8. Ovales Armband, vorn 11 Cm. h., 7,5 Cm. weit, hinten knopfförmig geschlossen. F Zoldekow (?) bei Cammin. — Herr

Missionsdirektor Wangemann in Berlin. [J. 1758.] Vor etwa 20 Jahren von einem Gelbgießer in Cammin erworben. (Siehe lith. Tafel Nr. 4.)

9. 1. Neun Ringe, 1 bis 8 Cm. im Durchmesser, theils gegossen, theils von Draht, der größte ganz zerbrochen; 2. zwei Armspiralen aus doppeltem Draht, 5 Cm. im Durchmesser, 4 Windungen, auf dem einen stecken zwei Bernsteinperlen; 3. drei Stücke eines Zinnbarren mit gestreiften Ornamenten, im Ganzen etwa 15 Cm., Breite 4 Mm. (lith. Tafel Nr. 2.) F Ziegenberg bei Colberg. — Uebermittelt durch Herrn Gymnasiallehrer Meier. [J. 1763.]
10. Schädel aus einem Kegelgrabe. F Peterfitz bei Colberg. — Herr Gymnasiallehrer Meier. Vgl. oben S. 109 Nr. 4.
11. a. Stückchen Bronzedraht; b. 12 Pfeilspitzen aus Feuerstein (davon eine bei Dobberphul, eine bei Babbin gefunden). F Sandberge bei Sinzlow. — Herr Lehrer Richter daselbst. [J. 1772—1774.]
12. Messer, die Schneide 10 Cm. lang, nach innen concav, lang zugespitzt. Das Schaftstück, abgebrochen, mit drei Nietlöchern. F Neu-Grape, Kreis Pyritz. — Herr Lehrer Richter. [J. 1771.]
13. Kleine Urne mit Henkel, 7 Cm. h. F. Rossentin bei Colberg. — Herr Lehrer Post daselbst durch Herrn Gymnasiallehrer Meier in Colberg. [J. 1765.]

C. Römisches.

14. Spirale einer Fibel. F Demmin, vor dem Kahldeschen Thore. — Herr Dieren hier. [J. 1747.] (Eine Ergänzung zu der Fibel Jahresbericht 40, IV, Nr. 52, Balt. Stud. XXVIII, S. 469.)
15. Urne ohne Henkel, 10 Cm. h., Bauchweite 13 Cm. Durchmesser, von feinem, schwärzlichen Thon, am oberen Theile vier Reihen zahnartiger Verzierungen. F Saarbrück, in einem Grabe, wo sich auch sieben mit überlassene Zähne von Hausthieren und die in Jahresbericht 39, S. 31, Nr. 5 [J. 1141] erwähnte römische Thonlampe fanden. [J. 1750.]
16. Die Fundstücke aus den Gräbern von Dranzig. [J. 1775.] S. oben S. 110 ff. Nr. 5.

D. Wendisches.

17. Drei Urnenscherben. F Bartin bei Colberg auf dem Burgwalle. [J. 1754.]
18. 1. Ein halbes Hufeisen; 2. $^1/_2$ Spinnwirtel; 3. zwei Thierknochen. F Altstadt bei Colberg. [J. 1755.] — Beides von

Herrn Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (Ob das Hufeisen auch für wendisch zu halten sei, muß dahingestellt bleiben).

19. Zwei Spindelwirtel. F Glien, Kreis Greifenhagen. — Herr Rittergutsbesitzer Rieck daselbst. [J. 1770.]

II. Mittelalterliches.

20. Eisernes Schwert, 88 Cm. l., davon auf den Griff 11 Cm., mit einer Bronze-Verzierung vom Knopf. F Cummerow-See. — Herr Dr. Starck in Demmin. [J. 1749.]

21. Zwei eiserne Lanzenspitzen. F Ausgebaggert in der Oder. — Gekauft. [J. 1741 g.]

III. Funde neuerer Zeit.

22. Kleiner eiserner Keil, 5,5 Cm. l. F Grandhügel, SO. vom Cummerow-See. [J. 1749 c.]

23. Eiserner Fischspeer. F Cummerow-See. [J. 1749 a.] (Beides geschenkt von Herrn Dr. Starck in Demmin).

24. Pferdemähnenkamm und ein altes Seemannsmesser. F Hügel bei Torney. — Herr Heyse hier. [J. 1742.]

25. Ein alter messingener Bierhahn und ein Stöpsel zu einem solchen. F Wangerin, unter einer Brandschicht. — Herr Zimmermeister Petermann in Wangerin. [J. 1743.]

26. Bronzener Fingerring (zerbrochen). F Weitenhagen bei Daber. — Herr v. Dewitz. [J. 1751.]

27. 1. Sechs Musketengabeln; 2. fünf Messer; 3. drei Musketengabel-Einsteckspitzen (?); 4. zwei Laufreiniger; 5. eine kleine und die Hälfte einer großen Scheere; 6. ein Schlüssel; 7. zwei Schwertgefäße; 8. ein Trensengebiß; 9. ein Löffel; 10. eine Standartenspitze (?); 11. zwei Schwertknöpfe; 12. ein Sattelbügel; 13. eine Dose (1 bis 13 alles von Eisen); 14. ein Topf; 15. ein Tiegel mit grau glasirtem Rande; 16. ein kupfernes Ör Gustav Adolfs (Jahreszahl verwischt) von Nyköping. F Neben Töpffers Park. — Herr Studiosus Wolff hier. [J. 1764.] (Vgl. Jahresbericht 43, I und II, S. 92 Nr. 20, und 43, III und IV, S. 257 Nr. 8.)

IV. Münzen, Medaillen 2c.

28. Bierchen von Stargard. F Zulkenhagen, Kreis Neustettin. — Herr Lehrer Richter. [J. 1767.]

29. a. Mecklenburgisches Dreipfennigstück von Hans Albert v. J. 1621; b. Brandenburgisches Dreipfennigstück v. J. 1689; c. Doppelschilling des Bischofs Christian von Minden (Jahreszahl verwischt). — Herr Conrector Oelgarte in Treptow a. Toll. [J. 1738.]
30. Zwei pommersche Denare Herzogs Barnim I. (Vergl. Dannenberg: Münzfund von Hohenwalde Nr. 1 und 6). — Gekauft. [J. 1745.]
31. Polnisches Dreigroschenstück Johanns III. v. J. 1586. [J. 1746.]
32. Pommerscher Ducaten Karls XI. v. J. 1662. (Aus dem Funde von Stargard s. oben S. 126 Nr. 10). [J. 1752.]
33. 1. Denar der Faustina minor; 2. Groß-Bronze des Kaisers Marcus Aurelius v. J. 160; 3. drei Messingegewichte für Goldstücke von 1765 und 1768. — Herr Lehrer Sielaff hier. [J. 1762.]
34. Bronzemedaille auf den Oberpräsidenten Sack. — Herr Regierungsrath Schenmann hier. [J. 1757.]
35. Thaler Kaiser Rudolfs II. — Gekauft. [J. 1768.]

V. Verschiedenes.

36. Drei Schenkelknochen und die Stange eines Vierzehnenders. [J. 1744.]
37. Schädel eines Höhlenbären. [J. 1740.]
Beides ausgebaggert bei Ziegenort und geschenkt von Herrn Bauinspektor Ulrich hier.
38. Zwei Aalspeere und verschiedene Waffen. In Peene, Oder, Dunzig ausgebaggert und gekauft. [J. 1741.]
39. 1. Ein messingenes Becken; 2. ein messingener Leuchter mit Putzscheere; 3. drei hölzerne bemalte Schüsseln; 4. ein Farbendruck auf Papier (Christus am Kreuze) und sechs Oelgemälde (a. Dame aus dem 18. Jahrhundert, b. Fruchtstück, c. Flucht Josephs. d. Christus, e. Madonna, f. Barnim XI. (?) auf Holz.) — Ueberlassen vom Petristift hier. [J. 1739.]
40. Zwei Photographieen des Innern der Kirche von Wangerin. — Herr Zimmermeister Petermann daselbst. [J. 1761.]

Zur Orientirung auf der lithographirten Tafel.

1. Doppelschneidige Axt von Dranzig, S. 106, Beil. Nr. 6.
2. Zinnbarren von Ziegenberg, S. 106, Beil. Nr. 9.
3. Urne mit Kammverzierung von Peterfitz, S. 109.
4. Armband von Zoldekow, S. 106, Beil. Nr. 8.

5—9. Funde von Dranzig, S. 110 ff.

5. Sporn.
6. Horizontalprojektion der Steinlagen des ersten Grabes.
7. Horizontalprojektion des Grabbodens. Die kleinen Zahlen bezeichnen die Lage der Fundstücke: 1. die Sporen, 2. und 3. Wollenes Zeug, 4. Bronzestücke.
8. Horizontalprojektion der Steinlagen des zweiten Grabes.
9. Horizontalprojektion des Grabbodens. Die kleinen Zahlen bezeichnen Lage der Fundstücke: 1. Knochen und Holz, 2. Bronzestücke, 3. Bronzenadel und kleiner Ring (Gürtelhaken), 4. und 5. Thonstücke, 6. Scherben der Schale, 7. Stein, $1^1/_2$ Fuß über der Leiche, unter welchem der Schädel lag, 8. und 9. Steine, 1 Fuß über der Leiche.

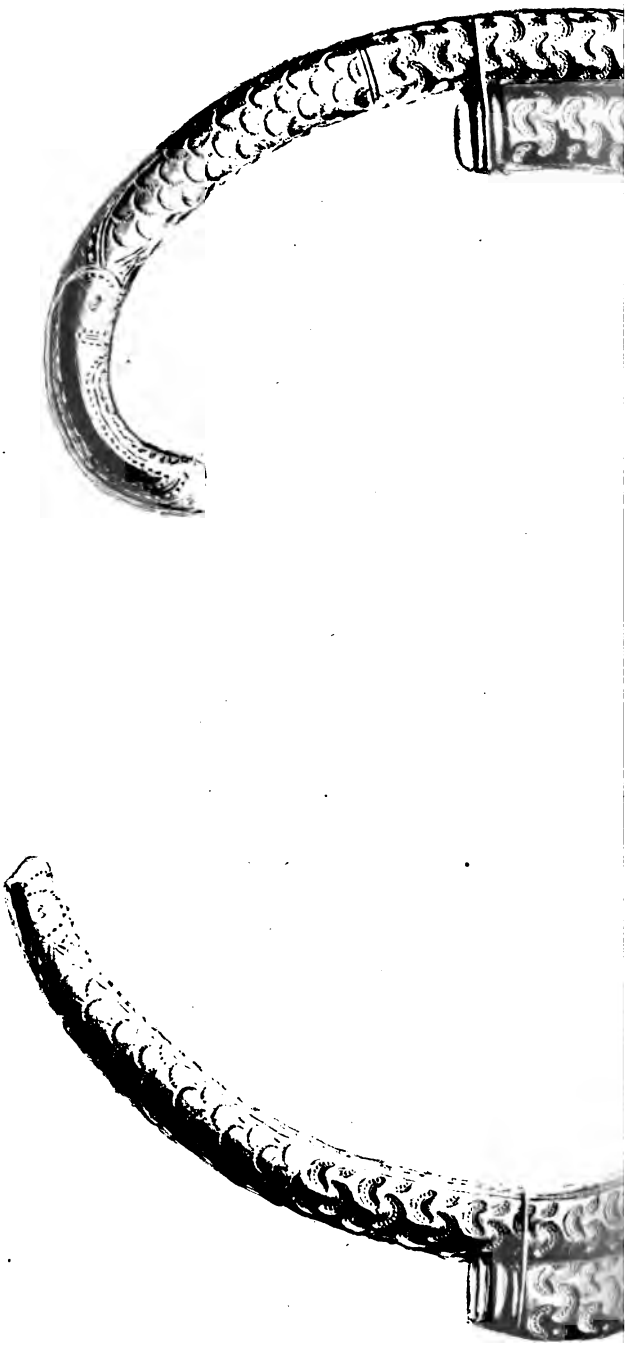

Fig. 1.

½ nat Grösse

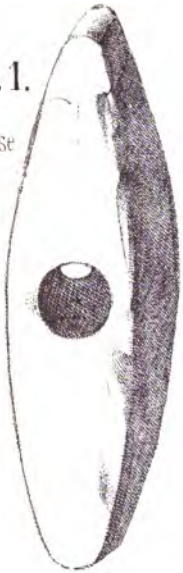

Fig. 2.

Fig. 3.

⅓ nat Grösse

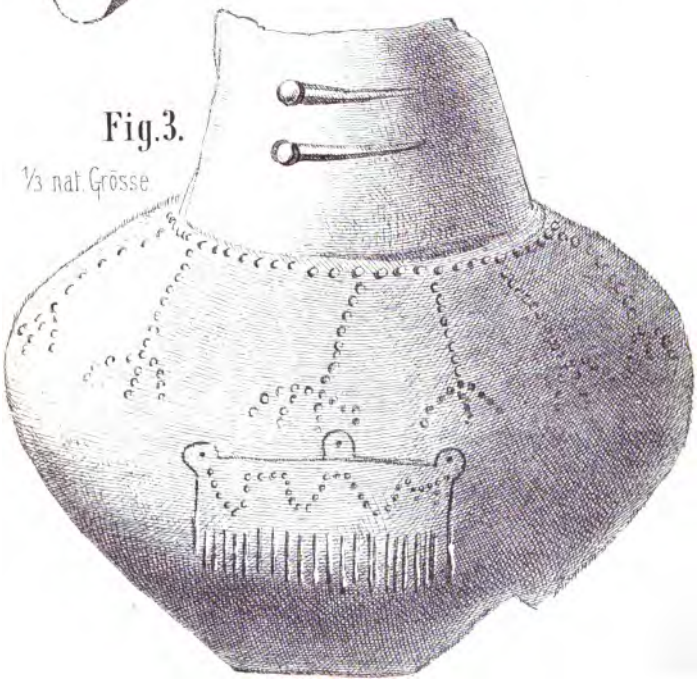

Hof-Lith. v. A. Hochstetter, Stettin.

Fig. 4.

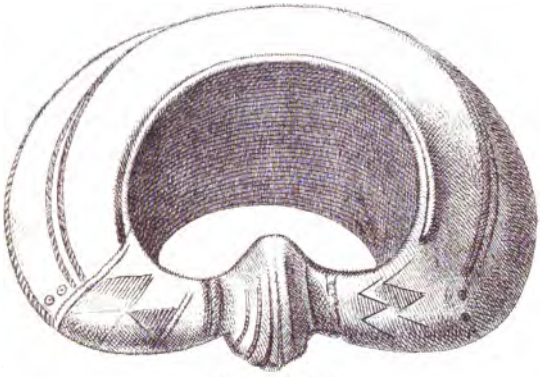

½ nat Grösse.

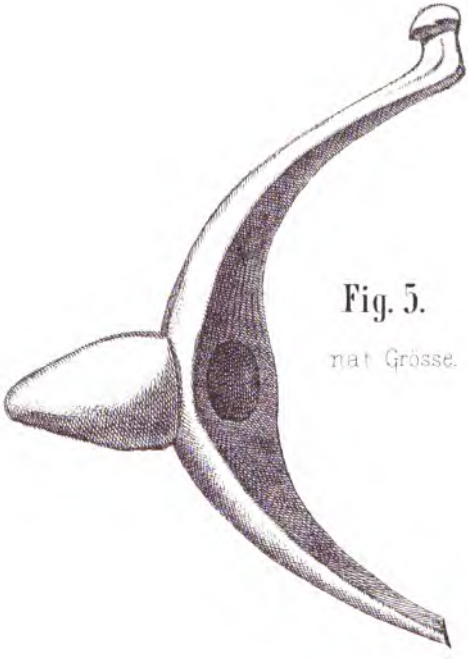

Fig. 5.

nat Grösse.

Hof-Lith. v. A. Hochstetter, Stettin

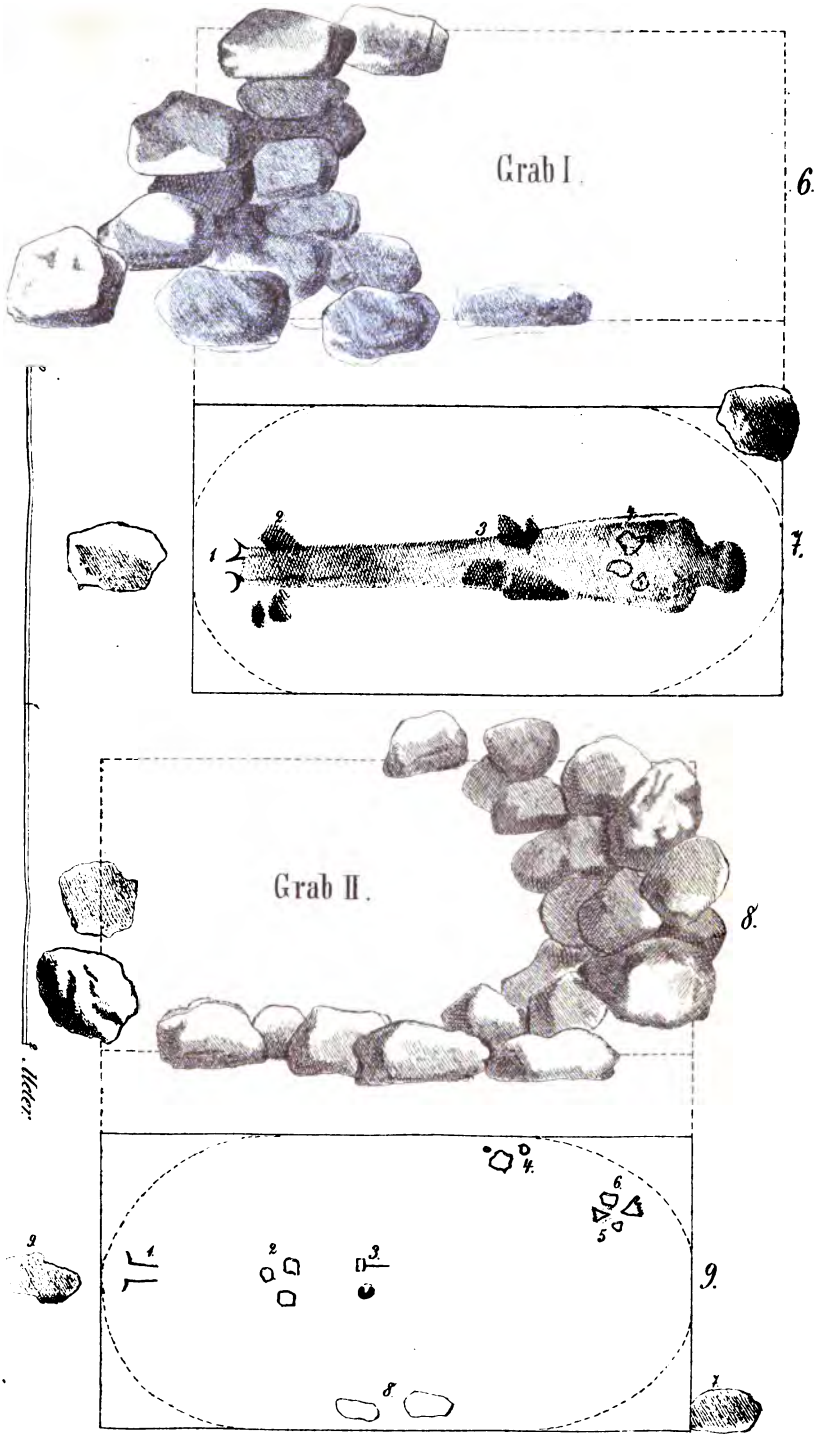
Grab I.
6.
7.
Grab II.
8.
Meter.
9.

Pfahlbau und Entwässerung Julins.

Von Dr. G. Haag.

Unser hochverdientes Ehrenmitglied R. Virchow hat im Sitzungsberichte der berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vom 13. Januar 1872 die Ergebnisse seiner umfassenden Ausgrabungen und Untersuchungen auf der Insel Wollin veröffentlicht. Bei und in der Stadt Wollin selbst, der Oertlichkeit der alten Jomsborg und des einstigen Julin, erstreckten sich seine Ausgrabungen vom Galgenberge bis zum Silberberge. „Auf alle Fälle" hält er es „für ausgemacht, daß die alte Ansiedelung sich über ein Terrain „von mehr als einer halben Meile und zwar von dem Süd„ostabhange des Galgenberges durch die jetzige Stadt und die „Vorstadt „Gärten" bis zu dem Silberberge im Zusammen„hange erstreckt hat. Dies entspricht den alten Erzählungen „von Wollin als einer urbs magna (Ebo bei Andreas), einer „civitas opulentissima und nobilissima (Helmold)." Seine Nachgrabungen auf dem Galgenberge ergaben ein Gräberfeld von mehr als 60 flachrundlichen Erdhügeln ohne irgend welche Urnenreste, aber mit Ueberresten von geschmolzener Bronze, die deutlich für das Zeitalter der Gräber zeugten, während am Südwestrande dieses Berges sich auch Urnenscherben fanden. Auf dem Silberberge nördlich von Wollin, der Stätte des alten Wendenburgwalles, fand er fast bei jedem Spatenstiche Fischüberreste, Knochen von Hausthieren und Trümmer von Thongeräth, welche letzteren mit denen der wendischen Burgwälle Rügens ganz übereinstimmen. Die wichtigste Entdeckung aber, die R. Virchow damals gemacht hat, war der Nachweis eines Pfahlbaues auf dem Gebiete der Vorstadt „Gärten" südlich vom Silberberge. Mehrfache Tiefgrabungen an verschiedenen

Stellen der „Gärten" lieferten Geweih von Hirsch, Reh und Elen, Pfähle und Thongeräth von derselben Ornamentik und Struktur wie das auf dem Lande gefundene, sowie die Knochen von Rind, Schaf, Schwein, Ziege und Huhn zu Tage. Darnach konnte es nicht mehr zweifelhaft sein, „daß der ganze, wenigstens 12—1500 Schritt lange Raum bis zu dem Silberberge hin in alter Zeit von Menschen bewohnt gewesen ist."

Für den nachgewiesenen Pfahlbau citirt R. Virchow einen gleichzeitigen chronistischen Zeugen, den bamberger Scholasticus Herbord († 1168), der in seiner dialogisirten Lebensbeschreibung des Bischofs Otto 1. von Bamberg die Straße Julins, in welcher der letztere ein Attentat zu bestehen hatte, unläugbar pfahlbauartig schildert: Platee autem civitatis palustres erant et lutose et pontes extructi et tabule undique posite propter lutum[1]). Das will R. Virchow nicht von einem ungepflasterten schlechten Wege, über den Bretter gelegt waren, verstanden wissen. Dafür scheint auch in der That der weitere Bericht Herbords zu reden. Denn als der Bischof aus dem fürstlichen Hofe, wo er mit seinem Gefolge genächtigt hatte, bis zu den Brücken (usque ad pontes) gekommen war, führte dort ein Wolliner mit einer Keule einen schweren Schlag auf das Haupt, dann noch einen auf die Schulter des Bischofs, der in Folge dessen von der Brücke in den Koth herunterfiel (a ponte in lutum prosternitur). Der polnische Geleitsmann Ottos, Paulitz, steigt dann, um dem Bischof auf die Brücke wieder hinaufzuhelfen, bis an die Weichen in den Koth (inque cenum a ponte inguetenus descendens sublevabat de luto prostratum). Dies, meint R. Virchow, sei in einer gewöhnlichen Straße einer verhältnißmäßig hochliegenden Stadt wie des heutigen Wollin, zumal im Monat August, nicht gut möglich gewesen. Als dann Otto die Brücke wieder gewonnen, ging er mit seinen Begleitern aus der Stadt hinüber über das Gewässer (trans lacum), ließ, um vor weiteren Angriffen geschützt zu sein, die Brücke hinter sich abwerfen und schlug

[1]) Herbordi dialogus II. 24. Jaffé Monum. Bamberg. S. 768.

zwischen Scheunen und Feldern sein Lager auf. Dort jenseits (trans stagnum quod cingebat civitatem) verbrachte er dann 15 Tage mit Warten. Unter dem stagnum, also auch wohl unter dem lacus, möchte Virchow nicht die Divenow, zu welcher der Weg von dem fürstlichen Hofe aus nach seiner Meinung vielleicht zu weit gewesen, sondern jenes sumpfige Pfahlbauterrain der Vorstadt „Gärten", unter dem Lagerplatze Ottos aber eine Stelle neben dem fürstlichen Hofe verstehen, nicht, wie man bisher annahm, das heutige Dorf Hagen jenseits der Divenow.

Keine Frage ist, daß der Wortlaut Herbords das Vorhandensein des Pfahlbaugebietes auf das Deutlichste zu bezeichnen scheint.

Inzwischen hat sich aber der Stand der Quellenkritik für die vitae Ottonis wesentlich geändert. Jaffé hat in seinen Monumenta Bambergensia [2]) den überzeugenden Nachweis geführt, daß Herbord die vita Ottonis des Mönches Ebo zum Theil wörtlich benutzt, mit Zuthaten eigener, unwahrer Erfindung ausgestattet hat — wie er z. B. eine Insel Ucrania erfindet — und daß deßhalb Herbords Dialog „dem choro „fallacium librorum beizuzählen, bei Dingen, die Herbord „und Ebo gemeinschaftlich berichten, immer jener diesem nach„zusetzen und was Herbord Eigenes hat, mit der höchsten „Vorsicht und nirgend ohne genauere Untersuchung (neque „usquam sine deliberatione) aufzunehmen ist." Noch spätere Untersuchung [3]) ergab, daß der sog. prieflinger Lebensbeschreiber Ottos von Bamberg, den man bis dahin für den jüngsten gehalten, als der älteste Otto-Biograph zu betrachten ist, daß ihm gerade für die erste Reise ein mit pommerschen und wolliner Verhältnissen näher vertrauter Gewährsmann genauere Nachrichten mitgetheilt hat, daß dieser mönchische Darsteller

[2]) Jaffé Mon. Bamberg. S. 697 ff. Man vergl. Ebo I, 9 mit Herbord III, 39; Ebo III, 15 mit Herbord III, 11 (insula Ucrania); Ebo III, 2 mit Herbord III, 18.

[3]) Siehe meine Untersuchung: Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg. Stettin 1874. S. 71 bis 114 und meinen Aufsatz in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XVIII. S. 243—264.

gerade im Bericht der ersten Reise entschieden viel höhere Berücksichtigung verdient als bisher, und daß auch er von Herbord eingehend und zum Theil wörtlich benutzt worden ist.

Daher drängt sich uns jetzt die Frage auf, ob der Bericht Herbords über jenen Vorgang und jene Ortsverhältnisse in Julin sich mit den Angaben des Prieflingers und Ebos in Einklang befinde.

Bei dem Prieflinger[4]) führt der Wende einen einzigen Schlag auf Otto (vel unam plagam) mit einem frischabgebrochenen Holzknüppel, den er zufällig in der Hand trug (ligno viridi, quod manu forte gestabat), ohne daß hier irgend welcher Pfahlanlagen, Brücken oder Sumpf- und Kothstrecken Erwähnung geschähe, während bei Herbord der Heide mit gewaltiger Keule (ingenti phalanga) drei Schläge auf Otto führt (tribus plagis vapulasse[5]) und Otto in Folge dessen von der Brücke in den Koth fällt. Ebo läßt Otto jenem Heiden, der eine Holzfuhre in die Stadt schafft, an einer tiefkothigen Stelle begegnen und ihn dort einen Schlag mit mächtigem Holzstücke, das der Heide nach Ebos Auffassung wohl dem Wagen entnommen, erleiden[6]). Wir lassen unerörtert, ob schon hieraus erhelle, daß Herbord, mit Jaffé zu reden, quo magis opus suum ab opere Eboniano (et Prieflingiano) differret, mendaciunculis historiam aspersit: jedenfalls geräth am Schlusse dieser Erzählung Herbord in schreienden Widerspruch mit dem Prieflinger und Ebo und bekundet auch hier wieder den inferioren Werth seines Berichtes. Die Worte Herbords ließen unentschieden, ob Bischof Otto in der Nähe des Burgwalles jenseit des sumpfigen Pfahlbaugebietes oder auf das Gebiet des heutigen Dorfes Hagen jenseit der Divenow sich flüchtete. Dort drüben läßt er dann Otto 15 Tage rasten. Dagegen berichtet der Prieflinger[7]) ausdrücklich, Otto sei nach jenem

[4]) Prieff. vita Ottonis II. 6 SS. XII. S. 891.

[5]) Herbordi dialogus II. 24. 25. Jaffé Mon. Bamb. S. 768. 769.

[6]) Ebo II, 8, Jaffé, Mon. Bamb. S. 630: in loco ubi magna ceni profunditas inerat; et nimia furoris armatus vesania — arrepto validissimo ligno caput servi Dei perstringere — nisus est.

[7]) Prieff. II, 7, SS. XII, S. 892: Qui urbem egressus in altera

Attentate aus der Stadt gezogen und habe auf dem jenseitigen Ufer der Oder eine Woche zu warten beschlossen, ob die Wolliner anderes Sinnes würden. Ebo[8]) läßt den Bischof ante castrum sein Lager aufschlagen und dort sieben Tage verweilen. Obwohl Ebo (II, 7) Julin als urbs magna bezeichnet, versteht er unter castrum hier nicht blos den Burgwall, sondern die ganze Stadt; denn ebenso redet er von dem castrum Piriscum (II, 5) und von dem castrum magnum Gamin (II, 7), indem er beide Male ersichtlich unter castrum die Zusammenfassung von Burgwall und Burgflecken begreift. Wollte man aber auch zugestehen, die Angabe Ebos lasse sich der Zweideutigkeit des Wortes castrum wegen ebenso gut auf die Gegend des Burgwalles deuten, so stimmen doch der Prieflinger und Ebo in der Zeitdauer des Aufenthalts dort, völlig abweichend von Herbord, genau mit einander überein. Das stagnum aber und der lacus, über den Herbord den Bischof sich flüchten läßt, stammt offenbar aus folgendem Satze Ebos (II, 7): Progressus itaque apostolus Pomeranorum venit ad urbem magnam Julin, ubi Odora fluvius preterfluens lacum vaste longitudinis ac latitudinis facit illicque mare influit. Mit diesem lacus kann aber hier kaum etwas Anderes als die breite Divenow gemeint sein.

Man wird jetzt gemäß der Warnung Jaffés geneigt sein, von dem Berichte Herbords, wie sonst häufig, so auch hier ganz abzusehen und nur den Angaben des Prieflingers und Ebos Glauben beizumessen. Die Thatsächlichkeit des wendischen Pfahlbaufundes in der Vorstadt „Gärten" bliebe ja auch ohnedem bestehen. Denn man kann, meine ich, in der That nicht

praedicti fluminis (Oderae) ripa quasi unius hebdomadae spatio cum suis comitibus stare disposuit quoad usque cognosceret, quem esset res exitum habitura.

[6]) Ebo II, 7, Jaffé Monum. Bamb. S. 630: vix ergo interventu ac suffragio ducis post multimodas iniurias vivi evaserunt. Et extensis ante castrum tentoriis septem diebus illic morabantur; cottidie per internuncios utriusque ducis i. e. Polizlai et Wortizlai requirentes a Julinensibus, si fidei christiane iugum subire deliberassent.

umhin, auf Grund der Ausgrabungsfunde zu schließen, „daß die alte Stadt Julin sich von der Gegend des Schlosses und von dem Burgwall erstreckt hat in einer Reihe von Pfahlbauten bis an den Silberberg.“ „Dieses Verhältniß“, äußert R. Virchow mit Recht, „entspricht vollständig demjenigen, was wir an andern Orten, namentlich bei Daber, getroffen haben, wo der Burgwall in unmittelbarem Anschlusse an die Pfahlbauten liegt.“

Außerdem aber liegt die Sache doch günstiger für Herbord, als es bis jetzt den Anschein hat. Abgesehen davon, daß seine Aussage über die Pfahlanlagen völlig mit dem sachlichen Ortsfunde übereinstimmt und daß seine eigene Aeußerung, er verdanke seine Angaben dem Berichte des Sefrid, des Reisegenossen Ottos, sich niemals wird völlig ignoriren lassen: so werden wir anderwärts ein weiteres Zeugniß gewinnen, welches der Zuverlässigkeit gerade dieser Angabe Herbords und der wenigstens theilweisen Versumpfung des bewohnten Bodens von Julin das Wort redet.

Weil das Wollin jener Zeit nicht auf den Umfang des heutigen beschränkt war und die völlige Zerstörung Wollins im Jahre 1177 durch die Dänen die Lage seiner damaligen Holzkirchen ebenso verändert haben wird[9]), wie in Stettin die deutsche Nicolaikirche später an anderer Stelle der Unterstadt als die einstige wendische Adalbertskirche, die Bischof Otto von Bamberg erbaut hatte, lag[10]), so drängt sich uns von

---

[9]) Hatten doch schon vor 1177 die immer erneuten dänischen Angriffe auf Wollin die Verlegung des Episcopalsitzes von der wolliner Vorstadtkirche des heil. Petrus und Michael an die Johanneskirche in Camin nöthig gemacht.

[10]) Im Dome zu Bamberg wurden zur Zeit Bischof Ottos laut der dedicatio ecclesiae S. Petri Babenbergensis der heilige Nicolaus und Adalbert und Wenzeslaus am selben Altare verehrt (Jaffé Mon. Bamb. S. 460). So wie aber laut meines Nachweises (Quelle ꝛc. der ältesten Lebensbeschreibung ꝛc. Ottos v. Bamberg S. 79) die Kirche innerhalb des wendischen Julin den drei Heiligen Adalbert, Wenzeslaus und Georg zugleich geweiht war, mochte die Kirche der stettiner Unterstadt den Heiligen Adalbert und Nicolaus zugleich geweiht gewesen sein. Als dann die Botmäßigkeit

vornherein die Annahme auf, die einst von Bischof Otto den Heiligen Adalbert, Wenzeslaus und Georg geweihte Wendenkirche Wollins habe auch nicht da gestanden, wo heute die deutsche Georgenkirche in Wollin steht, sondern in jenem sumpfigen Pfahlbauterrain, in der heutigen Vorstadt „Gärten", welches Gebiet als „Kietz" nur spärlich noch von Wenden bewohnt sein mochte, als die deutsche Stadtgemeinde weiter südlich ihren Mauerring und ihre steinernen Stadtkirchen aufführte.

Diese Annahme gewinnt noch viel stärkere Begründung aus einer merkwürdigen, in solchem Zusammenhange noch nicht verwertheten Erzählung des Prieflingers[11]), der seine Nachrichten von dem ersten Pommernbischofe Adalbert oder einer diesem nahestehenden geistlichen Person, die mit Pommern und Wollin sehr vertraut war, wie schon erwähnt, bezogen haben muß.

Jener heidnische Tempel Wollins, in dem eine Lanze göttlich verehrt wurde, lag, nur durch eine Brücke zugänglich, mitten in einem Sumpfe. Zuerst wollte Bischof Otto die heilige Lanze den Julinern für 50 Talente Silber abkaufen und so — praktisch genug — ihnen den Verlust des Heiligthums annehmlich machen. Darauf gingen sie für jetzt nicht

---

Polens über Pommern und der slavische Nationalcharakter in Pommern schwand, schwand auch die Verehrung der slavischen Nationalheiligen Adalbert und Wenzeslaus, und erhielt sich für die wolliner Kirche nur der Name S. Georg, für die stettiner S. Nicolaus.

11) Priefl. II. 16. Mon. SS. S. 895: Ubi ea quam diximus contina sita erat, fluvius redundans paludem fecerat et iam undique circumfluentibus aquis una tantum in parte per eam ponte porrecto fanum illud adiri poterat. Quod ubi in potestate(m) episcopi conversa ad dominum gentilitate concessit, ita subito arefactus est locus, ut omnes qui aderant mirarentur, cum quidem certissime a domino factum constaret fuisse quod nullo certe humano ingenio tam brevi temporis spatio fieri potuisset. Jam vero palude cum summa ut diximus omnium admiratione siccata, eam quam crebra aquarum illuvies fecerat aggere comportare (wohl comportato) suppleri foveam facit, moxque oratorium ibi in honore(m) beati Adalberti constituens beatum illi Georgium collegam adscivit. — Das Anerbieten, die Lanze für 50 Talente zu kaufen, steht nur Priefl. II. 6.

ein. Als aber nach dem Uebertritt der Stettiner auch die Juliner sich zur Annahme des Christenthums bereit erklärten und dem Bischofe jenen Tempel übergeben hatten, „da trocknete der Sumpf so plötzlich aus, daß es Alle ein Wunder des Herrn dünkte, das durch keine menschliche Erfindung in so kurzer Zeit hätte bewerkstelligt werden können. Nun der Sumpf derart trocken gelegt war, füllte Otto die Bodensenkung, über welche hinweg der Fluß die überschwemmende Wassermasse immer wieder zu erneuern pflegte, mit einem Damm aus und errichtete dort ein Gebethaus unter dem Schutze der Heiligen Adalbert und Georg.“[12])

Dazu meint der geborene Swinemünder Klempin:[13]) „Es scheint dieser Ueberlieferung eine Localkenntniß zu Grunde zu liegen; bei den drei Oderausflüssen ist es häufig der Fall, daß durch starken Südwind sehr schnell der Wasserstand abnimmt und seichtere Stellen streckenweise blosgelegt werden. Da nun der Sumpf durch den Fluß gebildet sein soll, so mag vielleicht eine solche Erscheinung den späteren Wunderglauben veranlaßt haben.“

Hiermit hätten wir alle Elemente beisammen, um uns den Vorgang vielmehr folgendermaßen zu erklären: Die Umgebung des Tempels war sumpfig und bildete wohl mit dem Flusse meist eine ununterbrochene Wasserfläche. Der praktische Bischof Otto, um die Wolliner sich und dem neuen Glauben noch mehr zu verpflichten, benutzte eine vorübergehende Entwässerung jener Fläche, die in Folge eines Südwindes eingetreten war, und läßt die Stelle (fovea), über welche die Ueberschwemmung (crebra aquarum illuvies) vom Flusse her zu geschehen pflegte, durch einen schnell aufgeworfenen Damm ausfüllen und so den Sumpf dauernd trocken legen.

[12]) L. Giesebrecht (Wend. Gesch. II. S. 81) berichtet aus dem Prieflinger nur das wunderbar klingende Moment der Erzählung, daß das Wasser sich plötzlich von dem Platze verlief und dieser trocken wurde. Des von dem Prieflinger erwähnten Erdaufwurfes, den Bischof Otto hergestellt hat, thut er gar keine Erwähnung, also des Momentes, das für die dauernde Trockenlegung des Platzes doch das wesentliche war und der Sache ihren wunderbaren Charakter benimmt.

[13]) Balt. Stud. IX. 1 S. 245.

Ja wir können noch einen andern, ganz selbstständigen Zeugen, der des Prieflingers Schrift gar nicht gekannt hat, dafür beibringen, daß uns der Prieflinger hier wieder eine auf bestimmter Thatsache beruhende noch im 16. Jahrhunderte lebendige wolliner Ortssage aufbehalten hat. Der spätere Reformator Johannes Bugenhagen, aus Wollin gebürtig, der in seiner Pomerania nur Ebo und Herbord für den Otto-Bericht benutzte, spricht sich tadelnd darüber aus, daß man bisher ein damals zu Wollin geschehenes Wunder Gottes noch gar nicht der schriftlichen Aufzeichnung für werth gefunden (usque adeo ut ne vel tenuis huius rei mentio quod sciam per literas ad posteros transmissa sit). Als diese noch zu seiner Zeit unter den Wollinern lebendige Sage berichtet dann Bugenhagen,[14]) die Juliner, durch die dänischen Einfälle vielfach schwer bedrängt, hätten Bischof Otto zugesagt das Christenthum anzunehmen, falls durch seine Fürsprache bei Gott der Fluß so sich verengere, daß den Dänen die leichte Heranfahrt zu Schiffe unmöglich gemacht würde. Und Otto habe durch seine Fürsprache dies Wunder bewirkt. Zwar ist hier der eigentliche Vorgang, wie ihn der Prieflinger berichtet, schon sehr alterirt, zumal coire, womit Bugenhagen die Verengerung des Flusses bezeichnet, ebensowohl „sich schließen" als sich „verengern" bedeuten kann. Dennoch ist kein Zweifel, daß diese wolliner Ortssage ursprünglich denselben Vorgang, den der Prieflinger meldet, zum Inhalte hatte. Das Resultat in beiden Berichten ist jedenfalls dasselbe, daß eine bestimmte

[14]) Bugenhagen Pomerania S. 23: Nos tamen hoc loco ne oblivionem accipiat, quod apud nostros in hodiernum usque diem vulgatum est, paucis memorie prodemus. Aiunt namque, cum se Dani atque Julinenses navali praeda mutuo conficerent — Julinenses verentes ne tandem Dani ipsorum iniuriis lacessiti supplicium sumerent urbis eversionem: divo Othoni — proponunt conditionem ut crederent in Christum, modo ab ipso impetrarent, ut flumen, per quod quam facillimus Danis patebat accessus, oppleto coiret alveo. Quod adeo Christi pietas, divi Othonis invocata precibus, mox perfecit, ut iam pedestris terreaque sit via, ubi olim navigabatur. — — Ex hac fluminis coactione volunt quidam flumen Divenoviam esse natum.

Fläche zum Vortheil der Juliner dauernd trocken gelegt war. (ut iam pedestris terreaque sit via, ubi olim navigabatur)

Bugenhagen bekennt, auf dies Wunder in einem von ihm ſelbſt verfaßten choriambiſchen Gedichte, das irgendwo bei Bekannten, die es ihm abgenöthigt, ſich herumtreibe, ſchon früher ſo angeſpielt zu haben:

Navi qua patuit praevia semita
Currus ducitur impiger.

Von dieſem Wunder, berichtet Bugenhagen weiter, hallen die Kirchen der pommerſchen Diöceſe, die nicht klein iſt, ſeit der Heiligſprechung Ottos wieder, in dem Gebet, das die collecta heißt: Deus, cuius virtute beatus Otto, confessor tuus et pontifex, ad solidandum in fide gentes incredulas rapidi fluminis cursum prece constrinxit etc., und ebenſo in dem Verſe eines am Ottotage in den pommerſchen Kirchen ſeit derſelben Zeit geſungenen Hymnus:

Vivi Dei nominis
Virtute cursum fluminis
Restrinxit precibus,
Ut fidem infidelibus
Populis imbueret
Prophanaque destrueret
Praeclarus iste Pontifex. [15])

Man ſieht, wie feſt geglaubt und lieb unſerem damaligen Lector an dem Prämonſtratenſerkloſter in Belbuck dieſe Ortsſage ſeiner Jugendheimath war.

---

[15]) Dieſe Faſſung weicht nicht unerheblich und zu ihrem Vortheile ab von der, die Abt Andreas vom Kloſter Michelsberg in Bamberg uns überliefert hat:

Virtute nominis
Divini fluminis
Cursum strinxit pius
Ut fidem populus
Novus agnosceret
Deumque timeret
Praeclarus iste pontifex.

Man vergleiche das ganze Gedicht in Andreae abb. Bamberg. de vita Ottonis libri quatuor ed. Jaschius, Colbergae 1681 S. 257.

Wenn aber der prieflinger Biograph Ottos um das Jahr 1145 die nüchterne Thatsache meldet, Bischof Otto habe durch Aufwerfen eines Dammes jenes Gebiet um den Tempel dauernd entwässert, und Bugenhagen ganz unabhängig von jenem Ersteren dieselbe wolliner Ortssage in etwas veränderter Fassung berichtet, so folgt doch wohl jetzt mit Sicherheit, daß Otto von Bamberg dort in der That eine Erdarbeit hat aufführen lassen, deren Folgen für die Wolliner von später heilsamer Wirkung waren.

Wir haben uns diesen Bischof auch nicht ohne die nothwendigen Voraussetzungen und Erfahrungen für solche Arbeiten zu denken. Wer 15 Klöster stiftete und aufführte, wie er that, verrichtete nicht blos ein gottgefälliges, dem Himmel geweihtes Werk, sondern schuf damit zugleich 15 irdische Bauanlagen, deren jede einem heutigen kleinen Stadtviertel etwa gleichkam und deren Ausführung eine achtbare Vorstellung erweckt nicht blos von der Finanzkraft Ottos, sondern ebenso sehr von der Leistungsfähigkeit seiner Baumeister und Werkleute, wie uns denn jener kurz nach Ottos Tode verfaßte, von mir wieder entdeckte Bericht[16]) über Ottos Thätigkeit in seinem Sprengel noch von einer ganzen Reihe anderer Bauten berichtet, zumal von seinem baulichen Verdienste um den bamberger Dom selbst. War doch Entwässerung und Urbarmachung des Landes überdem recht eigentlich die Aufgabe seiner Mönche auf ihren Klostergütern, und Otto führte ohne Zweifel in seinem Trosse, der auf der zweiten Reise (nach Ebo) aus 30 Wagen (nach Herbord wieder übertreibend aus 50), d. h. sicher nicht aus mehr als auf dieser ersten Reise bestand, manche Bauhandwerker und Techniker mit sich, schon um mit Schnelligkeit und Sachkenntniß die hölzernen Capellen an den verschiedenen Orten seiner Missionsthätigkeit aufführen zu lassen.

Wie wunderlich und nüchtern es auch klingen mag, unser Resultat ist, und ich hoffe, nicht ohne ausreichende Begründung: Bischof Otto von Bamberg hat Julin zum Theil entwässert, und der Schluß liegt jetzt nach meiner

[16]) Vgl. Quelle ꝛc. der Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg S. 18—71.

Erörterung über die Lage jener Wendenkirche sehr nahe, daß es eben jener auf Pfählen errichtete Theil Wollins war, dem, wie dem darin liegenden Tempel, diese Wohlthat zu Gute kam. Später zugewanderte deutsche Ansiedler von der Nordseeküste, die im Deichbau bewandert waren, mögen dann Bischof Ottos Deichwerk dauerkräftiger gemacht und vervollkommnet haben.

So geringfügig das Verdienst des Localforschers ist, solchen neuen Beleg beigebracht zu haben, immerhin macht es Freude, das Resultat R. Virchows von anderen Ausgangspunkten her bekräftigt zu sehen. Jedenfalls bestätigt auch unsere Erörterung das Wort Virchows: „Nach diesen Funden erscheint es als ein Gegenstand von hohem Interesse, diese Orte einer weiteren Untersuchung zu unterziehen."

Wenn in den altnordischen Sagenberichten, in der Jomsvikingasaga, in der Heimskringla und der Knytlingasaga diese Stadt Jomsborg heißt, so ist damit, wie mich jetzt dünkt, nicht nur eine nordische Vikingerstation in jenem Wendenburgwalle nördlich der „Gärten", sondern die ganze Stadt gemeint. Gleichwie unseren südgermanischen heidnischen Altvordern Augusta Vindelicorum zu Augustburg (Augsburg), Regina zu Reganesburg wurde und ihnen „die Stadt Augusta", „die Stadt Regina" bedeutete, so hängten diese nordgermanischen Vikinge das „borg" an eine Uebersetzung des wendischen Namens oder an eine selbständige Benennung des wendischen Ortes. So wurde ihnen Camin (= Stein) zu Stenborg, Stetin zu Bursteborg. Jomsborg (= Schaumburg[17]), vom altnord. hióm = Schaum) ist aber die angemessene Bezeichnung für eine Stadt, die theilweise wie schaumgeboren aus dem Schooße der Wasserfläche selbst aufzusteigen schien, während im Gegensatze dazu Stettin (Bursteborg) mit seinem hochragenden Wallkranze und auf drei Hügeln sich erhebend dem Borstenrücken eines Ebers gleichen mochte.

[17]) Vgl. Balt. Stud. XIII, 1, S. 7.

Zur Geschichte des Jungfernklosters von Altstadt Pyritz.

Von H. Lüdecke, Pastor daselbst.

Als das Christenthum 1124 in Pommern festen Fuß gefaßt hatte, machte sich für die Christianisirung des Landes das Bedürfniß weiterer kirchlicher Arbeit geltend. Diese weitere Missions- und Culturaufgabe erfüllten im Mittelalter zu nicht geringem Theile die Klöster, Pflegestätten christlichen Lebens und Ergänzungen der Arbeit der Pfarrgeistlichkeit. Jeder weltliche Fürst, dem das Wohl seines Landes am Herzen lag, begünstigte daher die Anlegung solcher Stiftungen und stattete sie gern zur Tilgung eigner Sünde, auch der seiner Vorfahren, mit irdischen Mitteln aus; galten doch die Glieder derselben als die besonderen Pfleger christlicher Frömmigkeit und Günstlinge des Himmels.

Die Gründung des Nonnenklosters zu Pyritz erfolgte nach den sorgfältigen Angaben von Klempin[1]) kurz vor 1255. Margareta, Herzog Barnims zweite Gemahlin, war die Stifterin. Die Anlage in einer so fruchtbaren Gegend war günstig und versprach behagliche Versorgung. Es war Augustini ordinis und zu Ehren der gloriosa virgo Maria gestiftet.[2]) Die erste Ausstattung ward wohl durch die fürstliche Stifterin gewährt, die nächste Bestrebung der jungen Pflanzung mußte aber auf Gewinn ausreichender Subsistenzmittel gerichtet sein. Es war in stattlichem Umfange veranlagt („opus sumptuosum"), aber 1261 noch nicht in seiner Anlage völlig abge-

[1]) Pomm. Urkundenbuch I. S. 444.

[2]) Ebenda II. Nr. 702.

schlossen. Zunächst erhielt das junge Kloster 1255 das Dorf Briesen durch Herzog Barnim; im folgenden Jahre überwies ihm derselbe die Pfarrkirche zu Pyritz mit allen ihren Einkünften, sowie das Patronat der Schule und Küsterei, welche bis dahin das Kloster Wulwinghusen bei Hildesheim nebst dem dazu gehörigen Dorfe Wobbermin besessen hatte. Ein bedeutender Einfluß, der damit gegeben war.

Im Jahre 1261 starb Margareta, des Herzogs Gemahlin. Diesen günstigen Zeitpunkt des Todes ihrer Stifterin benutzten die Nonnen und erwirkten sich von dem Herzoge (pro remedio anime dilecte uxoris nostre, domine Margarete pie ac felicis recordationis[3]) das Versprechen, daß, da ihr Kloster noch eine novella plantatio sei und zu seinem Unterhalte nur wenig Einkünfte habe, im Parochialbezirke von Pyritz keinem andern Orden verstattet werden solle, sich hier niederzulassen.

Diese Prärogative war von erheblichem Nutzen, da im Jahr 1263 Herzog Barnim die Stadt Pyritz mit deutschem Recht bewidmete. Mit einem solchen Acte pflegte die Aufhebung der Burg (castrum) verbunden zu sein, und es bot sich damit den Nonnen die Gelegenheit, die zwecklos gewordenen Burglehen, d. h. die auf dem Burgplatze gelegenen Höfe mit den dazu gehörigen Burghufen an sich zu bringen. Im Laufe der Jahre erwarben sie durch Kauf und Schenkung deren mehrere: 1270 ein Erbe der Brüder Gerhard und Heinrich von Gransoge; 1279 das Burglehn, das Ritter Anselm von Blankenburg inne gehabt hatte; 1306 wurden von dem Ritter Conrad von Köthen 4 Hufen des ehemaligen Burgackers von Pyritz gekauft; ein viertes, bis dahin im Besitz der von Riden, ward später erworben. Zu dieser so erwünschten Abrundung des Besitzes kam durch herzogliche Verleihung die nicht minder erwünschte Befreiung ihrer Güter von herzoglichen Lasten, von der Bede (precaria), Wagendienst (servicium curruum) u. a.; vom Anfang des 14. Jahrhunderts an ward bei neuen Schenkungen die Steuerbefreiung zugleich mitgewährt. Um diese Zeit,

[3]) Pomm. Urkundenbuch I. S. 445.

1317 ipso die ascensionis domini, verlieh Herzog Otto ihnen auch die herzogliche Domäne (allodium), auf der das Kloster gegründet war, nebst deren Nutzungen: dedimus et donavimus claustrum sanctimonialium extra muros civitatis Pyritz praeposito, priorissae totique conventui sanctimonialium ibidem cum omni jure, jurisdictione infra et extra, cum judicio superiori et inferiori, ad manus et ad collum . . . . ., transferentes . . . in saepedictos praepositum, priorissam et conventum omne jus, quod nobis vel nostris haeredibus in saepedicto claustro et in suis metis ad praesens competit vel competere poterit in futurum[4]).

Wie ein wachsendes Capital so erweiterte sich der Grundbesitz der frommen Jungfrauen; fast alle umliegenden Dörfer arbeiteten für ihren Unterhalt. Eine Notiz[5]), etwa um den Ausgang des 14. Jahrhunderts, giebt an: „Moniales ante Piriz, ordinis d. Augustini, haben iziger Zeit an Dörpfern:

Bresen gantz
Strosdorp gantz
Beiersdorp gantz
Wobermin gantz
zu Koseliz 15 hufener, einen koßaten
Nawlin 4 hufener
Rokit 2 hufener, 5 hufen.

darzu die Alte Stadt vor Piriz, darin 36 wohnen. Darunder thun irer 14 pflugdinst, die andern 22 fußdinst.

Item 2 hufen zu Bretzig."

Vergessen wir hierbei nicht, was das Kloster von diesem erheblichen Landbesitze jährlich bei Strafe der Excommunication und des Interdicts an den Bischof zu Camin zu entrichten hatte. Selbst die Bettelmönche in Stadt Pyritz, ordinis fratrum barvotorum, hatten jährlich auf Pfingsten an den Bischof unter gleicher Strafandrohung sowie bei Verlust ihres Termi-

[4]) Staatsarchiv zu Stettin: Matrikel d. Klosters Pyritz: Mscr. St. A. I, 31. fol. 22.

[5]) Ebenda fol. 12.

nirens abzuliefern: 1 Laſt guten piritzer Bieres, 4 gute Fäſſer neuen ſtargarder Bieres, 10 gute Mitren von roter, ſchwarzer, brauner und blauer Farbe; unſre Nonnen dagegen hatten einzuſenden jährlich

100 Ellen gutes Linnen
2 Schock (Sexagenaria) guter rother Gefäße, proprie guder roder verwede plactere ad cameram et ad coquinam suam auf St. Johann
2 Fäſſer guten gubenſchen Wein
2 dsgl. landsberger Wein
1 Laſt Weizen, 4 Laſt Hafer auf St. Dioniſii, von jeder Kloſterhufe den Zehnten, nämlich 3 Schffl. Weizen, 3 Schffl. Gerſte, 3 Schffl. Hafer und von jeder Hufe duos solidos denariorum episcopales —[6])

Für den Unterhalt der Kloſterjungfern war mithin in reichlicher Weiſe geſorgt. Wie viele hier etwa Aufnahme fanden, darüber fehlen beſtimmte Angaben. Die Einrichtung war jedenfalls der andrer Frauenklöſter entſprechend. Im Jahre 1363 finden wir ein Schriftſtück[7]) unterzeichnet von einem Präpoſitus, drei Capellanen, der Elizabet Steyne, Prioriſſa, Catharine Grapow, Lutgarde Beyerstorp, Celleraria, Hillegunde, Sacriſta, Zachaja Stavenow, Cameraria, Helegunde Glubitz, Scholaſtica, Gertrude Poetero, Cantarae(?), Euphemia, Portenaria, Gertrude Bertekow, Gertrude Ballre und andern glaubenswürdige Perſonen. Was die Kloſterjungfern hier zu ihrem Unterhalte empfingen, zeigt ein Verzeichniß vom Jahre 1561[8]), als das Kloſter bereits dem Ausſterben nahe war und ihrer nur noch vier vorhanden waren.

„Was ſie albereitt ahnn ſtehendem einkummen habenn:
76 fl. } auß dem dorff Wobbermin unnd
29 ß. } der Alten ſtadt
item Jeder 2 ß. zwiebellengeldt

[6]) Klempin Dipl. Beiträge zur Geſchichte Pommerns 1859. S. 401.
[7]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105. Nr. 9.
[8]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105. Nr. 1. vol. 1. fol. 64.

16 scheffell roggenn, als jeder 4 schepell
20 scheffell weitzen, als jeder 5 schefell
16 scheffell gerstenn, als jeder 4 schefell
16 schefell haber, als jeder 4 schefell
4 scheffell erbßenn, als jeder 1 schffl.
1 schefell grütz, als jeder 1 vierth
2 schffl. habern, zu denn kerckenmeß gensenn
15 gense, alß der priorinne 6 gense vnnd jeder junffer 3, vnnd das heisenn kerkenmeß genße
28 huner, als jeder junffer 7 inn der fastnacht
2 ochsenn, als jeder einenn halben ochsenn nach Michaelis
1 thunne herinck, als jedernn einen viertell jegenn die fastnacht
10 ℔ berger visch, aller vierenn 40 ℔
2 achtendell butter irer vierenn
2 schefell rubenn, jeder 1/2 scheffell
4 ℔ reiß, jeder 1 ℔
10 ℔ pfeffer, denn sie haben noch allenn pfeffer
1 tunne saltz, allenn vierenn
einn kessell full honnig, allenn vierenn
1 kessell voll sußer milch, allenn vierenn auff corporis Christi
4 schock lichte, als jeder einn schock
Dis alles hatt seinenn bescheidt.

Hieruber wirdt jerlich verreichett der priorinn sampt einer junffern alle vier wochen 2 1/2 thunn bier vnnd denn andernn beidenn junffernn 1 1/2 thunne, dazu habenn sie noch alle quartall zwey thöuer bier, tafellbier genant, machet 4 thunne.

Nachdem aber befundenn wirdt, daß die junffernn vor ihre personn des biers wenig achtenn, soll ihnenn alle vierenn jerlich dauor gereichett werden

4 drometh gerstenn
1 dromett hopffenn.

Item hiruber ist einer jederenn junffer teglich gegebenn wordenn 4 gewonliche micke brots, das ihnenn auch wenich zu nutz kummenn soll, dauor ihnen semptlich zu geben ist ahne die vorigenn 4 scheffell 2 drometh 8 scheffell, welchs getreide sie nach gelegenheitt werdenn eintheilenn.

Item bekummenn sie nach gelegenheitt der zeitt, etwann einn kalb oder schaff wirdt abgethann, alle sonnabende dauonn einn stuck provinge. Desgleichenn zwischenn weihnachtenn unnd fastnacht alle sonnabendt wann meste sweine verhandenn unnd abgethann werdenn, ire provinge. Hieuor were ihnenn jerlich zu gebenn jedernn einn hamell vnd allen vierenn auß der masth 2 mittelmeßige schweine.

Vonn wegenn des brenholtzes wirts dermassenn gehalten, das die Woberminschenn einn jeder paure alle vierzeitte einn fuder holtz auß des closters holtzunge ihnenn brengett, dabey es zu erhaltenn."

Wenig erfahren wir über das innere Leben des Klosters; es mochte auch wohl wenig davon zu berichten sein. Das Patronatsrecht über Kirche und Schulen der nahen Stadt Pyritz gab immerhin kirchlichen Einfluß und durch ihren Präpositus manche nach außen gehende kirchliche Beschäftigung. In der Mauritiuskirche der Stadt und den in und außerhalb der Stadt bestehenden Capellen (S. Georg, S. Spiritus, S. Gertrud, S. Peter und S. Nicolaus) waren bestimmten Heiligen Altäre gewidmet, für deren Bedienung feste Einkünfte gestiftet waren; in der Mauritiuskirche ein Altar des Ev. Johannes, S. Laurentius und Agnes. Herzog Barnim zu Stettin bestätigt 1363 diese Stiftungen mit der Maßgabe, daß die Einkünfte der erwähnten Capellen stiftungsgemäß und nach den Ordnungen der caminer Diöcese zu verwenden seien, andernfalls durch Devolution wieder an den herzoglichen Besitz zurückfallen sollten. Demgemäß versprechen auch Präpositus, Priorissa und gesammter Convent der Nonnen, zu genannten Altären und Capellen keinen ernennen zu wollen, der nicht des Kirchendienstes mit Fleiß sich annehmen, an den Processionen sich regelmäßig betheiligen, für sorgfältige Aufbewahrung der Kelche, Gewänder, Kerzen und kirchlichen Geräthschaften sorgen, als Custos im Läuten competentibus horis pflichtmäßig, im Schuldienste treu sein und ein ehrbares Leben führen wolle, alles secundum ordinem et consuetudinem Camminensis ecclesiae. Die lateinische Verfügung des Klosters datirt vom 15. Nov.

1363[9]). Die herzogliche Fürsorge für gewissenhafte Amtsverwaltung macht einen wohlthuenden Eindruck. Ein Schreiben des Bischof Sifridus von Camin an das hiesige Kloster aus dem Jahre 1442 (1. August)[10]), rügt indeß verschiedene Mißstände. Er weist darauf hin, daß Inhaber kirchlicher Beneficien, welche gehalten seien an Ort und Stelle des Kirchendienstes wahrzunehmen, auf dem Lande sich aufhielten und durch Vicarien ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen suchten, die Wolle von den Schafen nähmen, um der Seelen Heil sich aber nicht kümmerten; andere dagegen träten während der kirchlichen Handlung ein in die Kirche mit Hintansetzung aller kirchlichen Schicklichkeit, seien im Lesen und Singen lässig und unsorgfältig (desides et negligentes), gegen die Anordnungen der kirchlichen Oberen unfolgsam, wodurch die Achtung vor der kirchlichen Würde herabgesetzt und das Gut der Tugend vermindert werde.

In gleichem Sinne schärft noch 1513 der Bischof Martin von Camin durch ein an das Nonnenkloster gerichtetes Anschreiben[11]) die ernste Wahrnehmung des Kirchendienstes ein und bestätigt in demselben gleichzeitig die Ablässe seiner Vorgänger „für alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts, welche den Gottesdiensten der pyritzer Pfarrkirche, ihren Stationen (kirchlichen Umgängen), Messen, Gedächtnißfeiern, Vigilien, Antiphonen und löblichen Gesängen beigewohnt und hülfreiche Hand ihnen geleistet hätten, quoties hoc fecerint et

---

[9]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105. Nr. 9.

[10]) Ebenda in einem Transsumt des Bischofs Martin v. 1513.

[11]) Ebenda: Praeterea indulgentias praedecessorum nostrorum — legitime concessa confirmantes, omnibus — christifidelibus hominibus — qui — officiis divinis istius ecclesiae parochialis Piricensis stationibus, missis, memoriis, vigiliis, antiphonis, et decantationibus laudabilibus — interfuerint, ac manus adjutrices ad eas porrexerint, quoties hoc fecerint et de peccatis suis doluerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli — confisi suffragiis, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in domino relaxamus. Die Urkunde ist datirt Colberg, Montag, 28. März 1513.

de peccatis suis doluerint, aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und im Vertrauen auf die heil. Apostel Petrus und Paulus 40 Tage Ablaß von den ihnen auferlegten Kirchenstrafen."

Das Jungfernkloster zu Altstadt-Pyritz hat wie die andern, die Anfangszeit der Reformation nur um weniges überdauert. Das einflußreiche Jahr war für Pommern das Jahr 1534, in dem auf dem Landtage zu Treptow a/R. bestimmt wurde, daß alle Klöster und geistlichen Stiftungen aufgehoben werden und die Einkünfte derselben in den Städten zum Unterhalt der Hospitäler, Armen und Schulen überlassen sein, die Einkünfte der reichen Feldklöster dagegen dem herzoglichen Domanium zufallen sollten.[12]) In Stadt Pyritz hatte von dem Franziskaner-Kloster aus Johann Knipstrow das Licht der neuen Wahrheit aufgehen lassen, der Sauerteig des Evangeliums fängt an zu gähren und das Volksleben zu durchdringen. Es läßt sich erwarten, daß Viele von der reformatorischen Wahrheit ergriffen wurden und daß es den Organen, welche an den Institutionen der alten römischen Kirche festhielten, schwer ward, die kirchlichen Aemter mit solchen Personen zu besetzen, die der alten Lehre ergeben waren. So erging es hier. Die Klosterverwaltung wird säumig die Stadt Pyritz mit Kirchendienern zu versorgen, will indeß die alten Gerechtsame nicht fahren lassen; in der Stadt erwacht der bürgerliche Rechtssinn, sträubt sich gegen Fortleistung des früheren Vierzeiten-Opfers, fängt an, die alten Ordnungen zu durchbrechen und zunächst auf eigene Hand die Aemter mit Personen zu besetzen, welche „der veränderten Religion" zugethan sind. Hiergegen werden die Klosterjungfern klagbar und tragen auf herzogliche Entscheidung an.

Der Rath sammt den Diaconen der Stadt Pyritz vertheidigen sich 1538 und führen aus[13]), daß sie die Kläger

[12]) Biesner, Geschichte von Pommern und Rügen. Greifswald 1839. S. 216.

[13]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105 Nr. 1 vol. 2 fol. 36 ff.

nicht spoliirt, diese hätten vielmehr nach bewilligter angenommener Landesordnung die Pfarre mit Pfarrherren, Predigern, Küstern und anderen Kirchendienern nicht versorgt, wie sie von altersher gethan und zu thun schuldig seien, denn sie hätten dazu der Kirchen Güter gehabt. Die Stadt Pyritz wolle aber nicht als das Vieh ohne Pastoren und Kirchendiener leben, habe mithin solche selber bestellen und besolden müssen, sei aber noch erbötig, den Jungfern das Opfer zu geben, wenn sie — wie vorberührt — ihre Pflichten erfüllen und die Kirchendiener bestellen wollten. Hierzu erfolgt eine Specialisirung der Verpflichtungen des Klosters durch den „Sindicus eines ersamen radts der stadt Pyritz clagende wir gegenn vnnd wider domina prioriſſa vnnd gantz capittell des jungfrawklosters zue Pyritz sagen: das inen den beclagtenn das jus patronatus inn der pfarkirchenn zue Pyritz von alters behörich gewesth, sie habenn auch die pfarr verlihenn, pfarrer vnd andere kirchenndiener als capellann, kuster ꝛc. bestellet vnd die irer notturfft nach versorget, dargegenn sie vnther anderenn zwo hufen vnnd ein kamp landes vff dem stadtuelde — belegenn zue der pfarrenn gehörich — gehabt, alle jar vonn jeder hufen siebenn fl. gehobenn.

Denselbigenn kirchenndienern die beclagten, so vill clegernn bewusth, ane was sie so eigentlich nicht wissen, nachuolgende ausrichtungh thun habenn mussenn, als erstlich dem pfarrer haben sie eins jglichenn jars 15 marck geben mussen. Zum andern haben die beiden capellane jglicher ein ßonder hauß gehabt, das die junckfrawenn inn notturftigem baw haltenn vnnd dar zue jglichem vor alters die freye kosth vff dem klosterhoff vnnd ein fl. zue lene gebenn habenn mussenn, volgigh habenn sie inenn vor die kosth geldt, als jglichen des jars 10 fl. gegeben. Dozue habenn sie auch jglichem alle sontags 14 pfenninghe vnnd vor jglichem requiem vnd deß heiligenn taghs nagh der predigh dem missario zwe quadrin geben.

Item denn zweinn vnderkosternn haben sie zwee wochenn zwe tagh als dinstags vnnd donnerstags die kosth vnd vor jglichem requiem vnnd deß heiligen tags post sermonem vier Pf. geben mussen.

Zum vierttenn habenn sie zue den vierfasten, weill sie das opffer enthpfiengenn, allenn kirchendienernn, als dem pfarrer, zweien capellanenn, drey kosternn, drei schullgesellenn, dem hohmisprieſter, zweien ministranten, orgelisten, calcantenn, officiall vnnd seinem notario in der stadt bei einem burger eine eerliche malzeit mith wein vnnd bier ausrichtenn müssen.

Zum funftenn habenn sie desgeleichenn allen itzgemeltenn personen sampt allen anderenn prieſternn vnd den burgermeistern in ireh kirchweigungh zue gast habenn vnnd eerliche ausrichtunge thun mussen.

Zum sechstenn habenn sie in die corporis christi allenn prieſternn vnd kirchenndienernn, auch dem Radt nach der processionn im khalands hawß essenn bestellenn vnnd ein dreylingh bier geben mussenn ane ander vnpflicht vnnd beschwerung, die sie tragenn habenn mussenn.

Hettenn clegere gantz woll leidenn mögenn, daß sie alle ire gerechtigkeit behaltenn vnd dar gegenn solchs alle, wie sich gepurth, woll bestellet vnnd versorget hatten, aber weill sie ann dem zue bestellen seumigh wordenn, habenn cleger nhu funff jar, so sie anders nicht ane seelsorgher vnnd kirchendiener seinn habenn wollenn, bestellenn vnnd versorgenn mussen. Dar zue beclagte gar nichts gethann oder geholffenn vnd habenn doch die beide hufen vnnd den kamp zur pfarrenn gehörigh zue ihrer nutzung behaltenn, daran nicht gesettigt sondern habenn sich auch darzue des pfarhoffs als des irenn vnderfangenn vnd den errnn Michell Clozin, zollerenn zum Dam, zue seinem lebenn verkaufft, der inen doch selber nicht bewonth, auch nicht baweth, vnnd der prieſter so darinnen woneth kereth sich auch nichts daran, dan er hat ein frey hawß zue seiner prebende, das er andern leuthenn vermedeth. Desgeleichen lassenn sie auch der cappellan hewser verfallenn, vnd so cleger pfarrer oder andere kirchendiener habenn wollenn, mussenn sie inenn hewßer, wonungh vnnd andere notturfft schaffenn vnd mieten.

Weill dann die beclagtenn die pfarrer, cappellann vnnd andere kirchenndiener ferner nicht bestellen oder bestellenn wollenn vnnd inenn dasjenigh, wie sie vorhin vor alters gethann, nicht

gebenn oder verreichenn, so bitten cleger inn recht zue erkennenn vnd zuesprechenn, das den beclagten auch nicht gepurth hab vnnd noch nicht gepurth, sich des pfarhofs, der beidenn husenn vnnd kamps vnnd anders zu der pfarrnn gehorich zue vnderfangenn vnnd zu verkawffenn vnnd das sie derhalben erstlich vnnd vor allenn dinghenn denn pfarhoff sampt denn beidenn husenn vnnd denn kamp vnnd alles anders, was sie an sich habenn, — abzutrettenn — vnd alle nutzungh — zu erstattenn vnnd — denn pfarhoff, auch der cappellann hewser wider zue bawenn vnnd in vorige were zue pringenn schuldich sein, vnnd das sie sich hinfuran des alles gentzlich enthaltenn, alles mith erstattungh gerichtskosten vnnd zerungh."

Wie die Sache der Klosterjungfern werde entschieden werden, war leicht vorauszusehen; vergebens mühten sie sich ihr Recht zu erhalten. Durch Verordnung d. d. Colbatz den ersten Tag des Monats August 1539 ward für Pyritz von Herzog Barnim die erste Kirchenvisitation festgesetzt.[14]) Durch die Ferne seines Hoflagers verhindert, „in eigener person die kirchen dieses stettinischen orts zu visitirn, das kirchenguett beschriben zu lassen, davon rechenschafft zu nehmen, die kirchen mit tugentsamen, gelarten personen zu bestellen, was ergerlich abzuschaffen und das kirchenguett zu conserviren, diaconos uber dasselb zu vorordnen, auch der außstehnden schultt halben schleuniges rechts zu verhelfen", beauftragte er hiemit Joachim Moltzan, landvogt zu Greifenberg, herrn Godtschalck von Veltheim, Comthur zu Wildenbruch, Jürgen Küssow, zu Megow gesessen, Magister Paulus von Roda, superattendenten, Peter Becker, scholemeister zu Pyritz, und Petrus Pritzen zu Stettin wonhafftich." Am Tage vor Martini traf die Commission ein, am Tage Martini nach der Predigt ward die Visitation vorgenommen. An zweiter Stelle verhandelten die Visitatoren zwischen den würdigen andächtigen Jungfrauen und dem Rathe der Pfarre und des Patronatsrechts halben. Die erstern erklärten, da sie seit fünf Jahren ihr Opfer aus der Stadt nicht bekämen, der Rath der Stadt

14) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105 Nr. 13 fol. 35 ff.

auch bereits über Pfarr- und Diaconenhäuser verfügt habe, so wüßten und wollten sie nichts nachgeben ohne des löblichen Landesfürsten Erkenntniß. Dieser verordnete jedoch (fol. 38) am 23. Februar 1540 von Damm aus, daß die von den Klosterjungfrauen in Anspruch genommenen Güter der Pfarrkirche bei dieser sein und bleiben sollten, und daß Priorin und Convent gegen diese seine Anordnung nicht zu schützen seien.

Durch die Beschlüsse des treptower Landtages kamen die Klostergüter unter herzogliche Verwaltung, und aus den Edlen des Landes wurde ein Hauptmann mit der Leitung derselben auf gewisse Jahre beauftragt. Anno 1543 am Dienstag nach Kilian (10. Juli) ward Henning Köller, zu Kantreck gesessen, zum Klosterprobst auf zwölf Jahre ernannt; demselben wird außer seinen sonstigen Emolumenten durch herzogliche Gunst bewilligt „alle jhar vff zwee person die sommerkleidung, — darentgegen aber soll ehr vns vff vnnser erfordernn mitt zwen pferden zu dienen schuldig sein.“ [15]) Diesem zur Seite stand ein Rentmeister, zu Henning Köllers Zeit Jochim Zander, der eidlich in Pflicht genommen wurde, des Herzogs Bestes zu suchen „alse ihm Got vnd dat heilige euangelium zur sehlen seligkeit, auch aller leiblichen wolfart helfen soll.“ Nach Ablauf der Verwaltungsfrist ward genaue Rechenschaft gefordert und das Inventarium revidirt. Den überbleibenden Nonnen ward von den Klostergütern das Bisherige verabfolgt; 1574 lebten ihrer noch zwei, und als auch diese anderweitig untergebracht waren oder mit Tode abgingen, war auch hier ein Stück mittelalterlichen Lebens dahin.

Auf dem früheren Klosterhofe bewegt sich jetzt das wirthschaftliche Leben einer königlichen Domäne, und nur die alte Klosterkirche, welche mitten in die Klostergebäude hineingebaut war und in deren einem jetzt einen Pferdestall zur Seite hat, ist ein übrig gebliebener Zeuge, daß hier einst eine Stätte der Weltflucht und Weltentsagung war.

---

[15]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 105 Nr. 1 vol. 1.

Die letzten Tage der Franziskanermönche in Pyritz.

Von H. Lüdecke, Pfarrer in Altstadt-Pyritz.

Wenn du in der von einer ziemlich wohlerhaltenen Mauer umgebenen Stadt Pyritz die heil. Geiststraße herabwandelst, so stößt du an dem Südende derselben auf ein aus altem Mauerstein errichtetes, in den Hintergrund tretendes und an die Stadtmauer sich anschmiegendes zweistöckiges Haus, das sich schon von außen, näher betrachtet, als ein alterthümlicher Bau darstellt. Zur Seite hat es jetzt einen sonnigen, freien Platz, hinter sich einen bis zur Stadtmauer ausgedehnten, nicht großen Garten. An der Front deuten noch ziemlich wohlerhaltene Baulinien an, daß es einst mit Sorgfalt errichtet ward; noch mehr findet man sich in alte Zeit zurückversetzt, wenn man in das Haus eintritt und dort die Reste eines im gothischen Spitzbogen angelegten Ganges vorfindet. In den untern Räumen ist eine Lehrerwohnung, über derselben einige städtische Schulklassen.

Das ist der Rest des früheren Franziskanerklosters in Pyritz. An diesem für religiöses Stillleben so passend gewählten Orte bestand einst ein reges Klosterleben der Barfüßer- oder grauen Mönche und neben dem Kloster eine stattliche Kirche, von der jetzt auch die letzte Spur verschwunden ist. In dem königlichen Staats-Archiv zu Stettin befindet sich unter den Pyritz betreffenden Akten auch ein Heft, betitelt: Inquisitio, Erkundigung wegen des Pirizer Monnike Closters[1]), in dem mit nicht unerwünschter Breite und schätzenswerther Sorgfalt

[1]) Stett. Arch. P. I. Tit. 105. Nr. 4.

ein nicht uninteressanter Rückblick auf das Verschwinden dieses Klosters und die letzten Tage seiner Bewohner gewährt wird: ich gestatte mir, davon einiges vorzuführen. Was Steinbrück in seiner Geschichte der Klöster in Pommern, Stettin 1796, unter Pyritz in magerem Abrisse von diesem Kloster zu erzählen weiß, ist lediglich aus dieser Quelle geschöpft.

Um das Leben der Franziskanermönche entsprechend zu würdigen, werden wir sie an dem Gesammtbilde ihres Ordens zu messen haben. Unter allen Mönchsorden, die das Mittelalter in reicher Anzahl kommen und gehen sah, gelangten bekanntlich die beiden Orden der Bettelmönche, Dominikaner und Franziskaner, und von diesen beiden die letztern zur größten Popularität. Es war eine imponirende Reaction gegen die im Weltbesitz und Weltgenuß ihre Aufgabe verlierende Kirche, welche etwa ums Jahr 1220 eintrat, freilich ungesund und ohnmächtig in ihr selbst, darum auch bald in das allgemeine Kirchenverderben mitversinkend. Immerhin aber ein respectables Stück kirchlicher Energie, das sich in den Häuptern dieser Orden dem so verweltlichten Klerus entgegenstellte. Es ist ein Aufschrei der nach ewigen Gütern verlangenden Seele nicht zu verkennen. Franz von Assisi bestimmte in seiner Ordensregel [2]), daß die Mitglieder seines Ordens das Evangelium unsers Herrn Jesu Christi beobachten sollten vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate. Als Gäste und Fremdlinge in dieser Welt sollten sie dem Herrn in Armuth und Niedrigkeit dienen; je zwei sollten ausgehn und predigen, gleichsam vor dem Herrn und seiner zweiten Ankunft her, ohne Tasche und ohne Beutel als die Armen Christi. Sie sollten weder Klöster noch Kirchen, weder Aecker noch Vieh, weder Häuser noch Besitzungen, ja wie ihr Herr nicht haben, wohin sie ihr Haupt legten. Zu dieser Weltverachtung luden sie auch die Hohen und Edlen ein, und manche derselben vertauschten zeitliches Wohlleben mit dem armen Mönchsgewande. Rührend ist das von Bonaventura in seiner Biographie des

[2]) Gieseler Kirchengesch. 3. Aufl. 2. Bd. 2. Abth. S. 329 Anm. f.

heil. Franz von Assisi mitgetheilte Gebet des letztern um die Armuth: „O Herr Jesu, zeige mir die Wege der von dir so hochgeliebten Armuth, die die Königin ist über alles. — — Ich bitte dich, ärmster Jesu, mit diesem Schatze mich reich zu machen, nichts unter dem Himmel als Eigenthum besitzen zu können und von dem, was andere haben, in dürftiger Weise das elende Fleisch zu erhalten.“ Für eine Zeit allgemeiner Verweltlichung immerhin ein ernster Bußspiegel und doch krankhaft. Der Christ besitzt, nach St. Pauli goldener Regel, als besäße er nicht, braucht dieser Welt als einer, der ihrer nicht mißbraucht. Es verfielen deshalb auch bald die Bettelmönche dem wuchernden Zeitverderben in rapider Weise; sie haben, erzählt ein Zeitgenosse [3]), mansiones, quarum aedificia jam in regales consurgunt altitudines. In sumptuosis et diatim ampliatis aedificiis et celsis muralibus thesauros exponunt impreciabiles; und es ward die Hochschätzung dieser Orden eine so große, daß fast kein Gläubiger meinte, ohne sie und ihren Beirath selig werden zu können.

Die eigentliche Aufgabe der Franziskaner war predigen, und zwar nach eingeholter Erlaubniß des Diöcesanbischofs. Indeß ward nach dieser Erlaubniß bald nicht mehr gefragt. Mit vollständiger Nichtachtung der Pfarrgeistlichkeit drangen sie überall vor, predigend, Sacramente verwaltend, Absolution und letzte Oelung ertheilend an Leute, zu denen sie keine seelsorgerische Stellung hatten, das Begräbniß in ihren Klosterräumen als besonders heilbringend anpreisend, und machten so alle kirchliche Zucht und Ordnung von Grund aus unmöglich. Aber sie waren die willigen Werkzeuge der Päpste, und jener Zeitgenosse bemerkt zum Jahr 1246 [4]): „Der Papst habe sie zum großen Schaden ihrer Orden, auch wider ihren Willen, zu seinen Zolleinnehmern und Pedellen gemacht, zu Geldfischern und nicht zu Menschenfischern.“ Das ursprüngliche Gepräge dieser Orden ward in sein grades Gegen-

[3]) Gieseler a. a. O. S. 335 Anm. 6.
[4]) Mattheus Paris bei Gieseler a. a. O. S. 337.

ein nicht un[illegible] [illegible] Gewissen zu beschwichtigen, erklärte
Klosters und [illegible] daß aller Besitz der Bettelklöster als
ich gestatte [illegible] [illegible] Kirche übertragen gelte und die
in seiner [illegible] [illegible] seien. Auch sie hatten die Süßigkeit
unter Pr[illegible] [illegible] und ihm nicht zu widerstehen ver-
weiß, i[illegible] [illegible] Güterbesitz und das ungeordnete Umher-
U[illegible] [illegible] mehr schwand Zucht und Sittlichkeit bei
würdi[illegible]
zu m[illegible] [illegible] sich zu solchem geschichtlichen Gesammtbilde,
alter [illegible] [illegible] von der Armuthsidee, Eindringen in den
beke[illegible] [illegible] der Parochialgeistlichkeit, ja Verdrängung derselben,
und [illegible] des Lebens als Hauptmomente erkennen, über-
P[illegible] [illegible] das Bild des [illegible] Franzis-
in[illegible] [illegible]

[illegible] Herzog Barnim 1. dem Jungfernkloster vor
[illegible] 1261 [illegible] versprochen hatte[6]), keinem andern
[illegible] zur Ansiedelung innerhalb der Parochial-
[illegible] zu ertheilen, nisi de ipsarum sancti-
[illegible] licentia et beneplacita voluntate, so
[illegible] Privilegium zu Gunsten der Franzis-
[illegible] Die Gründung ihrer Klosteranlage
[illegible] Geschichte der Klöster in Pommern
[illegible] Regierungszeit Barnims 1., also in die zweite
[illegible] Jahrhunderts. Ein Schreiben des Raths zu
[illegible] Herzog, wenn ich nicht irre Johann Friedrich,
[illegible] daß auch die andern kirchlichen bene-
[illegible] hospitalia S. Gertruden und S. Peters, S. Ni-
[illegible] Geist, wie auch das S. Jürgen) von E.
[illegible] dem durchleuchtigen und hochgebornen Herrn
[illegible] gestiftet und .. durch desselben Herrn Sohn
[illegible] Magnum, deß nahmens dem Dritten, Anno 1363
[illegible] und bestätiget seien. Diese Anlage an einem stillen
[illegible] war sogleich in nicht unbedeutendem Umfange
[illegible] hatte mit ihren Almosen dazu

[illegible] 364.
[illegible] 445.

das ihre gethan. Dem Bischof zu Camin hatten die Bettelmönche bei Strafe der Excommunication und des Interdicts sowie unter angedrohtem Verlust des Terminirens jährlich auf Pfingsten an seinen Cellarius zu geben: eine Last guten pyritzer Bieres, vier gute Fässer neuen stargarder Bieres und an seine Kammer zehn gute Mitren von rother, schwarzer, brauner und blauer Farbe.[7])

Dafür stand ihnen das Terminiren in der ganzen caminer Diöcese zu. Wir finden einen frater terminarius, doch jedenfalls auf Amtsreisen, bei Prenzlau; die fruchtbare Gegend brachte die Anlage bald in Flor. Bekannt ist, daß in der Reformationszeit dies Kloster der Verbannungsort des Joh. Knipstro wurde, der in Frankfurt a. O. dem Disputator Tezel opponirte und dann hier in seinen Predigten das Licht der neuen Wahrheit zuerst aufleuchten ließ. Schon damals werden viele Mönche das Kloster verlassen haben, und als 1534 der Landtag zu Treptow a. R. gehalten ward, da hatte die Stunde dieser mittelalterlichen Stiftungen geschlagen. Die Herzoge nahmen die reichen Feldklöster, den Städten wurden die ärmeren zur Aufbesserung von Kirche und Schule gelassen. 1539 ward die erste gründlichere Kirchenvisitation in Pyritz gehalten; der unser Kloster betreffende kurze Passus des Visitationsprotokolls lautet: „Darna ist vorgenahmen der Barfüter cloſter vnd die böringe auerlecht, wie dat regiſter vormeldet vnd den bruedern eine vorſorgunge von den guedern geſchiet."

Indeß sollte die Stadt noch nicht in ungestörtem Genusse dieser Güter verbleiben; ein nicht geringer Sturm kam von Stettin herüber. Ueber 40 Jahre waren, wie es scheint, unbeanstandet verstrichen, da (fol. 2) erläßt am 14. Mai 1585 Johann Friedrich, Herzog zu Stettin, eine Verfügung „unſerm hoffmeiſter und amptmann zu Piritze und lieben getrewen Jurgen Kuſſowen zu Klucken und George Pirchen, zu Viterese geſeſſen, — mit vormeldung, daß wir berichtet worden, daß etzlige acker, wieſen und anders zum cloſter in unſrer ſtadt

[7]) Klempin diplomat. Beiträge 1859. S. 401.

Piritze von alters bolegen von den einwonern doselbst uns zu nachteil unterschlagen, und wir desselben gerne borichtet und vorstendigt sein muchten."

Die lieben und getreuen Jürgen Küssow und George Pirch, zu Viterese gesessen, Hauptmann und Burgrichter zu Pyritz, verstanden den Wink ihres Herzogs und ordneten alsbald eine eingehende Untersuchung an Ort und Stelle an. Nicht weniger als 36 Zeugen werden vorgeladen, von Stadt und Land, Bürgermeister, Kämmerer und Diakonen aus Pyritz, Pastoren der Umgegend, Schöffen, Maurer, Leute bis 90 Jahr hinauf, ein jeder bei den Eiden, damit er dem Herzoge oder seinem Amte verwandt war, ihre Wissenschaft hievon kundzugeben. Die Zeugenvernehmung begann am 18. Juni 1585 im obersten Gemache des neuen Rathhauses zu Pyritz Morgens früh um 8 Uhr und erstreckte sich (fol. 14 ff.) auf sechs Punkte:

1. „was es mitt dem piritzer mönneke closter von alters vor eine gelegenheit gehabt;

2. was von alters an acker, hueffe, wiesen, jerlichenn zinsen oder gelts, korns effte mhuelenpechten — item an eignen heusern, bueden, wuesten stetten, geltsheuptsummen, barschafften, selberwerck, kleinodien, selbern kelcken, patenen, kerckenornat, klocken, orgeln, haußgerat, brawpfannen, auch sonst anndern pertinentien, herligkeiten vnd gerechtigkeiten diesem monneke closter zustendigk vnd angehorigh gewesen;

3. wer dieselbige ecker, — zugehorige guetter vnd pertinentien im — gebrauch gehabt und noch habe;

4. was es heutigen tages mit denselbigen closterguettern — vor einen zustandt vnd gelegenheit habe;

5. ob nicht bostendige inuentaria vnd register wie ein rath oder die diaconi der kirchen zu Piritze — die guetter in ihrem stande gefunden vnd an sich genommen;

6. ob auch mitt vorgehender besonderer f. begnadunge, confirmation oder bowilligung burgermeister vnd rath — dis — closter — vnder sich gezogen, das closter — niedergebrochen, vorwuestet, ziegel vnd dackstein davon vorkaufft oder ob sie — einiche f. — bowilligung hierzu — erlangt hetten."

Dem Protokolle wird (fol. 6) eine Descriptiõn des Untersuchungsgegenstandes voraufgeschickt und die Anklage darin substantiirt.

Das Cloſter ist (fol. 7) „in allen circumferentiis gerne so groeß vnd breit zu erachten alse vngefer das f. hauß vnd schloß zu Altenn Stettin sein magk. — — In der mitte des closters, in den creutzgengenn, ist noch ein ansehenliger wasserbrun mitt großen veldtsteinen ausgesatzt, darin auch noch clar wasser vorhanden, demselben wol leichtlichenn zu helfen stunde. Von der monneke kirche stehn noch schlechts beide giebel mitt ihren seitmauren ganz vnuorletzt, das spardt vnd dack, so duppeldt gewesen vnd aller ander ornat, orgeln vnd klocken ist dauon hinwegh; andere gebew vnd creutzgenge — sein eingerissenn — vnd destruiret, nur ein gewelb vorhanden, unter welchem die Piritzeschenn die vorschienen vorjar ihren scherpffrichter begraben lassen. — Ziegel und dackstein zum theil verbraucht, zum theil verkauft. — — Die bloeße kirche hundert sieben und sechszigk schue lanck, funff vnd drießig schue breit. In diesem closter haben die Piritzer castenhern einen kerle vnd weib wonende, sagen, dieselbe geben ihnen jerlich von den garthenfreuchten vnd der wonunge — nicht meher alse zwo gulden; — — der closter bomgarthen — heldt zwohundert achtzig schoe in die lengende vnd hundertfunffzehen schu in die breite, darin sein noch siebenzehen große tragende an walnuessen, bieren vnd eppeln bhoemen, konnen jerlich etzlige tonnen mitt nuessen ohne ander obst darin geworben werden, item noch acht und zwanzigk Cesper bhoemen; deßgleichen sein auch — — hierinnen getellet achtzehen ruggen landes, — mit khoele bepflanzet.

(fol. 10v) Der closter bomgarthen — wie ihnen die monneke im posses und esse gehalten, ist noch eins so gros dan er itziges Tages, — aber es haben die castenhern zu Piritze vngeferligs erachtet, wol die helffte dauon zu den vier bueden, die sie denn burgern von der neigst anroerenden monneke schieuen oder scheunen, we es itzo die gezeugen tauffen, ad vitam vorkaufft vnd transferiret, das also dieser noch vorhandener teil des gartens nur vff die helffte — vngefer erachtet wirdt.

Zwolff schrit von diesem — kloster — eine wueste paw stette,

von alters und noch heutigen tagk der herzogen zu Pommern stette genannt, vnd derb sich derselben in Piritz keiner zu pawen efft einzunhemen anmaßen."

Der erste Zeuge ist der pyritzer Bürgermeister Petrus Kistemacher, 60 Jahre alt. Er sucht sich dem Zeugnisse zu entziehen, indem er sich mit Leibesschwachheit entschuldigt; seine Entschuldigung wird indeß nicht angenommen, worauf er (fol. 23) „in zimbliger Leibsgesundheit" erschienen. Er bezeugt, daß den Mönchen folgender Landbesitz gehört habe: 1) 1/2 Stadthufe, welche jetzt Hans Neker habe; 2) eine Wiese zu Naulin, 9 Fuder Heu; 3) der sog. Monneke kampff, den ein Schneider Hinrich Harmen in Pyritz habe und davon jährlich 4 fl. Pacht gebe; 4) auf dem köselitzer Felde ein Kamp von 6 Morgen, der 4 oder 5 Gulden Pacht gebe; 5) auch die Borchstorffe zu Mellentin sollten etliche Kämpe inne haben. Als Mag. Paulus a Roda visitirte (1539), sei noch ein Inventarium dageweſen. Impositum est testi silentium ut moris. (Und so jedesmal).

Dritter Zeuge: Hans Neker, Rathsverwandter, 88 Jahr alt, der (fol. 29) folgendes deponirt: „er hette alle monneke wol gekandt, wol hundert vnd mhermalen mitt inen im Closter gegessen vnd gedrunken." Bestätigt den Landbesitz. „In der kirchenvisitation weren alle pertinentien des klosters der piritzeschen pfarkirche zugeordnet vnd zeugen denkens weren die alten visitatores gewesen: der her compter Achatius v. Velthen, N. Moltzan, itzigen Jurgen Kussowen zu Klueken Vatter, M. Paulus a Roda vnd Petrus Artopaeus, welche visitation vor 45 iharen gehalten." Das Inventarium sei vor 40 Jahren nach Alten Stettin gebracht; er selbst hätte die Register gesehn. Zeuge „gedenke auch der monneke schiue, darin die monneke ihre korne gehabt; von der monneke schiue aber hetten die kastenhern vier bueden gebowet, welche sie hernacher den burgern alhie ad vitam qweidt vnd frey ohne reichung der jerligen furstlichen schoesse vorkaufft, zu einer jeden bueden where auch vom closter bomgarden etwas eingereumet. Es hette auch hochgedachter vnser g. f. vnd herre Barnim godseliger einen

salpetersieder, Peter Militzen genandt, in die schiue oder monneke scheune eingesatzt, der vf i. f. g. bofelich darin gewonet" (nachher nach Colbatz gezogen). Alles, was die Mönche verlassen, wäre der Kirchen zugeeignet worden." Weiter (fol. 32v) ex proprio motu: „das vor vnd nach vorenderter religion drei monneke vbrich plieben, einer er Lorenz, so noch zu Großen Rißkow pastor, der ander er Simon gehießen vnd prediger zu Pitzeruitze geworden; der dritte aber ern Kilian gehießen und endtlich nach Loekenitze kommen. Der vorgemelte er Simon aber were ein verus monachus gewesen; derselbe where vf einem dorffe by Prenzlo, weil er daselbst vmbher terminiret, vf einem kirchhaue, dahin er sich schlaffen geleget, von den paursknechten salua uenia castriret worden vnd dennoch viel jhar darnach gelebet. (Ein vierter, Er Keding, ward Pastor zu Beierstorff, 1½ Meile von Pyritz.) In der visitation hetten die hern visitatores nachgegeben, das ein rath das closter einnhemen, die pechte jerlich von der halben hueffen vnd andern landen der kercken solte gegeben werdenn."

Die Zeugenvernehmung wird fortgesetzt am folgenden Tage Nachm. 1 Uhr zu Altstadt „vff dem closterhoue vnd fürstl. gemache."

Mit Uebergehung des altstädtischen Pastors Joach. Ladewich und anderer lassen wir den Pastor zu Gr. Rischow und Horst Andreas Hakendal reden. Er ist 67 Jahre alt, der zehnte Zeuge. Er sagt (fol. 47), „das er in papatu dis articulirte monneke closter in großem flore gedocht, dennoch men es ein betler closter, darinne monichi (!) terminarii vel franciscani ordinis gewesen, gehießen. — Die monneke hetten auch zwo wieße pferde gehalten, damit sie vf die dorffer hin vnd her widder terminiren gefaren." — Er spricht von einer Visitation, wäre ungefähr 1539 (dabei her Godtschalck von Velthen, comthor vff Wildenbruch, der alte Werner von der Schulenborch, welchs ihme also auß dem alten geschrei geduncke) vollzogen worden. Darnach sei noch eine Visitation gehalten, dabei, wie er berichtet M. Paulus a Roda, Jürgen Küssow und

Peter Becker geweſen wären. „Es were ein alter frater, er Lorenz Heine vberplieben, we er vornommen, das der rath zu Pirit̃ das cloſter einnhemen vnd ihne daraus vorjagen wollen, hette derſelbe an hochgedochten vnſern g. f. vnd herren chriſtmilder godtſeliger gedechtnus, herzogk Barnimen etzlige mhal ſuppliciret vnd auch ſo viel erhalten, das ihme der rath vnd caſtenhern zu Pirit̃ das ganze cloſter mittſampt dem bhomgarthen einreumen vnd laſſen muſſen, vnd zeuge hette ſelbſt den furſtlichen bofelich in originali, ſo ſtarck vnd krefftig geweſenn, geleſenn.

Nach ſeinem des monnekes ern Lorenzen abſterben auch ſeine frowe, vnangeſehen ſie einen andernn mhan genommen, zeit ihres lebens rowſamblich im cloſter gelaſſen worden. Nach ihrem abſterben aber ſich der rath vnd diaconi des cloſters vnd deſſelben pertinentien vnd herligkeiten angemaßet hetten. —

(fol. 50v.) Zeuge hette auch weitleuftich wol ſagen hören, das de monneke ſchape, ſchweine vnd ander viehe gehabt, kunthe aber nicht gewiſſes dauon deponiren, were in ſeiner jugent auch auſſerhalb landes geweſen.“

Zeuge verwundert ſich, daß „die monneke ſolch ein anſehenlich vnd ſtadtlich gebew — hetten konnen zu wege bringenn; men hette es ein betler-kloſter gehieſſen vnd were in allen winkeln dee fulle und genuch geweſenn, wurden ohne zweifel ein ſtadtliges einkommen gehabt haben vnd where jummermehr ſchade, daß ſolch ein anſehenlich vnd wohl gebowetes cloſter alſo ins nichte gebracht vnd fullents alſo einfallen ſolte.“

Acht Tage darauf (29. Juni) wird das Verhör im amtlichen Zimmer des Hauptmanns auf dem Jungfrauen-Kloſter zu Altſtadt mit dem 13. Zeugen fortgeſetzt; citirt iſt (fol. 56)

Jürgen Schulze, 72 Jahre alt, „ſchepfe vff der Alten Stadt —, bei dem eyde, damit er der Schepfenbancke vorwandt iſt:

Zeuge gedencke, das in der monneke cloſterkerken zwene orgelen geweſen, — er habe ſie ſelbſt geſehen, auch darauff offte ſchlagen hoeren, die pipen darin geluchtet alſe ſilber, dazu herliges lauts geweſen. — Die monneke (hetten) nicht allein ein eigen ſecret

vber die stadtmauren, besondern auch eine eigne porte durch die stadtmauren an der erden vber ein stech (gehabt), das sie auß ihrem closter, wenns inen geliebet, ins junckfern closter zur altstadt vnd sonsten frey kommen konnen, zu welcher porten sie ihre eigene schloesse vnd schluessel gehabt. Die monneke hetten auch in hogen fasten den altstettischen gestattet, das sie mitt ihren wharen vnd kreutern (kohle, epplen vnd behren, noethen) auß der alten stadt durch ihre poerte in die rechte stadt Piritze gehen, dakegen sie hinwidderumb ihre waren an vnd fur dem kloster feile halten mussen, wie ers auch selbst gesiehen." In dem Thürmchen hätte er eine Glocke gesehn, damit täglich geläutet worden, auf demselben habe ein vergoldeter Knopf gestanden, in dem alte Münzen und briefliche Urkunden gewesen[8]).

Als 15. Zeuge erscheint (fol. 60) Marten Jungermann, Gerichtsverwandter zu Wobbermin, und erzählt unter anderm: sein Vater „hette mitt den monneken immen zusammen gehabt; das er also mit seinem vatter seligem viel mhal im closter gewesen; wenn sie da kommen, gebraden vnd gesottens zu essen, auch drinken genuch bekommen, vnd were daselbst im closter zugangen, als were es alle tage koeste gewesen, vnd we zeugen vatter die lesten immen mit den monneken geteilet, hette ein monniche, so er Simon gehießen, vf einmal 15 stocke immen bekommen, vnd dis closter were dermaßen verbawet vnd feste gewesen, das men darin, wenn man sich ein weinich vorthan, vorbisterde. Vnd die monneke hetten so viel gutter gehabt, das sie eigene vorsteender auß der burgerschaft zu Piritze gehabt, wor aber der monneke guettere hin, sei zeugen unbewußt."

Der 17. Zeuge (fol. 68) ergänzt, in der Kirche sei auch „ein stadtlich gestulte (gewesen), darin die hochloblichen hertzogenn zu Pommern, herre Bugschlaff vnd herre George, christmilder, godtseliger gedechtnusse, wen zu Piritz kom-

[8]) Zeuge 35 hat „2 läutklocken gesehen und einen schlanden seiger (alias schlahend uhr im closter), welcher itzo bei der piritzer kercken noch vorhanden.

ein nicht uninteressanter Rückblick auf das Verschwinden dieses Klosters und die letzten Tage seiner Bewohner gewährt wird: ich gestatte mir, davon einiges vorzuführen. Was Steinbrück in seiner Geschichte der Klöster in Pommern, Stettin 1796, unter Pyritz in magerem Abrisse von diesem Kloster zu erzählen weiß, ist lediglich aus dieser Quelle geschöpft.

Um das Leben der Franziskanermönche entsprechend zu würdigen, werden wir sie an dem Gesammtbilde ihres Ordens zu messen haben. Unter allen Mönchsorden, die das Mittelalter in reicher Anzahl kommen und gehen sah, gelangten bekanntlich die beiden Orden der Bettelmönche, Dominikaner und Franziskaner, und von diesen beiden die letztern zur größten Popularität. Es war eine imponirende Reaction gegen die im Weltbesitz und Weltgenuß ihre Aufgabe verlierende Kirche, welche etwa ums Jahr 1220 eintrat, freilich ungesund und ohnmächtig in ihr selbst, darum auch bald in das allgemeine Kirchenverderben mitversinkend. Immerhin aber ein respectables Stück kirchlicher Energie, das sich in den Häuptern dieser Orden dem so verweltlichten Klerus entgegenstellte. Es ist ein Aufschrei der nach ewigen Gütern verlangenden Seele nicht zu verkennen. Franz von Assisi bestimmte in seiner Ordensregel[2]), daß die Mitglieder seines Ordens das Evangelium unsers Herrn Jesu Christi beobachten sollten vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate. Als Gäste und Fremdlinge in dieser Welt sollten sie dem Herrn in Armuth und Niedrigkeit dienen; je zwei sollten ausgehn und predigen, gleichsam vor dem Herrn und seiner zweiten Ankunft her, ohne Tasche und ohne Beutel als die Armen Christi. Sie sollten weder Klöster noch Kirchen, weder Aecker noch Vieh, weder Häuser noch Besitzungen, ja wie ihr Herr nicht haben, wohin sie ihr Haupt legten. Zu dieser Weltverachtung luden sie auch die Hohen und Edlen ein, und manche derselben vertauschten zeitliches Wohlleben mit dem armen Mönchsgewande. Rührend ist das von Bonaventura in seiner Biographie des

---

[2]) Gieseler Kirchengesch. 3. Aufl. 2. Bd. 2. Abth. S. 329 Anm. f.

heil. Franz von Assisi mitgetheilte Gebet des letztern um die Armuth: „O Herr Jesu, zeige mir die Wege der von dir so hochgeliebten Armuth, die die Königin ist über alles. — — Ich bitte dich, ärmster Jesu, mit diesem Schatze mich reich zu machen, nichts unter dem Himmel als Eigenthum besitzen zu können und von dem, was andere haben, in dürftiger Weise das elende Fleisch zu erhalten.“ Für eine Zeit allgemeiner Verweltlichung immerhin ein ernster Bußspiegel und doch krankhaft. Der Christ besitzt, nach St. Pauli goldener Regel, als besäße er nicht, braucht dieser Welt als einer, der ihrer nicht mißbraucht. Es verfielen deshalb auch bald die Bettelmönche dem wuchernden Zeitverderben in rapider Weise; sie haben, erzählt ein Zeitgenosse[3]), mansiones, quarum aedificia jam in regales consurgunt altitudines. In sumptuosis et diatim ampliatis aedificiis et celsis muralibus thesauros exponunt impreciabiles; und es ward die Hochschätzung dieser Orden eine so große, daß fast kein Gläubiger meinte, ohne sie und ihren Beirath selig werden zu können.

Die eigentliche Aufgabe der Franziskaner war predigen, und zwar nach eingeholter Erlaubniß des Diöcesanbischofs. Indeß ward nach dieser Erlaubniß bald nicht mehr gefragt. Mit vollständiger Nichtachtung der Pfarrgeistlichkeit drangen sie überall vor, predigend, Sacramente verwaltend, Absolution und letzte Oelung ertheilend an Leute, zu denen sie keine seelsorgerische Stellung hatten, das Begräbniß in ihren Klosterräumen als besonders heilbringend anpreisend, und machten so alle kirchliche Zucht und Ordnung von Grund aus unmöglich. Aber sie waren die willigen Werkzeuge der Päpste, und jener Zeitgenosse bemerkt zum Jahr 1246[4]): „Der Papst habe sie zum großen Schaden ihrer Orden, auch wider ihren Willen, zu seinen Zolleinnehmern und Pedellen gemacht, zu Geldfischern und nicht zu Menschenfischern.“ Das ursprüngliche Gepräge dieser Orden ward in sein grades Gegen-

[3]) Gieseler a. a. O. S. 335 Anm. 6.
[4]) Mattheus Paris bei Gieseler a. a. O. S. 337.

theil verkehrt. Um ihr Gewissen zu beschwichtigen, erklärte Papst Nicolaus 3.[5]), daß aller Besitz der Bettelklöster als dem Papst und der römischen Kirche übertragen gelte und die Mönche nur Nutznießer seien. Auch sie hatten die Süßigkeit des Weltlebens geschmeckt und ihm nicht zu widerstehen vermocht; je mehr ihr Güterbesitz und das ungeordnete Umherziehen wuchs, desto mehr schwand Zucht und Sittlichkeit bei ihnen.

Wie verhält sich zu solchem geschichtlichen Gesammtbilde, in dem wir Abfall von der Armuthsidee, Eindringen in den Arbeitskreis der Parochialgeistlichkeit, ja Verdrängung derselben, Verweltlichung des Lebens als Hauptmomente erkennen, übereinstimmend oder abweichend das Bild des pyritzer Franziskanerklosters?

Ungeachtet Herzog Barnim 1. dem Jungfernkloster vor Pyritz 1261 urkundlich versprochen hatte[6]), keinem andern Orden die Erlaubniß zur Ansiedelung innerhalb der Parochialgrenzen von Pyritz zu ertheilen, nisi de ipsarum sanctimonialium fuerit licentia et beneplacita voluntate, so ward dennoch von diesem Privilegium zu Gunsten der Franziskaner alsbald abgegangen. Die Gründung ihrer Klosteranlage fällt nach Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern S. 165, in die Regierungszeit Barnims 1., also in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Schreiben des Raths zu Pyritz an den Herzog, wenn ich nicht irre Johann Friedrich, 1571—1600, erwähnt, daß auch die andern kirchlichen beneficia (die hospitalia S. Gertruden und S. Peters, S. Niclaß und vom heil. Geist, wie auch das S. Jürgen) von E. f. G. Ahnherrn, dem durchleuchtigen und hochgebornen Herrn Otten . . . gestiftet und . . durch desselben Herrn Sohn Barnimum Magnum, deß nahmens dem Dritten, Anno 1363 confirmirt und bestettiget seien. Diese Anlage an einem stillen Orte der Stadt war sogleich in nicht unbedeutendem Umfange gemacht worden, die Stadt hatte mit ihren Almosen dazu

[5]) Gieseler a. a. O. S. 364.

[6]) Pomm. Urkbch. 1. S. 445.

das ihre gethan. Dem Bischof zu Camin hatten die Bettelmönche bei Strafe der Excommunication und des Interdicts sowie unter angedrohtem Verlust des Terminirens jährlich auf Pfingsten an seinen Cellarius zu geben: eine Last guten pyritzer Bieres, vier gute Fässer neuen stargarder Bieres und an seine Kammer zehn gute Mitren von rother, schwarzer, brauner und blauer Farbe.[7])

Dafür stand ihnen das Terminiren in der ganzen caminer Diöcese zu. Wir finden einen frater terminarius, doch jedenfalls auf Amtsreisen, bei Prenzlau; die fruchtbare Gegend brachte die Anlage bald in Flor. Bekannt ist, daß in der Reformationszeit dies Kloster der Verbannungsort des Joh. Knipstro wurde, der in Frankfurt a. O. dem Disputator Tezel opponirte und dann hier in seinen Predigten das Licht der neuen Wahrheit zuerst aufleuchten ließ. Schon damals werden viele Mönche das Kloster verlassen haben, und als 1534 der Landtag zu Treptow a. R. gehalten ward, da hatte die Stunde dieser mittelalterlichen Stiftungen geschlagen. Die Herzoge nahmen die reichen Feldklöster, den Städten wurden die ärmeren zur Aufbesserung von Kirche und Schule gelassen. 1539 ward die erste gründlichere Kirchenvisitation in Pyritz gehalten; der unser Kloster betreffende kurze Passus des Visitationsprotokolls lautet: „Darna ist vorgenahmen der Barfüter cloſter vnd die böringe auerlecht, wie dat regiſter vormeldet vnd den bruedern eine vorſorgunge von den guedern geſchiet."

Indeß sollte die Stadt noch nicht in ungestörtem Genusse dieser Güter verbleiben; ein nicht geringer Sturm kam von Stettin herüber. Ueber 40 Jahre waren, wie es scheint, unbeanstandet verstrichen, da (fol. 2) erläßt am 14. Mai 1585 Johann Friedrich, Herzog zu Stettin, eine Verfügung „unſerm hoffmeiſter und amptmann zu Piritze und lieben getrewen Jurgen Kuſſowen zu Klucken und George Pirchen, zu Viterese geſeſſen, — mit vormeldung, daß wir berichtet worden, daß etzlige acker, wieſen und anders zum cloſter in unſrer ſtadt

[7]) Klempin diplomat. Beiträge 1859. S. 401.

Piritze von alters bolegen von den einwonern boselbst uns zu nachteil unterschlagen, und wir desselben gerne borichtet und vorstendigt sein muchten."

Die lieben und getreuen Jürgen Küssow und George Pirch, zu Viterese gesessen, Hauptmann und Burgrichter zu Pyritz, verstanden den Wink ihres Herzogs und ordneten alsbald eine eingehende Untersuchung an Ort und Stelle an. Nicht weniger als 36 Zeugen werden vorgeladen, von Stadt und Land, Bürgermeister, Kämmerer und Diakonen aus Pyritz, Pastoren der Umgegend, Schöffen, Maurer, Leute bis 90 Jahr hinauf, ein jeder bei den Eiden, damit er dem Herzoge oder seinem Amte verwandt war, ihre Wissenschaft hievon kundzugeben. Die Zeugenvernehmung begann am 18. Juni 1585 im obersten Gemache des neuen Rathhauses zu Pyritz Morgens früh um 8 Uhr und erstreckte sich (fol. 14 ff.) auf sechs Punkte:

1. „was es mitt dem piritzer mönneke closter von alters vor eine gelegenheit gehabt;

2. was von alters an acker, hueffe, wiesen, jerlichenn zinsen oder gelts, korns effte mhuelenpechten — item an eignen heusern, bueden, wuesten stetten, geltsheuptsummen, barschafften, selberwerck, kleinodien, selbern kelcken, patenen, kerckenornat, klocken, orgeln, haußgerat, brawpfannen, auch sonst anndern pertinentien, herligkeiten vnd gerechtigkeiten diesem monneke closter zustendigk vnd angehorigh gewesen;

3. wer dieselbige ecker, — zugehorige guetter vnd pertinentien im — gebrauch gehabt und noch habe;

4. was es heutigen tages mit denselbigen closterguettern — vor einen zustandt vnd gelegenheit habe;

5. ob nicht bostendige inuentaria vnd register wie ein rath oder die diaconi der kirchen zu Piritze — die guetter in ihrem stande gefunden vnd an sich genommen;

6. ob auch mitt vorgehender besonderer f. begnadunge, confirmation oder bowilligung burgermeister vnd rath — dis — closter — vnder sich gezogen, das closter — niedergebrochen, vorwuestet, ziegel vnd dackstein davon vorkaufft oder ob sie — einiche f. — bowilligung hierzu — erlangt hetten."

Dem Protokolle wird (fol. 6) eine Description des Untersuchungsgegenstandes voraufgeschickt und die Anklage darin substantiirt.

Das Closter ist (fol. 7) „in allen circumferentiis gerne so groeß vnd breit zu erachten alse vngefer das f. hauß vnd schloß zu Altenn Stettin sein magk. — — In der mitte des closters, in den creutzgengenn, ist noch ein ansehenliger wasserbrun mitt großen veldtsteinen ausgesatzt, darin auch noch clar wasser vorhanden, demselben wol leichtlichenn zu helfen stunde. Von der monneke kirche stehn noch schlechts beide giebel mitt ihren seitmauren ganz vnuorletzt, das spardt vnd dack, so duppeldt gewesen vnd aller ander ornat, orgeln vnd klocken ist dauon hinwegh; andere gebew vnd creutzgenge — sein eingerissenn — vnd destruiret, nur ein gewelb vorhanden, unter welchem die Piritzeschenn die vorschienen vorjar ihren scherpffrichter begraben lassen. — Ziegel und dackstein zum theil verbraucht, zum theil verkauft. — — Die bloeße kirche hundert sieben und sechszigk schue lanck, funff vnd drießig schue breit. In diesem closter haben die Piritzer castenhern einen kerle vnd weib wonende, sagen, dieselbe geben ihnen jerlich von den garthenfreuchten vnd der wonunge — nicht meher alse zwo gulden; — — der closter bomgarthen — heldt zwohundert achtzig schoe in die lengende vnd hundertfunffzehen schu in die breite, darin sein noch siebenzehen große tragende an walnuessen, bieren vnd eppeln bhoemen, konnen jerlich etzlige tonnen mitt nuessen ohne ander obst darin geworben werden, item noch acht und zwanzigk Cesper bhoemen; deßgleichen sein auch — — hierinnen getellet achtzehen ruggen landes, — mit khoele bepflanzet.

(fol. 10v) Der closter bomgarthen — wie ihnen die monneke im posses und esse gehalten, ist noch eins so gros dan er itziges Tages, — aber es haben die castenhern zu Piritze vngeferligs erachtet, wol die helffte dauon zu den vier bueden, die sie denn burgern von der neigst anroerenden monneke schieuen oder scheunen, we es itzo die gezeugen tauffen, ad vitam vorkaufft vnd transferiret, das also dieser noch vorhandener teil des gartens nur vff die helffte — vngefer erachtet wirdt.

Zwolff schrit von diesem — kloster — eine wueste paw stette,

von alters und noch heutigen tagk der herzogen zu Pommern ſtette genannt, vnd derb ſich derſelben in Piritz keiner zu pawen efft einzunhemen anmaßen."

Der erſte Zeuge iſt der pyritzer Bürgermeiſter Petrus Kiſtemacher, 60 Jahre alt. Er ſucht ſich dem Zeugniſſe zu entziehen, indem er ſich mit Leibesſchwachheit entſchuldigt; ſeine Entſchuldigung wird indeß nicht angenommen, worauf er (fol. 23) „in zimbliger Leibsgeſundheit" erſchienen. Er bezeugt, daß den Mönchen folgender Landbeſitz gehört habe: 1) 1/2 Stadthufe, welche jetzt Hans Neker habe; 2) eine Wieſe zu Naulin, 9 Fuder Heu; 3) der ſog. Monneke kampff, den ein Schneider Hinrich Harmen in Pyritz habe und davon jährlich 4 fl. Pacht gebe; 4) auf dem köſelitzer Felde ein Kamp von 6 Morgen, der 4 oder 5 Gulden Pacht gebe; 5) auch die Borchſtorffe zu Mellentin ſollten etliche Kämpe inne haben. Als Mag. Paulus a Roda viſitirte (1539), ſei noch ein Inventarium dageweſen. Impositum est testi silentium ut moris. (Und ſo jedesmal).

Dritter Zeuge: Hans Neker, Rathsverwandter, 88 Jahr alt, der (fol. 29) folgendes deponirt: „er hette alle monneke wol gekandt, wol hundert vnd mhermalen mitt inen im Cloſter gegeſſen vnd gedrunken." Beſtätigt den Landbeſitz. „In der kirchenviſitation weren alle pertinentien des kloſters der piritzeſchen pfarkirche zugeordnet vnd zeugen denkens weren die alten visitatores geweſen: der her compter Achatius v. Belthen, N. Moltzan, itzigen Jurgen Kuſſowen zu Klueken Vatter, M. Paulus a Roda vnd Petrus Artopaeus, welche viſitation vor 45 iharen gehalten." Das Inventarium ſei vor 40 Jahren nach Alten Stettin gebracht; er ſelbſt hätte die Regiſter geſehn. Zeuge „gedenke auch der monneke ſchiue, darin die monneke ihre korne gehabt; von der monneke ſchiue aber hetten die kaſtenhern vier bueden gebowet, welche ſie hernacher den burgern alhie ad vitam qweidt vnd frey ohne reichung der jerligen furſtlichen ſchoeſſe vorkaufft, zu einer jeden bueden where auch vom cloſter bomgarden etwas eingereumet. Es hette auch hochgedachter vnſer g. f. vnd herre Barnim godſeliger einen

ſalpeterſieder, Peter Militzen genandt, in die ſchiue oder monneke ſcheune eingeſatzt, der vf i. f. g. bofelich darin gewonet" (nachher nach Colbatz gezogen). Alles, was die Mönche verlaſſen, wäre der Kirchen zugeeignet worden." Weiter (fol. 32v) ex proprio motu: „das vor vnd nach vorenderter religion drei monneke vbrich plieben, einer er Lorenz, ſo noch zu Großen Rißkow paſtor, der ander er Simon gehießen vnd prediger zu Pitzeruitze geworden; der dritte aber ern Kilian gehießen und endtlich nach Loekenitze kommen. Der vorgemelte er Simon aber were ein verus monachus geweſen; derſelbe where vf einem dorffe by Prenzlo, weil er daſelbſt vmbher terminiret, vf einem kirchhaue, dahin er ſich ſchlaffen geleget, von den paursknechten salua uenia caſtriret worden vnd dennoch viel jhar darnach gelebet. (Ein vierter, Er Keding, ward Paſtor zu Beierstorff, 1½ Meile von Pyritz.) In der viſitation hetten die hern visitatores nachgegeben, das ein rath das cloſter einnhemen, die pechte jerlich von der halben hueffen vnd andern landen der kercken ſolte gegeben werdenn."

Die Zeugenvernehmung wird fortgeſetzt am folgenden Tage Nachm. 1 Uhr zu Altſtadt „vff dem cloſterhoue vnd fürſtl. gemache."

Mit Uebergehung des altſtädtiſchen Paſtors Joach. Ladewich und anderer laſſen wir den Paſtor zu Gr. Riſchow und Horſt Andreas Hakendal reden. Er iſt 67 Jahre alt, der zehnte Zeuge. Er ſagt (fol. 47), „das er in papatu dis articulirte monneke cloſter in großem flore gedocht, dennoch men es ein betler cloſter, darinne monichi (!) terminarii vel franciscani ordinis geweſen, gehießen. — Die monneke hetten auch zwo wieße pferde gehalten, damit ſie vf die dorffer hin vnd her widder terminiren gefaren." — Er ſpricht von einer Viſitation, wäre ungefähr 1539 (dabei her Godtſchalck von Velthen, comthor vff Wildenbruch, der alte Werner von der Schulenborch, welchs ihme alſo auß dem alten geſchrei geduncke) vollzogen worden. Darnach ſei noch eine Viſitation gehalten, dabei, wie er berichtet M. Paulus a Roda, Jürgen Küſſow und

Peter Becker geweſen wären. „Es were ein alter frater, er Lorenz Heine vberplieben, we er vornommen, das der rath zu Piritz das cloſter einnhemen vnd ihne daraus vorjagen wollen, hette derſelbe an hochgedochten vnſern g. f. vnd herren chriſtmilder godtſeliger gedechtnus, herzogk Barnimen etzlige mhal ſuppliciret vnd auch ſo viel erhalten, das ihme der rath vnd caſtenhern zu Piritz das ganze cloſter mittſampt dem bhomgarthen einreumen vnd laſſen muſſen, vnd zeuge hette ſelbſt den furſtlichen boſelich in originali, ſo ſtarck vnd krefftig geweſenn, geleſenn.

Nach ſeinem des monnekes ern Lorenzen abſterben auch ſeine frowe, vnangeſehen ſie einen andernn mhan genommen, zeit ihres lebens rowſamblich im cloſter gelaſſen worden. Nach ihrem abſterben aber ſich der rath vnd diaconi des cloſters vnd deſſelben pertinentien vnd herligkeiten angemaßet hetten. —

(fol. 50v.) Zeuge hette auch weitleuftich wol ſagen hören, das de monneke ſchape, ſchweine vnd ander viehe gehabt, kunthe aber nicht gewiſſes dauon deponiren, were in ſeiner jugent auch auſſerhalb landes geweſen."

Zeuge verwundert ſich, daß „die monneke ſolch ein anſehenlich vnd ſtadtlich gebew — hetten konnen zu wege bringenn; men hette es ein betler-kloſter gehieſſen vnd were in allen winkeln dee fulle und genuch geweſenn, wurden ohne zweifel ein ſtadtliges einkommen gehabt haben vnd where jummermehr ſchade, daß ſolch ein anſehenlich vnd wohl gebowetes cloſter alſo ins nichte gebracht vnd fullents alſo einfallen ſolte."

Acht Tage darauf (29. Juni) wird das Verhör im amtlichen Zimmer des Hauptmanns auf dem Jungfrauen-Kloſter zu Altſtadt mit dem 13. Zeugen fortgeſetzt; citirt iſt (fol. 56)

Jürgen Schulze, 72 Jahre alt, „ſchepfe vff der Alten Stadt —, bei dem eyde, damit er der Schepfenbancke vorwandt iſt:

Zeuge gedencke, das in der monneke cloſterkerken zwene orgelen geweſen, — er habe ſie ſelbſt geſehen, auch darauff offte ſchlagen hoeren, die pipen darin geluchtet alſe ſilber, dazu herliges lauts geweſen. — Die monneke (hetten) nicht allein ein eigen ſecret

vber die stadtmauren, besondern auch eine eigne porte durch die stadtmauren an der erden vber ein stech (gehabt), das sie auß ihrem closter, wenns inen geliebet, ins junckfern closter zur altstadt vnd sonsten frey kommen konnen, zu welcher porten sie ihre eigene schloesse vnd schluessel gehabt. Die monneke hetten auch in hogen fasten den altstettischen gestattet, das sie mitt ihren wharen vnd kreutern (kohle, epplen vnd behren, noethen) auß der alten stadt durch ihre poerte in die rechte stadt Piritze gehen, dakegen sie hinwidderumb ihre waren an vnd fur dem kloster feile halten mussen, wie ers auch selbst gesiehen." In dem Thürmchen hätte er eine Glocke gesehn, damit täglich geläutet worden, auf demselben habe ein vergoldeter Knopf gestanden, in dem alte Münzen und briefliche Urkunden gewesen[8]).

Als 15. Zeuge erscheint (fol. 60) Marten Jungermann, Gerichtsverwandter zu Wobbermin, und erzählt unter anderm: sein Vater „hette mitt den monneken immen zusammen gehabt; das er also mit seinem vatter seligem viel mhal im closter geweseu; wenn sie da kommen, gebraden vnd gesottens zu essen, auch drinken genuch bekommen, vnd were daselbst im closter zugangen, als were es alle tage koeste geweseu, vnd we zeugen vatter die lesten immen mit den monneken geteilet, hette ein monniche, so er Simon gehießen, vf einmal 15 stocke immen bekommen, vnd dis closter were dermaßen verbawet vnd feste geweseu, das men darin, wenn man sich ein weinich vorthan, vorbisterde. Vnd die monneke hetten so viel gutter gehabt, das sie eigene vorsteuder auß der burgerschaft zu Piritze gehabt, wor aber der monneke guettere hin, sei zeugen unbewußt."

Der 17. Zeuge (fol. 68) ergänzt, in der Kirche sei auch „ein stadtlich gestulte (geweseu), darin die hochloblichen hertzogenn zu Pommern, herre Bugschlaff vnd herre George, christmilder, godtseliger gedechtnusse, wen zu Piritz kom-

[8]) Zeuge 35 hat „2 läutklocken gesehen und einen schlanden seiger (alias schlahend uhr im closter), welcher itzo bei der piritzer kercken noch vorhanden.

men, gestanden hetten." — Im Kloster sei wohl 1/2 Schock eigener Zellen gewesen. Und weil (Zeuge 18, fol. 73) in der Klosterkirche täglich Sacramente gereicht, auch andre Ceremonien gehalten worden, so seien da viele silberne Kelche, Patenen, Kirchenornat gewesen, welches alles der Rath zu Pyritz nach veränderter religion zu sich genommen habe.

Im Monat Juli werden in entsprechenden Zwischenräumen vier weitere Termine abgehalten, auf denen hochbetagte Leute der Umgegend erscheinen und ihre Wissenschaft abgeben müssen. Ihre Aussagen bestätigen weiter das im Kloster geführte Wohlleben, und wie im besondern fast alle Mühlen der Stadt und näheren Umgegend demselben verpflichtet waren.

Es erscheint an 22. Stelle Jochim Hopman, Unterthan zu Gr. Mellen, 74 Jahre alt. Die Mönche, berichtet er, (fol. 78) „hetten ihre eigenne braw-, backheuser vnd koekenne gehabt, ihre eigenne biere gebrawen vnd in iren kellern gehabt, eigenne pferde vnd eine schepperey (die 30. Zeugin fügt hinzu: einen großen haupfen schweine, vber 6 mandell, dazu sie einen besondern knecht zur huettunge gehabt); die pferde, schape vnd scheperigge habe zeuge selbst gesiehen, dan er offtmals mitt seynem vatter, der zu Selchow gewohnet, in seyner jugend inn diesem closter gewesen, sein vatter mit den monneken die broderschop gehalten, dauor er inen alle jare einen schepell roggen gegeben. — Lestlich aber sagte er, daß de monneke vnd dis closter damit begnadet gewesen, daß ein thodtschleger, wen er nach der tadt darin gekommen, sicher vnd frey geleide gehabt, vnd die Piritzer herren inen darauß zu nhemen nicht mechtich gewesen."

Der folgende 23. Berichterstatter ist Lentze Stoffregenn (Staubregen), ein Pachtmüller in der Levenowschen Mühle (Leine, eine Meile von Pyritz) unter dem Herzog Ernst Ludwig zu Wolgast. Es habe, berichtet er (fol. 80), „ein monnekebetlercloster gehießen, idoch gleichwol an allen oertern tausent genu darin gewesen. Vrsache des wissens, er habe das closter in großem flore gedocht, etzliche vnterscheidtliche monneke gekandt, auch vielmaln in der kirchen gewesen,

doſelbſt miſſe halten, predigen, ſingen, auch vff deren orgelwercke ſchlagen hoerenn.“ Aus den Mühlen (Banſche, Mittel-, Ziegelmühle, auch außerhalb der Stadt belegenen Mühlen) hätten ſie jährliche Moldtpächte bekommen; Zeuge hatte aus der Ziegelmühle ſolche Pächte ſelbſt überbracht. Ern Lorenz hat die Pacht aus der Mittelmühle einmal ſelbſt abgefordert, iſt auf dem Mühlenwagen geſeſſen, und „hette ihnen der mhoelenknecht mitt der pachtmolte kurtzweil halben — in einen ſumpf oder ſoddichen vmbgeworfen.“ Ihre Schafe und Pferde habe er eigener Perſon geſehen, — weiß aber nicht, wie viel hundert Schafe die Mönche gehabt, wäre aber doch eine anſehnliche Schäferei geweſen, „vnd es hetten die monneke ihren eignen ſcheper gehalten, ſo zu endenſt dem cloſter ein eigen abgeſondert loſimente gehabt, dabey auch zugleich der ſchapeſtall geweſen. Vnd es hette domaln in Piritze ſonſt niemants eine beſondere eigenne ſcheperigge alſe dieſe monneke halten durfen, außgenommen der alte burgermeiſter Jekell, weil derſelbe ſeyner geſchicklichkeit halben in beſondern gnaden bey dem alten landesfurſten geſtanden, — doch gleichwol der monneke ſcheperigge allewege auß der ſtadt vorgegangen, auch mit der huettung vnd weide alſo den vortritt gehabt, vnd des gedochten Jekels ſchafe hernach getrieben[9]). —

Item war, das die monneke einen eigenen kock vnd koeken, braw- und backhaus gehabt, auß der koeken ein loch, dadurch die eſſen in die gewonliche eſſe ſtuben gereichet worden. Zeuge — ſelbſt das loch geſehen, — imgleichen die brawpfanne vnd boddemen, den ſie weren ſo groß geweſen, das men das bier von zwien winſpeln darin browen konnen, vnd die

9) Von dieſem Manne weiß der 35. Zeuge, Jacob Dreger im St. Nicolaus Spital zu Pyritz, noch zu erzählen (fol. 112): „er habe Peter Jekeln, we er anfencklich in dieſe ſtadt Piritz wandern kommen vnd ein ſchoe knecht geweſen, gekant, vnd er hette domaln ſo viel nicht gehabt, das er drie pfenninge im dhore außgeben konnen, welche ein ſchoeſter, zu deme er eingewandert, mitt nhamen Nerinck fur ihme außlegen muſſen. Hernachher hette er ſich alſo angenommen, das er ein Burgermeiſter worden vnd were von dem almechtigen dermaſſen an ſeiner narunge geſegenet, daß er 14 ſtadthueffen im Piritziſchen felde neben andern guettern, hauß vnd hane herre geworden.“

monneke hetten starck vnd herlich bier gebrawen, konte doch sonst nicht sagen, wor die pfanne oder das brawgefeß vnd gerette nach vorenderunge der religion hingekommen. Item ein jeder monnick seyne eigenne zelle vnd eignen kraudtgarthen sonderlich abgeteilet gehabt." Die eigne Pforte nach der Altstadt hätte der Rath von Pyritz wieder zumauern lassen.

Zeuge wunderte (fol. 84 v.) sich nicht wenig, daß die Landesfürsten zu Pommern, „denen die closter vnd alle derselben einkommen je pillich gepureten, dieses also einnhemen, verwuesten, dero guetter vnd einkommen in vnrechten gebrauch einziehen vnd vnterschlagen lassen.

Am selben Tage erscheint als 25. Zeuge ein über die 90 Jahre alter Mann aus Beierstorff, Peter Norbeke, „jedoch noch bey gutter vornunfft vnd gedechtnuß." Er hat früher auf dem altstädtischen Jungfernklosterhofe gedient und „viele monneke gekant, darunter einer ern Simon gehiessen, so seine schwester im Dorff Newlin (1/2 Meile von Pyritz), da sein vatter gewonet, getauffet hette." (fol. 88.) In Betreff der eigenen Pforte bestätigt er: einer, Claus Plonzke, hätte zu ihm vnd andern Knechten oft gesagt: „Siehet, welcheine poerte ist in der stadtmauren kegen dem monneke closter; dar konnen die monneke vnd nonnen, wen sie sich zu gaste bitten, ein zum andern in und auß der stadt kommen, wen sie wollen."

Ueber den Verbleib der Mauersteine erfahren wir von dem 31. Zeugen, „Hans Lincke, des rades zu Piritze maurmeister" (fol. 104), sagt, er habe „zwene giebel vnd eine maure am kreuzgange mitt groessen towen einreissen mussen, von welchem ziegel hernacher die Piritzer schole, das gewelbe sur dem Banschen thore, wordurch der stadtwassergrabe laufen dete, erpawet worden. So wheren auch die stadtmauren, wieckheuser, kirche vnd anders damit ausgebesserdt; — das — von diesem ziegel Letteninschen, Rackitteschen vnd Margenwerderschen pauren etzliger vorkaufft sey.

Der 29. Zeuge, ein Kastenknecht zu Pyritz, namens Polittes Hauemeister, hatte „aus boselich der castenhern — den vorkaufften stein ausgezellet, wie viel — hette Zeuge vorgessen.

Der 33., ein 70jähriger Bürger Jors Roggow zu Pyritz, versichert endlich (fol. 107), das „fur 44 jharen dis monneke closter — vnmangelhafft gewesen, hette auch den lesstten monnick, ern Lorenzen, rechte wol gekant vnd denselben zur erden bostettigen helffen."

Mit neun Terminen war das Verhör am 9. August beendet. Der Herzog Johann Friedrich empfing in den Protokollen einen genauen Bericht, und es war offenbar, daß die Bettelmönche nicht gar zu ärmlich gelebt, auch manche werthvolle Scholle Land neben andern Gerechtsamen in der Stadt für sich gewonnen hatten. Das sine proprio esse, was der h. Franz v. Assisi in § 1 ihrer Ordensregel geschrieben hatte, war auch hier fast in das Gegentheil umgeschlagen; wie weit sie in die kirchliche Amtsthätigkeit eingegriffen hatten, läßt sich nur aus geringen Angaben schließen, da bereits mehr als 40 Jahre seit Aufhebung des Klosters verstrichen waren und die meisten Berichterstatter dem Laienstande angehörten. Immerhin erhellt aus ihren Angaben, daß ein sehr reges Leben in Gottesdienst, Predigt und Sacramentsverwaltung in der umfangreichen Klosterkirche gepflegt worden war, daß sie diejenigen gewesen waren, die das kirchliche Leben in hervorragender Weise besorgten, jedoch, wenn sie sich auf das Land begaben, nicht selten der Gegenstand boshaften Muthwillens wurden. Der Herzog mochte denn auch nicht damit zufrieden sein, daß ihm so beträchtliche Güter ohne weiteres entgehen sollten, und erließ 1588 an Jürgen Pirch, Hauptmann und Burgrichter zu Pyritz, eine Verfügung, daß Bürgermeister vnd Rath zu Piritz das Münchkloster destruiret, dahin lautend: „Daß du dasselbe ungeseumt einnehmest, einen brieff daran schlagen lassest, den pechtleuthen die halbe hufe vff dem Wobin (die Ackerfläche südöstlich von Pyritz), imgleichen den kamp am Banschen thor vnd den wiesenkamp am Bresischen felde loskhündigest, gegen die brackzeit abtreten lassest vnd zu unserm bauwerk legest, was sonst unterschlagen ist oder verschwiegen sein möchte, in specie wegen des münchbusches vff Breberlow vnd das münchkloster auß der mittelmühl zu heben

gehabt, vleißige nachfrag thueſt vnd uns dauon weiteren bericht einſchickeſt. Die leuthe in den vier buden konnten wir wol leiden, ſofern ſie dauon jherlich eine billiche hewre geben; was ſie an die diakonen gegeben, ſollen ſie ſich wiedergeben laſſen: von dem vnſern haben ſie ihnen nichts abkauffen können."

In Pyritz verſetzte dieſe Verfügung begreiflicherweiſe in nicht geringe Verlegenheit. Geſchehene Dinge ſollten ungeſchehen gemacht, Ländereien, deren Einkünfte für Kirche und Schule bereits Verwendung gefunden hatten, der Stadt wieder entzogen werden, weitere Schritte waren in Ausſicht geſtellt. Was blieb der guten Stadt übrig als die Milde ihres Herzogs anzurufen, und ſie thut dies mit einem für das kirchliche Wohl ebenſo erwärmten wie ihrem Herzoge in Pietät ergebenen Sinne, der uns den Erguß ihres Herzens zu einem wohlthuenden Zeichen der Zeit macht. Bürgermeiſter und Rath von Pyritz berichten (fol. 126)[10]), daß das benannte Mönchskloſter vor alters ein Bettlerkloſter geweſen vnd nach Veränderung der Religion von Herzog Barnim der Pfarrkirche addiciret und zugeordnet und zur Erhaltung der Kirchen und der Prädikanten angewandt ſei. „Inmaßen den nicht allein bei vnß, ſondren gleichergeſtalt in vielen ſtetten e. f. g. herzogthumbs Pommren geſchehen, da hochſeliger v. g. f. vnd h. die vormugenſten cloſter zu ſich genommen, die armen vnd bettler cloſter aber, darunter den dis auch eins geweſen, den von ſtetten zu beſſerer erhaltung ihrer kirchen vnd ſcholen vnd alſo ad pios usus geordnet. Auff welche gnedige vorordnung vnſere vorfahren vnd — diaconi — ſich — cloſters angemaßet. Es ſein auch ſolche reditus — niemaln ad prophanos ſundren allwege ad pios usus, alß nemblich zu erhaltung vnſer pfarkirchen, derſelben gebew vnd zu notturftiger beſoldung vnſer kirchendiener angewant", da ohne dieſe Mittel in Pyritz nicht ſo viel hätte geſchehen können, „dan man gewiße nachrechnung, das vorzeiten ein prieſter mit elff gulden in vorigen gutten jären hat konnen zufrieden ſein vnd reichlich

[10]) Das Schreiben trägt das Exhibitum Friedrichswalde 23. Maij 1588.

außkommen, da man in hoc luteo seculo einen mit viel mehr fl. besolden muß vnd dennoch in dießen geschwinden zeiten ganz kummerlich sich erhalten. —

Derhalben e. f. g. in hoheſter vndertenigkeit auß sonderlicher zunegung, so wir zum heiligen ministerio vnd zu dem allein seligmachenden worte gottes vnd zu beforderung desselben tragen, sowol auch auff die gnedige zusage, so e. f. g. durch den hern graffen in e. f. g. kegenwart alhier im jungfernclosſter, daß e. f. g. vnsrer kirchen nichtes zu entzhien gemeinet, gethan, wir mit diesem vnserm libello supplicii zu ersuchen hochlich geürsachet werden, weil vnser gotteshauß der pfarkirchen beizubehalten, auch deßelben diener zu vorsorgen vns nicht wol mugelich, solten von e. f. g. die reditus des closters, inmaßen die von e. f. g. specificieret, abgekurzet werden. Hiezu wusten wir vnsre todten in sterbenslufften nirgents zu laßen, sintemal wir einen engen kirchhoff vnd zu den begrebnußen diß sonderlich eine gelegener vnd beqwemer ortt ist, da schon ein zimblicher anzal leute eine zeit hero begraben sein. Welchen kirchhoff wir auch fur kurzen jären zu einem sollichen gottes acker widderumb restaurieren, erweitern vnd behegen lassen. E. f. g. wollen vnß vnd vnser armen kirchen mitt gnaden geruchen vnd dis geringe closter zusampt seinem wenig einkommen, das nu in die 49 jahr derselben einvorleibet gewesen vnd von der stadt almissen mehrerntheils erbawet vnd seinen anfang genommen, nochmaln dabei gnedichlich sein vnd pleiben lassen,

der vnderthenigen vnd gantz tröstlichen hoffnung, weil diese exigui reditus von e. f. g. wol niemaln gemißet, vnser kirchen aber hochlich damit gedienet, e. f. g. gnediglich erwegen werden: quod semel deo dicatum, id nunquam ad prophanos usus transferri debere; zuforderst auch, weil e. f. g. sich ja des juris patronatus anmaßen, das wir dan derselben, weil ja vnsre — scheine vnd vorjehrter posſes nicht gelten wolle, zu schuldigen gehorsamb gerne gutt sein laßen, e. f. g. sich alse ein reichmilter patronus vf diß-mal bezeigen vnd sich gnedichlich sehen laßen vnd denuo,

wie von e. f. g. hochloblichen praedecessori geschehen, vnser kirchen et sic ad pium usum auß gnaden vorehren vnd also i. f. g. gnedige vorordnung beibehalten vnd nicht vorenderen.

Das wirt der liebe gott, alß in deßes ehere solchs gewandt, e. f. g. in dißem leben mit vollenkommener widderstatung, auch ihn jenem leben reichlich belohnen, wir sein es in hohester vnderthenigkeit nebenst dem, das es e. f. g. bei der posteritet zu einem ewigen gedechtnuß vnd nahmen gereichen wirdt, allwege zu ruhmen vnd zu vordienen schuldich.

E. f. g.

vnderthenige vnd gehorsame
burgermeistere vnd räthmanne, diaconi
der pfarkirchen, gilde vnd wercke, auch
ganze gemeine e. f. g. stadt Piritz.

Solche inständige Bitte der Stadt konnte denn auch in Stettin nicht ungehört verhallen. Der Herzog überließ liegende Gründe sammt Baulichkeiten der Stadt zur Pflege ihrer Kirchen- und Schulämter, wie der treptower Landtag dies bestimmt hatte, und die Stadt überließ um so williger dem Herzoge das Patronatrecht an ihrer Pfarrkirche, das früher dem Jungfernkloster zu Altstadt zugestanden hatte und mit diesem von dem Herzoge in Anspruch genommen war. Leider war so vieles zwecklos niedergerissen! Aber wie verhältnißmäßig leicht war es im Mittelalter gewesen bei seinem tief religiösen Zuge, solche Stiftungen herzustellen und mit welcher Dauerhaftigkeit geschah es! Das bleibt der ideale Zug dieser Jugendzeit unsers Volks. Wie mühsam ist es heutzutage oft, eine Kirche zu Stande zu bringen! Die Klosterkirche der hiesigen Franziskaner ist jetzt verschwunden, der Rest des Klosters, das an Umfang dem fürstlichen Schlosse in Stettin gleichgeschätzt ward, dient der Schule, und auf dem durch Wegräumung früherer Zellen entstandenen Platze tummelt sich eine lebensfrohe Jugend in ihren Turnübungen. Aus dem Mittelalter ist neben der gereinigten und erstarkten Kirche die Schule in eine neue Bestimmung getreten. Wer wollte verkennen, daß das Kloster-

leben damals zur Aufhebung mehr als reif war, und daß Predigt und Volksunterricht ein aus dem ewigen Evangelio geborener, hochgesegneter Culturfortschritt war.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen."

Schreiben des Reichskanzlers Axel Oxenstierna an den Feldmarschall Johann Banner

wegen der Einquartierung in Pommern Anno 1635.[1])

Mitgetheilt durch Archivar Dr. Prümers.

Hochwolgeborner herr feldtmarschall, insonders freundtlich geliebter bruder ꝛc.

Ich setze außer zweifel, es werde derselbe mein hiebevoriges von 7t january auß Maintz zu recht empfangen, vnd meine gedanckhen wegen der inn Pommern eingelogirte vier regmienter mit mehreren darauß ersehen haben; nun kan ich zwar leicht ermeßen, daß dem herrn feldtmarschalln vnd brudern, nachdem er den thüringischen stat quittiren müßen, die difficulteten in den quartiren nicht geringer worden, sondern von tag zu tag mehr auff den halß gewachsen, wolte ihm auch dißfals vngerne weither molest fallen, angesehen er ietzo inn solchem zustand begriffen, daß er nicht was es gerne will, sondern was ihm die vnvermeidliche noth dictiret, thuen müsse; jedennoch, nachdem deß herrn hertzogen zu Pommern f. g. mich durch schreiben anderweith gantz beweglich vmb enthebung solcher last ersuchen, so habe ich nicht unterlaßen können, dem

[1]) Bibliothek der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Loeper, Mspt. 8. Fol. 162.

herrn feldtmarschall vnd brudern ein solches hiermit freundlich zu erkennen zugeben, mit fleißigem ersuchen, ob nicht einiges mittel erfunden werden köndte, daß gedachtes hertzogthumb solches lasts, wo nicht gar enthoben, doch zum wenigsten in etwas erleuchtert werden möchte. Ich habe zu ihm daß gute vertrauen, er wird in disem werkh thuen, was er nur immer kan, vnd ich verbleibe dem herrn feldtmarschalln vnd brudern, nach empfehlung göttlichen gnadenschutzes, alle angenehme freundtschafft zu erweisen, iederzeit willig vnd bereit. Datum Wormbs den 12. Febr. Anno ꝛc. 1635.

des herrn feldtmarschalls
dienstwilliger
Axel
Oxenstirn mpr.

Dem hochwolgebornen herrn Johann Banner, erbherrn vff Mühlhamer vnd Werder, rittern ꝛc. der königlichen maiestät zu Schweden vnd dero reiche, wie auch deß evangelischen bundts, respective rath vnd feldtmarschallen ꝛc. meinen innsonderß freundtlich geliebten brudern.

Ein Herkunfts- und Leumunds-Zeugniß

für Albrecht Karnicke in Lauenburg.

1596.

Von A. Treichel.

„Allenn und ichlichenn wes standes eherenn wirden oder condition dieselbenn sein welche mit diesem offenem brieffe ersucht werden, entbieten / wir burgermeister und ratmanner der stadt Lowenburgk im fürstentumb Pommern unseren grus und freuntwillige dienste jderm nach standesge / bühr, und thun dehnen und mennigklich daneben kunt und zu wißen, das für uns in starker rathsversamlunge heut dort der erbare weise und gelar / te richter und schoppen aus gehegter banke erschienen sein, und eine urkunt eingezeugter eheligen geburt mit sich bracht, welche von wort bei wort verlautet / hatt allermaßen wie folget, anno 1596 den 9 Junij ist für richter und schoppen in gehegter banke erscheinen Albrecht Karnicke ein schopenbrau / ergeselle, und bericht gethan wie ehr sich ahn frembde örter konftigk niderlaßen und setzen mochte, derwegen seiner geburt und herkommens urkunt / benötiget, wolte derenthalben seine zeugen ihme seine ehelige, echte und rechte geburt zu beschworen, fürgestellet und darneben gebeten haben dehren / position und außage deßfals fleißigk verzeichnen zu laßen. Die han folgender gestaltt nach geleistetem corperlichem eide mit aufgehobenen pfingern / für wahr bekant und außgesaget allemaßen wie folget der erste zeuge Jacob Zkuntz p. starrost uff sibinzigk jahr, der ander / Christoff Draffitz seines alters fünfzigk jahr beide zu Schweßlin jm fürstentumb Pommern wohn-

haftigk guttes vermögens ehrliche leute / berichten einhelligklich das ihnen mit warheit woll bewußt wie zeiger dieses Albrecht Karnicke von seinem vater Christoff Karnicken / und Katharina Nagorsen seiner mutter so dha nach ordnunge christlicher kirche eheligen zusamen vertrawet aus einem unbeflectem ehebette / echt und recht nicht von zolnern müllern linwebern badtstübern hirten pfeiffern, besundern von gutten frommen ehrlichen leuten geboren / und entsproßen sei, sie hatten ihn auch aus der christlichen tauffe gehoben, so wahr ihnen Godd helffe und sein heiliges evangelium, wahn / dahn solchs alles in maßen wir verzeichnet durch unsere richter und schoppen also geschen obgezeuget und ahn uns gebracht, als bezeugen / wir das für mannigklich und thun dieselben und jedemn dienstlichs fleißes ersuchen und pitten, sie wollen den obgedachten Albrecht Kar- / nicken seiner eltern herkommen und seiner selbst eheligen und ehrlichen geburt auch erbaren und uffrichtigen lebens und wandels als staadt / und glauben geben, umb des und unsernt willen günstige ufnehmunge fürderunge und gutten willen erzeigen und beweisen, des wol / len wir umb einen jeden nach standes erheischunge und erfurderunge in solchen und vielmehren ob das ahn uns gelanget willigk / und freuntlich gern widderumb verdienen. Des zu wahrem bekenntniß haben wir ihme des alles glaubwirdigk gezeuck / niß unter unser stadt vorhangendem sigill wißentlich thun mittheilen. Gegeben Lowenburgk den 23 monatstagk Junij / im jahre nach der seeligen geburt Christi tausent funfhundert neunzigk und sechs."

Die Urkunde, welche sich zeitig in dem Besitze des Malers Herrn Timreck in Neustadt W/P. befindet, jedoch, weil sie in der pommerschen Stadt Lauenburg für einen in der Nachbarschaft geborenen Mann ausgestellt ist, sehr wohl in den Rahmen der Baltischen Studien hineinpaßt, ist auf ungeglättetem Pergament geschrieben, und zwar von sehr fertiger Hand. Sie ist 30 Cm. lang, 48 Cm. breit und enthält 21 2/3 Zeilen, deren Faden hier im Drucke durch aufrechte Striche angedeutet wurden. Die Schrift beginnt in 4 Cm. Abstand

vom Rande. Daß das Manuscript keine Abschrift, sondern die Originalurkunde ist, beweisen die in der Mitte des unteren Randes vorhandenen, parallellaufenden fünf Querschnitte von 1½ Cm. Länge, durch welche früher die wohl das Stadtsiegel haltende Schnur gezogen gewesen war. Datirt ist ihr Inhalt vom 23. Juni 1596. Es befremdet nicht so sehr, daß irgend eine Unterschrift fehlt, wenn man bedenkt, daß ein Siegel vorhanden war. Nach Zeugniß von Herrn Dr. phil. Prahl, aus Neustadt, welcher, wie mit Dank anzuerkennen, mir auch sonst in manueller Beziehung sehr zur Hand ging, existiren die darin erwähnten Familien Nagorsen und Draffitz noch heute in und bei Lauenburg, so die letztere jetzt Drafftz benannt, in Neuendorf. Das erwähnte Dorf Schweßlin liegt etwa 2 Meilen nordöstlich von Lauenburg im gleichnamigen Kreise.

Der Buchstabe P hinter dem Namen des Zeugen Zknetz mag vielleicht Pater (Vater) bedeuten. Sollte es als „pommerscher" zu deuten und also auf die Würde als Starost zu beziehen sein, so möchte es wohl eher ausgeschrieben worden sein. Die Würde oder das Amt der Staroften auf einem Dorfe in der Nähe von Lauenburg weist noch auf polnische Verhältnisse zu diesen Zeiten hin. Nach Tzschoppe und Stenzel (Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und Oberlausitz. Hamburg 1832) wird der Staroft für den ursprünglichen Verwalter der Domänen gehalten und scheint für Schlesien wenigstens, ein auf einen bestimmten Kreis beschränktes Amt gehabt zu haben.

Der kurze Inhalt der obigen Urkunde ist also der: Der aus Schweßlin auf dem Lande gebürtige Albrecht Karnicke, ein Brauergeselle, will sich an einem fremden Orte niederlassen und benöthigt dazu eines schriftlichen Zeugnisses über seine eheliche, echte und rechte Geburt. Er erscheint daher mit zwei bejahrten Leuten, Staroft J. Zkuntz und Chr. Draffitz, vor dem Richter und Schöffen in Lauenburg, wo er bislang gewesen, in gehegter Bank, d. h. vor besetztem Gerichte, bittend, die deßbezügliche beschworene Aussage der beiden Zeugen zu

protocolliren. Die beiden Zeugen bestätigen die Thatsache um so mehr, als sie seine Taufzeugen waren. Er sei ehelich und von ehrlichen und nicht durch ihr Gewerbe bescholtenen Eltern geboren. Beide Namen von Vater und Mutter werden aufgeführt. Die darüber aufgenommene Urkunde wird von Richter und Schöffen etwa 14 Tage später in der vollzähligen Versammlung der Stadtobrigkeit (Bürgermeister und Rathsmänner) der Stadt Lauenburg abermals producirt, und auch von ihnen auf Verlangen ein Bezeugniß über diese Thatsache in Form eines offenen Briefes ausgestellt, welcher dazu dienen soll, dem Karnike auch anderswo nach dessen Vorweisung günstige Aufnahme und Förderung zuzubringen, vor allen Dingen aber doch wohl Aufnahme in den Stadtverband und zugleich in seine Zunft.

Zeugnisse über ehrliche Geburt sind in der Vorzeit etwas ganz Gewöhnliches, namentlich durch den Mangel regelmäßiger Eintragungen in die Kirchenbücher begründet, während heutzutage der ungehemmte und durch alle Länder gehende Verkehr sammt dem Fortschritte in allen Dingen auf leichteren Wegen dergleichen Beweismittel erlangen lassen kann. So war es beim Adel, so war es beim Bürgerstande. Der Adel kam am Ende noch mehr in der Welt umher, als der ruhige Bürger. Für die Bescheinigung des Adelsstandes einer Familie oder einer Einzelperson war kaum ein anderer Weg übrig, als durch ein vom Landesherrn ausgestelltes Patent oder durch die gerichtliche Recognition über das eidliche Zeugniß mehrerer glaubhafter Standesgenossen. Das wurde die Kundschaft benannt. Solche Zeugnisse kommen auch bei Personen aus dem Bürgerstande außerordentlich oft vor, und geht hier die Procedur in fast ganz der letzteren ähnlichen Weise vor sich, wie die obige Urkunde bezeugt, für welche der Ausdruck Kundschaft allerdings nicht quellengemäß ist. Namentlich werden sie in zweifelhaften Fällen bei Aufnahmen in Gilden und Zünfte verlangt, auch beim Eintritt in die Lehre eines Handwerks; in diesem Falle jedoch ist sie wohl auch zum Zwecke der Niederlassung an einem fremden Orte ertheilt worden, wo man den Petenten

nicht kannte. Karnicke war eigentlich auf dem Lande geboren, mußte aber schon längere Zeit in der Stadt gelebt haben, so daß er dort vor den Richter und Schöffen gehen konnte. Daß Bürger und Bauer nichts scheidet, als die Mauer, das galt zu jenen Zeiten noch nicht. Die gesetzliche Instanz war hier also der Richter und Schöffe in gehegter Bank gewesen. Das waren nach der eine feste Einrichtung schaffenden Reichs-Notariatsordnung von 1512 solche mit einer öffentlichen Autorität begabte Personen, welche befugt sind, über dasjenige, was in ihrer und zweier Zeugen Gegenwart vorgeht, eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Und zu dieser kam dann noch zur weiteren Bekräftigung die Legalisirung hinzu, hier eine Ausfertigung als offener Brief seitens der städtischen Obrigkeit. Der ganze Inhalt besteht aus dem einfachen Resumé der Zeugenaussagen ad hoc. Die Zeugen sind, da zugleich auch Taufzeugen, welche, wie es in der Natur der Sache liegt, gewiß um die verlangte Auskunft Bescheid wissen müssen, alte und bejahrte Leute (70 und 50 Jahre), welche über die Wahrheit ihrer Aussagen einen vorher zu leistenden Eid ablegen mußten. Sie bestätigen die eheliche, echte und rechte Geburt des Karnike. Betreffs der ehelichen Geburt sagen sie aus, daß seine Eltern nach christlicher Ordnung getraut wären. Die unehelichen verlieren das Familienrecht und Erbfähigkeit. Die echte und rechte Geburt folgt aber aus dem ehelichen Stande der guten, frommen ehelichen Eltern.

Eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre fand früher statt aus Echtlosigkeit oder Unechtheit, nach Gerber (System des deutschen Privatrechts. 7. Aufl. §. 39. S. 92,3.) ein Mangel der processualischen Ehrenrechte und des Wehrgeldes, hervorgegangen aus der Verächtlichkeit der Lebensweise, wie z. B. Kämpfer (Sachsenspiegel I. 48. § 3.), Spielleute (ebenda I. 50. § 2.) und deren Kinder, und aus der unehelichen Geburt. Die Voraussetzung der Unbescholtenheit der Ehre galt aber auch besonders bei der Aufnahme in die Handwerkerinnungen, welche unter dem Namen Zünfte vorkamen, sich auch in Deutschland, jedoch nicht überall, bis fast auf die gegenwärtige Zeit erhalten haben und,

weil sie Verbindungen zum Zwecke der ausschließlichen Ausübung eines Handwerks in einer Stadt und innerhalb deren Bannmeile waren, auch auf Ehre und Reputation ihrer Corporation hielten, jedoch in ihrer Ausartung immer weitergehende Erfordernisse zum Eintritt in dieselbe stellten. Wahrscheinlich auch mit zu diesem Zwecke hatte sich dieser Brauergeselle jene Urkunde ausstellen lassen, welche auch wegen mancher für die Sittengeschichte der Volkszeit interessanten Seiten und deren Bestätigung einen Werth hat.

Haben wir die echte und rechte Geburt in den positiven Epithetis „gut, fromm, ehrlich" seiner Eltern begründet gesehen, so erfahren wir auch andererseits durch die negativen, was die Eltern gewesen sein müßten, wenn er nicht echt und recht geboren gewesen wäre, nämlich Zöllner, Müller, Leineweber, Badstübner, Hirten, Pfeiffer. Gegen diese Ausartung hatten schon öfters vielfache Reichsgesetze geeifert; so schon die R.-Pol.-O. von 1530 Tit. 21; dann aber wurde ganz bestimmt eine Menge von Handwerkern von der Unehrlichkeit befreit, mit welcher sie der extravagirende Zunftgeist belegt hatte, wie durch die R.-Pol.-O. von 1548 Tit. 37. §. 1, und von 1577 Tit. 38 §. 1, sowie durch den Reichsschluß von 1731 §. 4. Man sieht also, daß eine stete Wiederholung der Reichs-Polizei-Gebote von Nöthen war. Der Reichsschluß von 1731 gebietet die weigerungslose Zulassung zu den Handwerken von Kindern von Eltern mit noch viel unschuldigeren Gewerben als „Landgerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-, Frohn-, Thüre-, Holz- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigten, Gassen-Kehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen." Bloß die Schinder bis auf die zweite Generation werden ausgenommen!

Was Wunder, wenn die selbst in der Stadtobrigkeit trotz jener Reichs-Polizei-Ordnungen vertretene Meinung in Lauenburg noch 1596 im Schwange war. Indem ich hier aber noch den Wortlaut der R.-P.-O. von 1577 Tit. 38. § 1 einschaltend hergebe: „Daß die Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer,

Trummeter, Bader, — so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hiefür in Zünfften, Gaffeln, Amten und Gilden keineswegs ausgeschlossen — werden sollen," lehrt eine Betrachtung der beiden Contracte, daß der Schäfer der R.-P.-O. (analog. R.-S. 1731) in dem Hirten unserer Urkunde generalisirt ist, und daß man Pfeiffer und Trummeter, sowie Bader und Barbierer (deren geschäftliche Thätigkeit ja auch meist verbunden war) zusammengefaßt hat.

Schließlich enthält diese Urkunde zugleich auch ein Zeugniß über den Lebenswandel des Petenten selbst, er sei ehrbar und aufrichtig gewesen. Zu dessen Ausstellung ist die Stadtobrigkeit allein berechtigt, während sie in dem anderen Theile der Urkunde sich nach der Aussage von Richter und Schöffen richtete. Daß ein solches Leumundszeugniß am fremden Orte aber verlangt werden konnte, beweist uns schon der vermehrte Sachsenspiegel, wenn er sagt: „Wer burger recht in wichbilde gewynnen und irwerbin will, der sal elich geborn sin, — der sal auch nicht rechtlos noch irlos sin, her sal auch ein unvorsprochin man sin, adir eine unvorsprochin frauwe, ap is ein wip ist." Es ist klar, daß unvorsprochin und unbescholten (unbesprochen) gleiche Begriffe sind.

Was schließlich noch den Stand des Karnicke als Schopenbrauergesellen anbelangt, so möchte ich hierfür schließlich noch an ein Anderes erinnern und zugleich eine Hypothese aufstellen. Die in dem einmal erworbenen Bürgerrechte enthaltenen Berechtigungen sind (Gerber § 52 S. 127) die Befähigung zu städtischen Gemeinde-Aemtern, das Recht auf Theilnahme am Nutzen der Gemeindegüter und der Erwerb städtischer Grundstücke, sowie die Befugniß zum Betriebe der entweder ausschließlich oder doch größtentheils nur in den Städten ausübbaren Gewerbe, zünftiger oder nicht zünftiger, sofern die hierzu anderweit aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, namentlich des Handels. Unter jene Bedingungen gehört z. B. der Besitz eines Grundstücks, auf welchem die Gewerbebefugniß, z. B. Bierbrauerei,

radicirt ist. Gerade zum Ankaufe eines solchen Grundstückes in fremder Stadt (er wollte sich am fremden Orte niederlassen) bedurfte aber Karnicke einer obrigkeitlichen Zeugniß-Urkunde. Vielleicht ist er aber damit nicht weiter, als bis zum nahen Neustadt gekommen, wo schon seit frühen Zeiten ein gemeinsames Brauhaus, Brau-Communion, Braupfanne, bestanden hat. Die Vorfindung der Urkunde gerade an diesem Orte und nicht in der Stadt der Ausstellung läßt es mich fast vermuthen. Der auch jetzt noch liberale Sinn der Neustädter hat ihm wohl erzeigt und bewiesen, was Bürgermeister und Ratmannen ihm anwünschten, nämlich „günstige ufnehmunge, fürderunge und gutten willen".

Der pommersche Hausgeist Chim.

Von Dr. Georg Haag.

Schon Jakob Grimm[1]) hatte erläutert, daß „bis auf die jüngste Zeit in dem ganzen Hexenwesen ein offenbarer Zusammenhang mit den Opfern, Volksversammlungen und der Geisterwelt der alten Deutschen zu erkennen sei.“ Dann hat W. G. Soldan[2]) mit seltener Akribie und Gelehrsamkeit

[1]) J. Grimm, Deutsche Mythologie, Erste Aufl. S. 587.

[2]) W. G. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse, aus den Quellen dargestellt. Cottascher Verlag. Stuttgart und Tübingen 1843. 8°. 512 S. Schon Minucius Felix im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit legt dem Cäcilius diese Anklagen gegen die Urchristen in den Mund: Bei ihren nächtlichen Versammlungen sollten sie unmenschliche Speise, besonders das Fleisch von Kindern genießen, die Götter anspeien, einen Eselskopf oder gar unnennbare Theile ihres Oberpriesters anbeten und schließlich ihren Gottesdienst durch allgemeine Unzucht krönen. Ziemlich die erste Sekte, gegen welche die siegreiche Kirche ähnliche Anklagen richtete, waren die Gnostiker, ihnen folgt eine lange Reihe von Sekten, die Soldan aufzählt. Auch gegen die Waldenser und sogar die Stedinger spielten die kirchlichen Verdächtigungen, daß sie bei ihren nächtlichen Zusammenkünften einen blassen Mann unter Küssen verehrten, Kröten und Katzen anbeteten, die Hostie verhöhnten und nachdem sie die Lichter ausgelöscht, Gräuel der Unzucht übten. Dieselbe Art von Anklagen richteten dann auch die dominicanischen Inquisitoren Institoris und Sprenger in ihrem „Hexenhammer“ (1489) gegen die Hexen in systematischer, cynisch ausführlicher Darstellung. An die Stelle des blassen Mannes oder Oberpriesters ist hier der Satan selbst getreten, der in Bocksgestalt die Hexen zur Verhöhnung der katholischen Messe auf irgend einem Berge versammelt. Dabei wird gleichfalls die Hostie verhöhnt und zum Schlusse folgen auch hier die Orgien, welche man schon den Urchristen bei ihren Zusammenkünften Schuld gegeben hatte. Unwillkürlich springt Jedem die kirchliche Tradition dieser künstlichen, systematischen und unwahren

den engen Zusammenhang der späteren Hexenverfolgungen und ihrer Begründung im „Hexenhammer“ (malleus maleficarum) mit dem Inhalte jener Anklagen, welche die heidnischen Römer gegen die Urchristen und, merkwürdig genug, die ecclesia triumphans selbst nachher genau gleiches Inhaltes gegen die jeweiligen Sekten Jahrhunderte lang gerichtet hat, unwiderleglich nachgewiesen. Dieses Verdienst Soldans ist bis jetzt noch lange nicht hinreichend anerkannt. Doch hat dieser Forscher im Gefühle seiner triftigen Leistungen im Gegensatz zu J. Grimm mit Unrecht überhaupt jeden Zusammenhang dessen, was die abergläubischen Weiber selbst glaubten, mit den Resten altgermanischen Volksglaubens geläugnet, insbesondere die Nachtfahrten der Hexen in Masse nur aus der Verquickung orientalischer Dämonologie mit altrömischem und altgriechischem Zauberglauben, wie sich diese Verquickung in den bei den Kirchenvätern zu lesenden Anschuldigungen schon vollzogen hat, herleiten zu müssen geglaubt [3]). Dem gegenüber war ein großes Verdienst Karl Simrocks der schlagende Nachweis, daß die Hexenfahrten aus den Umzügen der Holda oder Frouwa und den Luftflügen der Nornen und Walküren [4]) entstanden sind, sowie daß überaus zahlreiche Züge von übelthätigen Riesenweibern und von Elben, über welche letzteren

Anklagen in die Augen. Conventionelle Züge werden ein für alle Male mit dem Begriffe der Ketzergemeinde verknüpft. Diese Tradition ist das Gegenstück zu jener, welche Jahrhunderte lang die weltliche Herrschaft des Papstes durch die erfundene Schenkung Constantins, die geistliche durch die pseudoisidorischen Decretalien immer aufs Neue begründete. Das Volk der Cleriker bildet so eine episch angelegte Masse, die nicht eine natürliche Tradition wie das wirkliche Volk in Heldensage, Märchen und Volkslied, sondern eine künstlich geschaffene von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte. Aber in epischer Anschauungsweise steht diese Masse nicht minder als die des wirklichen Volkes.

[3]) Soldan ebendas. S. 487—495.

[4]) C. Simrock Handbuch der deutschen Mythologie S. 451—459. Mit Recht weist Weinhold (Altnordisches Leben S. 395—98) darauf hin, daß die altnordischen Weiber, die Zauberei trieben, völur genannt wurden, und daß sie schon hierdurch wie irdische Abbilder der Walküren und Nornen charakterisirt sind.

ja Frau Holda die Königin ist, in den Hexenglauben übergingen. Damit ist dem unrichtigen Theile in den Aufstellungen Soldans der Boden für immer entzogen. Man muß eben, was meines Wissens bis jetzt nicht scharf genug betont worden ist, strenge sondern zwischen dem, was die abergläubischen Weiber selbst glaubten und was größtentheils altgermanischen Ursprungs bei uns war und dem, wessen die Verfolger *systematisch* sie beschuldigten und was, wie Soldan bis zur Evidenz erwies, einseitiger *kirchlicher* Tradition entsprang und seinen Ursprung allerdings schon im römischen und orientalischen Alterthum hatte. Schwer freilich mag diese unabweisliche Forderung oft durchzuführen sein, da die Folter den Inculpatinnen selbst Geständnisse abzwang, deren Natur sich offenbar sehr kraus aus jenen beiden Ursprungsreihen des späteren Hexenglaubens mischt. Doch schreiten wir lieber zu einem concreten Beispiele unseres Gebietes.

Thomas Kantzow[5]) erzählt uns aus dem Mittelalter einen schlimmen Streich eines „Poltergeistes, den die unsern *Chimmeken* nennen." Als die Meklenburger im Jahre 1327 das Schloß Loitz eingenommen hatten, erfrechte sich einer ihrer Küchenjungen, jenen Poltergeist, der in dem eroberten Schlosse hauste, in seiner altgewohnten Ordnung zu stören. Der geneigte Leser mag bei Kantzow die ausführliche Geschichte nachlesen. Der Chimmeke rächt sich schwer genug an diesem „Küchenbuben", der ihm die sonst allabendlich hingesetzte Milch unter spöttischen Worten weggetrunken hatte. Des Morgens darauf hieb er ihn in der Küche zu Stücken und steckte ihn in den ehernen Grapen, der mit heißem Wasser bei dem Feuer stand. „Und demnach, wie der Koch wiederkommen, hat der Chimmeke gelachet und gesaget, es were alle gahr, er solte anrichten und essen." Darnach zog der Geist auf Nimmerwiedersehn von dannen, „und man zeiget noch diesen tag den grapen, darin es sol geschehen sein".

Der Chim ist nichts anderes als ein Hausgeist aus der

---

[5]) Kosegarten, Pomerania von Thomas Kantzow. Bd. I. S. 333.

Zahl jener, die an den Herd gebannt sind und denen man schon in altgermanischer Zeit Gaben darbrachte, einen Napf voll Milch und dergleichen. Hatten diese Geister früher Tatermann (Zittermann), Butte, Butze, Buttmann (von bozen, pulsare, Klopfgeist) oder Puck geheißen, so gab ihnen dann das christgewordene deutsche Volk christliche Namen, taufte auch sie so zu sagen. Man nannte sie jetzt Petermännchen, Heinzelmännchen (von Heinrich), Wolterken (von Walter, dieser Name war im Braunschweigischen gebräuchlich), Rüpel (aus Ruprecht). Auch der Hanswurst und das Kasperle in der Posse sind ursprünglich die Namen solcher Hausgeister.[6]) Auch Chim und Chimken, Namen, die urkundlich sehr häufig vorkommen, sind nichts anderes als Abkürzung und Koseform des christlichen Taufnamens Joachim. Ursprünglich ist die Natur dieser Geister harmlos; reizt man sie aber, so greifen sie zu Racheakten wie dem erzählten. Unläugbar besitzen wir also in diesem Chimmeke einen Rest altgermanischen Volksglaubens in einer Benennung, die nur hier in Pommern nachweisbar ist.

Lange Zeit hören wir von dem Chimke nichts mehr. Da mit einem Male taucht er in den Prozeßakten[7]) der Sidonie von Borck im Jahre 1620 wieder auf. Noch andere Punkte dieser Akten lassen sich auf Elemente altgermanischen Volksaberglaubens zurückführen. Wenn es da heißt: „Ein dreybeinigter Hase mit einem weissen Ring um den Hals sitzet für ihrer Thür", so ist daran zu erinnern, daß nach dänischem Volksglauben die Todesgöttin Hel zur Zeit der Pest als dreibeiniges Pferd umgeht[8]). Auch daß Sidonie ihren Chim in

[6]) Ueber die christlichen Namen dieser Hausgeister vgl. J. Grimm, deutsche Mythologie S. 471—475.

[7]) Ein Auszug aus diesen Akten findet sich bei Dähnert Pomm. Bibliothek Bd. V. S. 129 (4tes Stück). Barthold hat diese noch vorhandenen Akten im Geh. Staatsarchiv in Berlin selbst eingesehen und giebt daraus noch manche Züge mehr. Gesch. von Pommern IV. 2. S. 485—499.

[8]) Dreibeinige Thiere werden dann überhaupt gespenstisch. Vgl. J. Grimm, deutsche Mythologie S. 290. 864. 1135.

einer Kiepe in Gestalt einer Katze mit sich herumträgt, erinnert uns daran, daß die Katzen die geheiligten Thiere der Göttin Freyja sind und anderwärts Hexen sich selbst in Katzengestalt verwandeln. „Wenn aber Sidonie Jemand durch ihren Teufel, Chim genannt, getödtet oder unglücklich gemacht, hat sie allemal mit ihrem Sprüchwort jubiliret:

So krabben und kratzen
Meine Hund und Katzen."

All dies sind Aussagen von Zeugen. Ganz abgesehen also davon, ob Sidonie selbst an diese Dinge glaubte und solche Aussprüche gethan hat, was ihr indeß wohl zuzutrauen war, müssen diese abergläubischen Vorstellungen doch in den Zeugen selbst existirt haben. Man sieht, Chim hat seine Natur etwas verändert: er ist zu einem teuflischen Wesen geworden, dem Zuge jener Zeit gemäß, die viel mehr als frühere Jahrhunderte den Teufel an die Wand malte, fürchtete und bannte. Auch mischt sich in diesem Wesen, das Sidonie „in einer Kiepe mit sich träget", offenbar das Wesen des Hausgeistes bereits mit dem des Alrauns oder Galgenmännleins, das besonders im 17. Jahrhundert in den Köpfen spukte. Aus der Alraunwurzel gewonnen, muß es alle Freitag gebadet werden und alle Neumond soll man ihm ein neues weißes Hemdlein geben. „Das Männlein antwortet dann auf alle Fragen, offenbart heimliche und zukünftige Dinge" [9]) und ist so zu einem guten Theile der Dienste geschickt, zu welchen auch Sidonie ihren Chim verwendet. Ein solches „Alräungen" schildert uns der Verfasser des Simplicius Simplicissimus ausführlich in seiner „Landstörzerin Courage." Wenn aber unter den Martern der Folter Sidonie zu dem Geständniß gezwungen wird, sie habe mit ihrem Chim selbst noch im Gefängnisse fleischlichen Umgang gepflegt, so ist gerade dieses Geständniß für die objektive Sagengeschichte völlig werthlos und sicherlich nur erfolgt, weil schon der „Hexenhammer" vorschrieb, diese Frage an die Inculpatin zu richten und man

[9]) Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie S. 442.

seitdem diese peinliche Frage immer und ohne Zweifel auch in Pommern zu stellen pflegte, ob Inculpatin mit dem Teufel fleischlichen Umgang gepflogen.[10]) Gerade dies Geständniß ist also ein Ausfluß jener kirchlich, nicht volksthümlich traditionellen und systematischen Anklagen gegen Ketzer und Hexen. Wohl aber ist Chim, dessen Dienste zu benutzen Sidonie sich selbst in phantastischer Prahlerei als betrogene Betrügerin gerühmt haben mag, trotz der etwas veränderten Züge seines Wesens ein Rest aus dem Gebiete des altgermanischen Volksglaubens in unsrer Heimath.[11])

[10]) Vgl. Soldan, Gesch. der Hexenprocesse S. 225—229. bes. Anm. 17.

[11]) Dr. Prümers bemerkte mir, er habe den Namen Chim als den eines Teufels auch in den Akten anderer Hexenprocesse gefunden — eine Behauptung, deren aktenmäßige Beglaubigung noch mehr bekräftigen würde, daß Chim der verbreitete Name eines Geistes in Pommern war.

Pommern in auswärtiger Dichtung.

Von Dr. Georg Haag.

Schon Thomas Kantzow[1]) sagt von seinen Pommern, bei jeder Taufe, jeder Hochzeit, jedem kirchlichen Feste, ja jedem Begräbnisse, „so halten sie einen guten pras.“ „Es khom einer zur welt und wan er in der welt ist und widder von der welt scheidet, so mus geslemmet und gedemmet seyn.“ Daher darf uns nicht wundern, daß die Pommern auch bei ihren Nachbarn in dem Geruche standen, dem Sauf- und Freßteufel, gegen den jene Zeit predigte, besonders zu huldigen. Der Bernauer Georg Rollenhagen († 1606) nennt uns in seinem Froschmeuseler[2]) in der ordre de bataille der Mäuse folgende Führer der pommerschen Hülfsschaar:

Herzog Wurstlieb war im nachtrab,
Führt die Pommern zun seiten ab
Mit Fürst Schinkenfraßen beistand
Und vielen andern ungenant,
Mit Schluckbruder, der künen maus,
Und ihrem fenrich Hans Saufaus.
Auch Herr Möstwein mit seinen knaben
Saben so freundlich wie die raben.
Ihr wapen war ein birkenmeier,[3])
Ein schinken und neun ostereier,
Der reim aber: Was hirsch, was hinde?
Got er[4]) die sau mit ihrem kinde.

---

[1]) Pomerania, Kosegarten Bd. II. S. 406.

[2]) Froschmeuseler, hrsg. von Goedeke. Leipzig 1876. 2. Theil S. 213 ff.

[3]) Ein Trinkbecher aus Birkenholz.

[4]) Got er = Gott ehre!

Ein lieblicher Kranz illustrer Namen, die dieser biedere Märker hier doch wohl alle als militärische Würdenträger pommerscher Provenienz verstanden wissen will! Dazu dies schöne Wappen und der noch viel schönere Wahlspruch! So eigenthümlich aber auch der Dichter des Froschmäuslerkrieges von der Bedürfnißlosigkeit der Pommern denkt, so hoch stellt er ihre Tapferkeit:

Für den meusen auch einherging
Der starke Pommer Bohrdenschink,
Wolt den Fröschen mit seiner keulen
Gleich klopfen ihre augenbeulen.
Wie den erblickt der Münzenfraß,
So gern am grünen Anger saß,
Da war es ihm kein schimpf noch scherz,
Ganz und gar entfiel ihm das herz.

Er rettet sich in den tiefsten Grund des Sees. Das mußten aber sechs andere entgelten, die sich dem Bohrdenschink mit ihren Binsenstangen muthig entgegenstellten. Es waren

Rührendreck, Plumpart und Quaker,
Abendschreier, Wescher, Nachtwacker.[5])

Fürst Schinkenfraß aber wird erst nach langem heldenmüthigen Kampfe vom Froschfürsten Wasserfreund mittels eines gewaltigen Steinwurfes gefällt.[6]) Und der Frösche Feldmarschall selbst, Fürst Mordax aus Schwaben ist es,

Der auf fenrich Saufausen rant
Und hieb ihm ab die rechte hand,
Das sein fenlein zu bodem gieng,
Das er mit der linken auffieng
Und hielts manlich wieder empor[7])
Ob er gleich die eine hand verlor.

---

[5]) Ebendas. S. 263.
[6]) Ebendas. S. 264.
[7]) Ebendas. S. 251.

Um zu zeigen, daß man außerhalb Pommerns noch eine andere gute Eigenschaft an pommerschen Abkömmlingen zu würdigen wußte, setze ich folgendes Gedicht von dem Elsässer Pfeffel hierher, das auch schon Gesterding in seinem pommerschen Magazine,[8]) doch ohne jede erklärende Bemerkung, abgedruckt hat:

Der Pommer und der Kater.

Ein Pommer ward von einem Schusse lahm,
Der seinem Herrn, den er beschützen wollte,
Verrätherisch das Leben nahm.
Unwissend wie er nun sein Brod gewinnen sollte,
Kroch er betrübt bis in die nächste Stadt,
An deren Thor ein Kater zu ihm trat,
Dem eines Abtes Koch vor wenig Tagen,
Weil er ein Rebhuhn stahl, das Bein zerschlagen.
Bedrängte werden gleich bekannt:
Sie unterhielten sich von ihren Unglücksfällen,
Zuletzt sprach Mautz: Freund laß uns durch das Land
Hausiren gehn; der Pommer sagte: nein,
Wir sind zwar beide lahm, allein
Ich möchte doch nicht gern mit dir verglichen werden.
War dieses stolz? Nur ihr könnt Richter sein,
Ihr feinern Seelen, kann auf Erden
Der Tugend größres Leiden drohn
Als Prüfungen, die ihren Werth erhöhen,
Mit des verworfnen Lasters Lohn
Vor aller Welt vermengt zu sehen?

Hätte Gesterding dies Reimgedichtchen richtig verstanden, er hätte ohne Zweifel die Erklärung, deren es nothwendig bedarf, dazu gesetzt. Ist der Pommer ein treuer Bedienter? Gesterding scheint dies als selbstverständlich anzusehen und gewiß fassen es noch heute gar viele unwillkürlich ebenso. So

---

[8]) Pomm. Magazin, Rostock 1780—1782. 6. Theil S. 70.

gefaßt, würde aber das Gedichtchen ein ἀπόρημα bergen, dessen λύσις kaum möglich wäre. Wie könnte dann Pfeffel fragen: „War dieses stolz?“ Der Pommer wäre, gäbe er die im Gedicht stehende Antwort, lange nicht stolz genug. Müßte nicht dem unverschämten Mautz das animal homo aus Pommern am richtigsten mit einem Fußtritte dienen, statt zu sagen: „Wir sind zwar beide lahm, allein ich möchte doch nicht gern mit dir verglichen werden.“ Vielmehr muß außer dem Unglück noch ein zweites Gemeinsames vorhanden sein, das dem Kater es erleichtert, sich mit dem Pommern zu vergleichen. Das ist die Thierheit des Pommern. Dieser Name ist in Wirklichkeit hier nichts anderes als ein Hundename. Hören wir als Zeugen dafür einen oberrheinischen Zeitgenossen Pfeffels, den alemannischen Dichter Hebel. Dieser schreibt[9]) im Dezember 1793 oder 1796 aus Karlsruhe an seine Freundin Gustave Fecht, die in Weil im badischen Oberlande, der oft ersehnten Jugendheimath Hebels wohnt: „Da bin ich wieder — durch die Stettemer Matten herab, am Batzenhäuslein rechts um husch über den Wiesensteg, Rebberg auf, Rebberg ab — da bin ich. Ich sei schon lange nicht mehr dageweſen, meinen Sie? Recht oft komme ich, fast alle Tage, aber Sie können's nicht sehen. Am Tage habe ich wenig Zeit mehr. Gemeiniglich komme ich alsdann Abends und schaue zwischen den Fensterläden hinein, und wenn ich sie alle wieder gesehen habe, wie sie zusammenspinnen oder stricken oder wie sie Tafel halten oder was sie thun, so bin ich zufrieden, spiele noch ein wenig mit dem Bummer oder Kappi,[10]) wenn er da ist und gehe wieder heim.“ „Bummer“ repräsentirt die alemannische Lautstufe statt des schrifthochdeutschen „Pommer.“ Hören wir endlich den Zoologen Brehm: Was der Schäfer-

[9]) Friedrich Becker, Festgabe zu Hebels hundertstem Geburtstage. Briefe an Hebels Freund und Freundin (Kirchenrath Hitzig und Gustave Fecht), Basel 1860. S. 27.

[10]) Auch Georg Längin (Joh Peter Hebel, ein Lebensbild, Karlsruhe 1875, S. 124), die jetzt wohl berufenste Autorität zur Erklärung Hebels, erklärt dies für zwei Hundenamen.

hund für die Heerde, ist der Spitz oder Pommer (Canis familiaris domesticus pomeranus) für das Haus. — — Dieser in seiner Art ganz vortreffliche Hund wird in vielen Gegenden Deutschlands, zumal in Thüringen, als Wächter auf Bauerhöfen zum Bewachen des Hauses und Hofes oder von Fuhrleuten als Hüter ihrer Wagen benutzt. — — Der Pommer gilt für die beste Rasse, weil er bei unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit besonders aufmerksam und lebhaft ist, dabei weder Regen noch Kälte scheut, ja gewöhnlich im Hause oder Hofe dort am liebsten zu liegen pflegt, wo der Wind am stärksten pfeift." Nach einem langen Lobe auf die Munterkeit, Wachsamkeit und Treue dieses Hundes schließt Brehm seine Schilderung mit den Worten: „Er verbeißt sich und ob es ihm das Leben kosten möge, in der Wade des Diebes, kämpft ingrimmig mit dem Fuchse, weicht selbst dem Wolfe nicht und tödtet den Habicht, welcher sich auf die Henne stürzte, falls dieser nicht durch schleunige Flucht sich rettete. Alles beschützen, Alles in Ordnung halten, das ihm Anvertraute mit unbestechlicher Treue hegen und pflegen, scheint Lebenszweck des Spitzes zu sein."[11]) Ist diese Rasse wirklich zuerst in Pommern gezüchtet worden? Seit wann besteht der Hundename Pommer? Dank verdiente, wer diese Fragen beantwortete.

Während bei Pfeffel der Ausdruck „Pommer" appellativ gebraucht ist, erscheint er bei Hebel als Eigenname, ähnlich wie auch die Speciesnamen „Pintscher", „Mops", „Teckel" und „Spitz" selbst als Eigennamen für ein einzelnes Exemplar der gemeinten Species verwendet werden können. Nach Brehms Schilderung ist klar, daß die Bezeichnung „Pommer" keineswegs in Folge ähnlicher Ideenassociation unter die Hundenamen gerathen sei wie die ethnologischen Namen „Türk" und „Mohr". Darum brauchen auch die „feinern Seelen", von denen Pfeffel redet, die Menschen sich nicht zu scheuen, dem

[11]) Brehm, Thierleben, 1. Abth. 1. Band S. 647. Auch die Engländer kennen, wenn ich mich recht erinnere, die Rasse der Spitze unter dem Namen der pomeranian dogs.

Pfeffelschen Gedichte eines der intelligentesten, wachsamsten und treusten Geschlechter unter den Hundeseelen zu revindiciren, dessen Rasse unsrer Heimath ähnlich zur Ehre gereicht wie die Neufundländer dem Lande ihres Ursprunges und die „Bernhardiner" dem Hospize auf dem St. Bernhard.

Die Kirchen-Visitation zu Bast

im Jahre 1561.

Von Dr. v. Bülow.

Mit dem 29. Aug. 1556 war für das Bisthum Camin eine neue Periode, die letzte seines Bestehens, angebrochen, denn an diesem Tage wählte das Domcapitel den ältesten Sohn des Herzogs Philipp 1. den vierzehnjährigen Johann Friedrich zum Bischof, mit welchem die Reihe der weltlichen Oberhirten des caminer Sprengels beginnt. Seit Einführung der Reformation war an die pommerschen Fürsten die dringende Nothwendigkeit herangetreten, das Bisthum, dessen Ländereien einen großen Theil Pommerns ausmachten, enger mit ihrem Hause zu verbinden, damit nicht, und die Gefahr lag nach dem unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges sehr nahe, Fremde auf dem bischöflichen Stuhl sich festsetzten. Die pommerschen Stände standen in dieser Angelegenheit den Herzogen nach Kräften bei und protestirten laut gegen das vom Kaiser beanspruchte Recht, einen Bischof von Pommern zu ernennen.[1])

Neben der Gefahr von außen erhob sich eine andre im eigenen Lande, das fürstliche Ansehen nicht minder hart bedrohend. Dieselbe hatte im caminer Domcapitel selbst ihren Ursprung. Hatten sich schon im 14. Jahrhundert bei Bischof Johann 1. von Camin (1343—1372) fürstbischöfliche Gelüste gezeigt, die Herzog Bogislav 5. mit starker Hand niederhalten mußte,[2]) so traten jetzt unter günstigen Constellationen Bischof

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 25. Nr. 3.

[2]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 430.

und Capitel zusammen offen mit der Behauptung auf, sie seien von den pommerschen Landesherren unabhängig und regierten aus eigenem Recht.

Um sich über die rechtliche Stellung der Bischöfe von Camin zu den Landesherren klar zu werden, bedarf es eines kurzen Hinweises auf das in den Statuten des Bisthums hierüber Gesagte. Es heißt da, der Bischof von Camin solle der erste Geistliche der Herzoge von Pommern und ihr und ihrer Erben vornehmster Rathgeber zu allen Zeiten sein und bleiben, er dürfe nichts Feindliches gegen ihre Person, ihre Herrschaft und Herzogthum und dessen Bewohner unternehmen, sondern täglich und immer mit ihnen eines Sinnes sein bei Strafe der Excommunication; die Herzoge aber wollten dagegen den caminer Sprengel schützen und vertheidigen wie ihr eigen Herzogthum.[3]) Diese Bestimmungen, die auf die Gründung des Bisthums (a primeva fundatione) zurückzuführen sind, haben ihre Gültigkeit auch bewahrt, bis unter den Stürmen der Reformation sie wankend gemacht wurden. Zwar von dem ersten evangelischen Bischof von Pommern, Bartholomäus Swave, läßt sich in keiner Weise behaupten, daß er Gedanken der Unabhängigkeit gehabt hätte; dazu war seine Stellung eine zu unsichere. Obgleich er dieselbe nur kurze Zeit inne hatte, besitzen wir manche Zeugnisse seiner Wirksamkeit, darunter auch Kirchenvisitationsacten, z. B. aus Rügenwalde vom Jahr 1545.[4]) Um so mehr gilt jener Vorwurf von seinem Nachfolger Martin aus dem hinterpommerschen Adelsgeschlechte der von Weier, welcher statt in Augsburg als Stiftscanzler die aussichtslose Sache seines Vorgesetzten zu betreiben, der Versuchung erlegen war, das Bisthum für sich selbst zu erwerben. Es charakterisirt die wirren Zustände der Zeit vor dem Zusammentritt des Concils von Trient, daß Martin von

[3]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 399. Die Statuten entstammen in der vorliegenden Fassung der Zeit von etwa 1380, eine Zeit, wo das Domcapitel alle Ursache hatte, um seiner eigenen Existenz willen zu den Herzogen zu stehen.

[4]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 2. Nr. 47.

Weier, obgleich evangelisch,[5]) doch durch ein Breve des Papsts Julius 3. vom 13. Oct. 1551 mit Ignorirung des Bischofs Bartholomäus als rechtmäßiger Nachfolger des Bischofs Erasmus von Manteufel (gest. 27. Jan. 1544 in Bast) bestätigt wurde. Der neue Bischof trat, die Zeitumstände klug benutzend, seinen wegen der Ungewißheit ihrer Lage nach der Schlacht von Mühlberg noch recht kleinmüthigen Landesherren, den Herzogen Barnim 11. und Philipp 1. sehr selbstbewußt gegenüber. Zwar ging er sie um die Erlaubniß an, sich die Confirmation seiner Wahl in Rom holen zu dürfen, doch schon in diesem Gesuch nennt er sich bereits „bestetigter" Bischof; und als die Herzoge seiner Bitte nachkommend von ihm Anzeige begehren, wann die Huldigung im Stift stattfinden solle, damit sie altem Gebrauch gemäß, ihn in die Stiftsstädte einführen mögen, bestreitet er ihnen das Recht dazu. Nur bei den Bischöfen Marinus von Fregeno (1480—1486) und Erasmus von Manteufel habe eine solche Einführung stattgefunden, aber die Herzoge wären nur als päpstliche Commissare dabei betheiligt gewesen.[6]) Es war für die Einheit Pommerns ein Glück, daß Martin, krank und an der Wassersucht leidend, am 8. Juni 1556 starb, denn angesichts der Gefahr, die ein fremder katholischer Kirchenfürst dem Lande und der noch so wenig be-

[5]) Er hatte mit Joh. Freder dem älteren zusammen 1534 in Wittenberg studiert. Mohnike, Joh. Frederus, I. Seite 59, Anm. 21.

[6]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 9. Nr. 2. Der Generalsuperintendent Jac. Runge charakterisirt ihn folgendermaßen: — — Martinus Weigerus, qui retinendae potentiae et opum causa pallium a papa petivit, ecclesiam prorsus non curavit, patriam turbavit et principes benefactores tribulavit, volens esse peculiaris princeps imperii. Meyer, Synodologia Pomeranica, Seite 48. Für Martins Auffassung seiner Stellung sind gewisse Correcturen charakteristisch, die er an einigen aus seiner Canzlei hervorgegangenen Schreiben vornahm und die noch aufbehalten sind. Wenn der Schreiber nach dem üblichen Canzleistil z. B. gesagt hatte, der Bischof wolle eine Handlung „mitt gebürlicher reverenz, danckſagung vnnd ehrerpietung" anerkennen, so änderte Martin diese Worte eigenhändig in: „mitt unsern willigen diensten" und dergl. mehr. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 81. Nr. 15.

festigten evangelischen Lehre gebracht haben würde, einigten beide Herzoge sich bald über die Nothwendigkeit, den bischöflichen Stuhl von Pommern mit einem Sprossen ihres Hauses zu besetzen. In Uebereinstimmung mit den landesherrlichen Wünschen wählte denn auch das Domcapitel zu Camin, ohne daß von zu mächtigem Druck von außen viel geredet ward, den noch im Knabenalter stehenden Prinzen Johann Friedrich zu seinem Bischof, und fortan blieb der Krummstab in den Händen des Greifenstammes, bis dieser selbst abstarb und das pommersche Bisthum klanglos aufging in dem an Brandenburg fallenden Theil von Hinterpommern.

Diese letzte Periode hat bereits ihren Darsteller gefunden, auf dessen fleissige Arbeit hier verwiesen werden kann;[7]) an dieser Stelle soll dagegen ein Blick geworfen werden auf die Veränderungen auf kirchlichem Gebiet, welche die Besetzung des bischöflichen Stuhles mit einem evangelischen Oberhirten zur Folge hatten. Wie die meisten deutschen Fürsten in edlem Wetteifer der Mahnung Luthers folgend ihr Gebiet evangelisch organisirten, so wurde auch im caminer Sprengel durch die Räthe des jungen Bischofs nunmehr eine Superintendentur eingerichtet, deren Inhabern nach der damals in der Bearbeitung begriffenen und 1563 publicirten Kirchenordnung „dat Kerckenampt mit inseent up de Lere unde Ceremonien unde up Christlicke Ordeninge in allen Kercken, sampt der Ordination unde Institution der erweleden Kerckendener mit der Geistlicken Jurisdiction im Consistorio upgelecht unde bevalen" ward.

Der erste stiftische Superintendent war der gelehrte und fromme Dr. Georg v. Venediger aus altem preußischen Adelsgeschlechte.[8]) Er war auf dem väterlichen Rittersitze Venedien bei Mohrungen als der Sohn Martins von Venediger und der Katharine von Rauschke geboren; sein Großvater war

[7]) Balt. Stud. XXX. Seite 1 ff. Hanncke, Cöslin und die letzten caminer Bischöfe aus herzogl. Stamm.

[8]) Dasselbe führte eine silberne fliegende Taube im rothen Schilde. Den Familienbesitz siehe Neue preuß. Prov. Bl. Bd. 10, Seite 342 und von Ledebur Adelslex. d. preuß. Monarchie Bd. 3.

Thomas von Venediger, Hauptmann des deutschen Ordens zu Stuhm, die Großmutter Euphemia von der Mülbe.[9]) Am 2. Oct. 1550 wurde er zu Wittenberg unter dem Decanat Buggenhagens zum Dr. theol. promovirt und erhielt unmittelbar danach eine Berufung an die Marienkirche in Rostock. 1552 berief Herzog Albrecht von Preußen ihn als Professor an die Universität zu Königsberg, doch wurde er 1556 aus Anlaß der osiandrischen Streitigkeiten wieder entlassen. Seine Wahl als Superintendent im Stiftischen geschah im Anfang des Jahres 1558, wenigstens mußte er am 3. Jan. d. J. nach Greifswald kommen, wo der junge Herzogbischof studirte, um mit den herzoglichen Räthen wegen seiner Anstellung zu verhandeln. Als Gehalt wurden ihm hier jährlich 200 Thlr. aus den Präbenden zu Colberg festgesetzt und an Naturalien freie Wohnung und freies Holz, eine Last Roggen zu 96 Scheffel gerechnet, eine Last Gerste oder statt dessen Bier, ein fetter Ochse, drei Schweine, sechs Hammel, zwei Tonnen Salz, eine halbe Tonne Butter, eine Tonne Schafkäse; ferner die Accidentien die vom Consistorium fallen, Zuschuß zum Studium eines seiner Söhne und eventuell der Wittwe freie Wohnung. Der letzt vorgesehene Fall trat nicht ein: schon 1567 fand Venediger einen ausgedehnteren Wirkungskreis als Bischof von Pomesanien, 1567—1574, bis er am 3. Nov. des letztgenannten Jahres starb. Durch seine Wirksamkeit in Pommern hat er sich einen guten Namen im Lande gemacht. In Colberg, wo er als Mitglied des Consistoriums[10]) sich

[9]) Diese Notizen entstammen Vanselows Generalsuperintendenten ꝛc. Stargard, gedr. bei Joh. Ludwig Kunst, ohne Jahr, S. 4. In Voigts Namencodex d. deutschen Ordensbeamten kommt ein Thomas v. Venediger nicht vor.

[10]) Auch diese Consistorien sind natürlich eine nachreformatorische Einrichtung. Die Kirchenordnung sagt darüber: — — „Sint dre Consistoria, Ein tho Stettin, dat Ander des Wolgastischen Ordes bi dem Hofflager edder bi der Universität thom Gripswolde, dat Drüdde wegen des Bischops tho Cammin in Colberge vorordent. Disse Geistliken Gerichte schölen de Saken na den Förstliken Land-Regeringen unde nicht ane Underscheed annemen, unde schölen van unsen Hoff-

dauernd aufhielt, fanden seine Vesperpredigten in der S. Marienkirche, die er aus Eifer für die Sache ohne amtliche Verpflichtung hielt, stets zahlreiche und andächtige Zuhörer. Seine Hauptthätigkeit aber bestand im Abhalten von Kirchenvisitationen durch den ganzen Sprengel; eine Arbeit, der er mit allem Eifer oblag. Der von Natur mildgesinnte Mann ließ hierbei gegen Uebertreter der Kirchenordnung eine heilsame Strenge walten, die auf Rang und Stand keine Rücksicht nahm.

Es würde eine für die Kenntniß der Anfänge evangelischen Wesens in Pommern sehr ersprießliche Arbeit sein, als Fortsetzung des bekannten Werkes von v. Medem über die Einführung der evangelischen Lehre in Pommern die Protocolle und Abschiede unserer ersten evangelischen Kirchenvisitationen zu bearbeiten und herauszugeben. Die erste Frucht solcher Arbeit würde die Beseitigung des allgemein herrschenden Irrthums sein, als habe der auf dem Landtage zu Treptow a. R. 1534 beschlossene Beitritt des Landes zur evangelischen Lehre dem Katholicismus in dem ganzen Gebiete von Damgarten bis an die Ostgrenze des Greifenlandes ein für allemal ein Ende gemacht. Daß die Umkehr aus dem tiefen sittlichen Verfall, die religiöse Wiedergeburt des Volkes, trotz der treibenden Kraft des Evangeliums nur langsam sich vollziehen konnte, liegt auf der Hand. Die Umgestaltung würde auch in Pommern schneller von Statten gegangen sein, wenn, von dem katholischen Bischof Erasmus zu schweigen, die unentschiedene Stellung des Bischofs Martin nicht ungünstig gewirkt hätte; aber auch noch viel später zeigen sich deutliche Spuren des noch tief wurzelnden katholischen Wesens in den aufbewahrten Acten, aus denen ich einige Proben hier mittheilen werde. Im Jahre 1575 wurde auf der Kirchenvisitation zu Usedom bemerkt, daß die Leute „Seellichter" für die Verstorbenen auf den Altar stellten und dabei

gerichten gesundriget sin, ludt der Instruction, so Wi einem jedern thogestellet. Darin schölen sitten de Superintendens eines jedern Ordes mit twen Theologen, den Wi Landesfürsten twe Juristen van Have edder uth der Universität, sampt einem Notario, adjungeren willen."

opferten. Die Pfarrer werden angehalten, ihren Kirchkindern das Nutzlose und Abergläubische dieses Gebrauchs eindringlich vorzustellen und sie davon abzuhalten.[11]) Ferner im Jahre 1604 wurde bei einer Kirchenvisitation der Synode Treptow a. R. dem Pastor zu Petershagen und Moitzelgust aufgegeben, seine Zuhörer von der Kanzel zu warnen vor dem heidnischen Wesen bei der Todtenwache, „alß das kalb zu bradten, den riehmen zu vorstecken unndt küssen umbzutragen unndt andere leichtfertigkeidt zu uben, imgleichen auff Walpurgis unndt Johannis abendt creuzen in die thore zu machen, lottig unndt beyfuhß auffzuhengen unndt nottfewr ahnzurichten ꝛc.." [12])

Die von Georg Venediger von 1560 an im caminer Sprengel abgehaltene Kirchenvisitation, welche mit Recht als die erste evangelische Visitation in diesem Landestheil angesehen werden kann, zeigt recht deutlich die Trostlosigkeit der Zustände in Kirche und Schule noch ein Vierteljahrhundert nach dem treptower Beschluß und flößt Achtung ein vor dem Manne, der mit größter Hingebung und ohne bei den weltlichen Autoritäten immer die nothwendige Unterstützung zu finden, seines Amts wartete. Soweit diese Visitation auf die Stadt Colberg und auf deren Verhältniß zum dortigen Domcapitel sich bezieht, hat Riemann dieselbe eingehend geschildert;[13]) auf den folgenden Blättern gebe ich das Visitations-Protocoll einer der bedeutendsten ländlichen Ortschaften des Stifts, nämlich der Kirche zu Bast.

[11]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 229. Ebenda findet sich in einem Schreiben des Superintendenten Jacob Runge an Herzog Johann Friedrich Nachricht über einen „himmelischen Propheten", den der Herzog zwar des Landes verwiesen habe, der aber doch in Stralsund große Unruhe anrichte. „Der ratt hatte ihn fur vier wochen durch den wachtmeister lassen aus der stat weisen. Aber ist bald zum andern thor wider eingelaufen. Die negste woche fur Dionysii (9. Oct.) haben sie ihn in die henckereie gesetzet, da sitzet er noch."

[12]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 2. Nr. 32. Das Riemenverstecken und Aufhängen von Beifuß ist bekanntlich noch im Gebrauch.

[13]) Gesch. der Stadt Colberg, Seite 320 ff.

Das Dorf Bast, eine Meile nordwestlich von Cöslin und eine halbe Meile vom Ostseestrande gelegen, kommt zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. urkundlich vor. Ein Theil des Dorfes sammt dem gleichnamigen im letzten Viertel des 18. Jahrh. abgelassenen See gehörte dem Cistercienser-nonnenkloster zu Colberg, den größeren Theil desselben aber verlieh Bischof Hermann von Camin im Jahre 1288 dem Mönchskloster des gleichen Ordens zu Dargun.[14]) Am 25. Dez. 1290 bezeugte Herzog Bogislav 4. in Demmin, daß Johann Küle von Belgard bei seinem Eintritt als Mönch in das Kloster Dargun auf alle Ansprüche gegen dasselbe wegen der 50 Hufen in Bast verzichtet habe, welche Ulrich von Bevenhusen zur Sühne für die Ermordung des Vaters des Johann Küle dem Jungfrauenkloster zu Colberg abgetreten hatte.[15]) Am 26. Juni 1299 verglich sich der Ritter Eckhard von Suckow zu Dargun mit dem Kloster daselbst wegen der Grenzen zwischen Bast und Todtenhagen, daß dieselben nemlich so bleiben sollen, wie das Privilegium des Klosters sie beschreibt.[16]) Urkunden ähnlichen Inhalts betreffend Bast aus den folgenden Jahrhunderten bewahrt das Staatsarchiv noch mehrere. Eine Menge bastor Urkundenregesten enthält das „Inventarium und extract der briefe, so im gewelbe oben im capitlhause gefunden, Anno [15]67, 18. Januarii per Dn. Ernestum Borken, D. Joh. Branden, Thes., D. Ant. Citzvitzen extrahiret.“[17]) Im Jahre 1507 endlich entsandte das Kloster

---

[14]) 1288, 22. Aug. Camin. Bischof Hermann verleiht dem Kloster Dargun das Dorf Bast mit 100 Hufen, die bei der Nachmessung als Ueberschlag gefundene Wüstung von 110 Hufen zwischen Bast, Barchmin, Funkenhagen und dem Meere. Aus der bastor Matrikel in der Bibliothek der Ges. f. pomm. Gesch. u. Alterth. (Löper Mscr. 75) abgedruckt im Mklbg. Urkbch. III. Nr. 1971. Vgl. ebenda auch Nr. 1979 vom 18. Oct. 1288.

[15]) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Dargun, Nr. 2, abgedruckt im Mklbg. Urkbch. III. Nr. 2086.

[16]) Ebenda: Orig. Dargun, Nr. 4, abgedruckt im Mklbg. Urkbch. IV, Nr. 2563.

[17]) Ebenda: Stett. Arch. P. I. Tit. 86. Nr. 3c.

Dargun den Magister Christian an den Bischof Martin von Camin, um mit ihm über den Verkauf von Bast zu verhandeln. Das Geschäft wurde perfect und nachdem in den folgenden Jahren mehrere Theilzahlungen stattgefunden, ertheilten die Aebte Heinrich von Belbuk und Heinrich von Bukow am 24. Juli 1514 als päpstliche Commissare in dieser Angelegenheit die apostolische Erlaubniß. Der Kaufpreis betrug 6000 Gulden rhein.[18]) Seitdem wurde Bast mit den dazu gehörigen Ortschaften ein bischöfliches Amt mit einem Hauptmann und Rentmeister, bis im Jahre 1592 der Herzogbischof Casimir am baster See sich ein anmuthiges Lustschloß erbaute, das er nach seinem Namen benannte und wohin er auch den Sitz der Beamten verlegte. Casimirsburg wurde der Lieblingsaufenthalt des durch seinen Streit mit Colberg bekannten Fürsten, der mehr Lust an den Mühsalen winterlicher Fischerei auf der See als an geistiger Thätigkeit fand. Sein Bildniß hing bis 1867 in der baster Kirche; dann ist es als von der Zeit gänzlich zerstört entfernt worden.

Der durch den Herzogbischof Johann Friedrich angeordneten Kirchenvisitation des Superintendenten Venediger muß man die Anerkennung zollen, daß sie sorgfältig und mit dem ernsten Bestreben, die Schäden der Kirche zu bessern, zu Werke ging. Der Visitationsmodus, wie er in den weiter unten abgedruckten „Vornehmen Fragen" sich uns vor Augen stellt, war ein überkommener, denn wir begegnen diesen Fragen schon in älteren Acten. Sie stehen in jedem Visitationsprotocoll vorn an und fordern zuerst Auskunft darüber, ob auch die reine Lehre des Evangeliums von der Kanzel verkündet und derselben nachgelebt werde. Zauberei, Wallfahrten und andre Abgötterei sind abzuthun, überhaupt falsche Lehre und Secten zu meiden, gute Zucht im ehelichen und Familienleben zu halten. Die Jugend soll nach Möglichkeit zur Schule gehalten und wenigstens in der Religion unterwiesen werden. Die Kirchenordnung spricht zwar auch von Schulen auf den Dörfern,

---

[18]) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Dargun Nr. 64.

es finden sich aber von solchen im Zeitalter der Reformation keine anderen Spuren, als daß die Jugend im Katechismus unterrichtet wurde. Die Visitatoren verschmähten nicht, Jung und Alt in den Dörfern vor sich zu versammeln, ihnen Fragen vorzulegen und sich katechisirend von der Erkenntniß der Einzelnen in religiösen Dingen zu überzeugen. Auch Aeusserlichkeiten von geringerer Wichtigkeit, aber doch den kirchlichen Anstand betreffend, wie Spinnweben in der Kirche, werden nicht vergessen; wo der Pastor, indem er dergleichen Unreinigkeiten zuläßt, in kleinen Dingen unachtsam sich zeigt, kann er leicht auch Wichtigeres vernachlässigen.

Den Kirchenvorstehern wird anbefohlen, mit gutem Beispiel in allen Dingen den Kirchkindern voranzugehen, auf Beobachtung der kirchlichen Gebräuche, Anschaffung von Brot und Wein und der nöthigen Geräthe zu halten, beim Gottesdienst mit dem Klingelbeutel die Gaben zu sammeln, der Kirche Vortheil auf jede Weise zu fördern und das Vermögen derselben gewissenhaft zu verwalten.

Die Visitation selbst ging dann in der allgemein üblichen Weise von statten. Die einzelnen Punkte werden dabei nach einem sich von selbst darbietenden Schema, das bei kleineren Gemeinden natürlich nicht so reichhaltig ausgefüllt erscheint als bei großen Stadtgemeinden, behandelt. Nachdem der Pastor genannt und die Patronatsverhältnisse dargelegt worden sind, wird das Kirchenland nach seinen einzelnen Theilen und das Pfarreinkommen an Zehnten und Meßkorn, Pröven und Accidentien aufgezählt. Hieher gehört auch eventuell Fischerei- und die Weidegerechtigkeit. In gleicher Weise wird das Einkommen des Küsters aufgezählt. Was Pastor und Küster dafür zu leisten haben, bedarf keiner Erwähnung im Protocoll, da die Kirchenordnung das ein für alle Mal bestimmt hat. Dann kommt das Inventar der Kirche an heiligen Geräthen, Gewändern ꝛc., in culturhistorischer Beziehung nicht unwichtig. Der Vorrath an Büchern ist auf Dörfern selbstverständlich nur gering; die Visitationsprotocolle von Bast aus dem 16. Jahrh. erwähnen keines einzigen Buches, erst die Visitation von 1605

fand daselbst eine deutsche Bibel in Folio, das Corpus doctrinae und die pommersche Kirchenordnung vor. Ab und zu besaß eine Kirche außer einem Meßbuch aus der katholischen Zeit noch eine Agende und diese oder jene Schrift von Luther.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß Bischof Martin Weier in den Jahren 1553—1555 ebenfalls Visitationen in seinem Sprengel abhielt, von welchen die Protocolle wenigstens theilweise noch vorhanden sind. Als er i. J. 1554 die Hospitäler S. Georg und S. Gertrud in Colberg visitirte, wurden die „Vornehmen Fragen" ebenfalls vorgelegt;[19]) es wäre interessant zu erfahren, wann sie zum ersten Mal vorkommen. Im basser Protocoll von 1555 stehen sie nicht. Zur Vergleichung der beiden basser Visitationen füge ich einen Theil des Protocolls von 1555 hier bei. Der Bischof bereiste trotz seiner Krankheit seinen Sprengel selbst und vollzog die Visitation in Bast am Dienstag nach S. Margarethen. Als Präsidenten derselben werden genannt: Der hochwirdig in gott [vader] unnd herr herr Martinus, erweleter und besteetigter bischoff zu Camin, ehr Gregorius Czoldius pfarrner zum Saurenbome,[20]) ehr Marten Seveldt pfarrner zum Bast, Marcus Bawernick, amptman daselbsten.

Die Visitationspuncte Martin Weiers lauteten:

Erstlich das der prediger seines predigampts erinnert, ob er darzu taugenlich oder nit, nit uf dem predigstul schelten wieder denn bapst unnd andere werde heilige,[21]) sondern bei dem waren text das hei: wortt gottes pleiben, keine frembde secten wieder das evangelium einfueren, sondern davon ab-

[19]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 1. Nr. 22 u. 32.

[20]) Sohrenbom, Stranddorf dicht bei Bast.

[21]) Von einem Bischof, der die päpstliche Bestätigung nicht nur erbeten, sondern auch erhalten hatte, läßt sich eine andere Forderung kaum erwarten; ein Zeichen der noch lange andauernden Begriffsverwirrung aber ist es, wenn in dem colberger Klosterstreit 1563 der längst evangelische Rath und das Kloster gegen den Herzogbischof Johann Friedrich die Hülfe des Papstes anriefen. Riemann Gesch. v. Colberg S. 328.

steen, das die buberei bei jung und alt als ehebrecherei, huererei, geitz, leſter, ſchandt und allem andern uber die hand nemen, abſchaffen und uf den rechten weg ſovil muglich weiſen und ſich mit iren blutt nit theilhaftig machen, ſich auch in zuchtigem Wandel innerlich und außerlich verhalten.

Die reformation der kirchen wirt zu ſeiner zeit, wie man es in der kirchen halten ſol, an tag komen.

Was denn kirchherren belangent, wil m. g. h. unverzuglich durch 4 doctores verhoren zu laſſen, ſol auch ein gemein ſinodum gehalten werden.

Das die caſpels kindere fleißig zur kirchen gehalten, nit ußen umbhergeen, ſpaciren geen,[22]) ſonndern ſich zur kirche halten, von buberei, eebrecherei und andern ubel oder ſunden abſteen, wo nit, ſie offentlich der kirchen außbannen, ſie zu dem ſacramente der teuffe und andern chriſtlichen kirchen ordnung entbenden, darzu nit geſtaten, bis ſie ablaßen.

Ehr Marten ſagt, hab erſtlichs zu Belgart, darnach zu Stettin und Stargardt ſtudiret, ſei von M. Pawel von Roda ordiniret, hab des ein teſtimonium bei ſich.

Die vorſtender ſollen die kirchen unnd ſonderlich den altar mit weiſen tuechern, wein, brodt, mit liechten und allem andern was dartzu gehorig, zieren und ſchmucken, darauf gut achtung haben; da jements unzucht, zeuberei, hurerei, eebrecherei, dieberei oder anderer unzucht umbgehen, vermelden; der kirchen nutz, framen und beſtes ſchaffen unnd ſchaden wenden unnd das dem kirchherren oder der uberkeit als m. g. h. zu Camin zu vermelden. Und da ſie am kirchherren mißgefallen, weil er nit lang bei der kirchen geweſt hette, vermelden.

Hinwieder die elteſten uß dem caſpel ermanet, da ſie etwas ungeburlichs vom kirchherren oder den vorſtendern wußten, auch vermelden; ſollichs gegenwirtig oder vor m. g. h. inſonders vormelden.

[22]) Zur Erklärung dieſer auch vom Superintendenten Venediger 1561 geſtellten Forderung diene die Bemerkung, daß die Begriffe „ſpazierengehen“ und „die Zeit vergeuden“ damals faſt identiſch waren.

Der pfarner sol teglichs alt und jung[22]) die artickel des vaterunsers, glaubens, zehen gebott, die wort des hochwirdigen sacraments des altars unnd der teuffe leren, befragen und inen sonderlich alle sonnabent in der vesperzeit vorhalten unnd ermanen.

Kehren wir nunmehr zu der Visitation Venedigers zurück, deren Protocoll folgendermaßen lautet:

[24]) Im nhamen der heiligen dreifaltigkeit amen. Demselben zu lob, ehere, preiß, unnd das ihre gotliche mayesteten recht angebetet, angeruffen, gelobet, geeheret, aller abgotterei unnd andern mißglauben gewheret, das heilige gotliche wordt lauter unnd rein geprediget, das auch gelarte leute, prediger, caplan, schulmeisters, kirchen unnd schulendiener in ihren emptern erhalten, die kirchen unnd schulen gutter nicht verrucket werden, so hat der hochwirdig in godt durchleuchtiger, hochgeborner furst unnd herr, herr Johannfriederich zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden hertzog, furst zu Rugen, graff zu Gutzkaw unnd bischoff zu Camin, welcher auß schickung des Allmechtigen zu dem gedachten bischofflichen stande erhoben, demselben zuvolge auff vielfeltig geschehen clagen unnd anhalten der predicanten, pfarherren, caplanen, schulmeistern, köstern, diaconen, vorstendern, kirchen unnd schulendienern in den stetten unnd auf dem lande im stifft Camin, das ihnen in ihren emptern, deßgleichen den kirchen der acker, hufen, wischen, holtzungen unnd andere liegende grunde abgedrungen, entzogen und die einkomen unnd unterhaltungen der gebawt und kirchen geschmelert werden, nachfolgende visitation, beschreibung vnnd inventierung der kirchen zum Basth durch den hiernachbeschriebenen ihrer f. g. verordenten superattendenten unnd mein hieunten geschrieben datzu verordenten notarien vornhemen unnd verzeichnen laßen.

[23]) Es ist doch anzuerkennen, daß zum Unterricht der Jugend nicht nur, sondern auch der Erwachsenen in der christlichen Heilswahrheit Verordnung getroffen ward, die Ausführung wird freilich hinter dem Befehl zurück geblieben sein.

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 2. Nr. 43.

Vornheme fragen der visitation, so erstlichen dem pfarner, den patronen, den verordenten kirchen-vorstehern unnd den elteſten bauren des kirchſpiels vorgehalten ſeinn.

1. Erſtlich was der kirchherre lere, unnd ob ehr auch zu rechter zeitt predige unnd die hochwirdige ſacramente reiche unnd zu den krancken komme, ſo ehr gebetten wirt; item ob ehr auff beſtimpte zeitt die jugent im catechißmo hoere lere; item ob ehr die privatabſolution halte unnd einen jeden inſonderheit hoere unnd ſpreche vor der communion unnd reichung der ſacrament.

2. Ob der pfarner auch einigkeit mit den patronen, dem koeſter, vorſtendern und baurſchafften hab.

3. Von des pfarners ſitten oder lebende, wie ehr ſich jegen einen jedern verhalt.

4. Von dem volcke, ob im dorff Baſth unnd zugehörigen dörfern des kirchſpielß daſelbſten man oder weibsperſonen ſeint, die in offenbharen ſunden leben, alß in ehebruch, unehelicher beiwhonung oder anderer unzucht.

5. Ob jemandts zauberei treibe.

6. Item ob noch walfharten oder andere offenbhare abgotterei ahn denſelben orthe im kirchſpiel ſei.

7. Item ob dar jemandts leſterlich rede wider godt, ſein gebott oder die chriſtliche lhere.

8. Item ob jemandts zur chriſtlichen communion oder zu dem diſche des herren nicht ginge.

9. Ob etzliche falſcher lhere unnd ſecten, alß der widerteuffer, ſacramentierer oder ander, die unſere kirchen leſteren, anhengig ſeint und ſpaltungen machen.

10. Item ob dar auch wucherer ſein.

11. Item ob dar auch muttwillige leute ſeint, die dem kirchherren und ſeinenn mithelfern drawen oder ſie leſteren, ſchampfieren und puchen.

12. Item ob auch etzliche ehelige perſonen vonn einander gelaufen ſeint.

13. Item ob auch etzliche eheleute in uneinigkeit mit unnd bei einander leben.

14. Ob auch etzliche kinder ihre eltern, vater unnd mutter puchen oder schlaen.

15. Wie unnd welcher gestalt es mit denn begrebnußen der verstorbenen gehalten wirt.

16. Das die jugendt so viel muglich zur zucht, schule unnd frombkeit gezogen werde, unnd da es des pfarners gelegenheit, das ehr die jugent instituire.[25])

17. Item ob auch jemandts dem pfarherren oder der kirchen ahn besoldung, acker, wischen, holtzungen oder andern guttern, zinßen, renthen, hebungen ettwan entzihet, item ob jemandts dem pfarner oder diaconen nicht bezalen wolte, das man ihnen jerlich schuldig ist.

18. Das sauffen bei der todtenwache sol ahn allen orthern alß ein heidenscher mißbrauch abgeschaffet werden.

19. Wegen des gebawts der kirchen, von der behausung des pfarners unnd koesters darinnen man nach gelegenheit schule halten konte.

20. Das der rechten armen gedacht unnd ihnen mit whonung und anderm nach notturfft im kirchspiel von der kirchen hulffe geschaffet werde.

21. Unnd nachdem auch eine große unordnung mit der kindertauffe und gevatterschafft gehalten unnd insonderheit bei denen vom adell groß geprenge unnd mißbreuche mit

---

[25]) Der Jugendunterricht auf den Dörfern war im 16. Jahrh. abgesehen von der Unterweisung im Katechismus, ein frommer Wunsch, die „Gelegenheit" traf sich selten. Bei der i. J. 1554 in Gülzow abgehaltenen Kirchenvisitation ordnete übrigens Bischof Martin Weier an, der Küster solle daselbst „mit dem pfarrner vmb den halben theil einen armen jungen halten, der steetig bei den kindern vnd der jugent in der schulen sei." Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 2. Nr. 43. vol. II. Geht auch aus dem Zusammenhang hervor, daß es sich vorzugsweise um Einprägen des Katechismus handelt, so läßt die stetige (an andrer Stelle „tägliche") Beschäftigung dieses Knaben doch auf noch andere Lehrgegenstände schließen, und wir hätten somit hier das früheste Beispiel einer Dorf- oder Fleckenschule in Pommern.

vielheit der gevattern gebraucht wirtt, sol hinfuro niemandts viele gefatteren bitten, besondern sollen solche antzall einzihen unnd nicht mher dan drei datzu gebrauchen, also wan es ein kneblin ist, zwei mansperſonen und eine frawe oder junckfraw, unnd wan es einn mettlin ist, zwo frawen oder junckfrawen unnd eine mansperſonn. Demgleichen sollen die eltern dem kinde furderlichst zur tauff unnd christenthumb verhelffenn unnd nicht etzliche wochen ungetaufft liegen laßen. Item das einleitten mit der sechswocherinnen, dem alten papistischen gebrauch nach, sol hinfuro nicht gehalten werden, jedoch das der kirchen, dem pastorn unnd koester ahn ihrem opffer unnd gerechtigkeit hiemit nichts entzogen oder benommen sein soll.

22. Das spatzieren unnd umbschleuffen auff dem kirchhoffe unter der predigt sollen die patronen bei einer gesatzten straff abschaffen.

23. Item das schencken unnd zechen in denn bierkrugen unter der predigt sol denn krügern bei einer angesatzten straff den bauren kein bier zu zapffen von denn patronen und ihren ubrigkeiten ernstlich verbotten unnd abgeschaffet werden.

24. Es sollen auch die kirchspielßverwanten den pfarner unnd koester nicht muttwilligen beleidigen. Wo das geschihet sol es der obrigkeit vormeldet werden. Item sie sollen auch, was sie schuldig, jerlich treulichen unnd zu gebuerlicher zeitt dem pfarner unnd koester entrichten.

25. Die alten und jungen sollen auch aus jedem dorff zu gemeltem kirchspiel gehoerig von denn verordenten visitatorn im catechißmo verhoert werdenn und sich bei ihnen erkundigenn, ob sie rechten vorstandt haben von christlicher lher, ob sie godt recht anruffen.[26])

26. Der pastor unnd koester sollen auch des sontags zur vesperzeitt die kinder unnd jugendt im catechißmo unterweisen, also das sie die kinder nach einander fragen und offenbhare antwurt von ihnen hoerenn. Unnd den hauswirtten sol hie-

[26]) Die lutherische Kirche Schwedens hat diesen Gebrauch noch heut.

mit ernstlich gebotten sein, das sie ihren kindern zu dießer verhoer des catechißmi alle sontage zu kommen gebieten. Datzu sollen auch der pfarner unnd amptleute die haußveter vermhanen.

27. Den pastorn sol frei stehen, die huven zu verheuren oder selbst zu gebrauchenn.

28. Nachdem auch große unordenung befundenn, wan die leute zum sacrament gehenn unnd den leib unnd bludt unsers selichmachers unnd heilandts Jhesu Christi empffangen wollen, das die menner, frawen unnd junckffrawen durch unnd mit einander verwechßelt zugleich hinzugehenn, sol es hinfüro also gehalten werden, das erstlich die menner, darnach die junckffrawen unnd zuletzt die frawen, die eine nach dem andern fein ordentlichen mit christlicher andacht folgenn unnd hingehen sollenn, welchs der pastor ihnen vorhinn ankündigenn unnd vermelden soll.

29. Das jdermann sonderlich die haußwirtte unnd haußwirttinnen, auch eine jeder (!) person, so zu ihren jaren, zu volnkommener vorwaltung ihrer gutter gekommen oder vor sich gutter werden, die kirchen unnd kirchendiener testamentsweiße, ein jeder seiner gelegenheit nach mildichlichen, sonderlich das die gebauw der kirchen erhalten unnd die gaben zur notturfft der gottseligkeit außzutheilen, sie ertzeigen, die kirchen vereheren und begaben.

30. Es sollen auch keine todten heimblichen zur erden bestetiget werden, sondern sol der kirchherre vorerst derentwegen angesprochen unnd die ceremonien und psalmen daruber zu singen datzu gefurdert werden, unnd sollen die vorstehere darauff gutte achtung haben, das niemandt geleutet werde, sie haben dann erstlich wegen einer alten person 4 gr. unnd vor eine junge person 2 gr. entrichtet, damitt die kirchenn in wesentlichen gebauw mugen erhalten werden.

31. Wan auch der allmechtige seinen segen und gedihen zur mast gibt, alßdan sol den pastoren im stifft Camin frei gelaßen und nachgegeben werden, in ihrem caspel vier schweine, vnnd den koestern zwien schweine in die holtzung unnd masth zu treiben und laufen zu laßen. Da sie aber daruber haben,

derentwegen mugen sie sich mit ihrer ubrigkeit vergleichenn unnd vertragenn.

32. Weil dan wir auch offtmhalß befundenn haben, das viel spinnewebe oder spinnenneste, darinnen sich die spinnen erhalten, oben denn altaren hangen, darinnen man die unachtsamheit der pastorn spuret, darauß (da godt für sei) ein boeses entstehenn konte, sol ein jeder pastor darauff gutte achtung habenn, das solchs abgenomen unnd oben den altaren fein rein gehalten wirt, bei vermeidung der straffe, welcher nachmhals daruber betroffen wirt.

33. Dieße fragen sollen jerlich vom pfarner monatlich oder viertheiljerig vonn der kantzel oder predigstuel abgelesenn unnd den leuten antzeigen, das sie sich zur visitation rusten unnd schickenn; wan alle menschen seint schuldig ein jeder nach seinem stande zu erhaltung christlicher lhere unnd zucht hulff zu thundt.

Was die fursteher inn achtung haben sollen.

1. Die diaconen oder vorstehere seint mit sonderm fleiß verwarnet, ihres ampts gutte achtung zu haben, der gestalt, das sie bei dem koester oder der seinn amptt vorwaltet, die ernste versehung thuen, das abendts vnnd morgens die bettegloche inn den kirchturnern (!) zum gebede wider alle vorfolgere unnd tirannen unserer religion unnd evangelischen lhere, auch auff denn sonnabendt unnd andere heilige abendt, deßgleichen auff die feste, sontage unnd feirtage zu rechter zeitt geleutet, wein, brodt, der kelch, liechte unnd altartuchere fleißigen auff denn altar geschaffet unnd rein in der kirchen gehalten werde.

2. Zum andern sollen sie sich andern zum exempel zeitlich in die kirche begeben, sich unter der predigt in den krugen nicht finden laßen, fleißig zuhören unnd zu jeder zeitt sich der hochwirdigen sacramente gebrauchen. Mitt uberflußigen eßen unnd drincken vor unnd nach demselben sich meßigen, in worten, thaten unnd andern alß kirchenvetern gezimet, verhalten.

3. Zum dritten wo sich jemandts im kirchspiel ungeburlicher weise inn ergerlichem wesen unnd leben, inn ehebruch

oder anderm verhalten, unnd durch vielfeltig verwharnen des pfarners nicht abstehen oder sich beßeren wurde, so sollen sie dasselbe der geburenden ubrigkeit vermelden.

4. Damitt dan der kasten einkommen ettwaß gebeßert, soll einer von den vorstehern des sontages unnd auff andere feirtage mit einem secklin in der kirchen umbgehen und einsamblen. Solchs geltt sol zu steur der armen unnd zur kirchengebauw in gemeinen kasten verwharet unnd ahngelecht werden.

5. Zum funfften sollen und wollen sie bei ihrer gethaner eidtspflicht mit einnhemen unnd außgeben des gelts unnd anders der kirchen nicht zu schaden oder nachteil treulich unnd fleißig sich verhalten, nicht unnützlichs verspilden unnd außgeben, sonder mit rath der Lehenherren unnd der elteßten im kirchspiel die gebauwte und anders nottwendiges bei der kirchen vornhemen, ihre register fleißig vom pfarner in ihrem beisein beschrieben halten und rechnen laßen, darumb zu aller zeitt, wan sie gefurdert, jerlich genugksame rechenschafft thuenn unnd so viel ihnen immer muglich, der kirchen schaden wenden, nutz und fromen schaffen unnd befurderen sollen und wollen.

6. Zum sechsten sollen hinferner die vorsteher kein geltt ungewißen leuten außthuen, und wan es außgethan wirt, sollen sie sich dafur einen oder zwei gewiße burgen nach vielheit des gelts gebenn und setzen laßen, welchere burgen also loben sollen, so ihre heuptman oder seine erben die heuptsumma zusampt den renthen der kirchen nicht betzalen unnd darinnen nachletzig sein wurden, das es alßdan die burgen und ihre erbenn alß selbschuldige mit einer samenden handt einer vor alle erlegen unnd bezalen sollen unnd wollen, damitt der kirchenn wie bißhero gescheen, nichts muge entwant unnd entzogen werden.

Examen unnd vocation des pfarners.

Martinus Sefeldt[27]) der geburdt von Belgardt, dießer zeitt pfarherr zum Bast berichtet, das ehr seins alters unge-

[27]) Der Pastor Martin Seefeldt, welcher 1564 bei dem Hauptmann und Stiftsvogt Asmus von Podewils über den unsittlichen

ſher uber dreißig jar alt ſei, hat zu Stargardt und Alten Stettin ſtudieret,[28]) die Bueßken unnd Kranckſparen[29]) haben ihnen ahn magiſtrum Paulum a Rhoda zu Stettin ſuperattendenten verſchrieben, der ihnen examiniret und zum prieſter ordiniret, hab ein jar zu Bulgrin unnd achte jar zum Baſte pfarner geweſet, hatt ſein teſtimonium jegenwirtigen uffgelecht, welchs verleſen, iſt mit ſonderm fleiß ſeins ampts, lher, handels, wandels und lebens, ferner inhalt der vorgemelten frageſtucken erinnnert, hat angezeigt, demſelbigen wie es ihme bevholen, treulich obzuſein.

Des pfarners nutzungen unnd fruchtbrauchungen.

Eine halbe hegerhuven hinder der widem gelegen, mit wiſchen unnd aller zugehorungen hart ahneinander gelegen. Davon berichtet der kirchherr, das ehr nicht mher hatt alß ein vierntheil; obwol biſchoff Martinus chriſtlicher gedechtnus in gehaltener viſitation zum Baſt von dem kirchenbauren ein vierntheil landes ihme zugeſprochen, hat ehrs biß anhero noch nicht bekommen.[30]) Weil es dhomaln ihme zugeſchlagen unnd in der viſitation verſchrieben, iſt nit unbillig, das es ihme folget unnd zugeſtellet werde. Ohn zweiffel wirt der herr

---

Wandel der Küſtersfrau ſich beſchwerte, mußte ſchon im folgenden Jahre ſelbſt wegen Ehebruchs nach Ausſpruch des Statthalters und der biſchöflichen Räthe, Cörlin, d. 26. Oct. 1565, ſein Amt aufgeben und das Gebiet des Stifts räumen. Sein Nachfolger war Chriſtoph Smidt, Paſtor zu Baldenburg, der das Amt zu Oſtern 1566 antrat.

[28]) Aus Acten des Pädagogiums zu Stettin geht hervor, daß Unbemittelte öfters von dort aus direct in ein Pfarramt auf dem Lande berufen wurden, ohne vorher eine Univerſität beſucht zu haben.

[29]) Dieſe beiden Familien ſind wappenverwandt mit denen von Kleiſt; die Butzke, auf dem gleichnamigen Gute, 1¼ Meile nordöſtlich von Belgard, anſäßig, treten erſt 1521 urkundlich auf; die Kranckſparre kommen ſchon 1373 vor, als Henning Kranckſparre dem Biſchof Philipp von Camin das Haus Naſſow 2 Meilen ſüdlich von Cöslin verkaufte. Als das Geſchlecht i. J. 1606 ausſtarb, ging ihr Hauptbeſitz, Bulgrin bei Belgard, durch Belehnung an die von Ramel über.

[30]) Die Viſitation von 1555 ſchlägt die Nutzbarkeit der halben Huſe auf 13 fl. an.

statthalter die versehung thuen, das es der kirchherr bekomptt, und wirt solchs ahn s. g. remittieret.

Item 2 [31]) wurdeken von drien morgen landts darin man ungeferlich 9 scheffel korn seihen kan.

Ein widem unnd scheune zusampt einem thorhause unnd einem garten bei der widem, darinn ehr hopffen und khol pflantzen kan.

Item einen freien bauren zum Baste, Symon Mileke genant, mit einer halben hegerhuven, mit allem dienst unnd gerechtigkeit dem pfarner zustendig. Dieser kirchhenbaure sol das vierntheil ackers zu der halben huve haben, das dem pastorn versprochen und zugesagt, darumb ehr mher hatt alß eine halbe huven.

Item den zehenden vom selben ahn korn, schmalzehenden, vihe unnd allem andern bekompt der pastor vom kirchenbauren. (Item 1 dromett rein korn, item 1 soder hoy.) [32])

Item 4 fl. hat der pastor jerlich von den renthen der einhundert gulden, so bischoff Martinns Weiher christlicher gedechtnus in die Kirche zum Bast gegeben hat. [33])

Jerlich fallendes mißkorn zum Basth.

5½ schl. rogken (1½ schl. gibt Thomas Mynkes mißkorn) 7 schl. 1 vierth rogken auß dem baster herrenhofe, vor die wuesten hove unnd huffen.

Alten Bantzin.

14½ schl. rogken.

---

[31]) Die Ziffern sind im Original durch Buchstaben ausgedrückt, welche sich typographisch nicht immer wiedergeben lassen. 1555 wurde der Nutzen dieser drei Morgen auf 6 fl. angeschlagen.

[32]) Die eingeklammerten Stellen sind von anderer Hand unter dem Episcopat Herzogs Casimir, also nach 1574, theilweis an den Rand gesetzt.

[33]) Dies Geschenk des Bischof Martin ist bei der Visitation von 1555 vermerkt, dann heißt es weiter: „Darzu will hochgenanter m. g. h. zu Camin dem pfarrer daselbsten ein kleidt umb das annder jhar gnediglichen verreichen laßen."

Sellekenhagen.[34])

2 schl. rogken.

Poppenhagen.

8 schl. rogken (bekomet nur 6 schl., die andern 3 (!) schl. werden mit dem ackerhofe daselbst unterslagenn). Summa des mißkorns ist 3 bromet, 1 schl. und 1 vierth rogken.

Opffergeldt auß vorgemelten doerffern.

Es bekompt der pastor jerlich von jeder person 1 ßß, davon gibt ehr denn dritten pfenning zu brodt und wein inn die kirchen. (facit das opffer 4 fl.)[35])

Provenne.

Auß jederm hoffe 1 mettwurst, ein brodt unnd 1 witten.[36])

Item von jederm katener 1 gr.

Item diejennigen so wurde oder beilandt habenn, gebenn 3 spf.

Dieß alles wegenn der provenn wie obgemeldt theilt der pastor mit dem custode.

Accidentalia.

Item von einer braut zu vertrewen 1 kese,

Ein kindt zu teuffen 8 spf.

Von einer sechswocherinnen 4 gr.

---

[34]) In den mit dem Jahre 1653 beginnenden Pfarracten von Bast kommt nach gütiger Mittheilung des Herrn Pastors Klawonn daselbst ein Dorf Sellekenhagen nicht vor, die jetzt Lebenden wissen nichts von einem solchen Dorfe, auch haben sich keinerlei Spuren gefunden; dasselbe muß als zwischen 1561 und 1653 untergegangen angesehen werden.

[35]) Die Visitation von 1555 berechnet die Kosten von Brot und Wein auf 4 Ort jährlich.

[36]) Die Naturallieferungen differiren von den i. J. 1555 aufgeführten. Vgl. auch unten den über dieselben kurz vor der Visitation geführten Streit mit den Kirchenvorstehern.

Einen todten zur erden zu bestetigen: 4 gr. vor eine alte person unnd 2 gr. vor eine junge person, nach eins jeden vermuge unnd gelegenheit.[37])

(1/2 thaler für 1 leichpredigt.)

Brenholtz.

Item ein jeder huvener auff einem bawhoffe in vorgemelten doerffern fhuren jerlich dem kirchherren 2 fuder holtz, dafur gibt ehr ihnen billiger weiß eßen unnd drinckenn. Item 12 fuder hotz holt ihm jerlich der kirchhenbaure.[38])

Huet und weide.

Dem pfarner und seinen nachkommen ist auch frei gelaßen zum Baste, nachbarleich sein vihe auffs veldt zu treibenn unnd gehenn zu laßen nach alter gewonheit (4 gr. dem schwein- und schaffhirten zu hulffe zur hoede. Item ein austreibelsbrot und etwas an ander kost darzu nachbarlich.)[39])

Einkommen des koesters zum Basth.

6 dromet 2 1/2 schl. habern auß dem gantzenn caspel mit dem Poppenhagen.[40]) Es berichtet der renthmeister so die koesterei furwaltet, das ihme 4 schl. habern entzogen, die ehr jerlich nicht bekomptt. Dieß ist neben des kirchherren sache

[37]) Randbemerkung vermuthlich aus dem Jahre 1577 (s. u. Anm. Nr. 43): „1/2 gr. bichtgeld, 4 gr. vohr de communion eines krancken." Die Visitation von 1555 schlägt das Einkommen des Pastors in Bast, zu Gelde gemacht, auf 48 fl. 12 gr. 2 pf. an ohne das Kleid; dazu kam noch „etwan sonteglichs, wann er von m. g. h. oder s. g. bevelch unnd amptleuten in den baster herrenhofe zu disch gebeten wirth, ein freie malzeit unnd was zur selben gehoret."

[38]) Randbemerkung (aus dem Jahre 1577?): oder torff.

[39]) Vgl. hinten den Streit wegen des zur Weide zu schickenden Viehes. Die Visitation von 1555 erwähnt noch die dem Pastor zuständige Fischerei mit dem kleinen Garn im baster See „jerlich unnd teglich seiner jelegenheit nach. Item der strand ist nicht weitt von bast, da kan er von den leuthen umbs gelt unnd sonst gute seheflsch seiner notturfft nach bekomen.

[40]) Auf 6 fl. 10 gr. angeschlagen (1555.

(von wegen der hinderstelligen 3 schl. roggen und des viertel landes) ahnn denn hern statthalter verwießenn, weil dem pastorn 3 schl. rogken zum Poppenhagen auch jerlich mangelen.

Provenne.

Davon bekompt der pastor den halben theil, den andern theil der custos wie vorgemeldt.

Accidentalia.

Item eine halbe stiege eyer aus jederm hoffe.

Wen ein kindt getaufft wirt 2 witten.

Von der Sechswocherinnen 2 witten.

Von dem todten zur erden zu bestatigen 1 gr.[41])

Item 1 fl. sollen ihm die kirchhen vorsteher zum Basthe von denn einhundert gulden, die bischoff Martinus in die kirche gegeben, von den renthen jerlichen verreichenn unnd folgen lassen.

Vereihdung unnd bestallung der kirchen vorsteher zum Basth.

Marten Westpfall der schulte, Thomas Mileke der schulte unnd Claus Schumaker zu Alten Bantzin, Hans Kreye zum Selleckenhagen unnd Lorentz Lütke zum Poppenhagen alß verordente vorstender der gedachten kirchen haben mit auffgerichteden vingern zu godt dem allmechtigen geschworenn, das sie in ihrem bevholnem ampte ihres vermugens wollen treulichen außwharten, daßelbe furstehen und furwalten, wie sie es vor godt unnd der welt konnen unnd wollen bekandt sein, der kirchen schaden wenden, frommen, nutz unnd furtheil schaffen, auch jederzeitt auff beghern der obrigkeit oder derselben verordenten wegen ihres ampts rechenschafft thuen unnd dasjennige, so ihnen in ihrer verwaltung bevholen, nun oder kumpfftig empffahen unnd bei die kirche bringen wurden, dahin verantwurten.

[41]) Die Naturalien und Accidentalien wurden 1555 auf 2 fl. angeschlagen. Das Gesammteinkommen des Küsters wurde damals auf 9 fl. 10 gr. berechnet.

Silber bei der kirchen.[42])

Item 2 silberne vergüldete kelche mit zweien silbern vergüldeten patthenen.

Ein silbern monstrantz } (ehr Christoffer Smidt sols der
Ein silbern viaticum } kirche abgekofft haben.)[43])

2 silberne petzecreutze.[44])

2 kupfferne vergüldete monstrantzen.

Ein meßings kreßem[45]) buchßlein.

Ein meßinges weihe kreßell.

Ein meßings hanttfaeß.

Ein meßinges weirochfaß.

3 glocken im thorm.

12 kleine glocklin in einem rade.

2 stilmeßglocklin.

1 kupffernen luchter mit einer ketten.

---

[42]) Das Verzeichniß stimmt mit dem i. J. 1555 aufgestellten. Ueber die beiden silbernen vergoldeten Kelche und die drei Glocken vgl. Balt. Stud. XXVII., Seite 242 ff. An Meßgewand war 1555 vorhanden:

2 elen welsche leinwandt zun kelchen.
1 altarlaken.
1 altardept.
1 rodtseiden attlaß mißgewandt. }
1 gron und rodt verblomet mißgewandt. }
1 rott döffet seiden mißgewandt. } mitt aller zugehorung.
1 rott engellisch alt mißgewandt. }
1 weiß bumesin barchem mißgewandt. }
3 alben.
2 korreckelin.
1 faßten (?) laken.
1 kußken daruf man den kelch gesetzet.

[43]) Randbemerkung: hat 2 lott gewogen, davon is de paten gemacht zum kelch bey den krancken anno ꝛc. 77.

[44]) Kleine Kreuze, bei der Communion zum Kusse dargereicht.

[45]) Chrysam, das heilige Oel. Vorhanden war also noch manches vom katholischen Ritus herstammende Geräth, in wie weit dasselbe auch gebraucht wurde, läßt sich schwer sagen; der von katholischer Zeit gebräuchlichen Gewänder bedient die lutherische Kirche mancher Länder sich bekanntlich noch heutigen Tages.

Ein zinnen weinflaschen.
Ein kupfferne funtekeßell.
Ein eißen gludtpfannen.
Mißgewandt, alven, korrocklin, alles wie in bischoffs Martini visitation verzeichnet ist, vorhandenn.

Einkommen der kirchen zum Basth.

100 fl. Claus Below, itz seine erbenn zu Coßlin[46]) (m. g. h. hertzog Casemirus, die rente felt aus dem baster hoffe).

25 fl. Marx Bawernick zu Coßlinn[47]) (Martinus Ficke zu Cuslin).

13 fl. Martinus Seefeld pastor zum Basth.[48])

15 mark Claus Reineke zum Sellekenhagen, gibt dafür jerlich 12 gr. renthe.

Summarum ist 100 fl., 41 fl. und 3 mark.

Vorrath ahn gelde.

18 fl. unnd 10 gr.

Hinderstellige schulde.

8 ß. renthe Berndt Westphals erbenn zum Basth.

1½ hundert meurstein im baster herrenhoffe zum kachelofen aus der kirchen gelihen.

14 dhelen hat Claus Dametz seeliger auß der kirchen gelihenn, dieselbigenn seine erben widder zu geben schuldig sein.

1 hundert meurstein Thewes Tholeke zum Basth in die kirche schuldig.

Dieweil die zeune unnd hakelwerck nieder gefallenn, sol ein jeder dörff von stundt ahnn vor dießem winter nach alter gewonheit sein antheill darahn fertich machen.

Nachdem auch ein orth ahm dache befunden, dar die regen durch unnd einschleit, daruber dem pastorn die betten

---

[46]) Die Worte: „Claus Below ꝛc." sind mit derselben Tinte durchstrichen, welche zu der Nachtragung: „M. g. h. ꝛc." verwendet ist.

[47]) Dieser Name ist ebenfalls durchstrichen.

[48]) Der ganze Posten ist gestrichen.

unnd anders in vorderb kommen, sollen sie dasselbige vonn stunde ahn deckenn unnd fertig machen laßenn. (Nunquam.)

Weil auch der pastor Martinus Seefeldt auff seine eigene unkostenn ahn der wideme, thorhause unnd sthalle, ahnn der scheunen gebauwet unnd gebeßertt hatt, welchs in die elven guldenn sich verlauffen thuet, so ist vor gudt ahngesehen, das vom gantzen kirchspiel eine zulage geschehe, unnd sechs gulden zusamen bringen sollen. Das ubrige sollen ihme die vorstehere von der kirchen gelde entrichten unnd betzalen. Es soll hiernachmhalß er Marten ohne vorwißen der vorstehere nichts mher mit dem bauwen vornhemen unnd sich deßelbigen unterstehen. Was aber noetig, seint sie ihm schuldig, wen es besichtiget, zu bauwen unnd fertig zu haltenn.

Actum Basth donnerstags nach Elisabeth, ist gewesenn der 20. tagk des monats Novembris anno 1561. Dabei ahnn unnd uber seint gewesen die wirdigen achbarn unnd hochgelarten er Georg Venediger, der heiligen schrifft doctor unnd caminschen stiffts superattendens, Martinus Seefeldt, pastor, Bartholomeus Kruger renthmeister zum Basth, unnd mher andere ehern unnd glaubwirdige. Urkuntlich mit u. g. f. unnd h. unten auffgetrucktem consistorial[49]) beglaubigenn unnd versiegelen laßenn.

Christoff Schademan
(L. S.) manu propria scripsit.

Die Kirchenvisitation bot die Gelegenheit, etwaige Beschwerden aus der Mitte des Kirchspiels vorzubringen. Waren dieselben von geringerem Belang, so fanden sie sogleich Erledigung, andernfalls konnte wenigstens Bericht erstattet und die Sache dann den stiftischen Räthen in Cörlin zu weiterer Veranlassung übergeben werden. Die bei solcher Gelegenheit schriftlich eingereichten Beschwerden befinden sich auch noch gegenwärtig bei den Visitationsacten. Wer Specialstudien über das Volksleben im 16. Jahrh. machen will, für den verlohnt

---

[49]) Das in Papier mit untergelegter Oblate ausgedrückte Siegel zeigt auf einem von zwei Greifen gehaltenen Schild das caminer Stiftskreuz. Die Umschrift ist undeutlich.

es der Mühe, in diese oft umfangreichen Acten sich zu versenken.

Unter den i. J. 1561 den Visitatoren zu Bast vorgelegten Beschwerden nehmen einen nicht unbeträchtlichen Raum ein die Klagen des Pastors Martin Seefeldt gegen seine Kirchkinder, besonders gegen die Kirchenvorsteher Thomas Milcke und Martin Westphal, sowie gegen die Bauern Simon Milcke und Hans Pfenning, namentlich gegen den Kirchenbauer Austin Mincks.[50]) Im ersteren Falle handelte es sich um die dem Pastor zu leistenden Naturalabgaben, welche die Kirchenvorsteher verweigerten. Da ähnliche Klagen in fast allen Visitationsprotocollen der Zeit vorkommen, so ist anzunehmen, daß durch die in Folge der Kirchenreformation eingetretenen vermögensrechtlichen Aenderungen die Bauern von der bisherigen Leistungspflicht sich entbunden glaubten. Diese Streitigkeiten erweisen aber auch, daß solchen Angriffen gegenüber es der Kirche an dem nöthigen weltlichen Schutz oft gefehlt hat. Suchen wir hierfür nach Gründen, so ist neben anderen der folgende anzuführen. Der erste Richter in Klagen dieser Art war der Hauptmann des herzoglichen Amtes, also derjenige Verwaltungsbeamte, der nebst dem Rentmeister ein Hauptinteresse hatte an dem richtigen Eingehen der Gefälle und Hebungen der Amtsinsassen, also auch der Bauern. Es lag ihm daher nahe, dieselben auch in der Lage zu erhalten, die Abgaben zu leisten; das aber geschah am besten durch Abwehren solcher Forderungen, die von dritter Seite an sie gestellt wurden. Die Geistlichen dagegen leisteten von den Kirchenhufen keine Abgaben in die herzogliche Rentkammer, daher war das Interesse der Beamten nach dieser Seite hin ein weniger lebhaftes.

In dem Streit zwischen dem Pastor Seefeldt und den Kirchenvorstehern, den in alle Einzelheiten zu verfolgen der Raum verbietet, lag jedoch die Sache anders. Das Dorf Bast

[50]) Die Schreibung der Namen ist in den Acten verschieden; der Pastor unterschreibt sich selbst Szefelt, sonst steht meist Sefeldt oder Seefeldt, auch Sevelbt da; die Namen Milcke, Mylcke, Mincke scheinen alle derselben Familie anzugehören.

mit den umliegenden Ortschaften war, wie oben gesagt ist, ein bischöfliches Amt und hier bildete die erste Instanz die stiftische Canzlei. Diese hatte nun ihrerseits alle Ursache des Pastors sich anzunehmen, um so mehr, da grade Naturalleistungen ohnehin schon unsichere Einnahmen sind. Die am Donnerstag nach Crucis (8. Mai) 1561 eingereichte Klage der Kirchenvorsteher lautete dahin, daß der Pastor Neuerungen im Kirchspiel einführen wolle, indem er freie Weide verlange für 18 Schafe, 8 Kühe und 10 Schweine und ferner von jeder Hägerhufe alle Quartal drei Stig Eier, von jedem Kossäten statt dessen einen Groschen fordere. Ebenso begehre er, wenn der neue Roggen verbacken würde, von ihrer jedem ein Brot, und wenn beim Pastor Kindelbier sei, sollten sie dazu beisteuern. Erst nach vier Monaten traf der Bescheid ein, daß an den nach Ausweis der Kirchenvisitation althergebrachten Naturalleistungen nichts geändert werden könne; ebenso sei es nichts Unbilliges, wenn der Pastor etliches Vieh mit dem Hirten gehen lasse ohne Zulage. Nur erscheine die angegebene Menge zu hoch und möge daher eine Verständigung nach dieser Seite herbeigeführt werden. Beiträge zum Kindelbier dagegen dürfe der Pastor nicht verlangen. Gebe Jemand aus gutem Willen gegen den Seelsorger, so möge dieser es dankbar annehmen. Das Schreiben der bischöflichen Räthe datirt vom 31. Sept. 1561 und bemerkt im Eingang, der Bischof selbst habe diesen Bescheid persönlich ertheilt. Johann Friedrich war damals zwar erst 19 Jahr alt und hatte die Universität Greifswald eben erst verlassen; doch wandte der junge Fürst nach dem am 14. Febr. 1560 erfolgten Tode seines Vaters seine erste Thätigkeit grade dem Bisthum mit um so größerer Vorliebe zu, da er hier selbständiger auftreten konnte als in seinem unter der vormundschaftlichen Regierung stehenden Herzogthum Wolgast.

Der zweite Klagepunkt des Pastors Seefeldt betrifft die 11. und 17. der „Vornehmen Fragen", nämlich die Uebergriffe und das rohe Betragen seines Kirchenbauern Austin Mincke, der neben dem eigenen Felde den Kirchenacker in Be-

arbeitung hatte. Grade dies Verhältniß enthielt die Keime zu beständigen Mißhelligkeiten, und Uebergriffe von Seiten der Bauern sind in den Verhandlungen nicht selten. Der Eingang des Visitationsprotocolls von 1561 spricht dies mit Bezug auf Bast ja offen aus.

Dem Bauern Mincke war es zu verführerisch gewesen, den eigenen Besitz auf Kosten des Kirchenackers zu vergrößern. Ein Blick auf die oben abgedruckte Visitationsverhandlung zeigt, daß von der halben Kirchenhufe der Bauer Mincke sich die Hälfte zugeeignet hatte, so daß er nun 3/4, die Kirche nur 1/4 Hufe besaß. „Dat he my mynen acker modtwillig affploget", klagt der Pastor der bischöflichen Canzlei und fügt hinzu, der Bauer sage: „Podewyls hefft my gelauet, yck schall denn acker wedder krigenn, denn dyn kotzent is ßo vele nicht werdt, dat dhu ßo vele ackers vnd ßo vele heuinge daruon hebben schuldest." Dieser Podewyls ist aber der schon oben erwähnte wiederholt in den Acten vorkommende Stiftsvogt Asmus von Podewils auf Malnow, und wir haben also hier den Beweis, daß ein Beamter um der von dem Bauern zu leistenden Hebungen willen diesem in ungerechter Sache Schutz gewährt. Es war dies auch nicht das erste Mal, denn der Pastor weist nach, daß schon bei einer früheren Gelegenheit er Einbuße erlitten habe, indem damals „m. g. h. my affkortede ahm hoye, roggen, flaß ꝛc." Auch Seefeldts Nachfolger erhebt dieselbe Klage, daß bei seiner Berufung von einer halben Hufe ihm berichtet sei, bei seiner Ankunft aber habe er die Hälfte derselben im factischen Besitz des Kirchenbauern gefunden.

Im Bewußtsein kräftigen Rückhalts ist denn auch das Betragen des Bauern um so ungebührlicher, je weniger berechtigt seine Forderungen sind. „Dat wy rechte catharmata und peripsemata mundi syndt vnd vnser lohnn pockenn, franzosenn, blixem, donnher vnd hundert lose duuel findt", klagt der Pastor, der sein Recht in dieser Sache durch bestimmte Erklärungen des verstorbenen Bischofs Martin Weier begründen kann. Ob er es auch erhalten hat, lassen die Acten nicht erkennen. Die Beschwerden über den Bauern Hans

Pfenning betreffen Fuhrdienste und sind nicht von Erheblichkeit.

Mit dem von Bischof Martin Weier dem Pastor Seefeldt versprochenen Kleide[51]) war es wie mit so vielen ähnlichen Versprechungen gegangen. Schon nach der ersten Spendung scheint die Sache vergessen zu sein, denn bei der Visitation von 1561, also nach sechs Jahren, schreibt der Pastor von zwei rückständigen Kleidern, und falls er dieselben nicht in natura erhalten könne, „bidde ick j. g. gancz hochlich, j. g. wolde doch by Abrahame (!) vorschaffenn, dat my szo uele geldes dargelaten werde, dat yck vor de beidenn klede vornoget werde."

Es ist schon erwähnt, daß wenige Jahre nach der Visitation schwere Beschuldigungen gegen das sittliche Verhalten des Pastors Seefeldt verlautbarten und daß er i. J. 1566 abgesetzt wurde. Ein klares Bild von der Sache gewähren die Acten nicht; man erfährt nicht wer ihn beschuldigte, ebenso wenig ist die Spur einer Verhandlung zu finden. Ohne jede nähere Angabe wird er in dem oben angeführten Schreiben der bischöflichen Räthe des Ehebruches beschuldigt und zwar bekommt man aus dem ganzen Schriftwechsel den Eindruck als von einer landkundigen Sache. Die Visitation von 1555 weiß nichts der Art von Seefeldt, nur die Kirchenvorsteher scheinen einen Mißfallen an ihm gehabt zu haben, „weil er nit lang bei der kirchen geweſt hette." Da ist es denn eigenthümlich, daß in des Pastors Erwiderungen Versicherungen wie die folgenden ganz unbeanstandet gelassen werden, daß er in „11 jaren dem stifft truwlich gedenet, my ock dermathen geholdenn, alße idt sick amptes gebordt vnd keyner myner kaspelkynderen seggenn khann, dat ick whor mith worden edder werken ein argerniß ahngerichtet." Und in einem Schreiben an den

[51]) S. o. Anm. 32. Bischof Martin hat bei seinen Visitationen öfters den Pastoren ein Kleid verheißen; ist damit ein amtliches Gewand gemeint, so läßt die Gabe sich dadurch erklären, daß die katholischen Meßgewänder Eigenthum der Kirche waren und allmählig außer Gebrauch kamen.

Stiftscanzler versichert er, daß er „der boßen daeth, wegen der vorlumbdinge, mith keynen rechten ouertuget ock mith keyner warheit ihnn ewigkeith khann ouergetuget vnd ouerwißet werdenn.“ Der Widerspruch wird noch verstärkt durch einen Bericht der Räthe an den Superintendenten Venediger, worin es unter dem 15. März 1566 heißt, es könne das von Seefeldt begehrte schriftliche Zeugniß demselben nicht verwehrt werden, da man nicht anders wisse, als daß „er der lere rein, in seinem ampt trew vnd fleissig gewesen ist.“ Da ein Entwurf des Zeugnisses nicht bei den Acten ist, so läßt sich nicht angeben, ob in demselben auch über den sittlichen Wandel etwas gesagt worden ist. Als Seefeldt Bast verlassen mußte, wandte er sich zunächst mit seiner Familie nach Rügenwalde, von wo er nach wenig Monaten sich nach Dänemark begab.

Mit dem Nachfolger Christoph Schmidt (Smidt), vorher Pastor zu Baldenburg, gab es die üblichen, langwierigen und von Seefeldts Seite begreiflicher Weise nicht ohne Bitterkeit geführten Verhandlungen wegen der Saat und anderer Forderungen. Die Visitationsacten weisen nach, daß Seefeldt für die Pfarrgebäude und deren Erhaltung nicht unerhebliche Gelder aus eigenen Mitteln aufgewandt hatte, die er nun erstattet haben wollte.

Zu Ostern 1566 trat Christoph Schmidt sein Amt in Bast an. Aus dem weitläuftigen mit ihm geführten Schriftwechsel möge zum Schluß nur eine Stelle hier noch Platz finden, als Beweis für die Umstände, welche der verhältnißmäßig doch kleine Umzug verursachte. Auf die Frage, wie viel Fuhrwerk ꝛc. er zur Ueberführung seiner fahrenden Habe von Baldenburg nach Bast gebrauche, erwidert er: „Das ich nach vberschlahung meines armuts an korn vnd sonsten haußgeradt zum wenigsten viertzehen wagen wol bedorffen werde, auch ohne das zweene Pferde fur meinen eigenen wagenn, mich vnd die meinen zu füren“ — — „vnnd das ein iglicher paur einen sack zu fürung meines korns mit sich nhemen, vnd das denselben auch muge ernstlich gebotten werden, meines gerets gute achtung zu haben, dasselb zu verschonen vnd (wie sie doch

vnachtsahme, leutth sein) vnd alles mit vnlust thun) nicht zerbrechen oder verterben mugen" ꝛc.

Dem Herrn Pastor Klawonn in Bast verdanke ich außer anderen den dortigen Pfarracten entnommenen werthvollen Mittheilungen auch Notizen über die in diesen Blättern wiederholt vorkommenden bäuerlichen Besitzer in Bast und den benachbarten Dörfern. Dergleichen Nachrichten haben ihren Werth, selbst wenn es sich auch nur um ein Dorf handelt, daher gebe ich im Folgenden eine Zusammenstellung des aus den Acten des Staatsarchivs wie des Pfarrarchivs Gewonnenen.

1. Karvin, Hans, 1555 in Selkenhagen. Der Name wird 1708 in Bast erwähnt, ein Hans Karvin wird noch 1710 in einem Verzeichniß der Bauern genannt. Später kommt der Name in Bast nicht mehr vor, im benachbarten Sorenbohm giebt es zur Zeit eine Familie Karfin.

2. Knake, „olde" 1563; Hans Knake in demselben Jahr; vielleicht sind beide identisch.

3. Krey, Hans Kreye 1561 zu Selkenhagen, 1653 Jürgen Krey aus Poppenhagen Kirchenvorsteher. Von da an ist der Name dort sehr häufig und kommt auch jetzt noch dort vor. In der letzten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. war es nöthig, die Träger dieses Namens durch Beinamen zu unterscheiden, „der junge", „der jüngere", „der lange", „der weißköpfige." Auch in Bast und Alt-Banzin findet sich der Name, aber doch seltener.

4. Lütke, Hans, 1555, 1561 in Poppenhagen. In den Formen Lütke, Lüteke, Lüdeke, Lüttke, Litke (der aus Sachsen stammende Pastor Heine schreibt auch einmal Lüdiche) kommt der Name von 1653 bis heut in Poppenhagen und anderen Dörfern sehr häufig vor, in der Schreibart Lüdtke ist er der in der ganzen Parochie am häufigsten vorkommende Name.

5. Milcke, Mylke, Mülke, Milke, Minke, Mynke. 1555 und 1561 Simon Milcke, Kirchenbauer, 1561 Thomas Mynke oder Mileke, Schulze, und Austin Minke, Kirchenbauer, alle in Bast. 1653—1667 Thomas Milecke, Krüger und Kirchen-

vorsteher in Bast, 1663 Joachim Milecke ebenda. Mincke kommt 1662 und 1679 vor; osterwähnt ist Milecke (auch Mielke) in Alt-Banzin bis 1782, in Poppenhagen bis 1803. Von da ab kommt der Name 1821, 1822 in Bast vor; 1852, 1855, 1861 in Casimirsburg. Gegenwärtig (1882) ist in Bast ein Altsitzer Mielcke, der aber erst um 1868 von auswärts zugezogen ist.

6. Nitze, Bartholomäus, 1555 in Bast. Der Name kommt seitdem gar nicht mehr vor. Erst in neuster Zeit findet sich ein Tagelöhner Nitze in Casimirsburg.

7. Pfenning (Penning), Hans, 1561 in Bast. Der Name kommt in Bast und Poppenhagen bis 1805 vor, dann verschwindet er vollständig.

8. Radtke, Baltes, wird 1564 in der Klage wider die Küsterfrau erwähnt; der Name kommt sonst bis auf den heutigen Tag in der ganzen Parochie nicht vor.

9. Reincke, Claus, 1555 und 1561 in Selkenhagen, sonst seit 1653 bis heut gar nicht.

10. Schumacher, Claus, 1561 in Alt-Banzin. Der Name kommt dort und in Bast bis 1794 vor. Jetzt (1882) lebt am erstgenannten Ort wieder ein Handelsmann Schumacher, der aber erst vor sechs Jahren von Schulzenhagen hingezogen ist.

11. Teleke, Tholeke, Thews, 1555 und 1561 in Bast. Der Name kommt seitdem nicht mehr vor.

12. Westphal, Marten, 1555 und 1561 Schulze in Bast, wo der Name von 1653 bis heut sich erhalten hat; es kommen besonders Schulzen und Pfarrbauern dieses Namens vor.[52]) Seit Mitte vorigens Jahrhunderts findet er sich in Alt-Banzin und in neuester Zeit auch in Poppenhagen.

Die Liste der Pastoren zu Bast läßt sich, wenngleich

---

[52]) „1765 Martin Westphal, Schulz in Bast mit Trine Bindemans copulirt. NB. ist (!) 8 Wochen nach der Copulation excessit evasit, erupit ut malitiosus desertor.“ Pfarracten zu Bast.

lückenhaft, aus dem vorhandenen urkundlichen Material wie folgt zusammenstellen:

Marquard, perner to dem Baste, kommt 1409 als Zeuge vor.[53])

Martin Seefeldt, vorher ein Jahr in Bulgrin; 1555, 1561; wird 1566 abgesetzt und begiebt sich nach Dänemark.[54])

Christoph Schmidt aus Belgard, von 1566 an, vorher in Baldenburg. 1568 verfaßt und unterschreibt er ein Protocoll als „apostolischer gewalt notarius und pfarher zum Bast.“[55])

Gottfried Peugell (Pigel), 1605. 1629 mußte er sich, 73 Jahr alt, wegen „vielfeltiger Exorbitantien“ vor dem Consistorium vertheidigen.[56])

Justus Sagebaum aus Pezenik, geb. 1607, nach Bast berufen 1635, stirbt daselbst am 6. März 1653. Bei dem bekannten Krokowschen Einfall 1643 floh er und fand bei seiner Rückkehr das Pfarrhaus gänzlich verwüstet. In ein Exemplar von Cramers schola prophetica hatte ein feindlicher Soldat folgendes geschrieben: Cum ingressus sum hoc cubiculum, reverende domine, praesentiam tuam desideravi, absentiam autem non optavi. Si quid a militibus injure factum, Deus optimus maximus tibi solvet. Tuarum ego nihil abstuli, det tibi Deus tuus quietem et pacem, ut tu cum tuis domi manere potueris. Vale in Christo.[57])

---

[53]) Baster Matrikel in der Bibl. der Ges. f. pomm. Gesch. Mscr. Löper Nr. 75.

[54]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. III. Tit. 2. Nr. 43.

[55]) Ebenda.

[56]) Ebenda. In einer damals von ihm eingereichten Beschwerdeschrift beklagte er sich über mehrere ihm vorenthaltene Leistungen, endlich auch über den Küster und über seine eigene Frau, der er „als dem teuffell nicht lenger die helle bauen wolle, den es ist uber den schritt, so als sie mit mir aggierett.“

[57]) Steinbrück, Hinterpomm. Priesterschaft. Mscr. d. Ges. f. pomm. Gesch. s. den Artikel: Bast.

Andreas Krüger, 1653, starb 1667; war mit Benigna Segebaum, wohl Tochter des vorigen, verheirathet.[58])

Jacob Sommerfeld aus Colberg, wurde 14. März 1668 vocirt, am 27. desselben Monats in der Marienkirche zu Colberg durch Superintendent Buße ordinirt, am 26. April der Gemeinde vorgestellt.[59])

Christian Schultz aus Zanow, vocirt am 11. (20.) Dez. 1674, in demselben Monat durch den Vicesuperintendenten Wilhelm Engelke in der Johanniskirche zu Colberg ordinirt und am 17. Jan. 1675 in Bast eingeführt; starb um den 2. Febr. 1690.[60])

Mag. Georg Heine aus Halle, wurde den 6. Mai 1690 vocirt, in Stargard examinirt und ordinirt, hielt am 8. Juni seine Antrittspredigt in Bast. Die Gemeinde machte ihm anfangs viel Opposition, weil er gegen ihren Willen die Stelle bekam, erklärte aber später, daß sie keinen anderen zu haben wünschen könne. Er starb als Pastor em. im Alter von 77 Jahren weniger 6 Wochen und 5 Tagen am 7. Juni 1717 in Colberg und wurde in Bast beerdigt.[61])

Andreas Reineck, Sohn des Pastors Johann (Andreas?) Reineck in Jamund, war zuerst Adjunct seines Vorgängers, dessen Tochter Anna Sabina Hein er am 24. April 1704 heirathete. Seine Vocation wurde ihm am 19. Nov. 1703 von der Regierung in Stargard ausgehändigt, worauf der Superintendent Günther Heiler ihn am 7. Dez. ordinirte und am 27. Jan. 1704 ihn durch den Mag. Christian Schmidt, Präpositus zu Cöslin introduciren ließ. Acht Tage danach am Sonntage Estomihi hielt er seine Antrittspredigt. Er starb am 29 Febr. 1732.[62]) Sein Sohn David Reineck,

---

[58]) Pfarracten zu Bast.

[59]) Ebenda.

[60]) Ebenda; auch Staatsarchiv zu Stettin: Staatscanzlei P. II. Tit 29a. Nr. 97.

[61]) Pfarracten zu Bast.

[62]) Ebenda.

geb. am 13. Oct. 1710 in Bast, wurde 1734 Pastor in Schwellin, Synode Bublitz.

Christian Künne aus Gröningen im Halberstädtischen, vorher Informator am Waisenhause in Potsdam. Hielt am Bußtage in der Fastenzeit 1733 in Stettin seine Probepredigt, wurde vom Superintendent Vollhagen in Stargard examinirt und ordinirt, am Palmsonntage (29. März) in Bast instituirt und hielt am 1. Ostertag seine Anzugspredigt. Er war mit Emerentia Elisabeth Wachs verheirathet und starb 61 Jahr alt am 24. Juni 1760 in Colberg. Er wurde in Bast begraben.[63])

Jacob Friedrich Runge aus Friedeberg, ordinirt am 5. Juni 1761, 38 Jahr alt, starb 1762.[64])

Mathias Eberhard Löper, vorher 20 Jahre lang Pastor in Wisbuhr, starb am 25. Oct. 1772, 57 Jahr alt.[65])

Mag. Carl Gottlieb Kiesling, geb. 27. Juni 1732 in Freiburg in Sachsen, wo sein Vater Advocat war. Wurde nach vorhergegangenem Examen in Stettin durch General-Superintendent Christian Rothe ordinirt, und am Sonntag Judica (5. April) 1772 in Bast als Pastor instituirt. Er war verheirathet mit Johanne Louise Henriette Cunow. Am 30. Juni 1822 feierte er sein Amtsjubiläum und erhielt auf Veranlassung des Cultusministeriums ein Geschenk von 100 Rthl., die Synodalen verehrten ihm eine silberne Aufgabekelle. Er starb am 28. Aug. desselben Jahres und wurde in Bast neben seiner Gattin beerdigt.[66])

Heinrich Gotthelf Zimpel, starb nach nur 2½jähriger Amtsführung i. J. 1824, im Alter von 78 Jahren, 6 Monaten und 10 Tagen.[67])

Carl Eduard Schultze, berufen 1827, starb am 4. Nov. 1842 im Alter von 44 Jahren, 10 Monaten an der

---

63) Pfarracten zu Bast.
64) Ebenda; auch Steinbrück Hinterpomm. Priesterschaft a. a. O.
65) Pfarracten zu Bast.
66) Ebenda.
67) Ebenda.

Lungenschwindsucht. Er war verheirathet mit Laurette Charlotte Friederike Wendt. [68])

Ferdinand Hermann Friedrich Stibs, instituirt als Pastor zu Bast am 2. Juni 1844, starb am 12. Aug. 1853 zu Rügenwalde am Nervenfieber im Alter von 59 Jahren 7 Monaten und 2 Tagen.

Johann Gottfried Gotthilf Noack, früher Pastor in Wusterbarth bei Belgard, wurde am 22. Oct. 1854 durch Consistorialrath Rothe aus Cöslin eingeführt. Im Jahre 1870 suspendirt, verließ er Bast im folgenden Jahre. Er war verheirathet mit Marie Caroline Friederike Wilhelmine Heinecke.

Ernst Carl Ferdinand Klawonn, geb. 12. Oct. 1836 zu Belgard, studirte 1857 bis 1860 in Berlin, wurde 1861 Lehrer an einer Privatschule in Bütow, dann Rector in Pollnow, Ostern 1863 Rector in Rügenwalde. Am 5. Nov. 1871 wurde er in Stettin durch Generalsuperintendent Dr. Jaspis ordinirt, und am 10. Dez. als Pastor zu Bast instituirt.

---

[68]) Ebenda.

Stadt und Kreis Schivelbein während des Krieges 1806—12.

Nach den Akten des Magistrats-Archivs und des Landrathsamtes in Schivelbein dargestellt

von Dr. Zechlin,
ord. Lehrer an der Landwirthschaftsschule daselbst.

Wie es in einer Schlacht Stellungen und Punkte giebt, die dem feindlichen Feuer vorwiegend ausgesetzt sind und an denen der Tod seine reichliche Ernte hält, so giebt es auch Städte, deren Lage in unglücklichen und schweren Zeiten besondere Leiden und Opfer mit sich bringt. Eine solche unglückliche Lage hat auch die Stadt Schivelbein. Als äußerster Vorposten brandenburgischer Macht nach Pommern hin vorgeschoben, sah sie auf ihren Gefilden märkische und pommersche Ritter in lustigem Kampfe sich tummeln, sah sie, wie von ihr aus kühne Märker ins benachbarte pommersche Gebiet Einfälle machten. Später, als die Grenzbäume zwischen Pommern und der Neumark gefallen waren, wurde sie nicht ihrem alten Stammlande zurückgegeben, sondern blieb bei der Neumark und gehörte zu den sogenannten Hinterkreisen derselben. Nicht zu ihrem Vortheil. Denn nun mußte sie in schweren Kriegszeiten doppelt leiden, mußte die Kriegslasten ihrer Provinz tragen und wurde noch häufig zu den Lasten der benachbarten Provinz herangezogen und in ihre Leiden verwickelt. Dazu kam noch die Nähe der Festung Colberg. Wer von Süden her nach Colberg marschiren wollte, zog durch Schivelbein. So Wallensteiner, Schweden und Russen. Daher

ist es erklärlich, daß die Stadt immer mehr verarmte und von dem blühenden Gemeindewesen des 15. und 16. Jahrhunderts im 18. Jahrhundert zu einem unbedeutenden Ort herabgesunken war. Während sie vor dem dreißigjährigen Kriege zu den größeren neumärkischen Städten gerechnet werden muß, war sie im Jahre 1806 fast die kleinste.

Man vergegenwärtige sich: ein Kreis von 9 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 7000 Seelen, in demselben eine Stadt von 1500 Einwohnern, die arm waren und selbst im Frieden sich nur kümmerlich ernähren konnten, und man wird staunen über die Lasten, die solcher Bevölkerung zu tragen zugemuthet wurden, und über die Opfer, die sie bringen mußte. Und nicht nur der Duldermuth und die Opferwilligkeit der Bevölkerung verdient hervorgehoben zu werden, auch die Thätigkeit und Energie der localen Behörden, mit der sie die Leiden ihrer Untergebenen zu verringern suchte, ist bewunderswerth. Es konnte nicht leicht sein, in den Jahren von 1806—12 Landrath eines Kreises oder Bürgermeister in einer kleinen Stadt zu sein oder zum Rathe zu gehören.

Die täglichen und stündlichen Klagen der Bewohner, die Sorge für das Unterbringen der durchmarschirenden Truppen, die Unmasse der sich kreuzenden und zum Theil widersprechenden Verfügungen von allen möglichen Civil- und Militärbehörden bedurften umsichtiger, energischer und sich aufopfernder Männer, wenn nicht alles aus den Fugen gehen sollte. Und wahrlich, es verdienen wohl die Namen jener Männer dem Aktenstaube entrissen und einer glücklicheren und dankbaren Nachwelt aufbewahrt zu werden. Die folgenden Blätter werden dies beweisen und hoffentlich den lokalen Behörden ein schönes Zeugniß ihrer Thätigkeit ausstellen.

1806.

Am 27. Oktober hatte Napoleon seinen feierlichen Einzug in Berlin gehalten, am 1. November hatte sich die Festung Cüstrin ergeben und schon am 2. November wurde eine Verfügung erlassen des Inhalts, daß die Verwaltung sämmtlicher

Kassen in französische Hände übergehen und daß die Einwohner ihre Steuern ruhig weiter zahlen sollten. Der General des französischen dritten Armeecorps, Davoust, der in Posen sein Hauptquartier hatte, setzte unterm 14. November bei Todesstrafe fest, daß kein Landrath, Steuerrath, Bürgermeister oder andere Behörde in den zwischen der Weichsel oder der Oder belegenen Provinzen sich unterstehen sollte, den etwaigen Befehlen und Requisitionen preußischer Behörde Folge zu leisten, sie möchten nun Lieferungen der Lebensmittel oder Beschaffung anderer Bedürfnisse zum Gegenstande haben. Zugleich wurde bekannt gemacht, daß jeder, welcher ein Haus, Magazin, Fabriken, Schiff oder Werkstätten entdeckte, worin Effecten oder andere Gegenstände enthalten wären, die dem Könige von Preußen, den Regimentern oder den Hauptleuten von der preußischen Armee zugehörten, eine Belohnung erhalten würde, die dem vierten Theil der vorgefundenen Sachen gleich käme. Am 27. November wurde Sabatier zum Kommissarius der Provinz und zum Intendanten der Finanzen ernannt und damit nahmen denn die zahlreichen Ausschreibungen und Requisitionen, die derselbe durch die königl. preußische Kammer ausschreiben ließ, ihren Anfang. Ein großer Vorrath Gemüse wurde auf den Schivelbeiner Kreis repartirt, dasselbe sollte nach Cüstrin gebracht werden. Am 30. November erhielt der Landrath des Schivelbeiner Kreises v. Leckow auf Leckow eine Kammerverfügung, nach welcher 53 Ochsen aus dem Kreise, jeder von 300 Pfd., nach Cüstrin geschickt werden und zunächst mit 10 Stück der Anfang gemacht werden solle. Diese wurden nach den Hufen auf die Dörfer repartirt und sollten durch Treiber nach Cüstrin befördert werden.

Am 2. Dezember wurde der Landrath v. Leckow angewiesen, ein genaues Verzeichniß von sämmtlichem vorräthigen Wein, Branntwein und Liqueurs aufzunehmen und durch einen reitenden Boten sofort einzureichen. Nach der eingereichten Liste waren im ganzen Kreise 216 Quart Wein, 800 Quart Branntwein, nichts von Liqueur vorhanden. Der französische General Mènard, der sein Hauptquartier im Landhause bei

Cüstrin aufgeschlagen hatte, mußte von der Provinz verpflegt werden. Zu seiner Verpflegung, die täglich 40 Thlr., monatlich 1200 Thlr. kostete, sollte jeder der zehn Kreise, die großen 600 Thlr., die kleinen 300 Thlr. einschicken.[1])

Um die öffentliche Ordnung im hiesigen Kreise aufrecht zu erhalten und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vor den vielen Marodeurs zu schützen, befahl der General Mènard, daß eine Kreis-Gensdarmerie eingerichtet werden sollte. Es wurde eine Liste aller derjenigen Personen angefertigt, welche fähig waren, diese öffentliche Gewalt zu bilden. Der Landrath oder ein Kreisdeputirter sollte nach Cüstrin kommen und dort die nöthigen Gewehre und Säbel in Empfang nehmen. Sollten sie sich weigern, würde der französische General selbst hinkommen, um die Gensdarmerie zu organisiren. In Folge dessen wurden für den Sicherheitsdienst des schivelbeiner Kreises 2 Gensdarmerie-Piquets, jedes aus 5 Personen und einem Anführer bestehend, gebildet, die ihren Aufenthalt in der Stadt nahmen und von denen eines diesseits der Rega, das andere jenseits der Rega seinen Wirkungskreis hatte.

---

[1]) Der General Mènard mit seinem Stabe, 30—40 Mann, brauchte täglich excl. Brot und Fleisch:

20 Bouteillen ordinären Weins, die Bouteille 3 Livres .	60	Livres.
2 Bouteillen Malaga	6	„
1 Bouteille Champagner	8	„
Lichte für	8	„
Wachslichte	1	„
Zugemüse	6	„
Butter und Eier	6	„
Oel	12	„
Weinessig	1	„
2 Pfd. Kaffee	8	„
2 Pfd. Zucker	4	„
Rum	6	„
2 Pfd. Speck	4	„
Dienstmädchen und Kleinigkeiten	18	„
Bier	15	„
	160	Livres
	= 40	Thlr.

Während die königl. preußische Kammer die genaue Ausführung der französischen Befehle und Requisitionen anbefahl und sogar zur Vereidigung zum Dienste des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien aufforderte, befanden sich unsere localen Behörden in einer überaus peinlichen Lage, deren zeitweises Opfer sogar der hiesige Landrath v. Leckow wurde. Das königl. preußische Gouvernement in Danzig erließ anfangs Dezember an alle pommerschen Behörden und diejenigen Theile der Neumark, die an Pommern grenzten, eine energische Verfügung, in der es unter anderm heißt, keinen Anordnungen der Kriegs- und Domainenkammer zu Stettin mehr Folge zu leisten, indem diese pflichtvergessen genug gewesen sei, dem Feinde einen Eid zu schwören. Es dürfen ferner dem Feinde keine Lebensmittel und Kleidungsstücke verabfolgt werden, es sei denn, daß militärische Gewalt sich solche erzwingt. Wer aber ohne diesen Zwang, bloß auf Anordnung einer pflichtvergessenen Kammer, die jetzt keine Autorität über die noch nicht unterworfenen preußischen Unterthanen hat, sich erlaubt, irgend ein Bedürfniß für den Feind zu leisten, in dem würde man keinen Abkömmling der biedern patriotischen Pommern erkennen, die unter dem großen König die Bewunderung von Europa erwarben. Außerdem würde aber ein solcher Nichtswürdiger unausbleiblich strenge Strafe erleiden, indem ein jeder, der dem Feinde auf Befehl der stettiner Kammer Lebensmittel, Kleidungsstücke u. dgl. liefert, sogleich durch ausgeschickte Kommandos arretirt und nach Danzig transportirt werden würde.

Dieser Befehl, wie das nachfolgende von Friedrich Wilhelm an den Kommandanten von Colberg gerichtete Schreiben wurden auf dem schivelbeiner Kreistage (24. Dezember) publicirt.

Mein lieber Oberst von Loucadou.

Mit großem Wohlgefallen habe ich aus Eurem Bericht vom 22. ds. M. ersehen, mit welchem gerechten Eifer Ihr Euch gegen das pflichtvergessene Benehmen der pommerschen Kammer auflehnt. Kein Dicasterium, Behörde oder Officiant muß weiter gehen, als wozu ihn der Feind unmittelbar zwingen

kann. Keine Eidespflicht, die mit dem Eide, der dem Landesherrn geleistet ist, in Widerspruch steht, darf unternommen werden. Kein Magistrat, Landrath, Steuerrath, Beamter oder sonstiger Officiant und Unterthan in Orten, die der Feind nicht unmittelbar in seiner Gewalt hat, darf Befehle von seinen sonstigen Vorgesetzten, die sich in Feindes Gewalt befinden, annehmen oder dienen, vielmehr muß ein jeder Officiant und Unterthan, er sei hoch oder niedrig, so lange er von unmittelbarem Zwange des Feindes frei ist, seinem Landesherrn treu, hold und gewärtig bleiben. Jedes entgegengesetzte Betragen werde ich zu seiner Zeit aufs strengste ahnden und dagegen jede mit Aufopferung und Gefahr verbundene Pflichterfüllung nach Verdienst erkennen. Ihr müßt diesen meinen Willen so allgemein als möglich verkünden.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Ortelsburg, den 28. November 1806.

Am 29. November entsandte der Kommandant von Colberg, Loucadou, Kommandos nach allen Richtungen, um alle für den Feind angeschaffte Requisitionen in Empfang zu nehmen und nach Colberg zu bringen. Auch trug er ihnen auf, alle öffentlichen Kassen, verkaufte königl. Dienstpferde und Armatur an sich zu nehmen, wobei alle und jede Behörde behülflich sein sollte. So traf denn auch am 30. November, wie der Landrath v. Leckow an die königl. Kammer in Cüstrin berichtet, ganz unerwartet ein Kommando von 60 Kavalleristen verschiedener Regimenter aus Colberg unter Befehl des Premierlieutenants v. Herzberg, des ersten erledigten v. Bailliodzschen Küraſſierregiments, Nachmittags 5 Uhr in Leckow ein, blieb die Nacht da und nahm 7 Scheffel Hafer, 1 Centner Heu und 12 Bund Stroh mit. Auch habe der v. Herzberg die laut Befehl der königl. Kammer für den französischen General in Cüstrin zusammengebrachten Viktualien gefordert, dieselben seien in Schivelbein im Hause des Kreis-Einnehmers Wendeler zusammengebracht; die Hälfte habe er, der Landrath, glücklich gerettet, da er sie in Bürgerhäuser habe bringen lassen; die

andere Hälfte hätte der Lieutenant mitgenommen und zwar 34 Scheffel Erbsen, 24 Scheffel Gemüse, 8 Scheffel Backobst. Von hier seien sie in andere Aemter geritten und hätten die zusammengebrachten Viktualien weggenommen. Daher bittet er die königl. Kammer, ihm diesen Vorfall nicht zur Last zu legen. (!) Auch die übrigen Viktualien wurden am 1. Dezember auf dem Wege nach Cüstrin von preußischen Kommandos weggenommen und verlangte die königl. Kammer keine neue Ausschreibung mehr. Am 15. Dezember wurde der Landrath von einem Kommando Küraſſiere nach Colberg abgeführt, bis zum 18. arretirt und am 19. wieder entlassen. Ueber den Grund seiner Verhaftung publicirte er auf der Kreisversammlung vom 24. Dezember selbst nachstehendes Schreiben von Loucadou:

Der Herr Landrath von Leckow, schivelbeinschen Kreises, ist von uns in der Nacht vom 15. auf den 16. aufgehoben und als Arrestant nach Colberg gebracht worden, weil er sich unterfangen hat, für die Franzosen Lieferungen auszuschreiben. Wir haben ihn zwar diesmal auf freien Fuß gesetzt und kann er diesmal nach seinem Wohnort Leckow ungehindert passiren, es ist ihm aber bei der härtesten und nach Befinden selbst bei Todesstrafe untersagt worden, sich durchaus nicht zu unterstehen, für den Feind Requisitionen auszuschreiben und noch weniger dem Feinde solche verabfolgen zu lassen.[2])

Colberg, den 18. Dezember 1806.

Königl. preußisches Gouvernement.
v. Loucadou.

---

[2]) Auf dem Kreistage am 24. Dezember 1806 kam auch ein Schreiben von Sabatier zur Verlesung, welches zwar nicht vom Kriege handelt, aber doch von Interesse ist:

Custrin, le 7. Dec. 1806.

Le Commissionaire Imperial du Département de Custrin Intendant de la nouvelle Marche

à Monsieur de Leckow, conseiller provincial du cercle de Schifelbein à Leckow.

Sa Majesté l'Imperatrice, Monsieur, fait de la botanique son occupation la plus chère; la prédilection qu'élle accorde à cette

Trotz dieser Vorgänge verlangte die königl. Kammer zu Cüstrin, daß Kreis und Stadt zur außerordentlichen Kriegscontribution beitragen sollten.

Am 2. Dezember gelangte nämlich ein Befehl der königl. neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer an den Magistrat zu Schivelbein, wonach auf allerhöchsten kaiserl. und königl. Befehl die Neumark eine außerordentliche Contribution von 10,309,683 Francs, nach unserm Gelde 2,786,400$^{80}/_{97}$ Thlr., aufbringen sollte. Von diesem Gelde sollten sofort 300,000 Thlr. baar bezahlt werden. Die königl. Kammer hatte im Beisein von vier Ständemitgliedern diese Summe vorläufig so repartirt, daß die Städte sogleich 100,000 Thlr., das platte Land 120,000 Thlr. und der Ritter- und freie Stand 80,000 Thlr. aufbringen, oder mit andern Worten die Städte $^1/_3$, das Land $^2/_3$ bezahlen sollten.

In Folge dieser Vertheilung kam auf die Stadt Schivel-

Science nous a valu plus d'une découverte interessante et son jardin de Malmaison, celui du jardin des Plantes de Paris se sont enrichis par ses Soins.

M. l'Intendant général de l'armée pensant que ce servit une chose aussi agreable a sa Majesté qu'utile pour la Science elle meme desire, que je fasse faire par des hommes éclairés un catalogue des graines et des plantes qui se trouvent dans la Province.

Je ne peux mieux m'adresser qu'a vous, Monsieur, pour cet objet, veuillez donc bien avoir la bonté de m'adresser un catalogue detaillé des graines et des plantes tant indigenes qu'exotiques qui existent dans votre ecrcle et m'envoyez en même temps deux collections des graines. Quant aux plantes leur transport est beaucoup plus difficile et la Saison s'y opposera vraisemblablement, mais vous pourriez m'indiquer celles susceptibles d'être transportées et les moyens les plus surs de les expedier.

Cette Mission vous donnera peut-être quelques peines, mais vous vous en trouverez bien dedommagé sans doute par la satisfaction de penser que vous pouvez rendre quelque service a une Science aussi utile que la botanique et fixer l'attention d'une souveraine qui la cultive avec tant de distinction.

Je vous prie de communiquer ma lettre a tous les Propriétaires de votre Cercle.

Sabatier.

bein die Summe von 1502 Thlr., die nach den Grundsätzen der Servis-Anlage, insofern solche allein Grundstücke betrifft, bei möglicher sehr unangenehmer Verfügung des schleunigsten eingezogen und als extraordinaire Contribution an die Kriegskasse eingesandt werden sollte.

Nachdem der Magistrat die Sache in Erwägung gezogen, beruft derselbe am 18. Dezember sämmtliche Viertelsmänner und Gewerksälteste nach dem Rathhause; es wurde ihnen obige Verfügung bekannt gemacht und Magistrat und Aelteste beschließen, daß das Contributionsquantum nicht nach der Servis-Anlage aufgebracht, sondern der Werth des Grundeigenthums bei der Subrepartition zu Grunde gelegt wurde, in Ansehung der Häuser und Gebäude die Taxen der Feuer-Societäts-Catastriums anzunehmen seien. Ein ganzes Würdeland wird zu 100 Thl. geschätzt, ein ganzes Hausland zu 25 Thlr., eine ganze Hufe Land zu 400 Thl., ein Kamp zu 30 Thlr., ein Freigarten zu 10 Thl. Uebrigens hatten die Aeltesten der Gewerbe überhaupt nicht viel Lust, die Contribution zu bezahlen; sie bemerken, die Stadt wäre notorisch arm, wegen der schon geleisteten starken Kriegslieferungen für die vaterländischen Truppen und wegen der seit mehreren Jahren schlechten Ernte, vorzüglich aber wegen gänzlichen Mißwachs des Roggens in diesem Jahre, und da bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen Handel und Wandel gänzlich darniederläge, schlechthin außer Stande, zur Zeit die geforderte Summe von 1502 Thlr. aufzubringen. Daher bitten sie ganz gehorsamst den Magistrat, Einer königl. Kammer zur weiteren Benachrichtigung an das kais. franz-Gouvernement anzuzeigen, daß in Betracht der großen Armuth dieser Stadt derselben die Contribution erlassen werden möge. Der Bürgermeister A. Brewing schreibt noch an demselben Tage an die königl. Domainenkammer zu Cüstrin und nachdem er die Unmöglichkeit des betreffenden Befehls erwiesen, fährt er fort: „Wir sind durch die Gewalt des Commandanten zu Colberg, die derselbe schon seit einiger Zeit über den hiesigen Ort und Kreis und die benachbarten Gegenden ausübt, schlechthin behindert, die Beiträge

von den hiesigen Einwohnern einzuziehen, welches bei der natürlichen Armuth der Stadt, dem großen Mangel an Geld und Credit durch executivische Zwangsmaßregeln geschehen müßte. Der Commandant zu Colberg hat schon am 15. December den hiesigen, wegen seiner Rechtschaffenheit überall bekannten Kreis-Landrath von Leckow arretieren und nach der Festung bringen lassen, und ein gleiches Schicksal hat der Magistrat zu Bublitz am 14. d. M. erfahren. Bei diesen sich entgegnenden Befehlen des hohen kais. königl. franz. Gouvernement und unsern vaterländischen Behörden, die mit zu den größten Uebeln der gegenwärtigen Zeitumstände gehören, und bei der notorischen, unaussprechlich großen Armuth der hiesigen Bürgerschaft dürfen wir von der Weisheit und Umsicht Einer königl. hochl. neumärk. Kriegs- und Domänenkammer mit der größten Zuversicht hoffen, daß dieselbe es an den kräftigsten Vorstellungen bei den französischen Behörden nicht ermangeln lassen wird, die hiesige Stadt mit der erwähnten außerordentlichen Contributionsforderung wenigstens für jetzt verschonen zu lassen."

Die königl. Domänenkammer konnte selbstverständlich auf dieses Ansinnen nicht eingehen und erließ unterm 26. Dec. eine verschärfte Verfügung an den Magistrat, der Bürgerschaft zu bedeuten, daß, wenn nicht bald Zahlung geleistet werden sollte, sie ein militärisches Kommando von 300 Mann gleichfalls zur executiven Beitreibung zu gewärtigen habe; zugleich giebt sie dem Magistrat den Rath, sobald 100 Thlr. zusammen seien, diese sofort nach Cüstrin zu schicken. Damit ging das Jahr zu Ende. Und während in demselben der Staat Friedrichs des Großen zertrümmert wurde, hatten unsere Gegenden unmittelbar vom Kriege nichts zu leiden gehabt.

1807.

Auf obige Verfügung beschließen Bürgermeister und Rath am 7. Januar 1807, den geforderten Beitrag zur Contribution, so lange als die Stadt von dem unmittelbaren Zwange des franz. Gouvernements noch frei ist, auf sich beruhen zu lassen und die Kammerverfügung vom 26. einstweilen ad acta zu legen.

Allerdings war der Rath in einer schlimmen Lage; preußische Husarenpatrouillen durchstreiften den ganzen Kreis, der Kreisdeputirte von Briesen auf Klützkow war von ihnen durch einen Säbel verwundet worden, die Bürgerschaft war renitent und wollte nichts zahlen, zumal da ein Lieutenant von der Colbergschen Garnison in Schivelbein gewesen war und im Namen des Commandanten von Colberg den Bürgern öffentlich bekannt gemacht hatte, nicht das Geringste für die Franzosen aufzubringen. Im Februar kamen Schillsche Patrouillen, nahmen das Pulver, was in der Stadt war, mit und eine Kanone, die der Schützengilde gehörte.

Auf der andern Seite die ängstlichsten Befehle der Kammer. Unterm 7. Februar verbot dieselbe aufs strengste den Bewohnern, Gewehre zu erwerben und sich zu bewaffnen. Es sei vorgekommen, daß französischen Militärpersonen Schaden zugefügt worden sei, daß die Einwohner auch Antheil an Vorfällen genommen hätten, welche zwischen preußischen Patrouillen und französischem Militär gewesen seien, endlich aber sich der Befolgung derjenigen Befehle entzögen, welche von hier d. h. von Cüstrin ausgingen. Daher wird befohlen, sich ganz neutral zu verhalten und alle und jede Gewehre an den Kreislandrath abzuliefern, insbesondere bei der schwersten Verantwortung keine fremden Waffen, die sie auf die eine oder andre Art bekommen, zu hegen. Letzterer Befehl in Bezug auf die Ablieferung der Gewehre wird wiederholentlich erneuert.

Inzwischen versammelten sich Deputirte aus fast allen Kreisen der Neumark zu Cüstrin, um über die Aufbringung der Contribution zu berathschlagen und ein Comité zur Regulirung derselben zu wählen. Und obwohl sich die Deputirten der Städte bitter beschwerten und über ungerechte Vertheilung klagten, wird doch der provisorische Vertheilungsmodus beibehalten, wonach die Städte $^5/_{15}$, die contribuablen Hufen des platten Landes $^6/_{15}$, die ritterfreien $^4/_{15}$ übernehmen sollen. 1,600,000 Thlr. werden durch eine Anleihe aufzubringen beschlossen, das Uebrige soll auf die Kreise, Domänen und Städte repartirt werden. Der Kreis und die Stadt Schivelbein er-

freute sich jedoch des Schutzes des königl. preuß. Gouvernements zu Colberg und lehnte daher jede Concurrenz zur Aufbringung der gedachten Contribution sowie alle Angelegenheiten, welche das Interesse des kais. franz. Gouvernements zum Gegenstande haben, ergebenst ab.

Doch lange sollte diese Freude nicht dauern. Nachdem schon einige Monate vorher ab und zu französische Kouriere und Stafetten durch die Stadt gegangen waren, trifft am 5. März die erste größere franz. Truppenmasse, bestehend aus einem Colonel und 348 Mann ein und wurde bei den Bürgern einquartiert. Am nächsten Tage zogen sie weiter. Am 25. März rückte die colonne mobile unter dem Commando des Obersten Schée, 476 Mann stark, ein, hielt einen Ruhetag und marschierte des nächsten Tages weiter. In demselben Monat kam die Stadt zuerst mit dem Belagerungscorps, welches die Festung Colberg cerniren sollte, in Berührung.

Den 12. März Abends 10 Uhr trifft eine Stafette ein, die den Befehl bringt, die Stadt solle, da in Cörlin alle Vorräthe erschöpft sind, zum achttägigen Bedarf der Tafel des französischen inspecteur des revues, Herrn Parma, und des commandant de place, Herrn Valeri, den nächsten Morgen früh acht Uhr folgende Gegenstände ins Lager zu Cörlin abliefern: 80 Bouteillen Wein, 16 Bouteillen Rum, 8 Pfund Kaffee, 16 Pfund Zucker, 8 Pfund Käse, 16 Pfund Lichte, 16 Pfund Reis, 160 Weizenbrote à $1^1/_2$ Pfund, außerdem noch 20 Tonnen Schmiedekohle und 800 Pfund Eisen. Der Bürgermeister Brewing schickt sogleich in Verbindung mit dem Landrath v. Leckow ein Schreiben zurück, in welchem er dem inspecteur aux revues Parma beweist, daß Schivelbein zur Neumark gehöre und daß das franz. Gouvernement zu Cüstrin solche Einrichtungen getroffen habe, daß alle Naturalforderungen an die Provinz Neumark aufhörten. Er legt noch die Originalschreiben des Intendanten der Neumark Sabatier bei, in welchen direct verboten wird, den Requisitionen, die von einem andern Departement an den hiesigen Kreis und Stadt gehen möchten, zu genügen. Im ferneren Verlauf seines Schreibens versichert

der Bürgermeister pflichtmäßig, daß die hiesige Stadt die requirirten Naturalforderungen in Ansehung des Weins, Rums, der Weizenbrote und Schmiedekohlen zu leisten gar nicht im Stande sei, weil die an sich geringen Vorräthe an Wein und Rum, welche nur allein aus den beiden pommerschen Städten Stettin und Colberg bezogen werden können, in diesem kleinen Orte durch die hier stattgefundenen Truppendurchmärsche längst erschöpft worden seien, da die Exportation dieser Waarenartikel die Commandanten zu Stettin und Colberg seit dem Monat November vorigen Jahres schon untersagt hätten; Weizen aber in dem hiesigen Kreise wegen des schlechten Bodens gar nicht gebaut werden könnte, sondern mit vielen Kosten und vieler Mühe aus Stargard in Pommern bezogen werden müßte. Daher bittet er, die Stadt Schivelbein mit den betreffenden Naturallieferungen verschonen zu wollen; es würden die umliegenden Städte, Belgard, Polzin, Bärwalde, Tempelburg, Cöslin, Regenwalde, Labes, Wangerin ja reichlich diese Lieferungen leisten können.

Noch an demselben Tage (13. März) kommt der Befehl, sämmtlichen in der Stadt vorhandenen Essig unfehlbar innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung militärischer Abholung an den Obersten Valeri abzuliefern. Dem Bürgermeister gereicht es zur besonderen Freude in Verbindung mit den hiesigen Einwohnern, „beseelt von den Gefühlen der Menschlichkeit", hierin dem Oberst Valeri gefällig zu sein. Er bringt sofort 41½ Quart Essig zusammen und schickt sie mit dem größten Vergnügen und mit einem sehr höflichen Begleitschreiben, was wohl den unangenehmen Eindruck des vorigen verwischen sollte, nach Cörlin. Kurz darauf (am 15.) kommt die Antwort zurück, daß die ausgeschriebene Lieferung unterbleiben könnte, weil dem Herrn Oberst nicht bekannt gewesen, daß Schivelbein in der Neumark belegen.

Aber der Herr Oberst behielt es nicht lange. Am 23. März Nachts 12 Uhr laufen beim Magistrat zwei Schreiben ein, das eine französisch von Parma aus Cörlin, das andere deutsch aus dem französischen Hauptquartier zu Tramm. Das erste ist überschrieben: division italienne und lautet:

Cörlin, le 23. mars 1807.

J. Parma, inspecteur aux Revues au Magistrat de Schiefelbein.

Vous voudrez bien, messieurs, me répondre tout de suite, par le rétour de l'Estafette, qui vous porte, la présente, si vous êtes dans le cas de m'envoyer d'ici a trois jours quattre mille rations de foin, six mille de pain et seize beufs pour servir à la nourriture de l'armée qui est sous Colberg, dans le cas que vous ne pouviez pas m'envoyer en trois jours, la quantité, que je vous demande, vous me declarerez les motifs de rétard, et pour quel temps ma réquisition sera éxécutée.

Votre responsabilité personelle est interessée à l'execution de cet ordre.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Das andere lautet:

Tramm, den 23. März 1807.

An das Magistrat zu Schivelbein.

Ich habe erfahren, es wären unweit von Ihnen feindliche Cavalerie-Commandos oder vielmehr Banditen erschienen; und diese hätten unsre Lebensmittel nach Cörlin fahrende gehindert. Sie müssen mir auf der Stelle nachricht geben wie es vorgegangen ist. Die Ihnen aufgeschriebenen Lieferungen müssen sie nach Cörlin schicken, und einen aus Ihrem Schooß müssen Sie uns senden zu Tramm. Sollte etwas vorgehen ohne daß ich zuvor davon unterrichtet werde Sind sie es mir mit Leben und Gut verantwortlich.

Der General Feulié.

Der Bürgermeister sendet noch einmal ein ausführliches Schreiben an Parma und setzt ihm die Gründe auseinander, weshalb Schivelbein nicht das Geforderte liefern könne. Außerdem wird in das Hauptquartier zu Tramm eine Deputation an den General Feulié geschickt. Dieselbe bestand aus dem Viertelsmann Theiß und dem Uhrmacher Collignon, der fran-

zösisch sprechen konnte. Nachdem sie vorgelassen worden waren, fragt sie der General, ob Schivelbein wirklich in der Neumark läge? Sie bejahen es nicht nur, sondern versichern auch, daß der Ort arm wäre und nicht eine so große Naturallieferung leisten könne. Darauf erwiderte der General, daß zwar diese verlangte Lieferung, wenn sie sich den weiteren französischen Anordnungen und Befehlen gehorsamst unterwürfen, für dieses Mal ganz cessiren sollte, inzwischen wenn es die Nothwendigkeit erforderte, so würde er diese Lieferung nicht von der Stadt, sondern auf den ganzen Schivelbeinschen Kreis ausschreiben. In Betreff des weggenommenen Transportes wird constatirt, daß nicht bei Schivelbein, sondern bei Labes ein Transport angehalten und dabei ein französischer Officier ums Leben gekommen sei. Der General schärft den Abgeordneten ausdrücklich ein, dem Magistrate bekannt zu machen, daß wenn sich in und um Schivelbein preußische rancionirte Soldaten blicken sollten, selbige sogleich zu arretiren und in die Hände der französischen Truppen abzuliefern, sobald aber bewaffnete preußische Soldaten erschienen, ihm unverzüglich ins Hauptlager davon Anzeige zu machen; sollte dies unterlassen werden, so würde die Stadt geplündert und in Brand gesteckt werden.

So war für den Monat März die Lieferung der Stadt für das französische Corps vor Colberg erspart, aber bald machte der General Feulié seine Drohung wahr, eine Contribution für den ganzen Kreis auszuschreiben. Der Monat April verging noch ruhig. Aber schon in den letzten Tagen desselben wird eine große Natural-Requisition dem Schivelbeiner Kreise auferlegt. Trotz der wiederholten Vorstellungen und Bitten des Landraths v. Leckow, den Kreis zu verschonen, verstand sich der Oberst Parma dazu nicht, sondern drohte sogar unter dem 30. April mit militärischer Execution. Daher beschlossen die Vertreter der Stadt und des Kreises, einen Theil der Requisition vorläufig auszuschreiben und zu repartiren. Zwischen der Stadt und dem Kreise wird die Vereinigung getroffen, daß die Stadt zum achtzehnten Theile des

kann. Keine Eidespflicht, die mit dem Eide, der dem Landesherrn geleistet ist, in Widerspruch steht, darf unternommen werden. Kein Magistrat, Landrath, Steuerrath, Beamter oder sonstiger Officiant und Unterthan in Orten, die der Feind nicht unmittelbar in seiner Gewalt hat, darf Befehle von seinen sonstigen Vorgesetzten, die sich in Feindes Gewalt befinden, annehmen oder dienen, vielmehr muß ein jeder Officiant und Unterthan, er sei hoch oder niedrig, so lange er von unmittelbarem Zwange des Feindes frei ist, seinem Landesherrn treu, hold und gewärtig bleiben. Jedes entgegengesetzte Betragen werde ich zu seiner Zeit aufs strengste ahnden und dagegen jede mit Aufopferung und Gefahr verbundene Pflichterfüllung nach Verdienst erkennen. Ihr müßt diesen meinen Willen so allgemein als möglich verkünden.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Ortelsburg, den 28. November 1806.

Am 29. November entsandte der Kommandant von Colberg, Loucadou, Kommandos nach allen Richtungen, um alle für den Feind angeschaffte Requisitionen in Empfang zu nehmen und nach Colberg zu bringen. Auch trug er ihnen auf, alle öffentlichen Kassen, verkaufte königl. Dienstpferde und Armatur an sich zu nehmen, wobei alle und jede Behörde behülflich sein sollte. So traf denn auch am 30. November, wie der Landrath v. Leckow an die königl. Kammer in Cüstrin berichtet, ganz unerwartet ein Kommando von 60 Kavalleristen verschiedener Regimenter aus Colberg unter Befehl des Premierlieutenants v. Herzberg, des ersten erledigten v. Bailliodzschen Küraſſierregiments, Nachmittags 5 Uhr in Leckow ein, blieb die Nacht da und nahm 7 Scheffel Hafer, 1 Centner Heu und 12 Bund Stroh mit. Auch habe der v. Herzberg die laut Befehl der königl. Kammer für den französischen General in Cüstrin zusammengebrachten Viktualien gefordert, dieselben seien in Schivelbein im Hause des Kreis-Einnehmers Wendeler zusammengebracht; die Hälfte habe er, der Landrath, glücklich gerettet, da er sie in Bürgerhäuser habe bringen lassen; die

andere Hälfte hätte der Lieutenant mitgenommen und zwar 34 Scheffel Erbsen, 24 Scheffel Gemüse, 8 Scheffel Backobst. Von hier seien sie in andere Aemter geritten und hätten die zusammengebrachten Viktualien weggenommen. Daher bittet er die königl. Kammer, ihm diesen Vorfall nicht zur Last zu legen. (!) Auch die übrigen Viktualien wurden am 1. Dezember auf dem Wege nach Cüstrin von preußischen Kommandos weggenommen und verlangte die königl. Kammer keine neue Ausschreibung mehr. Am 15. Dezember wurde der Landrath von einem Kommando Kürassiere nach Colberg abgeführt, bis zum 18. arretirt und am 19. wieder entlassen. Ueber den Grund seiner Verhaftung publicirte er auf der Kreisversammlung vom 24. Dezember selbst nachstehendes Schreiben von Loucadou:

Der Herr Landrath von Leckow, schivelbeinschen Kreises, ist von uns in der Nacht vom 15. auf den 16. aufgehoben und als Arrestant nach Colberg gebracht worden, weil er sich unterfangen hat, für die Franzosen Lieferungen auszuschreiben. Wir haben ihn zwar diesmal auf freien Fuß gesetzt und kann er diesmal nach seinem Wohnort Leckow ungehindert passiren, es ist ihm aber bei der härtesten und nach Befinden selbst bei Todesstrafe untersagt worden, sich durchaus nicht zu unterstehen, für den Feind Requisitionen auszuschreiben und noch weniger dem Feinde solche verabfolgen zu lassen.[2])

Colberg, den 18. Dezember 1806.

Königl. preußisches Gouvernement.

v. Loucadou.

---

[2]) Auf dem Kreistage am 24. Dezember 1806 kam auch ein Schreiben von Sabatier zur Verlesung, welches zwar nicht vom Kriege handelt, aber doch von Interesse ist:

Custrin, le 7. Dec. 1806.

Le Commissionaire Imperial du Département de Custrin Intendant de la nouvelle Marche

à Monsieur de Leckow, conseiller provincial du cercle de Schifelbein à Leckow.

Sa Majesté l'Imperatrice, Monsieur, fait de la botanique son occupation la plus chère; la prédilection qu'elle accorde à cette

Kammer erhalten zu haben. Es würde daher das Beste sein, wenn der Kreis und die Stadt sowohl unmittelbar bei der pommerschen Kammer und dem Marschall Mortier als auch bei der neumärkischen Kammer und dem neumärk. Gouverneur vorstellig würden. „Einstweilen werden wir indessen schon der Gewalt der Pommern nachgeben und uns zu den Lieferungen verstehen müssen." Unmittelbar darauf schickte das zur Verpflegung des Belagerungscorps vor Colberg ernannte Comité an den Landrath v. Leckow den Extract aus der General-Repartition, woraus zu ersehen war, was der Kreis für die Dekade vom 10.—20. Mai aufbringen und bei Vermeidung unausbleiblicher militärischer Execution bis zum 15. Mai ins Magazin zu Cörlin abliefern sollte. Danach war dem Kreise auferlegt: 9781 Pfund Roggenmehl, 9781 Pfund Gerstenmehl, 20 Stück Ochsen, 15650 Portionen Branntwein à 1/16 Quart, 7229 Port. Essig à 1/16 Quart, 26 1/16 Scheffel Erbsen, 240 Pfund Taback, 80 Pfund Lichte, 3477 Rat. à 10 Pf. Heu, 3477 Rat. Hafer à 3 Metzen, 5216 Rat. Stroh à 10 Pfund, 8 11/16 Scheffel Weizen, 40 Pfund Butter, 40 Stück Federvieh, wovon 1/6 Puten, 4 Schweineschinken à 10 Pfund, 8 Pfund Speck, 400 Stück Eier, 24 Stück Petersilie, Porree, Sellerie, 240 Port. Gemüse aller Art, 80 Pfund Bratenfleisch, 2 1/4 Metzen Zwiebeln. Der Deputirte v. Briesen setzte es wenigstens durch, daß die Lieferung vom 6. Mai von obiger abgezogen wurde, aber auch so war sie für den armen Kreis sehr drückend.

Es war diese Lieferung noch nicht zusammengebracht, als am 12. Mai Nachmittags der Befehl eintraf, 40 Schanzarbeiter und einen Aufseher, der lesen und schreiben könnte, ins Lager zu Tramm bis zum 17. des M. zu senden. Der Magistrat hatte nicht recht Lust, diesen Befehl auszuführen und schreibt dem Comité noch am selben Tage, daß die Stadt Schivelbein mit dem Kreise combinirt sei, höchstens den achtzehnten Theil zu stellen habe, und daß die Zahl von 40 Arbeitern überhaupt zu hoch sei. Nach zwei Tagen traf eine höchst unwillige Antwort von dem Comité ein: Dem Comité

andere Hälfte hätte der Lieutenant mitgenommen und zwar 34 Scheffel Erbsen, 24 Scheffel Gemüse, 8 Scheffel Backobst. Von hier seien sie in andere Aemter geritten und hätten die zusammengebrachten Viktualien weggenommen. Daher bittet er die königl. Kammer, ihm diesen Vorfall nicht zur Last zu legen. (!) Auch die übrigen Viktualien wurden am 1. Dezember auf dem Wege nach Cüstrin von preußischen Kommandos weggenommen und verlangte die königl. Kammer keine neue Ausschreibung mehr. Am 15. Dezember wurde der Landrath von einem Kommando Küraſſiere nach Colberg abgeführt, bis zum 18. arretirt und am 19. wieder entlassen. Ueber den Grund seiner Verhaftung publicirte er auf der Kreisversammlung vom 24. Dezember selbst nachstehendes Schreiben von Loucadou:

Der Herr Landrath von Leckow, schivelbeinschen Kreises, ist von uns in der Nacht vom 15. auf den 16. aufgehoben und als Arrestant nach Colberg gebracht worden, weil er sich unterfangen hat, für die Franzosen Lieferungen auszuschreiben. Wir haben ihn zwar diesmal auf freien Fuß gesetzt und kann er diesmal nach seinem Wohnort Leckow ungehindert passiren, es ist ihm aber bei der härtesten und nach Befinden selbst bei Todesstrafe untersagt worden, sich durchaus nicht zu unterstehen, für den Feind Requisitionen auszuschreiben und noch weniger dem Feinde solche verabfolgen zu lassen.[2])

Colberg, den 18. Dezember 1806.

Königl. preußisches Gouvernement.
v. Loucadou.

---

[2]) Auf dem Kreistage am 24. Dezember 1806 kam auch ein Schreiben von Sabatier zur Verlesung, welches zwar nicht vom Kriege handelt, aber doch von Interesse ist:

Custrin, le 7. Dec. 1806.

Le Commissionaire Imperial du Département de Custrin Intendant de la nouvelle Marche

à Monsieur de Leckow, conseiller provincial du cercle de Schifelbein à Leckow.

Sa Majesté l'Imperatrice, Monsieur, fait de la botanique son occupation la plus chère; la prédilection qu'élle accorde à cette

Festung Colberg stand. Das hatte sich natürlich im Laufe des Winters und des Frühjahrs geändert. Immer schärfere Verfügungen der neumärkischen Kammer gelangten an den Magistrat, denen er sich nicht mehr entziehen konnte. Die Regierung befand sich in einer äußerst schwierigen Lage; das französische Gouvernement verlangte unerbittlich Geld; aber trotz der dringendsten Ermahnungen kam nur wenig ein. Den Betrag für die Städte hatte die Regierung nach einer neuen Servisanlage repartirt und den betreffenden Magistraten übersandt. Darnach stellte sich die Contribution für die Städte der Hinterkreise folgendermaßen:

	geben Servis Thlr.	tragen demnach Thlr. bei
1. Arnswalde	1403	35095
2. Bernstein	479	11982
3. Callies	491	12282
4. Dramburg	663	16584
5. Driesen	1084	27118
6. Falkenburg	574	14358
7. Friedeberg	2477	61961
8. Nörenberg	289	7229
9. Neuwedell	440	11006
10. Reetz	604	15108
11. Schivelbein	558	13958
12. Woldenberg	1014	25365

In demselben Monat wurde auch die außerordentliche Kriegscontribution auf das Land repartirt. Das Land hatte aufzubringen 1,857,600 Thlr.; von diesen kamen auf den schivelbeiner Kreis 42,392 Thlr. 20 sgr.; da der schivelbeiner Kreis 217 freie und 505½ contribuable, im ganzen also 722½ Hufen hatte, kam auf die Hufe 58 Thr. 16 sgr. 2 pf. Die freien und die contribuablen gaben gleichviel. Darnach vertheilte sich die Contribution, wie folgt:

Name des Dorfes.	Hufenzahl.	Summe.
1. Berckow (Kommissionsrath Schmidt u. Gemeinde)	$22^{5}/_{8}$	1327 Thl. 11 sgr. [6])
2. Bahrenwinkel (Canonikus v. Briesen)	$2^{3}/_{4}$	161 „ 8 „
3. Beustrin (Braun u. Müller Schulz)	$7^{11}/_{20}$	442 „ 23 „
4. Boltenhagen (Rittmeister v. Chartow u. Gemeinde)	$10^{1}/_{4}$	601 „ 10 „
5. Botenhagen (Justizrath Brewing u. die Gemeinde)	$15^{1}/_{20}$	883 „
6. Briesen (Lieut. v. Hauben, Lieut. v. Briesen u. Gemeinde)	$18^{12}/_{20}$	1106 „ 2 „
7. Brunow	$5^{23}/_{24}$	349 „ 14 „
8. Balsdrey (die Gemeinde)	$7^{1}/_{2}$	440 „ 1 „
9. Carsbaum (Hauptm. v. Puttkammer, Lieut. v. Briesen, Frl. v. Kleinsorge, d. Gem.)	$17^{1}/_{2}$	1026 „ 19 „
10. Clanzig, Ziegelberg, Wartenberg	5	293 „ 9 „
11. Cussenow (Hauptm. v. Puttkammer u. die Gemeinde)	$10^{3}/_{4}$	630 „ 18 „
12. Dolgenow (Lieut. v. Braunschweig u. die Gemeinde)	$9^{21}/_{40}$	573 „ 12 „
13. Falkenberg (Landrath v. Dewitz u. Gemeinde)	$10^{1}/_{0}$	592 „ 13 „
14. Gumtow (Gemeinde)	$6^{3}/_{8}$	375 „ 12 „
15. Groessin (v. Ueckermann u. Gemeinde)	$22^{3}/_{20}$	1299 „ 15 „
16. Klützkow (Can. v. Briesen u. Gemeinde)	$24^{3}/_{90}$	1428 „ 12 „
17. Kartlow (Major v. Brockhausen und Gemeinde)	$11^{1}/_{4}$	660 „ 2 „

[6]) Die Pfennige sind fortgelassen.

Name des Dorfes.	Hufenzahl.	Summe.
18. Kreitzig (Amtmann Müller und Gemeinde)	$17^{2}/_{3}$	1020 Thl. 23 sgr.
19. Kloetzin (v. Braunschweig u. Gemeinde)	$12^{4}/_{15}$	719 „ 18 „
20. Klemzow (v. Ueckermann u. Gemeinde)	$13^{23}/_{40}$	796 „ 11 „
21. Leckow (Landrath v. Leckow u. Gemeinde)	$26^{3}/_{80}$	1527 „ 18 „
22. Labenz (Frl. v. Kleinsorge, schivelbeiner Kämmerei u. Gemeinde)	$25^{8}/_{15}$	1498 „ 4 „
23. Langenhacken(Can.v.Briesen)	$6^{3}/_{4}$	396 „ 1 „
24. Lankow (Landrath v. Dewitz u. Gemeinde)	$14^{3}/_{5}$	856 „ 16 „
25. Liepz (Landrath v. Dewitz u. Gemeinde)	$13^{14}/_{20}$	812 „ 11 „
26. Meseritz (Lieut. v. Meseritz u. Gemeinde)	$14^{1}/_{120}$	821 „ 22 „
27. Nelep (Amtmann Krueger u. Gemeinde)	$18^{4}/_{5}$	1103 „ 2 „
28. Nuthagen	$12^{27}/_{40}$	743 „ 12 „
29. Nemmin (schivelbeinsche Kämmerei)	$11^{1}/_{2}$	674 „ 18 „
30. Polchlep (Gemeinde)	$14^{6}/_{10}$	856 „ 14 „
31. Panzerin (Erbpächter Kannenberg u. Gemeinde)	$18^{9}/_{10}$	1108 „ 23 „
32. Pribslaff (Gemeinde)	$18^{9}/_{10}$	1108 „ 23 „
33. Ritzig (v. Jasmund und Gemeinde)	$19^{1}/_{10}$	1117 „ 18 „
34. Rützow (Gemeinde)	$23^{9}/_{10}$	1402 „ 8 „
35. Rützenhagen (Maj. v. Brockhausen u. Gemeinde)	$38^{44}/_{60}$	2272 „ 16 „

Name des Dorfes.	Hufenzahl.	Summe.
36. Repzin (Baron v. Goltz u. Gemeinde)	$19^{61}/_{80}$	1159 Thl. 13 sgr.
37. Simmatzig (Justizrath Brewing u. Gemeinde)	25	1466 „ 21 „
38. Semerow (Kommissionsrath Schmidt u. Gemeinde)	$11^{3}/_{4}$	689 „ 10 „
39. Schloenwitz (Amtmann Hindenberg u. Gemeinde)	$38^{7}/_{60}$	2236 „
40. Schlenzig (Oberstlieut. v. Schlieffen u. Gemeinde)	$16^{29}/_{40}$	981 „ 8 „
41. Teschenbusch (Landrath v. Leckow)	$7^{1}/_{2}$	440 „ 1 „
42. Voeltzkow (Hauptmann v. Puttkammer, Wittwe Kalisch u. Gemeinde)	$14^{3}/_{8}$	843 „ 11 „
43. Venzlaffshagen (Gemeinde)	$10^{1}/_{2}$	616 „ 2 „
44. Wopersnow (Landrath v. Dewitz)	$32^{7}/_{24}$	1894 „ 18 „
45. Technow (Comthurei)	$10^{7}/_{20}$	607 „ 7 „
46. Wachholzhausen (Kr.-Einnehmer Wendeler)	$5^{3}/_{4}$	337 „ 9 „
47. Wartenstein (Can. v. Briesen)	$1^{1}/_{2}$	88 „ 4 „
	$722^{1}/_{2}$	42392 Thl. 20 sgr.

Der Kreis sollte sogleich 2708 Thlr. 14 sgr. bezahlen; der Landrath v. Leckow bittet aber um Ausstand, da gerade in diesen Tagen 450 Franzosen im Kreise lägen, die nach Colberg marschirten, sie hätten viele Fourage und auch einzelne Pferde mitgenommen. Doch die Kammer drohte mit der schärfsten Execution, auch könne die Forderung von 2245 Thlr., welche der Kreis für abgelieferte Naturallieferungen vom Staate zu fordern hätte, nicht mit der außerordentliche Contribution compensirt werden, da die Staatskassen leer seien.

In dieser Zeit war den Franzosen bei Cüstrinchen Wein weggenommen worden, die Provinz sollte dafür eine Strafcontribution von 29,600 Thlr. bezahlen, welche vom General-Gouverneur Clarke auferlegt war. Doch wurde diese Summe auf 3225 Thlr. ermäßigt und sollte der Landrath den Antheil des schivelbeiner Kreises von 97 Thlr. 2 sgr. schleunigst einsenden.

Im März wurden auch die ersten 14 Ochsen von der im November ausgeschriebenen Requisition nach Cüstrin eingesandt.

Am 22. März traf ein Schreiben von der neumärkischen Kammer an den Magistrat und zugleich ein Brief des Generalintendanten Sabatier ein, nach welchem ersteren die Stadt ihrem Schicksal überlassen werden sollte, — die Bürger mögen sich an den Namen Brandschatzung erinnern! — wenn nicht bald Zahlung erfolgte. Der letztere Brief lautet:

Custrin, le 12 mars 1807.

Le commissaire Imperial du Département de Custrin
Intendant de la nouvelle Marche
Aux Magistrats de la ville de Schifelbein.

Vous n'avez encore fait Messieurs aucun versement à compte de la contribution extraordinaire.

Au lieu d'employer de suite contre vous des mesures de rigueur, je vieux bien ajouter un dernier avis à tous ceux que vous avez du recevoir de la chambre à cet egard.

Je vous préviens donc que si d'ici à la fin de mois votre ville n'a pas versé un accompte suffisant, il y sera placé des exécutions militaires.

J'ai l'honneur de vous saluer

Sabatier.

Der Bürgermeister versammelt am 23. März die Viertels- und Altermänner im Rathhause, liest ihnen die Verfügung der königl. Kammer sowie das obige Warnungsschreiben vor und führt ihnen dabei zu Gemüthe, daß wenn bei beharrlicher Weigerung die Bürgerschaft sich dennoch nicht entschließen solle, zu-

nächst die 1502 Thlr. zu bezahlen, sich der Magistrat genöthigt sehen würde, die Stadt ihrem unglücklichen Schicksal zu überlassen. Die Viertels- und Altermänner erklären hierauf, daß sie garnicht abgeneigt wären, diesem Befehl zu gehorsamen, aber es wäre ja bekannt, daß die mehrsten Bürger kaum soviel Groschen im Vermögen hätten, wie Thaler aufzubringen seien, daher wäre es das Beste, um doch etwas abzuliefern, ein Capital von 600 Thlr. zu borgen. Dies Capital wird vom Bäckermeister Döge geborgt. Am folgenden Tage, am 29. März, sendet der Bürgermeister in einem Beutel 400 Thlr. davon nach Cüstrin und bittet, mit dieser Summe für jetzt zufrieden zu sein und huldreichst concediren zu wollen, daß die arme Stadt den Ueberrest von 1502 Thlr. successive nachsenden dürfe. Am 3. April sendet er weitere 200 Thlr., von einem Bauern in Labenz geborgt, ein.

Noch waren nicht 1502 Thlr. bezahlt, die den Antheil der Stadt auf die im November vorigen Jahres geforderten 300,000 Thlr. ausmachten, als am 10. April auf Befehl des General-Administrators Estève der Intendant der Provinz neue Anforderungen machte, zunächst zwei Millionen Francs, dann eine Million Thaler.. Es wurden die strengsten und gemessensten Befehle zur Einziehung dieser Summe von dem französischen Gouvernement an die neumärkische Kammer erlassen. Die Kammer fordert die Magistrate auf, alles Mögliche zu versuchen, um dieses Geld einzuziehen. Sie würde sonst die unangenehmsten Folgen nicht von der Stadt abwenden können. Es würde sogar von unverhältnißmäßig guten Folgen sein, wenn entbehrlich altes Silberzeug mit in die Zahlung einginge.

Am 22. April schickt der Bürgermeister wieder 303 Thlr. ein. Mit den übrigen rückständigen 598 Thlr. möchte der Herr Intendant noch etwas Nachsicht haben, außerdem würde die executive Gewalt ganz fruchtlos angewandt werden, indem unmögliche Dinge nicht zur Wirklichkeit gebracht werden können. Doch wenigstens der sechste Theil zu der auf Schivelbein fallenden Quote der ausgeschriebenen Million sollte aufgebracht werden. Der sechste Theil betrug 834 Thlr. 10 gr., dazu noch die resti-

renden 598 Thlr. 22 gr., also im ganzen 1433 Thlr. 8 gr. Magistrat und Aelteste beschließen, noch 600 Thlr. zu leihen und das Uebrige auf die Bewohner zu repartiren und womöglich durch Execution einzutreiben. Am 28. Mai erklärt der Intendant Sabatier, so schreibt die Kammer an den Magistrat, daß er mit der eingegangenen Summe durchaus nicht zufrieden sei, sondern schlechterdings eine Million in baarem Gelde haben müsse und zu dem Ende morgen Executionscommandos in die Provinz senden werde. In einem postscriptum fügt sie aber hinzu: Unausgesetztes Bemühen hat einige Hoffnung zu einer anderweitigen Dilation der Execution gegeben. Die Kammer empfiehlt daher auf das allerdringendste die allerschleunigste Einzahlung täglich und posttäglich und wenn es 100 oder 50 Thalerweise ist.

Wie lange es übrigens mitunter dauerte, bis das Geld seinen Bestimmungsort erreichte, geht daraus hervor, daß das unterm 24. März eingesandte Geld erst am 12. Mai in Cüstrin eintraf.

Bei der Repartition der zwei Millionen Francs fielen auf den Kreis 8307 Thlr., und auch diese sollten schleunigst eingesandt werden, denn der General-Administrator Estève schreibt an den Intendanten Sabatier: „der Kaiser ließe sich täglich von dem Fortgang der Sache Bericht erstatten, daher solle er jedes Mittel anwenden, um so viel Geld wie möglich einzutreiben." Der Antheil des Kreises an der Million Thaler betrug 16465 Thlr. und gingen die Einzahlungen ebenfalls nur langsam von statten.

Am 2. Juni sandte der Magistrat in Gefolg der Verfügung vom 28. Mai wieder 300 Thlr. nach Cüstrin; „die Noth hat den höchsten Gipfel erreicht", fügt er seinem Begleitschreiben hinzu. Am 9. Juni wurden wieder 600 Thlr. in zwei Beuteln eingeschickt.

Das franz. Gouvernement ließ nicht mit sich spaßen. Schon am 12. Juni benachrichtigt der Magistrat zu Soldin die übrigen Städte, daß in Königsberg der Adjutant des Herrn General-Gouverneur d'Agoult, Herr Hauptmann de Barbier,

mit einem Detachement von 140 Mann franz. Truppen eingetroffen sei, um die rückständige Kriegs-Contribution aus den königsberg-, soldin-, arnswalde-, dramburg- und schivelbeinschen Kreisen und den darin gelegenen Städten einzutreiben. Jeder der Mannschaften erhielt täglich einen Thaler. Der Hauptmann de Barbier schien ein Mann von vortrefflichem Charakter und edler Denkungsart zu sein[7]), denn er ertheilte dem Magistrat zu Königsberg privatim den Auftrag, den Antritt der Execution ungesäumt den andern Städten bekannt zu machen, damit sie noch bei Zeiten zur Abführung des Restes Anstalt treffen und solchergestalt sich der Kosten wegen Ueberführung eines Executions-Commandos überheben könnten.

Daß übrigens die preußischen Behörden über die Absichten der französischen Regierung nicht genügend orientirt waren und häufig im Unklaren gelassen wurden, geht aus einer Verfügung der neumärkischen Kammer hervor, die unter dem 15. Juni erlassen war. Es wird genügen, die erste Seite derselben hierher zu setzen: Der Herr Intendant Sabatier forderte den 28. Mai von der königlichen Kammer ein Verzeichniß von den Einzahlungen, die ein jeder Kreis und eine jede Stadt zur extraordinären Contributionskasse geleistet habe, verlangte von der Provinz eine Million Thaler und drohte mit executiven Verfügungen. Die Kammer benachrichtigte die Provinz hiervon am selben Tage. Unter dem 30. Mai forderte der Herr Intendant mit Bezug auf ein Schreiben des Herrn General-Administrator Estève zwei Millionen Franken binnen 10 Tagen. Es mußte demselben ein Verzeichniß von den bisher geschehenen Einzahlungen vorgelegt werden, welches am 11. Juni von neuem producirt werden sollte. Hieraus und nach mündlichen Aeußerungen stand zu erwarten, daß executive Maßregeln den 12. eintreten könnten. Diesem entgegen wurden aber schon den 8. Commandos abgesandt. Aeußerem Verlauten nach richten diese ihre Forderungen nicht auf den Beitrag eines jeden Ortes zu zwei Millionen

[7]) So schildert ihn der soldiner Magistrat, vgl. Seite 265.

Franken, sondern auf jedes Ortes Contingent zu einer Million Thaler, also fast auf das Doppelte desjenigen, so die Provinz nach der, der Kammer offiziell gegebenen Kenntniß nur zahlen soll. Alles, was durch Vorstellung schriftlich und mündlich ausgeführt werden kann, ist geschehen, und der Erfolg steht zu erwarten. Bei solchen Umständen aber, wie die so eben bezeichneten, kann die Kammer selbst nicht mit voller Sicherheit wissen, welche Wendung die Sache nehmen wird, und ist daher verpflichtet, die Provinz hiervon zu benachrichtigen.

Insbesondere aber fordert dieselbe alle vorgesetzten Behörden auf, die zu große Furcht vor den executiven Verfügungen zu unterdrücken, die Einwohner über Ideen von Brand, Raub und Plünderung, die hin und wieder umlaufen, zu beruhigen, da die Kammer sich überzeugt hält, daß bei der liberalen Gesinnung des französischen Gouvernements dergleichen nicht vorfallen wird, wenn hin und wieder einige Anmaßungen vorfallen, der Verbreitung desfallsiger übertriebener Gerüchte entgegen zu arbeiten, und die Einwohner zu einer ruhigen Ergebung zu ermahnen, da nach aller Wahrscheinlichkeit auf das Unmögliche nicht bestanden und auf dieses kein zu weit gehender Zwang ausgeübt wird. So weit die Verfügung.

Und gerade in diesen Tagen (am 14. Juni) rückte ein Executions-Commando in Schivelbein ein, doch nur aus einem Officier und 14 Mann bestehend; es war ein von Hauptmann Barbier abgesandtes Detachement, welches ungefähr 4 Wochen hier blieb. Durch eine Anleihe brachte der Magistrat 1127 Thlr. auf, die am 16. Juni nach Cüstrin geschickt wurden, so daß die Stadt bis zum 1. Juli 2707 Thl. 19 gr. bezahlt hatte. Bald darauf wurden noch 223 Thl. nachgezahlt, so daß die bis dahin ausgeschriebene Contribution abgezahlt war. Eine von schivelbeiner Bürgern abgefaßte Bittschrift an den Intendanten Sabatier war selbstverständlich erfolglos, aber sie war vielleicht die Mitveranlassung, daß Sabatier an die Kriegs- und Domänenkammer ein unterm 9. Mai datirtes Schreiben übersandte zur weiteren Bekanntmachung an die Magistrate. Das kurze Schreiben lautet:

Ich erhalte von allen Orten her Bittschriften um Erlaß an der extraordinären Contribution oder um neuen Aufschub derselben. Städte, ja selbst Dörfer, schicken dieserhalb auf eigene Kosten Deputirte her.

So sehr ich auch an der drückenden Lage der Bittenden theilnehme, so kann ich doch durchaus nichts in dieser Hinsicht für sie thun. Die Repartition und Contribution ist von den eigenen Behörden gemacht und von den Landesständen genehmigt worden; die französische Administration kann darin nichts ändern, wenigstens in wesentlichen Punkten nicht. Und was die Verlängerung der Frist betrifft, so habe ich die Nachsicht so weit als möglich getrieben und mir Vorwürfe zugezogen, denen ich mich nicht weiter aussetzen darf. Strenge ist jetzt das einzige Mittel, das mir zu ergreifen übrig bleibt, und ich werde es ergreifen, so sehr es mich auch schmerzt.

Sagen Sie also den Kreisen und Städten, daß sie sich aller Versuche, eine Erlassung oder neuen Aufschub zu erlangen, enthalten. Das viele Geschreibe, welches dadurch veranlaßt wird, nimmt viele kostbare Zeit weg, und die ist doch nur verloren. Empfehlen Sie ihnen auch, keine Deputation zu schicken. Solche Reisen verursachen immer viele vergebliche Kosten. Dieses letztere Mittel muß man nur dann brauchen, wenn man wegen einer Anleihe oder wegen Auswechselung der Papiere zu unterhandeln hat, oder durch seine Sendung sonst etwas zur Beschleunigung der Bezahlung bewirken will.

Nehmen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung an. Sabatier.

Da der Hauptmann Barbier die Execution sehr milde ausgeführt und sich sehr nachsichtig dabei benommen hatte, wünschte er auch seine Uneigennützigkeit belohnt zu sehen. Die Verhandlungen darüber werfen ein interessantes Streiflicht auf die damaligen Verhältnisse, und es möge gestattet sein, darüber in Kürze zu referiren. Der königsberger Magistrat hat am 11. Juli von dem Capitain Barbier einen Auftrag erhalten, der dem Magistrat sehr unangenehm ist, den er aber wegen der Folgen nicht ablehnen kann. Wie bekannt, hat sich Capitain

Barbier den Dank der betreffenden 17 neumärkischen Städte dadurch verdient, daß er von keinem Orte für sich und seine Leute Executionskosten erhoben hat, die allerdings bedeutend hätten werden können. Für diese nachsichtige Behandlung hat er erwartet, daß die Städte ihm danken und diesen Dank reellement zu erkennen geben würden. Nur die Stadt Königsberg hat die Noblesse gehabt, ihm 25 Stück Friedrichsd'or zu offeriren. Die andern Städte hatten das schon vor einigen Tagen in dieser Sache erlassene Circularschreiben nicht beachtet. Daher gab Barbier näher und deutlicher zu erkennen, daß er von sämmtlichen Städten eine angemessene Erkenntlichkeit erwarte. Zugleich bat er den königsberger Magistrat, die Sache auf eine gute Art einzuleiten und zwar so, daß jeder Eklat im Publikum vermieden würde. Der königsberger Magistrat befürwortet die Sache: es sei dies Ansinnen in solchen Fällen nicht ungewöhnlich und es sei unklug, nichts zu geben, da dann vielleicht eine weit größere Forderung durch Liquidation bestimmt werden dürfte. Ueber die Höhe des Douceur wagt er nichts zu bestimmen, doch würde wohl 100 Friedrichsd'or das Minimum sein, eine Summe, deren Aufbringung wohl nicht schwer fallen dürfte. Diesem Antrage stimmt der Magistrat zu Arnswalde, Dramburg und anscheinend auch Nörenberg bei. Wie die übrigen sich stellen, ist aus den hiesigen Akten nicht zu ersehen. Nach dem Vorschlag des Arnswalder Magistrats wird Schivelbein um 10 Friedrichsd'or gebeten. Der Bürgermeister Brewing schreibt aber kurz an den Magistrat zu Dramburg zurück, daß er das Ansinnen wegen eines Beitrages der hiesigen Stadt von 10 Stück Friedrichsd'or zu dem gedachten Douceur ablehnen müsse, denn einerseits hätte das Geld, als das Executions-Commando einrückte, schon bereit gelegen und wäre sogleich mit der nur alle acht Tage einmal abfahrenden Post eingesandt worden, andererseits könne er den hiesigen armen, schon dem Hungertode nahen Einwohnern unverschuldete Ausgaben nicht zumuthen.

Auch der Kreislandrath hatte einen längeren Briefwechsel mit de Barbier. Derselbe verlangte 250 Paar leinene Hosen für

seine Unterofficiere und versprach die Execution zu lassen, wenn der Kreis bezahlte. Wenn auch der Landrath alles mögliche that, konnte er dennoch nicht den französischen General befriedigen, der dann unter dem 19. Juli 1807 ein energisches Schreiben an den Landrath erließ:

J'ai l'honneur de prévenir Monsieur le conseiller d'après le compte, qui vient de m'etre rendu par M. l'Intendant de la Province des sommes versées par la caisse imperiale sur les deux millions de francs, que votre cercle devait encore la somme 2957 thaler 7 gr. Mon aide de camp Capitain Barbier m'avait fait esperé d'après vos promesses que le tout aurait été acquitté dans le délai proscrit. En consequence il s'est permis d'oser de clémence et n'a point executé les ordres de rigueur que je lui aurais donné. Vous l'avez trompé! Si 48 heures après la reception de ma lettre dont vous donnerez un reçu la somme due par vous n'est point vérsée dans les caisses impériales j'ordonnerai que l'execution militaire soit placée chez tous les magistrats et proprietaires que les soldats vivent à discretion et que la taxe pour l'execution soit augmentée par chaque jour de retard. J'espère, monsieur le conseiller, que vous ne me mettrez pas dans cette dure necessité, mais je ne souffrirai jamais que les ordres de l'Empereur Napoleon restent sans une entière et pleine execution dans le delai prescrit par les ordres.

Agréez, Monsieur le conseiller, les assurances que je vous ai voué Agoult.

Einige Wochen vorher war der Friede zu Tilsit geschlossen worden, ein Friede, der kein Friede war, denn das Land sollte nicht eher geränmt werden, bis die Contribution bezahlt war. Bei den Akten befindet sich eine General-Liquidation von sämmtlichen Kosten, als Fourageliefernng, Requisitionen, Einquartierung, Vorspann und andere einzelne Erpressungen, welche die französischen Truppen der Stadt Schivelbein in

dem Zeitraum vom November 1806 bis ultimo Juli 1807 verursacht haben:

1. An Fouragelieferung laut besonderer Liquidation	734 Thl.	12	sgr.
2. An Requisitionen aller Art	1444 „	15	„
3. An Einquartierungs- und Verpflegungskosten für durchmarschirte Truppen .	7411 „	11	„
4. An Vorspann und Estafetten . . .	1074 „	6	„
5. An bezahlte Contribution	2930 „	20	„
6. An einzelnen Erpressungen	261 „	—	„
Summa	13857 Thl.		

Aus der Specialliquidation über die Einquatierungskosten hebe ich folgende Posten hervor, hauptsächlich, um die Durchmärsche der französischen Truppen daraus zu ersehen.

Den 8. November 1806 marschirten allhier 36 Mann französische Chasseurs als Seitenpatrouille der großen Armee hier durch, welchen ein Frühstück gereicht worden, laut Rechnung des Gastwirths Klug 45 Thl. 18 sgr., dazu 9 Scheffel Hafer à 1 Thl. 12 sgr. 13 Thl. 12 sgr.

Den 10. November 1806 ging der Oberst-Lieutenant Grandemenge vom französischen Generalstabe hier durch, dessen Verpflegung 30 Thl. kostete.

Den 13. Januar 1807 wurde der zu Arnswalde aufgehobene französische Divisionsgeneral Victor allhier durchgebracht und hat an dessen Gefolge zum Mittagbrod verabreicht werden müssen 6 Thl. 18 sgr. und zur Fortbringung seiner gefangenen Begleiter Wagen für 20 Thl.

Den 28. Januar 1807. Für den in Reetz gefangen genommenen und hier durch nach Colberg transportirten Artillerie-Capitain St. Vincent nebst Bedienten und 4 Mann Begleitung laut Rechnung 5 Thl. 18 sgr. und für 3 Wagen von hier nach Cörlin 9 Thl.

Den 12. März 1807 rückte allhier ein Detachement kaiserlicher Truppen des Regiments Nr. 19 400 Mann stark ein, worunter 1 Oberst, 4 Capitains und 12 Subalternofficiere

waren, blieben einen Tag hier und kosteten an Verpflegung 393 Thl. 12 sgr.

Den 25. März die colonne mobile unter dem Commando des Obersten Schée, bestehend aus einem Oberst nebst Adjutanten Prinz von Hohenlohe als Major, 4 Capitains, 18 Lieutenants und ca. 450 Mann, welche 2½ Tag hier blieben und 2825 Thl. Verpflegung kosteten.

Den 15. Mai 1807 trafen allhier 1 Officier und 52 Mann würzburgische Infanterie, laut Rechnung 55 Thl.

Den 17. Mai rückten allhier 300 Mann polnische Infanterie und 20 Mann Kavallerie, 250 Mann Badensche Kavallerie unter Commando des franz. Oberst Montmarie; von diesen wurden 100 Mann Kavallerie für 100 Thl. ausgekauft, die übrigen kosteten auf 2 Tage 1368 Thl.

Den 27. Mai rückten allhier von den beiden württembergischen Infanterieregimentern v. Romisch und Seckendorff 5 Compagnieen ein, welche der Stadt 958 Thl. kosteten.

Den 2. Juni traf allhier eine Compagnie vom 61. franz. Infanterieregiment ein, welche Mittag erhielt. 40 Thl. 11 sgr.

Den 7. Juni ein Detachement französischer Truppen vom 134. Infanterieregiment, welches allhier Mittag hielt. 19 Thl. 8 sgr.

Den 14. Juni traf von Cüstrin allhier ein Executions-Commando von 1 Unterofficier und 14 Gemeine. Laut Rechnung 330 Thl.

Den 16. Juni kam von Görlin ein Executions-Commando sächsischer Truppen von 12 Mann wegen Beitreibung der noch nicht abgetragenen Naturallieferung, welches zwei Tage hierblieb, kostete 24 Thl.

Den 27. Juni traf ein neues Executions-Commando aus 20 Mann bestehend, wegen rückständiger Lieferung ein, kostete 45 Thl.

Den 18. Juli. Ein Commando polnischer Infanterie 19 Thl.

Den 27. Juli rückte allhier der Ueberrest des Churf.

badenschen Infanterie-Regiments Markgraf Louis hier ein, hielt sich einen Tag auf und kostete 637 Thl.[8])

Was die vorerwähnten Erpressungen betrifft, so hatten besonders die colonne mobile unter Oberst Schée und die württembergischen Regimenter von Seckendorf und Romisch sich solche zu Schulden kommen lassen. Auf wiederholte Beschwerden des Landraths und des Magistrats hatte der General d'Agoult an die Kommandeure der betreffenden Regimenter unter dem 5. Juni 1807 nachstehendes Schreiben gerichtet:

Ich höre, meine Herren, durch gegen ihre Regimenter geführte Klagen, daß Sie sich innerhalb meines Gouvernements zu Schivelbein und in der umliegenden Gegend aufhalten. Sie hätten mir davon Nachricht geben müssen und wenigstens ihre Regimenter im Zaum halten. Die Excesse aller Art, die Sie sich gegen die Einwohner erlauben, machen es mir zur Pflicht, Sie dafür verantwortlich zu machen. Es kommt Ihnen nicht zu, irgend eine Requisition zu machen. Es ist Sache, die französischen administrativen Behörden für das Nöthige, Unterhalt, Quartier und Fourage reglementsmäßig sorgen zu lassen. Aber Sie müssen nicht Leder, Tuch, Leinwand noch weniger Geld verlangen. Wenn ich neue Klagen dieser Art höre, werde ich durch die Officiere Ihres Regiments das er-

[8]) Auch der dramburger Kreis war zeitweise mit starker Einquartierung belegt, so im Februar 1807 mit 10000 Mann. Der dortige Landrath von Bonin wurde arretirt, da er eine ausgeschriebene Requisition nicht so schnell beschaffen konnte; er mußte so lange im Arrest bleiben, bis der General Ménard ankam und ihn aus seinem Arrest befreite.

Am 15. April ging ein großer franz. Artillerietransport von Stettin nach Danzig über Callies und Märkisch-Friedland. Um diesen fortzuschaffen, sollte der schivelbeiner Kreis dem dramburger zu Hülfe kommen und auf acht Tage 60 sechsspännige Wagen mit 427 Pferden stellen. In Labenz war Rendez-vous. Am 13. April stellten sich dort 329 Pferde, die übrigen waren ausgeblieben. Die Besitzer derselben weigerten sich aber nach Callies zu gehen und kein Zureden, kein Befehl, kein Hinweis auf die Folgen von Seiten des Landraths v. Leckow und des Kreisdeputirten v. Briesen konnte sie zu einem andern Entschluß bewegen; sie kehrten nach Hause zurück.

setzen lassen, was gesetzwidrig gefordert ist und sofort Sr. Hoheit dem Prinzen Berthier davon Anzeige machen. Ich befehle allen Obrigkeiten des Kreises, keinen gesetzwidrigen Requisitionen Folge zu leisten, eine solche, die nicht mit Befehl von der administrativen Behörde oder dem die Armee en chef commandirenden General begleitet ist. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie mich nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, es aufs äußerste ankommen zu lassen."

Doch die Lasten nach dem Frieden wurden noch größer als während des Krieges. Im Laufe des Monats September wurde ein Magazin und ein Lazareth in Schivelbein angelegt, zu beiden mußte die Stadt bedeutende Posten steuern, besonders zu letzteren. So z. B. betrug die Apothekerrechnung bis zum 1. Juni 1808 363 Thl. 7 sgr., die dem damaligen Apotheker Nebe aus der Kreis- und Stadtkasse ausbezahlt wurden.

Abgesehen davon, daß die Zahl der durchmarschirenden Truppen in den letzten Monaten des Jahres 1807 eine überaus große war, theilte auch die Kammer unterm 27. August den Landräthen und Magistraten mit, daß auf ausdrückliches Verlangen des Intendanten Sabatier ein Regiment baierscher Kavallerie dem Herrn Gouverneur d'Agoult zur Disposition überlassen worden war, um es zur Beitreibung des gesammten Restes der Kriegscontribution zu gebrauchen. Der Kreis hatte bis dahin 6119 Thl. 20 gr. in sieben verschiedenen Raten bezahlt und restirte nach Abzug von verschiedenen Vergütigungsgeldern noch 30322 Thl. 9 gr. Dies baiersche Executions-Commando rückte Ende August ein und blieb bis Mitte November; die gesammten Kosten dieses Commandos, zu denen der Kreis $^2/_3$, die Stadt $^1/_3$ beitrug, betrugen 4029 Thl. Der Kreis bezahlte nicht pünktlich, Ende October hatte die Stadt 894 Thl. vom Kreise zu fordern. Auch dieses Commando erlaubte sich Excesse aller Art. Der Kreisdeputirte v. Briesen, der seit der Mitte des Sommers die Leitung der Kreisgeschäfte übernommen hatte, beschwerte sich darüber bei der Kammer. Der General Barrois versprach der Kammer dafür zu sorgen, daß

die Excesse, welche in Schivelbein stattgefunden, nicht mehr vorkommen sollten, zugleich aber dem Magistrat und dem Landrath bekannt zu machen, daß nichts sie von der Bezahlung der Kriegssteuer befreien könnte. Fast gleichzeitig mit dem baierschen Executions-Commando rückte der General St. Germain mit zwei Kürassierregimentern von der 2. Brigade der ersten Division in den Kreis ein. Der General mit seinem Stabe blieb in der Stadt über 70 Tage. Um zu seiner Verpflegung die erforderlichen Viktualien zu beschaffen, schloß der Magistrat mit den Gebrüdern Moses Elias und Isaak Elias zu Botenhagen einen Vertrag, nach welchem beide für folgende Preise das Betreffende liefern sollten:

das alte Huhn für 10 gr.,
das junge Huhn für 6 gr.,
die Ente für 10 gr.,
der Puthahn für 2 Thlr.,
die alte Pute für 1 Thlr. 16 gr.,
die junge Pute für 1 Thlr. 12 gr.,
die Gans für 18 gr.,
das Lamm für 2 Thlr.,
die Stiege Eier für 12 gr.,
das Achtel Butter für 18 Thlr.,
die Metze Zwiebel für 12 sgr.,
das Schock Petersilienwurzel für 16 sgr.,
die Mandel Sellerie 2 Thlr.,
die Mandel Porree 16 gr.,
die Mandel Weißkohl 2 Thlr.

Diese Viktualien wurden dem Gastwirth Klug für obige Preise geliefert, der seinerseits täglich 32 Thlr. für die Verpflegung des Generals und seines Stabes erhielt; nur wenn mehr als 16 Flaschen Wein bei Tisch ausgetrunken wurden, sollten dieselben extra vergütet werden.

Die Kostenrechnung von sämmtlichen Ausgaben, welche die Stadt zur Beköstigung des Generals St. Germain und seines Stabes hatte, belief sich auf 2924 Thlr. 4 gr. Die Rechnung lautet:

Aus der Rechnung des Senators Schlieben	888	Thlr.	6 gr.
Aus der Rechnung des Senators Zoch:			
An den französischen Küraſſier-Rittmeiſter in Wopersnow für geliefertes graues Tuch	102	„	— „
An die beiden Wachtmeiſter accordirtes Weingeld vom 8.—12. Nov.	8	„	8 „
Für eine Klafter Holz	1	„	9 „
Für ein Buch Papier	—	„	2 „
An den Gaſtwirth Klug Tafelgelder für den General St. Germain	288	„	— „
Weingeld für die Wachtmeiſter	3	„	8 „
An den Stallmeiſter des Generals St. Germain	72	„	5 „
An Klug für Waaren, die er für den General St. Germain von Stettin hat kommen laſſen	35	„	16 „
Für 2 Klafter Holz	2	„	18 „
Weingeld für die beiden Wachtmeiſter	3	„	8 „
Schreibmaterialien	3	„	4 „
Weingeld für die beiden Wachtmeiſter	3	„	8 „
Desgleichen an Wein	30	„	— „
1 Klafter Brennholz	1	„	1 „
An Herrn Senator Nebe für Medicin	25	„	— „
Brennholz	1	„	9 „
Tuch für Pferdedecken	96	„	— „
Für 2 Klafter Holz	2	„	18 „
Eiſen	11	„	9 „
An Klug Tafelgelder	320	„	— „
Für Medicin	42	„	— „
Für 2 Klafter Holz	2	„	18 „
Eiſen und Wagenarbeit	7	„	12 „
Waaren an Klug	6	„	16 „
Seife	—	„	6 „
Für die Illumination an Craſſon	5	„	23 „
Für Schmiedearbeit	13	„	— „
Tafelgelder an Klug	64	„	— „

Sattlerarbeit	21	Thlr.	14 gr.
Tafelgelder an Klug	450	„	— „
do.	330	„	— „
do.	150	„	— „
	2924	Thlr.	4 gr.

Auch das Land wurde schwer bedrückt. Der Kreisdeputirte v. Briesen machte am 28. September eine dringende Vorstellung an die Kammer, in der es u. a. heißt: Der Bauer wird gemißhandelt, er soll Wein, Kaffee und Weißbrod schaffen. Der Bauer, deren mehrere nicht für den Winter Nahrung haben, muß den letzten Groschen hergeben oder wohl noch leihen, um diese Unmenschen zu befriedigen; es wäre eine Thorheit, wenn ich noch wollte das Mindeste zur Contribution ausschreiben, es ist eine Unmöglichkeit, daß etwas gegeben wird. Das Executions-Commando kostet täglich 100 Thl., wo dies noch herkommen soll, weiß ich nicht. Nach den Rationssätzen soll das Pferd 4 Metzen Hafer und 15 Pfd. Heu erhalten; daran kehrt sich niemand, sondern es muß soviel gegeben werden, wie die Pferde fressen wollen. Das Heu wird den Pferden noch untergestreut. Ich habe auf meinem Gute 1 Capitain, 1 Lieutenant, 12 Küraſſiere und 18 Pferde; 20 Soldaten nebst Pferde noch im Dorfe. Den beiden Officiers muß ich täglich außer einer großen Anzahl Schüsseln 6 Quart Wein, und für die Kranken 2 Quart Wein geben; Fourage wird mitgenommen, soviel nur gebracht wird. Ich sehe also mit Gewißheit voraus, daß, wenn diese Kantonirung lange währt, auf meinem Gute nicht das Mindeste so wenig an Lebensmitteln als Fourage bleibt, so daß ich mein Vieh tödten muß; ich nehme mein eigenes Dorf zum Beispiel, von allen bequartierten Dörfern erhalte ich täglich wohl zehnmal dieselben Klagen. Ich thue alles mögliche, um das allgemeine Elend zu mildern, ich opfere mich selbst auf, täglich bin ich beim General von 4—10 Uhr, weil er es wünscht, um mich für die Unglücklichen zu verwenden. Dazu kommt noch, daß der Roggen schlecht gerathen und durch den vielen Regen das Futter verdorben ist.

Auch Blücher verwandte sich für den Kreis von Treptow aus am 3. October; ebenso das preußische Militärcommissariat in Stargard in einem französischen Schreiben, dessen ersten Theil ich hierher setze:

Monsieur.

Une lettre, qui m'est venue du directoire de cercle de Schivelbein offre un triste tableau de la misère, dans la quelle les sujets de cette partie de la nouvelle marche se trouvent plongés.

Totalement epuisé par les requisitions du corps de la siège de Colberg et par le desastre d'une guerre ruineuse, ils font absolument hors d'état de satisfaire à celles des troupes qui nouvellement ont pris cantonnement dans le dit cercle; enfin porte au desespoir par l'execution de la contribution extraordinaire plusieurs familles des paysans ont quitté leurs cabanes et se sont plutot exposé au peril de mourir de faim que d'être plus longtemps sujets a des peines renouvellés de jour en jour.

Permettez moi monsieur, que malgré ma haute opinion de l'ordre qui regne dans toute l'armée française j'ai l'honneur de vous répresenter, qu'il ne peut pas etre respecté exactement par les troupes les mieux disciplinées qui ne peuvent pas etre satisfaites en tout ce qui sont en droit d'exiger pour leur subsistance et a qui la misère des paysans et l'impossibilité de les contenter, jointe a une langue inconnue ne parait montrer qu'une mauvaise volonté.

J'ose donc en appeller a l'humanité dont cette même armée est penetrée et a la generosité de ses generaux et c'est a ce double titre Monsieur que j'ai l'honneur de vous prier de prendre des mesures telles que les pauvres habitans du cercle de Schivelbein soient soulagés le plutot possible dans le cantonnement.

v. Borgstede.

Ebenso verwandte sich die königl. Kammer für den Kreis,

auch sie berichtet, daß viele Bauern ihre Wohnungen verlassen hätten. Die Antwort des Generals auf alle diese Vorstellungen lautete, daß sobald die Bezahlung der Contribution erfolgt wäre, er sehr gerne seine Truppen zurückziehen würde. Am 1. November war der Stand der Contribution folgende:

Berechnung

der noch schuldigen Kriegs-Contribution von dem schivelbeinschen Kreise und der Stadt Schivelbein 1. November 1807.

A. Der Kreis soll zahlen	46563 Thl.[9])	17 gr.
Hat bis zum 20. Oct. abbezahlt	8904 Thl.	11 gr.
Der Antheil an den Requisitionen beträgt. .	5085 Thl.	— gr.
Der Antheil an der Anleihe von 2 Millionen Frank	10106 Thl.	22 gr.
Der Antheil an der Anleihe von 1 Million Frank	5053 Thl.	11 gr.
Zusammen	29150 Thl.	15 gr.
restirt noch	17413 Thl.	4 gr.
B. Die Stadt soll zahlen	13958 Thl.	6 gr.
Hat gezahlt	2901 Thl.	1 gr.
Der Antheil an der Requisition beträgt . .	1391 „	2 „
Antheil an der 2 Millionen Frankanleihe . .	2925 „	20 „
Antheil an der ferneren Anleihe von 1 Mill. Frank	2384 „	17 „
Zusammen	9604 Thl.	17 gr.
restirt noch	4343 Thl.	12 gr.

Am 13. November beschwerte sich der Magistrat bei der königl. Kammer, daß die Einquartierungslast ungleich vertheilt

9) Woher diese Differenz stammt, ist nicht ersichtlich, da beide Summen aus Kammerverfügungen genommen sind. Wahrscheinlich restirte der Kreis noch irgend eine Requisition.

sei, daß die Stadt vor den Kreisdörfern prägravirt sei, manche Kreisdörfer fast ganz ohne Einquartierung, auch von Fourage-lieferung dispensirt seien, andere dagegen überlastet, dies sei besonders geschehen, seitdem der Kreisdeputirte v. Briesen in Berlin sei, um eine Anleihe zu negociiren.

Am 17. Dezember beschwerte sich der Kreisdeputirte v. Briesen bei dem Civilcommissariat in Stargard, daß der schivelbeinsche Kreis von Einquartierung erdrückt sei, während mehrere benachbarte pommersche Dörfer unbequartiert seien, ja diese hätten sich von Einquartierung losgekauft und so wären Dragoner aus dem belgarder Kreis in den schivelbeinschen einquartiert worden. Außerdem klagt er wieder über große Noth und die verübten Excesse. Das Generalcivilcommissariat antwortete, daß dieser Loskaufhandel gänzlich verboten wäre, daß aber die Excesse abzustellen außerhalb der Macht der preußischen Behörde lägen, weil dieser die Macht, auf Befolgung zu halten, fehlte.

Aus dieser Zeit (17. und 18. December) stammen verschiedene deutsche und französische Berichte des Magistrats und des Kreisdeputirten an französische und preußische Behörden, die alle ein trauriges Bild von dem schivelbeiner Kreise aufrollen, wesentlich Neues aber nicht enthalten, daher hier nur einige Punkte hervorzuheben sind. In dem einen heißt es, daß die Thiere in den Gebüschen (boccages) ohne Futter umherirren, daß Menschen und Thiere vor Hunger stürben, daß seit dem 5. des Monats 14000 französische Truppen Stadt und Kreis passirt hätten. Ein anderer Bericht hebt noch hervor, daß der General St. Germain auf Befehl des Marschalls Victor sich 780 Thl. bei seinem Weggange habe zahlen lassen. Es sei erlaubt, noch einen andern französischen Brief einzufügen, der das Kriegsleben von einer andern Seite zeigt. Der aide de camp des in Schivelbein einquartierten Generals schreibt an den Magistrat.

Schivelbein le premier Dec.

Le général me charge de vous annoncer que demain deux du courant, étant l'anniversaire du couronne-

ment de notre auguste empereur Napoléon le grand et celui en meme temps de la bataille d'Austerlitz il vous invite a donner vos ordres que les rues de la ville soient balayées et appropriées, que la Place de la municipalité soit egalement nettoyée, pour que le général puisse assembler et faire défiler les troupes en parade sur cette place à onze heures précises, il vous invite à engager les habitans à illuminer la façade de leurs maisons le soir, il reconnaitra à vos soins et à l'exactitude que vous mettrez à executer ses ordres le respect des habitans et le votre pour sa majesté imperiale et royale.

Le général vous prie egalement monsieur de lui faire l'honneur de diner ce jour chez lui à quatre heure du soir et d'assister au bal qui aura lieu à l'issue de ce diner. Je suis monsieur avec respect votre trés humble et obéissant serviteur.

Inwieweit dieſe Befehle ausgeführt wurden und ob der Ball beſucht wurde, entzieht ſich unſerer Kenntniß.

Am 6. November traf ein Befehl des Reichsmarſchalls Soult ein, wonach alle Wege gründlich ausgebeſſert werden ſollten, denn ein Armeecorps würde von der Weichſel nach Cüſtrin marſchiren und zwar die erſte Colonne über Konitz, Schneidemühl, Drieſen, Landsberg, Cüſtrin, die zweite Colonne über Konitz, Neuſtettin, Tempelburg, Dramburg, Stargard, Cüſtrin, die dritte über Danzig, Lauenburg, Stolp, Cöslin, Cörlin, Naugard u. ſ. w.; indeſſen würden die ſehr ſtarken Colonnen rechts und links bedeutend vom Wege abweichen und daher ſollten in allen Städten Magazine errichtet werden. Daß auch Schivelbein mit ſtarker Einquartierung bedacht wurde, iſt vorher erwähnt worden. Auch neue Reglements über die Verpflegung der Truppen, über Vorſpann u. ſ. w. wurden unter dem 12. November erlaſſen.

So verging das Jahr 1807 traurig und freudenlos für unſere Väter, aber auch das folgende brachte ihrem Elend und ihren Sorgen keine Erleichterung.

1808.

Die Hauptsorge für das laufende Jahr war die aufzubringende Contribution. Schon am 1. März 1808 restirte die Stadt wieder 1858 Thl. 22 gr. Denn nach der Kammerverfügung vom 14. Oktober 1807 mußte die Stadt einen monatlichen Beitrag von 177 Thlr. 6 gr. zu den zwei Millionen Franks geben, die für November und December des vergangenen Jahres doppelt zu bezahlen waren. Dazu kam noch, daß nach der Kammerverfügung vom 1. Januar 1808 die Stadt zu den $1^1/_2$ Millionen Frank einen monatlichen Beitrag von 383 Thlr. 14 gr. 9 pf. geben, also im Ganzen jeden Monat 560 Thlr. 15 gr. 3 pf. aufbringen sollte.

Der Antheil des Kreises auf die $1^1/_2$ Millionen Frank Anleihe betrug nach der Kammerverfügung vom 1. Januar 1808 12579 Thlr. 16 gr., daher bliebe für den Kreis ein Rückstand von 4833 Thlr. 12 gr. Zur Deckung der negociirten Wechsel sei eine zehnmonatliche Frist erlangt und eine Kaution von 75000 Thlr. bezahlt. Nach diesen Prämissen betrüge das von dem hiesigen Kreise zu diesem Anlehn monatlich zurückzubezahlende Quantum 1025 Thlr. 6 gr. Es ist klar, daß es fast eine Unmöglichkeit für den Kreis und die Stadt war, diese Summen aufzubringen. Auf dem Lande wurde zur Erleichterung der Hufenbesitzer eine Personalsteuer eingeführt, zu der Schäfer, Knechte, Handwerker ꝛc. beitragen mußten, in der Stadt nach dem Vorgang von anderen Städten eine Konsumtionssteuer. Trotzdem war es den Behörden nicht möglich, die Termine zur Einzahlung zu halten, denn noch andre größere Ansprüche machte das französische Gouvernement, die zu befriedigen dem Kreisdeputirten von Briesen (seit Monat Mai 1808 Landrath) die größte Schwierigkeit machte. Der Intendant der Neumark Sabatier verlangte nämlich die Staatssteuer vom 1. November 1806 an, von welchem Tage die französische Verwaltung der Neumark begann, obwohl die Staatssteuern theilweise nach Colberg geflossen und der Kreis erst einige Monate später occupirt worden war. Die Kammer

ſuchte dieſe Forderung vom Kreiſe abzuwenden und ſchrieb an den Intendanten:

A monsieur Sabatier

Cüstrin, le 13. fevrier 1808.

Nous avons l'honneur de vous prevenir M. l'Intendant à votre lettre, que le cercle de Schivelbein n'a pas fait des versements depuis le premier Nov. 1806. Vous refusez d'admettre des reclamations, cependant il nous semblable, que le gouvernement français ne desirera pas les revenues, qui proviennent de ce cercle avant qu'il a été occupé par ses troupes. Jusqu'a ce point le cercle ne peut pas être redevable des sommes que les troupes prussiennes ont saisi par force et nous devons vous prier d'admettre un arrangement de calcul pour cet sujet. Nous avons l'honneur

La chambre de guerre.

Unter demſelben Datum ſchrieb Sabatier an Briesen und theilte ihm mit, daß der ſchivelbeiner Kreis jährlich 3371 Thlr. Staatsſteuer bezahlte und daß er dieſe noch für acht Monate mit 2350 Thlr. 14 gr. ſchuldete. Er theilte dies der Kammer am 16. Februar 1808 mit: Auf Euer Schreiben vom 13. Mai habe ich dem Landrath des ſchivelbeiner Kreiſes anbefohlen, von jetzt bis zu Ende des Monats die Summe von 2350 Thlr. 14 gr., welche dieſer Kreis für acht Monate und elf Tage ſchuldig iſt, nach der jährlichen Bruttoeinnahme von 3371 Thlr. 9 gr. abzuzahlen, und ihm dabei geſagt, daß wenn er ſich nach dieſer Verfügung nicht richtet, ich nicht umhin könnte, gegen denſelben militäriſche Execution anzuwenden. Die Erſcheinung einiger Partiſans in dem Kreiſe ſeit 1. Nov. 1806 kann an dem Termin nichts ändern, wo die Einnahme der franzöſiſchen Adminiſtratur anfängt. Da der Hauptort der Neumark, die Feſtung Cüſtrin, ſich an demſelben Tage ergab, ſo befand ſich die ganze Provinz von dem Augenblicke an unter dem Geſetz der erobernden Armee und der ſchivelbeinſche Kreis hat keinen Grund, eine Ausnahme für ſich jetzt zu fordern. Die auf Befehl des Gou-

vernements von Colberg geschehene Wegnahme einiger Gelder kann keineswegs die französische Administration angehen.

Sabatier.

Noch bedeutender war die große Requisition, die der General Le Noble in Stettin am 30. Januar 1808 auf den schivelbeiner Kreis ausgeschrieben hatte; dieselbe bestand aus allen möglichen Kleidungsstücken, Betten, Lebensmitteln, Medicin, überhaupt für alle Bedürfnisse von 50 Kranken auf sechs Monate. Auf die Beschwerden des Kreisdeputirten bei der Kammer verwandte sich dieselbe bei Marschall Davoust und Marschall Soult für den Kreis. „Der Erfolg steht abzuwarten", schreibt die Kammer an Briesen. Aber schon am 5. Februar theilt die Kammer mit, daß die Verwendung vergeblich gewesen sei und der Kreis dem Willen des Intendanten soviel als möglich nachkommen soll. Auch der französische General Gudin schreibt an Briesen:

Cüstrin, den 3. Februar.

Da die Truppen Sr. Excellenz des Marschalls Soult, mein Herr, ganz allein den schivelbeinschen Kreis besetzt haben, so kann ich mich nicht im geringsten in die Angelegenheiten des Kreises mischen, so groß auch mein Wunsch ist, mich Ihnen verbindlich zu machen. Sie haben sehr wohl daran gethan, sich an Sr. Excellenz Herrn Marschall Davoust zu wenden, aber ich habe Ursache zu glauben, daß selbst er nicht im Stande sein wird, Ihre Wünsche zu erfüllen, bevor Se. Hoheit der Vice-Konnetable nicht die Streitigkeiten gehoben haben wird, welche zwischen dem 3. und 4. Armeecorps wegen Occupation der Neumark obwalten. — Ein ähnliches Schreiben sandte Sabatier: der Kreis möchte nur Proben von seinem guten Willen geben, nur dann würde ein Gesuch an Marschall Davoust Erfolg haben. Briesen schrieb nun an den Marschall Soult in Stettin und bat ihn, dem Kreise die Requisition an das dortige Lazareth zu erlassen, zumal auch der General Milet eine große Naturallieferung nach Dramburg und Falkenburg ausgeschrieben habe. Wirklich wurden am 29. Februar 1000 Schffl. Hafer, 50 Ctr. Heu, 50 Schock Stroh nach Dramburg geliefert.

Aber unterm 11. Februar forderte Le Noble noch einmal den Landrath auf, die betreffende Requisition zu leisten und einen abschriftlichen Befehl des Marschalls Soult einzuschicken. Auf Wunsch des Landraths wurde nun in Stettin zunächst ein Kontrakt mit dortigen Händlern (Dreyfuß u. a.) geschlossen, die für 10000 Thlr. die betreffenden Artikel liefern sollten. Es wurde stipulirt, die Lieferung sollte in drei Raten wie die Bezahlung erfolgen und die erste Lieferung verpflichte noch nicht zur Abnahme des Ganzen. Man hoffte, daß, wenn 1/3 geliefert worden wäre, die übrigen 2/3 erlassen würden.

Es waren von Le Noble gefordert worden:

1. Zur Etablirung eines Reserve-Magazins:

Roggen	50	Ctr.	Branntwein	500	Pintes
Trocken Gemüse	4	„	Weinessig	200	„
			Viande sur pied	100	Ctr.

2. An Utensilien und Fournitures zur Etablirung eines Hospitals für 50 Mann:

Bettstellen	50	Stück	Leinwand zu Kompressen	90	Ellen
Strohsäcke	50	„	Leinwand zu Charpie	200	„
Kopfkissen	50	„	Etoupes	66	„
Matratzen	50	„	Krücken	13	Paar
Wollene Decken	100	„	Hölzerne Füße	3	„
Laken	150	Paar	Schienen	13	Stück
Hemden	150	„	Reifen	6	„
Nachtkappen	100	„	Leinwand zu Todtenlaken	50	Ellen
Wollene Mützen	100	„			
Capottes de sale	50	Stück			
Schürzen	32	„			
Verbandleinwand	333	Ellen			

3. An denrées zum Hospital.

Brod	9000	Pfd.	Brennöl	40	Pfd.
Fleisch	12000	„	Lichte	40	„
Wein	1200	Liter	Seife	40	„
Reis	283	Pfd.	Baumwolle zu Docht	10	„
Gebackene Pflaumen	354	„	Holzkohlen	40	„
Essig zum Räuchern	90	Liter	Lagerstroh	40	Ctr.

Obwohl der General Le Noble am 30. Mai unter Androhung von Execution befiehlt, der Requisition zu genügen und am 30. Juni der pommersche Civil-Kommissar v. Borgstede schreibt, daß die Lieferung nach Stettin vom dortigen Kreise nicht abzuwenden sei, so scheint doch nicht die ganze Lieferung realisirt worden und nur die denrées abgeliefert zu sein. Allerdings lagen im Sommer Executionstruppen im Kreise und Briesen schreibt, daß er 87 der besten Ochsen abgeliefert habe, wobei er hinzufügt: „Es ist unverantwortlich, wie der Kreis ausgesogen wird." Doch scheinen diese nach Dramburg und Falkenburg geliefert worden zu sein, wie auch die nächste große Lieferung nach Dramburg geleistet wurde. Im September und October 1808 wurden ins Magazin zu Dramburg geliefert: 481 Ctr. Weizen, welche gekauft werden mußten, 40 Ctr. Hülsenfrüchte, 4816 Schffl. Hafer, 33 Ctr. Salz, 41 Ctr. Fleisch, 880 Liter Weinessig, 1445 Ctr. Heu, 433 Ctr. Stroh.

Während noch die Verhandlungen über die Le Noble'sche Requisition schwebten, traf am 19. April wieder ein Monitorium der neumärkischen Kammer an den Magistrat ein, den fälligen monatlichen Betrag von der Kontribution zu entrichten.

Dieses Monitorium wurde am 15. Mai dahin verschärft, daß die am Orte befindliche Garnison in Executions-Einquartierung verwandelt werden sollte, die auf Kosten derjenigen leben sollte, die ihre Beiträge noch rückständig seien. Darauf versammelte der Bürgermeister die Viertels- und Altersmänner am 4. Juni, um zu berathen, wie der Noth abzuhelfen sei, denn durch Anleihe und Repartition sei nichts mehr zu erhalten. Viertels- und Altersmänner erklären hierauf, daß es bei dem besten Willen eine wahre Unmöglichkeit sei, daß die hiesige Bürgerschaft dasjenige abtragen könne, was sie nach der gemachten und ihnen schon mehrmals vorgelegten Repartition aufbringen sollten. Bekanntlich hätten sie aus ihrer Mitte schon Deputirte hin und wieder abgeschickt, um Gelder für die Stadt zu negociiren, allein alles wäre umsonst gewesen, und der unglückliche Zustand der Bürgerschaft wäre dadurch noch schrecklicher geworden, da die Stadt nicht allein sehr stark

bequartiert, sondern auch ein Lazareth sämmtlicher Kranken des 10. Dragonerregiments etablirt wäre, welches wöchentlich an 100 Thl. koste, nicht zu gedenken, daß die Verpflegung der hier befindlichen Officiere täglich 14 Thl. koste; hierzu kämen noch täglich Truppendurchmärsche, welche immer einquartiert und von Bürgern verpflegt werden müßten. Für Geld wäre nichts mehr zu bekommen, wenn auch hin und wieder ein Scheffel Gerste oder Roggen zu haben wäre, so koste ersterer schon 10 Thl. und letzterer 6 Thl. Die Einwohner litten selbst Mangel, wie Schatten schlichen sie umher und vor Hunger stürzten sie nieder, daher müßte die Stadt sich ihrem unglücklichen Schicksal überlassen. Dies wird zu Protokoll genommen und mit einem bestätigenden Begleitschreiben des Magistrats an die königl. Kammer abgesandt.

Um wenigstens einige Lasten zu verringern, macht der Bürgermeister eine sehr bewegte Eingabe an das königl. pommersche und neumärkische General-Civil-Commissariat in Stettin unter dem 9. Juni wegen Verlegung der Militärstraße. Nachdem er die Noth und das Elend der Stadt geschildert, auch den Mißwachs auf Feld und Wiesen erwähnt hat, fährt er fort: Schon über 11 Monate hat die hiesige Stadt das größte Uebel der Militärstraße empfunden, welches schon mehrere Einwohner aus ihren Häusern vertrieben hat, und wenn diese nicht bald verlegt wird, den gänzlichen Ruin unserer armen Stadt zur Folge haben wird. Wir haben uns in Gemeinschaft mit dem Kreislandrath dieserhalb an den französischen Intendanten der Provinz und den Herrn Feldmarschall Soult gewandt, denen das grenzenlose Elend des Ortes geschildert, von ihnen aber zur Antwort erhalten: die Verlegung der Militärstraße sei lediglich die Sache der preußischen Behörde. Bis zum Monat December vorigen Jahres war die Militärstraße nicht bloß durch den hiesigen Ort und Kreis, sondern auch durch den dramburgschen Kreis und über Cörlin, Pinnow, Plathe und Naugard gelegt. Die im vorigen Herbst im fürstenthumschen Kreise ausgebrochene, seit 7 Monaten aber nicht mehr existirende Viehseuche diente zum Vorwande, die

Militärstraße von Belgard aus allein durch den schivelbeinschen Kreis über Regenwalde gehen zu lassen. Seit dieser Zeit ist unsere Stadt fast täglich mit Truppen und Pferden, die von Belgard nach Regenwalde und von Regenwalde nach Belgard hier zusammentreffen, so sehr überschwemmt, daß es nicht mehr möglich ist, die erforderlichen Lebensmittel und Fourage, noch die Vorspannpferde zu beschaffen. Unverhältnißmäßige starke Fouragelieferungen in die Magazine des Generals Milet zu Falkenburg und Dramburg, zweimonatliches Cantonnement einer Escadron Dragoner vom 10. Regiment, die Unterhaltung eines Executions-Commandos wegen abermaliger vom General Milet geforderter und durchaus nicht mehr zu beschaffender Fourage haben den Kreis und die Stadt an allen Lebensmitteln und Fourage dergestalt erschöpft, daß so wenig die Bedürfnisse der cantonirenden Dragoner-Escadron als die der durchmarschirenden Truppen ferner beschafft werden können, und es haben daher seit einigen Tagen, da das platte Land gänzlich aufgehört hat, der Stadt Hülfslieferung zu leisten, schon die hiesigen wenigen Wiesen abgemäht werden müssen. Wir bitten daher unterthänigst, die Militärstraße von unserer schon gänzlich ruinirten Stadt so schleunig als möglich verlegen und den Abmarsch wenigstens einer Compagnie von den hier im Kreise cantonirenden Dragonern bei dem Marschall Soult huldreichst bewirken zu lassen. Dies letztere steht um so mehr zu hoffen, als der Herr Marschall bereits dem Landrath v. Briesen die Versicherung ertheilt hat, daß eine Compagnie von der hier cantonirenden Dragoner-Escadron aus dem hiesigen Kreise gezogen werden sollte, und der dieserhalb von dem Herrn Marschall erlassene Befehl nur wegen einer zwischen den beiden Generalen Milet zu Falkenburg und Carrier zu Cöslin obwaltenden Mißhelligkeit noch unbefolgt bleibt. Im August rückten die Dragoner aus. Auch der Landrath versucht alles Mögliche, um die Verlegung der Militärstraße zu bewirken. Endlich genehmigte am 15. October der Herzog von Dalmatien, daß die Militärstraße von Danzig nach Stettin über Schivelbein ginge, die von Stettin nach Danzig über Cörlin, Plathe, Naugard verlegt werde.

Wirklich scheint in der ganzen Provinz Neumark die Noth den höchsten Gipfel erreicht zu haben, denn der Intendant Sabatier ließ einen genauen Nachweis von dem in der Provinz vorhandenen Weizen, Roggen, Gerste, Heu und Stroh aufnehmen. Auch die Zahl der Pferde und des Hornviehs mußte angegeben werden, und wie viel Getreide für Menschen und Vieh bis zur nächsten Ernte erforderlich wäre. Dies sollte geschehen, um die von Uebelgesinnten verbreiteten Besorgnisse wegen des Zustandes der hiesigen Provinz zu heben (qu'il est urgent de faire cesser les craintes, que la malveillance se plait à répandre sur la situation de la Province) und die Mittel kennen zu lernen, welche zur Subsistenz der Einwohner sowohl als der cantonirenden Truppen vorhanden sind. Diese Liste wurde angefertigt, amtlich bescheinigt und dem Intendanten am 15. Juni zugeschickt. Wir geben dieselbe:

Provinz Neumark.

Kreis Schivelbein. Stadt Schivelbein.

Nachweisung der am 1. Juni 1808 bei sämmtlichen Einwohnern der Stadt vorhandenen wie auch zum Unterhalte der hiesigen Einwohner und der daselbst befindlichen Pferde und des Hornviehs erforderlichen Lebensmittel und Futters.

Namen der Besitzer der Lebensmittel	Anzahl der Menschen in der Stadt.	Anzahl der Pferde.	Anzahl des Hornviehs.	Vorhanden ist am 1. Juni an: Weizen	Roggen	Gerste	Heu	Stroh	Hafer	Erforderlich ist bis zur nächsten Ernte: Weizen	Roggen	Gerste	Heu	Stroh	Hafer
werden in der Anlage angeführt.	1513	107	305	6 Sch.	49 Sch.	15½ Sch.	2 Ctr.	3 Sch. 20 Bd.	18 Sch.	80 Sch.	637 Sch.	411 Sch.	14 Ctr.	7 Sch.	137 Sch.

Darauf bot der Intendant, um diesen Mangel zu heben, die in dem französischen Magazin zu Cüstrin befindlichen Vorräthe von Korn an, unter der Bedingung, daß solche nach der Ernte in natura wieder zurückerstattet würden. Der hiesige Magistrat lehnte aber das Anerbieten dankend ab, da

der Transport von dem 19 Meilen weiten Cüstrin zu kostspielig sein würde, und es deshalb für die nothleidenden Einwohner besser wäre, aus den benachbarten pommerschen Städten das Getreide wie bisher metzenweise zusammen zu kaufen.

Zu gleicher Zeit (24. Juni) wurde eine Verfügung der neum. Kammer vom 28. Mai publicirt, wonach verboten wurde, Zug- oder Schlachtvieh aus der Neumark ins Ausland zu transportiren, damit es im Lande nicht an der nöthigen Subsistenz bei der starken in demselben cantonirenden Truppenzahl fehlen möge. Von einer königl. Provinz in die andere blieb jedoch die Exportation vor wie nach, doch aber nur auf landesobrigkeitliche Pässe, frei.

Ebenso mußte der Landrath eine Tabelle von dem Viehstande des hiesigen Kreises aufnehmen, die aber leider nicht bei den Akten ist; da aber die Berichte über Mangel des Unterhalts der Truppen auf französischer Seite nicht aufhörten, verlangte der Intendant Sabatier einen statistischen Nachweis von der Morgenzahl der besäeten und unbesäeten Fläche, von dem jährlichen Konsum und dem Ertrage des Bodens.

Flächeninhalt der dieses Jahr in den Kreisen der Neumark mit Getreide besäeten Ländereien:

Kreis Schivelbein, September 1808.

Größe der besäeten Ländereien.

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Andere Getreidearten.	Summa.
Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
—	4781 20 Fuß	1028	3200	2000	11009 20 Fuß

Flächeninhalt der nicht besäten Ländereien.

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Andere Getreidearten.	Summa der unbesäten Ländereien.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
—	568	200	987	225	1980

Muthmaßlicher Heugewinn 12000 Centner 80 Pfd.

Muthmaßlicher Gewinn an Stroh 10800 Quintaux 90 Pfd.

Das Verhältniß zwischen Aussaat und Körnerertrag ist gewöhnlich:

Roggen zum 4. Korn
Gerste „ 4. „
Hafer „ 6. „
Andere Getreidearten „ 4. „

Die jährliche Konsumtion beträgt:

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Andere Getreidearten.
Quintaux.	Quintaux.	Quintaux.	Scheffel.	Quintaux.
260	5740	3400	8900	5900

Wie viel an Getreide ausgesät worden:

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Andere Getreidearten.
	Quintaux.	Quintaux.	Scheffel.	Quintaux.
—	2346	1240	3980	2850

Ertrag der diesjährigen Ernte.

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Andere Arten.
	Quintaux.	Quintaux.	Scheffel.	
—	7038	2480	11940	5700

Inzwischen war auch die am 4. Juni vom Magistrat, Alters- und Viertelsmänner an die Kammer gerichtete Vorstellung zurückgekommen (am 6. Juli) mit dem Bescheid, daß die königl. Kammer wohl Mitleid habe mit der traurigen Lage der Einwohnerschaft, daß es aber in ihrer Macht nicht stehe, von der Stadt die Execution abzuwenden, wenn selbige mit Abtragung ihrer Contributions-Rückzahlungs-Contingente und den Landesschulden-Zinsen im Rückstande bliebe. Daher beschließen die städtischen Behörden, durch die Noth gezwungen, noch einmal eine Repartition vorzunehmen nach dem Werthe der Grundstücke, die Summe, die eingezogen werden sollte, auf 3000 Thl. zu fixiren und einem jeden, was er bezahlen sollte, bekannt zu machen. Da die Regierung eine genaue Nachweisung der von der Stadt contrahirten Schulden ver-

langt, wird eine genaue Liste (12. Juli 1808) verfertigt. Darnach hat die Stadt im Jahre 1807 sich 5330 Thl. in kleineren Summen von 100 und 200 Thl. geborgt, auch eine Zwangsanleihe von einem wohlhabenden Bürger (im Betrage von 1347 Thl.) aufgenommen. Diese Summe war nur zur Contribution und Kriegszwecken verwandt worden. Das Einzelne übergehen wir, nur die Kosten, welche die französischen Officiere der Stadt gemacht haben, wollen wir präcisiren.

1.	An den kaiserlich franz. Küraſſier-General St. Germain an Tafelgeldern	750 Thl.	8 gr.
2.	Den beiden Küraſſier-Wachtmeistern an Weingeldern	88 „	8 „
3.	An den Oberst Montmarie und dessen Adjutanten Damonisch an Douceur-Geldern	100 „	
4.	An den Lieut. Godfrain vom 10. Dragonerregiment Tafelgelder auf 10 Tage à 3 Thl.	30 „	
5.	An den Lieutenant Ronstett vom 3. Dragonerregiment auf 3 Tage à 2 Thl. .	6 „	
6.	An den Lieut. Biber von dem baierschen Executionscommando.	50 „	
7.	An den Capitän de Lascourt vom 11. Dragonerregiment für eine angeblich entwandte Dragoner-Montirung	27 „	
	In Summa	1051 Thl.	16 gr.

Am 17. Juli sandte der Magistrat ein Faß mit Geld nach Cüstrin, 596 Thl. 6 gr. enthaltend, und zwar 286 Thl. 6 gr. für Zinsen und 310 Thl. abschläglich für die bis 1. März restirenden 1858 Thl. 22 gr. Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß bei allen diesen Einzahlungen Courant und Münze unterschieden wurde. Daher wurde bei jeder Bezahlung ein Sortenzettel mitgegeben. Bei Scheidemünze wurde der Thl. zu 36 gr. gerechnet. Am 26. Juli konnten wieder 300 Thl. eingesandt werden.

Es würde zu weit führen, jede einzelne Aufforderung der Kammer, die sogar Befehl giebt, bis zur schärfsten Pfän-

bung zu schreiten, zu erwähnen; nur die Hauptepisoden sollen hervorgehoben werden.

Bis zum 1. Sept. war die Stadt wieder mit 6334 Thl. im Rückstande[10]). Am 7. Nov. wurde die Stadt aufgefordert, 278 Thl. Zinsen zu bezahlen und zugleich verheißen, daß bei der bevorstehenden Räumung der Provinz von fremden Truppen die Lasten derselben wesenlich erleichtert würden, da nur die Unterhaltung der Besatzung in Cüstrin ihr zu Last bliebe. Doch für Schivelbein wurde die Last nicht erleichtert. Wieder bittet der Magistrat sowohl die neumärkische Kammer als auch das General-Civil-Commissariat in zwei umfangreichen Eingaben um Verlegung der Militärstraße, die Ursache des größten Leidens und Hungerns für die Einwohner. Alle Tage Durchmärsche: so am 12. Nov. wieder 1 Oberst, 2 Capitäne, 4 Officiere, 2 Wachtmeister, 124 Mann und 140 Pferde; in den benachbarten Dörfern lagen auch 234 Mann. Ja die Hoffnung der Einwohner, daß durch die günstiger werdenden politischen Ereignisse die Stadt von den Einquartierunglasten befreit werden würde, wurde gänzlich zuschanden, denn am 16. Nov. rückte ein sogenanntes Correspondenz-Commando bestehend aus 5 Mann vom 16. Regiment chasseur à cheval zum bleibenden Aufenthalt ein. Denn nach der am 5. Nov. zwischen der französischen und preußischen Regierung geschlossenen Convention sollten in bestimmten, an den Militärstraßen gelegenen Städten franz. Commandos, die von der preußischen Regierung verpflegt wurden, zur Erleichterung der Correspondenz, einquartiert werden.

---

[10]) Aus dieser Zeit befindet sich bei den Akten ein französisches Schreiben von Sabatier; er übersendet dem Magistrat zwei Exemplare des Briefes an „Herrn Stein" mit dem Befehl, diesen die größte Verbreitung zu geben. Es sind zwei Exemplare des Telegraph vom 19. Sept. 1808. In demselben ist eine Stelle aus dem Moniteur abgedruckt, in der angegeben wird, auf welche Weise Steins Brief in französische Hände gelangte und die mit den Worten schließt: Man wird den König von Preußen bedauern, Minister zu haben, die ebenso ungeschickt als verderbt sind. Dann wird der Brief Steins vom 15. Aug. an den Fürsten von Sain-Wittgenstein satzweise abgedruckt und glossirt. Bekanntlich trug dieser Brief wesentlich zum Sturze Steins bei.

Der Magistrat berechnet die monatliche Verpflegung dieses Commandos auf 300 Thl.; wie sich später herausstellte, übernahm die ganze Provinz die Verpflegung. Nach der am 5. Nov. abgeschlossenen Convention blieben außerdem noch in Cüstrin französische Truppen. Zur Verpflegung dieser mußten die Städte und Kreise Naturallieferungen leisten. Der Antheil der Stadt Schivelbein betrug 36 Centner 80 Pfd. Heu, 30 Ctr. 30 Pfd. Stroh, 152 boiseaux Hafer; alles sollte von erster Güte sein und ins Magazin zu Cüstrin abgeliefert werden.

Am 15. November berechnet der Magistrat die Kriegslasten der Stadt auf 51872 Thl. und reichte diese Berechnung der Kammer ein.

General-Liquidation

von sämmtlichen Kriegskosten, welche von den französischen Truppen der Stadt Schivelbein vom 8. November 1806 bis 3. November 1808 verursacht worden sind.

1.	An Natural-Fouragelieferungen laut besonderer Liquidation	4792	Thl. 18	gr.
2.	An Requisitionen aller Art	2852	„ 3	„
3.	An Einquartierungs- und Verpflegungskosten für die durchmarschirenden und hier in Cantonnirung gestandenen französischen Truppen laut besonderer Liquidation	37859	„ 19	„
4.	Für geleisteten Vorspann und hergegebene Reitpferde	2049	„ 14	„
5.	Verloren gegangenes Wagen- und Reitzeug	25	„	
6.	Bezahlte Contribution und Landeszinsen	4032	„ 12	„
7.	Einzelne Erpressungen	260	„ 22	„
		51872	Th. 18	gr.

Auszug

aus der Nachweisung dessen, was die Kreise und Städte der Provinz Neumark zu den Wechseldeckungen bei den Berlinschen Banquiers und zu den übrigen nachgenannten Ausschreibungen zu bezahlen, was sie darauf berichtigt haben und was sie bis zum 1. November 1808 in Rückstand verblieben sind.

Der wohllöbliche Kreis Schivelbein.

Es soll bezahlt werden:	Th.	gr.	Es ist bezahlt: Th.	gr.
a) Wegen der Wechseldeckungen . .	27481	6	3896	11
b) Wegen des Lieferanten Huder . .	1891	18	—	
c) Wegen der Kavalleriepferde . . .	1921	17	—	
d) Wegen der Trainpferde	411	5	—	
e) Wegen der Landeszinsen . . .	1744	5	1744	5
f) Wegen der Transportkosten . . .	60	18	60	18
	33510	23	5701	18

bleibt Rest 27809 Th. 12 gr.

Auf dem Landtage in Cüstrin versprach der Landrath binnen drei Wochen 7000 Thaler zu bezahlen, da die Gebrüder Salomon Moses Lewy Erben, Gebrüder Benecke und Schickler gedroht hatten, die Papiere der Provinz zu verkaufen, wenn nicht binnen 14 Tagen bedeutende Zahlungen einliefen. Bis zum Juli 1809 hatte der Kreis eine bedeutende Summe abbezahlt, wie aus folgender Berechnung hervorgeht.

Königsberg, den 10. Juli 1809.

Schivelbeiner Kreis

soll zahlen Th.	gr.		hat gezahlt Th.	gr.	restiert Th.	gr.
27487	6	An Wechselbeiträgen zu den $4^1/_2$ Millionen Franks .	13276	12	14204	18
4987	11	An Landeszinsen	4987	12	—	
1891	18	Wegen Befriedigung des Lieferanten Huder . . .	—		1891	18
1981	17	Wegen der Lieferung von 250 Kavalleriepferden .	—		1921	14
411	5	Wegen der gelief. Trainpferde	—		411	5
60	18	An Beiträgen zu den Wassertransportkosten .	60	18	—	
36754	6		18324	18	18429	11

Am 18. Nov. endlich wurde die französische Administration aufgehoben und die Verwaltung der Kassen den preußischen Behörden übergeben; die königl. Kammer hoffte, daß dieser Beweis der sich glücklich veränderten Verhältnisse dem Lande zur Aufmunterung dienen werde.

Doch wie vorsichtig die preußische Regierung sein mußte, um nicht den Zorn des französischen Imperators zu reizen, geht aus den wiederholten Befehlen der Kammer hervor, ja die fünf bis sechs Mann vom Correspondenz-Piket gut zu behandeln. Bei schwerster Verantwortlichkeit wird dem Magistrat befohlen, jede Gelegenheit zu beseitigen, wodurch den Truppen Unannehmlichkeiten erwachsen könnten; vielmehr mit aller Sorgfalt Maßregeln zu treffen, daß sie freundschaftlich und so behandelt würden, daß überall keine Beschwerden vorkämen. Für die Verpflegung eines Pferdes mußten täglich $^2/_8$ Schffl. Hafer, 10 Pfd. Stroh und 15 Pfd. Heu geliefert werden; für die Verpflegung eines Mannes täglich $^3/_4$ Pfd. Fleisch, $1^1/_2$ Pfd. Brod; $1^1/_4$ Pfd. Suppenbrod in drei Tagen, einen Tag eine Unze Reis und zwei Tage zwei Unzen Erbsen, täglich $^1/_{30}$ Pfd. Salz und von vier Tagen einen Tag $^1/_4$ Litre Wein, einen Tag $^1/_2$ Litre Bier, einen Tag $^1/_{10}$ Litre Branntwein, einen Tag $^1/_{20}$ Litre Weinessig.

Auch wegen der Naturallieferungen zum approvisionement de siège nach Cüstrin fanden noch manche Weitläufigkeiten statt; nach vielen Verhandlungen beauftragt der Magistrat den Kammerkalkulator Preiß in Cüstrin, dort die auferlegte Quantität Hafer, Stroh und Heu zu kaufen und ins Magazin abzuliefern. Für einen Scheffel Hafer wird 1 Thlr. 6 gr. Courant, für einen Centner Heu 19 gr. und für ein Schock Stroh 6 Thlr. 12 gr. Courant bezahlt.

Bis zum 1. Dec. 1808 war die Stadt mit 8923 Thlr. 23 gr. im Rückstande, außerdem mußten noch 1040 Thlr. 10 gr. für rückständige Zinsen, Lazareth und Verpflegungsgelder gezahlt werden. Durch die schlechten Einzahlungen wurden die Schulden der Provinz und der Städte immer größer. So kostete, nach einem Bericht des Comites zur Re-

gulirung der Kriegsschulden, die Schuld bei den berliner Banquiers der Provinz täglich 224 Thlr. Zinsen.

In dieser Zeit machte eine Räuberbande von 120—130 Mann unter Anführung eines verabschiedeten Dragoners Carl Koller, vom Regiment Prinz Wilhelm, auf dessen Rücken noch die Spuren des Spießruthenlaufens sichtbar waren, die Gegend unsicher. Ein Theil dieser Bande sollte bei Rostin in der Neumark und ein Theil in Pommern bei Colberg vertheilt sein. Die Behörden sollten auf diese Räuberbande sorgfältig vigiliren und falls sie sich betreten ließe, sofort Anzeige machen.

Doch einen freudenreichen Tag hat die Stadt Schivelbein, ehe das Jahr zur Neige ging. Es war der 29. December. Ich lasse den hübschen Bericht des Bürgermeisters Brewing darüber folgen: Gestern war für uns der unvergeßliche Tag, wo wir nach so viel erlittenen Drangsalen wieder die ersten vaterländischen Truppen, eine Eskadron Husaren von Blücher, in unsere Stadt einrücken sahen. Diese braven Krieger, geführt von ihrem biedern und menschenfreundlichen Chef, Herrn Major v. Wolki, wurden schon auf der hiesigen Kreisgrenze jenseits des Dorfes Nelep von dem hiesigen Postwärter mit blasenden Postillons empfangen, und hiernächst von einer Deputation des Magistrats auf der eine halbe Meile von hier entlegenen Beustriner Mühle, als der Grenze unserer Stadtfeldmark, begrüßt und mit warmem Frühstück bewirthet. Von hier wurden sie von der gedachten Deputation unter Vorreitung blasender Postillons zur Stadt geführt. Vor dem Thore zwischen den Gärten empfing sie die aufmarschierte Schützengilde mit klingendem Spiel und fliegender Fahne unter dem mehrfach wiederholten Ausruf: Es lebe der König! Die Schützengilde ließ das Militär durch ihre Reihen passiren, schloß sich dann demselben an, und so ging der Zug unter dem Geläute der Glocken und dem lautesten Jubel der patriotischen Bürger bis auf den Markt, woselbst vor dem Rathhause der Magistrat und die Geistlichkeit die Eskadron feierlich bewillkommnete, bei welcher Gelegenheit der Herr Superintendent Beneckendorff in einer passenden kurzen Anrede alle Anwesenden durch die Erinnerung an die traurige Vergangen-

heit und an die Gegenwart mit Hinblick auf eine frohe Zukunft bis zu Thränen rührte. Die Anrede wurde mit dem wiederholten Ausruf geschlossen: Es lebe der König! Es leben seine braven Krieger! Es lebe der General Blücher! welche hierauf der Herr Major v. Wolki mit ebenso vieler Herzlichkeit als Humanität mit Hinsicht auf die Eintracht des Militär- und Bürgerstandes zum gemeinschaftlichen Wohl des Vaterlandes beantwortete. Die Truppen marschirten dann in Zügen ab und wurden in ihren Quartieren von den Bürgern mit Herzlichkeit empfangen und gut bewirthet. Um sich nach so vielen trüben, leidensvollen Tagen gemeinschaftlich zu freuen, hatte die Stadt in dem Gasthofe zum Prinz von Preußen einen Ball veranstaltet, zu welchem sämmtliche Herrn Officiere und die Wachtmeister eingeladen waren, und die Honorationen der Nachbarschaft im frohen Verein mit unserer guten Bürgerschaft theilnahmen. Ueber der Hausthür des Gasthofes brannte ein Transparent, der Namenszug unseres vielgeliebten Monarchen, und der Tanzsaal selbst war gleichfalls mit einem Transparent verziert, welches die königliche Krone vorstellte mit der Umschrift: Vivat Friedrich Wilhelm III. Dies patriotische Fest dauerte bis heute Morgen. Gegen 9 Uhr marschirten die Truppen von hier nach Dramburg, in die für sie bestimmte Garnison. Die Schützengilde paradirte abermals und ließ sie zwischen der formirten Chaine wieder aus der Stadt passiren. Eine Deputation des Magistrats begleitete unsere vaterländischen Krieger auf ihrem Marsche nach Dramburg bis zur Grenze des Stadtgebiets, und jeder mit brandenburgischem Biedersinn beseelte Einwohner bewahrt das Andenken an den menschenfreundlichen Major Wolki und die übrigen Herren Officiere in seinem Herzen und wünscht, daß sie mit unserer gutgemeinten Aufnahme so zufrieden sein mögen, als wir über ihre Anwesenheit hocherfreut waren.

Durch die Güte des Herrn Pastor Uebe in Rützow ging mir ein Kirchenrechnungsbuch aus der Zeit von 1802—1810 zu, in welchem der damalige Pastor von Rützow, Dennert, seine Erlebnisse mit den Franzosen, welche sich auf die Zeit

von 1807 und 1808 beziehen, tagebuchartig auf anschauliche Weise schildert. Was er durch die Franzosen erlitt, wie er durch die Einquartierung bedrückt wurde, das möge nachträglich hier noch mit seinen eigenen Worten einen Platz finden.

Rützow, den 21. Mai 1807.

Am 8. October 1806 ist unser Vaterland in einen höchst unseligen Krieg mit Frankreich begriffen, der für das preußische Haus mit der höchst unseligen Schlacht bei Jena und Auerstädt am 14. October 1806 begann. Man muß es den Geschichtsschreibern überlassen, alle Ursachen und Folgen dieses noch weit aussehenden Krieges und der unglücklichen Ereignisse in demselben den Nachkommen näher zu entwickeln; ich aber erzähle hier bloß, was die Pfarre betrifft. Schnell flohen die Preußen in bewundernswerther Unordnung von der Elbe bis jenseits der Weichsel nach Graudenz und eben so schnell folgten die Franzmänner unter Napoleons Anführung ihnen nach. Fast ohne Schuß ergab sich Festung auf Festung, allgemein war das Uebel, da keine Armee Magazine hatte und das ganze Land so schlecht mit Getreide versehen war. Geldmangel herrscht überall, der Handel stockt und die Gewerbe liegen. Eine starke Contribution von $2^1/_2$ Millionen Thaler für die Neumark ward aufgelegt und negociirt, da niemand sie zu bezahlen vermag. Auch die Pfarrhufen sollen jede mit 58 Thl. 16 gr. 3 pf. belastet werden. Der hiesige Kreislandrath von Leckow zu Leckow communicirte der Geistlichkeit diese Entschließung der Kammer zu Cüstrin mit dem Ansinnen, uns am 13. März 1807 bei Herrn Superintendenten Beneckendorff zu versammeln und nur gleich unsere Kirchen- und Privatsiegel mitzubringen, damit wir eine gerichtliche Vollmacht behufs der Negociirung des Capitals ausstellen könnten. Wir hatten auch an gedachtem Tage eine Synodalversammlung, deren Beschlüsse dahin ausfielen, dem Herrn Landrath zu antworten, daß wir der Meinung wären, daß, da die Behörde vorbenannte Contribution auf die Hufen vertheilt habe, dieselbe höchst wahrscheinlich uns nicht habe dazu ziehen wollen, indem der geistliche Stand weder in dem genannten

Comité zur Negociirung des Capitals noch auch in dem gedruckten Vollmachtsschema, das die Ritter, Grafen und Herren ausgestellt hatten, repräsentirt sei, ferner auch wir, ohne dazu autorisirt zu sein, keine gültige Vollmacht über Hufen ausstellen könnten, die nicht unser Eigenthum wären und die wir nur auf unsre Lebenszeit statt eines baaren Gehaltes besäßen, indem es in unserm Staate an einem öffentlichen Fond zu unserer Besoldung fehlte. Diese Antwort ward auch dem Consistorio gemeldet und um dessen Resolution gebeten. Der Verfolg davon steht nun noch zu erwarten. Befreit werden aber die Geistlichen schwerlich von der Contribution. — O tempora, o mores! quo rapis Mars filios tui plenos! laudabilis est miles audax, laudabilior autem, si et humanitati studeat! Plura adjuvante Deo post hac.

den 27. Mai 1807.

(Im Auszuge). Die Antwort des Consistoriums lautete, daß die Geistlichen salvo jure die Contribution zahlen müßten, nur sollten sie, falls sie nicht bezahlen könnten, vor Execution verschont bleiben. Eine andere Beschwerde an das Consistorium über den Landrath von Leckow ist abgeschickt worden, in der ausgeführt wurde, daß die Geistlichen zu den Lieferungen für die französische Armee vor Colberg zu hoch herangezogen seien, da die Pfarre noch einmal so viel geben müßte, als der Bauer, obgleich manche Bauern mehr Acker und Aussaat hätten, als der Pastor.

den 1. August 1807.

Der beglückende Friede ist den 10. Juli zu Tilsit zwischen Napoleon und Friedrich Wilhelm 3. geschlossen.

Im Januar 1808.

Lieber Nachfolger! Wir befinden uns hier ringsherum seit dem 29. October v. J. in einer sehr traurigen Lage. Wir haben zwei Monate hindurch erst 35, dann 20 und zuletzt 24 Küraſſiere vom 12. Rg. 2. Cmp. französischer Kavallerie, dann öfter Durchmärsche, dann reitende Artillerie und seit dem 20. Dec. wieder 27 Mann vom 4. Infanterieregiment in Quartier gehabt und haben von letzterem jetzt noch 20 Mann. Was wir schon an

baarem Gelde und an Naturalien bis zum 1. Jan. d. J. gegeben haben, das betrifft nur nach einer oberflächlichen Berechnung, ohne einmal die unzählbaren Fuhren anzuschlagen, dem Dorfe 3950 Thl. und der Pfarre 330 Thl. Die Franzosen bezahlen nicht einen rothen Pfennig, das Essen und Trinken kann ihnen nicht gut genug werden, und an Kleidungsstücken fehlt es ihnen allen, die wir ihnen nur anschaffen müssen, da sie keinen Sold schon seit einem Jahre haben. Bei mir ist immer die Hauptperson des hiesigen Detachements einquartiert gewesen, da hier keine Herrschaft ist, und da auch ein Schulze fehlt, so habe ich fast die ganze Last des Einquartierens gehabt und den Billeteur gemacht. Im Anfang habe ich schon einige Tage und Nächte mein Haus verlassen müssen und ich weiß noch nicht, wie es mir noch gehen wird, denn ob ich gleich jetzt einen guten Menschen herberge, so sind doch noch welche hinten, welche wir auch wohl zu sehen bekommen werden und unter denen mir vielleicht der Unnützeste ebenso gut zugedacht sein kann, wie er es mir von den Kürassieren geworden ist. Er hieß Vialette, war maréchal des logis und hatte zu Compagnons einen Lieutenant Namens Brossu und einen Kürassier Namens Rositte. Diese drei Menschen haben mir 18 Tage lang die Hölle auf Erden gezeigt. Frühstück, Mittag und Abends mußte ich ihnen jedesmal Braten geben, dazu auch dreimal des Tages Suppe, mit welcher wir abwechseln und die wir beständig von Rindfleisch, Tauben oder Hühnern machen mußten. Den Kaffee zuckerten sie so gewaltig, daß die äußerst klebrigen Tassen nicht wieder rein zu kriegen waren, und nahmen keine Rücksicht auf den sehr theuren Preis, da nämlich der Kaffee 1 Thl. 8—12 gr. und der Zucker 1 Thl. das Pfd. gilt. Wein tranken sie in diesen 18 Tagen für 60 Thl. aus, welcher mir aber nicht allein zu stehen kam, sondern den das Dorf mitbezahlte und wozu ich nur meinen Antheil nach Verhältniß meiner Hufen gab. Aus der Scheune schleppte mir der Kürassier sogar die Garben, welche er den Pferden, die das Stroh nicht fressen wollten, vorstach, damit sie sich daran wieder Lust zum Hafer beißen möchten, und was sie davon nicht auffraßen, das

ward ihnen Knie hoch untergestreut; gerade so ging es mir auch mit dem Heu, welches auch so lange dauerte, bis wir endlich von allem ein Magazin anlegten und jedem Pferde etwas gewisses gaben, nämlich 3 Metzen Hafer, 10 Pfd. Stroh und 15 Pfd. Heu, der Regel nach, von welcher aber auch zum Schaden der Wirthe sehr abgewichen wurde. Meine gestrengen Herren ward ich nach vielen Bemühungen doch los. Mr. Vialette, der alles auf französischem Fuß in meinem Hause setzen und auch meine Küche darnach modelliren wollte, hatte Lust, uns ein boeuf à la mode zu zeigen. Wir schlachteten alle 8 Tage einen Ochsen; er befahl mir an, davon das beste Stück für ihn zu nehmen. Ich nahm daher von der Brust. Als er sich dabei setzte, um das boeuf à la mode zu machen und mit der Gabel hineinstach, wurde er darin Knochen gewahr. Dies erhitzte ihn so sehr, daß er ausrief: c'est viande pour mes chiens (er hatte zwei Windhunde, die ich auch füttern mußte, und die mir bisweilen die Butter unter den Händen und ganze geschlachtete Hammel auffraßen, ohne daß ich ihnen eine scheele Miene machen durfte) n'ai je pas dit, de prendre le meilleur morceau? qu'est cela? eh bien, je jettrai tout par la croisée! Er unterließ dies aber doch, da ich ihm vorstellte, daß wir das Bruststück hier zu Lande für das beste hielten. Mais il ne vaut rien pour un boeuf à la mode, puisque il n'y a que des os et la peau; la première fois que le village tuera un boeuf je veux avoir de la cuisse war seine Erwiederung. Ich nahm also das nächste Mal aus der Lende, und als er sich hierbei nun niedersetzte, um es mit 3 Pfd. Speck zurecht zu machen, war es abermal nicht groß, nicht fett genug, und weiß der Himmel, was ihm alles fehlte. Mich, meine Frau und Gesinde, alle hatte er schon seit mehreren Tagen erschrecklich coujounirt; was Wunder also, daß ich endlich in Harnisch gerieth. Nachdem er endlich unter vielem Fluchen und Toben mit seinem boeuf à la mode fertig geworden war, befahl er mir schließlich — die Frauensleute gingen ihm schon alle aus dem Wege — 3 Tassen Bouillon aufzugießen und es damit aufs Feuer setzen

zu lassen. Zum Unglück war keine Bouillon da und das Mädchen goß Wasser darauf, setzte den Topf auf einen Dreifuß im Camin, ohne Feuer darunter zu machen, weil es gleich Mittag und schon ein anderer Braten fertig war. Dies sah der Officier, der sich eine Pfeife anbrennen wollte. Er sagte es dem Vialette wieder, der sogleich unter entsetzlichem sacre de mon dieu in die Stube kam. Er wollte nun den Topf mit sammt dem Fleisch zum Fenster hinauswerfen; aber nun sprang ich auf und erklärte ihm, daß ich dies nicht zugeben würde. Wir stießen uns dabei etwas und da mir dies zu deshonory vorkam, bot ich ihm einige Gänge auf dem großen sabre an, welche aber nicht angenommen wurden. Ich rief daher meinem Knechte, daß er anspannen und mich zum General fahren sollte, der in Friedrichsdorf lag, Namens Nansouty. Dies hörte er und fragte mich, ob ich zum General wolle? ich antwortete ja, ich wollte ihn verklagen. Hierauf zog er gelindere Saiten auf und meinte, ich wäre zu jähzornig. Ich diente ihm indessen darauf und ließ von meiner Frau mir zureden, die Reise zu unterlassen. Am Nachmittage forderte er einen reitenden Boten nach Rosenow, woselbst der Capitain lag, und übergab demselben neben einem versiegelten Briefe einen offenen Zettel, den ich las und worin er die ganze Geschichte, aber sehr entstellt und mit der Bemerkung erzählte, daß ich einen guten Husaren abgeben würde. Dies bestimmte mich zu dem Entschluß, ihm aus dem Wege zu gehen, da ich mich erinnerte, daß man den Doctor Niemeyer aus Halle und andere dortige Männer ebenfalls nach Frankreich abgeführt hatte. Ich wollte in den Clanzig zu einem Unterförster Namens Ramson, woselbst keine Küraſſiere waren und daselbst abwarten, was der Capitain thun würde, der Faessel hieß, und übrigens ein guter Mann war. Da ich aber den Weg nicht wußte, so sagte ich dem Küster, mich durchs Gehölz zu begleiten. Er versprach mir auch, auf dem Lehmberge bei Pritten meiner zu erwarten. Ich ging daher nach vielen Umwegen bis vor Pritten und da ich daselbst noch niemand fand, so setzte ich mich in eine hohle Eiche am Wege, um mich vor den großem Sturm und Regen

zu schützen. Hier lauerte ich aber eine Stunde und da es schon ganz finster war, ging ich durchs Dorf bis in den Wald, weil ich mir einbildete, daß der Küster vielleicht dort meiner erwartete. Ich rief; niemand als ein schwaches Echo antwortete mir. Ich ging also wieder zu meinem hohlen Baum zurück und beschloß, lieber darin die Nacht zuzubringen, als mich in Pritten zu erkennen zu geben, wo ich mich nicht sicher glaubte, oder auf unbekannten Wegen im Walde umherzuirren. Indem ich nun so in der Einsamkeit über meine Handlung nachgedacht, wollte es mir nicht gefallen, mich entfernt und Frau und Kinder einem ungewissen Schicksal überlassen zu haben. Ich kehrte daher wieder in meine Wohnung mit dem Vorsatze zurück, ebenfalls an den Capitain zu schreiben und zu bitten, mir die Menschen aus dem Quartier zu nehmen. Dies that ich denn auch an demselben Abend, erhielt aber eine sehr unbefriedigende Antwort. Einige Tage darauf wandte ich mich an den Obersten in Labes; dieser wies mich wieder an den Capitain zurück und so bewirkte ichs endlich, daß sie alle drei nach Schönwalde gehen mußten, und mir nebst allen Hausgenossen einmal wieder die Freude machten, uns ohne Aerger satt essen zu können. Ich erhielt zwar sogleich wieder einen maréchal des logis Namens Romer und einen Kürassier Namens Douquette, aber beide waren sehr gute Leute, hatten keine Läuse und keine venerische Krankheit, wie die vorigen. Ich behielt sie aber nicht lange, sondern erhielt in acht Tagen wieder einen andern maréchal des logis, Namens Charles und Kürassier le grande genannt, welche sich besonders durch Fressen und Saufen auszeichneten. Ihnen konnte ich kaum Branntwein und Bier genug schaffen. Täglich 5 Quart Branntwein und 16—20 Bout. Bier waren schon etwas ganz gewöhnliches, wobei sie aber beide denn doch wenigstens zufrieden waren. Diese beiden hatte ich über 6 Wochen, bis alle Kürassiere abmarschirten.

Den 23. Februar.

Nun hatten wir acht Tage lang völlige Ruhe. Wir glaubten schon, daß wir nun von diesen Gästen nicht weiter

incommodirt sein würden, aber Rechnung ohne Wirth — 4 Artilleristen kamen mit 8 Pferden und auch von diesen legte sich einer bei mir wieder ein. Nachher ging er nach Schilde und ich erhielt darauf den Sergeanten Desclaux aus Duc, der bei mir bis zum 23. Februar als dem heutigen Tage geblieben und von hier erst mit der Compagnie nach Stargard gegangen ist, wo der Marschall Soult über sein Corps Revue gehalten hat. Unsere Compagnie logiert jetzt in Groß-Raddow, das ganze Regiment steht um Plathe herum in Cantonnirungsquartieren. Seitdem wir nun den ganzen Winter hindurch Einquartierung gehabt haben, ist auch unser Vorrath an Korn, Futter, baarem Gelde und Lebensmitteln wie natürlich ganz ungewöhnlich verringert worden. Das Meßkorn haben die Bauern mir noch meist abgegeben und dies war mein Glück, da ich kaum so viel Roggen eingeerntet habe, um zusäen zu können und die Gerste der großen Sommerhitze wegen auch sehr schlecht gerathen ist. Die Noth muß schlechterdings noch sehr groß werden, wenn wir, wie zu vermuthen ist, wieder aufs neue mit Gästen heimgesucht werden, die so schwer zu befriedigen sind. Rings um uns her haben schon viele unterthänige Bauern ihr Vieh auf die Herrenhöfe gebracht, weil sie es nicht mehr füttern und ihre Wirthschaft nicht länger fortsetzen können. Meine Nuthäger haben mir schon in zwei Terminen keine Pacht mehr gegeben, das Meßkorn esse ich auf, aus der Scheune kann ich nur wenige Scheffel verkaufen, welches schon geschehen ist, um den augenblicklichen Bedürfnissen abzuhelfen. Wo soll nun noch die Contribution herkommen? Nichts desto weniger dringt der französische Kaiser auf die Bezahlung derselben. Mit der Sommersaat wird es auch wahrlich sehr schlecht aussehen, da der Hafer alle aufgezehrt ist und selbst in großen Wirthschaften schon Mangel daran ist. Er gilt jetzt das Maaß 20 gr., Heu der Centner 1 Thl. und drüber. Gerste der Scheffel 2 Thl. 2 gr., Roggen 3 Thl. 12 gr., Erbsen 3 Thl. 4 gr., und dies ist ein desto höherer Preis, je weniger baares Geld vorhanden ist, welches sich wohl meistentheils in den

Händen der Kaufleute, Juden, Schuster, Branntweinbrenner, die 14 gr. fürs Quart nehmen, Brauer, Fleischer, Schneider und einiger anderer Professionisten befindet, welche nur allein von dem Aufenthalte der Franzosen profitirt haben, da wir frisches Fleisch aus der Stadt, Zucker, Kaffee, Gewürze, Schuhe, Leinwand immer baar bezahlen mußten. Derjenige Landmann, welcher noch einen Thaler hatte, ist ihn auf diese Art losgeworden, hat aber nichts wieder einnehmen können und es wundert mich, daß solche Menschen, die nun schon vorher arm und ohne Geld waren, noch bei diesen Zeiten bis hierher gekommen sind. Mit meinem letzten Hrn. Desclaux habe ich ohne allen Zank die ganze Zeit hindurch gelebt, welche er bei mir gewesen ist. Ich that mein möglichstes, um ihm seinen Aufenthalt hierselbst, womit sie alle unzufrieden waren, nicht zu verbittern. Er mochte dies auch wohl einsehen und vielleicht bewog ihn dies, nicht geradezu eine Forderung an mich zu richten, die mich in Verlegenheit setzen könnte. In seinem Umgange war er ziemlich höflich, jedoch kalt und verschlossen. Seine Zeit verkürzte er den Tag über zu meinem Glück durch Unterricht im Schreiben und Lesen, welchen er einem jungen Menschen von der Compagnie gab, und des Abends nach dem Abendbrod spielten wir gewöhnlich im Damenbrette, welches er sehr liebte. Gewiß hat er die Veränderung seines Cantonnements eben so ungern gesehen, als ich sie sehen würde, wenn ich doch noch wieder einen anderen im Quartier haben sollte, den ich noch erst wieder kennen lernen soll.

Ende März 1808.

Der Capt. Perrot war ein guter stiller Mann und unter allen, die ich gehabt habe, der billigste in seinen Urtheilen über das Unglück der Preußen und das Glück der Franzosen. Er arbeitete in seiner Stube vom Morgen bis Abend, wo er dann meine Gesellschaft suchte. Ihn verlor ich unter diesen Umständen sehr ungern. Der mar. de logis Charles war eines Bauern Sohn, 5 Meilen von Paris, hatte gar keine Kenntnisse, schrieb deßhalb auch sehr unorthographisch, war

ohne Sitten, unordentlich, unreinlich, etwas hypochondrisch, und kannte kein anderes Mittel zur Zeitverkürzung als das Kartenspiel, Trinken, Schlafen, Tabackrauchen, Schnupfen und unmäßiges Essen. Er hielt sich täglich Gesellschaft, welche bisweilen auf 8—9 Personen anwuchs, die sich hier des Spiels wegen versammelten, an meinem Tische sichs gut schmecken ließen und oft erst am andern Morgen wieder auseinander gingen. Bei seinem Abschiede ward mir daher recht sehr wohl, da er es darauf angelegt zu haben schien, mich gänzlich zu ruiniren. Romer liebte zwar den Branntwein auch, jedoch nicht das Spiel. Er war ein Deutscher, auch ohne Kenntnisse, verliebter Complexion, guten Herzens und etwas feigen Muths. Er war fast ganz ohne Geld, daher seine Kleidungsstücke theils neu, theils reparirt werden mußten und ihm selber nicht zur Last fielen. Wahrscheinlich würde er bei längerem Hiersein auch den Weg eingeschlagen haben, den die andern gingen, um sich Geld zu verschaffen, nämlich Hafer aus den Magazinen zu verkaufen. Er versammelte seine Leute durch das Läuten der Glocken.

Vialette war der reichste in der Compagnie, stammte aus St. Domingo, welches sein Vater der Revolution wegen verlassen und sich nach Nancy begeben hatte. Er mußte eine gute Erziehung genossen haben, sprach auch gut lateinisch und ziemlich deutsch. Sein Stolz versagte ihm den genauern Umgang mit andern und da ich nicht hinreichend mit französischen Büchern zu seiner Unterhaltung versehen war, er auch am Fieber und an der Unzufriedenheit krank war, so lag er meist den ganzen Tag auf dem Bette umher, wo er dann darauf sann, wie er seinen Wirth kränken wollte. Er hatte das Fieber, als er ankam, und da ich mich erbot, ihm dagegen ein Mittel zu geben, so sagte er mir, daß er sehr schlimm sei, wenn er gesund wäre und daß ich es mit ihm nicht würde aushalten können, wenn ich es dahin brächte. Zu meinem Erstaunen hielt er auch Wort. Nichts war ihm recht, nichts gut genug. Wenn er des Morgens erwachte, so rief er auch schon aus vollem Halse: ich sterbe vor Hunger. Brachte

ich ihm eine Haferſuppe, ſo ſollte es eine andere ſein, brachte ich eine andere, ſo wollte er auch die wieder nicht. War die Stube warm, ſo öffnete er Thüren und Fenſter, hernach fror ihn wieder und es mußte von neuem eingeheizt und Kaminfeuer gemacht werden. Wenn er des Morgens einen Boten beſtellte und dieſer erſchien, ſo rief er: geh du zum Teufel. Eine halbe Stunde nachher aber mußte er wieder kommen und dann ging es häufig wieder ſo. Kaffee, Wein und eau de vie brulé, da man den Branntwein anſteckt und Zucker hineinträufeln läßt, waren ſeine Lieblingsgetränke, auch ließ er ſich öfters Aepfel ſchälen, höhlte ſie an beiden Enden aus, pfropfte ſie ſodann voller Butter und aß ſie ſo gebraten mit großem Appetit. War er von Magenüberladung dann krank zum Erbrechen, ſo mußte ich ihm den pot de chambre bringen, ihm den Kopf halten, ihm Waſſer holen ꝛc. Ich that auch alles, um doch zu ſehen, ob er nicht endlich aus Dankbarkeit ruhiger werden ſollte; aber weit gefehlt: denn als ich mich des Sonnabends des Rindfleiſches wegen mit ihm überwarf, ſo hatte er den Sonntag drauf, während ich in der Kirche war, ſich die Piſtolen laden laſſen und nöthigte mich dadurch, ihm aus dem Wege zu gehen, weil ich ihm jede malice zutrauen konnte. Ich blieb die folgende Nacht im Ahlkiſtſchen Holze beim Jäger und die andere hier in der Mühle, bis er endlich zu meiner größten Freude abziehen mußte.

Den 19. April.

Mein Sergeant Desclaux iſt nach einer Abweſenheit von acht Tagen wieder zu mir gekommen, ſowie das ganze Regiment wieder in die alten Cantonnirungen gegangen iſt. Einige Tage vor dem Abmarſch deſſelben nach Alt-Stettin, wo es in Garniſon zu ſtehen kommen ſoll, kam auch noch ein Lieutenant zu mir ins Quartier, Namens Delachaux, ein junger hübſcher und ſehr guter Mann. Sie zogen ab den 29. März. Darauf erſchien ein Dragoner vom 3. Regiment, welcher acht Tage logirte. Das vorräthige Futter und Hafer wurde ſpecificirt. Nach ihm kamen zwei Dragoner vom 10. Regt., von welchem

in jeder Kreisstadt eine Compagnie liegen soll. Hafer, Heu und Stroh wird abermals specificirt und man spricht stark von einer Hausdurchsuchung. Jedermann versteckt sein bischen Saatkorn, so gut er kann. Das Vieh leidet große Noth. Erst seit drei Tagen können wir wegen lange anhaltenden Frostes pflügen. Selbst der Storch kommt erst den 18. April, der sonst Ende März da zu sein pflegt. Die Kartoffeln gelten pro Scheffel 1 Thl. 12 gr., der Roggen 5 Thl., Gerste 3 Thl. 8 gr., Hafer das Maaß über 1 Thl. Viele Wirthe im Dorfe leiden Hunger. Sie können sich selbst nicht mehr beköstigen und sollen noch Dragoner speisen. Dazu kommt von der Hufe 14 Thl., welche eingefordert werden zur Bezahlung eines von dem Comite abgeschlossenen Lieferungs-Contractes und zur Bezahlung der Interessen eines Theils der Contribution an die Gebrüder Schickler, Banquiers in Berlin, welche in Paris in zehn Monaten abzuzahlen versprochen haben. Die Dörfer, welche nicht bezahlen können, sollen sequestrirt werden. Mich betrifft's 28 Thl., ich werde aber nicht bezahlen, weil ich noch abwarte, was die Kammer mit einer erneuten Beschwerde über die zu hohe Ansetzung unserer Hufen machen wird. —

Soweit die Aufzeichnungen des Pastors Dennert.

1809.

Das Jahr fing traurig genug an. Die städtischen Behörden erklärten es für eine reine Unmöglichkeit, die Contributions-Rückstände zu entrichten, wollten sich aber die größte Mühe geben, um die am 1. Jan. 1809 fällig gewesenen Zinsen von 278 Thlr. 4 gr. aufzubringen. Da aber dies Geld nicht so leicht aufzutreiben war, so muß nach wiederholter Aufforderung der Bürgermeister, so sehr ihm auch das Herz blutet, zum letzten Mittel schreiten; er verfügt am 3. Februar die Executions-Vollstreckung und Auspfändung unter militärischer Assistenz. Er erbittet von dem obenerwähnten Oberst-Wachtmeister v. Wolki in Dramburg militärische Hülfe. Zwei Husaren treffen auch ein, die aber bloß als Figuranten

dienen sollten. Die Folge dieser Execution war, daß am 7. Februar die rückständigen Zinsen von 278 Thlr. 4 gr. eingesandt werden konnten. Doch war dies lange nicht genügend, die Berliner Banquiers Gebrüder Schickler, Gebrüder Benicke und Salomon Moses Levy Erben hatten die Geduld verloren und wollten der Provinz nicht mehr creditiren. Daher wäre jetzt, wie der Vertreter der Städte Justizrath Eichholz in Cüstrin schreibt, der wichtigste und entscheidendste Zeitpunkt für die Provinz und jeden einzelnen Restanten eingetreten. Die betreffenden Banquiers hätten noch ca. 360,000 Thlr. zu fordern und wenn sie diese Summe nicht innerhalb 14 Tagen erstattet bekämen, würden sie wahrscheinlich zum Verkauf der ihnen verpfändeten Papiere schreiten. Dadurch würde die ganze Provinz ungeheure Verluste leiden und auch die neue projectirte Anleihe in Amsterdam unmöglich werden. Doch die Alters- und Viertelsmänner, die am 14. Februar versammelt waren, erklären, die Stadt ihrem Schicksale überlassen zu wollen. Eine vom Ministerium des Innern geforderte Nachweisung von dem Schuldenzustand der Provinz und der Städte ergiebt für Schivelbein folgende am 25. Februar aufgestellte Liste.

Name der Stadt.	Haben während des Krieges Schulden contrahirt.	Darauf abbezahlt.	Und noch rückständig.	Hierauf Obligationen ausgegeben à 5 pro Cent.	Bemerkungen.
Schivelbein.	5852 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.	nichts.	alles.	29 Stück über 5383 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.	Die Aufkündigung dieser Kapitalien ist halbjährlich stipulirt und ist noch zu bemerken, daß die Zinsen annoch rückständig sind.

Auch eine statistische Tabelle aus dieser Zeit befindet sich bei den Akten, sie enthält folgende Angaben:

Statistische Tabelle der Stadt Schivelbein, März 1809.

Name des Ortes.	Seelenzahl.	Feuerstellen.	Assekurations-Summen der Gebäude.	Viehstand. Stück: Bullen	Ochsen	Milchvieh	Jungvieh	Pferde	Fohlen	Schafe	Schweine	Gesinde. Knechte	Mägde	Handwerk. Meister [11])	Gesellen	Lehrburschen	Kaufleute	Schiffer
Schivelbein.	1513	262	98074 Thaler.	2	16	231	142	90	4	398	186	10	58	177	46	20	4	—

Am 6. März wurde die Regierung — so hieß die Kammer seit dem December 1808 — von Cüstrin nach Königsberg verlegt; zur selben Zeit treten auch die Alters- und Viertelsmänner von ihrer städtischen Wirksamkeit ab und Stadtverordnete werden gewählt.

Damit die Einzahlungen prompter vor sich gingen, bereiste der Regierungsrath v. Rodenberg die Provinz. Dieser sollte den zu berufenden Kreistagen und den zu versammelnden Bürgerschaften die Nothwendigkeit auseinander setzen, der dringenden Geldverlegenheit durch Einzahlung der Reste schleunig abzuhelfen.

Am 23. März kommt Rodenberg nach Schivelbein, setzt dem Magistrat und den Stadtverordneten die drohende Gefahr auseinander, giebt an, daß der Rückstand der Stadt sich auf 8923 Thlr. 23 gr. 9 pf. beläuft und setzt den augenblicklichen Beitrag der Stadt auf 2000 Thlr. fest. Sämmtliche Anwesende gaben hierauf die Versicherung, daß die reinste Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, ein solches Quantum in den nächsten Wochen und selbst Monaten aus hiesiger Stadt zusammen zu bringen, und nicht Mangel an gutem Willen sie zu dem dringenden Antrage leite, daß die Einwohner nicht nur von dem gedachten Beitrage, sondern überhaupt von jeder auch nur der geringsten Concurrenz verschont bleiben möchten. Sie getrauten sich mit pflichtmäßigster Wahrheit den Ausspruch der oberen Behörde darüber zu provociren,

[11]) Unter den Meistern befanden sich: 25 Tuchmacher, 42 Schuhmacher, 11 Schneider, 14 Raschmacher, 5 Kürschner, 11 Bader, 9 Fleischer, 6 Töpfer.

ob irgend eine Stadt der Provinz durch das zweijährige Kriegsungemach in dem Grade mitgenommen sei als der hiesige Ort, welcher durch die Militairstraße von Stettin nach Danzig, die Nachbarschaft der Belagerung von Colberg, die Kosten eines lange unterhaltenen Generalstabs und Lazareths über alle Beschreibung gelitten habe und fortdauernd wegen der Durchmärsche französischer und polnischer Truppen, die ganz nach dem Kriegsfuß behandelt sein wollten, nicht besser daran sei. Wenn nun schon zur Friedenszeit vorhanden gewesene Nahrungslosigkeit der hiesigen Stadt in der Notorität beruhe, so werde es keiner Ausführung bedürfen, wie weit es mit dem Unvermögen der Einwohner nach so vielen erlittenen Drangsalen habe kommen müssen und wie wenig wesentlicher Erfolg von den gegen die Debenten zu ergreifenden Zwangsmitteln zu erwarten sei. In Anbetracht aller dieser Umstände wollen denn praesentes gebeten haben, daß mit einstweiliger Verschonung von allen Beiträgen wegen der oben geforderten Summe von 2000 Thlr. nur eine Frist bis zur neuen Ernte verstattet werde, indem es bis dahin an allen Mitteln, sich durch Credit der Commune oder aus den Mitteln der verarmten Einwohner zu helfen, durchaus gebreche. Kommissarius hat diesen Erklärungen pflichtmäßig erwiedern müssen, daß die oben geschilderten Umstände in höherm oder mindern Grade bei durchweg allen übrigen Kommunen der Provinz zuträfen, eben der dargestellten Verhältnisse wegen nur das einstweilige Quantum, wovon noch nicht ein Viertel des Rückstandes verlangt sei und die zögernden Einzahlungen überhaupt einen Augenblick der Noth herbeigeführt hatten, die mit allen früheren ähnlichen Fällen der Verlegenheit gar nicht zu vergleichen sei, mithin auch eine ganz außer dem Gebiete gewöhnlicher Aufopferungen liegende Anstrengung von Kräften zur Rettung des Ganzen erfordere; weil indessen alle diese Vorhaltungen und Bedeutungen in Hinsicht der angeblich überwiegenden Gründe der Bürgerschafts-Repräsentanten letztere zu keinem anderen als dem obigen auf ihre totale Erschöpfung gegründeten Resultat vermögen können, so haben sie das der Entscheidung der oberen Behörde zu über-

lassen, was solche zur Einziehung der geforderten oder irgendwie sonstigen Summe zu verfügen für gut finden werde. Die Landeszinsentermine sind von der Stadt Schivelbein sämmtlich berichtigt, dagegen stehen nach dem Geständniß des Magistrats noch bedeutende Reste von der durch das Publikandum vom 25. April v. J. gesetzlich gewordenen Kapitaliensteuer aus, deren prompte und strenge Einziehung man sich pflichtmäßig angelegen sein lassen wird.

Die Regierung wollte jedoch nicht bis zur Ernte warten, und gelang es den städtischen Behörden, am 4. April eine Summe von 400 Thalern aufzubringen. Dieses Geld wurde nämlich dadurch beschafft, daß das Kämmereivorwerk Nemmin an den Sohn des Lehnschulzen Ponath zu Nelep vererbpachtet wurde und zwar für ein Erbstandsgeld von 1000 Thaler in brandenburgischem Silbercourant nach dem Münzfuß von 1764 und einer jährlichen Erbpacht von 150 Thaler nach demselben Münzfuß. Schon am 21. April erhält der Magistrat von dem ꝛc. Ponath die stipulirten 600 Thaler und schickt sie nach Cüstrin ab.

Auch der Steuerrath v. Knobelsdorf in Arnswalde verwandte sich bei der Regierung für die Stadt in folgendem Schreiben: „Die von der Stadt Schivelbein behauptete Zahlungsunfähigkeit und die zum Theil notorischen Gründe, aus denen sie solche herleitet, muß ich als völlig richtig bestätigen. Es ist dieses derjenige Ort meiner Inspection, der nicht nur während des ganzen Krieges bei den fortwährenden Durchmärschen am meisten gelitten hat, sondern es ist auch derjenige Ort, dem selbst bis zu diesem Augenblick noch keine Ausruhe von seinen großen Anstrengungen gestattet ist, indem er nach wie vor von Durchmärschen belästigt wird, und der auch noch nicht einmal für die nächste Zukunft die Aussicht einer Erleichterung besitzt, da nach der neuerlich zwischen dem General-Lieutenant v. l'Estocq und dem Inspecteur aux Revues l'Aigle abgeschlossenen Konvention die Etappenroute über Schivelbein gelegt ist. Bei solchen anhaltenden Entnervungen kann man nun wohl wenigstens nicht mit Billigkeit Zahlungsforderungen an die Stadt richten.

Indem ich es für meine Pflicht gehalten habe, Eine Hochlöbliche Regierung auf diese Umstände zu gütiger Beherzigung aufmerksam zu machen, erlaube ich mir zugleich den Wunsch hinzuzufügen, daß die Stadt Schivelbein bei der gegenwärtigen Zahlung womöglich mit ihrem ganzen Kontingent übersehen werden möge, zumal die Bürgerschaft, die sich in dem gegenwärtigen Geist der Zeit vor allen übrigen vortheilhaft auszeichnet, ohnstreitig die beste meiner Inspection ist, die auch dieserhalb gewiß einen noch größeren Anspruch auf billige Schonung äußern darf und deren Erhaltung mir also auch nahe liegt."

Mit der in dem Briefe erwähnten neuerdings geschlossenen Konvention hatte es folgende Bewandtniß. Die theilweise Verlegung der Militärstraße war leider nicht von langer Dauer gewesen. Am 3. Juni wurde dem Magistrat ein gedrucktes Exemplar der am 22. Februar 1809 geschlossenen Konvention übersandt, aus der wir folgendes, unserem Zwecke entsprechend, herausnehmen. Die Unterzeichneten, Herr General-Lieutenant von l'Estocq, General-Gouverneur von Berlin in den Marken, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, vom preußischen Gouvernement hierzu bevollmächtigt, und Herr Inspecteur aux Revues l'Aigle, Mitglied der Ehrenlegion und des Atheneums der französischen Sprache, versehen mit Vollmachten des Herrn General-Intendanten der Rhein-Armee, im Gefolge der Befehle Sr. Excellenz des Herrn Reichsmarschall Herzog v. Auerstädt [12]), Befehlshaber, sind über Nachstehendes übereingekommen: (aus §. 1) Die Militärstraßen, welche in Gemäßheit des 13. Artikels des Vertrages vom 8. September zwischen den verschiedenen von den Truppen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes besetzten Plätzen bestehen sollen, werden durch folgende Nachtlager bestimmt: Siebente Militärstraße, von Stettin nach Danzig:

das erste Nachtlager wird sein zu Gollnow $5^3/_4$ Meilen,
„ zweite „ „ „ „ Naugard 3 „

12) Davoust.

das dritte Nachtlager wird sein zu Regenwalde 3 Meilen,
„ vierte „ „ „ „ Schiefelbein 4 „
„ fünfte „ „ „ „ Belgard $4^1/_2$ „
„ sechste „ „ „ „ Cöslin 3 „
„ siebente „ „ „ „ Panknin $2^1/_2$ „
„ achte „ „ „ „ Schlawe 3 „
„ neunte „ „ „ „ Stolp $3^1/_4$ „
„ zehnte „ „ „ „ Lupow $3^1/_2$ „
„ elfte „ „ „ „ Lauenburg $3^2/_4$ „
„ zwölfte „ „ „ „ Neustadt 5 „

Und ebenso umgekehrt von Danzig nach Stettin. (Art. 3.) Die nöthigen Transportmittel werden ebenfalls von den Ortsbehörden den genannten Truppen, Officieren und Beamten, auf Vorzeigung der Marschrouten und Mandate und gegen unterzeichneten Empfangsschein geliefert werden; die Bezahlung dafür erfolgt gleichfalls in den Fällen und auf die Art und Weise, welche weiter unten bestimmt wird von Seiten der französischen Administration. (Aus Art. 4): 10000 Mann ist die preußische Regierung zu ernähren verpflichtet. (Art. 9): Alle Truppen, Officiere und Beamte, die mit Marschrouten marschiren, es mögen die ihnen zu liefernden Bedürfnisse auf französische Rechnung gehen oder dem Lande zur Last fallen, sollen gehalten sein, den Militärstraßen und den im ersten Artikel bestimmten Etappenorten zu folgen und sollen lediglich und allein in diesen Etappenorten selbst auf die zu liefernden Bedürfnisse Anspruch haben. (Art. 14): Die Preise, die die französische Administration für die zu liefernden Bedürfnisse zu vergüten sich verpflichtet, sind folgendermaßen bestimmt: Für die vollständige Mundportion die Summe von 120 Centimen[13]). Dafür muß geliefert werden: $7^1/_2$ Hectogramm (1 Pfd. 18 Loth Berliner Gewicht) Brod, welches aus $^3/_4$ Weizen und $^1/_4$ Roggen gebacken sein soll; $3^3/_4$ Hectogramm (25 Loth $2^1/_2$ Quentchen) Fleisch, ohne Kopf und Geschlinge

[13]) 7 Gr. $9^3/_{20}$ Pf. Courant.

mit auszutheilen; 1¼ Hectogramm (8 Loth) weißes Suppenbrod; 3 Decagramm (ca. 2 Loth) Reis oder doppelt so viel Erbsen oder Linsen oder weiße Bohnen oder sonstiges trockenes Gemüse; 1/60 Kilg. (1 Loth 4/9 Quent.) Salz; 1/16 Pinte (Litre) Branntwein oder ½ Litre Bier nach der Wahl des Empfängers oder ¼ Liter Wein, dessen Austheilung jedoch blos in Stettin, Cüstrin und Glogau stattfindet. Für die Ration Fourage, wie solche durch das Reglement vom 19. Germinal des Jahres 10 festgesetzt ist, wird bestimmt: a) für die Pferde der Karabinier, Kürassiere, Dragoner, der Gensdarmerie ꝛc. Heu zu 14 Pfd., Stroh zu 10 Pfd., Hafer zu 8½ Litre (⅔ Scheffel) die Summe von 1 Frank 50 Centimen; b) für die Pferde der Husaren, Jäger, Kanoniere zu Pferde ꝛc. Heu zu 10 Pfd., Stroh zu 10 Pfd., Hafer zu 8½ Litre die Summe von 1 Frank 40 Centimen; c) für die Pferde des Artillerie-Trains und des Fuhrenparks Heu zu 18 Pfd., Hafer zu 9 Liter die Summe von 1 Frank 50 Centimen. (Art. 15): Die Vorspannfuhren sollen für die Fahrt von einem Etappenort zum andern folgendergestalt bezahlt werden: a) für einen zweispännigen Wagen, der höchstens drei Menschen oder beinahe 400 Pfd. brutto Gewicht laden darf, sieben Franken. b) Für einen vierspännigen Wagen, der aufs höchste 7 Menschen oder 1000 Pfd. brutto Gewicht laden darf, die Summen von 14 Franken. c) Für jedes Vorlegepferd ohne den Wagen 3 Franken.

Im März 1809 passierten das 105. französische Linienregiment und das 8. Husarenregiment auf ihrem Marsche von Danzig nach Magdeburg die Stadt. Von ersterem blieben der Stab und drei Compagnien in der Stadt, die übrigen wurden auf die Kreisdörfer ausquartiert, von letzteren der Stab und 3 Escadrons. Noch in demselben Monate kamen ca. 800 Mann polnische Infanterie. Bäcker, Brauer, Brenner, Fleischer werden angewiesen, sich bei Zeiten mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Wieder und wieder ertönen die Klagen der Behörden über diese Durchmärsche, die Soldaten waren mit dem Gelieferten häufig nicht zufrieden und plün-

derten und raubten nach Gefallen[14]) Für Durchmärsche französischer Truppen liquidirte und erhielt die Stadt:

pro December	1808	69	Thl.	8	gr.
„ Januar	1809	32	„		
„ Februar	„	99	„		
„ März	„	447	„	8	„
„ April	„	194	„	16	„
„ Mai	„	29	„	8	„
„ Juni	„	24	„	8	„
„ Juli	„	19	„	8	„
„ August	„	9	„		
„ September	„	8	„	16	„
„ October	„	18	„	16	„
„ November	„	13	„	8	„
„ December	„	5	„	16	„

Dem Kreise wurden von December 1808 bis Mai incl. 1809 5291 Thl. an Verpflegungskosten und Vorspann vergütet.

Nach einer Berechnung des engeren Ausschusses der neumärkischen Stände betrugen die rückständigen Beiträge noch 7923 Thl. 23 gr. 5 pf. bis zum 30. Mai 1809. An halbjährlichen Zinsen sandte der Kämmerer im Juli 269 Thl. 9 gr. 7 pf. ein. Nach der Ernte sollte, wie schon der Regierungsrath Rodenberg erklärt hatte, die zweite Hälfte der 2000 Thl. eingesandt werden. Da es der Stadt unmöglich war und die städtischen Behörden keine Anstalten zur Einziehung machen, bedroht die Regierung die Stadt mit Execution. Obgleich die Stadtverordneten der Meinung waren, daß die Stadt aus der Verlegenheit kommen würde, wenn der Kreis die Vorschüsse, die ihm die Stadt gemacht hatte, bezahlte, so setzte der Magistrat doch durch, daß diese Forderungssumme von den Einquartierungs-Vergütigungs-Geldern, die von December bis Juni 923 Thl. betragen, bezahlt wurde und bat den engeren Ausschuß der neumärkischen Stände, diese Summe

[14]) Siehe unten.

von der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Cüstrin einzuziehen. Der Rest würde baldigst von Schivelbein eingesandt werden.

Dies war die letzte That des Bürgermeisters Brewing[15]), bald darauf muß die Bestätigung des neugewählten Magistrats eingetroffen sein, der am 1. September sein Amt antrat. Es war der bisherige Stadtverordnete Plieth zum Bürgermeister gewählt worden. Besonders lag den Stadtverordneten und dem neuen Magistrat daran, das Verhältniß zwischen Stadt und Kreis zu regeln.

Bei allen Einquartierungslasten hatte die Stadt 1/3, der Kreis 2/3 zu tragen. Von der Verpflegung des Generals St. Germain schuldete der Kreis der Stadt noch 1945 Thlr. Im Ganzen hatte die Stadt nach dem Protokoll vom 21. Juni 1809 vom Kreise 3505 Thlr. zu fordern, davon gingen noch 252 Thlr. 4 gr. ab, die nach Meinung der Stadtverordneten der Kreis von der Stadt zu fordern hätte. Dagegen stellte der Kreis am 24. Juni eine Gegenrechnung von 1637 Thlr. 3 gr. auf; wonach die Stadt also nur 1878 Thlr. 3 gr. zu fordern hätte. Auch diese Summe wurde nicht bezahlt, nur 618 Thlr. versprach der Landrath v. Briesen der Stadt bis Weihnachten zu bezahlen. Auch im folgenden Jahre fand keine Einigung statt. Da der Kreis durchaus keine Miene machte, zu bezahlen, erklärten die Stadtverordneten ihr erstes Protokoll für ungültig; sie hätten nur 1/18, nicht 1/3 zu den Verpflegungs- und Lazarethkosten beizutragen. Nach langen Verhandlungen wurde der Burgrichter in Neuwedel beauftragt, die Sache zu vermitteln. Derselbe kam auch am 15. September 1810 nach Schivelbein. Die Stadtverordneten setzten eine Liquidation von 3841 Thlr. auf, sind aber zufrieden, wenn der Kreis ihrer am 21. Juni 1809 aufgestellten Berechnung Genüge leiste. Da die Kreisdeputirten sich dessen weigern, beschließen die Stadtverordneten, den Weg des Rechtes zu be-

[15]) Brewing durfte nicht wiedergewählt werden, da die Justizpersonen nach der Städteordnung aus den Magistraten ausscheiden mußten.

schreiten. Wie der Proceß ablief und ob es zu demselben kam, darüber fehlen die Akten.

1810.

Im Monat Januar traf ein Executions-Commando zur Eintreibung der Contributionsreste in Schivelbein ein. Es bestand aus 20 Mann vom Regiment „Königin Dragoner" unter Anführung des Lieutenants von Lilienthal und blieb sechs Tage daselbst. Dem Justizcommissionsrath Brewing — dem früheren Bürgermeister — war die Direction über das Executionscommando übertragen; dasselbe sollte ordonanzmäßig von der Bürgerschaft verpflegt, demnächst aber die Liquidation an die neumärkische Regierung eingereicht werden. Da aber die Bürgerschaft nicht im Stande, die Einquartierungslasten zu tragen, machte der Magistrat mit einigen städtischen Wirthen einen Contract, wonach diese die Verpflegung für 12 gr. pro Kopf und Tag (den Officier für 1 Thaler) übernahmen. Die Kosten dieses ganzen Kommandos beliefen sich auf 81 Thaler.

Auch für die Magazine nach Crossen, Landsberg und Driesen hatte die Stadt zu liefern; so hatte sie noch aus dem vorigen Jahre an den Landrath von Briesen eine Summe von 118 Thlr. 14 gr. zu bezahlen. Die Preise standen hoch. Derselbe hatte für die Stadt angekauft 10 Scheffel 14 Metzen Roggen à 4 Thlr. 12 gr., 22 Scheffel 2 Metzen Hafer à 2 Thlr. 14 gr., 4 Centner 53 Pfd. Heu à 1 Thlr. 12 gr., 36 Bund Stroh, das Schock zu 11 Thlr. 12 gr.

Für die Verpflegung der vaterländischen Truppen hatten die Kreise und Städte ein regelmäßiges Quantum abzuliefern, welches, gewöhnlich für drei Monate bestimmt, den einzelnen Kreisen, in denen viele vaterländische Truppen standen, zu Hülfe gegeben wurde. So lieferte der schivelbeiner Kreis im Januar 1809 an die Husarenes kadron von Blücher 27 Wispel Hafer, 119 Centner Heu und 4 Schock Stroh nach Dramburg. Zu Hülfe des königsberger Kreises, wo ein Regiment Garde zu Fuß stand, 19 Wispel 13 Scheffel im April. Das drei-

monatliche Verpflegungsquantum pro Juli bis October 1809 welches dem züllichauschen, sprembergschen und königsbergschen Kreise zu Hülfe gegeben wurde, betrug 14 Wispel 11 Scheffel Roggen, 37 Wispel 21 Scheffel Hafer, 133 Centner Heu, 16 Schock Stroh. Das dreimonatliche Lieferungsquantum für vaterländische Truppen pro October bis December 1809 betrug für Kreis und Stadt 4 Wispel 14 Scheffel Roggen, 39 Wispel 2 Scheffel Hafer, 285 Centner Heu, 41 Schock 42 Bund Stroh. Pro anno 1810 hatte der schivelbeiner Kreis für vaterländische Truppen 100 Wispel 21 Scheffel Hafer, 557 Centner Heu und 66 Schock Stroh zu liefern.

Die Verpflegung der französischen Truppen an den Oderfestungen kostete allmonatlich eine bedeutende Geldsumme. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte man aus früheren Einnahmen diese Ausgabe bestritten. Da aber diese Quelle versiegte, sah man sich genöthigt, eine neue Gelderhebung von den Einwohnern der Provinz zu erheben. Bei Ausschreibung dieser Steuer ging man von den bisherigen Steuerprincipien ab und legte eine neue Klassifikation zu Grunde. Folgendes waren im Auszuge die neuen Grundsätze der Besteuerung:

Alle selbständigen Einwohner der Provinz werden in zehn Klassen getheilt. Zu der ersten oder untersten Klasse gehören die gemeinsten Tagelöhner und Inlieger in den Städten und auf dem platten Lande, deren Einkommen die zu ihrer und ihrer Familien nothwendigsten Bedürfnisse nur wenig übersteigt. Diese entrichten als Steuerbeitrag 8 gr. Zu der zweiten Klasse gehören Tagelöhner mit besserem Verdienst, Büdner, Landschullehrer, die kein Handwerk betreiben, Hirten, Schäfer. Diese Klasse zahlt 16 gr. Die dritte Klasse begreift Kossäten der untersten Klasse, Handwerker der ärmsten Klasse, Land- und städtische Schullehrer der ärmlichsten Art, die zugleich Handwerker sind. Der Beitrag dieser Klasse ist 1 Thlr. In die vierte Klasse gehören Kossäten der mittleren Klasse, Bauern der geringsten Klasse, Handwerker von mittlerem Verdienst. Steuerbeitrag 2 Thlr. Zur fünften Klasse werden gerechnet Bauern der zweiten Klasse, Handwerker von gutem Verdienst,

Höker, kleine Viktualienhändler, Müller und Krüger. Diese Klasse zahlt 3 Thlr. Zur sechsten Klasse werden gerechnet Bauern der dritten Klasse, kleine Krämer, kleine Erbpächter, Pächter kleiner Güter. Steuerbeitrag 4 Thlr. Zur siebenten Klasse gehören Lehnschulzen, mittlere Erbpächter, Gastwirthe, Brauer und Brenner bei mittlerem Verdienst, Justiz-Kommissarien und Aerzte von geringem Einkommen. Der Beitrag dieser Klasse ist 6 Thlr. Die achte Klasse begreift Pächter von größerem Umfange, Guts-Eigenthümer der zweiten Klasse, Kaufleute, die en gros handeln, Gastwirthe, Brauer und Brenner bei gutem Verdienst, Justiz-Kommissarien zweiter Klasse, Aerzte zweiter Klasse. Jeder aus dieser Klasse entrichtet 8 Thlr. Zur neunten und zehnten Klasse gehörten große Eigenthümer von adlichen Gütern, große Kaufleute, Banquiers ꝛc. Steuerbeitrag bis 100 Thlr. Die Beamten, königliche und städtische, Geistliche gehörten bei einem Diensteinkommen unter 200 Thlr. in die erste Klasse, von 200—300 Thlr. in die zweite Klasse, von 300—400 Thlr. in die dritte Klasse ꝛc.

Nach dieser Klassification sandte der Magistrat am 31. Juli 1810 eine Liste der hiesigen steuerpflichtigen Einwohner ein, wobei er bemerkt, daß die Armuth der hiesigen Einwohner außerordentlich groß sei; daher hätte er sich erlaubt, die Handwerker in die unterste Klasse zu setzen, weil ihr Verdienst kaum zur Unterhaltung ihrer Familie hinreicht. Die Stadtverordneten aber erklärten, daß die Bürgerschaft zu hoch angezogen sei und daß viele, die zu 16 gr. und einem Thaler angesetzt seien, kaum einen Groschen erschwingen könnten. Die angefertigte Liste wird dem Magistrat wieder remittirt mit dem Bemerken, eine neue nach den gesetzmäßigen Vorschriften anzufertigen und den Stadtverordneten zu bedeuten, daß bei einer Renitenz von ihrer Seite sie die für sie daraus entspringenden nachtheiligen Folgen alsdann nur sich selbst zuzuschreiben haben würden. Nach der neu angefertigten Liste des Magistrats beläuft sich die Summe, die nach obigem Modus aufgebracht werden könnte, auf 239 Thl. 16 gr. Die überwiegende Mehrzahl der Einwohner war in die ersten beiden Klassen gesetzt worden, nur

zehn Einwohner in die vierte Klasse, keiner in die fünfte, je einer in die sechste und siebente Klasse. Auch diese Liste wurde nicht für ausreichend befunden und in einer Superrevision die aufzubringende Summe auf 367 Thl. 16 gr. festgesetzt. Aber so rasch ging es noch nicht mit der Einziehung, erst am 23. October wurden 100 Thl. Münze eingesandt. Die übrige Summe blieb noch über Jahr und Tag ausstehen und wiederholentliche Monitoria und Befehle hatten bei Magistrat und Stadtverordneten keinen andern Erfolg als erneute Proteste. Endlich, nachdem die Angelegenheit fast zwei Jahre verschleppt war, befiehlt die Regierung am 10. Juli 1812 dem Landreiter Lademann, die restirenden 267 Thl. 16 gr. executivisch einzutreiben. Bei dieser Gelegenheit kommt es denn ans Tageslicht, daß der größte Theil der Gelder schon längst eingezogen, aber zu Communalzwecken verwendet war. Die Regierung findet dies zwar sehr strafbar, gestattet aber dem Magistrat eine weitere Frist von zwei Monaten. Am 1. December 1812 werden nun ferner 120 Thl. (der Thaler zu 42 Gr. gerechnet, was die Regierung wegen der langen Verschleppung der Sache verfügt hatte) nach Königsberg geschickt, erst im Februar 1814 wurden wieder 106 Thl. 16 gr. abgesandt, das übrige (ca. 41 Thl.) als unexegible Reste niedergeschlagen.

Kehren wir nun wieder zum Jahre 1810 zurück. An Truppendurchmärschen wurde der Stadt vergütet oder abgerechnet

pro	Januar	1810	94	Thl.	10	gr.
„	Februar	„	27	„		
„	März	„	5	„		
„	April	„	24	„	8	„
„	Mai	„	15	„		
„	Juni	„	18	„		
„	Juli	„	10	„		
„	August	„	6	„	16	„
„	September	„				
„	October	„	81	„		
„	November	„				
„	December	„	25	„		

Diese Vergütungen wurden auf Beschluß der Stadtverordneten nicht den einzelnen Bürgern, die die Soldaten im Quartier gehabt haben, gegeben, sondern kamen der Stadt zu gute.

Auch für das eigene Land wurden die Lasten größer. Nach einer Verfügung vom 10. Mai 1810 sollte die Stadt einen vierzehnmonatlichen Servis von 528 Thl. 4 gr. aufbringen, der sich um 224 Thl. höher als der alte stellte. Trotzdem legt der Magistrat die alte Servis-Anlage zu Grunde, da die Stadt zu arm sei, um das Plus aufzubringen. Es wird nöthig sein, noch einige Bemerkungen über die Servis-Grundanlage vorausgehen zu lassen. Die Stadt war nach der Classification der königl. preußischen Regierung in die dritte Klasse gesetzt, daher waren für die Anlage folgende Sätze angenommen:

1. Die Häuser.
   a. ein Brauhaus, worin gebraut . . . 1 Portion,
   b. ein Brauhaus, worin nicht gebraut . 1/2 „
   c. ein Erbenhaus . . . . . 1/4 „
   d. ein Budenhaus . . . . . 1/8 „
   von 100 Thl. jährlicher Miethe . . . 1/2 „
2. Die Nahrung vom Brauen, Branntweinbrennen, Scharnbacken und Scharnschlachten:
   1. von einem Scheffel Weizen Scharnbacken 4 pf.,
   2. „ „ „ Roggen . . . . 3 „
   3. „ „ „ Malz . . . . 5 „
   4. ein Scheffel Branntwein-Schrot . . . 6 „
   5. von einem Ochsen Scharnschlachten . . 1 gr.
   6. „ einer Kuh „ . . 9 „
   7. „ einem Kalb „ . . 3 „
   8. „ „ Hammel „ . . 2 „
   9. „ „ Schwein „ . . 6 „
3. Kaufleute, Professionisten, Handwerker und Tagelöhner:
   a. die hiesige Apotheke . . . . 1 Portion,
   b. die besten Professionisten zu . 3/4 u. 1/2 „

c. die mittleren und schlechten Professionisten . . . . . 1/4 bis 1/8 Portion,
d. ein Tagelöhner von . . . . 2/32—4/32 „

4. Vom Ackerbau:
von 24 Scheffel Aussaat . . . . . 3/8 Portion,
5. Von einer Kuh, da die Weide nur schlecht 1/32 „
6. Von 8 Schafen . . . . . 1/32 „

Eine Portion wurde zu 4 gr. an Geld berechnet. Der Servis wurde von Trinitatis 1810 bis dahin 1811 gerechnet (1. Juni) und jeden Monat erhoben.[16]) Daher stellt sich die monatliche Servis-Einnahme wie folgt:

1. Von den Häusern und Grundstücken, vom Ackerbau, Wiesenwachs und Vieh, vom Handel und Verkehr und von den Professionisten 139 4/32 Portionen, monatlich 4 gr. macht 23 Thl. 4 gr. 6 Pf.

2. Vom Bierbrauen, Branntweinbrennen, Scharnbacken, Scharnschlachten 2 Thl. 18 gr.

3. Von den Salarien der sämmtlichen königs- und rathhäuslichen Bedienten à 2 gr. pro Cent 23 gr. 4 Pf.

In Summa 26 Thl. 21 gr. 10 pf. monatliche Einnahme. Davon wurde das Ordonnanzhaus unterhalten (monatlich 12 gr.), der Servis an den Platzcommandanten und die inactiven Officiere bezahlt, das Uebrige an die Haupt-Servis-Sublevationskasse gesandt.

Auch der Servis wurde nicht zur rechten Zeit eingesandt. Wir lassen darüber eine Verfügung der königl. Regierung, deren Form zugleich als Beispiel für viele ähnliche dienen kann, folgen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenfeste! Liebe Getreue! Nach einer von der Hauptkasse übergebenen Designation ist die dortige Stadt an Servis-Beiträgen noch rückständig

[16]) Doch in manchen Jahren, namentlich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts war in jedem Jahr in einem, zwei, auch drei Monaten der Servis nicht erhoben worden. Diese Monate wurden Springmonate genannt.

bis ult. October 1806 45 Thl. 8 gr. 10 pf.
vom 1. Januar bis ult. Mai 1809 12 „ 23 „
vom 1. Juni 1809 bis ult. März 1809 27 „ 2 „ 11 „

Da nun diese zur höchsten Ungebühr bereits bisher stattgefundenen Reste nicht länger gestundet werden können, so lassen wir Euch hierdurch anweisen, solche von den dortigen Einwohnern sofort einzuziehen und unverweilt, spätestens aber binnen drei Wochen zur Hauptkasse ohnfehlbar anhero einzusenden. Sollte hierunter das Mindeste ferner versäumt werden, so werden wir uns genöthigt sehen, Euch selbst landreuterliche Execution einlegen, und wenn diese in wenigen Tagen nichts fruchtet, militärische Execution unter Beiordnung eines Executions-Directors auf Eure Kosten unverzüglich folgen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, den 30. September 1810.

Königlich preußische Regierungs-Militär-Deputation.

Der Magistrat berichtet darauf, daß es ihm unbegreiflich erscheint, wie die hiesige Serviskasse annoch mit einer so großen Summe im Rückstande sein könnte, führt dann genau die Servis-Einnahme und -Ausgabe von 1806 bis 1810 an und schickt dann 21 Thl. 17 gr. in leichtem Gelde (den Thaler zu 36 gr.) an die Hauptkasse ab. Die ganze Servis-Einnahme von Trinitatis 1810/11 betrug 316 Thl. 7 gr., wovon 260 Thl. 9 gr. an die Servis-Sublevationskasse eingesandt werden. Es würde zu weit führen, alle Servisreste der Stadt näher zu specialisiren, doch wird die Bemerkung genügen, daß die Reste sich mehrten, schon am 1. November 1811 betrug der Rückstand der Stadt 560 Thl. 9 gr. 11 pf. [17])

[17]) Es wird vielleicht nicht uninteressant sein, bei dieser Gelegenheit überhaupt einiges über den städtischen Etat anzuführen. Ich wähle das Etatsjahr Trinitatis 1806/7. Die städtischen Einnahmen und Ausgaben wurden damals noch in zwei getrennten Kassen geführt: Kämmereikasse und Stadtkasse.

A. Kämmereikasse. Einnahme: Cap. I. An Bestand 243 Thl. 3 gr. 2 pf. Cap. II. An Resten: nichts. Cap. III. An Defekten: nichts. Cap. IV. An beständigen Gefällen. Tit. 1. An Holz und Rauchgeld 4 Thl. Tit. 2. An Grund- und Schutzgeld 16 Thl. Tit. 3.

1811.

Während in den ersten beiden Monaten des Jahres 1811 die französischen Durchmärsche sich verminderten, nahmen sie wieder in den nächsten Monaten zu. Die französischen Behörden fürchteten, daß die Engländer die Festung Danzig über-

---

Von der Scharfrichterei 4 Thl. 16 gr. Tit. 4. An alter Bierziese: nichts. Tit. 5. An Erbpachten 269 Thl. 8 gr. Cap. V. An unbeständigen Gefällen. Tit. 1, 2, 3. An Aufzugsgeld, Holzgeld ꝛc.: nichts. Tit. 4. An Bürgergeld 11 Thl. Tit. 5. An Meistergeld 1 Thl. Tit. 6. An Standgeld 7 Thl. 17 gr. Tit. 7, 8, 9. Polizei- und gerichtliche Strafen: nichts. Tit. 10. An Abschußgefällen 4 Thl. 3 gr. Titel 11 u. 12 nichts. Tit. 13. Von der Rathswage 7 Thl. 9 gr. 9 pf. Cap. VI. An Pächten 639 Thl. 11 gr. Cap. VII. An Capitalien: nichts. Cap. VIII. An Zinsen: nichts. Cap. IX. Insgemein: 50 Thl. 20 gr. Summa aller Einnahmen: 1248 Thl. 15 gr. 11 pf.

Ausgabe: Cap. I—III. An Vorschuß, Resten, Defekten: nichts. Cap. IV. An Gehalt der rathhäuslichen Officianten 414 Thl. 18 gr. (dem Consul dirigens Brewing 138 Thl. 20 gr.) Cap. V. Den Geistlichen und Schulcollegen 27 Thl. 20 gr. Cap. VI. An andere Kassen und Officianten 145 Thl. 20 gr. 6 pf. Cap. VII. An Capitalien: nichts. Cap. VIII. An Zinsen 8 Thl. Cap. IX. An unbeständigen Ausgaben 139 Thl. 12 gr. 9 pf. Cap. X. An Bau- und Reparaturkosten 79 Thl. 17 gr. 6 pf. Cap. XI. Insgemein: 230 Thl. 19 gr. Summa aller Ausgaben: 1046 Thl. 12 gr. 7 pf.

B. Die Stadtkasse. Einnahme. Cap. I—III. (Bestand, Reste, Defekten nichts). Cap. IV. An beständigen Gefällen 4 Thl. Cap. V. und VI. An Capitalien und Zinsen: nichts. Cap. VII. An unbeständigen Gefällen: Tit. 1. An Pfennigsteuer 102 Thl. 6 gr. Tit 2. An Urbede 12 Thl. 10 gr., im Ganzen 118 Thl. 8 gr. Cap. VIII. An Arrenden und Zeitpachten 67 Thl. 14 gr. Cap. IX. Insgemein: 4 Thl. Summa aller Einnahmen 193 Thl. 22 gr. Ausgabe: Cap. I. An Vorschuß 92 Thl. 11 gr. Cap. II und III. An Resten und Defekten: nichts. Cap. IV. An fixirten Ausgaben 141 Thl. 12 gr. 3 pf. Cap. V. An unbeständigen Gefällen 82 Thl. 6 gr. Summa aller Ausgaben 316 Thl. 6 gr.

Im Jahre darauf wurden die Kassen combinirt:

Für Trin. 1811/12 stellte sich die Gesammt-Einnahme auf 1718 Thl. 11 gr.
„ „ 1811/12 „ „ „ Ausgabe „ 2040 „ 18 „
Die Einnahme pro Trin. 12/13 . . . . . 2345 Thl. 10 gr.
Die Ausgabe „ „ 12/13 . . . . . 2595 „ 19 „

rumpeln würden, daher schickten sie Truppen in forcirten Märschen dorthin. Für den 2. April wurden bei der Platzcommandantur in Schivelbein angemeldet 4 Comp. Artillerie zu Fuß, 11 Officiere, 314 Mann, 25 Pferde; 1 Comp. Sappeurs, 1 Comp. Pontonniers, zusammen 5 Officiere, 64 Mann, 1 Bataillon Sachsen und 1 Bataillon Polen, zusammen 44 Officiere, 1200 Mann; alles in allem 1738 Mann und 72 Pferde. Von diesen blieben die Polen und Sachsen in der Stadt wider den Willen des Magistrats, der lieber die Franzosen behalten wollte. Am 11. April kam wieder ein Commando von 170 Mann und 24 Transportwagen mit Militäreffekten durch, zu deren Fortkommen es 24 vierspänniger Wagen bedurfte. Am 19. April kamen von Regenwalde 1 Regiment polnischer Lanzenträger, aus 400 Mann und 400 Pferden bestehend, an. Am 21. April rückte zur Vertheidigung der pommerschen Ostseeküste eine Abtheilung der 11. Comp. Fußartillerie der brand. Brigade von Stargard nach Rügenwalde und hatte der Landrath den Befehl bekommen, die Wegebrücken in Stand zu setzen. Zur selben Zeit ging von Danzig ein Detachement ab, welches 45 Portionen und 34 Rationen sowie 4 vierspännige Wagen und 4 Vorlegepferde bedurfte. Am 21. April, so schreibt die königliche Verpflegungs-Kommission der Festung Stettin, geht von hier unter dem Befehl des französischen Obersten Mathis eine Colonne nach Danzig, welche besteht 1) aus einer Compagnie des 2. Chasseur-Regiments zu 100 Mann und 100 Pferde, 2) aus dem 1. und 8. westfälischen Infanterieregimente 3100 Mann. Diese Colonne trifft den 23. in Schivelbein ein und geht den 24. nach Belgard ab. Am 22. d. M. gehen 3 Escadrons des 2. Chasseur-Regiments ebenfalls nach Danzig ab, treffen den 24. in Schivelbein ein und gehen den 25. nach Belgard ab.

Am 17. April wurden von Danzig ein Chirurgus und 48 Soldaten incl. einer Frau und einem Kinde, die nach Sachsen gehen sollten, angemeldet. Zu dem Fortkommen dieses Detachements waren 8 vierspännige Wagen und 54 Portionen Lebensmittel nöthig. Am 1. Mai trafen zu Schivel-

bein eine Eskadron des 2. Chasseur-Regiments, 6 Officiere, 56 Mann und 91 Pferde stark ein, um am 2. nach Belgard zu gehen. Am 5. Mai kam ein Regiment Baiern 1400 Mann stark an; es bedurfte zu seinem Fortkommen 32 Wagen und 8 Vorlegepferde. Am 7. Mai ging wieder ein Artillerie-Transport unter Eskorte von 25 Husaren durch Schivelbein, zu deren Fortkommen es 120 Wagenpferde bedurfte.

Die Klagen über das Betragen der französischen Truppen auf den Durchmärschen mehrten sich und hatten wenigstens die Folge, daß auf verschiedene Beschwerden der preußischen Regierung der General-Gouverneur Rapp in Danzig versprach, jeden Exceß zu bestrafen. Damit das Betragen der durchmarschirenden Truppen genau controllirt werden konnte, sollte beim Abmarsch jedes Truppencorps und Detachements dem Kommandeur ein Atteſt über das Betragen der Truppen eingehändigt und unverzüglich jeder Exceß angezeigt werden. Der preußische General Blücher hatte noch hinzugefügt, daß jeder Marodeur unverzüglich eingesteckt werden sollte. Auch der Fürst von Eckmühl richtete ein Schreiben an die Etappenplätze, welches lautet:

Le gouvernement général transmet aux troupes stationnées dans le gouvernement de Danzig l'ordre du jour suivant donné au grand-quartier général. Ordre du jour pour les places de l'Oder pour Danzig.

Mr. le Maréchal est informé que malgré les Ordres precis qu'il a donné pour qu'on observât la plus exacte discipline en traversant le territoire prussien, quelques militaires se sont permis des excès qui meritent d'être severement reprimés.

A Templin, à Naugardt, à Stolpe des habitans ont été frappés et mis a contribution, non contents de ces désordres ces soldats ont brisé les meubles emporté les effets et se sont livrés à un brigandage qui ne pourrait pas même être toleré dans un pays ennemi.

M. le Maréchal témoigne son extrême mecontentement aux Chefs et aux officiers qui ont toleré de pa-

reils désordres sans les punir et même sans en rendre compte. Il ordonne particulièrement à M. M. les Gouverneurs de Stettin et à Danzig faire les plus exactes recherches pour découvrir les coupables et les faire juger par une Commission militaire. Toutes les fois que les troupes françaises ou alliées seront en marche sur le, territoire prussien M. M. les Gouverneurs devront sentendre avec les autorités prussiennes voisines, pour qu'elles les informent directement de tous les désordres qui se commettaient dans leur arrondissement en les invitant à faire connaitre dans leur rapports la nature du délit, le nom de l'acteur, son grade et le corps auquel ils appartient, enfin à ajouter tous les détails nécessaires, pour pouvoir prononcer sur les plaintes qui seront portées.

Am 9. Mai ging ein Transport Artillerie durch Schivelbein, es bedurfte zu seinem Fortkommen 306 Pferde. Am 20. Mai traf zu Schivelbein das würtembergische Regiment Kosenitz 1668 Mann stark nebst 111 Pferden ein. Am 27. Mai ein franz. Artillerietransport unter Escorte einer Compagnie würtembergischer Truppen von 173 Mann, zu dessen Fortkommen es 300 Zugpferde bedurfte. Am 30. Mai wiederum ein Artillerie-Convoi aus 44 Wagen bestehend, zu dessen Fortkommen es 264 Vorlegepferde bedurfte. Am 6. Juni ein Artillerietransport, zu dem 482 Vorlegepferde requirirt werden mußten. Am 11. Juni unter Escorte einer Escadron polnischer Lanzenträger, bestehend aus 150 Mann und 170 Pferden, ein Artillerietrain, der 96 Pferde und 4 vierspänniger Wagen bedurfte. Am 12. wiederum ein Artillerietransport, am 20. Juni zwei Compagnien Artillerie, bestehend aus 117 Mann und 153 Pferden; alle Transporte gingen nach Belgard.

Für die Truppendurchmärsche waren der Stadt für die drei Monate April, Mai, Juni resp. 681 Thl. 8 gr., 1429 Thl. 8 gr., und 362 Thl. vergütet worden.

Da sich im Frühjahr 1811 die französischen Truppen

wieder verschiedene Excesse erlaubt hatten, wandte sich der Landrath an Blücher in Treptow und bat ihn um Verlegung der Militärstraße. Blücher antwortete auch unterm 11. Mai 1811 und versprach, sich bei dem General-Gouverneur Rapp in Danzig und General Liebert in Stettin verwenden zu wollen. Im Juni schrieb Briesen an den Geheimrath Sack in Berlin wegen desselben Gegenstandes und „da die Regierung geschrieben hätte, die pommerschen Orte, besonders die Gegend von Cörlin und Pinnow sei sehr mitgenommen und könne unmöglich die Last des Vorspanns tragen, schlägt er vor, die Straße über Stargard, Dramburg, Tempelburg, Neustettin zu verlegen. Im Kreise befänden sich nur 1217 Pferde, im Monat Mai hätte er im ganzen 1728 Pferde gebraucht, außerdem müßte er bei den schlechten Wegen und schlechten Pferden mehr vorspannen, so allein im vorigen Monate 426 Pferde mehr, als er liquidiren könnte — der Vorspann würde mit 3 gr. pro Pferd und Meile vergütet — es wären vier Meilen bis Belgard und die Wege sehr schlecht."

Am 25. Mai schickt Blücher ein Schreiben des Generals Rapp in Danzig, worin dieser sich einverstanden mit den Truppendislocationen zeigt, die der Landrath vorgeschlagen hätte, und ebenso damit, daß die mit Pulver beladenen Wagen außerhalb der Ortschaften aufgefahren würden. Das Schreiben Rapps an Blücher lautet in der Uebersetzung:

Danzig, den 20. Mai 1811.

Herr General!

Ich habe die Ehre gehabt, den Brief Ew. Excellenz vom 2. Mai zu empfangen, betreffend den Marsch der französischen und alliirten Truppen durch das Gebiet Sr. Majestät des Königs von Preußen; durch denselben habe ich ersehen, daß die Commandeure der Truppen sich weigern, die Quartiere anzunehmen, welche ihnen in den der Etappenstraße benachbarten Dörfern angeboten werden. Ich beeile mich Sie zu benachrichtigen, Herr General, daß vom 13. Mai an ich solches streng verboten habe. Ebenso habe ich befohlen, daß

alle Pulverkarren außerhalb der Ortschaften aufgestellt werden, um Unannehmlichkeit zu vermeiden.

Ich bitte Ew. Excellenz anzunehmen ꝛc. Rapp.

Am 10. Juni 1811 theilte der Geheime Staatsrath Sack dem Landrath mit, daß laut Konvention vom 4. desselben Monats die Militärstraße verlegt sei, dasselbe thut Blücher am 18. Juni von Treptow aus und fügt eigenhändig hinzu: „die neue Etappenstraße ist von Sr. Majestät dem König genehmigt."

Vom 19. Juni 1811 war also zur unbeschreiblichen Freude der Einwohner die Militärstraße verlegt und zwar von Stettin über Neumark, Pyritz, Bernstein, Woldenberg, Schloppe ꝛc. nach Danzig.

Am 1. October 1811 rückte eine Escadron des brandenburgischen Dragonerregiments unter Anführung des Majors v. Juergas in die Stadt und schlug hier bis Ende Februar 1812 ihr Standquartier auf. Die Bürger schienen über diese Einquartierung nicht sehr erfreut zu sein; da es an Ställen mangelte, mußten sie ihr Vieh aus denselben nehmen und dort die Pferde unterbringen, auch das Beschaffen des Holzes machte viele Schwierigkeiten. Dazu kam noch die Sorge für das Lazareth, für welches sich durchaus kein passendes Local finden wollte. Dem Kommandeur riß darüber die Geduld und am 4. October schrieb er an den Magistrat, daß, wenn bis zum nächsten Mittag kein passendes Local mit den dazu gehörigen Utensilien ausgemittelt sei, er die kranken Soldaten bei den Magistratspersonen einquartieren lassen werde. Auf die Beschwerde des Magistrats bei der Regierung, schrieb diese zurück, derselbe möchte sich an den General-Gouverneur Blücher, Excellenz zu Treptow a/R. wenden; was auch in einem langen Schreiben geschah. In demselben wird ausgeführt, daß Schivelbein für eine Kavalleriegarnison der ungeeignetste Ort sei, da nur im größten Nothfalle 60 Pferde untergebracht werden könnten. Bis dahin hätten die Bürger ihr Vieh draußen übernachten lassen, was aber bei eintretender kalter Witterung nicht möglich sei. Als Lazareth hätte sich nur die Gerichts-

stube ausfindig machen lassen, die aber für eine größere Anzahl Kranker nicht genügte ꝛc.

Blücher befand sich aber nicht mehr in Treptow, und so wurde das Schreiben an seinen Nachfolger General-Lieutenant v. Tauentzien gegeben, der auch schon unter dem 17. October beschied, daß er die Einquartierung, bestehend aus 7 Officieren, 74 Köpfen und 92 Pferden, durchaus nicht zu hoch finden könne. Was das Lazareth beträfe, so würde sein Kriegs-Commissarius Hauptmann v. Doemming das Nöthige untersuchen. Derselbe verfügte auch sofort, daß die transportablen Kranken nach Treptow gefahren, die übrigen aber hier bleiben sollten.

1812.

Wenn auch nicht unmittelbar, so wurde doch mittelbar der schivelbeiner Kreis im Jahre 1812 bedeutend in Mitleidenschaft gezogen. Im März begannen die Durchzüge der französischen Truppen, die auf der Etappenstraße von Naugard über Pinnow und über Dramburg zogen. Schon im März mußte der schivelbeiner Kreis zum Armeecorps des Prinzen Eckmühl ins Magazin zu Dramburg 33 Schock Stroh, 1500 Quart Branntwein, 3750 Pfd. Grütze, 1 Wispel 13½ Schffl. Erbsen liefern. Da der Landrath immer erklärte, im schivelbeiner Kreis wäre nur wenig vorhanden und die Einwohner könnten gar keinen Hafer und Rauchfutter zur Etablirung des Magazins in Dramburg liefern, wurde ein Detachement abgesandt und bei Herrn v. Ueckermann in Klempzow 1000 Schffl. Hafer, 600 Centner Heu und 50 Schock Stroh mit Beschlag belegt und auf Kosten der Kreis-Insassen nach Dramburg transportirt. Infolge dessen fielen die späteren Reclamationen des Landraths fruchtlos aus.

Wegen des obwaltenden vollkommensten Einverständnisses mit Frankreich ermahnte die königl. Regierung die Unterthanen, die franz. Truppen und ihre Alliirten mit möglichstem Vertrauen und größter Zuvorkommenheit zu behandeln; aber die französischen Truppen bewiesen sich dieses Vertrauens nur wenig würdig, überall, wo dieselben durchkamen, wurden Klagen laut, daß

die Truppen außer den ihnen bestimmten Portionen noch allerhand, besonders Wein, Kaffee und Rum forderten, obgleich solches durch den Fürsten v. Eckmühl ausdrücklich verboten war; ferner, daß die Herren Generale und Kommandanten sich von den Städten Tafelgelder bezahlen ließen, daß Städte mit einem General oder Kommandanten ein Abkommen trafen, ihnen täglich Geldquanta zu geben, wofür er dann die Truppen aufs Land legte. Endlich, daß die franz. Truppen auf die Jagd gingen, dabei das Leben der Einwohner, die auf den Feldern beschäftigt waren, gefährdeten, Heuschober in Brand steckten 2c. Alles dies wurde wiederholentlich von den commandirenden Generalen durch Armeebefehl auf das Strengste verboten.

Im April 1812 lieferte der schivelbeiner Kreis ins Magazin zu Dramburg für den Durchzug von 3000 Franzosen 67 Stück Ochsen und eine Masse Hammel. Die Stadtverordneten beschlossen, „das Fleisch nur dann abzuliefern, wenn sie eine Magistratsperson, welche ihnen für die Sicherheit ihrer Pferde einstünde, nach Dramburg mitkriegten." Was auch geschah. Außerdem mußte der schivelbeiner Kreis den Dramburgern bedeutenden Vorspann leisten, oft bis zu 900 Pferden. Auch der Landrath des benachbarten Borckenkreises versuchte den schivelbeiner Kreis heranzuziehen, was ihm aber durch die energische Einsprache des Landraths v. Briesen nicht gelang. Das Uebelste bei diesen Vorspannleistungen war, daß die Pferde häufig nicht wieder zurückgegeben, sondern zum Weitertransport benutzt wurden. (Gegen diesen Mißbrauch Armeebefehl des Divisionsgenerals Grafen Dumas vom 25. Mai 1812.)

Am 9. April kamen 45 mit Pulver beladene Wagen von Stettin aus in Schivelbein an, die nach Danzig gehen sollten. Der Landrath mußte für diesen Transport 270 Vorlegepferde und 4 vierspännige Wagen beschaffen. Am 21. Mai 1812 schrieb der Landrath des deutsch-croneschen Kreises an Briesen: Das erste französische Kürassierregiment von der Division des Generals Defrance (?) hat seit dem 17. mit zwei anderen Regimentern im hiesigen Kreise cantonnirt und da durchaus im hiesigen Kreise kein Hafer, Stroh und Heu vor-

handen ist, haben dieselben seit dem 20. und 21. hujus in allen Städten und Dörfern des hiesigen Kreises streng fouragirt. Dazu ist die letzte Saatgerste fortgenommen und das Stroh von den Dächern dazu verbraucht. Der Herr General hat mir aufgegeben, die Herren Landräthe aufzufordern, sogleich für 860 Pferde Hafer, Heu und Stroh in das Magazin von Crone liefern zu lassen. Wenn dieses nicht erfolgen sollte, so will der Herr General in den angrenzenden Kreis mit den Regimentern einrücken, demnächst aber auch in den übrigen Kreisen solche Maßregeln daselbst ergreifen, die für die benannten Kreise nicht von guten Folgen sein werden. Hiervon Ew. Hochwohl. sofort Nachricht zu geben, habe ich nicht ermangeln wollen.

Der Landrath des croneschen Kreises.

Verbunden damit war ein Befehl des oben erwähnten Generals, sobald wie möglich Heu und Hafer in das Magazin zu Crone zu liefern. Der Landrath lehnte beide Zumuthungen höflichst ab.

In Gemäßheit einer gegen das franz. Gouvernement übernommenen Verpflichtung sollte eine gewisse Anzahl Rindvieh auf Abschlag der preußischerseits noch schuldigen Kontribution vom Lande aufgebracht und zur Armee an die Weichsel abgeliefert werden. Auf den schivelbeiner Kreis betrug die Repartition 10300 Pfd. Ochsenfleisch und 2350 Pfd. Kuhfleisch berliner Gewicht, welches in lebenden Häuptern abgeliefert werden mußte. Welche Vergütung dereinst für das abgelieferte Vieh den Kommunen zu theil würde, vermag die Regierung nicht zu bestimmen. Am 15. Juni schickte Briesen das betreffende Vieh nach Driesen zur weiteren Veranlassung. Es waren 40 Ochsen und 15 Kühe.[18])

[18]) Bei dieser Gelegenheit wurde der Rindviehstand des Kreises aufgenommen. Es befanden sich in den einzelnen Dörfern incl. Gittern:

	Ochsen.	Kühe.		Ochsen.	Kühe.
Berckow . . .	26	45	Transport	64	102
Barenwinkel . .	4	10	Botenhagen . .	12	94
Beustrin . . .	10	25	Briesen	44	60
Boltenhagen . .	24	22	Brunow. . . .	—	45
	64	102		120	301

Auch hatte der schivelbeiner Kreis von Pommern aus manche Uebergriffe zu dulden. Am 15. Mai waren einige schivelbeiner Kreisdörfer von Pommern aus mit starker Einquartierung belegt, denn die pommersche Regierung hatte einseitig befohlen, Districte des arnswaldeschen, dramburgischen und schivelbeinschen Kreises zu Hülfe zu nehmen. Darüber beschwerte sich der Landrath und es brach zwischen der neumärkischen und der pommerschen Regierung eine erbitterte Correspondenz aus; erstere wies die Landräthe der drei Kreise direct an, die Anmaßungen der pommerschen Regierung zurückzuweisen und ihrem Befehl durchaus nicht nachzukommen. Trotzdem wurden die Kreisdörfer Bercknow, Semerow und Schlenzig fortwährend von dem Etappenort Pinnow bequartiert; so lagen am 18. Juli 738 Mann polnische Truppen, am 19. Juli 840 Mann franz. Truppen in diesen Dörfern, denn der Etappencomman-

	Ochsen.	Kühe.		Ochsen.	Kühe.
Transport	120	301	Transport	834	1130
Balsdrey . . .	28	26	Nuthagen . . .	50	36
Carsbaum . . .	8	53	Nemmin. . . .	40	34
Clanzig	—	18	Polchlep. . . .	47	45
Cußnow. . . .	32	41	Pribslaff . . .	50	40
Dolgenow . . .	30	35	Panzerin . . .	24	48
Falkenberg . . .	28	26	Riezig	10	52
Gumtow . . .	36	34	Rützow	80	59
Grössin	40	53	Rützenhagen . .	52	106
Klützkow . . .	46	59	Repzin	44	46
Kartlow	24	46	Simmatzig . . .	44	38
Kreitzig	28	50	Semerow . . .	28	26
Klötzin	42	33	Schlönwitz . . .	40	79
Klemzow . . .	36	40	Schlenzig . . .	48	63
Leckow	70	83	Teschenbusch . .	16	17
Labenz	92	57	Technow . . .	28	26
Langenhaken und			Völtzkow . . .	24	40
Bartenstein . .	6	24	Venzlafshagen. .	36	50
Lankow	36	35	Wopersnow . .	68	100
Liepz	28	26	Wachholzhausen .	8	10
Meseritz	22	40		1571	1945
Nelep	82	50	Stadt Schivelbein	18	250
	834	1130	Im Ganzen	1589	2195

dant in Pinnow wußte die Truppen nicht anders unterzubringen. Auf die abermalige Beschwerde des Landraths suchte die neumärkische Regierung höhere Entscheidung nach; bis dahin möchte der Etappencommandant in Pinnow, der an Briesen geschrieben hatte, er würde nach wie vor den schivelbeiner Kreis heranziehen, den Kreis verschonen.

Die pommersche Regierung beantragte, daß die Etappenstraße wieder über Schivelbein verlegt würde. Es wurde aber höhern Orts entschieden, daß die Etappenstraße über Pinnow nach wie vor gehen sollte, im Nothfall aber der schivelbeiner Kreis von Pommern aus bequartiert werden könnte. Dies geschah zu wiederholten Malen im Sept. 1812. Da aber die Beschwerden des Landraths über zu große Einquartierung kein Ende nahmen, vereinigten sich endlich der Hauptmann v. Puttlitz (Etappencommandant in Pinnow) und Briesen im October 1812 selber gütlich dahin, daß Puttlitz die Dörfer Berckow, Semerow, Meseritz und Schlenzig zur Einquartierung zu Hülfe nehmen könnte, wenn die von Pinnow aus auf einmal einzuquartierende Truppenzahl über 1500 Mann betrug. Die letzte starke französische Einquartierung war am 1. December 1812, an welchem Tage eine französische Division von 12000 Mann und drei Kolonnen von Stettin nach Danzig rückten. Bedeutende Naturallieferungen hatte Kreis und Stadt im Herbst 1812 zu liefern. Im Sept. 12 Wispel Roggen, 81 Wispel 23 Scheffel Hafer, 14424 Pfd. Fleisch.

Nach Driesen wurden geliefert 12 Wispel 15 Metzen Roggen, pro Hufe $6^{10}/_{89}$ Metzen, eben dorthin 81 Wispel 19 Scheffel Hafer pro Hufe 2 Scheffel 10 Metzen. Für das in den Oderfestungen stehende französische Militär brachte Kreis und Stadt pro anno 1812 888 Thl. auf.

Im Uebrigen scheint das Jahr 1812 verhältnißmäßig ruhig für Schivelbein vergangen zu sein, und wären wir damit zum Ende unserer Aufgabe gekommen. Noch jahrelang gehen die Rechnungen und Berechnungen zwischen Stadt und Kreis, Stadt und Provinz fort. Manches wurde vergütet. Während des Krieges hatte die Stadt über 5000 Thl. an

Schulden contrahirt, über 5500 Thl. war sie noch rückständig. Vergeblich hoffte sie, daß ihr der Rest erlassen würde, dazu die Anleihen, die noch heute nicht vollständig amortisirt sind; bis zum Jahre 1892 muß der schivelbeiner Kreisinsasse seinen Kriegs-Steuer-Zuschlag entrichten. Von dem Gesammtverlust der Stadt geben die Akten ein hinreichendes Bild, aber von der Noth und dem Elend der einzelnen Bürger berichten sie wenig. Es war ein hartes Geschlecht, unsere Vorfahren, ohne großen politischen Sinn, genügsam im geringen Besitze, gewöhnt ans Entbehren, zäh im Dulden und Ausharren, aber auch hartköpfig und störrisch bis zum Aeußersten. Aber als der Frühling kam, jener Völkerfrühling, da schmolz auch ihrem Herzen die Rinde, da vergaßen sie die Sorgen und Leiden der langen Kriegsjahre, da erquickten sie die hungernden und zerlumpten Franzosen vor dem Thor mit Speise und Trank, da steuerte auch der Aermste sein Scherflein für das Vaterland. „Schivelbein, so erzählt Gustav Freitag, rühmend in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit Bd. 4 S. 408, damals der kleinste und ärmste Kreis Preußens, war der erste, welcher anzeigte, daß er dreißig Reiter stelle, ausrüste und auf drei Monate besolde." Es verlohnt sich noch, einen Augenblick hierbei zu verweilen. Es betrugen die Kosten zur Errichtung der Landwehr 5105 Thl.; dazu noch für Ausrüstung und für Stellung von Pferden ca. 2000 Thl., so daß Kreis und Stadt einen Kostenaufwand von 7193 Thl. hatten; auf die Stadt kam hiervon der fünfte Theil, also 1438 Thl. Diese Summen wurden theilweise durch freiwillige Beiträge zusammengebracht; es hatten sich zwei Ausschüsse gebildet, der eine zur Errichtung eines Freicorps von 40 Mann Cavalleristen, der andere zur Errichtung der Landwehr. Die ganze freiwillige Einnahme behufs der Formation der Freiwilligen betrug 2311 Thl. 23 gr. Für die Landwehr waren eingekommen 2428 Thl. An dieser Summe participirte die Stadt mit 439 Thl., das an 1438 Thl. Fehlende wurde anderweitig aufgebracht. Ferner wurden durch Sammlungen Einzelner, worunter sich auch ein goldener Ring befand, 82

Thl. und durch verschiedene Kirchencollecten 121 Thl. von der Stadt dem Vaterlande geschenkt. Schließlich rüsteten sich noch 10 städtische Jünglinge auf eigene Kosten aus und zwar 5 als Cavalleristen und 5 als Infanteristen. Von diesen 10 wurden während der beiden Feldzüge vier zu Officieren befördert.[19])

I. Akten aus dem hiesigen Landrathsamte:

1. Akta betr. verschiedene französische Requisitionen und Bekanntmachungen von 1807 und 1808.
2. Akta betr. das Kantonnement der französischen Truppen in der Provinz Neumark 1807.
3. Akta betr. die Verpflegung der vaterländischen Truppen von 1808—1811.
4. Akta die Anfertigung der Liquidation von sämmtlichen Kriegskosten der Stadt Schivelbein betreffend.
5. Akta betr. die wegen der außerordentlichen Kriegs-Contribution geführte Correspondenz. vol. I. 1807. vol. II 1808. vol. III 1809. vol. IIII 1809.
6. Akta betreffend die Verpflegung des hier gestandenen Correspondenz-Piquets und der durchmarschirten Truppen.
7. Akta betreffend die mit dem General-Civil-Commissariat geführte Correspondenz über die Aufhebung des Kantonnements der Küraſſierbrigade St. Germain.
8. Akta betreffend die Verpflegung der französischen Truppen 1812 vol. I und II.
9. Akta betreffend die Beiträge der in den Oderfestungen stehenden französischen Truppen.
10. Akta betreffend die von dem General le Noble dem hiesigen Kreise auferlegte Contribution.
11. Akta betreffend Roggen-, Mehl-, und Fouragelieferung des hiesigen Kreises anno 1806 und 1807.

---

[19]) Der Sohn des Accise-Einnehmers Zoch, der Sohn des Fleischers Birchow und die beiden Söhne des Staatsbürgers Nathusius.

12. Akta betreffend die Aufbringung der zum Artillerietransport nöthigen Pferde 1807.
13. Akta betreffend die Nachweisung der patriotischen Opfer aus dem Jahr 1813.
14. Akta betreffend Berechnungen zwischen Stadt und Kreis Schivelbein aus der Kriegszeit.

II. Akten aus der hiesigen Magistratsregistratur:

1. Beläge und Rechnungen, das baiersche Executions-Kommando betreffend 1808.
2. Liquidationen für die durchmarschirten franz. Truppen 1809.
3. Akta des Magistrats betr. die Revision und Abnahme der Kämmereirechnung 1809—13.
4. Verordnungen wegen Deklaration der Städteordnung 1809.
5. Akta betr. die Verpflegung der inactiven Officiere 1809.
6. Akta betr. die Einquartierung der franz. Truppen 1809.
7. Akta betr. die Versorgung der französischen Etappenplätze 1809.
8. Akta betr. das Executionscommando des Lieutenant v. Lilienthal 1810.
9. Akta die Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen 1810 betr.
10. Akta betr. die Aufbringung der Kriegssteuer zur Verpflegung des in den Oderfestungen stehenden französischen Militärs 1810.
11. Akta über das Servis- und Einquartierungswesen 1810.
12. Akta betr. die Quartier-Servis-Vergütung für die Eskadron des ersten Dragoner-Regiments 1811.
13. Akta betr. die Einquartierung der Leib-Eskadron des brandenburgischen Dragoner-Regiments 1811.
14. Akta betr. die Durchmärsche französischer Truppen 1811.
15. Amtsblätter der königl. neumärk. Regierung 1813—15.
16. Akta betr. die Einquartierung des Generals St. Germain 1807.

17. Akta betr. die Aufbringung der Beiträge zur außerordentlichen Kriegscontribution. vol. I 1807. vol. II 1808. vol. III 1809. vol. IIII 1810.
18. Akta betr. die Naturallieferung von Colberg 1807.
19. Verzeichniß der in der Stadt Schivelbein einquartiert gewesenen franz. Truppen 1807 und 1808.
20. Verfügungen wegen Aufbringung der Beiträge der Stadt Schivelbein zur Kriegscontribution 1806/7.
21. Akta enthaltend die während der franz. Occupation eingegangenen Verfügungen 1806/7.
22. Stadtkassenrechnung 1807/8.
23. Akta betr. die zur Tilgung der Kriegsschulden eingeführte Konsumtionssteuer 1808.
24. Akta die Stellung des Vorspanns und der Wagen für franz. Truppen betr. 1808.
25. Nachweisung der in der Stadt Schivelbein während des Krieges einquartiert gewesenen Truppen 1808.
26. Quittungen und Abrechnungen für die Einquartierungskosten fremder Truppen 1809.

Die Sammlung russischer Denkmünzen
in Stettin

beschrieben vom Geh. Justizrath Pitzschky.

Stettin ist der Geburtsort zweier Kaiserinnen Rußlands: erstens der Kaiserin Katharina 2., geboren am 2. Mai 1729, getauft mit den Namen Sophie Auguste Friederike, Tochter des General-Feldmarschalls und Gouverneurs von Stettin, Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, seit 1. September 1745 Gemahlin und seit 1762 Nachfolgerin des Kaisers Peter 3. auf dem Throne Rußlands; ferner ihrer nachmaligen Schwiegertochter, der Kaiserin Marie Feodorowna, geboren am 25. October 1759, getauft mit den Namen Sophia Dorothea Auguste Louise, Tochter des als General in preußischen Diensten stehenden Herzogs Carl Alexander von Würtemberg-Stuttgart, seit 18. October 1779 Gemahlin des damaligen Großfürsten und nachmaligen Kaisers Paul 1.

Während über das Geburtshaus der Kaiserin Marie Feodorowna — das hier am Roßmarkt Nr. 2, alte Nummer 722[1]) belegene, jetzt Wietzlowsche Haus — kein Zweifel besteht, ist das Geburtshaus der Kaiserin Katharina 2. nicht unbestritten.

Thiede in seiner Chronik der Stadt Stettin behauptet S. 827, die Kaiserin sei „auf dem Schlosse“ geboren. Dem widerspricht jedoch die allgemeine Tradition in der Stadt, welche das früher dem Geheimen Medicinalrath Dr. Lehmann

[1]) Früher hatten sämmtliche Häuser Stettins durchgehende Nummern. In neuerer Zeit hat jede Straße ihre besonderen Nummern erhalten.

resp. seinen Erben, später dem Justizrath von Dewitz und jetzt dem randowschen Kreise gehörige Haus in der großen Domstraße Nr. 1, alte Nummer 791, Ecke des Marienplatzes, als das Geburtshaus bezeichnet. Unterstützt wird diese Annahme durch die Thatsache, daß dies letztere Haus im vorigen Jahrhundert Wohnhaus des Gouverneurs der Festung gewesen ist. Ferner ist Thatsache und mir aus früheren Jahren persönlich bekannt, daß, bevor die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Petersburg hergestellt war und der Personenverkehr zwischen beiden Städten vorzugsweise die Dampfschiffslinie Petersburg-Stettin benutzte, viele Russen auf der Durchreise durch Stettin die Wohnung der Kaiserin in dem Hause große Domstraße Nr. 1 aufsuchten und besichtigten, was von dem damaligen Bewohner Oberbürgermeister Masche mit großer Bereitwilligkeit und Gastfreiheit gestattet wurde.

Eine Rolle dabei spielte ein Brandfleck in der Diele eines einfenstrigen Eckzimmers, dessen Entstehung dem Brande einer Wiege zugeschrieben wurde, aus welcher das kaiserliche Kind noch rechtzeitig gerettet sei. Als der Justizrath von Dewitz im Jahre 1853 einen Neubau des Hauses vornahm, ließ er diese angebrannte Diele herausnehmen, deren Identität durch notarielle Urkunde vom 8. April 1853 [2]) feststellen, und die Diele demnächst in das neuerbaute Haus wieder einlegen. Die angebrannte Wiege soll als Erinnerung an diese Begebenheit noch in Weimar oder Dessau aufbewahrt werden.

Für das Geburtshaus große Domstraße Nr. 1 spricht auch der Umstand, daß sich in den letzten Jahren des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts in diesem Hause eine Ressource, die sogen. Försterſche, befand, und Zöllner in seiner „Reise durch Pommern und Rügen“ (Berlin 1797) Seite 27 erwähnt: er habe eine Einladung in eine Ressource mit um so größerem Vergnügen angenommen, als sie unter ihre Versammlungszimmer auch dasjenige zählt, in welchem die Kaiserin Katharina 2. geboren worden.

---

[2]) Siehe Anlage A.

Ferner ist in einer Magistratsverfügung vom 26. Juli 1820[3]) ex officio registrirt: die Kaiserin Katharina 2. sei „im Jahre 1729 im Hause des Geh. Rath Lehmann Nr. 791" und die Kaiserin Marie Feodorowna „im Jahre 1759 im Hause des Kaufmanns Wietzlow Nr. 722" geboren.

Endlich dürfte die Autorität des Geheimen Archivrath Siebigk anzuführen sein, welcher in seinem unter Benutzung des früheren fürstlich anhalt-zerbstschen Hausarchivs im Jahre 1873 herausgegebenen Buche: Katharina 2. Brautreise nach Rußland 1744—1745 ausdrücklich berichtet, Katharina sei am 2. Mai 1729 „in dem Eckhause der großen Domstraße, in welchem um diese Zeit der Gouverneur der Festung seine Wohnung hatte", geboren.

Diesen übereinstimmenden glaubwürdigsten Zeugnissen gegenüber muß die Thiedesche Angabe durchaus unrichtig erscheinen. Der Autor beruft sich zwar in einer Note auf Wutstrack, Beschreibung der Herzogthümer Vor- und Hinterpommern S. 309 und 310. Dort ist angeführt, daß die Kaiserin Katharina 2. in Stettin geboren sei; das Geburtshaus ist jedoch nicht bezeichnet. Unmittelbar vorher erwähnt Wutstrack, daß sich der König Stanislaus von Polen nach der Schlacht von Pultawa im Jahre 1709 eine geraume Zeit in Stettin aufgehalten hat. Derselbe hat, was jedoch Wutstrack nicht erwähnt, damals auf dem Schlosse gewohnt. Durch eine irrthümliche Gedankencombination scheint Thiede diese ihm bekannte Thatsache (vergl. Chronik S. 779—781) mit der unmittelbar folgenden Notiz über die Kaiserin Katharina 2. in Verbindung gebracht und dadurch seine unrichtige Angabe veranlaßt zu haben.

Sonstige historische Zeugnisse für die Thiedesche Annahme sind nicht vorhanden, wenigstens nicht bekannt. Es wird daher als feststehende Thatsache gelten müssen, daß die Kaiserin Katharina 2. in dem Hause große Domstraße Nr. 1 — alte Nummer 791 — geboren ist, nicht auf dem Schlosse.

[3]) Magistrats-Akten betreffend die russischen Medaillen Tit. I. Sect. 1. Nr. 281 fol. 98.

Doch ich verlasse diese Frage, welche wohl nur für die Bewohner Stettins von Interesse ist.[4])

Am 9. Juli 1762 starb Kaiser Peter 3. und es gelangte seine Gemahlin Katharina 2., mit welcher er seit dem 1. September 1745 verheirathet war, auf den russischen Thron. Kurze Zeit darauf hatte der Kaufmann Tilebein in Stettin, Altermann der Kaufmannschaft und der Schützencompagnie der Kaufleute, bei der jährlichen Feier des Vogelschießens durch einen Grandeßschuß für die Kaiserin Katharina 2. den Vogel abgeschossen, und dies der Kaiserin angezeigt. Darauf gelangte an den Magistrat zu Stettin ein Schreiben des Kanzlers Woronzow vom 27. August 1762[5]), in welchem es heißt:

„Ihro Kayserlichen Majestät haben den Inhalt verehrten Briefes huldreichst aufzunehmen und mir den Befehl zu ertheilen geruht, durch Einen Wohledlen Magistrat den Herrn Tilebein und die sämmtliche Schützencompagnie Dero Allerhöchsten Kaiserlichen Wohlwollens, wovon Ihro Kayserlichen Majestät bei Gelegenheit werkthätigen Merkmale zu geben entschlossen sind, hiermit nachdrücklichst zu versichern."

Dies gab dem Magistrat Veranlassung, in einem Bericht vom 12. Januar 1763[6]) der Kaiserin den Dank für die wohl-

[4]) Eine anderweitige lokale Erinnerung an die Kaiserin Katharina 2. bildet eine Linde, welche sie in ihrer Jugend auf einem Festungswalle am Schneckenthor gepflanzt haben soll, und welche allgemein unter dem Namen „Kaiserlinde" bekannt war. Bei Anlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn im Jahre 1840 wurde dieser Wall abgetragen und die fast hundertjährige Linde mit großer Sorgsamkeit nach dem Vorplatz des Empfangsgebäudes verpflanzt, woselbst sie indessen nur ein kümmerliches Dasein fristete, und nach einigen Jahren einging. Aus dem Holze dieser Linde ließ das Eisenbahn-Directorium im Jahre 1851 bei einem berliner Kunsttischler Wichmann zwei Tische anfertigen, von denen der eine der Königin Elisabeth von Preußen, der andere der Kaiserin Alexandra von Rußland, Schwester des deutschen Kaisers Wilhelm, verehrt wurde.

[5]) Magistrats-Akten Tit. VIII. Spec. von den Schützencompagnien Nr. 55 fol. 1.

[6]) fol. 5 der vorgedachten Akten.

Auch hatte der schivelbeiner Kreis von Pommern aus manche Uebergriffe zu dulden. Am 15. Mai waren einige schivelbeiner Kreisdörfer von Pommern aus mit starker Einquartierung belegt, denn die pommersche Regierung hatte einseitig befohlen, Districte des arnswaldeschen, dramburgischen und schivelbeinschen Kreises zu Hülfe zu nehmen. Darüber beschwerte sich der Landrath und es brach zwischen der neumärkischen und der pommerschen Regierung eine erbitterte Correspondenz aus; erstere wies die Landräthe der drei Kreise direct an, die Anmaßungen der pommerschen Regierung zurückzuweisen und ihrem Befehl durchaus nicht nachzukommen. Trotzdem wurden die Kreisdörfer Berckow, Semerow und Schlenzig fortwährend von dem Etappenort Pinnow bequartiert; so lagen am 18. Juli 738 Mann polnische Truppen, am 19. Juli 840 Mann franz. Truppen in diesen Dörfern, denn der Etappencomman-

	Ochsen.	Kühe.		Ochsen.	Kühe.
Transport	120	301	Transport	834	1130
Balsdrey . . .	28	26	Nuthagen . . .	50	36
Carsbaum . . .	8	53	Nemmin. . . .	40	34
Clanzig	—	18	Polchlep. . . .	47	45
Cußnow. . . .	32	41	Pribslaff . . .	50	40
Dolgenow . . .	30	35	Panzerin . . .	24	48
Falkenberg . . .	28	26	Riezig	10	52
Gumtow . . .	36	34	Rützow	80	59
Gröffin	40	53	Rützenhagen . .	52	106
Klützkow . . .	46	59	Repzin	44	46
Kartlow	24	46	Simmatzig . . .	44	38
Kreitzig	28	50	Semerow . . .	28	26
Klötzin	42	33	Schlönwitz . . .	40	79
Klemzow . . .	36	40	Schlenzig . . .	48	63
Leckow	70	83	Teschenbusch . .	16	17
Labenz	92	57	Techow . . .	28	26
Langenhaken und Bartenstein . .	6	24	Völtzkow . . .	24	40
Lankow	36	35	Benzlafshagen. .	36	50
Liepz	28	26	Wopersnow . .	68	100
Meseritz	22	40	Wachholzhausen .	8	10
Nelep	82	50		1571	1945
	834	1130	Stadt Schivelbein	18	250
			Im Ganzen	1589	2195

dant in Pinnow wußte die Truppen nicht anders unterzubringen. Auf die abermalige Beschwerde des Landraths suchte die neumärkische Regierung höhere Entscheidung nach; bis dahin möchte der Etappencommandant in Pinnow, der an Briesen geschrieben hatte, er würde nach wie vor den schivelbeiner Kreis heranziehen, den Kreis verschonen.

Die pommersche Regierung beantragte, daß die Etappenstraße wieder über Schivelbein verlegt würde. Es wurde aber höhern Orts entschieden, daß die Etappenstraße über Pinnow nach wie vor gehen sollte, im Nothfall aber der schivelbeiner Kreis von Pommern aus bequartiert werden könnte. Dies geschah zu wiederholten Malen im Sept. 1812. Da aber die Beschwerden des Landraths über zu große Einquartierung kein Ende nahmen, vereinigten sich endlich der Hauptmann v. Puttlitz (Etappencommandant in Pinnow) und Briesen im October 1812 selber gütlich dahin, daß Puttlitz die Dörfer Berckow, Semerow, Meseritz und Schlenzig zur Einquartierung zu Hülfe nehmen könnte, wenn die von Pinnow aus auf einmal einzuquartierende Truppenzahl über 1500 Mann betrug. Die letzte starke französische Einquartierung war am 1. December 1812, an welchem Tage eine französische Division von 12000 Mann und drei Kolonnen von Stettin nach Danzig rückten. Bedeutende Naturallieferungen hatte Kreis und Stadt im Herbst 1812 zu liefern. Im Sept. 12 Wispel Roggen, 81 Wispel 23 Scheffel Hafer, 14424 Pfd. Fleisch.

Nach Driesen wurden geliefert 12 Wispel 15 Metzen Roggen, pro Hufe $6^{10}/_{89}$ Metzen, eben dorthin 81 Wispel 19 Scheffel Hafer pro Hufe 2 Scheffel 10 Metzen. Für das in den Oderfestungen stehende französische Militär brachte Kreis und Stadt pro anno 1812 888 Thl. auf.

Im Uebrigen scheint das Jahr 1812 verhältnißmäßig ruhig für Schivelbein vergangen zu sein, und wären wir damit zum Ende unserer Aufgabe gekommen. Noch jahrelang gehen die Rechnungen und Berechnungen zwischen Stadt und Kreis, Stadt und Provinz fort. Manches wurde vergütet. Während des Krieges hatte die Stadt über 5000 Thl. an

Auch hatte der schivelbeiner Kreis von Pommern aus manche Uebergriffe zu dulden. Am 15. Mai waren einige schivelbeiner Kreisdörfer von Pommern aus mit starker Einquartierung belegt, denn die pommersche Regierung hatte einseitig befohlen, Districte des arnswaldeschen, dramburgischen und schivelbeinschen Kreises zu Hülfe zu nehmen. Darüber beschwerte sich der Landrath und es brach zwischen der neumärkischen und der pommerschen Regierung eine erbitterte Correspondenz aus; erstere wies die Landräthe der drei Kreise direct an, die Anmaßungen der pommerschen Regierung zurückzuweisen und ihrem Befehl durchaus nicht nachzukommen. Trotzdem wurden die Kreisdörfer Bercknow, Semerow und Schlenzig fortwährend von dem Etappenort Pinnow bequartiert; so lagen am 18. Juli 738 Mann polnische Truppen, am 19. Juli 840 Mann franz. Truppen in diesen Dörfern, denn der Etappencomman-

	Ochsen.	Kühe.		Ochsen.	Kühe.
Transport	120	301	Transport	834	1130
Balsdrey . . .	28	26	Nuthagen . . .	50	36
Carsbaum . . .	8	53	Nemmin. . . .	40	34
Clanzig	—	18	Polchlep. . . .	47	45
Cußnow. . . .	32	41	Pribslaff . . .	50	40
Dolgenow . . .	30	35	Panzerin . . .	24	48
Falkenberg . . .	28	26	Riezig	10	52
Gumtow . . .	36	34	Rützow	80	59
Gröffin	40	53	Rützenhagen . .	52	106
Klützkow . . .	46	59	Repzin	44	46
Kartlow	24	46	Simmatzig . . .	44	38
Kreitzig	28	50	Semerow . . .	28	26
Klötzin	42	33	Schlönwitz . . .	40	79
Klemzow . . .	36	40	Schlenzig . . .	48	63
Leckow	70	83	Teschenbusch . .	16	17
Labenz	92	57	Technow . . .	28	26
Langenhaken und			Völtzkow . . .	24	40
Bartenstein . .	6	24	Benzlafshagen. .	36	50
Lankow	36	35	Wopersnow . .	68	100
Liepz	28	26	Wachholzhausen .	8	10
Meseritz	22	40		1571	1945
Nelep	82	50	Stadt Schivelbein	18	250
	834	1130	Im Ganzen	1589	2195

dant in Pinnow wußte die Truppen nicht anders unterzubringen. Auf die abermalige Beschwerde des Landraths suchte die neumärkische Regierung höhere Entscheidung nach; bis dahin möchte der Etappencommandant in Pinnow, der an Briesen geschrieben hatte, er würde nach wie vor den schivelbeiner Kreis heranziehen, den Kreis verschonen.

Die pommersche Regierung beantragte, daß die Etappenstraße wieder über Schivelbein verlegt würde. Es wurde aber höhern Orts entschieden, daß die Etappenstraße über Pinnow nach wie vor gehen sollte, im Nothfall aber der schivelbeiner Kreis von Pommern aus bequartiert werden könnte. Dies geschah zu wiederholten Malen im Sept. 1812. Da aber die Beschwerden des Landraths über zu große Einquartierung kein Ende nahmen, vereinigten sich endlich der Hauptmann v. Puttlitz (Etappencommandant in Pinnow) und Briesen im October 1812 selber gütlich dahin, daß Puttlitz die Dörfer Berckow, Semerow, Meseritz und Schlenzig zur Einquartierung zu Hülfe nehmen könnte, wenn die von Pinnow aus auf einmal einzuquartierende Truppenzahl über 1500 Mann betrug. Die letzte starke französische Einquartierung war am 1. December 1812, an welchem Tage eine französische Division von 12000 Mann und drei Kolonnen von Stettin nach Danzig rückten. Bedeutende Naturallieferungen hatte Kreis und Stadt im Herbst 1812 zu liefern. Im Sept. 12 Wispel Roggen, 81 Wispel 23 Scheffel Hafer, 14424 Pfd. Fleisch.

Nach Driesen wurden geliefert 12 Wispel 15 Metzen Roggen, pro Hufe $6^{10}/_{89}$ Metzen, eben dorthin 81 Wispel 19 Scheffel Hafer pro Hufe 2 Scheffel 10 Metzen. Für das in den Oderfestungen stehende französische Militär brachte Kreis und Stadt pro anno 1812 888 Thl. auf.

Im Uebrigen scheint das Jahr 1812 verhältnißmäßig ruhig für Schivelbein vergangen zu sein, und wären wir damit zum Ende unserer Aufgabe gekommen. Noch jahrelang gehen die Rechnungen und Berechnungen zwischen Stadt und Kreis, Stadt und Provinz fort. Manches wurde vergütet. Während des Krieges hatte die Stadt über 5000 Thl. an

Schulden contrahirt, über 5500 Thl. war sie noch rückständig. Vergeblich hoffte sie, daß ihr der Rest erlassen würde, dazu die Anleihen, die noch heute nicht vollständig amortisirt sind; bis zum Jahre 1892 muß der schivelbeiner Kreisinsasse seinen Kriegs-Steuer-Zuschlag entrichten. Von dem Gesammtverlust der Stadt geben die Akten ein hinreichendes Bild, aber von der Noth und dem Elend der einzelnen Bürger berichten sie wenig. Es war ein hartes Geschlecht, unsere Vorfahren, ohne großen politischen Sinn, genügsam im geringen Besitze, gewöhnt ans Entbehren, zäh im Dulden und Ausharren, aber auch hartköpfig und störrisch bis zum Aeußersten. Aber als der Frühling kam, jener Völkerfrühling, da schmolz auch ihrem Herzen die Rinde, da vergaßen sie die Sorgen und Leiden der langen Kriegsjahre, da erquickten sie die hungernden und zerlumpten Franzosen vor dem Thor mit Speise und Trank, da steuerte auch der Aermste sein Scherflein für das Vaterland. „Schivelbein, so erzählt Gustav Freitag, rühmend in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit Bd. 4 S. 408, damals der kleinste und ärmste Kreis Preußens, war der erste, welcher anzeigte, daß er dreißig Reiter stelle, ausrüste und auf drei Monate besolde.“ Es verlohnt sich noch, einen Augenblick hierbei zu verweilen. Es betrugen die Kosten zur Errichtung der Landwehr 5105 Thl.; dazu noch für Ausrüstung und für Stellung von Pferden ca. 2000 Thl., so daß Kreis und Stadt einen Kostenaufwand von 7193 Thl. hatten; auf die Stadt kam hiervon der fünfte Theil, also 1438 Thl. Diese Summen wurden theilweise durch freiwillige Beiträge zusammengebracht; es hatten sich zwei Ausschüsse gebildet, der eine zur Errichtung eines Freicorps von 40 Mann Cavalleristen, der andere zur Errichtung der Landwehr. Die ganze freiwillige Einnahme behufs der Formation der Freiwilligen betrug 2311 Thl. 23 gr. Für die Landwehr waren eingekommen 2428 Thl. An dieser Summe participirte die Stadt mit 439 Thl., das an 1438 Thl. Fehlende wurde anderweitig aufgebracht. Ferner wurden durch Sammlungen Einzelner, worunter sich auch ein goldener Ring befand, 82

Thl. und durch verschiedene Kirchencollecten 121 Thl. von der Stadt dem Vaterlande geschenkt. Schließlich rüsteten sich noch 10 städtische Jünglinge auf eigene Kosten aus und zwar 5 als Cavalleristen und 5 als Infanteristen. Von diesen 10 wurden während der beiden Feldzüge vier zu Officieren befördert.[19])

I. Akten aus dem hiesigen Landrathsamte:

1. Akta betr. verschiedene französische Requisitionen und Bekanntmachungen von 1807 und 1808.
2. Akta betr. das Kantonnement der französischen Truppen in der Provinz Neumark 1807.
3. Akta betr. die Verpflegung der vaterländischen Truppen von 1808—1811.
4. Akta die Anfertigung der Liquidation von sämmtlichen Kriegskosten der Stadt Schivelbein betreffend.
5. Akta betr. die wegen der außerordentlichen Kriegs-Contribution geführte Correspondenz. vol. I. 1807. vol. II 1808. vol. III 1809. vol. IIII 1809.
6. Akta betreffend die Verpflegung des hier gestandenen Correspondenz-Piquets und der durchmarschirten Truppen.
7. Akta betreffend die mit dem General-Civil-Commissariat geführte Correspondenz über die Aufhebung des Kantonnements der Küraſſierbrigade St. Germain.
8. Akta betreffend die Verpflegung der französischen Truppen 1812 vol. I und II.
9. Akta betreffend die Beiträge der in den Oderfestungen stehenden französischen Truppen.
10. Akta betreffend die von dem General le Noble dem hiesigen Kreise auferlegte Contribution.
11. Akta betreffend Roggen-, Mehl-, und Fouragelieferung des hiesigen Kreises anno 1806 und 1807.

---

[19]) Der Sohn des Accise-Einnehmers Zoch, der Sohn des Fleischers Virchow und die beiden Söhne des Staatsbürgers Nathusius.

2) im Mai 1830 eine goldene Medaille (auf den letzten Frieden mit Persien),
3) im Januar 1832 eine goldene Medaille (auf den Frieden zu Adrianopel),
4) im März 1836 eine bronzene[12]) Medaille (auf die Einweihung der Klosterkirche zu Smolno, errichtet zum Gedächtniß der Kaiserin Marie Feodorowna),
5) im Juni 1841 eine goldene Medaille (auf die Vermählung des Großfürsten Thronfolger mit der Prinzessin Marie von Hessen).

Nunmehr trat eine längere Pause ein. Der Magistrat wandte sich daher unter Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheit in einer Immediat-Eingabe vom 26. October 1847 direkt an den Kaiser Nicolaus 1., überreichte mit Bezug auf das Privilegium der Kaiserin Katharina von 1763 ein Verzeichniß der bisher empfangenen 87 goldenen Denkmünzen und verband damit die Bitte: „dem Magistrate nicht nur die aus vergangener Zeit in der Sammlung etwa noch fehlenden Denkmünzen nachträglich zu verleihen, sondern auch die Zusicherung der ferneren Uebersendung eines Exemplars der in Rußland zu prägenden Gedächtnißmünzen auszusprechen." Die Gewährung dieser Bitte erfolgte und wurde dem Magistrat durch das nachstehende Schreiben des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten[13]) bekannt gemacht:

„Nachdem die mit dem Gesuche vom 26. October v. J. hierher gelangte, an des Kaisers von Rußland Majestät gerichtete Immediat-Eingabe, worin der Magistrat um fernere Uebersendung der in Rußland geprägten Denkmünzen auf Grund des demselben von der Kaiserin Katharina 2. im Jahre 1760 (1763) ertheilten Privilegiums gebeten hat, seiner Zeit der königlichen Gesandtschaft in

[12]) Im Begleitschreiben des russischen Departements der Hütten- und Bergwerke vom 30. December 1835 ist ausdrücklich bemerkt, daß nach besonderem Allerhöchsten Befehl diese Medaillen nur in Bronce angefertigt worden sind; fol. 191, 192 der angeführten Magistrats-Akten.

[13]) fol. 202 der angeführten Akten.

St. Petersburg übermacht und durch diese an ihre Bestimmung befördert worden war, hat der kaiserlich russische Reichskanzler jetzt der königlichen Gesandtschaft auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers drei goldene Denkmünzen für die Stadt Stettin mit dem Bemerken zugestellt, daß es Seiner kaiserlichen Majestät gefallen habe, die wohlwollenden Bestimmungen Allerhöchst Seiner Thron-Vorgängerin aufrecht zu erhalten.

Von diesen drei goldenen Denkmünzen, welche das unterzeichnete Ministerium dem Magistrat hierbei übersendet, ist, nach der Mittheilung des kaiserlich russischen Reichskanzlers, die eine bei Gelegenheit der Errichtung eines Monuments für den Kaiser Alexander, die andere bei der Einweihung eines Triumphbogens zu Ehren der Truppen, welche die Feldzüge von 1826 bis 1831 mitgemacht, und die dritte als Belohnung für die Personen, welche bei der Wiederherstellung des Winterpalastes in St. Petersburg angestellt gewesen sind, geschlagen worden.

Berlin, den 18. November 1848.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
von Bülow."

Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1861 sind theils durch das preußische Ministerium[14]), theils durch das kaiserlich russische Consulat in Stettin noch sieben goldene Medaillen (Pacification von Ungarn-Siebenbürgen, Erbauung der Newabrücke, Andenken

[14]) Ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die königliche Regierung zu Stettin vom 5. November 1855 (a. a. O. fol. 117) hat folgenden Eingang: „Der hiesige kaiserlich russische Gesandte hat meine Vermittlung in Anspruch genommen, um in Gemäßheit eines aus der Zeit der Kaiserin Katharina herrührenden Gebrauches, wonach die Stadt Stettin von jeder in Rußland geschlagenen Medaille ein Exemplar in Gold erhält, solches der genannten Stadt auch von derjenigen Medaille zugehen zu lassen, welche bei Veranlassung des Hintritts des verewigten Kaisers Nicolaus Majestät zu St. Petersburg geprägt worden ist. Indem ich ꝛc."

an Kaiser Nicolaus, Thronbesteigung Kaiser Alexander 2., Bau der Isaacs-Cathedrale, Enthüllung des Monuments für Kaiser Nicolaus 1., Andenken an Kaiser Nicolaus 1.) dem Magistrat übermittelt.

Damit schließt die Reihe der goldenen Medaillen. Mittelst Schreibens vom 7./19. Februar 1866 übersandte das kaiserlich russische Consulat in Stettin dem Magistrat sieben Bronze-Medaillen (zum Andenken an die Enthüllung des Denkmals für das Millenium des russischen Reiches, an das 50jährige Jubiläum des Alexandrowschen Lyceums, an das Hinscheiden der Kaiserin Alexandra Feodorowna, an die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft, an das 100jährige Jubiläum des moskauschen Findelhauses, an das 100jährige Jubiläum der kaiserlichen Erziehungsanstalt für adeliche Mädchen und der Alexandrowschen Schule, an das 100jährige Jubiläum der kaiserlichen Akademie der Künste). In diesem Schreiben[15]) wurde bemerkt, daß auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers der Stadt Stettin von den in Rußland geprägten Medaillen fortan ein Exemplar in Bronce als Geschenk zugestellt werden soll.

Dies ist die letzte Denkmünzensendung, welche dem Magistrat bis jetzt zu Theil geworden ist. Aus den angeführten Mittheilungen

1) des Kanzlers Woronzow vom 28. April 1763,
2) des Grafen von Nesselrode vom 10./21. Februar 1793,
3) des Grafen von Alopeus vom 26. Februar 1822,
4) des Ministers von Nesselrode vom $\frac{\text{22. September}}{\text{4. October}}$ 1826,
5) des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin vom 18. November 1848

geht unzweifelhaft hervor, daß die Kaiserin Katharina 2. ihrer Geburtsstadt Stettin in wohlwollender Gesinnung das Privilegium ertheilt hat,

„künftig jeder Zeit" ein goldenes Exemplar der in Rußland zu prägenden Gedächtnißmünzen zu erhalten,

---

[15]) fol. 234 der angeführten Akten.

und daß dies Privilegium von den Thronnachfolgern Kaiser Alexander 1. und Nicolaus 1. ausdrücklich anerkannt und bestätigt, auch unter der Regierung des Kaisers Alexander 2. noch ausgeführt ist. Es steht daher zu hoffen, daß es zu geeigneter Zeit gelingen wird, die Nachlieferung der fehlenden goldenen Denkmünzen für die vergangene Zeit und auch für die Zukunft zu erreichen. Die Sammlung in ihrem jetzigen Bestande zählt 97 goldene, 1 silberne und 8 bronzene Denkmünzen und hat einen Metallwerth von 8—9000 Thalern. Sie ist aufbewahrt in einem künstlerischen Reservoir, in welchem die einzelnen Medaillen durch besondere Schieber eingefaßt sind, so daß sie ohne Berührung des Metalls herausgenommen und besichtigt werden können. Ein Verzeichniß liegt bei. (Anlage B.) Zu einer im Jahre 1852 hier veranstalteten gewerblichen Ausstellung hatte der Magistrat die Denkmünzensammlung bewilligt, und sie bildete einen Gegenstand von besonderem Interesse für die Beschauer.

Anlage A.

Stettin, den 5. April eintausend achthundert dreiundfunfzig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Sigismund Heinrich Lenke erschien heute

der königliche Justiz-Rath, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Herr Friedrich August Bodo von Dewitz;

wohnhaft hierselbst, verfügungsfähig und dem Notar von Person bekannt, welcher folgende Erklärung abgab:

In dem mir eigenthümlich gehörigen Hause große Domstraße Nummer siebenhundert einundneunzig ist am zweiten Mai ein tausend siebenhundert neunundzwanzig die Prinzessin Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst-Dornburg, Tochter des königlich preußischen Generals und Gouverneurs von Stettin, Prinzen Christian August von Anhalt-Zerbst-Dornburg geboren worden, welche nachmals als Kaiserin Catharina 2. Alexiewna, glorreichen Andenkens, den russischen Thron zierte.

Während ihrer Kindheit geschah es, daß die Wiege, in der sie lag, dem Ofen zu nahe gerückt war und in Brand gerieth, und das Feuer hatte schon soweit um sich gegriffen, daß die Diele, auf der die Wiege stand, davon ergriffen war, als das Kind glücklich gerettet wurde. Die Wiege wird als eine Erinnerung an diese Begebenheit dem Vernehmen nach in Weimar aufbewahrt, die Diele ist von den Besitzern des Hauses sorgsam bewahrt worden, und befindet sich noch jetzt auf derselben Stelle, auf der sie damals gestanden.

Wenn ich nun gegenwärtig auch im Begriff bin, einen Umbau des Hauses vorzunehmen, und es dabei nothwendig wird, die Diele aufzunehmen, so beabsichtige ich doch, diese Diele als ein Andenken an den Glanz, der von diesem Haus ausgegangen, zu bewahren und möglichst an derselben Stelle wieder einfügen zu lassen, und trage ich deshalb an, die Identität dieser Diele auf glaubhafte Weise festzustellen. Der unterzeichnete Notar begab sich hierauf in das Haus große Domstraße Nummer siebenhundert einundneunzig hierselbst, wo ihm von dem Comparenten in dem einfenstrigen Zimmer auf der

rechten Seite des ersten Stocks eine Diele vorgezeigt wurde, in der sich eine etwas geschwärzte Vertiefung vorfand. Herr Justiz-Rath von Dewitz bezeichnete diese Diele als die in Rede stehende, und wurde dieselbe hierauf dreimal um die Vertiefung herum mit seinem Notariatssiegel versehen.

Der im Zimmer anwesende Maurermeister Herr Friedrich August Adolph Schramm verpflichtete sich, diese Siegel während des Baues zu schützen, auch die Diele nach ihrer Aufnahme aufzubewahren, damit sie demnächst wieder möglichst an derselben Stelle eingefügt werden könne.

Herr Justiz-Rath von Dewitz trug an, diese Verhandlung einmal für ihn auszufertigen.

Auf Verlangen des Comparenten wurde hierauf der hier wohnhafte Notar Hanow zugezogen, dem wie dem ersten Notar nach eines Jeden Versicherung keines der Verhältnisse entgegensteht, die nach § 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, und in seiner Gegenwart das Protokoll vom ersten Notar den Comparenten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben, wie folgt:

Friedrich August Bodo v. Dewitz.

Friedrich August Adolf Schramm.

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und vom ersten Notar in Gegenwart des zweiten den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist; wird hierdurch zum öffentlichen Glauben attestirt.

Sigismund Heinrich Lenke.

Eduard Ferdinand Hanow.

Vorstehende, in das Register Nr. 21. Jahr 1853 eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für den Herrn Justiz-Rath Friedrich August Bodo von Dewitz ausgefertigt.

Stettin, den 6. April eintausend achthundert dreiundfunfzig

(L. S.) Sigismund Heinrich Lenke,
Rechts-Anwalt und Notar.

Anlage B.

Verzeichniß
der von den Beherrschern Rußlands der Stadt Stettin verehrten Denkmünzen.

(Die russischen Inschriften in deutscher Uebersetzung.)

A. Goldene.

1. Auf die Krönung J. M. der Kaiserin Katharina am 22. December 1762; im Avers die Umschrift: Katharina 2., Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen; im Revers die Umschrift: Für die Errettung des Glaubens und des Vaterlandes, gekrönt in Moskau den 22. Dezember 1762.
   Anmerkung: Eine Doublette in Silber, geprägt wie Nr. 1.
2. Auf die Errichtung eines Findelhauses im Jahre 1763; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Umschrift: Auch ihr sollet leben bleiben.
3. Auf das im Jahre 1766 gehaltene Carousſel; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Umschrift: Das Carousſel an den Ufern der Newa den 11. Juli 1766.
4. Auf die Errichtung des St. George-Militär-Ordens im Jahre 1769; im Avers die Umschrift wie Nr. 1. im Revers die Umschrift: Der Tapferkeit; die Inschrift: Für Verdienst und Tapferkeit am 26. November 1769.
5. Auf die Vermählung Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul mit Ihro Hoheit der Prinzessin von Würtemberg im Jahre 1776; im Avers die Umschrift: Der Großfürst Paul Petrowitsch und Maria Feodorowna; im Revers die Umschrift: Rußlands neue Hoffnung. Die Ehe ist vollzogen am 26. September 1776.
6. Auf die Geburt Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Gott mit ihm. Der Großfürst Constantin Paulowitsch, geboren in Zarskojeselow am 27. April 1779.

7. Auf die Aufnahme der Christen aus der Krim im Jahre 1779; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Hier ist ein heilbringender Zufluchtsort.
8. Auf die Erweiterung der Eigenthumsrechte im Jahre 1779; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Zum Schutze Aller.
9. Auf den Besuch Sr. Majestät des Kaisers Joseph als Graf Falkenstein im Jahre 1780; im Avers die Ueberschrift: Graf Falkenstein; im Revers die Inschrift: Der erste Juli 1780.
10. Auf die Errichtung der Statue Sr. kaiserlichen Majestät Peter 1. zu Pferde auf einem Felsenstück im Jahre 1782 im Avers; im Revers die Ueberschrift: Peter dem 1. — Catharina 2.
11. Auf die Eroberung der Krim im Jahre 1783; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Die Folgen des Friedens; die Inschrift: Mit dem russischen Reiche ohne Blutvergießen vereinigt am 8. April 1783.
12. Auf die Bereisung der Staaten Rußlands von Ihro Majestät der Kaiserin Katharina 2. im Jahre 1787; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Der Weg zum Nutzen; die Inschrift: im Jahre 1787 dem 25. Regierungsjahre.
13. Auf die Einnahme von Oczakow im Jahre 1788; im Avers die Inschrift: Für Verdienst und Tapferkeit; im Revers die Ueberschrift: Oczakow ist erobert am 6. Dezember 1788.
14. Auf den Tod des Admirals Grey im Jahre 1788; im Avers die Inschrift: Samuel Carolowitsch Grey, russischer Admiral; im Revers die Ueberschrift: Zur Erinnerung an die Wirksamkeit und Dienste; die Ueberschrift: ist gestorben den 15. October 1788.
15. Auf die Vermehrung der Flotte im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Die Kräfte sind den Siegen angemessen.
16. Auf die Einsetzung der Gouvernements im Jahre 1775,

geprägt im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Erfülle! so wirst du erreichen; die Inschrift: Einsetzung der Gouvernements im Jahre 1775.

17. Auf die Stiftung des Wladimir-Ordens im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Dem Krieger und dem Bürger — Nutzen — Ehre — Ruhm.
18. Auf die Aufnahme des Prinzen Heraclius unter russischem Schutze im Jahre 1782, geprägt im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Dem Glauben und der Treue, Heraclius im Jahre 1782.
19. Auf die Errichtung eines freien Handels zu Cherson, Sewastopol, Theodosia im Jahre 1784, geprägt im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Nutzen des Handels! — Theodosia, Cherson, Sewastopol im Februar des Jahres 1784.
20. Auf die Zerstörung der schwedischen Scheeren-Flotte im Jahre 1789, geprägt im Jahre 1790; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Besiegt und vernichtet; die Unterschrift: Sieg über die Schweden am 13. August 1789.
21. Auf den Feldmarschall Suwarow; im Avers die Umschrift: Graf Alexander Wassiliewitsch Suwarow-Rimmsky, General en chef; im Revers die Inschrift: Siege bei Rimnick, Ismail, Kinburn, Toscany, 1787, 1789, 1790.
22. Auf die Eroberung von Ismail im Jahre 1790; im Avers die Inschrift: Für ausgezeichnete Tapferkeit; im Revers die Inschrift: Ismail ist erobert den 11. Dezember 1790.
23. Auf den Frieden mit den Türken im Jahre 1791; im Avers: der Namenszug Catharina 2.; im Revers die Inschrift: Frieden mit der Pforte den 29. Dezember 1791.
24. Auf den Frieden mit den Türken im Jahre 1791; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Inschrift: Durch Siege ist der Friede erworben — den 29. Dezember 1791.

25. Auf den Frieden mit Schweden 1790, geprägt 1792; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Ein nachbarlicher und ewiger Frieden; die Unterschrift: Der Friede mit Schweden ist geschlossen den 3. August 1790.
26. Auf die Theilung von Polen 1772 und 1793; im Avers die Umschrift wie Nr. 1; im Revers die Ueberschrift: Abgezwungen und zugefügt.
27. Auf die Krönung Sr. Majestät des Kaisers Alexander im Jahre 1801; im Avers die Umschrift: Alexander 1., Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen; im Revers die Ueberschrift: Unterpfand und Glückseligkeit Allen und Jedem; im Postamente: Das Gesetz; die Unterschrift: Gekrönt in Moskau, den 15. September 1801.
28. Auf die Dienstverrichtungen bei der Krönung den 15. September 1801; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für die Dienstverrichtungen bei der Krönung am 15. September 1801.
29. Dem Adel von Simbirsk; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Als Zeichen der Dankbarkeit dem Simbirskischen Adel für den Beitrag zur Errichtung eines Krankenhauses im Jahre 1801.
30. Auf die Grundlegung der Cathedrale von Kasan am 27. August 1801; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Den 27. August 1801.
31. Als Anerkennung des bei der Auffindung der Erze im kaukasischen und araratschen Gebirge erwiesenen Eifers im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Anerkennung des Eifers während der Expedition des Geheimen Rathes Grafen Muskin-Puschkin zur Aufsuchung der Erze in den kaukasischen und araratschen Gebirgen.
32. Für verschiedene Erfindungen, mit einem Bienenstock, im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für das Nützliche.
33. Für verschiedene Erfindungen, mit dem Emblem eines

Füllhorns, im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für das Nützliche.

34. Für verschiedene Erfindungen, mit dem Emblem des Ackerbaues, im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für das Nützliche.
35. Zur Säcular-Feier der Erbauung von Petersburg; im Avers die Ueberschrift: Von der dankbaren Nachkommenschaft; im Revers die Inschrift: 1703—1803.
36. Dem Staatsrath Paul Demedoff; im Avers die Umschrift: Paul Gregorowitsch Demedoff; im Revers die Inschrift: Für sein verdienstliches Wirken zur Beförderung der Wissenschaften im Jahre 1803.
37. Auf die Einnahme der Stadt Ganshi; im Avers: der Namenszug des Kaisers Alexander 1.; im Revers die Inschrift: Für Eifer und Tapferkeit bei der Einnahme von Ganshi den 3. Januar 1804.
38. Auf die Grundlegung der Börse in St. Petersburg; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Ueberschrift: Zum Nutzen errichtet; die Unterschrift: Der Grundstein ist gelegt den 23. Juni 1805.
39. Auf die Grundlegung der Cathedral-Kirche in Cronstadt; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers
40. Für die Universität Dorpat; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Dem Geist und Fleiß der kaiserlichen Universität zu Dorpat.
41. Den amerikanischen Stammhäuptern; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Verbündete Rußlands.
42. Für den Glauben und die Vaterlandsliebe; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für die Liebe des Glaubens und des Vaterlandes. 1814.
43. Das Ordens-Kreuz des heiligen Georg für die Militair-Subalternen.
44. Für die Officiere als Denkmal des Sieges bei Eylau; im Avers die Inschrift: Für Eifer und Tapferkeit; im Revers die Inschrift: Sieg bei Eylau den 27. Jan. 1807.

45. Den Officieren und Gemeinen der Landwehr im Jahre 1807; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für Glauben und Vaterland. Der Landwehr.
46. Dem Grafen Stroganof von der Akademie der Künste, gestiftet im Jahre 1803; im Avers die Umschrift: Graf Alexander Sergewitsch Stroganof; im Revers die Inschrift: Zum Denkmal des erhaltenen Nutzens unter seiner Leitung. Die dankbare Akademie der Künste 1807.
47. Für die Reise der Kapitaine von Krusenstern und Lissinsky um die Welt im Jahre 1806; im Avers: Alexander 1.; im Revers die Unterschrift: Für die Reise um die Welt in den Jahren 1803/6.
48. Für diejenigen Zöglinge des Berg-Cadetten-Corps, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben; im Avers die Inschrift: Sie erleuchtet auch Euch. Gestiftet den 28. Juni 1774; im Revers die Inschrift: Dem Würdigen beim Examen im Jahre —.
49. Dem Grafen Stroganof; im Avers die Umschrift wie Nr. 46; im Revers die Inschrift: Von dem Adel für 18jährige Bemühungen zu seinem Nutzen dargebracht.
50. Den Abgeordneten von Neu-Finnland; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Den Abgeordneten von Neu-Finnland den 17. November 1808.
51. Den Abg. von Neu-Finnland; im Avers / im Revers } wie Nr. 50.
52. Zur Säcularfeier der Schlacht von Pultawa; im Avers die Umschrift: Während der Regierung Alexander 1. — Dem Sieger von Pultawa —; im Revers die Umschrift: Dem Siege bei Pultawa am 27. Juni 1709; die Unterschrift: Gestiftet im Jahre 1809.
53. Den Subalternen für den Uebergang auf die schwedische Küste; im Avers: Alexander 1.; im Revers die Inschrift: Für den Uebergang auf die schwedische Küste im Jahre 1809.
54. Für den Uebergang nach Tornea; im Avers wie Nr. 53; im Revers die Inschrift: Für den Uebergang nach Schweden über Tornea 1809.

55. Für eifrige Diensterfüllung im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers: Für rechtliche und eifrige Erfüllung der Dienstpflicht. 1814.
56. Für die Erstürmung von Bazardjisk; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für Auszeichnung bei der Erstürmung von Bazardjisk am 22. Mai 1810.
57. Für bewiesenen Eifer und Treue im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für dem russischen Reiche erwiesenen Eifer und Treue. 1814.
58. Den Bürgern von Uleaborg für ihren Diensteifer; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Den Bürgern von Uleaborg für ihren Diensteifer.
59. Den Studirenden der Universität Charkoff; im Avers die Inschrift: Dem Geist und den Sitten; im Revers die Inschrift: Die Universität Charkoff unter dem Schutze Alexander 1.
60. Für die Handelsschule in Moskau; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Ueberschrift: Eure Glückseligkeit; die Unterschrift: Die moskauische Handelsschule errichtet durch die Kaufmannschaft den 22. Juli 1804.
61. Für die Fortschritte im Seidenbau; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für die Fortschritte im Seidenbau.
62. Für die Vaterlandsliebe der Landleute des moskauischen Gouvernements im Jahre 1812; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für Vaterlandsliebe.
63. Denkmünze von Ihro Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna im Jahre 1814; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Ueberschrift: Befreier der Völker; die Inschrift: Alexander dem Gesegneten.
64. Dem Herzoge Alexander von Würtemberg; im Avers die Inschrift: Sr. königlichen Hoheit Alexander von Würtemberg, dem wohlthätigen Anführer der dankbaren petersburgschen Miliz; im Revers die Ueberschrift: Dadurch siegten wir; die Unterschrift: Den 21. Dezember 1813.

65. Der St. Petersburgschen Akademie der Künste; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Ueberschrift: Dem Würdigen; die Unterschrift: St. Petersburgsche Akademie der Künste.
66. Für das Lyceum von Zarskóeselo; im Avers die Inschrift: Vom kaiserlichen Zarskóeseloschen Lyceo, für gute Führung und Fortschritte; im Revers die Inschrift: Zum allgemeinen Besten.
67. Auf die Anwesenheit Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen im Münzhofe im Jahre 1818; im Avers: J. M. der König und die Königin von Preußen; im Revers: Se. königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen beehrte den St. Petersburger Münzhof mit seiner Gegenwart den 27. Juni 1817.
68. Auf die Anwesenheit Sr. Majestät des Königs von Preußen im Münzhofe im Jahre 1818; im Avers: Friedrich Wilhelm 3., König von Preußen; im Revers die Umschrift: Die Freundschaft der Fürsten ist das Glück der Völker; die Inschrift: Dem hehren Gaste das freudige Petersburg im Monat Juni 1818.
69. Für das Demidowsche Institut in Jaroslaw im Jahre 1800; im Avers die Ueberschrift: Es giebt Belohnung dem Lobe; die Unterschrift: Das Demidowsche Institut; im Revers: Für den Schutz des erhabensten Kaisers Alexander 1. und für die Wohlthaten des erlauchtesten Mannes Demidow am 29. April 1800.
70. Dem Beherrscher der Sandwich-Inseln Tamara; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Dem Beherrscher der Sandwich-Inseln Tamara, als Denkmal seiner Freundschaft zu den Russen. 1814.
71. Für die zum zweiten Male in Dienst getretenen verabschiedeten Militair-Subalternen 1806; im Revers die Inschrift: Dem verdienten Krieger zu Ehren.
72. Dem Heere zur Erinnerung an das Jahr 1812; im Avers: 1812; im Revers die Inschrift: Nicht uns, nicht uns, sondern deinem Namen.

73. Dem Heere zur Erinnerung an das Jahr 1812; im Avers und im Revers wie Nr. 72.
74. Der Geistlichkeit zur Erinnerung an das Jahr 1812; im Avers und im Revers wie Nr. 72.
75. Für Lebensrettungen; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für die Errettung Verunglückter.
76. Für Errettung der Menschheit; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Für Errettung der Menschheit.
77. Für die Studirenden der medicinisch-chirurgischen Academie; im Revers: Dem Zögling in Hoffnung auf den Schutz der Gesundheit der Bürger.
78. Bei Aussendung der Schaluppen der Orient und der Friedliche im Jahre 1819; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Den Schaluppen der Orient und der Friedliche im Jahre 1819.
79. Bei Aussendung der Schaluppen die Entdeckung und der Wohlgesinnte 1819; im Avers die Umschrift wie Nr. 27; im Revers die Inschrift: Den Schaluppen die Entdeckung und der Wohlgesinnte 1819.
80. Auf die Glaubens-Vereinigung im Jahre 1817; im Avers die Ueberschrift: Glücklich unter hohem Schutze, die Unterschrift: Sie empfing wieder die entrissenen Pfänder; im Revers die Unterschrift: Als Finnland nach drei Jahrhunderten am 31. October 1819 jauchzte.
81. Dem Grafen Scheremeteff; im Avers die Umschrift: Graf Nicolai Petrowitsch Scheremeteff; im Revers die Ueberschrift: Dem Barmherzigen. Luc. 10. Cap. 33. Seite; die Unterschrift: Vom regierenden Senate, im Jahre 1804.
82. Von der Universität Abo in Finnland auf ihren Curator, den Großfürsten Nicolaus im Jahre 1816; im Avers: Nicolaus Paulsohn, der große Fürst der Russen; im Revers die Ueberschrift: Du wirst mir der große Apoll sein. Theodor Graf von Tolstoi hat es erfunden und verfertigt; die Unterschrift: Dem ersten Kanzler die Universität Abo 1816.

83. Auf das Ableben Sr. Majestät des Kaisers Alexander 1. im Jahre 1825; im Avers die Umschrift: Alexander 1., der Gesegnete ist gestorben in Taganrog den 19. November 1825; im Revers die Inschrift: Unser Engel ist im Himmel.
84. Auf die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus 1. im Jahre 1826; im Avers die Umschrift: Nicolaus 1. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen; im Revers die Umschrift: Unterpfand der Glückseligkeit, Allen und Jedem; die Inschrift: Das Gesetz; die Unterschrift: Gekrönt in Moskau im Jahre 1826.
85. Auf den Frieden mit Persien im Jahre 1828.
86. Auf den Frieden mit den Türken im Jahre 1829; im Avers: Friede mit dem Besiegten. Adrianopel, den 2. September 1829; im Revers: Borgas.
87. Auf die Vermählungsfeier Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers und Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Maria von Hessen und bei Rhein im Jahre 1841.
88. Auf die zu Ehren der russischen Krieger aus den Feldzügen gegen die Perser, Türken und Polen errichtete Ehrenpforte; im Avers: Die Ehrenpforte; im Revers: Zu Ehren der russischen Krieger, als Andenken an ihre Siege in Persien, in der Türkei und bei der Wiedereroberung von Polen.
89. Auf die Wiedererbauung des Winterpalastes in Petersburg; im Avers: Das Winterpalais, mit der Inschrift: Eifer macht Alles möglich; im Revers: Erbaut in den Jahren 1838 und 1839. Der Namenszug des Kaisers und dessen Ausspruch: „Ich danke!“
90. Auf die Errichtung einer Granitsäule zum Andenken des verstorbenen Kaisers Alexander 1.; im Avers: Das dankbare Rußland dem Kaiser Alexander 1.; im Revers: das Portrait des Kaisers Alexander 1.
91. Auf die Pacification von Ungarn; im Avers: der russische Adler mit der Umschrift: Die siegreiche russische Armee

hat den Aufstand in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1849 bekämpft und gebändigt; im Revers: Jesaias, Cap. 8 Vers 9. 10.

92. Auf die Erbauung der Newa-Brücke; im Avers: die neue Newa-Brücke, mit der Inschrift: Begonnen im Jahre 1845, beendigt 1850; im Revers: Herkules mit Hülfe der Minerva überschreitet den Fluß, mit der Inschrift: „Es werde! Es ward!"

93. Zum Andenken an den verstorbenen Kaiser Nicolaus 1.; im Avers: die Umschrift um des Kaisers Bild heißt: Nicolaus 1. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen; im Revers: die Umschrift um das russische Kreuz auf dem Halbmonde; oben: Dein Wille geschehe! unten: Geboren den 25. Juni 1796, zum Throne gelangt den 19. November 1825, gestorben am 18. Februar 1855.

94. Auf die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Alexander 2. im Jahre 1855; im Avers die Umschrift: Von Gottes Gnaden Alexander 2. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen. Krönung in Moskau 1856; im Revers: Mit uns ist Gott!

95. Auf den Bau der Cathedrale St. Isaak; im Avers sind sechs Medaillons, welche die Bildnisse tragen: des Kaisers Peter des Großen, des Kaisers Paul 1., der Kaiserin Katharina, des Kaisers Alexander 1., des Kaisers Nicolaus 1. und des Kaisers Alexander 2.; im Revers in der Umschrift: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Der Bau der Cathedrale, begonnen unter Alexander 1., fortgesetzt unter Nicolaus 1., beendet unter der Regierung des Kaisers Alexander 2. Die Cathedrale ist eingeweiht auf den Namen des heiligen Isaak am 30. Mai 1858.

96. Auf die Enthüllung des Monuments, welches dem Kaiser Nicolaus 1. in Petersburg gesetzt worden; im Avers: Portrait des Kaisers Nicolaus mit der Umschrift: Nicolaus 1. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen; im Revers: Die Darstellung des Monuments mit der Um-

schrift: Auf Befehl des Kaisers Alexander 2. Selbstherrschers aller Reußen vom 25. Juni 1859.

97. Zum Andenken an Se. Majestät den hochseligen Kaiser Nicolaus 1.; im Avers: Das Brustbild des Kaisers; der Revers enthält einzelne Data aus dem Leben des verewigten Monarchen.

B. In Bronce.

1. Medaille zum Andenken an die Enthüllung des Denkmals für das Millenium des russischen Reiches; im Avers: Bildniß des Kaisers mit der Ueberschrift: Während der Regierung des Kaisers Alexander 2.; im Revers: Dem vollendeten Millenium des russischen Reiches 1862.
2. Medaille zum Andenken an das 50jährige Jubiläum des kaiserlichen Alexandrowschen Lyceums; im Avers: Bildniß des Kaisers Alexander 1. mit der Umschrift: Er hat unser Lyceum gegründet; im Revers: Für das allgemeine Beste. 19. October 1811 — 19. October 1861.
3. Medaille zur Erinnerung an das Hinscheiden der Kaiserin Alexandra Feodorowna; im Avers: Bildniß der Kaiserin mit der Umschrift: Alexandra Feodorowna, Kaiserin von Rußland, geboren den 1. Juli 1798, gestorben den 20. October 1860; im Revers die Ueberschrift: Dein Wille geschehe.
4. Medaille zum Andenken an die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft; im Avers die Ueberschrift: Den 19. Februar 1861; im Revers die Umschrift: Segne Dich mit dem Zeichen des Kreuzes, rechtgläubiges Volk, und rufe mit Uns den Segen Gottes auf Deine freie Arbeit an.
5. Medaille zum Andenken an das 100jährige Jubiläum des Moskauschen Findelhauses; im Avers die Bildnisse des Kaisers und der Kaiserin mit der Umschrift: Kaiser Alexander 2., Kaiserin Marie Alexandrowna 1863; im Revers die Umschrift: Wer diesen Jüngling (Kind) in meinem Namen aufnimmt, nimmt Mich auf; unten:

Zum Andenken an das 100jährige Bestehen des Moskauschen Findelhauses; darauf: 1. September 1763 Katharina 2. auf Anregung (laut Idee) von Betzkoi.

6. Medaille zum Andenken an das 100jährige Jubiläum der kaiserlichen Erziehungsanstalt für adelige Mädchen ꝛc. 5. Mai 1864; im Revers die Ueberschrift: Suche diese Weinrebe heim und verpflanze sie mit Deiner Rechten; unten: Katharina 2. 5. Mai 1764; im Avers fünf Bildnisse mit der Umschrift: Zum 100jährigen Bestehen der kaiserlichen Erziehungsanstalt für adeliche Mädchen. 5. Mai 1864.

7. Medaille zum Andenken an das 100jährige Jubiläum der kaiserlichen Akademie der Künste; im Avers das Bildniß des Kaisers mit der Umschrift: Alexander 2. Kaiser und Selbstherrscher von Rußland. Auf dem Felde stehen die Namen der Präsidenten und einiger Mitglieder der Akademie; im Revers die Umschrift: Kaiserin Katharina 2., Kaiser Paul 1., Kaiser Alexander 1., Kaiser Nicolaus 1., Kaiser Alexander 2.; oben: Zum Andenken an das 100jährige Bestehen der kaiserlich russischen Akademie der Künste; unten: Das Jubiläum fand den 4. November 1864 statt.

8. Medaille zum Andenken an die Einweihung der Kirche des mit dem Kloster zu Smolno verbundenen Erziehungs-Instituts; im Avers: Christus mit den Kindlein mit der Umschrift: Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich; im Revers: die Kirche mit der Umschrift: 1748. 1835. Errichtet zum Gedächtniß der Kaiserin Marie Feodorowna.

Vierundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

III. IV.

1. October 1881 bis 1. April 1882.

Das in unsern Tagen überall lebhafte Interesse an den Alterthumsstudien, mag dasselbe nun sich der prähistorischen oder der eigentlich historischen Zeit zuwenden, ist in dem verflossenen Verwaltungsjahr auch unserer Gesellschaft zu gute gekommen. Es sind uns nicht nur die vom Staat, der Provinz und einzelnen Städten und Vereinen bisher bezahlten, zum Theil recht ansehnlichen Beiträge weiter gewährt worden, sondern wir haben auch diesmal wieder von einem Privatmanne für einen bestimmten Zweck eine bedeutende Summe als Geschenk erhalten. Wir unterlassen es nicht, auch an dieser Stelle unsern ergebensten Dank dafür auszusprechen. Auch die Mitgliederzahl, in deren Vermehrung vor einem Jahre ein Stillstand eingetreten war, hat wieder zugenommen. Leider ist die Zahl derjenigen, welche selbständig als Arbeiter und Mitforscher auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte thätig sein wollen, noch immer eine sehr geringe, aber wir können es schon zufrieden sein, daß die Menge derer, welche von der Gesellschaft etwas empfangen wollen und derselben ihre unterstützende, freundliche Theilnahme zuwenden, seit nunmehr acht Jahren in stetem Wachsen ist.

Die Gesellschaft zählt an Mitgliedern

455	ordentliche	gegen 445	ordentliche,
12	Ehren-	„ 11	Ehren-,
17	correspondirende	„ 19	correspondirende,
Sa. 484	im Jahre 1881	„ 475	im Jahre 1880.

Ausgeschieden sind im Laufe des vergangenen Jahres 27 Mitglieder. Unter diesen verloren wir durch den Tod die Herren Stadtschulrath Balsam, Gymnasiallehrer Dr. Brunn, Geh. Commercienrath Schlutow, Kaufmann Dekkert, Mediz.-Rath Dr. Wißmann in Stettin und Superintendent Dr. theol. Lengerich in Demmin. Zum Ehrenmitgliede wurde ernannt der durch seine hervorragenden Arbeiten rühmlichst bekannte Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck, zum correspondirenden Mitgliede der Dr. Giuseppe Piolti in Turin, welcher durch seine Schriften und anderweiten Mittheilungen über Näpfchensteine uns werthvolle Dienste geleistet hat. Als ordentliche Mitglieder sind der Gesellschaft beigetreten die Herren:

1. von Boenigk, Major in Demmin.
2. Bräsel, Redakteur in Stettin.
3. J. Braun Kaufmann in Stettin.
4. Dr. phil. Conradt, Oberlehrer in Stettin.
5. Decker, Rathsmaurermeister in Stettin.
6. Dittmar, Pastor in Kratzig.
7. Duby, Hauptmann in Stettin.
8. Eichler, Superintendent in Ueckermünde.
9. A. Fock, Kaufmann in Stettin.
10. Friedländer, Pastor in Sagard.
11. G. Grawitz, Kaufmann in Stettin.
12. von Heydebreck, Rittmeister in Neu-Buckow.
13. Dr. phil. Hockenbeck, Oberlehrer in Wongrowitz.
14. H. Hoffschild, Kaufmann in Stettin.
15. Kayser, Amtsrath in Kasimirsburg.
16. Dr. phil. Krosta, Stadtschulrath in Stettin.
17. Kruhl, Stadtbaurath in Stettin.
18. Dr. Kühne, Gymnasialdirektor in Altenburg.

19. Lenz, Fabrikdirektor in Stettin.
20. E. G. Ludendorff, Kaufmann in Stettin.
21. Müggenburg, Redakteur in Stettin.
22. von Mühlenfels, Oberstlieutenant in Stettin.
23. C. Müller, Gymnasiallehrer in Stettin.
24. Opitz, Ober-Regierungsrath in Stettin.
25. Pehlemann, Ober-Bürgermeister in Stargard.
26. Protzen, Amtsgerichtsrath in Muskau.
27. von Puttkamer, Rittergutsbesitzer in Kolziglow.
28. Dr. med. Rabitz, Assistenzarzt in Stettin.
29. Rudolph, Konsul in Stettin.
30. Schröder, Maurermeister in Stettin.
31. Spreer, Pastor in Kaseburg.
32. Dr. jur. Treptow, Rechtsanwalt in Stettin.
33. Dr. jur. Tschirner, Rechtsanwalt in Demmin.
34. Wegner, Regierungspräsident in Stettin.
35. Dr. phil. Zechlin, Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule in Schivelbein.
36. Ziehm, Maler in Stettin.

Der Vorstand hat von seinen Mitgliedern den Herrn Stadtschulrath Balsam durch den Tod verloren und besteht zur Zeit aus den Herren

1. Oberlehrer Dr. Blümcke.
2. Staatsarchivar Dr. von Bülow, Bibliothekar.
3. Bau-Inspektor Goebeking.
4. Oberlehrer Dr. Haag.
5. Professor Dr. Hering.
6. Rentier Knorrn, 2. Sekretär.
7. Oberlehrer Dr. Kühne, Conservator und Schatzmeister.
8. Landgerichtsrath Küster.
9. Gymnasialdirektor Lemcke, 1. Sekretär.
10. Gerichtsassessor a. D. Müller.
11. Geh. Justizrath Pitzschky, Rechnungs-Revisor.
12. Archivar Dr. Prümers.
13. Oberlehrer Schmidt.
14. Ober-Regierungsrath Triest.

Den Redaktionsausschuß für die Baltischen Studien bilden der erste Sekretär und die DDr. von Bülow und Haag. Die Arbeiten zur Inventarisation der Kunstdenkmäler leitet der Bau-Inspektor Goedeking.

Zur Zahl der correspondirenden Vereine sind hinzugetreten

der Verein für die Geschichte der Stadt Meißen,
der historische Verein des Thurgau,
die geographische Gesellschaft in Greifswald.

Außerdem tauscht die Gesellschaft ihre Schriften mit einzelnen Privaten, wie Herrn G. Thieme in Leipzig gegen dessen „Blätter für Münzfreunde" und dem Dr. Rohlfs in Wiesbaden für dessen medizinisch-geographische Zeitschrift und dem Geheimrath Professor Dr. Bartsch in Heidelberg gegen dessen literarischen Anzeiger.

Die Jahresrechnung für 1881 konnte zu der Zeit, da dieser Bericht verfaßt wurde, nur theilweise abgeschlossen werden, und ist daher bis jetzt auch noch nicht revidirt worden; doch läßt sich schon übersehen, daß nicht bloß das Deficit des vergangenen Jahres gedeckt, sondern voraussichtlich auch noch eine weitere Verbesserung des Vermögensstandes eingetreten ist. Die Einnahmen überstiegen den Anschlag um 1664 Mark:

in den Jahrebeiträgen um . .	30 ℳ.
an Unterstützungen um . . .	1207 „
im Verkauf von Münzen ꝛc. um	427 „
Summa	1664 ℳ.

Die Mehr-Ausgaben fallen auf das Konto der Beihülfe für wissenschaftliche Zwecke mit 612 ℳ., 32 mehr als veranschlagt, für die Bibliothek . . „ 760 „ 310 „ „ „

Die Baltischen Studien haben durch die oben erwähnte Unterstützung eines Privatmannes 207 Mark weniger gekostet als veranschlagt war.

Die Ausgabe erforderte

für allgemeine Verwaltung	1345.61	M.
für Baltische Studien	1718.—	„
für die Bibliothek	766.83	„
für das Museum	771.05	„
für das Inventar	224.23	„
zur Deckung des Deficit von 1880 . . .	483.39	„
kapitalisirt wurden	197.58	„
Summa	6119.44	M.

Die Einnahme bestand aus

Resten des Vorjahres	180.—	M.
Jahresbeiträge und Abonnement auf die Baltischen Studien	2917.—	„
Erlös aus Baltischen Studien im Buchhandel	147.69	„
Unterstützungen	2538.—	„
Zinsen	292.50	„
Erlös aus verkauften Münzdoubletten . .	627.95	„
Erlös aus verkauften Exemplaren des Inventars	33.60	„
Rückerstattungen	5.—	„
Summa	6741.74	M.
ab Einnahme	6119.44	„
bleibt Ueberschuß	465.30	M.

Ueber die Vermehrung der Sammlungen geben die Beilagen am Schluß dieses Berichtes genaue Auskunft. Das Museum erfreute sich eines stetig zunehmenden Besuches. In den Sommermonaten des Jahres 1881 sind mehr als 3000 Besucher in demselben gewesen. Für unsere auswärtigen Mitglieder machen wir hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieselben bei vorübergehender Anwesenheit in Stettin, auch außer der gewöhnlichen Zeit (Sontags 11—1 Uhr) jederzeit Zutritt zum Museum erhalten, wenn sie die Güte haben, sich dieserhalb vorher durch eine schriftliche Mittheilung an den zweiten Secretair der Gesellschaft Herrn Knorrn, Kronprinzenstraße Nr. 7, mit Angabe der Stunde des qu. Besuchs zu wenden. Ebenso steht jedem Mitgliede der Gesellschaft, auch den auswärtigen, das Recht zur Benutzung unserer Biblio-

thek zu, selbstverständlich unter Beobachtung der zur Erhaltung der Vollständigkeit der Sammlung gebotenen Maßregeln. Die Verwaltung der Bibliothek ist durch besonderen Vertrag von dem hiesigen Königl. Staats-Archiv übernommen, in dessen Räumen sie auch Aufstellung gefunden hat. Mitglieder, welche die Bibliothek zu benutzen wünschen, wollen sich daher an den Herrn Staatsarchivar Dr. von Bülow wenden; ihre Briefe und anderen Sendungen aber nicht nach dessen Wohnung, sondern an das königl. Staatsarchiv im Schloß adressiren. Wir beabsichtigen, sobald es unsere anderweitigen Arbeiten irgend gestatten, die Neukatalogisirung abzuschließen, den alsdann angefertigten Katalog durch Abdruck zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft legen die seit mehreren Jahren in Vierteljahrsheften erscheinenden Baltischen Studien Zeugniß ab, von denen der 32. Jahrgang im Erscheinen begriffen ist. Von den Baudenkmälern Pommerns haben wir das vor einem Jahre gegebene Versprechen, ein zweites Heft, den Kreis Greifswald enthaltend, fertig zu stellen, wegen mancher unvorhergesehener Hindernisse, die sich dieser Aufgabe entgegenstellten, zu unserm Bedauern nicht einhalten können. Doch dürfen wir, nachdem diese Hindernisse beseitigt sind und ein großer Theil der Abbildungen schon im Holzschnitt fertig gestellt ist, nunmehr hoffen, daß der Druck in nicht allzulanger Frist beginnen kann. Das Heft wird in seinem Umfange das früher erschienene über den Kreis Franzburg erheblich übertreffen. Die Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Stettin hat während des Jahres 1881 nur geringe Fortschritte gemacht. Die Unterhandlungen mit auswärtigen Architecten, welche sich zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärten und von competenter Seite sehr warm empfohlen waren, mußten wegen der für uns unerfüllbaren Höhe der geforderten Geldentschädigungen abgebrochen werden. Erst im April dieses Jahres konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden, und gegenwärtig bereist der Regierungs-Bauführer Herr Lutsch die rechts der Oder gelege-

nen Kreise des Regierungs-Bezirks, um die nöthigen Aufnahmen zu machen, und wird diese Arbeit bis zum Herbst ohne Unterbrechung fortsetzen. Somit dürfen wir hoffen, daß schon im nächsten Frühjahr die Publikationen auch über den Regierungsbezirk Stettin sich erstrecken werden. Auch für den Kreis Demmin liegt uns durch die Bemühungen eines unserer Vorstandsmitglieder ein umfangreiches und fast vollständiges Material vor, das nur noch der abschließenden Bearbeitung bedarf.

Von anderweitigen Arbeiten, welche die Geschichte Pommerns betreffen oder berühren, nennen wir in erster Stelle jetzt

die vollständig vorliegende

Geschichte des Cistercienser-Klosters Eldena vom Professor Dr. Theod. Pyl.

Der jetzt erschienene zweite Theil bringt namentlich die urkundlichen Beläge für die im ersten Theil gegebene Darstellung in Regestenform. Ferner machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die schon in unserem letzten Jahresbericht angekündigten

Pommerschen Skizzen von Dr. R. Hannecke in Cöslin

nunmehr erschienen sind (Stettin im Verlag von Léon Saunier. Preis 2,50 Mk.). Wir können diese ebenso anziehend als belehrend geschriebenen Kulturstudien, welche namentlich das bisher vielfach stiefmütterlich behandelte Hinterpommern betreffen, allen Freunden der pommerschen Heimath warm empfehlen und wünschen, daß das Buch außer seinen bisherigen Freunden noch weitere Leser finden möge.

Außerdem sind erschienen:

H. Friedrich, die politische Thätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg. Inaugural-Dissertation. Königsberg 1882.

R. Kühnel, die slawischen Ortsnamen in Meklenburg. (In den meklenburgischen Jahrbüchern Bd. 46.)

Kasten, Geschichte der Bienenzucht in Pommern.

Buchholtz, Faustinus Blenno, Programm des Gymnasiums zu Pyritz 1882.

Bandlow, Geschichte des Landes Triebsees, Triebsees 1881.
Kasiski, die Alterthümer im neustettiner und schlochauer Kreise.

Auch von dem „Pommerschen Urkundenbuch" wird die zweite Hälfte des zweiten Bandes, bearbeitet von Herrn Archivar Dr. Prümers und bis zum Jahre 1286 reichend, in kurzem druckfertig sein.

An dieser Stelle wollen wir mit schuldigem Dank bemerken, daß der Freiherr Leop. von Borch zu Innsbruck uns von der 2. Auflage seiner Geschichte des kaiserlichen Kanzlers Conrad eine größere Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an unsere Mitglieder freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Am 16. Mai 1881 waren es 25 Jahre, seitdem der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann in Stettin sein Amt als Leiter des höheren Schulwesens unserer Provinz angetreten. Den zahlreichen Beweisen der Liebe und Dankbarkeit, die ihm an diesem Tage dargebracht wurden, glaubte der Vorstand der Gesellschaft auch seinerseits nicht fern bleiben zu dürfen. Herr Geheimrath Dr. Wehrmann war nicht bloß sofort nachdem er nach Pommern gekommen war, der Gesellschaft beigetreten, sondern hat namentlich auch den Einfluß und das gewichtige Wort, das ihm seine Stellung gewährt, stets benutzt um die Zwecke der Gesellschaft zu fördern, wiederholt bei Besprechungen über den historischen Unterricht und in den Verhandlungen der von ihm geleiteten Direktorenkonferenzen auf den Werth und die Bedeutung der Lokal- und Provinzialgeschichte hingewiesen zu Arbeiten auf diesem Gebiete ermuntert, wie er auch regelmäßig und mit reger Theilnahme den Jahresversammlungen beigewohnt hat. Der Vorstand überreichte als Zeichen seines Dankes und seiner Verehrung dem Jubilar an seinem Ehrentage einen mit besonderer Widmung versehenen Separatabdruck der obenerwähnten Mittheilungen aus dem freienwalder Schöffenbuch und dürfte sich der freundlichen Versicherung erfreuen, daß der Jubilar auch fernerhin nicht ermüden werde, die Zwecke der Gesell-

schaft und dem auch in dieser Beziehung so wichtigen Jugendunterricht zu fördern.

Nicht minder lebhaften Antheil hatte die Gesellschaft an einer andern Jubelfeier zu nehmen. Am 19. November 1856 hatte der Geheime Medizinalrath Professor Dr. Virchow seine Lehrthätigkeit an der berliner Hochschule begonnen, die ihn stets zu ihren ersten wissenschaftlichen Zierden gerechnet hat. Verehrer und Freunde desselben hatten daher am 19. November 1881 in dem großen Prachtsaale des berliner Rathhauses eine wissenschaftliche Virchowfeier veranstaltet, bei welcher Gelegenheit dem Jubilar die Stiftungsurkunde über eine, mit bedeutendem, aus freiwilligen Beiträgen zusammengebrachtem Capital ausgestattete und zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Stiftung überreicht wurde. Unter den zahlreichen, ihre Glückwünsche und Festgaben darbringenden Deputationen war auch unsere Gesellschaft vertreten, welcher Herr Virchow seit Jahren als Ehrenmitglied angehört, und außerdem als Landsmann nahe steht. Außer einem Beitrag zu der genannten Stiftung überreichte dieselbe einen Separat-Abdruck der inzwischen in den Baltischen Studien veröffentlichten Untersuchung von Dr. G. Haag: ein Pfahlbau Julins und seine Entwässerung im 12. Jahrhundert, welche für ein von dem Jubilar auf anderem Wege der Untersuchung gefundenes Resultat auch den historischen Nachweis zu bringen suchte.

In der General-Versammlung vom 14. Mai 1881 trug der erste Sekretair den inzwischen in den Baltischen Studien Jahrg. XXXI. Seite 231 ff. gedruckten Jahresbericht vor. Nach ihm sprach der Oberlehrer Dr. Haag über das Geschlecht der Mukervitz. Der Vortrag ist abgedruckt ebendaselbst Seite 259 ff. Daran schloß der erste Sekretair noch einige Mittheilungen über das der Versammlung vorliegende älteste Schöffenbuch von Freienwalde i. Pom. (jetzt ebenfalls gedruckt Baltische Studien, XXXII Seite 1 und ff.).

Alterthümer.

1.

Unter den in der Beilage A. verzeichneten, für unser Museum erworbenen Alterthümern heben wir die folgenden hervor:

Die drei bronzenen Armringe (Nr. 3) von grobem Gusse haben eine Weite, daß sie nur als Oberarmringe gedacht werden können. Eigenthümlich ist, daß sie nicht geschlossen und ihre Spitzen schneidend scharf sind, so daß man vermuthen darf, sie seien (falls sie nicht gar als Fibeln gedient haben) durch den Oberärmel gestochen worden. Aehnliche Formen sind bei uns selten, kommen aber doch selbst bei Unterarmringen vor. Das kleine nach außen geschweifte Messer (Nr. 4) ist wegen des Griffes, der eine Oese bildet, eigenthümlich, im übrigen nicht gerade von sehr feiner Arbeit.

Ein überaus interessanter Fund ist der in Beil. A. 4a verzeichnete Moorfund von Koppenow (Kreis Lauenburg). Dem Schwerte fehlt leider der ganze Griff, nur an der Griffstange sind noch die Gußspuren deutlich genug erkennbar. Der Paalstab mit Schaftlappen und Oese (ganz entsprechend dem bei Worsaae Nord. Oldsager Nr. 184) ist das erste derartige Exemplar unserer Sammlungen. Die Fibel gehört in die Kategorie derer von Zuchen (abgebildet in Verh. der berl. anthrop. Gesellschaft 1875 Febr.), von Butzke (Balt. Stud. XXX S. 730, abgebildet im photog. Album der berl. anthrop. Ausstell. von 1880 Sect. III Tit. 13), von Kehrberg (Balt. Stud. XXX S. 308, abgebildet in dem genannten Album Sect. III Tit. 13). Sie ist auf dem ovalen Schilde reich und geschmackvoll verziert und zeigt eine grob gelöthete Reparatur an dem der Spitze der Nadel zugewandten Ende der Platte. Die Breloque und die Knöpfe sind von bei uns unbekannter Form. Der Fund gewinnt ein erhöhtes Interesse durch das Etui, in dem er zusammengepackt gelegen hat. Dasselbe besteht aus einer Klobe Eichenholz, die der Länge nach sehr uneben gespalten und grob viereckig (an einem Ende schräg ab-

gestumpft) behauen ist. Im Innern ist eine schmale, lange Vertiefung für das Schwert und eine kürzere, aber tiefere viereckige Höhlung für die anderen Gegenstände ausgestoßen. An den Längsenden ist durch beide auf einander gefügte Platten ein viereckiges Loch gestemmt, in welchem nach den neuesten Ermittelungen des um die Erhaltung und Zusammenbringung der schon zerstreuten Fundstücke besonders verdienten Einsenders, Herrn Rittergutsbes. Neitzke auf Koppenow, zwei genau in dieselbe passende Pflöcke von Fichtenholz hindurch gestoßen waren, und die beiden, durch kein Charnier verbundenen Hälften fest zusammen hielten. Diese Art des Verschlusses macht es um so wahrscheinlicher, daß wir hier den Fund eines Hausirers vor uns haben, der, was die Gußstücke beweisen, zugleich die Kunst der Reparatur von Bronceſachen übte und durch irgend welchen Umstand veranlaßt, seinen Schatz im Moore niedergelegt hat, um ihn zu bergen.

Die beiden oströmischen Solidi (Nr. 5) sind uns eine werthvolle Bereicherung der Alterthümer des fünften Jahrhunderts, von denen wir bis jetzt nur Goldfunde haben. S. 117 dieses Jahrganges haben wir den wichtigsten dieser Funde, den Goldreifen von Neu-Mexico bei Stargard, publicirt, der dieser selben Epoche angehört. In Betreff aller dieser Funde ist zu bemerken, daß sie sich bis jetzt nur von Caseburg auf der Insel Usedom an östlich gefunden haben. (Vergl. Balt. Stud. XXVII. S. 207 ff.)

Ein sehr seltenes Stück ist die wendische Urne nebst Schale (Nr. 6), beide wohl erhalten. Der Boden der Urne zeigt das abgerundete Hakenkreuz, das seit den ältesten Zeiten in der Archäologie eine so große Rolle spielt. Ergiebt sich auch nicht mit voller Sicherheit, daß die Urne zum Todtencultus verwandt ist, so ist es doch sehr wahrscheinlich. Wir geben darüber den Bericht unseres neuen, sehr thätigen Mitgliedes, des Herrn Major Freiherrn v. Bönigk in Demmin:

Schale und entsprechendes Töpfchen von der Feldmark Loitz.

Von einem Arbeitsmann aus Loitz sind die genannten Ge-

fäße nach seiner Angabe auf dem Ackerstück Wydenbrink der Feldmark Loitz gefunden worden. Von schwarzgefärbter Erde und Kohlen umgeben, in gleicher Art gefüllt, lagen dieselben unter einer mäßigen Steinpackung; weder Knochen noch weitere Beigabe sind zu Tage gefördert worden. Die Schale deckte das Töpfchen. Das Material bei beiden Gefäßen ist Lehm gemischt mit Bestandtheilen des Granites, und zwar sind Quarz und Feldspath sehr fein gekörnt worden, während Glimmerblättchen in etwas größerer Dimension erhalten blieben.

Auf dem Oberrand der Schale und um den Hals des Bechers sind feine Reifelungen sichtbar. Berücksichtigt man aber die völlig unsymmetrische Form bei beiden Gefäßen, so erscheint die Anwendung der Drehscheibe ausgeschlossen. Im Gegentheile wird es wahrscheinlich, daß beide Gefäße über einer Form aus gebranntem Lehm gearbeitet wurden, in welche letztere ein Stock eingelassen war. Um den Oberrand der Schale gleichmäßig abzusetzen, bezüglich den Hals des Bechers deutlich auszuarbeiten, ist dann der Stock in drehende Bewegung gesetzt worden; die eigentliche Arbeit geschah mittels eines Hölzchens, dessen Faserung in dem weichen Lehme sehr wohl jene leichten Reifelungen erzeugen konnte.

Der Brand ist gleichmäßig von Wand zu Wand, die Härte entspricht aber nicht der durch den Töpferofen erreichbaren. Der Bauch des Bechers zeigt umlaufende Wellenverzierung und darunter einen Gurt von Stempeleindrücken, beide anscheinend mit demselben vierzinkigen Instrumente hergestellt.

In den Boden der Schale ist gleichfalls mittels Stempel das Hakenkreuz eingedrückt worden; unter dem Rand läuft auf der Innen- wie Außenwand eine einfache Wellenlinie um. Auf letzterer, deren Oberfläche leider zum größten Theile abgerieben, zeigt sich nun aber noch eine Reihe von eigenthümlichen Eindrücken. Es sind Striche und längliche Punkte, mit einem spitzen Instrumente eingeritzt, ohne jede Symmetrie, aber doch in Gruppen getrennt. Letztere bilden, von welcher Seite auch betrachtet, keine bestimmbare Figur. Eine Zufälligkeit ist ausgeschlossen, möglich die Spielerei eines Kindes ohne weiteren

Sinn. Aber möglich ist auch die bestimmte Absicht eines Erwachsenen, und in dieser Hinsicht dürfte eine Untersuchung von Sachverständigen als wünschenswerth bezeichnet werden. Dieser soll durch Conjecturen irgend welcher Art hier nicht vorgegriffen werden.

Unter Nr. 10 ist ein Stück verzeichnet, das als eine Sculpturarbeit aus gehämmertem Eisen doppelt merkwürdig ist. Wir haben es, unmaßgeblich, wie wir hinzufügen wollen, unter die mittelalterlichen Funde gereiht. Eine nähere Untersuchung über diese seltene Figur, für die wir kein Analogon haben und kennen, die auch bei den Direktoren des germanischen Museums in Nürnberg, wohin wir das Original geschickt hatten, keine Erklärung gefunden, behalten wir uns vor, gedenken aber das Stück im nächsten Jahresbericht zu publiciren.

2.

Ueber ein Urnenfeld auf dem Acker von Carlshöhe bei Cröffin (Kreis Belgard), auf welches man beim Steinesuchen stieß, hat Herr H. Schultze, der Besitzer, die Güte gehabt uns kurz zu berichten.

„Ich fing auf einer Anhöhe an zu graben und fand einen ganzen Kirchhof, Grab an Grab, dicht unter der Oberfläche, so daß also der Pflug stets die Steine faßte. Die Gräber waren von allen vier Seiten mit Steinen umsetzt, oben mit einem Steine zugedeckt, aber nur so groß, daß eine Urne mit Thränenkrüglein darin Platz hatte. Die Urnen, die bis auf eine, welche ich verschenkt habe, alle zerbrachen, enthielten nur Knochen, Holzkohlen und Erde, aber keine Schmucksachen.

Aus zwei einzelnen Gräbern, die im Felde lagen und sich durch eine kleine Erhöhung auszeichneten, grub ich 75 Kubikmeter Steine heraus. Die gefundenen Urnen hatten keine Verzierung."

Es ergiebt sich aus diesem Berichte, daß die letztgenannten beiden Hügelgräber mit den andern unmarkirten Gräbern nicht zusammenzubringen sind. Aus einer beigefügten Zeich-

nung der gefundenen Urnen ersieht man, daß sie mützenartige, gefalzte Deckel hatten, die Gräber also der Bronzezeit angehören.

3. Münzfunde.

a. Münzfund von Bullenwinkel.

Vor bereits mehr als einem Jahrzehnt am 26. September 1871 sind auf der Feldmark des Bauern Busch in dem vor den Thoren von Colberg gelegenen Dorfe Bullenwinkel eine Anzahl Silbermünzen des 15. und 16. Jahrhunderts, die jüngste mit der Jahreszahl 1513 ausgegraben, welche erst jetzt, nach dem Tode des Besitzers, eines Bäckermeisters, der sie erworben, zur Kenntniß gelangen.

Der Fund ist nicht mehr unberührt beisammen, vielmehr fehlen etwa 200 Stück an dem ganzen Bestande von ungefähr 900 Stück. Die noch vorhandenen 705 Stück sind dem Unterzeichneten durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Kühne in Stettin behufs ihrer Beschreibung zur Verfügung gestellt. Glücklicher Weise hat der bisherige Besitzer ein genaues Verzeichniß aufgenommen, durch dessen Benutzung ich in den Stand gesetzt bin, eine vollständige Uebersicht des ganzen Fundes zu geben; ich habe kein Bedenken getragen, es zu benutzen, weil es mit großer Sorgfalt und nicht ganz ohne Sachkenntniß verfaßt ist, wenngleich einige Münzen nicht erkannt und andere verkannt sind, z. B. die garzer nach Demmin, die stralsunder Hohlpfennige wegen Verwechselung der Flagge mit drei Thürmen nach Danzig verlegt sind.

Bei der nachfolgenden Beschreibung habe ich die Stückzahl, welche das Verzeichniß nachweist, angegeben, aber die Zahl der mir vorliegenden Stücke in Klammern beigefügt; ebenso habe ich in Klammern die lediglich aus dem Verzeichniß zu meiner Kenntniß gekommenen Exemplare angeschlossen. Eine genauere Angabe der Umschriften wird man mir erlassen, da es sich meistentheils um allbekannte Münzen handelt, und ich, wo es nöthig schien, die Bücher anführe, in denen man weitere Nachrichten suchen möge.

Pommern.

1. Hohlpfennige mit dem Greife linkshin, theils im glatten, theils im gestrahlten Rande . . (120) 129 Exempl.

Der Greif ist von verschiedener Zeichnung, auf den meisten schlank, auf einigen wenigen dick und plump. Letztere schienen mir sichererer pommerscher Herkunft, als jene, welche man vielleicht für Rostock ansprechen könnte. Ob aber alle? Ich getraue mir nicht zu entscheiden, denn auch der Greif auf den nachstehend verzeichneten Münzen Bogislafs 10. unterscheidet sich nicht augenfällig von dem der mitgefundenen rostocker.

Bogislav 10. (1474—1523).

2. Schillinge von Damm 1492, 1493 . (2) 3 Exempl.
3. „ „ Garz 1489 . . . (1) 2 „
4. „ „ Stettin 1503, 1504, 1508, 1510 (auch 1499, 1500, 1501, 1502) . . . . . (4) 12 „
5. Halbe Schillinge von Stettin MVC, 1501, 1503[1]), 1505, 1511[2]) (auch 1506) (7) 10 „
6. Garz, Vierchen ohne Umschrift, mit dem Nesselblatt im Felde, Rs. Greif . . (7) 15 „
7. Vierchen. MONETA NOVA oder bloß MONETA, Schild mit Nesselblatt. Rs. Greif . . . . . (47) 53 „
8. Gollnow. Vierchen ohne Umschrift mit dem Stadtwappen (2 Halbmonde begleitet von 4 Sternen.) . . . . (5) 8 „
9. Greifswald. Hohlpfennige mit gekröntem Kopf von vorn . . . . (60) 76 „

Von diesen Münzen, welche in der Zeichnung untereinander ein wenig abweichen, obgleich diese Abweichungen

---

[1]) Mit vollausgeschriebenem BVGSLAVS DVX STETTINSIS.

[2]) Man erkennt deutlich, wie die ursprüngliche Zahl 1501 in 1511 geändert ist. Die 0 ist noch voll sichtbar.

theilweise nur scheinbar und auf Rechnung des verschiedenen Grades ihrer Erhaltung zu setzen sein mögen, sind einige genau so wie die in den Jahrbüchern des meklenburgischen Geschichtsvereins, Jahrgang XVII. Taf. 16 abgebildeten, auf dem Rathhause zu Greifswald aufbewahrten Stempel. Hierdurch mehr noch als durch den Schilling mit demselben Kopfe (Dannenbg., Pomm. Münzen, Taf. IV. 83) ist seine Heimath über allen Zweifel festgestellt.

10. Pyritz. Vierchen. MONETA NOVA, auch mit I, P, PI, PIR, PIPI oder PIRI. Rose im Schild. Rs. Greif (in vielen Spielarten) . (68) 77 Exempl.
11. Stargard. Vierchen. Kreuz mit einem Stern in jedem Winkel. Rs. Greif . . . . . (28) 38 „
12. Stettin. Vierchen. STETTIN MO (seltener bloß STETTIN) gekrönter Greifenkopf. Rs. Greif (viel Verschiedenheiten) . . . . . (169) 197 „
13. — (Schilling von 1507) . . . 1 „
14. — (Halbe Schillinge 1506, 8, 12, 13 und ohne Jahr) . . . . . (4) 11 „
15. Stralsund. Hohlpfennige mit der Flagge . . . . . (16) 22 „

Abgesehen von der Verschiedenheit der Zeichnung sind unter diesen (von dem frühern Besitzer, welcher die Flagge für drei Thürme angesehen und nach Danzig verlegte) Münzen einige hervorzuheben, welche auf der Flagge den Strahl zeigen.

16. Unbestimmte Pommern. Ein Vierchen ist einseitig ausgeprägt und zeigt nur den Greifen. Es ist bemerkenswerth, daß solche einseitigen Stücke unter den Vierchen so selten vorkommen, während sie unter den Denaren, ihren Vorgängern, so häufig sind . . . 1 Exempl.
17. Ferner sind einige Vierchen vom Gepräge der Stettiner, jedoch mit abweichender Inschrift, etwa FBGIIIIII

zu erwähnen; der Vogelkopf ist von etwas anderer Zeichnung und statt der Krone erscheint ein Dreiblatt
(4) 10 Exempl.

Meklenburg.

18. Neubrandenburg. Schilling SIVI(TTS BRT) NDGNPO:(GN an einander gefügt.) Greif linkshin. Rs. DGVS:IN (nomine tuo) Kreuz von einer Rosette durchbrochen, im ersten Oberwinkel ein Ringel. — Sallet Zeitschr. f. Numismatik V Taf. IV 47 1 Exempl.
19. Rostock. Schilling (XV. Jahrhundert) ✠ MONGTT: ROSTOKG. Greif linkshin. Rs. CIVITTS (M)TGNOPOL, großes r im Kreuz, in dessen linkem Unterwinkel eine halbe Lilie . . . . . 1 Exempl.
20. — Halber Schilling (a. d. Anfang d. XVI. Jahrh.) MONGTT NOVT ROSTOK Greif links. Rs. SIT NOM DNI BND. Dasselbe Kreuz mit r und einem Stern im linken Unterwinkel . . . (8) 10 Exempl.
21. Eben solcher ganzer Schilling . . . 1

Brandenburg.

Friedrich 2. (1440—1470.)

22. Prenzlau. Vierchen. PRGNSLOV, der hohenzollernsche Schild. Rs. der Adler . (4) 7 Exempl.
23. — Vierchen mit MONGTT (auch MONGTT NOV) und Adler-Schild. Rs. Helm . . . . . (7) 17 „
24. — Vierchen mit MONGTT Adler. Rs. MONGTT Helm . . . . . (4) 5 „

Johann Cicero (1486—1499.)

25. (Halber Groschen 1498) . . . . 1 „

Joachim 1. 1499—1535 mit seinem Bruder Albert bis 1513, von da ab allein.

26. Groschen ohne Prägstätte mit moneta anno domini, moneta nova anno domini und moneta nova argentea anno, von 1501, (1502), 1503, 1504 und mit undeutlicher Jahreszahl . . . . . (10) 14 Exempl.

27. Berliner Groschen, ohne Jahr und von 1507, 1509, 1510, 1511 . . . . (7) 10 Exempl.
28. Frankfurter Groschen ohne Jahr, MVC, 1503, 1507, 1509 . . . . . (4) 7 „
29. Stendaler Groschen 1511 . . . . 1 „

Sachsen.

Ernst und Albrecht mit ihrem Oheim Wilhelm (1464—1482).

30. Hornpfennig ohne Umschrift mit dem sächsischen, Rs. dem thüringischen Helm. (Götz Grosch.-Kab. 3808) (2) 4 Exempl.

Schlesien.

Münsterberg. Albert und Karl (1498—1511).

31. Groschen von Reichstein mit Adler. Rs. vier Wappen in den Winkeln eines Kreuzes . . . . 1 Exempl.

Preußen.

Deutscher Orden.

32. Hochmeister Ludwig von Erlichshausen 1450—67. Schilling . . . . . 1 Exempl.
33. Heinrich Reuß v. Plauen, Statthalter 1467—69. Schilling . . . . . 1 „
34. Hochmeister Martin Truchseß v. Wetzhausen 1477—89. Schilling . . . (6) 7 „
35. Hochmeister Johann v. Tiefen 1489—98. Schilling . . . . . (13) 16 „
36. Hochmeister Friedrich Herzog zu Sachsen 1498—1510. Groschen . . . . 2 „
37. Bracteat, mit Adler im Felde, also abweichend von Voßberg Gesch. der preuß. Münzen, Tafel II 2—4, doch ganz fabrikverwandt, dünn und von ziemlich gutem Gehalt. Anscheinend die älteste Münze des Fundes . . . . . 1 „
38. Hohlpfennig mit einem von vier Kugeln

kantonnirten Kreuz, gestrahlter Rand. Voßberg a. a. O. II, 48 . . . . 1 Exempl.

39. Hohlpfennig mit schwebendem Kreuz, fast in Gestalt des Johanniterkreuzes. Glatter Rand. Voßberg a. a. O. III, 56 (20) 27 „

40. Hohlpfennig mit dünnschenkligem Kreuz. Glatter Rand. Voßberg III, 58 . . 2 „

Kasimir 4. von Polen 1445—1492.

41. Danzig. S. Voßberg Münzen von Danzig, Elbing, Thorn, Tafel I und II. Schillinge . . . . . (23) 28 „

42. Elbing. Schilling. S. Voßberg am a. O. Tafel IV . . . . . 1 „

43. — Hohlpfennig, Stadtwappen (zwei Ordenskreuze, das untere auf dem Netze von Lübeck ruhend). Voßberg a. a. O. Tafel IV, 29 . . . . . (7) 9 „

44. Thorn. Unter Kasimir 4. Schillinge. Voßberg a. a. O. Tafel III . . . (4) 7 „

45. Hohlpfennige mit dem jagiellonischen Doppelkreuz. Voßberg a. a. O. Tafel III, 168 . . . . . (30) 38 „

Liefland.

Hochmeister Bernd v. d. Borg 1471—1483.

46. Artiger von Reval. Mit MONETA, langes Kreuz. Rs. REVALIA, Ordensschild. S. Köhne Zeitschr. f. Münzk. II, S. 218 . . . . . (3) 5 Exempl.

Bisthum Dorpat.

Bartholomäus Sawijerwe 1443—57.

47. Artiger. BARTOLOA Bärentatze. Rs. MONETA T Stiftswappen (Schwert und Schlüssel gekreuzt). S. Köhne Zeitschr. I, S. 361 . . . . . 1 Exempl.

Johann 3. Bertkow 1473—1484.

48. Artiger. IOHANNAS API Hirschgeweih. Rs. MONETA TARP Stiftswappen . . . . . (1) 3 Exempl.

Dänemark.

Christian 1. 1448—1481.

49. Witten (Korshvid) von Malmoe . . 1 Exempl.

Schottland.

50. Farthing. . . . D.GRT . . gekrönter Kopf von vorn. Rs. . . LLT . . . . durchgehendes Kreuz mit drei Kugeln in jedem Winkel . . . . . 1 Exempl.

Ich glaube auf der Rückseite dieses sehr abgeriebenen Münzchens hinter den Buchstaben LLT noch ED zu lesen. Also Villa Edinburg. Doch wäre auch eine englische Villa, z. B. Calisie (Calais) nicht unmöglich.

Zu erwähnen bleiben noch einige durch das Verzeichniß nicht hinreichend kenntlich gemachte Stücke, welche wie folgt beschrieben sind.

51. Greif. Rs. ein Zeichen wie w. Also wohl Stolp, das vermeintliche w stellt dann die drei Wellen des Flusses vor . . . . . 1 Exempl.

52. Einseitiges Gepräge: ein aufrecht stehender Löwe mit viertheiligem Schweife . . . . 1 „

53. Einseitig, mit zwei nebeneinander stehenden Schildern mit einem Adler und einem Dammbrette mit vier Feldern hoch und vier Feldern breit. Also etwa Anhalt? oder Liegnitz? . 1 „

54. Hohlpfennig mit einem Brustbilde . . . 2 „

Nach der Skizze, welche in dem Verzeichniß gegeben ist, möchte ich trotz ihrer Unvollkommenheit auf Halberstadt rathen, wo zu Ende des 15. Jahrhunderts solche Münzen mit dem Brustbilde des heil. Stephan vorkommen.

55. Undeutliche Hohlpfennige . . . . . 7 Exempl.

56. Endlich werden noch aufgeführt drei Hohlpfennige „mit dem brandenburger Adler.“ Ich habe nur einen Adlerbracteaten auffinden können, und das ist einer des deutschen Ordens. Von den beiden fehlenden scheint aber der eine wirklich nach Brandenburg zu gehören, denn er soll einen

gereiften Rand gehabt haben. Der dritte mag obiger Nr. 37 zugezählt werden.

Zum Schlusse sei auf die große Aehnlichkeit dieses Fundes mit dem wenige Jahre spätern von Seydel hingewiesen, welcher in Bd. XXIX. S. 128 dieser Zeitschrift besprochen ist. Die Gesetze des Verkehrs gelangen in beiden in ganz ähnlicher Weise zum Ausdruck.

Berlin, December 1881. H. Dannenberg.

b. Münzfund von Glasow (Kreis Randow).

Im März d. J. räumte der Eigenthümer Wengel in Glasow bei Grambow auf der Grenze seines Ackers im Laufe der Jahre angesammelte Feldsteine weg, wobei unter einem der untersten in einem Topfe, welcher beim Fortnehmen des Steins zerbrach, ein bereits verwester, leinener Beutel mit Silbermünzen gefunden wurde. Von den 69 Münzen, die der Beutel enthielt, kam ein niederländischer Thaler in fremde Hände, die andern 68 Stück wurden von uns durch Kauf erworben. Es sind meist Thaler, und deshalb werden in dem nachfolgenden Verzeichniß nur diejenigen Stück, die nicht Thaler sind, besonders benannt werden.*)

1. Pommern.

1. Halber Thaler Bogislavs 14. 1628.
2. Bogislav 14. 1632.

2. Oestreich.

(Deutsche Kaiser und östreichische Erzherzoge.)

3. Ferdinand 2., als römischer König, 1549 f. Böhmen (ähnlich S. 107).
4. Maximilian 2. 1576, Viertelthaler.
5. Rudolf 2. für Ungarn, Viertelthaler von 1602 (ähnlich S. 4222).
6. derselbe 1608, für Ungarn.

*) Die in Madais und in v. Schulteß-Rechbergs Thaler-Cabinet, sowie dessen Auktions-Catalog beschriebenen Stücke sind in Klammern mit M. S. und S. A. bezeichnet.

7. derselbe 1611, für Elsaß (S. 196).
8. derselbe 1612, für Tirol (S. 203).
9. Ferdinand 2. 1621, für Steiermark (S. 241).
10. derselbe 1624, desgleichen (S. 277).
11. Ferdinand 3. 1654, für Ungarn (S. 2503).
12—13. Erzherzog Ferdinand († 1595) o. J. für Tirol.
14. derselbe o. J. für Elsaß.
15. Erzherzog Leopold als Gubernator († 1682) 1621.
16. derselbe 1627.

3. Sachsen.

a. Kurfürstliche Thaler.

17. Johann Friedrich und Georg, halber Thaler v. 1535.
18. Moritz, Viertelthaler v. 1552.
19. August, Viertelthaler v. 1566.
20—22. derselbe 156*, 1569, 1576 (ähnlich M. 2950).
23. Johann Georg 1. Viertelthaler v. 1624.
24—29. derselbe 1617, zwei gleiche Stücke v. 1640, 1641, 1643, 1648.

b. Herzogliche Thaler.

30. Friedrich Wilhelm und Johannes 1592 (S. A. 4482).
31. Christian, Johann Georg und August, 1598 (M. 517).
32. Johann Philipp, Friedrich Johann, Wilhelm und Friedrich Wilhelm 1575, (M. 1461).

4. Braunschweig-Lüneburg.

33. Heinrich Julius († 1613), Viertelthaler 1602, Honestum pro patria (fehlt bei S.).
34—36. Friedrich Ulrich († 1634). Zwei Stücke von 1628 (eins S. 6609, ein anderes ähnlich), deo et patriae, und 1634 (ähnlich S. 6628).
37—39. Christian v. Celle, Administrator von Minden († 1633), 1623, Justitia et concordia (fehlt bei S.) 1625, mit gleicher Umschrift, (S. 6729) 1627, Dante deo virtute duce, halber Reichsort.
40. Christian Ludwig v. Celle († 1665,) 1650, Sincere et constanter (S. 7129).

5. Meklenburg.

41. Adolf Friedrich, 1621, halber Reichsort.

6. Salzburg.

42. Paris, 1623 (S. 3834).

7. Kempten.

43. Johann Eucharius, 1623 (S. 5183. M. 964).

8. Murbach und Lüders.

44. Leopold, Erzherzog, o. J. (M. 968, S. 5209, S. A. 3090).

9. Oettingen.

45. Ludwig Eberhard, 1624 (M. 1824).

10. Fugger.

46. Max, 1621 (M. 1689, S. 4195, S. A. 5059).

11. Augsburg.

47. Viertelthaler, 1623.

12. Hamburg.

48—52. 1620, 1621 (zwei von verschiedenem Gepräge), 1623, 1624 (M. 2245).

13. Hannover. (Stadt.)

53. 1626. Zwölf Mariengroschen.

14. Kaufbeuren.

54. 154* (Kaiser Karl 5.), Viertelthaler.

15. Lübeck.

55—56. 1609 und 1619, Achtschillingstücke.

16. Metz.

57. 1629 (M. 2285, S. A. 7120).

17. Rostock.

58. 1637 (M. 5116).

18. Niederlande.

59. Geldern, 1649.

60—62. Seeland, 16*8 halber Thaler; 1621, 1624.
63—64. Westfriesland, 1621 und 1624.

19. Norwegen.

65—66. Christian 4. 1630 und 1637 (S. 1567).

20. Polen.

67. Sigismund 3. 1629 (S. A. 896).

21. Schweden.

68. Christine, Salvatorthaler v. 1644. (S. 2063).

Das älteste Stück ist der unter Nr. 17 verzeichnete halbe Thaler von Johann Friedrich und Georg von Sachsen v. J. 1535, das jüngste, der unter Nr. 11 verzeichnete Thaler Ferdinands 3. v. J. 1654. Es kann also kein Zweifel sein, daß der Schatz in Folge des im Jahre 1655 ausgebrochenen schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges vergraben ist. Er schließt sich demnach den Funden von Meścherin (39. Jahr.-Ber. von 1877 S. 76.) und von Gummelin (Balt. Stud. XXVIII S. 574.) eng an.

Seiner Zusammensetzung nach ist er darum von besonderem Interesse, daß er uns aus Pommern zum ersten Male, soviel wir wissen, Münzen bietet von Augsburg, Kaufbeuren, Metz, Murbach, Kempten, den Fugger. Von besonderem Werthe sind für uns die seltenen pommerschen Stücke Bogislavs 14.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek vom 1. April 1881 bis 1. April 1882.

I. Durch Austausch.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva.
Viestnik-Godina III. Br. 3. 4. IV. Br. 1. 2.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben u. Neuburg.
Zeitschrift: Jahrgang VIII. 43 Hefte älterer Jahrgänge.

Bamberg Historischer Verein für Oberfranken.
Bericht 43.

Basel. Historische u. antiquarische Gesellschaft.
Beiträge. N. F. I.

Berlin. Verein für die Geschichte Berlins.
Schriften Heft XIX. Berliner Siegel Tafel 5. Namhafte Berliner Tafel 4.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch VI.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher Heft 66—70.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht VII—XII.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift VII. 3.

Breslau. a. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht 58.

b. Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift XV. 2. XVI. und Register zu XI—XV.

Cambridge. Peabody Museum.
14th annual report. Vol. III. No. 1.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift N. F. IX 1. 2. VII Supplement. Mittheilungen 1880. Heft 3. 4. und 1881. Heft 1. 2.

Christiania. Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1880. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid 1.

Danzig. Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft VI. VII. Perlbach: Pomerellisches Urkundenbuch. Bd. II.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Quartalblätter 1880. 1—4. Archiv XV. 1.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen X. 4. Sitzungsberichte 1880 u. 81.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv, herausg. v. H. Ermisch. B. II. H. 1—4

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
1. Mittheilungen VI. 1—2. Archiv. N. F. 7.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 17.

Genf. Société de géographie.
Le Globe tome. XX.

Görlitz. a. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin. LVII. 1. 2.
b. Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen. XVII.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen 29.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen IV. Zeitschrift N. F. IV. 2. 3.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrg. 1881.

Harlem. Société hollandaise des sciences.
Archives XVI.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift N. F. II. 1—3.

Kahla. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Mittheilungen II. 3. 4.

Kiel. a. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift XI.

b. Naturwissenschaftlicher Verein.
Handelmann: Die Ausgrabungen auf Sylt. 1873—80.

Königsberg i. Pr. Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift. Jahrg. XVIII. 1—8
Sitzungsbericht 37.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.
Aarböger 1880. 2—4. 1881. 1—3 nebst Tillaeg 1879 und 1880. Mémoires 1880.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen XX. 3. 4. XXI. 1. 2.

Leiden. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1881. Levensberichten 1881.

Leipzig. Museum für Völkerkunde.
Bericht 9.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen 6.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften 10.

Lübeck. a. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
1. Urkundenbuch VI. 11.
2. Zeitschrift IV. 2.

b. Verein für Hans. Geschichte.
Geschichtsblätter 1880—81.

Lüttich. Institut archéologique.
Bulletin XVI.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XVI.

Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
Mittheilungen 1.

München. a. Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1881. I. 2—3. II. 1—5.
2. Abhandlungen XVI. 1.
b. Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 39. Die Sammlungen des Vereins II. 2.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift N. F. 39.

Namür. Société archéologique.
1. Annales XV. 2. 1—2. Les fiefs du comté de Namur. Introduction.

Nürnberg. Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1881.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Bericht 3.

Prag. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen XVIII. 3. 4. XIX 1—4. Jahresbericht 18 und Benedict: Das Leben des heiligen Hieronymus.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Abhandlungen 35.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft.
Archiv. N. F. VIII. 2. Beiträge II. 4.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen XIII 1.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Historia Schmalkaldica 1.

Schwerin i. Mklbrg. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 46.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XIV.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen X.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift IV. 3. 4. und VI. 1. 2. 4. Monadsblad 1879—81.

Stuttgart. Würtembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift IV.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report 1879.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XIV.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv XXIV. 2. 3. XXV. 2. 3.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen XLV.

II. Durch Geschenke.

1. Von dem Oberregierungsrath Herrn Freih. von Tettau in Erfurt: Dessen Beiträge zu den Regesten der Grafen von Gleichen. Zweite Abtheilung (1301—1631).
2. Von dem Herrn C. G. Thieme in Leipzig:
   1. Dessen numismatischer Verkehr. 19. Jahrgang.
   2. Blätter für Münzkunde. Herausg. v. H. Grote. 17. Jahrg.
3. Von dem Herrn Gotthard von Hansen in Reval:
   Dessen: Geschichtsblätter des revalschen Gouvernements-Gymnasiums zu dessen 250jährigem Jubiläum am 6. Juni 1881.
4. Von den Herrn Vorstehern der Kaufmannschaft hier:
   Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1880. Stettin. 1881. Fol.
5. Von der Hessenlandschen Buchdruckerei und Verlagshandlung hier: Ostseezeitung, Jahrgang 1881.
6. Von dem Herrn Professor Dr. Th. Pyl in Greifswald:
   Dessen: Geschichte des Cistercienserklosters Eldena. 1. u. 2. Theil. Greifswald 1880/81.
7. Von der Société académique indo-chinoise de Paris:
   Legrand: La nouvelle société indo-chinoise. Paris 1878. 8.
8. Von dem Herrn Giuseppe Piolti in Turin:
   Nota sopra alcune pietre a scodelle. Torino. 1881. 8.

9. Von dem Redacteur Herrn Müggenburg hier:
Il grande sarcofago del museo civico di Bologna. Bologna 1876. 8.
10. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
Kasiski, die vaterländischen Alterthümer im Neustettiner und Schlochauer Kreise. Danzig. 1881. 8.
11. Von dem Regierungspräsidenten Herrn R. Wegner hier:
Dessen: Ein pommersches Herzogthum und eine deutsche Ordens-Komthurei. Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises. Erster Band Theil I u. II. Posen 1872. 8.
12. Von dem Kgl. Bauführer Herrn Lutsch in Ganserin:
Biblia. Nürnberg 1686 (sogenannte Kurfürstenbibel).
13. Von dem Lehrer Herrn Bandlow in Tribsees:
Dessen: Geschichte des Landes und der Stadt Tribsees. (1136—1486). Tribsees 1881. 8.
14. Von dem Wirkl. Geheimen Rath und Ober-Ceremonienminister Herrn Grafen Stillfried-Alcantara:
Dessen: Die ältesten Siegel und das Wappen der Grafen von Zollern, sowie der zollernschen Burggrafen zu Nürnberg. S.-A. aus dem Urkundenbuch der Monumenta Zollerana.
15. Von dem Gymnasiallehrer Herrn P. Kühnel in Neubrandenburg:
Dessen: Die slavischen Ortsnamen in Mecklenburg. Nachträge. Neubrandenburg 1882. 8.
16. Von dem Herrn Syndicus Posselt in Itzehoe:
Die Bibliothek Heinrich Rantzaus. S.-A.
17. Von dem Herrn Professor Dr. Wiggert in Stargard:
Teske: Geschichte der Stadt Stargard. Stargard 1843. 8.
18. Von dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten:
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1881.
19. Von dem Herrn Giuseppe Piolti, Assistent am mineralogischen Museum zu Turin:
Dessen: Le pietre a segnali dell' Anfiteatro morenico di Rivoli. Torino 1882. 8.
20. Von dem Herrn Dr. Rohlfs in Wiesbaden:
Dessen: Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin und medicinische Geographie. III. Bd. Heft 1. Leipzig 1880.
21. Von dem Herrn Pastor Kasten in Katzow:
Dessen: Geschichte der Bienenzucht in Pommern. Hannover 1878. 8.
22. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Knoop in Bromberg:
Eine Anzahl Leichenpredigten.

23. Von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Zitelmann in Berlin:
Akta des akademischen Erinnerungsfestes aus den Jahren 1823—46.
24. Von dem Herrn Maler Ziehm in Stettin:
Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Band IV. 2. Hamburg 1845. 8.
25. Von dem Magistrat in Stettin:
Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit vom 1. April 1880 bis dahin 1881.
26. Von dem Herrn R. Grunow hier:
Jubiläumszeitung des Hamburger Correspondenten.
27. Von dem Herrn Oberlehrer Dr. Haag hier:
(L. Giesebrecht): Von den Schicksalen des Landes Pommern. Stettin (1821) 8.
28. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Dr. Buchholz in Pyritz:
Dessen: Faustinus Blenno. Ein Lebensbild aus der pommerschen Reformationsgeschichte. Programm des Gymnasiums zu Pyritz 1882.

III. Durch Ankauf.

1. W. Bernhardy, Lothar von Supplinburg. Leipzig 1880. 8.
2. S. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur. Band 1—3. Leipzig 1866/7. 8.
3. E. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten Berlin 1863. 8.
4. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. Band 1—2. Leipzig 1873/8. 8.
5. J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Band 1 und 2. Bamberg 1867/9. 8.
6. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Bd. 1 und 2. 2. Aufl. Berlin 1876/77. 8.
7. J. Ficker, Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. 8.
8. Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände. Rostock 1856. 8.
9. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 62—71.
10. H. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes. 5. Bde. Halle 1854/67. 8.
11. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3. Bde. Göttingen 1854/57. 8.
12. O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1809. 8.
13. O. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. 1. Innsbruck 1861. 8.
14. O. von Heinemann, Albrecht der Bär. Darmstadt 1864. 8.

15. F. Boll, Geschichte des Landes Stargard bis zum Jahre 1471 2 Thle. Neustrelitz 1846/7. 8.
16. E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig 1874/81. 8.
17. D. Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken. Hannover 1872. 8.
18. J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte bis zu der Ottonenzeit. Leipzig 1860. 8.
19. O. von Heinemann, Markgraf Gero. Braunschweig 1860. 8.
20. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 5—8. Kiel 1871/78. 8.
21. Rud. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227. Berlin 1883. 8.
22. A. Pentz, Geschichte Mecklenburgs. Wismar, Rostock und Ludwigslust 1872. 8. 2 Theile.
23. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851. 8.
24. Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs. 2 Theile. Neubrandenburg 1855/56. 8.
25. Scriptores rerum danicarum medii aevi quos collegit et adornavit Jacobus Langebek. tomus IX. Hauniae 1878. fol.
26. J. Lippert, Die Religionen der europäischen Culturvölker. Berlin 1881. 8.
27. Historische Zeitschrift. Herausgegeben von H. v. Sybel. Neue Folge, Bd. 9, 3, Bd. 10, 1—2.
28. Brandt, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876. 8.
29. Pypin und Spasovic, Geschichte der slavischen Literaturen aus dem Russischen von Trangott Pech. 1. Bd. Leipzig 1880. 8.
30. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthumsvereine.
31. Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. VI. Jahrgang.
32. Jahrbuch desselben Vereins.
33. Lemcke, H., Die älteren Stettiner Straßennamen. Stettin 1881. 8.
34. Lindenschmit, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. III. Bd. Heft 12.
35. Friedrich, Herm., Die politische Thätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg. Königsberg (1881). 8.
36. Wocel, J. E., Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde Prag 1845. 8.
37. Essenwein, A., Kunst- und kulturgeschichtliche Denkmale des germanischen National-Museums. (Leipzig 1877.) Fol.

38. Atlas de l'archéologie du Nord publié par la société royale des antiquaires du nord. Copenhague 1857. Fol.
39. Brinckmeier, Ed., Praktisches Handbuch der historischen Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1882. 8.
40. Heinrich Otte, Archäologischer Katechismus. 2. Aufl. Leipzig 1873. 8.
41. Derselbe, Glockenkunde. Leipzig 1858. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Januar bis Ende Juni 1882.

[F = Fundort.]

I. Heidnische Alterthümer.

A. Steinsachen.

1. Zerbrochene Axt aus Diorit (mit eingesprengten Granaten). F Alt-Pleßlin bei Demmin. — Herr Rittergutsbes. v. Keffenbrink, durch Herrn Major Frhr. v. Bönigk. [J. 1793.]

B. Bronzesachen nebst Urnen.

2. Schmaler Paalstab 15 Cm. l. F Seeger bei Bublitz. — Gekauft. [J. 1805.]
3. Drei gegossene Armringe, oval, Durchm. 12 Cm. im Lichten, beide Enden scharf zugespitzt. F Neumark im Torfmoor 2 F. t. — Herr Lehrer Agahd daselbst. [J. 1806.]
4 Messer (Rasirmesser) mit kurzem, geöhrtem Griff, 10 Cm. l., 2,5 Cm. b. F bei Naugard beim Bau der Eisenbahn. — Herr Lenz hier. [J. 1781.]
4a. a. Schwert, 57 Cm. l. schmal schilfblattförmig mit Mittelrippe und Grifffstange (der Griff selbst fehlt); b. zwei Hohlcelte mit Oese, 7 und 8 Cm. l.; c. Paalstab, 12,5 Cm. l., mit fast schließenden Schaftlappen und Oese; d. Sichelmesser, 8,5 Cm. l.; e. schildförmige Fibel mit Spiralplatten, der Schild mit zehn ausgetriebenen Rundungen und mit gepunzten Strich-, Punkt- und Halbkreisformen verziert. 24 Cm. l.; f. kleine Breloque, bestehend aus zwei mit der convexen Fläche gegen einander gestellten Cupuli, zwischen welchen eine Oese, 2,5 Cm. l. g. vier Knöpfe, 3,9—5 Cm. Durchm., im Innern mit Oese, theils mit gepunzten, punktirten Kreisverzierungen, theils glatt,

theils mit erhabenen concentrischen Kreisen; h. acht zerbrochene und verbogene Stücke von Halsringen und ein Stückchen Gußbronze. Alle diese Sachen sind gefunden in einem grob gearbeiteten Etui von Eichenholz, 65 Cm. l., 21 Cm. br., 12 Cm. h. in einem Torfmoor bei Koppenow (Kreis Lauenburg). — Herr Rittergutsbesitzer Neitzke. [J. 1819.]

4b. Schwert, 55 Cm. l. (in drei Stücke zerbrochen, Spitze fehlt, mit Metallrippe, oben mit doppelpunktigen Stempeleindrücken und 5 oder 6 zu beiden Seiten der Mittelrippe laufenden concentrischen eingestochenen Halbkreisverzierungen. (Vgl. Rygh. Norske Oldsager No. 103a.) F Wobrot bei Colberg im Torf. — Gekauft durch Herrn Gymnasiallehrer Meier in Colberg. [J. 1820.]

4c. Urne mit Kammverzierung, am Halse zwei modellirte Nadeln. F Peterfitz Kreis Colberg. — Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. [J. 1821.]

C. Römisches.

5. Zwei Goldmünzen (Solidi) der byzantinischen Kaiser Theodosius II und Marcianus. F Cöslin im Torfmoor. — Gekauft. [J. 1781.] (Vergl. Thomsen Catalogue II, I Nr. 40 und 43.)

D. Wendisches.

6. Kleine wendische Urne (7 Cm. h., 10 Cm. Durchm.) mit einer darüber gestülpten Schale (10,5 Cm. Durchm.) Die Urne hat am Rande innen und auch außen das Wellenornament, am Bauche einige Einkritzelungen, unten auf dem Boden das abgerundete Hakenkreuz im Kreise. F bei Loitz. — Herr Major Frhr v. Bönigk in Demmin. [J. 1779.]

7. Eine Sammlung Scherben vom Burgwall Vorwerk bei Demmin. — Derselbe. [J. 1778.]

8. Mehrere Sammlungen Scherben vom Haus Demmin. — Derselbe. [J. 1789 und 1797.]

II. Mittelalterliches.

9. Eiserne Axt (Fischeraxt), Schneide 16 Cm. l. F Burg Osten, Kreis Demmin. Beim Ausziehen von Pfählen im Tollensebett gefunden; daneben lag eine eiserne Lanzenspitze. — Herr Kreisbauinspector Lässig durch Herrn Major Freihr. v. Bönigk. [J. 1794.]

10. Eiserne Statuette, Höhe 11 Cm., Figur einer nackten stehenden Frau, das linke, etwas defecte Bein am Knie nach hinten

rechtwinklig gebogen, der rechte Arm rechtwinklig gehoben, der linke Arm seitlich gestreckt. Der Vorderleib mit Brust und Bauch, sowie einzelne Stellen am Kopf und an den Beinen sind durch Zinnguß restaurirt. Der Kopf flach viereckig, Haar kurz, Gesichtszüge grob, aber prägnant. F Repplin bei Dölitz, beim Kartoffelhacken ausgegraben. — Herr Oberlehrer Dr. Haag hier. [J. 1800.]

10a. Rosette aus Cementguß, 39 Cm. Durchm., vom Dome zu Camin. — Herr Bauführer Lutsch. [J. 1801.]

11. Schmelzgefäß aus Graphit, nach oben zu dreikantig geformt; Bodendurchmesser 9 Cm., Höhe 17 Cm., doch ist der Rand ringsum defect. F Auf dem Hofe der städt. höh. Töchterschule, 1 Met. t. ausgegraben. — Herr Lehrer Berg hier. [J. 1814.]

III. Funde neuerer Zeit.

12. Verschiedene schwarz glasirte Ofenkacheln. F Saazig. [J. 1792 und 1816.]

13. Steinerne Kugel. F Peeselin bei Demmin. — Herr Domänenpächter Carls durch Herrn Major v. Bönigk. [J. 1797.]

14. Eiserne Kugel, 8,5 Cm. Durchm. F Boden der hiesigen Johanniskirche. — Herr Lehrer Sielaff hier. [J. 1799.]

15. a. Lederner Beutel, b. Bruchstücke einer hölzernen Schale, c. hölzerne Kugel, 7 Cm. Durchm., d. Schlacke mit grünen, röthlichen, gelblichen Oxyden. F Demmin auf dem Grundstück des Tuchmachermeisters Herrn Gramse bei Anlage eines Brunnens in einer mit Bohlen ausgesetzten alten Grube, in gewachsenem Boden, über welchem zwei Pflasterungen, 1,5 und 3 Meter tief unter der Oberfläche. — Eingesandt durch Herrn Major von Bönigk. [J. 1795.]

IV. Münzen und Medaillen.

16. a. Viertelthaler v. Augsburg 1623; b. Viertelthaler v. Kaufbeuren 154*; c. Zwölf-Mariengroschen der Stadt Hannover 1626; d. mecklenburgischer Reichsort 1621; e. halber pommerscher Thaler Bogislavs XIV. 1628; f. ganzer pommerscher Thaler Bogislavs XIV. 1632. — Aus dem Funde von Glasow. (S. oben S. 387.) [J. 1785.]

17. a. Goldene nürnberger Klippe auf den Wechsel des Jahrhunderts (1700); b. schwedisches Zweimarkstück Karls 11. vom Jahre 1662; c. Thaler Augusts v. Braunschweig v. J. 1657. (Schultheß-Rechberg Nr. 6890). — Herr Kaufmann Ludendorf hier. [J. 1789.]

18. a. Pommerſcher Gulden Karls 11. v. J. 1681; b. pommerſcher Gulden Karls 12. v. J. 1700. — Gekauft. [J. 1791.]
19. Schwediſches Kupferör Guſtav Adolfs, Jahr und Prägeort verwiſcht. F Grundſtück des Herrn Commerzienrath Töpffer. — Herr Dr. Wolff. [J. 1798.] (Vgl. Balt. Stud. XXXII S. 131.)
20. Hamburger Thaler 1620. — Herr Hauptmann Dudy hier. [J. 1807.]
21. Dreigröſcher der Stadt Danzig 1536. — Herr Bürgermeiſter Krüger in Freienwalde. [J. 1808.]
22. Bronzemedaille auf die berliner Gewerbe-Ausſtellung v. J. 1844. — Herr Oberlehrer Dr. Haag hier. [J. 1809.]
23. Eine Sammlung von dreißig Medaillen und Münzen, meiſt von Silber, aus denen wir folgende hervorheben: a. gehenkelte ſilberne Medaille auf Huß (Schultheß-Rechberg-Erbſtein 7343); b. ſilberne Medaille auf die vier Lebensalter; c. baieriſcher Marienthaler Ludwigs II. v. J. (Schultheß-Rechberg-Erbſtein 338); d. Zweidrittelthaler Friedrich Wilhelms II. auf die Huldigung von Stettin und Vorpommern 1721; e. gehenkelter und vergoldeter meklenburgiſcher Thaler Adolf Friedrichs 1623 (Madai 1355); f. Zweidrittelthaler von Friedrich Franz von Schwerin 1808; g. kurſächſiſcher Zweidrittelthaler v. Friedrich Auguſt 1696; h. ſchleswig-holſteiniſcher Speciesthaler Chriſtians VII. 1808 (Schultheß-Rechberg 1139); i. drei hannöverſche Zweidrittelthaler Georgs IV. v. J. 1805 und 1806; (Knyphauſen 3639—40); k. braunſchweigiſcher Thaler von Heinrich Julius 1597. (Schultheß-Rechberg 6494). — Herr Apotheker Keibel in Treptow a. d. Toll. durch Herrn Medicinal-Aſſeſſor Marquardt hier. [J. 1805.]

V. Verſchiedenes.

24. Zwei Trompeten mit Schnüren der reitenden ſtettiner Bürgerwehr v. J. 1848. — Herr Conſul E. Lübcke hier. [J. 1780.]
25. Eiſernes Peitſchaft mit Meſſingplatte, Inſchrift Der. Natler. Ampt. Sigel. in. Anclam 1632. Im Wappen Nadel und zwei Angelhaken. — Herr Oberlehrer Dr. Rühl hier. [J. 1786.]
26. Gußeiſerne Platte, 75 Cm. l., 70 Cm. b. In einem zurückgeſchlagenen Vorhange ein Medaillon aus Lorbeer, darüber eine Krone. In dem Medaillon ein männliches und ein weibliches Bruſtbild im Koſtüm des Zeitalters Ludwigs 14. Unten links H. L. rechts J. B. F Neuſtettin im Flure des Hauſes des Herrn Eigenthümers Kerſten. — Herr Landrath v. Bonin [J. 1788.]

27. Drei gelbe unglasirte Ofenkacheln (eine defekt) mit antikisirten Figuren. (Vermuthlich aus dem Anfang dieses Jahrhunderts.) — Herr Lithograph Pasenow hier. [J. 1790.]
28. Pastellbild des früheren Besitzers des Schweizerhofes Lafosse v. J. 1780. — Herr Kunstdrechsler Fißmer hier. [J. 1801.]
29. Aquarellbild von Arcona. — Herr Heise hier. [J. 1815.]
30. Silbernes Petschaft mit Kleeblatt-Siegel, Griff ein Fuß aus Perlmutter. — Herr Apotheker Keibel in Treptow a. d. Toll. [J. 1804.]
31. a. Viereckiges Vergrößerungsglas mit Stiel in Messingfassung, in einem Lederfutteral; b. Andachtsbuch v. J. 1682, 12° Amsterdam, mit silberbeschlagenem Schildpatdeckel. — Herr Bahnhofsinspector a. D. Müller durch Herrn Dr. Sauerhering hier. [J. 1813.]

VI. Naturwissenschaftliches.

32. a. Thonkugel, 21 Cm. im Durchm. (zersprungen); b. zwei Stücke Thonschiefer mit Spuren thierischer Organismen; c. mehrere Petrefakten; d. Rippe eines Vierfüßlers. F Rostin bei Soldin 3½ Met. t. beim Eisenbahnbau gef. — Uebersandt durch Herrn Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1784.]
33. Knochenstücke eines großen Vierfüßlers. F in der Larpe, ausgebaggert. — Herr Brand hier. [J. 1777.]
34. Hinterstück eines Pferdeschädels. — Herr Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1783.]
35. Hirschgeweih. F Torgelow, Wiesenkalklager 17 F. t. — Herr Forstmeister v. Dücker hier. [J. 1776.]
36. Hirschgeweih. F Lübtow, Kreis Lauenburg, beim Aufwerfen eines Grabens. — Herr Rittergutsbesitzer Kammer durch Herrn Rittergutsbesitzer A. Treichel, Hoch-Paleschken. [J. 1812.]
37. Eiserner Halsring für Prangerstellung. — Kgl. Amtsgericht in Treptow a. d. R. [J. 1818.]

Beilage C.

Verzeichniß der Mitglieder

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

bis zum 1. April 1882.

I. Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

II. Präsident.

Der Königliche Oberpräsident von Pommern, Wirkl. Geheime Rath Herr Freiherr **v. Münchhausen** Excellenz.

III. Ehrenmitglieder.

1. Se. Königl. Hoheit der **Prinz Carl von Preußen.**
2. Se. Durchlaucht der Reichskanzler und Minister-Präsident Dr. Fürst v. Bismarck in Varzin.
3. Se. Excellenz der General der Cavallerie Herr Hann v. Weyhern in Damitzow.
4. Se. Excellenz der Königl. Wirkliche Geheime Rath und General-Landschafts-Director Herr v. Köller in Carow.
5. Der Geheime Med.-Rath Herr Professor Dr. Virchow in Berlin.
6. Der Großherzoglich Mecklenburgische Geh. Archiv-Rath a. D. Herr Dr. Lisch in Schwerin i. M.

7. Der Geheime Rath und Professor Herr Dr. W. von Giesebrecht in München.
8. Der Director des Germanischen Museums Herr Professor Dr. Essenwein in Nürnberg.
9. Der Director des Römisch-Germanischen Central-Museums Herr Professor Dr. Lindenschmit in Mainz.
10. Der Director im Königlich Ital. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Negri in Rom.
11. Se. Excellenz der Kaiserl. Ober-Ceremonienmeister Graf v. Stillfried-Alcantara in Berlin.
12. Der Senator und Staatsarchivar Herr Dr. Wehrmann in Lübeck.

IV. Correspondirende Mitglieder.

1. Freiherr v. Köhne, Wirkl. Geh. Staats-Rath in St. Petersburg.
2. Dr. Berghaus, Professor in Grünhof-Stettin.
3. Dr. Ceynowa in Bukowiez bei Terespol, Westpreußen.
4. Hering, Landgerichts-Director in Arnsberg.
5. Dr. Große, Syndicus in Altenburg.
6. Dr. Kurd v. Schlözer, Gesandter in Rom.
7. Plathner, Baumeister in Berlin.
8. Dr. Wigger, Archivrath in Schwerin i. M.
9. Freiherr v. Tettau, Ober-Regierungsrath in Erfurt.
10. Dr. med. Beyersdorff, Arzt in Beuthen in O.-S.
11. Richter, Lehrer in Sinzlow.
12. Dannenberg, Landgerichtsrath in Berlin.
13. Dr. Friedländer, Director des Königl. Münzkabinets in Berlin.
14. Dr. Pertsch, Professor in Gotha.
15. Graf G. von Gozzadini, Senator des Königreichs Italien in Bologna.
16. Dr. Schlegel, Oberlehrer in Görlitz.
17. Dr. Giuseppe Piolti, Assistent des mineralogischen Museums der Universität Turin.

V. Ordentliche Mitglieder.

A. In Pommern.

in Alt-Damm. 1. Kumbier, Apotheker.
in Anclam 2. Billerbeck, Justizrath.
3. Brehmer, Kaufmann.
4. Grube, Privatlehrer.
5. Dr. Hanow, Prorector.
6. Keibel, Lehrer d. höheren Bürgerschule.
7. Dr. Manke, Gymnasiallehrer.
8. Pöttke, Buchdruckereibesitzer.
bei Anclam 9. Kolbe, Rittergutsbes. in Blesewitz.
in Bahn 10. Hagemeister, Bürgermeister.
11. Dr. Kanitz, Rector.
12. Koch, Amtsrichter.
13. Müller, Superintendent.
14. Müller-Hochheim, Lieutn. u. Rittergutsbes.
15. Sachse, Lehrer.
bei Bahn 16. Rahn, Amtsvorsteher in Rohrsdorf.
bei Barnow 17. v. Puttkamer, Rittergutsbes. in Colziglow.
in Belgard 18. A. Apolant, Kaufmann.
19. Klewe, Gymnasiallehrer.
20. Klemp, Buchdruckereibesitzer.
21. Dr. Krüger, Gymnasiallehrer.
22. Rubow, Secretär des Kreisausschusses.
23. Dr. Treutler, Oberlehrer.
bei Belgard 24. v. Kleist-Retzow, Ober-Präsident a. D. in Kiekow.
in Bergen a. R. 25. Schultz, Superintendent.
in Bütow 26. Dr. Futh, Dirigent der Oberschule.
bei Callies 27. v. Klitzing, Rittergutsbes. in Zuchow.
in Cammin 28. Hasenjäger, Subrector.
29. v. Köller, Landrath.
30. Kücken, Ziegeleibesitzer.
31. Lüpke, Archidiakonus.
32. Lutsch, Bauführer.
33. Meinhold, Superintendent.

in Caseburg 34. Spreer, Pastor.
bei Casekow 35. v. d. Osten, Rittgutsbes. in Blumberg.
bei Charlottenhof 36. v. Ramin, Major und Rittergutsbes. in Schwedt.
bei Clempenow 37. Giesebrecht, Pastor in Golchen.
in Codram 38. Brandt, Königl. Amtsrath.
in Cöslin 39. Stettin, Rechtsanwalt.
bei Cöslin 40. v. Kamecke, Rittergutsbes. in Lustebuhr.
41. Klawonn, Pastor in Bast.
42. Kayser, Amtsrath in Casimirsburg.
in Cösternitz 43. Knittel, Pastor.
in Colberg 44. Crusius, Generalmajor z. D.
45. Kummert, Bürgermeister.
46. Lehmann, Premierlieutenant.
47. Meier, Zeichenlehrer.
48. Prôst, Stadtrath und Kämmerer.
49. Dr. Schuffert, Gymnasiallehrer.
50. Dr. Streit, Gymnasial-Director.
51. Dr. Ziemer, Gymnasiallehrer.
52. Wegner, Amtsgerichtsrath.
in Daber 53. Wegner, Superintendent.
bei Daber 54. v. Dewitz-Krebs, Hauptmann u. Rittergutsbesitzer in Weitenhagen.
bei Dargislaf 55. v. Ramin, Rittergutsbesitzer in Jarchow.
in Demmin 56. Frhr. v. Boenigk, Major.
57. Dr. Frank, Oberlehrer.
58. Dr. med. Starck, praktischer Arzt.
59. Dr. jur. Tschirner, Rechtsanwalt.
60. Dr. Weinert, Gymnasiallehrer.
bei Demmin 61. Dieckmann, Pastor in Beggerow.
62. Baron v. Seckendorf, Rittergutsbes. in Brook.
bei Denzin 63. v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Bornzin.
bei Dölitz 64. Eben, Rittergutsbesitzer in Linde.
65. Schmidt, Pastor in Suckow.
in Falkenburg 66. Plato, Oberprediger.

in Ferdinandstein 67. Höppner, Lehrer.
in Fiddichow 68. Glöde, Bürger.
bei Fiddichow 69. Coste, Landrath u. Rittergutsbesitzer in Brusenfelde.
70. Baron v. Steinäcker, Rittergutsbes. in Rosenfelde.
bei Friedrichsgnade 71. Steffen, Gutsbes. in Justemin.
in Gartz a. O. 72. Krielke, Maurermeister.
73. Ramthun, Gymnasiallehrer.
74. Runge, Hauptmann.
75. Dr. med. Sinsteden, Arzt.
76. Dr. Vitz, Rector.
bei Gartz a. O. 77. Vogel, Pastor in Hohen-Reinkendorf.
in Gollnow 78. Röber, Superintendent.
in Grabow a. O. 79. Arst, Volksanwalt.
80. Bohnstengel, Lehrer.
81. Fricke, Baumeister.
82. Neumann, Schiffscapitain.
bei Gramenz 83. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Kussow.
84. v. Gaudecker, Rittergutsbes. in Zuch.
in Greifenberg i. P. 85. Dr. Kanitz, Rector u. Hülfspred.
86. Ebert, Pastor.
bei Greifenberg i. P. 87. Gloxin, Lieutn. u. Rittergutsbes. in Coldewanz.
in Greifenhagen 88. Vorschuß-Verein.
89. Bartelt, Pastor.
90. Dr. Jacobson, Kreisphysikus.
91. Otto, Kreissekretair.
92. Rückheim, Apotheker.
93. Unrau, Amtsgerichtssecretair.
94. Weizmann, Kreisbauinspecter.
bei Greifenhagen 95. Jonas, Rittergutsbes. in Garden.
96. Junker, Fabrikbes. in Vogelsang.
97. Modler, Pastor in Stecklin.
98. Runge, Rittergutsbes. in Wietstock.

bei Gr. Jestin 99. v. Eickstedt-Tantow, Major a. D. in Eickstedtswalde.
bei Gr. Mellen 100. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Kl. Spiegel.
bei Gr. Rambin 101. Klettner, Rittergutsbes. in Glötzin.
bei Gr. Tychow 102. v. Heydebreck, Rittmeister in Neu-Buckow.
in Gültz 103. Frhr. v. Maltzahn, Rittergutsbes.
bei Hebron-Damnitz 104. v. Puttkamer, Rittergutsbes. u. Apell.-Gerichtsrath a. D. in Gr. Karstnitz.
bei Hohenfelde 105. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow.
bei Jarmen 106. Schmidt, Pastor in Cartlow.
in Jasenitz 107. Wegner, Pastor emer.
bei Labes 108. Schmidt, Pastor in Zützesitz.
in Lauenburg i. P. 109. Haber, Gymnasiallehrer.
bei Lebbin 110. Franz Küster, Amtsvorsteher in Kalkofen.
111. Hugo Küster in Kalkofen.
bei Loitz 112. Graßmann, Pastor in Sophienhof.
in Massow 113. Dr. med. Fischer, Kreisphysikus.
bei Massow 114. v. Petersdorff, Rittergutsbesitzer in Buddendorf.
115. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Müggenhall.
bei Mittelfelde 116. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Neu-Lobitz.
bei Nassow 117. Dittmar, Pastor in Cratzig.
bei Naugard 118. Baron v. Flemming, Erblandmarschall in Basenthin.
bei Neumark i. P. 119. Hildebrandt, Superintendent in Babbin.
120. Obenaus, Pastor in Sinzlow.
121. Rieck, Rittergutsbes. in Glien.
bei Nörenberg 122. Dahms, Rittergutsbes. in Seegut.
in Neustettin 123. Baack, Gymnasiallehrer.
124. Betge, Gymnasiallehrer.
125. Bindseil, Gymnasiallehrer.

126. Böhlau, Gymnasiallehrer.
127. v. Bonin, Landrath.
128. Dietlein, Professor u. Prorector.
129. Dr. Hoff, Rathsherr.
130. Huth, Kaufmann.
131. Kohlmann, Gymnasiallehrer.
132. Reclam, Gymnasiallehrer.
133. Scheunemann, Rechtsanwalt.
134. Schmidt, Hauptmann u. Catastercontroll.
135. Tschentscher, Gymnasiallehrer.

bei Neuwarp 136. von Enckevort, Rittergutsbesitzer in Albrechtsdorf.

in Pasewalk 137. v. Enckevort, Rittmeister.

bei Plathe 138. Havenstein, Pastor in Witzmitz.

in Pollnow 139. Jeske, Amtsgerichtssecretair.

in Polzin 140. Nietardt, Kaufmann.

bei Polzin 141. v. Manteuffel, Rittergutsbes. u. Mitglied des Herrenhauses in Redel.

in Pommerensdorf 142. Lenz, Director d. Chamottefabrik.

bei Priemhausen 143. Mühlenbeck, Rittergutsbesitzer in Gr. Wachlin.

in Pyritz 144. Backe, Buchhändler.
145. Berg, Oberprediger.
146. Dr. Blasendorff, Oberlehrer.
147. Breitsprecher, Seminarlehrer.
148. Lüdecke, Pastor.
149. Dr. med. Müller, Arzt.
150. Tummeley, Fabrikbesitzer.
151. Lerche, Amtsgerichtsrath.
152. Dr. Zinzow, Gymnasial-Director.

bei Pyritz 153. Nehring, Rittergutsbes. in Rakitt.
154. v. Schöning, Rittergutsbes. in Lübtow A.
155. v. Schöning, Rittmeister a. D. u. Rittergutsbes. in Megow.
156. Sternberg, Pastor in Pitzerwitz.
157. Wetzel, Pastor in Kl. Rischow.
158. Wetzel, Pastor in Gr. Zarnow.

in Regenwalde 159. Guſt. Schultz, Kaufmann.
in Rügenwalde 160. Hemptenmacher, Commerzienrath.
in Schivelbein 161. Dr. Gruber, Director d. landw. Schule.
162. v. Mellenthin, Amtsrichter.
163. Waldow, Buchdruckereibeſitzer.
164. Dr. Zechlin, Lehrer d. landw. Schule.
in Schlawe 165. Dr. Cruſius, Kreisphyſikus.
bei Schlawe 166. Brandenburg, Rechnungsführer in Adl. Suckow.
in Stargard 167. Berghaus, Hauptmann.
168. Dr. Lothholz, Gymnaſial-Director.
169. v. Nickiſch-Roſenegk, Landrath.
170. Rohleder, Oberlehrer.
171. Pehlemann, Oberbürgermeiſter.
172. Dr. Schmidt, Oberlehrer.
173. Schwarze, Rector.
174. Dr. Wiggert, Profeſſor.
175. Dr. Ziegel, Gymnaſiallehrer.
bei Stargard 176. v. Witzlow-Ferchland, Lieutn. und Rittergutsbeſitzer in Ferchland.
in Stettin 177. Abel, Bankier.
178. Allendorff, Kaufmann.
179. E. Aron, Kaufmann.
180. Barſekow, Bankdirector.
181. Bartels, Kaufmann.
182. E. Becker, Kaufmann.
183. Berg, Lehrer.
184. Dr. Blümcke, Oberlehrer.
185. Bock, Stadtrath.
186. Böttcher, Kaufmann.
187. Bon, Ober-Regierungsrath.
188. v. Borcke, Bankdirector.
189. Bourwieg, Juſtizrath.
190. Braeſel, Redacteur.
191. Dr. Brand, Geh. Medicinalrath.
192. J. Braun, Kaufmann.

193. Brennhausen, Eisenbahn-Bauinspector.
194. Dr. Brunn, Gymnasiallehrer.
195. Brunnemann, Rechtsanwalt.
196. Buëck, Landgerichtspräsident.
197. Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.
198. v. Bünau, Regierungsrath.
199. Dr. Claus, Oberlehrer.
200. B. Cohn, Kaufmann.
201. Dr. Conradt, Oberlehrer.
202. H. Dannenberg, Buchhändler.
203. Decker, Rathsmaurermeister.
204. E. Degner, Kaufmann.
205. v. Dewitz, Oberlandesgerichtsrath.
206. H. P. Döhring, Kaufmann.
207. Dr. Dohrn jun., Reichstagsabgeordneter.
208. Duby, Hauptmann und Versicherungsinspector.
209. Dr. Eckert, Oberlehrer.
210. v. Ferentheil und Gruppenberg, Gen.-Lieutenant und Commandant.
211. Fock, Kaufmann.
212. Friedländer, Pastor.
213. Th. Fritsch, Kaufmann.
214. Furbach, Justizrath.
215. Gadebusch, Stadtrath.
216. Dr. Gaebel, Gymnasiallehrer.
217. Gehrke, Divisionspfarrer.
218. C. M. C. Gerber, Kaufmann.
219. Geiseler, Director.
220. E. Gentzensohn, Buchdruckereibesitzer.
221. Gerstaecker, Landgerichtsrath.
222. Giesebrecht, Syndicus.
223. Gödeking, K. Bauinspector.
224. Rud. Grantze, Kaufmann.
225. C. Grawitz, Kaufmann.
226. C. Greffrath, Kaufmann.

227. Gribel, General-Consul.
228. v. Gronefeld, Ober-Regierungsrath.
229. R. Grundmann, Kaufmann.
230. Dr. Haag, Oberlehrer.
231. Haken, Ober-Bürgermeister.
232. Hammerstein, Amtsrichter.
233. Heinrich, Director.
234. Heise, Versicherungsbeamter.
235. Hemptenmacher, Kaufmann.
236. Hertel, Provinzial-Gewerberath.
237. Dr. Heidenhain, Oberlehrer.
238. Dr. Hering, Professor.
239. Herotitzky, Kaufmann.
240. Hoffmann, Oberlehrer.
241. H. Hoffschild, Kaufmann.
242. Jobst, Oberlehrer.
243. Itzinger, Amtsgerichtsrath.
244. Kabisch, Director.
245. Kant, Gymnasiallehrer.
246. Karkutsch, Kaufmann.
247. Karow, Commerzienrath.
248. G. A. Kaselow, Kaufmann.
249. Kießling, Referendar.
250. Kisker, Consul.
251. v. Knebel-Döberitz, Reg.-Assessor.
252. Knorrn, Postexpediteur a. D.
253. Köhn, Staatsanwalt.
254. Dr. König, Redacteur.
255. Kossak, Baumeister.
256. Krahnstöver, Kaufmann.
257. Kreich, Kaufmann.
258. Dr. Krosta, Stadtschulrath.
259. Kruhl, Stadtbaurath.
260. Krummacher, Consistorialrath.
261. Dr. Kühne, Oberlehrer.
262. Küster, K. Forstmeister.

263. Küster, Landgerichtsrath.
264. Laetsch, Rector.
265. Langhoff, Kaufmann.
266. Lebeling, Buchdruckereibesitzer.
267. Lemcke, Professor u. Gymnasialdirector.
268. Lenz, Baumeister.
269. Dr. Lieber, Oberlehrer.
270. Lincke, Realschullehrer.
271. Dr. Loewe, Oberlehrer.
272. Lossius, Director.
273. C. G. Ludendorff, Kaufmann.
274. Ed. Lübcke, Consul.
275. Magunna, Director.
276. A. Manasse, Kaufmann.
277. Dr. Marburg, Oberlehrer.
278. Marquardt, Medicinal-Assessor.
279. Masche, Justizrath.
280. Metzel, Rentier.
281. W. H. Meyer, Kaufmann.
282. Isidor Meyer, Kaufmann.
283. Milentz, Amtsgerichtsrath.
284. Dr. jur. Moll, Amtsrichter.
285. Mügge, Inspector.
286. Müggenburg, Redacteur.
287. v. Mühlenfels, Oberstlieutenant z. D.
288. Müller, Director der Provinzial-Zuckersiederei.
289. Müller, Prediger.
290. Conr. Müller, Gymnasiallehrer.
291. v. d. Nahmer, Buchhändler.
292. Niekammer, Buchhändler.
293. Opitz, Ober-Regierungsrath.
294. F. A. Otto, Kaufmann.
295. Petersen, Director der Nordd. See- und Fluß-Vers.-Gesellschaft.
296. Pfeiffer, Kaufmann.

297. E. Pietschmann, Kaufmann.
298. C. J. Piper, Kaufmann.
299. Pitsch, Professor.
300. Pitzschky, Geh. Justizrath.
301. Pitzschky, Kaufmann.
302. Dr. Prümers, Archivar.
303. Purgold, Rentier.
304. Rabbow, Kaufmann.
305. Dr. Rabitz, Assistenzarzt.
306. Rahm, Geh. Commerzienrath.
307. Rahm, Oberförstercandidat.
308. v. Rédei, Kaufmann.
309. E. Richter, Kaufmann.
310. Rohleder, Kaufmann.
311. Rudolph, General-Consul.
312. Dr. Rühl, Oberlehrer.
313. Dr. med. Sauerhering, Arzt.
314. Saunier, Buchhändler.
315. Dr. med. Scharlau, Arzt.
316. Schenk, Rector.
317. Schiffmann, Archidiaconus.
318. Schinke, Maurermeister.
319. Schintke, Goldarbeiter.
320. Schlesack, Stadtrath.
321. Schlutow, Commerzien- u. Stadtrath.
322. Th. Schmidt, Oberlehrer.
323. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.
324. Schmidt, Landgerichtsrath.
325. Schmidt, Zeichenlehrer.
326. Schröder, Maurermeister.
327. Helm. Schröder, Kaufmann.
328. Schreyer, Consul.
329. Schridde, Lehrer.
330. v. Schrötter, K. Forstmeister.
331. Schubert, Kaufmann.
332. C. H. S. Schultz, Director.

333. Fr. Leop. Schultz, Kaufmann.
334. Alex. Schultz, Kaufmann.
335. Schultz, Regierungs- und Schulrath.
336. C. Setzke, Kaufmann.
337. Sielaff, Lehrer.
338. Sievert, Director.
339. Silling, Kaufmann.
340. Sotzmann, K. Oberförster a. D.
341. Sperling, Rentier.
342. Dr. med. Steffen, Sanitätsrath.
343. Steffenhagen, Gymnasiallehrer.
344. Steinmetz, Prediger.
345. Thierry, Reichsbankkassirer.
346. Thym, Bankdirector.
347. Ferd. Tiede, Kaufmann.
348. Rud. Tietz, Kaufmann.
349. Dr. jur. Treptow, Rechtsanwalt.
350. Triest, Ober-Regierungsrath.
351. Uhsadel, Bankdirector.
352. A. H. Waechter, Consul.
353. Dr. Walter, Gymnasiallehrer.
354. Wegner, Regierungs-Präsident.
355. Dr. Wegener, Schulvorsteher.
356. Dr. med. Wegener, Arzt.
357. R. Wegener, Kaufmann.
358. Wehmer, Kaufmann.
359. Dr. Weicker, Gymnasialdirector.
360. Weigert, Amtsrichter.
361. Dr. Wehrmann, Geh. Regierungsrath.
362. Dr. Wehrmann, Gymnasiallehrer.
363. Dr. phil. Weitze, Fabrikant.
364. Wendtlandt, Justizrath.
365. Werner, Rechtsanwalt.
366. Dr. Wolff, Chefredacteur.
367. A. H. Zander, Kaufmann.
368. v. Zepelin, Hauptmann.

	369.	Dr. Ziegel, Stabsarzt.
	370.	Ziehm, Maler.
bei Stettin	371.	Kolbe, Rittergutsbesitzer in Pritzlow.
	372.	v. Ramin, Geh. Reg.-Rath in Brunn.
	373.	Wetzel, Pastor in Mandelkow.
in Stolp i. P.	374.	Dr. Graßmann, Gymnasiallehrer.
	375.	v. Homeyer, Rittergutsbesitzer.
	376.	Oscar Meyer, Kaufmann.
	377.	Pippow, Baumeister.
	378.	v. Reckow, General-Major z. D.
bei Stolp i. P.	379.	Arnold, Lieut. u. Rittergutsbes. in Reetz.
	380.	Treubrod, Brennerei-Inspector in Gumbin.
in Solzenburg	381.	J. Laß, Ortsvorsteher.
in Swinemünde	382.	Weber, Amtsrichter.
	383.	Wiesner, Oberprediger.
	384.	Dr. med. Wilhelmi, Sanitätsrath u. Kreisphysikus.
bei Trampke	385.	Abraham, Rittergutsbes. in Sassenhagen.
	386.	Kypke, Pastor in Büche.
	387.	Rohrbeck, Rittergutsbes. in Sassenhagen.
in Treptow a. R.	388.	Calow, Kreisrichter a. D. und Landschaftssyndicus.
	389.	Dr. Haake, Oberlehrer.
	390.	Lic. Dr. Kolbe, Gymnasialdirector.
	391.	Petrich, Archidiaconus.
	392.	Bodenstein, Bürgermeister.
b. Treptow a. R.	393.	Stumpf, Oberförster in Grünhaus.
in Treptow a. T.	394.	Oelgardt, Conrector.
	395.	Wegner, Superintendent.
in Ueckermünde	396.	Eichler, Superintendent.
	397.	Graf v. Rittberg, Landrath.
b. Ueckermünde	398.	v. Enckevort, Rittergutsbes. i. Vogelsang.
bei Vietzig	399.	v. Gruben, Rittergutsbes. in Comsow.
	400.	v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Zezenow.
in Wangerin	401.	Petermann, Zimmermeister.

bei Wangerin 402. v. Puttkamer, Rittmeister a. D. in Henkenhagen.
in Wartenburg 403. Wentz, Superintendent.
bei Wolgast 404. Kasten, Pastor in Katzow.
in Wollin 405. Dr. Meyer, Rector.
in Zanow 406. Steinbrück, Pastor.
in Züllchow 407. Dr. med. Steinbrück, Arzt.

B. Außerhalb Pommerns.

in Altenburg 408. Dr. Kühne, Gymnasialdirector.
b. Alt-Kischau 409. A. Treichel, Rittergutsbesitzer in Hoch-Palleschken.
in Angermünde 410. Dr. theol. et phil. Mathieu, Pastor.
in Barmen 411. Schultz, Polizei-Inspector.
in Berlin 412. Aug. Arndt, Lehrer.
413. Bartz, Anstaltsprediger in Plötzensee.
414. v. Corswant, Rentier.
415. Dr. phil. Jähnke.
416. v. Hellermann, Lieutenant a. D.
417. Kern, Gymnasialdirector.
418. Lenz, Pastor.
419. Oppenheim, Ober-Tribunalsrath a. D.
420. v. Rönne, Landgerichtsrath.
421. A. W. Succow, Lehrer.
422. Supprian, Seminar-Director.
423. Tourbié, Amtsrichter a. D.
in Brandenburg a. H. 424. v. Kameke, Major.
in Bromberg 425. Knoop, Gymnasiallehrer.
in Cellei. Hann. 426. Denhard, Landgerichtsrath.
in Culm 427. Faßmann, Gymnasiallehrer.
in Danzig 428. Bertling, Archidiaconus und Stadtbibliothekar.
429. Dr. Giese, Lehrer an der Realschule zu St. Johann.
430. v. Lettow, Oberstlieutenant.
in Eberswalde 431. Biedenz, K. Bergrath.

in Eldena 432. Böttcher, akademischer Lehrer.
in Frankfurt a. O. 433. G. v. Grumbkow.
434. v. Heyden-Cadow, Regierungs-Präsident.
in Glogau 435. Gallus, Rechtsanwalt.
in Hadersleben 436. Harms, Staatsanwalt.
in Halle a. S. 437. Dr. Heidemann, Professor.
in Kiel 438. Dr. Haupt, Professor.
Königsberg i. N. 439. Dr. v. Lühmann, Oberlehrer.
in Magdeburg 440. v. Kleist, Rittmeister.
in Muskau 441. Protzen, Amtsgerichtsrath.
bei Nechlin 442. v. Winterfeld, Premierlieutenant und Rittergutsbes. in Neuenfeld.
b. Neu-Trebbin 443. Tesmer, Pastor in Alt-Trebbin.
bei Pfaffendorf (R. Potsdam) 444. E. Bahrfeld, Rittergutsbes. u. Amtsvorsteher in Rietz-Neuendorf.
in Posen 445. v. Kunowsky, Oberlandesger.-Präsident.
in Putbus 446. Spreer, Gymnasialdirector.
bei Schönfließ 447. Eick, Amtsrath in Steinwehr.
in Schwetz 448. Magunna, Amtsrichter.
in Siegen 449. Dr. Taegert, Realschul-Director.
in Straßburg i. E. 450. Dr. Schröder, Professor.
in Tarnowitz 451. Dr. Pfundheller, Oberlehrer.
in Tegel 452. Rücken, Ingenieur.
in Tworkau i. O.-S. 453. Weltzel, geistl. Rath u. Pfarrer.
in Wiesbaden 454. Jul. Müller, Assessor a. D.
in Wittenberg 455. Paul, Hauptsteueramts-Controlleur.
in Wongrowitz 456. Dr. Hockenbeck, Oberlehrer.

Etwaige Wohnungsveränderungen, sowie Irrthümer in der Namenschreibung, Titulatur ꝛc. bitten wir durch gefällige Zuschrift zur Kenntniß des Vorstandes bringen zu wollen.

Inhalts-Verzeichniß des 32. Jahrgangs.

Seite

H. Lemcke: Das älteste Schöffenbuch von Freienwalde i. P. 1—72
Dr. Prümers: Die städtischen Archive der Provinz Pommern links der Oder . . . . . 73—99
Dr. v. Bülow: Kleine Mittheilungen . . . . . 100—104
Vierundvierzigster Jahresbericht. I. II. . . . . 105—134
Dr. G. Haag: Pfahlbau und Entwässerung Julins . . 135—146
H. Lüdecke: Zur Geschichte des Jungfernklosters von Altstadt Pyritz . . . . . 147—158
Derselbe: Die letzten Tage der Franziskanermönche in Pyritz . . . . . 159—177
Dr. Prümers: Schreiben des Reichskanzlers Axel Oxenstierna an den Feldmarschall Johann Banner wegen der Einquartierung in Pommern Anno 1635. 177—178
A. Treichel: Ein Herkunfts- und Leumunds-Zeugniß für Albrecht Karnicke in Lauenburg . . . . . 179—186
Dr. G. Haag: Der pommersche Hausgeist Chim . . . 187—192
Derselbe: Pommern in auswärtiger Dichtung . . . . 193—198
Dr. v. Bülow: Die Kirchen-Visitation zu Bast im Jahre 1561 . . . . . 199—236
Dr. Zechlin: Stadt und Kreis Schivelbein während des Krieges 1806—12 . . . . . 237—337
Die Sammlung russischer Denkmünzen in Stettin. . . 338—366
Vierundvierzigster Jahresbericht. III. IV. . . . . 367—420
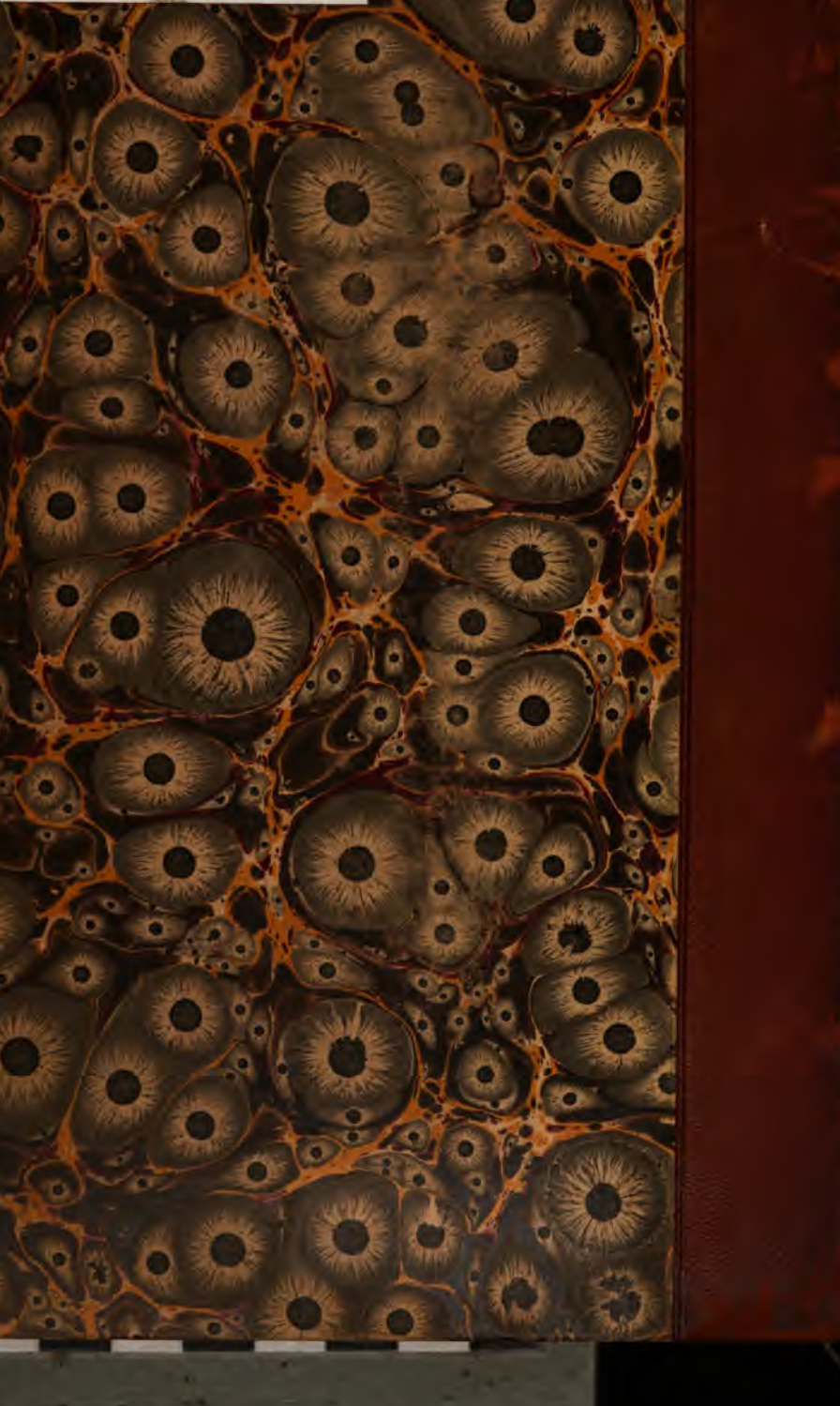
7.